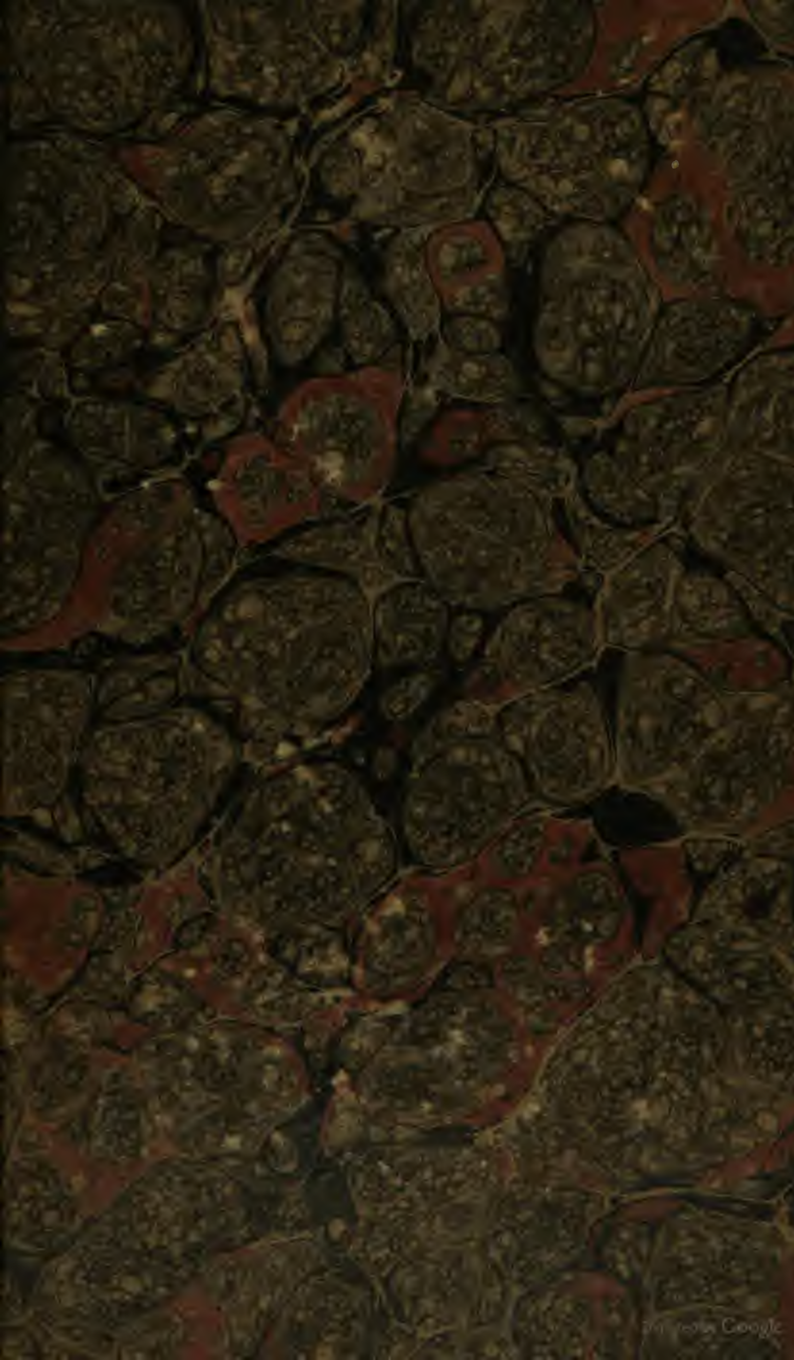



EX LIBRIS
PETER
NEY
1907

<3660284874001

Chronik

von

Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgesetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter, beyder Rechte Doctor, und geistlicher Rath.

Etsi, quocunque in loco quisquis est, idem est ei sensus et eadem acerbitas ex interitu rerum et publicarum et suarum; tamen oculi augent dolorem, qui ea, quae ceteri audiunt, intueri coguntur, nec avertere a miseriis cogitationem sinunt. Cicero ad diversos VI. 1.

Eilften Bandes erster Theil

von 1753 — 1782.

Salzburg 1826.
In Commission der Mayrischen Buchhandlung.

Neue Chronik
von
Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgesetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter, beyder Rechte Doctor, und geistlicher Rath.

Etsi, quocunque in loco quisquis est, idem est ei sensus et eadem acerbitas ex interitu rerum et publicarum et suarum; tamen oculi augent dolorem, qui ea, quae ceteri audiunt, intueri coguntur, nec avertere a miseriis cogitationem sinunt. Cicero ad diversos. VI. 1.

Fünften Bandes erster Theil
von 1753 — 1782.



Salzburg 1826.
In Commission der Mayrischen Buchhandlung.

Vorerinnerung des Verfassers.

Die Geschichte der letzten fünfzig Jahre des erzbischöflichen unmittelbaren Reichsstiftes Salzburg ist an wichtigen Ergebnissen so reichhaltig, und die allumfassenden Reformen, welche der letzte regierende Fürsterzbischof, der weise, unvergeßliche Hieronymus Colloredo, sowohl in Hinsicht auf das Kirchenwesen als auf den Staatshaushalt angeordnet hat, waren für das Stiftsland so wohlthätig, daß ich weder jene noch diese mit Stillschweigen übergehen darf, und daß ich da-

daher gegen meinen eigenen Wunsch genöthiget bin, den letzten oder eilften Band in zwey Theilen zum Druck zu geben, weil er sonst zu stark würde. Es wird mir dieß zugleich Raum zu einem vollständigen Register über das ganze Werk geben; indem in dem gegenwärtigen ersten Theile die Geschichte der ersten dreyßig Jahre vollendet, und folglich bis auf die letzten zwanzig Jahre fortgeführt ist. Die Geschichte der letzten Lebensjahre des Hieronymus, während welchen ihm es nur noch erlaubt war, die geistlichen Geschäfte des Erzsprengels zu besorgen, kann nur einen unbedeutenden Raum einnehmen.

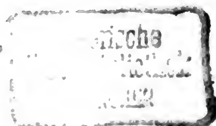
Nachricht an die Leser.

Der Verfasser dieser Chronik, Corbinian Gärtner, wurde bald, nachdem er das Manuscript der Censur übergeben hatte, krank, und starb in Ischl, wo er durch das Sohlenbad die Gesundheit wieder zu erlangen suchte, den 24. May 1824 im 73. Jahre seines Alters. Aber seines Todes wegen wird die Chronik von Salzburg nicht unvollendet bleiben, und es wird der Schluß sogar früher erscheinen, als dieser Band seinem Vorgänger folget. Daß aber der Verfasser den Druck desselben nicht erlebte, mußte bey der Revision um so mehr bedauert werden, weil sich auch seine Handschrift nicht vorfand, und die Abschrift oft unrichtig war. Daher möchten wohl einige Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben, indem man sich nur offenbare Fehler zu verbessern erlaubte. Das Ganze aber ist unverändert sein Werk, selbst in der Orthographie. Die bedeutendern Druckfehler sind am Ende angezeigt.

Eilfter Zeitraum.

A





Sigismund III.

zwey und sechzigster Erzbischof vom Jahre 1753 bis 1771.

Bey dem Ableben des verewigten Erzbischofs **Andreas Jakob** waren folgende Domherren vorhanden: **Johann Reinhard**, Graf von **Gallenberg**, Domprobst; **Sigismund Christoph**, Graf von **Schrattenbach**, Domdechant; **Franz Heinrich**, Graf von **Königl**, Senior; **Franz Karl**, des heil. R. R. Erbtruchseß, Graf zu **Fridberg**, Bischof zu Chiemsee; **Johann Joseph**, Graf zu **Trautsohn**, Erzbischof zu Wien; **Leopold Ernest**, Graf zu **Firmian**, Bischof zu Sekau; **Vigilius Maria**, Graf zu **Firmian**, Bischof zu Lavant; **Wolf Leopold**, Graf von **Wildenstein**; **Joseph Maria**, Graf von **Thun**, Bischof zu Gurk; **Johann Baptist**, Graf von **Thurn**; **Ernest Gottlieb**, Graf von **Attems**, Bischof zu Laybach; **Leopold Anton**, Graf von **Podstatsky**; **Karl Hannibal**, Graf von **Dietrichstein**; **Peter Virgilius**, Graf von **Thun**; **Philipp Karl**, Graf von **Sensheim**: **Ferdinand Christoph**, Graf

 von

von Zeil; Franz Xaver, Graf von Breuner; Joseph Gottfried, Graf von Saurau; Johann Franz, Graf von Khevenhüller, resignirter Bischof von Wienerisch-Neustadt; Hieronymus Joseph Franz de Paula, Graf von Colloredo; Johann Leopold, Graf von Khevenhüller; Joseph Philipp, Graf Spauer; Joseph, Fürst zu Hohenlohe, und Maria Corbinian, Graf von Saurau *).

Der 12te März 1753 wurde von dem Domkapitel zum Wahltage bestimmt. Nachdem an diesem Tage die Domherren in der Domkirche dem heil. Geistamte beygewohnet, und aus den Händen des Abtes von St. Peter das heilige Abendmahl empfangen hatten, gingen sie unter militärischer Paradirung der Bürger und Soldaten, in das Kapitelhaus, und begannen das Wahlgeschäft; allein es herrschten unter ihnen zu viele und zu mächtige Partheyen, als das eine baldige Vereinigung so verschiedener Gesinnungen hätte erfolgen können **).

Es

*) Von diesen waren jedoch drey keine Capitularen, nämlich Colloredo, Hohenlohe und Maria Corbinian Saurau, der Erzbischof von Wien, Graf Trautsohn, erschien gar nicht, und der Graf Zeil kam erst den 29. März von Ausburg, wo er seine Residenz gemacht, hier an. Von dieser Zeit gab es 21 stimmenführende Capitularen.

**) Die Wahl mögen wohl die Bischöfe, welche zugleich Capitularen waren, erschwert haben. Es waren deren 6, die wirkliche Bischöfe waren; denn Khevenhüller

Es geschahen in dreyzehn Tagen 49 Abstimmungen, ohne daß für den einen, oder den andern Mitwerber die erforderliche Zahl von Stimmen herausgekommen wäre. Die Wahlherren ließen es sogar auf den 5. April, als den letzten ihnen noch offen gestandenen Wahltag ankommen. An diesem Tage mußte nun entweder ein Erzbischof gewählet, oder die Ernennung desselben dem päpstlichen Stuhle überlassen werden. Schon um 8 Uhr Morgens versammelten sich die Domherren, und blieben den ganzen Tag bey einander. Erst um 4 Uhr Abends fiel die Mehrheit der Stimmen auf den bisherigen Domdechant, **Sigismund Christoph, Grafen von Schrattenbach**, welcher hierauf unter einem großen Freudengeschrey des Volkes in die Domkirche geführt wurde. Nach Endigung des Ambrosianischen Lobgesanges setzte er sich auf den erzbischöflichen Thron, jedoch ohne Baldachin, und empfing von dem Domkapitel die Huldigung. Die Bischöfe leisteten ihm solche vermittelst einer Umarmung, die übrigen Capitularen aber mit einem Handkuße.

Am 7. May darauf hielt derselbe seinen feyerlichen Einzug in die Stadt und in die Residenz, wo er sodann

hatte sein Bisthum bereits resignirt. Da nun keiner von den 6 Bischöfen ein Breve Eligibilitatis erhalten hatte, und alle 6 Bischöfe sehr würdige Männer waren, und im Falle eine Wahl mit einer Postulation zusammen traff, der Bischof 2 Drittel von den Stimmen brauchte; so mußte es schwer halten, eine kanonische Wahl zu Stande zu bringen.

sodann aus den Händen des Domkapitels die Regierung des Erzstiftes übernahm, und nicht nur von den Ständen, sondern auch von den Landesstellen und von dem Stadtmagistrat die Huldigung empfing.

Der neue Erzbischof ward geboren den 28. Februar 1698, und war der erstgeborne Sohn des Kaiserl. Königl. Kämmerers, **Otto Heinrich**, Grafen von **Schrattenbach**; allein aus Neigung zum geistlichen Stande trat er das Recht der Erstgeburt seinem jüngern Bruder **Franz Anton** ab, und faßte den Entschluß, sich ganz der Religion und der Kirche zu widmen. Im Jahre 1711 begann er zu Salzburg seine akademische Laufbahn, und begab sich hierauf nach **Rom**, wo er seine geistlichen Studien mit glücklichem Erfolge vollendete. Schon in seiner ersten Jugend wurde er Domherr an den Hochstiften **Eichstädt** und **Augsburg**; allein Domherr des Erzstiftes **Salzburg** ward er erst im 33sten Jahr seines Alters. Den 19. May hatte er als Domkanoniker aufgeschworen, und den 23. September 1733 erhielt er Sitz und Stimme im Kapitel. Sehr frühzeitig trug ihm das Kapitel wichtige Geschäfte auf. Er besorgte alle zur allgemeinen Zufriedenheit, und bewies sich immer als einen Mann von Thätigkeit und Geschicklichkeit. Den 14. Dezember 1750 wurde er in seiner Abwesenheit zur Würde eines Domdechants erhoben. Schon damals, als er noch ein Mitglied des Domkapitels war, glich sein Haus einem kleinen Bisthume, in welchem er der Hirt, und seine Dienerschaft die Heerde war; denn

er

er führte über die Sitten seiner Untergebenen eine strenge Aufsicht, und ermunterte sie immerhin durch Wort und Beyspiel zu einem frommen und tugendhaften Lebenswandel. Er hielt sie fleißig zum Kirchenbesuche und zu andern Andachtsübungen an, und geboth ihnen, wenigstens alle Monathe, und an den Festtagen der Mutter Gottes zu beichten, wornach er ihnen das heilige Abendmahl mit eigenen Händen darreichte.

Am 26. May 1753 verschied **Godefried Kröll**, Abt zu St. Peter in Salzburg, und ehemaliger Professor der heiligen Schrift in der dasigen Universität im 72sten Jahre seines Lebens, nachdem ihn vier Tage vorher ein Schlagfluß getroffen hatte. Seine Leiche wurde am 1. Juny darauf mit großer Feyerlichkeit zur Erde bestattet. Der damahlige Lehrer der Kirchenrechte, **P. Gregor Zallwein**, hielt die Leichenrede *).

Am

*) Diese Rede erschien im Drucke, unter dem Titel: Godefridus des Uralten = Hochlöblichen Stiftes und Klosters St. Peter in Salzburg Würdigster Abbt ꝛc. als ein in der Lehrschule Christi gelirniger Lehrjünger, und nachmals vollkommner Lehrmeister der christlichen Sanftmuth und Demuth bey seiner Höchstbetrübten Leichenbegehung vorgestellet. Salzburg (22 Seiten in Fol).

Den 1. Juny des nämlichen Jahres starb im Stifte zu St. Peter auch der P. Vital Pottenhofer.

Am 4. July schritten die Benediktiner zu St. Peter zur Wahl eines neuen Abtes, und eine große Mehrheit ihrer Stimmen fiel im dritten Scrutinium auf den erst neu angestellten Pfarrer und Hofmeister der Herrschaft Dornbach nächst Wien **P. Beda Seeauer**, einen

---

Er ließ im Jahre 1738 zu Kempten eine Abhandlung drucken, die dem Stifte und ihm die Ungnade des Erzbischofes Firmian auf eine kurze Zeit zuzog, und in Salzburg mehr Aufsehen machte, als sie verdiente. Sie führt den Titel: Monachatus S Ruperti fundatoris et primi quondam Episcopi et Abbatis Cathedralis olim Monasterii ad S. Petrum intra Salisburgum. Vindicatus contra D. D. Martinum Weisshacher, Vicarium ad B. Virginem in Alpibus, decanatus Salfeldensis.

Martin Weißbacher, Vikar zu Alm im Decanat Salfelden, schrieb: Vitae Sanctorum Petrinorum und behauptete, der heil. Rupert wäre ein Weltpriester gewesen. Pottenhofer sah das als eine Verletzung der Ehre des Benediktiner Ordens an, und bestrebte sich darzuthun, daß der heil. Rupert sich zum Benediktiner Orden bekannt habe. Den Erzbischof verdroß vorzüglich, daß Pottenhofer seine Abhandlung nicht dem hiesigen Consistorium zur Censur übergeben, und daß er in dem unklugen Eifer für die eingebildete Ehre seines Ordens sogar die lächerliche Meynung aufgestellt, die gegentheilige Meynung wäre dem katholischen Glauben gefährlich; indem die Päbste in mehrern Bullen den heil. Rupert einen Benediktiner nennen. Dem Pottenhofer war wahrscheinlich das Clem. ult. de sent. excom. unbekannt. Gaffari macht in seinen Vind. adversus Sycophantas p. 9. ebenfalls Meldung von

einen Mann, welcher sich durch Frömmigkeit sowohl, als Gelehrsamkeit unter seinen Ordensbrüdern vorzüglich auszeichnete und in seiner Würde von dem Erzbischofe noch im nämlichen Monate bestätiget wurde *).

Im Jahre 1753 ereigneten sich unter der hohen Geistlichkeit von Salzburg auch noch einige andere Veränderungen. Denn im Monathe Juny resignirte **Virgilius Maria**, Graf von **Firmian**, das Bisthum Lavant; und den 11. September beschloß der Domprobst **Johann Reichard**, Graf von **Gallenberg**, seine irdische Laufbahn im 87sten Jahre seines Alters.

Am 26. November darauf wurde der resignirte *Bischof* von **Lavant**, **Vigilius Maria**, Graf von **Firmian**, zum Domprobste, und am 12. Dezember der Domherr **Ferdinand Christoph**, Graf von **Zeil**, zum Dombechant erwählet.

Erst im Dezember, mithin erst im achten Monate nach seiner Wahl hatte Erzbischof **Sigismund** das erzbi-

---

dieser Abhandlung und sagt: Prodiit nuper Sycophanta quidam, qui libello Campodoni edito Monasterii D. Petri gloriam verbis arrogantissimis extollere est aggressus. Multa in eo sunt petulanter in Archiepiscopos et Pontificum scripta. Wer die Abhandlung liest, wird bekennen, daß dieses Urtheil übertrieben ist.

---

*) Die erzbischöfliche Bestättigungs-Urkunde findet sich in Noviss. Chron. Monast. ad S. Petrum pag. 659.

erzbischöfliche Pallium aus Rom erhalten, wofür er aber, so wie für die päbstliche Bestättigung zusammen nur 16000 Scudi zu bezahlen hatte. Am 21. dieses Monats, als am Feste des heil. Thomas, ließ sich nun derselbe in der Domkirche durch den Bischof von **Gurk** in Beystandschaft der Bischöfe von **Chiemsee** und **Seckau** die bischöfliche Weihe ertheilen, und das Pallium umhängen. Bey dieser Feyerlichkeit hielt der neue Abt von St. Peter, **Beda Seeauer**, auf der Domkanzel die Einweihungsrede, welche allgemeinen Beyfall fand, und daher gedruckt wurde *).

Am 23. darauf, als am vierten Sonntag des Advents, hielt der Erzbischof in der Klosterkirche zu St. Peter sein erstes Pontificalamt, unter welchem derselbe dem neuen Abte daselbst die abteyliche Einsegnung ertheilte.

Da Erzbischof **Sigismund** die Beförderung der Sittlichkeit unter seinen Untergebenen sich von jeher vorzüglich angelegen seyn ließ, und besonders das Laster der Unkeuschheit über alles verabscheute; so ging auch beym Antritte der Regierung seine erste Sorge dahin, durch zweckmässige Anstalten der Sittenlosigkeit und insbesondere der Unzucht vorzubeugen. Er erließ daher noch in seinem ersten Regierungsjahre, und zwar unterm

*) Lob = und Ehrenrede bey dem hochfeyerlichen Festbegängniß, als Sr. Hochfürstlichen Gnaden Sigmund Christoph zum Bischof consecrirt worden, und das erzbischöfliche Pallium empfangen hat. Salzburg 1753 in Fol.

unterm 7. Dezember ein umständliches Strafgesetz wider die fleischlichen Verbrechen *), zu welchem er, so lange er regierte, von Zeit zu Zeit, je nachdem es die Umstände veranlaßten, neue Zusätze bekannt machte **). Dabey aber bestrebte er sich die Ehe nach Möglichkeit zu *befördern*, und zeigte sich daher sehr willfährig, wenn er von seinen Staats- oder Hofdienern um Heuraths-Bewilligung ersuchet wurde, denen er nicht selten noch dazu eine kleine Beysteuer zu reichen pflegte.

Da im Jahre 1750 in den österreichischen Staaten der sogenannte zwanzig Guldensuß eingeführt, und

*) Erneuerte Poenal-Verordnung, die fleischliche Verbrechen, und deren Unterschleifgebung betreffend. Salzburg 1753, 2 1/2 Bogen in 4to.

**) Von denen aber einige sehr auffallen. Damahlen war es noch üblich, daß zu Ende des Schuljahres von den Studierenden ein lateinisches Schauspiel aufgeführt wurde, dem auch gewöhnlich Frauenzimmer mit Mannspersonen im großen Saale des Universitätsgebäudes beywohnten. Damit bey dieser Gelegenheit nichts gegen Zucht und Sittlichkeit vorgehen könne, verordnete der Fürst, daß dieses Schauspiel allemal eigends für Frauenzimmer mit Ausschluß aller Mannspersonen, und ein andersmahl für Mannspersonen mit Ausschluß aller Frauenzimmer aufgeführt werden sollte. Ferner ließ er es öffentlich bekannt machen, daß er Keinem, welcher sich eines fleischlichen Verbrechens schuldig gemacht, oder eine Geschwächte geheurathet hat, einen fürstlichen Dienst verleihen werde.

und solcher im Jahre 1753 zu Folge eines den 21. September mit Oesterreich getroffenen Einverständnißes auch von dem Churfürsten in Baiern angenommen worden war; so fand sich der Erzbischof genöthiget, noch im nämlichen Jahre eben diesem Münzfuße beyzutretten, über welchen Beytritt er hierauf sowohl mit dem Wiener, als Münchnerhofe besondere Verträge abschloß *).

Allein dieser Münzfuß dauerte in dem Erzstifte wenige Jahre, weil Baiern sich bald über denselben hinwegsetzte, und also die Beybehaltung desselben für Salzburg so nachtheilige Folgen gehabt hat, daß der Erz-

*) Unpart. Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg §. 354 S. 417. — Das zwischen Oesterreich und Baiern getroffene Einverständniß findet sich in Lori's Sammlung des Bairischen Münzrechts, dritter Band S. 351, und in Hirschen's Münzarchiv VI. Theil S. 398 u. d. f. Das Accessionsinstrument über den 20 fl. Fuß zwischen dem k. k. geheimen Rath und dem Bergwesens-Direktions-Hof-Collegiums Präsidenten Karl Ferdinand Grafen von Königsegg, und dem Hochfürstl. Salzburgischen Domcapitularen und Direktorial-Gesandten auf dem Reichstage J. G. Graf von Saurau, ist zu Salzburg unterzeichnet worden den 1. Dezember und zu Wien den 4. Dezember 1753. Das Accessionsinstrument zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Churfürsten von Baiern ist gefertiget worden zu Salzburg den 16. März, und zu München den 23. März 1754. Dieser Münzfuß ist dann hier mit dem 1. Juny 1754 in Vollzug gebracht worden.

Erzbischof auf dringende Vorstellungen des hiesigen Handelstandes und sämmtlicher Landstände endlich auch davon abstehen mußte. Weiter unten hievon noch mehr.

Das durch Resignation des nunmehrigen Domprobstes erledigte Bisthum **Lavant** verlieh der Erzbischof am 4. Februar 1754 dem Domherrn und Consistorial-Präsidenten, **Johann Baptist** Grafen von **Thurn, Walsassina und Taxis.** Am 18. April darauf bestätigte er denselben in dieser Würde, und am 28. desselben Monats weihete er ihn zum Bischofe *).

Nachdem der Probst zu Ungarn Patricius Zwick (1753) mit Tode abgegangen war, so ernannte das Domkapitel, nach eingeholtem Gutachten vom Abte zu Tegernsee, den Augustin Hämml zu seinem Nachfolger, und präsentirte ihn dem Bischofe von Freysingen.

Noch vor der Wahl eines neuen Domdechants schenkte der Erzbischof dem Erhardi-Spital sein ganzes

*) Bey der Bestättigungsfeyer hielt der damalige Kanonist, **Gregor Zallwein**, folgende gelehrte Rede: Corona triplex — Sigismundo Christophoro S. R. I. Principi et Archiepiscopo Salisburgensi etc. etc. in solemni confirmatione — Joannis Baptistae ex S. R. I. Comitibus de Turri, Tassis et Valsassina etc. Episcopi Lavantini nominati ab anno MDCCLIV Die 18 Aprilis confirmati ablata Salisburgi in Fol. Diese Rede ist auch am Ende seines, des Zallweins, berühmten Werkes: Principia juris Ecclesiastici abgedruckt.

zes Mobiliar-Vermögen, welches er in der Domdechantey hinterlassen hatte. Da der damalige Kammer-Direktor, Freyherr von Rehlingen, den größten Preis dafür anboth, nämlich 1300 fl., so wurde ihm dasselbe zugesprochen und ausgehändiget. Nach dem Willen des Stifters mußte diese Summe gegen Zinse angelegt werden. Nebst dem verordnete der Stifter:

1. Daß für ihn jährlich am 1. May in der Spital-Kirche eine Messe gelesen, und dafür dem Priester 40 kr. gegeben werden sollte.

2. Daß den 25 Pfründnern, welche am nämlichen Tage beichten und das allerheiligste Sakrament des Altars empfangen, Geld gespendet werden sollte, nämlich jeder Mannsperson 45 kr., und jeder Weibsperson 30 kr.

3. Dem Untermeister und seinem Weibe sollte 1 fl. gereicht, und die Kirche soll

4. für Wachs und Paramente mit 1 fl. 15 kr. entschädiget werden. Endlich

5. soll der Rest von Zinsen dem Domkapitlischen Spital zu Guten kommen.

Während des letzten Interregnums hatte das Domkapitel beschlossen, namentlich vier Beschwerden gegen die fürstlichen Beamten in Jurisdiktionssachen dem einen Fürsten vorzutragen. Bekanntlich hat der Erzbischof

schof Paris im Jahre 1645 mit dem Domkapitel einen Receß, Jurisdictional-Sachen betreffend, abgeschlossen, und als darüber Zweifel, besonders in Rücksicht der Inventuren und Gerhabsatzungen, entstanden sind, so hat der Erzbischof Max Gandolph zwey Erklärungen des Recesses von 1645 abgegeben, von denen die erstern von 1677 und die letztern 1680 sind. Seitdem klagte das Domkapitel von Zeit zu Zeit, 1) daß die fürstlichen Beamten bey Cumulativ-Sperren und Inventuren mehr fordern, als sie gemäß dem Receß von 1645 zu fordern berechtiget sind. 2) Daß die Domkapitlischen Beamten nicht beygezogen werden, wenn Grundholden des Kapitels wegen Vergehungen gegen die Erforderungen untersucht, und zu Geldstrafen verurtheilt werden, was doch in der Erklärung des Erzbischofes Max Gandolph §. 4. dem Domkapitel zugesagt worden sey. 3) Daß die Domkapitlischen Unterthanen gegen den §. 5. des Recesses von 1645 bey allen Gelegenheiten zu Sparrwerken, Robathen oder zu Hand- und Sparrdiensten, und zwar ohne alle Requisition bey den Domkapitlischen Beamten aufgebothen werden; und 4) daß man es den Verwaltern des Kapitels nicht erlaube, die kapitlischen Grundholden zu exequiren, oder daß man ihnen doch die nöthige Assistenz versage. Sigmund schaffte 1754 alle diese Beschwerden in seiner letzten Erklärung des Domkapitlischen Recesses ab *).

Die

*) Man findet diese letzte Erklärung nebst dem Hauptreceß von 1645 und den Erklärungen von 1677 und 1680 in Zauner's Sammlung der wichtigsten, die Staats-

Die Postanstalt hatte der Oberstkämmerer Georg Graf von Arco, der zugleich Oberststallmeister war, in Pacht. Während der Sedisvakanz ward ebenfalls beschlossen, den zukünftigen regierenden Fürsten zu ersuchen, daß er die Briefpost, und den Postwagen, mit einem Worte, die ganze Postanstalt auf eigene Regie übernehmen, und daß er alle Briefe und Paquete, welche mit dem Siegel des Kapitels versehen sind, und ebenso alle Briefe und Paquete, welche an dasselbe gelangen, portofrey erklären möchte. Das Domkapitel vergaß seinen Vortheil nie. Indessen geschah, was es gewünscht hatte.

Endlich bath das Domkapitel den Erzbischof, Befehle (Litterae promotoriales) zu ertheilen, daß seine bey dem Hofrathe schon lange anhängige Prozesse endlich entschieden werden. Das gab dem Fürsten Gelegenheit 1754 eine neue Hofrathsordnung entwerfen zu lassen, und zu sanktioniren *). Sie ist mit vieler Ausführlichkeit abgefasset. Der 8te §. verordnet, daß der Präsident mit dem Direktor und nach Gutbefinden mit Beyziehung eines ältern Rathes die Zeit bestimmen soll, innerhalb welcher über jede Sache zu referiren sey.

Das

verfassung des Erzstiftes Salzburg betreffenden Urkunden von S. 252. bis 254 wörtlich abgedruckt.

*) Man findet sie nebst Vorschriften, wie sich ein Hofraths-Commissär bey Installationen zu verhalten hat, in Zauner's Auszug der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze 3ten Band S. 207.

Das Domkapitel war mit allen diesen Anordnungen wohl zufrieden, nur bedauerte es, daß in der letzten Erklärung vom Erhardi=Spital, von der Hofkirchischen Fundation und vom Bisthum Chiemsee gar keine Meldung geschehen ist, ob es gleich gebethen, daß diese Institute mit eingeschlossen werden möchten, damit sie die nämlichen Privilegien zu genießen hätten, welche das Domkapitel errungen hat. Um nun das Domkapitel ganz zu beruhigen, ließ der Fürst an den Hofrath den Befehl ergehen, es sollten die Güter der benannten Institute eben so betrachtet und beurtheilt werden, wie die eigentlichen Domkapitlischen Güter *).

Sigmund spendete nicht nur selbst reichliche Almosen, sondern sorgte (1754) auch durch sehr zweckmässige Almosenordnungen für die Hauptstadt und für das Land, den Nothleidenden Hülfe zu verschaffen **). Und weil Wucher besonders die Dürftigen sehr drückt, oft ganz zu Grunde richtet, so verordnete er zur nämlichen Zeit, daß jeder Darleiher, welcher, den Reichssatzungen zuwider, über 5 von 100 jährliche Zinsen nimmt, den 4ten Theil des Haupt=

*) Catrarchen von 1754 S. 105, 133 und 144.

**) Beyde Almosenordnungen hat Zauner in seine Sammlung der wichtigsten Salzb. Landesgesetze 1. B. S. 3 und 11 aufgenommen.

Hauptstuhles zur Strafe verlieren soll; dieser soll zur Hälfte der Armenkasse zukommen; die andere Hälfte soll zwischen dem zuständigen Gerichte und dem Schuldner, oder dem, der sonst den wucherlichen Contract denuncirt, getheilt werden. Nebstdem soll der Wucherer angehalten werden, dem Schuldner das gesetzwidrig eingenommene Interesse zurückzustellen; endlich seyen alle wucherische Verträge und Handlungen als null und nichtig zu erkennen, und dem Fürsten, oder dessen Hofrath, ohne Ansehung der Person, anzuzeigen. *)

Um diese Zeit hatte Graf Montfort großen Brandschaden gelitten, und mittelst des Bischofes von Chiemsee um Unterstützung gebethen. Der Erzbischof gab 500 Dukaten, die Landschaft 300, und das Domkapitel 500. Eine ansehnliche Summe, die man Einem von gemeiner Geburt wohl auf keinen Fall würde gegeben haben.

Denn ganz anders lautete die Erklärung, welche der Erzbischof Sigmund im nämlichen Jahre (den 13. May 1754) in Betreff gewisser Schulden, die der Erzbischof Leopold hinterlassen hat, von sich gegeben. Es ist bereits im vorhergehenden Bande Seite 601 erzählt worden, daß dieser Erzbischof während des österreichischen Successionskrieges um die laufenden Besoldungen und Pensionen bezahlen zu kön-

*) Zauner a. a. O. S. 310.

können, den fürstlichen Beamten, welche Caution leisten mußten, unter Verlust des Dienstes aufgetragen hat, ihre Cautionen gegen fünf Procent jährliche Zinsen, die die Beamten aus der Amtskasse selbst nehmen konnten, im baaren Gelde zu erlegen, und das Domkapitel, als es diesen erzbischöflichen Befehl erfahren hatte, dagegen Vorstellungen gemacht, und ausdrücklich erklärt hat, daß dasselbe diese Schulden nie als rechtskräftig erkennen werde; indem sie gegen seinen Willen gemacht worden sind, oder etwa ferner gemacht werden möchten. Da nun diese Schulden noch nicht getilgt waren, und auch die Zinsen nicht bezahlt wurden; so bewogen endlich den Erzbischof die beständigen Bitten und Thränen der Wittwen und Waisen, sich hierüber mit dem Domkapitel zu berathen, und eine günstige Entschließung zu fassen. Das Resultat hievon war, der Erzbischof und das Domkapitel waren der Meynung, gemäß den Gesetzen könnte man einen Nachfolger des Erzbischofes Firmian nicht anhalten, diese Schulden zu bezahlen; indem sie ohne Beystimmung des Kapitels, ja sogar gegen dessen Willen gemacht worden wären, und es sey blos eine väterliche Milde und Gutherzigkeit, wenn sich der Fürst zur Bezahlung dieser Cautionen versteht. Nur in so ferne nahm das Domkapitel keinen Anstand, dem Erzbischofe die nöthige (?) Bewilligung zu ertheilen, diese Schulden zu übernehmen. Sigmund erließ daher an die Hofkammer folgende Entschließung: Es falle ihm zwar schwer unter den dermaligen Umständen

die Bezahlung einer Summe von ohngefähr 100000 fl. zu übernehmen; aber die Beherzigung der nothleidenden Wittwen und Waisen, und in Erwägung der Art, wie diese Cautionen im baaren Gelde den Beamten abgefordert wurden, habe er sich gnädigst (?) entschlossen, diese Schulden als wahre Landesschulden anzuerkennen, doch mit dem Beding, daß sich die Creditoren mit drey Procent begnügen, und es ihnen nicht erlaubt seyn soll, das Kapital aufzukünden, sondern daß es in seinem Ermessen stehe, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach den Kräften des Hofzahlamts irgend ein solches Kapital ohne vorläufige Aufkündigung nebst den verfallenen Zinsen heimzuzahlen. Die Hofkammer habe daher allen den Beamten, und andern, welche eine solche Caution geleistet, diese Entschließung bekannt zu machen, mit dem Befehl, sie sollen ihre Originalschuldbriefe einsenden, damit sie dieser Entschließung gemäß umschrieben werden können. Zugleich habe die Hofkammer allen diesen Creditoren zu bedeuten, daß diejenigen, welche sich mit dieser gnädigsten (?) Entschließung nicht begnügen, weder Kapital noch Interessen bekommen werden, sondern ihr Guthaben suchen sollen, wo sie wollen. Mit dieser Entschließung verband der Fürst auch eine in Betreff der rückständigen Zahlungen für Lieferungen an Schmalz, Getreide, Kohlen und Holz. Auch diese Schulden wurden mit Einverständniß des Domkapitels nur aus besonderer Gnade als Landesschulden anerkannt, und die Bezahlung derselben wurde nur gegen einen

Na=

Rabatt versprochen, worüber die Hofkammer ein Gutachten abzustatten den Auftrag erhielt. Jedermann wird diese Bescheide hart finden.

Im Jahre 1753 mußte nebst den vier gewöhnlichen Steuern eine Besoldungs- und Kopfsteuer bezahlt werden; aber in diesem Jahre (1754) wurde die Kopf- und Besoldungssteuer nachgesehen; und so blieb es bis 1758.

Die in der Straße, welche zum Linzerthor führt, dicht an das Bruderhaus erbaute Sebastians-Kirche ist unter dem Erzbischofe Sigmund, freylich größtentheils auf Kosten des Bruderhausfondes beträchtlich verschönert, und von demselben den 26. May 1754 neuerdings eingeweihet worden.

Obgleich Sigmund allererst im vorigen Jahre eine strenge Verordnung gegen fleischliche Verbrechen, und gegen solche, welche diesem Laster Unterschleif geben, hat ergehen lassen; so mußte er doch in diesem Jahre vernehmen, daß Hausväter und Hausmütter, welche auf Zucht und Ordnung halten und nichts dulden, was der Ehrbarkeit und den guten Sitten zuwider ist, von ihren Dienstbothen verlassen werden, und daß solche Dienstbothen geflissentlich solche Häuser suchen, wo man ihnen keine Hindernisse in den Weg legt, ihren Buhlereyen nachzuhängen. Der Fürst* gab daher den Beamten den strengsten Auftrag, nicht bloß auf solche Hausväter

und

und Hausmütter, welche den Dienstbothen gestatten, uneingeschränkt ihren bösen Lüsten zu fröhnen, sondern auch auf dergleichen Dienstbothen, die zügellos leben, ein wachsames Auge zu haben, und die Sittenordnung vom 28. Jäner 1736 besonders den §. 10. ohne alle Nachsicht zu vollziehen. Gemäß diesem §. sollen die Hausväter bey Strafe von 25 Reichsthl. oder zweymonathlicher Schanzbuße keinen neuen Dienstbothen aufnehmen, welcher nicht über seine vorige Dienstentlassung einen von seiner Obrigkeit oder Herrschaft gefertigten Schein vorzuweisen hat. Hingegen soll der Dienstboth, welcher ohne erhebliche und von der Obrigkeit gebilligte Ursache vor Ausgang der bedungenen Zeit aus dem Dienst tritt, nicht nur seines etwa noch zu fordernden Liedlohns verlustiget, und solcher dem Dienstherrn zugesprochen, sondern noch überhin die Mannspersonen mit einer monathlichen Schanzarbeit, die Weibspersonen aber mit einer 14tägigen Kerkerbuße abgestraft werden.

Bald hierauf errichtete er ein Zuchthaus. Er benutzte dazu das Lazareth, das nur noch von einem alten Manne, als Hauswächter, bewohnt wurde. Der Erzbischof ließ den vordern Flügel mit einem Thore bauen, und so war das Viereck von zwey Geschossen vollendet und geschlossen. Rückwärts ließ er ein Paar kleine Gebäude zu verschiedenen Zwecken aufführen. Die in der Mitte frey stehende Kapelle, welche zu Ehren des h. Rochus eingeweihet ist, hatte

hatte schon mit dem von della Neve gemahlten Altarsblatte im Lazarethe gestanden; der Erzbischof ließ sie blos, so viel nöthig war, erneuern, und übergab die Besorgung des Gottesdienstes und der Belehrung der Züchtlinge den Augustiner Priestern. *Der Altar von Marmor ist erst später erbauet worden.* Ueber dem Portale des Thores, wo, so lange dieß Gebäude als Strafort gebraucht wurde, beständig eine militärische Wache stand, ließ Sigismund folgende Worte in eine marmorne Platte graben: ABSTINE AUT SUSTINE (Meid oder leid!). Unter dem Wappenschilde dieses Erzbischofes steht die Jahrzahl 1758: allein vermöge des hierüber ergangenen General=*Mandats* vom 2. Dezember 1754 ward dieses *Zuchthaus* zur Aufnahme der Sträflinge bereits *auf den* 13. Jäner 1755 zubereitet. Zugleich kaufte der Erzbischof eine Sockenwirkersgerechtigkeit, und übersetzte sie zur Beschäftigung der Büßenden hieher. Zum Bau, Einrichtung und Fond dieses Arbeits= und Strafhauses, nahm er die Kassereste verschiedener milden Stiftungen, dann einen Theil der zum Lazareth gehörigen Kapitalien, und endlich gab er selbst aus seiner Schatulle mehrere Tausende dazu.

Nach dem Willen des Stifters durfte man in dieses Haus keinen Sträfling aufnehmen, welcher zur Arbeit untauglich war, ein solcher mußte wie vorhin mit Kerker und Schanzarbeit abgestraft werden. Ueberhin verordnete er, daß nicht alle Delinquenten dahin gebracht werden sollten, sondern nur sol=

solche, welche sich der Unzucht oder des Raufhandels schuldig gemacht; ferner Kinder und Pupillen, die sich gegen ihre Eltern und Vormünder ungehorsam und respektwidrig betragen, ausgelassene und aufsässige Dienstbothen und Handwerksbursche, welche sich im Bettel betreten lassen. Nur wenn das Haus nicht übersetzt ist, könne man Salz-Konterbandirer, Wildpretschützen, und dergleichen Verbrecher dahin verurtheilen.

In verschiedenen Hochstiftern war es üblich, daß man den Jahrtag der Einweihung des lebenden Erz- oder Bischofes eben so feyerte, wie dessen Wahltag. Sigmund ließ (unter dem 18. Dez. 1754) dem Domkapitel mündlich durch den Domdechant bekannt machen, daß er diesem Beyspiele zu Folge ebenfalls beschlossen habe, den Jahrtag seiner Consecration feyern zu lassen.

Den 5ten Jäner 1755 ist der Weihbischof Zinoletti, Edler von Bellfonte, Consistorialdirektor und Bischof zu Teja mit Tod abgegangen. Nach dem Tode dieses Weihbischofes ist, so lange die Erzbischöfe von Salzburg regierende Reichsfürsten waren, kein Weihbischof mehr ernennt worden; indem dessen Stelle insgemein die Bischöfe zu Chiemsee, welche beständig hier residirten, und zugleich in Abwesenheit des Erzbischofes Statthalter waren, zu versehen pflegten.

Ob-

Obgleich zwischen Salzburg und Berchtesgaden von Zeit zu Zeit Vergleiche geschlossen wurden, so entstanden doch immer neue Streitigkeiten. Ein sehr umständlicher Haupt-, Neben- und Exekutions-Receß ist 1734 zwischen dem Erzbischofe Leopold, und dem Probst Cajetan unterzeichnet worden. Allein seit dem entspannen sich neue Irrungen zwischen den berchtesgadischen Alpenhirten und den saalfeldischen Schafhirten. Auch diese wurden durch einen gütlichen Vergleich zwischen dem Erzbischofe Sigmund und dem Probst Michael Balthaser beygelegt, wie folgt:

1.) Machten sich die saalfeldischen Schaafhirten verbindlich, ihre Schafe nicht eher auf die Fundseer Alpe zu treiben, bis nicht die Berchtesgadner Hirten (Sender und Senderinnen) diese nämlichen Alpen mit ihrem Vieh beschlagen haben. Hingegen wurde versprochen, daß, wenn dieß geschehen, die Berchtesgadner es den Saaldfeldnern gleich werden melden lassen.

2.) Weil so oft geklagt wurde, daß die Saalfelder-Schafe vielfältig auf die beßten Weiden der Berchtesgadner kommen, und dieselben abfressen, so hat man sich dahin verglichen: Die Berchtesgader Alpenhirten mögen zwey Aufseher bestellen, welche die Saalfelder-Schafe von diesen Weiden in die Saalfelder-Schaafgebirge treiben können; doch sollen sie die Schafe nicht an Buschwerke binden oder mit Hun-

Hunden hetzen und versprengen. Dagegen machten sich die Saalfelder verbindlich, für den Unterhalt der zwey Aufseher jährlich am Mariageburtstage auf dem Platz Fundensee 22 fl. zu bezahlen.

3.) Haben die Eigenthümer der Fundseer-Alpen eingewilliget, daß die Saalfelder-Hirten, welche nebst der Aufsicht über die Saalfelder-Schafe auch die Aufsicht über die Sulzen (Salzsteine) der Schafe, und über die hochfürstl. Sulzen der Gemse haben, in den sogenannten Feld- und Schönbühl-Hütten (hier in den Gebirgen Käsern genannt) *) ihren Aufenthalt nehmen können; doch mit dem, daß sie die Knechte und Dirnen (die Sender und Senderinnen) in ihrer Arbeit nicht hindern, ihnen durch Abforderungen von Victualien, als Milch, Butter, oder Schmalz nicht lästig fallen, und sich in Allem bescheiden betragen. Wenn sie das genau befolgen, so wollen die Alpen-Eigenthümer den zwey Schafhirten aus gutem Willen erlauben, zwey Geise auf die Weide bringen zu dürfen.

4.) Hätten die Berchtesgadischen Alpen-Eigenthümer selbst darauf zu sehen, daß nicht etwa durch die Nachläßigkeit ihrer eigenen Aufseher ihnen von den Schafen der Saalfelder ein Schaden zugefügt werde, und würde ein Schaden geschehen, so müßten sich's

*) Es werden in diesen die Käse gemacht, und zugleich sind diese Käser die Wohnung der Sender und Senderinnen.

sich's die Eigenthümer selbst zuschreiben, folglich hätte in solchen Fällen weder Pfändung noch Strafe Statt.

5.) Ist verabredet worden, daß, wenn ein Schneewetter eintritt, und die Saalfelder-Schafe nicht mehr auf die eigentlichen Saalfelder-Weiden zurückgetrieben werden können; so wollen die berchtesgadischen Alpen-Eigenthümer aus christlicher Liebe die Saalfelder-Schafe nahe bey ihren Hütten unterkommen lassen.

Am Schluße dieser Uebereinkunft hat der berchtesgadische Kanzler, und zu diesem Geschäft abgeordnete Kommissär gemäß seiner Instruction verlangt, daß die Saalfelder-Bauern eidlich vernommen werden sollen, wie viele Schafe sie (jeder auf seinem Hauptgut, indem die Zulehen von diesem Weiderecht ausgeschlossen seyen) ohne ein Futter zu kaufen, ernähren können.

Ueberdieß sagte der erwähnte Commissär: Die berchtesgadische Regierung erwarte von diesem Vernehmungs-Protocolle eine Abschrift. Dieser Vergleich ist zwar von beyden Fürsten den 20. July 1754 unterzeichnet, aber allererst zu Anfang des Jahres 1755 bekannt gemacht worden.

Unter dem 24. Oktober (1755) ist hier eine Zucht- und Schulordnung — theils erneuert und be-

bestätiget, theils auch vermehrt, und solcher Gestalt im öffentlichen Druck erschienen. *)

Im nämlichen Jahre (1755) hat die königlich-preußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Gumbinnen in Lithauen eigene Commissarien mit Vollmacht hieher gesendet, um das Rückständige Guthaben der Emigranten und namentlich auch die denselben zugefallenen Erbschaften einzufordern. Es waren ihrer vier, der Amtsactuar Martin Frid. Bradite; der Kammer-Copist, Michael Sahm; der Senator, Joseph Buchsteiner, und der Cöllmer Hans Hoffer. Die ersten zwey waren von der preußischen Regierung bevollmächtiget, und die zwey letztern von den Emigranten. Hier wurde ebenfalls eine eigene Kommission aufgestellt, um mit den Abgeordneten zu unterhandeln. Zugleich wurde den Pflegern im Gebirge aufgetragen, diese Sache ihren Gemeinden bekannt zu machen, und sie zu ermahnen, sie möchten sich mit ihren Gegenforderungen gefaßt machen, und besonders sollen sich diejenigen melden, welche glauben, daß ihnen ebenfalls von ihren ausgewanderten und mit Tode abgegangenen Verwandten Erbschaften zugefallen seyn möchten. Lange dauerten die Unterhandlungen. Wahrscheinlich war es schwer, nach so langer Zeit die Forderungen der Emigranten zu liquidiren; auch mag den Bauern das Geld gemangelt haben, die Forderungen auf der

*) Intelligenzblatt von 1800. S. 184.

der Stelle zu berichtigen. Endlich trat der Fürst in's Mittel; er both den preußischen Abgeordneten eine Bauschsumme an, und man kam überein, daß sie gegen 30000 fl. auf alle Forderungen verzichteten; indem sie dieselben dem Fürsten abtraten. Die Unterthanen sahen das als eine große Wohlthat an, dankten, segneten den Fürsten, weil sie das, was sie den Emigranten noch schuldig waren, in billigen Fristen abzahlen durften.

Da sich Verbrecher gar oft durch standhaftes Leugnen durchgeholfen, und der gerechten Strafe entkommen sind; so wurde (1755) verordnet, daß in heimlichen Fällen aus dem Munde wenigst zweyer Mitverbrecher ein vollkommener Beweis hervorgehen soll, in Fällen, wo folgende Umstände mit eintreffen:

1.) Wenn nach vorausgesetzter Richtigkeit der That, die Benennung des Mitschuldigen aus freyen Willen, ohne alle Veranlassung des untersuchenden Richters geschieht, und zwar

2.) ganz umständlich, glaubhaft, den eingeholten mit einem Eide bekräftigten Erfahrungen gleichförmig geschieht; dann

3.) wenn den Verbrechern nichts entgegen steht, woraus man schließen könnte, daß sie blos aus Bosheit oder aus Feindschaft Mitschuldige angeben;

4.)

4.) wenn die angegebenen Mitschuldigen von so schlechtem Ruf sind, daß sie einer solchen Unthat wohl fähig wären, und wider welche noch anderweitige Vermuthungen vorhanden sind, besonders wenn nach den Aussagen der Mitverbrecher ein und anderer Umstand auf andern Wegen sicher erhoben, und keiner für unwahr erfunden worden ist. Nicht minder

5.) wenn die Missethäter gleichlautend aussagen, und

6.) bey der erfolgten Gegenstellung, Konfrontation, darauf beharren, und vorzüglich,

7.) wenn sie nach geschehener Lebensabkündigung ihre Aussagen bestätigen, und mit einem reumüthigen Tod besiegeln. *)

Die Münz-Devalvation, von der oben gesprochen worden ist, war für Salzburg sehr nachtheilig, zumahl seit dem Baiern den Zwanzigguldenfuß wieder verlassen hat. Jeder, der etwas kaufte, kaufte in Baiern, weil dort die Münzen einen höhern Werth hatten; in Salzburg kauften, wenn es thunlich war, weder Einheimische, noch Fremde, weil der Münz-Kurs zu niedrig war. Auf diese Art ver-

*) Im Auszuge findet sich diese Verordnung bey Zauner im 1. Bande S. 137.

verschwand das baare Geld größtentheils. Darüber klagten alle Unterthanen laut. Baiern weigerte sich das Salz nach dem hier angenommenen Münzfuß zu bezahlen, und so stieg die Noth an klingender Münze auf das höchste. Die Stände, die Hofkammer, und ganze Gemeinden baten den Erzbischof dringend, er möchte den kursirenden Münzen wieder den vorigen Werth geben. Allein Sigmund wollte von dem Vertrag, den er mit Oesterreich geschlossen hatte, durchaus nicht abgehen; daß Baiern davon abgegangen ist, war ihm kein Beweggrund auch davon abzustehen. Endlich hat auch der Domdechant Erbtruchseß von Zeil dem Fürsten ein sehr gründliches Promemoria übergeben. Er fängt dasselbe mit den Worten an: Da er auf seinen, des Erzbischofes, Befehl, den baierischen Hof bewogen, den österreichischen Münzfuß anzunehmen, und er sich dadurch den Haß von Baiern und Salzburg zugezogen; so werde es ihm erlaubt seyn, jetzt, nachdem Baiern den erwähnten Kurs verlassen hat, seine Meynung zu äußern, ob nicht unter diesen Umständen es rathsamer wäre, einen Mittelkurs zwischen dem österreichischen und baierischen anzunehmen. Er beharre zwar noch darauf, daß es an sich besser wäre, wenn man den österreichischen Münzfuß beybehalten könnte; aber nachdem Baiern davon abgegangen, so müsse auch Salzburg, wenn es einem unersetzlichen Schaden entkommen wolle, einen höhern Münzkurs annehmen, denn man dürfe nur bedenken, welchen Erfolg die Devalvation hätte hervorbringen sollen, und wel-

welchen sie, seit dem Baiern davon abgewichen, wirklich hervorgebracht hat.

Man habe die Devalvation beschlossen, um das Gold und Silber in ein richtiges Verhältniß zu bringen, und jedem von diesen beyden Metallen den gehörigen Werth zu geben. Allein durch die Devalvation sey zwischen Gold und Silber keine befriedigende Gleichheit hergestellt worden, und eben deßhalb sey es so bald nicht zu hoffen, daß auch andere Länder derselben beytreten werden.

2.) Habe man geglaubt, durch den angenommenen Münzfuß könne man die guten Geldsorten im Lande erhalten: Das Gegentheil sey jedoch eingetroffen; die guten Silbermünzen seyen verschwunden.

3.) Habe man sich Hoffnung gemacht, man werde die schlechten Scheidemünzen dadurch verscheuen. Leider sey jetzt das Land mit Scheidemünzen und besonders mit Kreuzern überschwemmt.

4.) Versprach man sich, der Activhandel mit Oesterreich und Baiern werde gewinnen. Mit Oesterreich hätte er zwar nicht abgenommen, aber mit Baiern und andern Ländern habe aller Activhandel aufgehört.

5.) War man der Meynung, der Preis der Victualien würde herabgehen; allein er sey gestiegen.

6.)

6.) Schmeichelte man sich, das Kipper- und Wipper-Wesen werde aufhören, wenn man nur ganz guten und wichtigen Münzen den Kurs gestattet, und gegen Kipper und Wipper strenge Gesetze ergehen läßt. Das Gegentheil sey erfolgt; der Kipper- und Wipper-Unfug habe seitdem zugenommen; indem das gute Geld außer Landes gebracht, und schlechtes eingeführt worden sey. Endlich

7.) Habe man darauf gerechnet, das erschöpfte Stiftsland werde sich dadurch erhohlen und in Flor kommen. Aber, was zu bedauern, sey seitdem neuen Münzfuß ein allgemeiner Geldmangel, eine gänzliche Stockung des Handels, und totale Noth eingetreten.

Es sey fast unglaublich, daß die Devalvation, welche auf das Stiftsland so wohlthätig hätte einwirken sollen, solche traurige Folgen nach sich gezogen. Indessen sey nicht das Devalvationsgesetz hievon Ursache, sondern die schlechte Vollziehung desselben. In Salzburg mangle vorerst die nöthige Polizeyanstalt: man kenne diese Anstalt nicht einmahl dem Nahmen nach; ohne Polizey könne kein Gesetz in das Leben treten. Es habe daher jeder vermögliche Einwohner das Devalvationsgesetz zu wucherischen Aussichten benützen können. Nur der arme Bauersmann habe sich dieses Gesetz gefallen lassen müssen.

Hieraus scheine zu folgen, daß dem Uebel abgeholfen werden könnte, wenn hier ein Polizey-Kollegium errichtet, die landesherrlichen Befehle genau befolgt, und die Uebertreter derselben strenge gestraft würden. Allein das Uebel liege nicht blos in der Vernachlässigung der erwähnten Maßnahmen. Es sey auch nothwendig, die Lage des Stiftslandes genau in's Auge zu fassen, und in Erwägung zu ziehen, ob wohl auch ein gut organisirtes Polizey-Kollegium im Stande ist, den bösen Folgen, welche das neue Münzpatent veranlaßt hat, zu steuern. Vornämlich aber sey wohl zu überlegen, welche Mittel nothwendig seyn dürften, um ein Devalvationsgesetz so zum Vollzug zu bringen, daß es zum Wohl des Landes dienen könne. Diese Mittel zeigen die Erfahrung und die Grundsätze einer guten Staatswirthschaft an. Es sind folgende:

1.) Soll eine Summe baaren Geldes von ungefähr 500,000 fl. vorhanden seyn.

2.) Sollen alle ausländischen Münzen verbothen, und an den Gränzen mit Vorsicht und auf gute Art zurückgewiesen werden.

3.) Müsse der eigene Salzburger-Batzen von 4 auf 3 Kreuzer herabgesetzt werden.

4.) Sey die Ausfuhr des baaren Geldes, ohne es anzuzeigen, und das Aufdringen gewisser Münzen in

in einen höhern Werth als den, welchen die Gesetze bestimmt haben, nicht blos scharf zu verbiethen, sondern es sollen auch die Uebertreter ohne alle Rücksicht gestraft werden.

5.) Seyen alle Waaren, überhaupt alle Kaufgegenstände, besonders Victualien und die unentbehrlichen Bedürfnisse nach Proportion des Geldabschlages zu taxiren.

6.) Wäre dafür zu sorgen, daß der Verkehr im Lande auf alle Art erleichtert und befördert würde, damit der Unterthan die Abgaben leisten könne.

7.) Müsse dem Publikum alle Hoffnung benommen werden, daß man jemahlen von der Devalvation abgehen werde.

So zweckmässig diese Maßregeln wären, so wenig seyen sie dermahlen anwendbar, nachdem die Devalvation schon so üble Folgen hervorgerufen habe. Denn in Betreff des

1.) Punktes könne jetzt nicht mehr ein solcher Vorrath vom baaren Gelde aufgebracht werden; weil das Land davon erschöpft und im Auslande nicht wohl ein Credit für eine solche Summe zu finden sey. Wäre aber auch eine solche Summe aufzubringen, so würde es an Mitteln fehlen, sie nebst den Zinsen zurückzuerstatten.

2.) Wolle man alle fremde Scheidemünzen verbiethen, so sey es nothwendig, die im Lande befindlichen, welche auf keine fügliche Art in das Ausland gebracht werden könnten, einzuwechseln. Dazu würde wenigstens eine Summe von 100,000 fl. nothwendig seyn. Ueberhaupt, wenn die Scheidemünzen nicht getilgt werden können, so sey das Devalvationsgesetz nicht in Ausübung zu bringen, der Beweis hievon liege hier auf der flachen Hand; indem die baierischen Landmünzen und Kreuzer, ob man sie gleich bey öffentlichen Kassen nicht annehme, die harte Münze verschlungen hätten.

3.) Bey einer wohlthätigen Devalvation müsse darauf gesehen werden, daß allen Geldsorten der wahre Werth gegeben werde. Da nun die guten Münzen anderer Länder, und namentlich die Batzen auf 3 Kreuzer herabgesetzt worden sind, so sollen auch die Salzburger Batzen nicht 3 1/2 Kreuzer, sondern ebenfalls nur 3 Kreuzer gelten. Indessen, wie jetzt die Sachen stehen, hätte man besser gethan, wenn man alle ausländischen Scheidemünzen verbothen, und den Salzburger Batzen bey seinem äußerlichen Werth von 4 Kreuzer gelassen, und auch um diesen Preis in allen öffentlichen Kassen angenommen hätte.

4.) Soll die Ausfuhr des baaren Geldes nicht unbedingt untersagt, wohl aber soll die Einfuhr aller schlechten Münzen ohne Ausnahme durchaus nicht

nicht gestattet werden. Ein unbedingtes Verboth Geld außer Land zu bringen, würde den Handel hemmen, und dem Lande den größten Schaden verursachen. Gemeldet soll die Summe werden, die man ausführen will, und nebst dem soll es nicht erlaubt seyn, das im Lande geprägte Geld, besonders Silbergeld auszuführen. Sey es jedoch möglich dergleichen Anordnungen in Salzburg zum Vollzug zu bringen? Er, der unterzeichnete Dombechant, glaube immerhin: Es sey nicht genug, daß man fürstliche Befehle allgemein bekannt mache; die Subalternen, die angestellten Staatsdiener müssen sie auch befolgen. Dieß lasse sich in Salzburg nicht hoffen.

5.) Dem hiesigen Publikum sey der größte Schade dadurch zugefügt worden, daß gewisse Gewerbsleute, als Becker, Bräuer und Metzger, Geldmünzen in einen niedrigen Werth angenommen, und andere in einem hohen aufgedrungen, oder sich geweigert haben, das gekaufte Material zu bezahlen. Freylich wuchert Alles, was kann, mit Geld, und gegen diese Krankheit gibt es kein Radical-Mittel, so lange diese Mäckeley einen Gewinn abwirft.

6.) Sey es nicht zu leugnen, daß die oben unter den Numern 4. 5. 6. und 7. vorgeschlagene Maßregeln, um auf der einmahl angenommenen, und durch ein Gesetz sanctionirten Devalvation beharren zu können, in einem wohl organisirten Staate, vom

vom guten Erfolg seyn würden. Aber diese Maßregeln in Salzburg auszuführen, werde schwer halten, weil wenige Beamte von dergleichen Maßnahmen einen Begriff haben, und folglich aus Unwissenheit der Anordnungen entweder schlecht vollziehen, oder deren Vollzug hindern.

Es seyen aber nicht blos die Umstände, welche der Devalvation entgegen stehen, in Erwägung zu nehmen, sondern man müsse auch die geographische Lage des Stiftslandes, in so ferne sie auf die Hofkammer und die Landschaft Einfluß hat, vor Augen haben.

Es sey bekannt, daß das Stiftsland von Oesterreich inklavirt sey, nur gegen Norden und Westen könne man, ohne die österreichischen Gränzen zu betreten, nach Baiern kommen. Deshalb habe es schon in den alten Zeiten Anstände wegen des Münzwesens gegeben. Aus der Ursache habe man in Salzburg den Grundsatz aufgestellt, das Erzstift solle mit Oesterreich einen gleichen Münzfuß wegen des Verkehrs haben. Allein es sey wohl zu überlegen, wohin Salzburg den größern Activhandel treibe, oder ob der Verkehr mit Baiern nicht stärker sey, als mit Oesterreich. Es sey zu zweifeln, ob man vor Alters darauf Rücksicht genommen. So viel sey gewiß, daß Salzburg öfters, besonders seit 1620 einen von Baiern verschiedenen Münzfuß gehabt hat, Doch sey der Unterschied nie so bedeutend gewesen, wie

wie dermahlen, wo er 20 Procent betrage. Nun scheine der Verkehr weit stärker mit Baiern zu seyn, als mit Oesterreich. Denn die Produkte und Fabrikate des Stiftlandes waren Salz, Kupfer, Messing, Stangen- und Gußeisen, Draht, Kobalt, Vitriol, Schwefel, Arsenik, Pferde, Hornvieh, Schmalz, Käs, Leder, mancherley Thierhäute, Baumwollen-Waaren, und viele andere minder beträchtliche Dinge, als Schusser, Marmor, Speck, Theriak, Oehle, Holz, Branntwein ꝛc. ꝛc. Alle diese Ausfuhr-Artikel gingen größtentheils nach Baiern, und in das sogenannte Reich. Zwar nehme auch Oesterreich und Tyrol einige von diesen Artikeln; aber vielleicht nur, um sie ebenfalls in Baiern und im Reiche abzusetzen.

Es sey demnach außer Zweifel, daß für Salzburg Baiern und das Reich die Haupthandelsplätze sind. Denn obgleich Salzburg mit Oesterreich einen gleichen Münzfuß habe, so sollen doch die Tyroler seit der Devalvation weder Pferde, noch Hornvieh, noch Käs kaufen, weil sie, wenn sie die Artikel nach Baiern verkauften, sie die daselbst gangbaren Münzen nach dem Nominal-Werth annehmen, und in Salzburg mit großem Verlust abgeben mußten. Man könne zwar dagegen einwenden: Es werde doch immer Salz nach Kärnthen verführt; allein, was dahin verführt wird, sey unbedeutend im Verhältnisse mit dem, was die Baiern abführen. Ueberdieß hange es blos von der Willkühr Oesterreichs ab, ob es dem Halleiner Salz den Eingang gestatten wolle,

oder

oder nicht. Es bestünden hierüber zwischen Salzburg und Oesterreich keine Verträge, wie mit Baiern. Ferner könne man einwenden, daß der Handel mit Baumwollen-Waaren, der, im Falle diese Waaren den gehörigen Absatz finden, die schöne Summe von 300,000 fl. einbringe, sich besonders nach Oesterreich erstrecke. Aber auch dieser Handel könne bey gleichem Geldkurs nicht wohl bestehen; indem der Gewinn bey diesen Waaren blos in Agio bestand, das der österreichische niedrige Münzfuß abwarf, zumahl da in Oesterreich ebenfalls dergleichen Baumwollen-Fabriken angelegt seyen. Weil nun der Handel mit Oesterreich unbedeutend ist, so habe man keine Ursache mehr, des Verkehrs wegen mit Oesterreich einen gleichen Münzfuß beyzubehalten.

Betrachte man die Einfuhr-Artikel, so seyen dieselben Getreide aller Art, Hopfen, Wein, Seide und Seidenzeuge, Tücher, Baumwolle, feine Leinwand, Taback, auch zum Kauen, Spezerey- und Galanterie-Waaren 2c. 2c. Die Getreide, Haber ausgenommen, werden aus Baiern bezogen. Dem Scheine nach seyen jetzt die Getreide wohlfeiler, als zuvor; allein dieser Schein verschwinde, wenn man bedenkt, daß es im Zwanzigguldenfuß gekauft wird. Der Becker hingegen gibt das Brod, und der Bräuer das Bier im nämlichen Gewicht und Maaß, und um den nämlichen Preis, wie zuvor, und läßt sich desungeacht im schweren Gelde bezahlen. Nicht zufrieden mit diesem Gewinn bringen

sie

sie auch den Leuten, mit welchen sie in Verkehr stehen, Münzen in einem höhern Werth auf, als sie im neuesten Münzpatent angesetzt sind. Was die Weine betreffen, so verdienen sie keine besondere Aufmerksamkeit, weil die gemeine Klasse selten oder *gar nicht* Wein trinkt. Betrachte man aber die Kaufmannswaaren, so seyen sie ebenfalls nicht nur nicht wohlfeiler, sondern theurer geworden; weil die Kaufleute ebenfalls so viel begehren, als ob der Münzfuß gar nicht geändert worden wäre.

Man hat sich getäuscht, indem man glaubte, die Devalvation werde die Preise aller Bedürfnisse herabdrücken. Selbst das Rindvieh, ein Hauptprodukt des Stiftlandes sey im Preise nicht gefallen; *ob es* gleich jetzt weniger gesucht werde, als vorhin. Ursache hievon sey, der Bauer muß alle Abgaben, wie zuvor im leichten, jetzt im schweren Gelde leisten; habe er ehevor 10 fl. im leichten Gelde entrichten müssen, so müsse er jetzt eben so viel im schweren Gelde bezahlen. Jeder Unterthan bestimme, wo möglich, den Werth seiner Produkte nach seinen Bedürfnissen.

Könnte der Bauer das Geld, welches er aus seinen Feilschaften löset, in seinem Kasten behalten, so könnte man hoffen, daß die Produkte der Landwirthschaft im Preise fallen würden. Aber wenn der Bauer das Geld, das er auf dem Markte löst, gleich wieder zu seinen nothwendigen Ausgaben

braucht,

braucht, so muß er seine Erzeugnisse bey den alten Preisen zu erhalten suchen, wenn er nicht zu Grunde gehen will. Selbst der Transitohandel würde, seitdem die Münzsorten das nicht mehr gelten, was sie gegolten haben, leiden, wenn sich die Fuhrleute nicht mit Scheidemünzen, und dadurch, daß sie den Wirthen manche grobe Münze um einen höhern Werth aufdringen, ihre Ausgaben zu erleichtern suchten; indem die Weggelder und Mauthgebühren jetzt im schweren Gelde entrichtet werden müssen, und auch die Zehrung wegen des niedrigen Geldkurses theuerer, als zuvor, ist.

Der Kaufmann verliere bey dem niedrigen Werth des Geldes nichts; denn er weis sich durch den Preis, den er den Waaren gibt, schadlos zu halten. Bestimmt er seinen Waaren einen zu hohen Preis, so muß er sich's selbst zuschreiben, wenn man seine Waaren anderswo sucht. Ganz anders verhalte sich's mit dem Handwerker: seine Haushaltung, der Wochenlohn, die nöthigen Instrumente, und die Materialien kosten ihn nun mehr. Er ist daher genöthiget, für seine Arbeiten mehr zu begehren. Das habe für ihn den traurigen Erfolg, daß die Salzburger ihre Bedürfnisse, so viel thunlich ist, in Baiern bestellen.

Vor Zeiten sey die hiesige Universität sehr besucht worden, und die hiesige Bürgerschaft hätte von der studierenden Jugend großen Gewinn gezogen. Schon

die

die österreichische Regierung habe den Besuch der hiesigen Universität beschränkt. *) Nebstdem habe die Frequenz der hiesigen hohen Schule dadurch abgenommen, weil die Professoren ihren alten Schlendrian noch immer beybehalten. Jetzt schrecke die Eltern der niedrige Werth des Geldes ab, ihre Söhne hier studieren zu lassen, besonders da die Bürger, um sich wegen der kleinen Anzahl der Studierenden zu entschädigen, für Quartier und Kost mehr als zuvor begehren.

Auch die ständischen Kassen hätten durch den Geldabschlag einen derben Schlag bekommen. Es wären eben damahlen, als die Devalvations-Tabelle bekannt gemacht wurde, beyde Kassen, sowohl die ordentliche als die Reservekasse gut besetzt gewesen. Das Schlimmste war, daß zu eben der Zeit eine bedeutende Summe an rückständigen Steuern von Kirchen abgeschrieben, und bedeutende Kapitalien aufgekündiget worden sind. Um die aufgekündeten Kapitalien abführen zu können, mußten neue gesucht werden, die jetzt hart, und nur gegen höhere Interessen zu finden seyen; indem jedermann seine Baarschaft

*) Den österreichischen Klöstern wurde verbothen, die jungen Geistlichen zum Studieren der höhern Wissenschaften hieher zu schicken. Sie wurden angewiesen, ihre Zöglinge auf der Universität zu Wien, oder doch auf einer andern inländischen Universität bilden zu lassen.

schaft zurückbehalte in der Hoffnung, es werde wieder ein besserer Kurs eintreten. Die Steuern können auch durch die strengsten Exekutionsmittel kaum eingetrieben werden, weil es den Unterthanen an baarem Gelde gebricht, zumahlen da viele ohnedieß für Lieferungen an die Bergwerke von der Hofkammer mehr zu fordern haben, als was sie an Steuern schuldig sind. Und die Steuergelder, die sparsam genug einlaufen, bestunden in Landmünzen und Kreuzern.

Die Hofkammer sey ebenfalls in bedrängten Umständen. Dieß müsse man daraus schließen, weil, um nur die laufenden Ausgaben bestreiten zu können, die Weihsteuer bis auf eine kleine Summe sogleich habe verwendet werden müssen. Seit dem diese Steuer eingetrieben ist, sey man genöthiget gewesen, 30000 fl. zu borgen. Die vornehmsten Quellen der Kammerkasse wären Salz, Bier, Umgeld, Messing und die Urbarial-Gefällen. Das Salz finde noch Abgang. Allein das Geld, das daraus gelöst wird, sey nicht hinreichend zur Bezahlung der vielen Besoldungen und Pensionen, weil auch die Erzeugungskosten davon müssen bestritten werden. — Alle übrigen Quellen wären beynahe versiegt. Das Kaltenhauser-Bier sey schlecht und theuer, weil es seit dem Geldabschlag doch eben so viel koste, als es ehevor gekostet hat. Die nämlichen Klagen höre man auch von andern fürstlichen Bräuhäusern. Daß der Verschleiß des Messings sehr schlecht sey, beweise der

der grosse Vorrath, der hier liegt. Auch andere Bergwerksprodukte hätten keinen Absatz. Das habe die Folge, daß die Schulden für Lieferungen an die Bergwerke immer mehr anwachsen, und schon die Summe von mehr als 100,000 fl. übersteigen. Ursache des schlechten Absatzes sey, weil man seit der Devalvation den Preis dieser Produkte nicht um einen Heller herabgesetzt habe. Mache man es so fort, so werden die gewöhlichen Abkäufer auf immer wegbleiben. Die Hammerauer = Gewerkschaft habe das schon erfahren. Die Urbarial = Gefälle seyen eben so schwer einzubringen, als die Steuern. Der Unterthan würde gerne bezahlen, wenn er ebenfalls bezahlt würde. Wenn nun diese Quellen der Kammerkasse vertrocknen, wohin könne es noch kommen? zumahlen da jetzt schon die Ausgabe die Einkünfte bey weitem übersteigen, und die Zinsen von vielen Passivkapitalien nicht bezahlt werden, wodurch der Credit verloren geht. Die milden Stiftungen suchen ihre Baarschaft, so viel möglich, zu verbergen und anderswo anzulegen, weil man das Kapital nebst den Interessen für verloren halte, das man der Kammer anvertraut.

Aus diesen Gründen glaube Unterzeichneter, daß eine Münzerhöhung schlechterdings nothwendig sey. Nun entstehe aber die schwierige Frage: Wie soll das geschehen? Kein vernünftiger Mensch kann dazu rathen, daß man den Werth der im Umlaufe sich befindlichen Münzen in Salzburg ganz nach dem

Bey=

Beyspiele der baierischen Regierung bestimmen solle. Der Werth der Gold- und Silber-Münzen müsse verhältnißmässig so bestimmt werden, daß man die Einen gegen die Andern nicht mehr mit Vortheile auswechseln kann. Dieß müsse zur Hauptnorm angenommen werden. Zugleich sey es nothwendig, daß man Oesterreich und Baiern berücksichtige. Indessen soll man sich mehr Baiern als Oesterreich nähern, weil Salzburg ohne Vergleich mehr Verkehr mit Baiern, als mit Oesterreich habe. Unterzeichneter sey des Dafürhaltens, daß der Karolin ohne Schaden nicht über 10 fl. angenommen werden könne. Ebenso solle man die baierischen Zwölfkreuzerstück nicht höher, als um 11 Kreuzer annehmen. Nach dieser Proportion könnte der Werth der salzburgischen und baierischen Thaler auf 2 fl. 12 kr. bestimmt werden.

Ueberhaupt, wenn sich Se. Hochfürstl. Gnaden entschliessen wollen, zum Beßten des Landes, den Werth der groben Münzen zu erhöhen; so soll

1.) Ein wahrer Münzverständiger die Tabelle entwerfen.

2.) Sollen alle fremde kleine Münzsorten, sie mögen Nahmen haben, welche sie wollen, nur die baierischen ausgenommen, verbothen werden;

3.)

3.) **Sollen die salzburgischen Landmünzen und Kreuzer, und eben so auch die baierischen nur zur Noth geduldet, alle übrige Scheidemünzen aber**

4.) Sollen gänzlich verbothen werden. Zugleich

5.) Soll die Ausfuhr der in Salzburg geprägten Münzen, noch mehr jedoch die Einfuhr der fremden, außer Kurs gesetzten, auf das strengste untersagt, und die Uebertreter sollen ohne alle Nachsicht gestraft werden.

Was soll aber mit den salzburgischen Batzen geschehen? Diese sollen nach der Meynung des Unterzeichneten gleich wieder vier Kreuzer gelten, und in diesem Werth bey allen Kassen angenommen werden.

Warum das geschehen soll, gebe es mehrere Gründe:

1.) Gelten die neugeprägten Halbbatzen gewiß von geringem Schrot und Korn, 2 Kreuzer, so können wohl auch die Batzen zu 4 Kreuzer angenommen werden.

2.) Wenn die baierischen Zwölfkreuzer-Stücke nur zu 11 Kreuzer kursiren; so werden nicht viele in's Land kommen, und folglich an kleinen Silbermün-

münzen immer ein Mangel seyn. Dieser Mangel werde durch die salzburgischen Batzen ersetzt.

3.) Werde das hiesige Münzamt mit Prägen neuer Münzen nicht belästiget. Hingegen

4.) Können dadurch alle fremde Scheidemünzen entfernt werden.

5.) Sollte auch der Fall eintreffen, daß das Reich einen allgemeinen Münzfuß annehme, so stünde es doch immer in der Willkühr des Fürsten, die eigenen Batzen in dem erhöhten Werth kursiren zu lassen.

Doch sey jetzt nothwendig, daß auch der Werth des Goldes erhöht werde; weil im widrigen Falle allmählig alle guten Münzsorten verschwinden, und das Land noch mehr mit fremden Scheidemünzen würde überhäuft werden. Ueberhaupt soll nie der Werth einer Münzgattung ohne die andern erhöht werden, besonders müsse immer eine Proportion zwischen Gold und Silber beybehalten werden.

Die Aufrechthaltung der Landschaft, die Herstellung des Kredits bey der Kammer, die leichtere Tilgung der Kammeral= und Landes=Schulden, die Vermehrung der Circulation des baaren Geldes, und die Verbannung schlechter Münzen müßten bey Bestimmung des Münzfußes die Normen geben. Ein

Ein Land ist unglücklich, wo zwar der Geldkurs niedrig ist, aber der Handel und Wandel gehemmt ist, und die Circulation der baaren Münze stockt. Hingegen sind jene Länder glücklich und wohlhabend, wo zwar das Geld einen höhern Werth hat, aber doch im starken Umlauf ist, und der Handel blüht.

Es müssen daher nur noch einige Einwürfe beseitiget werden. Man kann einwenden:

1.) Es sey doch allgemein der Grundsatz anerkannt, daß dasjenige Land das glücklichste sey, wo alle Geldsorten den Werth haben, den sie vermöge ihres innern *Gehaltes* zu haben verdienen. Der Grundsatz bleibt *immer wahr*, doch darf das Geld keinen so *niedern* Werth haben, daß dadurch der Handel ins Stocken kömmt, und die Circulation des baaren Geldes aufhört. Bewegung ist gesund, aber sie darf nicht geschehen bis zur Erschöpfung aller Kräfte.

2.) Kann man einwenden: Es sey über die Devalvation des Geldes mit Oesterreich eine Uebereinkunft geschlossen worden, von der man einseitig nicht abgehen dürfe. Allein Salzburg ist zu dieser Convention gleichsam genöthigt worden; denn sie ist eingegangen worden, nachdem die Regierung von Baiern die nämliche Convention bereits unterzeichnet hatte, wovon sie aber freylich bald wieder abgegangen ist. Ferner ist die Convention geschlossen worden in der Vermuthung, andere Kreise werden derselben

beytreten. Auch hat man zu der Zeit, als man sich in die Convention eingelassen, in Oesterreich die baierischen Gold- und Silber-Münzen kursiren lassen. Jetzt sind sie außer Kurs gesetzt, so wie die salzburgischen Silber-Münzen. Endlich ist die Uebereinkunft mit der ausdrücklichen Klausel eingegangen worden: **so lange es thunlich und möglich.** Oesterreich könne und werde es nicht verlangen, daß Salzburg sich noch ferner mit überaus großen Schaden an die Convention halte.

3.) Wird man sagen: Es sey ohnedieß ein baldiger Reichsschluß, womit der Zwanzig-Gulden-Fuß angenommen wird, zu gewarten, und geschähe das nicht, so werden doch die südlichen Kreise diesem Münzfuße beytreten. Es sey daher nicht klug, auf eine kurze Zeit einen höhern Münzfuß anzunehmen, und dann bald darauf wieder einen niedrigern einzuführen. Die Unterthanen würden dadurch noch einen größern Schaden leiden. Aber es ist wohl nicht zu hoffen, daß sobald ein Reichsschluß über diese Sache gefaßt werde. Zwar heißt es, der schwäbische, fränkische, baierische und der oberrheinische Kreis seyen einverstanden, den österreichischen Münzfuß anzunehmen, nur sey der churrheinische Kreis noch nicht einig, ob er den österreichischen, oder den Leipziger Fuß annehmen soll. Das ist aber schon eine große Differenz. Ueberdiß sind auch die andern erwähnten Kreise noch nicht fest entschlossen dem österreichischen Münzfuße beyzutreten. Hiezu kömmt noch

noch, daß es bis jetzt nicht ausgemacht ist, ob, wo und wie ein Münzprobationstag gehalten werden soll. Die mächtigern Stände wollen durchaus nichts wissen von einem Münzprobationstage, wobey gewöhnlich nur einige Kreise erscheinen. Sie wünschen *einen* allgemeinen Congreß, freylich nur um die Sache in die Länge zu ziehen. Indessen möge ein Münzprobationstag oder ein allgemeiner Congreß beliebt werden, so werde es lange hergehen, bis man sich vereinigt; zumahl, da der König von Preußen, und die Stände, die es mit ihm halten, noch einen höhern Münzfuß, als der Leipziger ist, in Vorschlag gebracht haben.

Frankreich finde sein Interesse darin, und spare auch keine Mühe, die Verwirrung im Münzwesen des deutschen Reichs nicht blos zu erhalten, sondern auch zu vermehren. Selbst den Worten der deutschen Stände sey nicht mehr zu trauen, denn sie erklärten sich bald für einen höhern, bald für einen niedern Münzfuß. Nicht blos die Kassen mancher Stände gewönnen bey dieser Münzverwirrung, sondern auch die Bankiers, die auf die Kabinete Einfluß haben.

In der That sey es aber auch recht schwer, das gehörige Verhältniß des Goldes zu dem Silber zu finden. Das beweisen die vielen Widersprüche gegen den Zwanzig-Gulden-Fuß, den Oesterreich empfiehlt. Es sey daher keineswegs zu erwarten,

 daß

daß das deutsche Reich oder auch nur die uns näher liegenden Kreise so bald den österreichischen Münzfuß annehmen werden. Salzburg könne den Zeitpunkt nicht abwarten, bis das geschieht: Die allgemeine Stockung im Handel und Wandel, und der hart drückende Mangel an baarem, besonders gutem Gelde würde bald die gewerbführende und die producirende Klasse der Unterthanen an den Rand des Verderbens bringen. Die Landschaft und die Kammer könne nicht mehr bestehen ohne neue Darlehen aufzunehmen, wenn nicht bald der Werth der hier kursirenden Münze erhöht werde. Der Verlust könne nie sehr bedeutend seyn, wenn auch in der Folge ein niedrigerer Münzfuß beliebt werde, weil, wie man voraussetzen müsse, der Münzfuß, den man anzunehmen beschließt, werde dann überall, oder doch wenigstens in den Baiern nahe liegenden Kreisen gelten.

4.) Würde man einwenden: das Salz sey der wichtigste und bedeutenste Artikel des salzburgischen Activhandels. Nun aber bezahle Baiern das Salz nach dem Devalvationspatent. Wozu folglich eine Münzerhöhung? Der Vortheil, den die Hofkammer davon habe, sey nicht zu leugnen.

Es ist, bemerkt ganz richtig der Herr Domdechant, jedoch wohl zu bedenken, daß alle Unterthanen bey dem gegenwärtigen Münzfuß verlieren. Dann ist es noch eine Frage, wie lange Baiern nach dem

hier

hier angenommenen Münzfuß bezahlen werde? Die Recesse und der Besitz spricht zwar für Salzburg. Allein da Baiern jetzt jährlich um 40,000 fl. mehr bezahlen muß, so ist es vorauszusehen, daß das von keiner Dauer seyn könne, und daß nächstens sich ein Streit entspinnen werde. Es wäre besser durch einen dem baierischen Münzfuße näher kommenden Geldanschlag dem Streit auszuweichen.

5) Werde man dem Unterzeichneten entgegen setzen: Es bedürfe blos einer guten Polizeyeinrichtung; dann könne man sich gewiß bey dem Devalvationspatent erhalten. Allein die beßte Polizey kann den alten Verkehr und die vorige Circulation des Geldes nicht herstellen. Auch brauche es eine lange Zeit, in einem Lande eine zweckmäßige Polizey einzuführen, wo es nie eine gegeben hat. Der gegenwärtige traurige Zustand des Landes verlange schnelle Hülfe. Der Unterzeichnete habe zwar strenge Vollziehung des Devalvationspatents eingerathen; aber jetzt bey der allgemeinen Geldnoth wäre es wohl gewiß mit den väterlichen Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Gnaden nicht vereinbar, strenge Maßregeln gegen den erarmten Unterthan zu ergreifen, besonders da viele Unterthanen blos deßwegen zu bezahlen außer Stande sind, weil sie von der Kammer nicht bezahlt werden. Die Halbscheide der Unterthanen sind deswegen zahlungsunfähig, weil sie ihre Produkte nicht absetzen können, oder weil der Erwerb aufgehört hat. Die öffentlichen Kassen, sowohl die ständische, als

als die Kammeral-Kasse würden sich in keinem so schlechten Zustande befinden, wenn früher die Gesetze in gehörigen Vollzug wären gebracht worden. Er habe es oft und laut gesagt: Es gebe kein Land, welches schönere und heilsamere Gesetze aufweisen könnte, als Salzburg; aber es wäre wohl auch kein Land, wo sie schlechter befolgt würden, als hier.

Unterzeichneter Dombechant glaube nun genugsam dargethan zu haben, daß das Stiefsland überhaupt und alle dessen Unterthanen insbesondere, in der Lage, in welcher sie sich dermalen befinden, eine augenblickliche Hülfe nöthig haben, und daß die zweckmäßigste Hülfe in dem baierischen Münzfuße sich nähernden Münzaufschlag sey. Erst nach reifer Ueberlegung, und nach sorgfältig genommener Einsicht habe er es gewagt, gegenwärtiges Promenoria Sr. Hochfürstl. Gnaden vorzulegen, um nicht dereinst Vorwürfe befürchten zu müssen, weil er früher zur Annahme des österreichischen Münzfußes gerathen habe. Die Nachwelt werde ihm hoffentlich Gerechtigkeit widerfahren lassen, und aus dieser Schrift die Ueberzeugung erhalten, daß ihn immer nur die Treue gegen seinen Landesfürsten, und die Liebe zum Vaterlande geleitet haben. Er habe frey ohne Rückhalt gesprochen, weil er wisse, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden Schmeicheleyen verachten. Er wünsche herzlich, daß verständigere Personen andere Mittel an die Hand geben, um den dermahligen Münzfuß

bey-

beybehalten zu können. Aber die Mittel müssen von der Art seyn, daß

1) genugsame klingende und gute Münze in das Land kome, ohne daß Darlehen aufgenommen werden müssen;

2.) Daß der Handel und Wandel wieder auflebe, baares gutes Geld zirkuliere, und die Gewerbe wieder in Flor kommen, damit die Unterthanen ihre Abgaben leisten können;

3.) Daß zugleich eine wohl organisirte Polizey errichtet werde, welche wachet, daß keine Münzen aus- oder eingeführt werden: die man vermöge bestehender Verordnungen nicht aus- oder einführen soll. Wenn von Andern vorgeschlagene Mittel dieß nicht bewirken können, so seyen sie nach des Unterzeichneten Meynung zu verwerfen.

Man muß es bekennen, viele in diesem Promemoria geäußerten Ansichten waren gegründet; hingegen so manche Behauptungen sind ganz falsch. Der Domdechant sagt, es habe hier nie eine Polizey gegeben, man kenne in Salzburg diese Anstalt nicht einmahl dem Nahmen nach. Nirgends wurden die Gesetze so schlecht beobachtet als hier. Es ist wohl wahr, daß es in Salzburg keine eigene Polizeybehörde gegeben habe. Die Polizeygeschäfte waren den Beamten in den Städten, und auf dem Lande an-

ver-

vertraut, und die Oberpolizeybehörde war die Landesstelle, welche Hofgericht oder Hofrath genannt wurde, und es ist nicht wahr, daß in Salzburg nicht für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums so gut gesorgt worden ist, als anderswo. Gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuchen sind allemahl diejenigen Mittel ergriffen worden, die man auch anderswo für die zweckmäßigsten gehalten hat. Die Löschanstalten bey Feuersbrünsten waren, besonders in der Hauptstadt, schon seit langer Zeit musterhaft. Gegen Landstreicher und Streifbettler sind von Zeit zu Zeit strenge Verordnungen ergangen u. s, w.

Die beßte Polizey ist nicht im Stande, alle Verbrechen und alle Unglücksfälle zu verhüten. Auch ist es nicht wahr, daß die Gesetze nicht oder sehr schlecht befolgt worden sind. Wie überall, so auch hier sind die Gesetze von Zeit zu Zeit übertreten worden. In keinem Reiche kann man den Schleichhandel, das Schmuggeln ganz unterdrücken. Die schärfesten Gesetze und pünktlichste Execution derselben sind nicht hinreichend, dieses ungerechte Gewerbe zu tilgen.

Je mehr Gewinn der Schleichhandel abwirft, desto mehr wird er getrieben. Uebrigens hat der Domdechant die klägliche Lage, in welche das Stiftsland durch den neuen Münzfuß versetzt worden ist, richtig geschildert. Die öffentlichen Kassen waren geleert; der Handel kam in ein gänzliches Stocken,

alle

alle Gewerbe lagen darnieder, das gute Geld verschwand; das Land wurde mit fremden Scheidemünzen überschwemmt; die Noth an baarer Münze ward von Tag zu Tag größer. Der Handelsstand, sämmtliche Bürger, die Landschaft, die Kammer, der Hofrath nebst den Beamten auf dem Lande machten Vorstellungen und baten, der Fürst möchte den Werth der Münzen wieder erhöhen. Da diese gesammte Bitten nicht erhört wurden, so ließ auch das Domkapitel in dieser allgemeinen Angelegenheit dem Erzbischofe ein Schreiben überreichen, worin die Capitularen ihm das Bekenntniß machten, daß sie vielleicht schon in diesem Jahre zu zahlen aufhören müßten, weil die Rückstände unerhört anwachsen. In der nämlichen betrübten Lage wären alle Güterbesitzer und milde Stiftungen. Der Fürst gab bey Ueberreichung dieses Schreibens zur Antwort: Das Domkapitel könne von ihm begehren, was es wolle, nur in dieser Sache könne er demselben nicht willfahren. So lange er lebe, werde er von dem Vertrage, den er hierüber mit Oesterreich eingegangen hat, nicht abgehen. Allein ohngefähr 3 Monate darauf ließ er zur allgemeinen Freude des ganzen Landes ein Patent bekannt machen, kraft dessen der Werth der groben Münzen sich dem, den sie in Baiern hatten, näherte. *) Vielleicht hatte ihn die eigene

*) Dieses Patent war vom 20. September 1755, und das Devalvationspatent ist vom 17. April 1754. In diesem kurzen Zeitraume ist nicht blos die vor der Publikation im Erzstifte befindliche Baarschaft, son-

eigene äusserste Noth dazu gezwungen; indem sich Baiern weigerte, das Salz nach dem hiesigen Münzfuß zu bezahlen. Das beweist das Schreiben, das Erzbischof Sigmund unter dem 20. März 1755 an den Churfürsten von Baiern, Maximilian Joseph hat ergehen lassen. Hingegen, heißt es in diesem Schreiben, sehe er sich genöthigt, den in dem churfürstl. Schreiben angeführten Satz, daß Baiern weder kraft des Hauptvertrages vom Jahr 1611; noch vermöge eines statthaften Herkommens verbunden sey, das Salz in dem Münzkurs zu bezahlen, der hier gesetzmäßig eingeführt ist, feyerlichst zu widersprechen. Zur Zeit des Hauptvertrages, im Jahre 1611 wäre es unnöthig gewesen, den Münzkurs zu bezeichnen, in welchem die Bezahlungen geschehen sollten; indem damahlen lauter reichsgesetzmäßige Münzsorten, oder doch solche im Umlaufe gewesen seyen, die man überall im gleichen Werth angenommen habe. Zudem berufe sich der erwähnte Vertrag auf ältere Recesse, und erneuere dieselben, in welchen stipulirt worden ist, daß die Zahlungen monatlich baar und in annehmbarer Münzen geschehen

dern es sind auch die von Oesterreich gegen ungeprägtes Gold und Silber eingewechselten 240,000 fl. und die im Lande nach dem Conventionsfuße ausgeprägte Münze, welche ohngefähr 200,000 fl. betragen hatte, verschwunden. Dagegen sind neugeprägte fremde Landmünzen und Kreutzer in großer Menge durch Schleichhandel ins Land gekommen. Das bezeugt selbst das Patent vom 20 September 1755.

schehen sollten. Dem Churfürsten komme auch kein rechtsbeständiges Herkommen zu statten, weil gleich in den ersten Jahren nach dem benannten Vertrage die Scheidemünzen nicht wären angenommen worden, welche man der hiesigen Hofkammer unter dem Vorwande aufdringen wollte, als gingen bey den Legestädten, oder Salzmagazinen keine andere Münzen ein. Der Herzog Maximilian I. selbst habe die Pflicht anerkannt, daß die Zahlungen in annehmbaren Sorten, mit Ausschluß selbst der baierischen, geschehen sollen. Auch in spätern Jahren habe man sich jederzeit geweigert, nicht reichsgesetzmäßig oder zu hoch gesteigerte Münzen anzunehmen. In den neuesten Jahren sey es zwar eben so gehalten worden, oder Churbaiern habe sich zu einer Daraufbezahlung verstanden. Zuweilen habe Salzburg einige zu geringhältige Münzen, aber blos aus nachbarlicher Gefälligkeit, unbeschadet der Zukunft angenommen.

Um dem Churfürsten mit weitläufiger Anführung der besondern Fälle nicht lästig zu fallen, lege er, der Erzbischof, Auszüge aus Abrechnungen und Korrespondenzen bey, woraus die Weigerungen von Seite Salzburg, und die Eingeständnisse von Seite Baiern sattsam erhellen.

Der Churfürst möchte es selbst bedenken, welche Verwirrungen im Münzwesen, und welche nachtheilige Folgen für das Erzstift hervorgehen würden, wenn

wenn Salzburg verpflichtet wäre, die Zahlungen in den Münzen, welche bey den Legestädten eingehen, anzunehmen. Offenbar würde das Erzstift auf solche Art von der Willkühr der gewinnsüchtigen Leute, welche den Salz-Verschleiß besorgen, abhangen, besonders jetzt, da man mit geprägtem Gelde mehr Wucher, als mit irgend einer Waare treibe. Die Churfürstliche Kammer würde sich dadurch, nachdem ohnedieß der Salz-Verschleiß mehr einbringt, als die Salzerzeugung, mit großem Schaden des Erzstiftes für die Gefahr entschädigen, die das Churhaus zu tragen hat. *)

Weil jedoch die baierische Regierung sich durch keine Gründe bewegen ließ, die rückständige Zahlung für das Salz in hiesiger Währung zu leisten, und weil sich über den Salzhandel nach Baiern ein langwieriger Streit entsponnen hatte, der erst 1758 und 1766 durch Eventual-Verträge auf eine unbestimmte Zeit gehemmt wurde, und daher die monatlichen Zahlungen stockten; so sah sich der Fürst genöthiget, ein Darlehn von 100,000 fl. auszumitteln, und darüber die Einstimmung des Domkapitels zu verlangen. In dem Schreiben, das er hierüber an das Domkapitel gelangen ließ, legte er demselben den Hauptgegenstand des Streites und die mißliche

Lage

*) Conprimiß-Schriften, Salzb. Replk. S. 145. Beylage Lit. E. e. e.

Lage der Kammeralkasse getreu vor, indem er sagte: Beynahe 3 Viertel Jahre unterhandle er mit den baierischen Commissarien; und nun sey es zweifelhaft, ob nächstens die baierischen Commissarien Salzburg verlassen, ohne daß ein Vergleich zu Stande gekommen ist. Dermahlen streite man sich hauptsächlich über den Preis des Salzes und über die Währung, in welcher die Zahlung geschehen soll. Er habe die Erklärung von sich gegeben, daß er sich für eine Hallfahrt *) mit 205 Gulden begnügen wolle, jedoch mit dem Beding, das die Zahlung in hiesiger Währung geleistet werden soll. Churbaiern habe sich zwar erbothen, für jede Hallfahrt 205 fl. zu bezahlen; aber in Hinsicht der Währung habe Baiern nach vielen Conferenzen endlich pro ultimato sich dahin eingelassen, beyde Fürsten sollen zu gleichen Theilen den Verlust tragen, der dadurch entsteht, daß in Salzburg der Münzfuß weit niedriger ist, als in Baiern. Als hierauf die salzburgischen Commissarien dagegen einwendeten: Das wäre dem alten Herkommen, besonders dieses Jahrhunderts und der Billigkeit zuwider; es wäre ihnen unbegreiflich, daß jetzt Se. Churfürstliche Durchlaucht mit Einmahl ihr seit 1750 öfters wiederholtes Wort umstossen sollte; sowohl mündlich als schriftlich und auch mittelst des Ministeriums hätte höchst derselbe den

*) Eine Hallfahrt bestand aus 186 Kuffer, oder Salzstöcken, von denen jeder einen Zentner und darüber wog.

den salzburgischen Commissarien, namentlich 1753 und 1754, das Wort gegeben: **Das Erzstift solle und müsse entschädiget werden, so oft der Münzfuß in Salzburg niedriger ist, als in Baiern;** auf dieses Verheißen hätte man in Salzburg gebaut, so wären über diese Aeußerungen der salzburgischen Commissarien die baierischen sehr ungehalten worden, seyen in Drohungen ausgebrochen, und hätten erklärt, Baiern werde nimmermehr ein salzburgisches Salz passiren lassen; das könne den völligen Verfall des Erzstiftes zur Folge haben. Zugleich hätten sie bestimmt gesagt, daß sie die für die Monathe July, August und September noch rückständige Zahlungen nicht anders, als in churbaierischer Währung leisten werden, obgleich damahlen schon der salzburgische Geldkurs beträchtlich erhöht war. Er, der Erzbischof habe hierauf den baierischen Commissarien melden lassen: Um seine friedfertige, nachbarliche und gute Gesinnungen zu bezeugen, wolle er ein Drittel von dem Schaden, der aus der Münzdifferenz hervorgehen wird, auf 2 Jahre über sich nehmen, doch mit dem Beding, daß diese zwey Jahre die Zahlungen zu 2 Drittel in Gold und zu einem Drittel in Silber geschehen. Wolle man auch diesen Antrag nicht annehmen, und die rückständigen Monathe in der dermahligen salzburgischen Währung nicht bezahlen, so müßte er gleichwohl abwarten, was geschehen werde. Da nun diese Declaration keinen Eingang gefunden habe, so sey er gezwungen, ein Darlehn von 100,000 fl. zu suchen. Die

Capi=

Capitularen nahmen keinen Anstand, das Darlehen zu bewilligen. Doch äußerten sie folgende Wünsche: 1.) Das dieses Darlehen nur zu den Ausgaben verwendet werde, wozu sonst die Salzgelder verwendet worden sind. 2.) Daß, wenn ebenfalls die rückständigen Salzgelder erlegt würden, mit denselben dieses neue Passiv-Kapital getilgt werde. 3.) Daß über dessen Verwendung und Tilgung eine eigene Rechnung geführt, und dieselbe einem Capitularen, den der Fürst selbst ernennen könne, vorgelegt werde.

Die neue Waldordnung, welche der Erzbischof in eben diesem Jahre (1755) bekannt gemacht hatte, gab zu vielen Klagen Gelegenheit. Er legte zwar dieselbe vor der Bekanntmachung dem Domcapitel vor, und verlangte, die Capitularen möchten ihm ihre Bedenken freymüthig mittheilen. Das Kapitel forderte seine Beamten auf, ihre Meynung darüber zu äußern. Die Folge davon war, die Capitularen fanden diese neue Waldordnung ihren Gerechtsamen höchst nachtheilig, sie bemühten sich umständlich darzuthun, daß in dieser neuen Waldordnung die meisten Bestimmungen mit den Recessen, welche sie mit den vorhergehenden Erzbischöfen geschlossen hätten, und mit den Privilegien, die sie durch altes Herkommen erworben, in Widerstreit wären, und baten demnach den Fürsten, er möchte ihre Rechte schirmen. Sie erhielten zur Antwort: Es sey weder üblich noch schicklich, allgemeinen landesherrlichen Verordnungen eine Menge Ausnahmen beyzufügen.

Der

Der Fürst sey weit entfernt, die domcapitlischen Privilegien zu schmählern. Er werde das ihm überreichte Promemoria in einer eigenen Conferenz erörtern lassen und befehlen, daß diejenigen Stellen, gegen welche die Capitularen die wichtigsten Einwendungen gemacht haben, den domcapitlischen Privilegien gemäß abgefaßt werden. Als jedoch die neue Waldordnuug durch den Druck bekannt gemacht wurde, fand das Domkapitel dieselbe mit dem ihm vorgelegten Entwurf ganz gleichlautend, nur war die Clausel beygefügt: **Jedoch dieses alles dem unsern ehrwürdigen Domkapitel bereits** Anno 1645 **errichteten Receß, und nachhero hierüber erfolgten Declarationen, wie auch sonsten wohl hergebrachten erweislichen Rechten ohnabbrüchig und ohne Nachtheil.** Auch andere privilegirten Herrschaften führten Klagen dagegen. Sie beschwerten sich ebenfalls, daß durch diese neue Waldordnung ihre wohlhergebrachten Forstrechte verletzt worden wären. Sie behaupteten, daß sie allein in ihren eigenthümlichen Waldungen befugt seyen, ein Stockrecht zu begehren, und die Grundholden oder Andere zu strafen, wenn sie sich in ihren eigenthümlichen herrschaftlichen Waldungen, oder in den Gehölzen ihrer Grundholden, über welche ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit zukomme, Vergehungen gegen die Forstökonomie zur Last kommen ließen. Ferner beklagten sie sich, daß die Hofkammer immer neue herrschaftliche Waldungen für die Salinen in Hallein und für andere Bergwerke in Anspruch nehme.

Es

Es war nämlich schon lange üblich, daß die Kammer gegen ein kleines Stockrecht alle die Waldungen benutzte, welche den fürstlichen Bergwerken nahe waren. Endlich waren verschiedene Waldungen noch im Streit, ob sie im Staats- oder im Privat-Eigenthume seyen. Zugleich stritt man sich über die Gränzen der einen und der andern Waldungen, und ob gewiße Gehölze, die zu den Bauerngütern gehörten, denselben vom Landesherrn oder von den Herrschaften eingeräumt worden seyen. Der Fürst versprach über alle diese Differenzen eine eigene Commission in das Stiftsland abzuordnen, die dann dieselben in Gegenwart der betheiligten Herrschaften abthun soll; indem der Fürst weit entfernt wäre, irgend Jemanden Unrecht zu thun. Es ward jedoch keine Commission abgeordnet, folglich dauerten die Beschwerden fort. Was an dieser Waldordnung offenbar zu tadeln ist, besteht darin, die Strafen oder die Geldbußen gegen Waldfrevel sind so übermäßig, daß diejenigen, die sich gröberer Vergehungen gegen die Waldordnung schuldig machten, gegen ihre Kräfte hätten bezahlen müssen. Baten sie nun um Nachsicht, so wurde die Strafe bis auf eine kleine Summe nachgelassen. Wer hingegen die Waldordnung nur gering verletzte, der erhielt entweder keinen oder nur einen kleinen Nachlaß. So geschah es dann, daß, wer wegen groben Verletzungen der Waldordnung zu einer Geldbuße von mehreren hundert Gulden verurtheilt wurde, nur etwa einige zwanzig Gulden bezahlen durfte, und daß hingegen

der, welcher sich geringerer Fehler schuldig machte, einige dreyßig Gulden erlegen mußte.

Schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts waren mit dem Schloße Sighartstein die Hofmarksgerechtsame verbunden. Allein sie erloschen, wahrscheinlich weil die Besitzer des Schloßes dieselben auszuüben unterließen. Erzbischof Sigmund erhob es (1754) von Neuem zur geschlossenen Hofmark, sammt der Taferne, dem Bräuhause, der Mühle und allen übrigen Zugehörungen, und bestätigte zu gleicher Zeit das in der Schloßkapelle, welche mittelst eines hinzugebauten Ganges mit dem Schloße in Verbindung gebracht ist, von Wolfgang Anton Grafen von Ueberacker, hochfürstl. Viceoberststallmeister und Hofkriegsrathe gestiftete Curat-Beneficium. Als der Erzbischof Leopold für seine Familie das Primogeniturs-Fideicommiß errichtete, ertheilte er den zu dem Fideicommiß bestimmten Gütern nur die erbämtlichen Freyheiten; aber Erzbischof Sigmund verlieh (den 10. Sept. 1758) der Familie für das Schloß Leopoldskrone, und dessen Appertinenzen, die Hofmarksfreyheiten.

Da die Domkirche wahrscheinlich seit der Einweihung unter dem Erzbischof Paris (1628) nicht wieder ausgeweißt worden ist, so ließ der Erzbischof (1755) den Maurermeister Zerenetti, welcher zu Grätz ansäßig war, hieher kommen, und trug ihm diese Arbeit auf. Mit Beyziehung einiger Maurer

aus

aus Italien war die Domkirche in wenigen Monathen ausgeweißt. Nur bedauerte man, daß die schöne Stuckaturarbeit dabey gelitten hat. Bey dieser Gelegenheit ließ der Erzbischof auch die Orgel und die Predigtkanzel verzieren.

Bündnisse und Gegenbündnisse unter den Mächten sind gewöhnlich die Vorbothen eines Krieges, zumahl, wenn zugleich große Zurüstungen gemacht werden. Oesterreich schloß ein Bündniß mit Frankreich, diesem trat Rußland bey. Der König von Polen und Churfürst von Sachsen wurde ebenfalls eingeladen diesem Bündnisse beyzutreten. Preußen war mit England verbunden. In Böhmen zogen sich *zwey* große Armeen zusammen. In Liefland wurden Lager abgesteckt, und eine Armee von 50,000 Russen näherte sich der preußischen Gränze. König Friederich II. von Preussen, der, was bisher ungewöhnlich war, auch mitten im Frieden zum Kriege gerüstet war, beschloß, nachdem ihm die Antwort des Wiener Hofes über dessen Zurüstungen nicht genügte, Oesterreich mit zwey Armeen zugleich anzugreifen. Die eine unter dem Feldmarschall Schwerin sollte von Schlesien aus in den Königgrätzer Kreis einrücken, mit der andern, welche stärker war, wollte er selbst in Sachsen, und nach Besiegung der sächsischen Truppen, die kaum 18,000 Mann stark waren, in Böhmen einrücken. Er ließ ein kurzes Manifest vorausgehen, kaum war dieses bekannt, so brach er (den 29. August 1756) mit

60,000 Mann in das Churfürstenthum Sachsen ein. Das war der Anfang des siebenjährigen Krieges, (17. Jän. 1757) aus dem ein Reichsexekutionskrieg hervor ging, der Salzburg große Summen Geldes kostete. Den 14. Febr. (1757) wurde zu Mühldorf ein baierischer Kreistag eröffnet. *) Man beschloß das Reichskontingent so zu stellen, wie es 1727 auf dem Reichstag zu Wasserburg bestimmt worden ist. Salzburg war daher verbunden, 5 Compagnien zu Fuß, jede zu 156 Mann, das ist 780 Mann, zu stellen. **)

Die Folge davon war, daß (1757) nebst den gewöhnlichen vier Steuerterminen, auch eine Häuser-Steuer, und der Accis auf Wein, Branntwein und Meth angeordnet werden mußte. ***)

Wäh-

---

*) Zum Directorialgesandten bey diesem Kreistage ernannte der Erzbischof den Domdechant Ferdinand Gr. von Zeil.

**) S. Lori Kreisrecht S. 677. Den 15. Jul. ist das Salzburger Bataillon bereits in das Feld gezogen.

***) Von der Haussteuer wurden die Geistlichen befreyt. Das Domkapitel weigerte sich diese Steuer zu entrichten. Das bewog den Fürsten, den ganzen Klerus davon auszunehmen, weil er behauptete, das Kapitel verdiene nicht besser gehalten zu werden, als der übrige Klerus.

Während das Kriegsfeuer unter der Asche glimmte, war der Fürst des Willens, einige Schlösser und Pässe schleifen zu lassen, was jedoch das Domkapitel für bedenklich hielt, und weswegen auch der Fürst wieder davon abstand. Daß bedeutende Summen Geldes dadurch erspart worden wären, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Lukas Kern, einst Schiffmeister in Passau, hatte 1741, während der Regierung des Erzbischofes Firmian, und mit dessen Genehmigung, doch ohne Mitfertigung des Domkapitels der salzburgischen Hofkammer gegen Hypothek auf alle Bergwerksprodukte und gegen fünf vom Hundert Zinsen, 7000 fl. zur Abzahlung einiger auf den Bergwerken haftenden Schulden dargelehnet. Einige Jahre hierauf, nämlich 1749, hat der erwähnte Kern testirt, und zur Erbauung und Stiftung eines Waisenhauses in Passau ein Legat von 50,000 fl. bestimmt. Er starb noch im nämlichen Jahre. Als Bezahlung des Legats erhielt die neue Stiftung nebst andern Schuldbriefen auch den der salzburgischen Hofkammer zu 7000 fl. Bis auf die letzten 4 Jahre wurden die Zinsen ohne allen Anstand bezahlt. Der Erzbischof Dietrichstein war schon in Begriffe, dieses Kapital zurückzubezahlen. Nur auf die Bitte des Waisenhausvorstehers ließ er es noch liegen. Der Erzbischof Sigmund von dem falschen Grundsatze des Erzbischofes Liechtensteins: **Er wäre nicht schuldig, die Schulden**

sei-

seiner Vorfahren, welche sie ohne Bewilligung des Kapitels gemacht hatten, zu bezahlen, eingenommen, wies die Vorsteher des Waisenhauses mit dürren Worten ab, als sie ihn persönlich um Bezahlung der rückständigen Zinsen und des Kapitals demüthigst baten; ja er erklärte unverhohlen, daß er selbst den Rechtsweg nicht scheue. Die Vorsteher des Waisenhauses waren daher genöthigt, sich an ein Reichsgericht zu wenden; sie trugen ihre Klage dem Reichshofrathe vor, und erhielten ein günstiges Urtheil. Der Erzbischof wurde zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen verurtheilt, und weil er dem Urtheile keine Folge leistete, so bewirkten die Vorsteher um den 10. Sept. 1760 strengere Befehle mit der Bedrohung einer Geldstrafe, Mandata arctiora ad satisfaciendum cum comminatione poenae realis. Der Fürst ließ sich hierauf ein juristisches Gutachten geben, ob er nicht berechtiget wäre, den Rekurs an den Reichstag zu ergreifen. Das Gutachten fiel nach seinem Wunsche bejahend aus. Allein der Hofkanzler Mölk widerlegte das Gutachten so gründlich, daß er sich endlich zum Ziel legte.

In diesem Jahre (1756) haben sich zwey Unglücksfälle ereignet. Den 15. Febr. Nachts rissen sich zwey große Steine nicht ferne vom Klausenthore ober dem ehemahligen Militärspitale los, und stürzten herab, doch wurde kein Mensch verletzt, wohl aber ist der Eingang in das Krankenhaus sehr beschädigt

digt worden; und auf der hölzernen Kapuziner-Stiege gerade unter dem Blockhause sind am Sonntage vor Portiuncula 6 arme Personen erbärmlich zertreten worden, indem zu viele Menschen, des Portiuncula-Ablasses wegen, theils hinauf, theils herabstiegen, wie das ein kleines in der Mauer befestigtes marmornes Täfelchen der Nachwelt erzählt. Am Schluße des Jahres hat ein Weib an ihrem Manne eine gräuliche Missethat verübt; die Frau des Postinspectors, eine wahre Xanthipe, hat ihren Mann den 18. Dez. ohngefähr um 4 Uhr Nachmittags mit einem Streich todtgeschlagen. Durch eine schleunige Flucht ist sie der verdienten Strafe entkommen.

Es war schon lange herkömmlich, daß die Erzbischöfe für sich und für ihre Familie einen Jahrtag stifteten. Der Erzbischof Sigmund folgte diesem Beyspiele, und gab zu diesem Zwecke (1757) aus seiner Schatulle 12,000 fl., sie wurden bey der Landschaft gegen drey Procent unaufkündbar angelegt. Einige Monathe früher hatte er dem Kapitel 772 fl. geschenkt, welche er von der Domprobstey als Weihsteuer empfangen. Seine Absicht bey dieser Schenkung war, damit einen Beytrag zur Auslösung desjenigen Schuldbriefes, welcher 1716 dem Erhardi-Spital cedirt worden ist; indem aus der Kasse dieses Spitals die Kosten bezahlt worden sind, die die römische Bulle, womit einem jeweiligen Domdechant erlaubt wurde, sich bey gottesdienstlichen Verrich-

tun-

tungen der Pontificalien zu bedienen, veranlaßt hat. *)

In eben diesem Jahre (1757) ist die Kaiserinn Maria Amalia, Tochter Kaiser Josephs I. und Gemahlinn Kaiser Carls VII. gestorben. Den 8. März sind für ihre Seele in der hiesigen Domkirche die feyerlichen Obsequien gehalten worden. Bald darauf (den 20. März) starben zu Wien der Erzbischof und Cardinal-Priester Johann Joseph Graf von Trautsohn, und (den 5. Dez.) der Bischof von Laibach, Ernest Gottlieb Gr. von Attems.

Am ersten April (1757) sind in Laufen nebst der sehr alten Nikolaus-Kirche und dem Spital für Schifleute 19 Häuser abgebrannt.

Da der Erzbischof Sigmund zu Eichstädt noch Domkapitular war, und daselbst nach dem Tode des Bischofes, Johann Anton Freyhern von Freyberg, auf den 5. Juny (1757) eine neue Wahl veranstaltet ward, so reiste Sigmund mit einem bedeutenden Gefolge dahin, und hatte das Vergnügen, daß sein Vetter, Raymund Anton Graf von Strasoldo, den erledigten Bischofsitz erhielt.

Die Differenzen zwischen Baiern und Salzburg in Betreff des Salzwesens dauerten noch immer fort. End-

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 582.

Endlich im Jahre 1758 kam ein Vergleich zu Stande, aber blos über die Art, wie der Streit abgethan werden sollte. Er lautete wie folgt:

Von Gottes Gnaden { Maximilian Joseph in obern und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. römisch. Reiches Erztruchses und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc.

Dann

Sigmund Erzbischof zu Salzburg, Legat des h. apostolischen Stuhls zu Rom und des Teutschlands Primas ꝛc. }

Bekennen für unsere Erben und Nachkommen: Nachdem sich seit mehreren Jahren zwischen Uns und respective unsern durchlauchtigsten Voreltern und erzbischöflichen Vorfahren wegen dem Hallingisch. Salzwesen, den darüber errichteten Vertrag de Ao. 1611 verschiedene Irrungen hervorgethan haben, und zu deren allfälliger Erledigung nach fruchtlos abgeloffenen Vergleichs-Handlungen, sowohl vermöge älterer Recesse, als besonders des obgedachten jüngsten Vertrags de Ao. 1611 den obmannschaftlichen Weg einzuschlagen sich verglichen worden ist, daß Wir Maximilian Joseph Churfürst und Wir Sigmund Erzbischof zu Erzielung obigen Endzwecks und allen hisherigen Differenzen, welche öftern Versuchs ungeachtet in der

der Güte nicht zu heben waren, durch einen Endscheidungs-Spruch auf einmahl ein Ende zu machen; folglich in dieser Absicht wirklich hierüber einen Obmann zu erwählen, und die ganze Sache in solchen Weg einzuleiten und Uns freundnachbarlich einverstanden haben.

Um also zugleich allen nicht nur im Anfang, sondern auch in Forführung des Geschäfts selber, entstehen mögenden Zweifeln, und Zweydeutigkeiten über die Beschaffenheit und Wirkung dieser Obmannschaft, dann in decursu zu beobachtenden Modum bevorzukommen: so haben Wir Uns gewisser Punkten verglichen, und in einem förmlichen Receß (wie hiemit beschieht) zu bringen verabredet, wie folgt:

1.) Erkiesen Wir zu einem Obmann und Schiedsrichter in diesen vorseyenden gegenwärtigen Salzirrungen das kaiserl. und des Reichs-Kammergericht zu Wetzlar dergestalten, und also, daß dasselbe in einem von uns Churfürsten in Baiern, und Uns Erzbischofe zu Salzburg jeden besonders dahin erlassenden, jedoch in vollommen gleichlautenden terminis abgefaßten Schreiben (dem auch der Vertrag de Ao. 1611 in beglaubter Abschrift, gegenwärtiger Compromiß-Receß aber in Originali beyzulegen ist, geziemend ersucht werden soll, das Amt eines Obmanns nicht zwar in der Gestalt

der

der sonst gewöhnlichen und in dem Reichsabschied de Ao. 1594 enthaltenen Cammeral-Compromiss, sondern nach Maß der gegenwärtigen Verabredung zu übernehmen, und zu solchem Ende sich gefallen zu lassen, seiner Zeit drey *selbst* beliebige, jedoch der Sache nicht verwehnte oder mit einem von Uns compromittirenden Theilen die geringste Verwandtniß habende Subjecta ex gremio zu ernennen, und selbige Uns jedem besonders, jedoch zu gleicher Zeit anzuzeigen, welche sodann insgesammt, und alle drey für einen sich dieser Obmannschaft unterziehen und lediglich nach denen vorliegenden Schriften auf die in diesem Receß enthaltene Art, ohne Beobachtung aller übrigen *Proceß*- oder Reichs-Formalitäten dieses ihr Amt verrichten sollen. Würde aber einer (so Gott verhüte) von den bestimmten obermannschaftlichen Personen vor wirklichen Ausspruch mit Tod abgehen, oder sonst durch ehehafte Ursachen sein Amt zu verrichten auf längere Zeit ohnumgänglich verhindert seyn, so soll durch das kaiserl. und Reichs-Kammergericht an des Abgeleibten oder verhinderten Stelle ohnverzüglich ein anderer ernennt, und Uns hievon zeitliche Nachricht ertheilt werden.

—

Weil auch zur Beförderung der Sache sehr dienlich, und der Anfang zur Deducierung beedseitiger Gerechtsame gleich mit der Verfas-

fassung der Schriften zu machen ist, so haben wir Uns

2.) Beederseits dahin verstanden, daß jedem Theil drey Schriften-Sätze zu verfassen gebühren, Wir Sigmund Erzbischof die erste abzugeben haben, mithin diese Schriften von jedem Theil zu Haus besorgt, und so dann von Satz zu Satz geziemender communicirt, und gleichwie jeder Theil ohne dem in seiner dritt — als letzten Schrift zu concludieren hat; also auch hienach die Schriften nach geschehener Communication gemeinschaftlich collationirt, inrotulirt, und beeden Theilen mit einander verschlossener an den Obmann gesendet werden sollen.

Damit sich auch wegen der Fristen und Zeit kein Zweifel hervorthue, so wollen wir zu jedem Satz vier Monath von dem Dato an, wo ein Theil dem andern seine Schrift übergeben, gerechnet pro termino aussetzen, welche Frist also ohne Ausnahme peremptorie et sub poena praeclusi zu beobachten ist, und der verzögernde Theil post lapsum termini sich selbsten all weiteren Schriftwechsels verlurstiget gemacht habe.

3.) Sobald diese Schriften sämmtlich geschlossen, so soll dem kaiserl. und Reichs-Kammergericht hievon schleunige Anzeige geschehen, sich

sich von demselben die Benennung der drey obmannschaftlichen Personen erbetten, und sodann in einer Zeit längst von vier Wochen von jedem Theil zwey Räthe nach Wezlar abgeschickt werden, welche (wann nicht noch während den Schriftwechsel oder nach geschlossenen Schriften doch vor deren Räthen Abreise, und ohne hiedurch die oben stipulirte Fristen zu verlängern, ein wirklicher Vergleich zwischen beeden Theilen getroffen werden sollte) alldort mit Beyziehung des Obmanns nochmahl einen gütlichen Vergleich zu versuchen, und wann diese auch auf solche Art abermahl längstens innerhalb 6 Wochen nicht übereinkommen würden, alsdann sie gleichwohl einen ordentlich schriftlichen Ausspruch von dem Obmann selbsten abzuwarten haben, bey welchen durch einhellige oder die mehrere Stimmen der drey Obmänner abgefaßten Entscheid und Beschluß so dann es ohne alle Appellation, Revision, Reduction und dergleichen sein beständiges, ewiges und unabänderliches Verbleib haben, und Wir Maximilian Joseph Churfürst in Baiern, Unsere Durchlauchtigste Erben und Nachkommen, dann Wir Sigmund Erzbischof zu Salzburg, und Unsere fürstl. Nachfolger am Erzstifte hieran ohne Widerred gebunden seyn sollen und wollen; alles getraulich und ohne Gefährde. Zu dessen mehrerer Bekräftigung und genauer Festhaltung Wir über all obige Punkte gegenwär-

wärtigen Receß errichtet, hievon 4 Exemplaria deren jeder Theil eines vor sich behaltet, und jeder Theil eines dem Schreiben an den Obmann beyschließt, zu Papier gebracht, eigenhändig unterschrieben, dann Unser respective Chur- und fürstliches Secret Insigl fürdrucken lassen haben. Geschehen und gegeben den 27. Monathstag Sept. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im 1758. Jahr."

Max Joseph Churf. Sigmund Erzbischof.

So musterhaft dieses Compromiß abgefaßt war, so war es doch ohne Erfolg. Zwar hatten die hohen Compromittenten die Schriftsätze verfertigen lassen, und dieselben einander mitgetheilt. Sie sind sogar im Jahre 1761 zu Salzburg im Druck erschienen. *) Aber die Differenzen sind durch keinen schiedrichterlichen Ausspruch, sondern durch einen einstweiligen gütlichen Vergleich, der im J. 1766 den 19. Sept. in München geschlossen worden ist, beygelegt worden.

Baiern behauptete, daß der Herzog Theodo bey Abtretung des Salzburgs-Gau und anderer Güter sich das Jus regium, die Landeshoheit und insbesondere die Staatsdienstbarkeit das in Hallein erzeugte Salz zu verschleißen, vorbehalten habe. Hingegen Salzburg behauptete in Hinsicht des Salzverschleißes voll-

*) Unter dem Nahmen, Haileinische Compromißschriften, bekannt.

vollkommene Freyheit zu haben, nur gab es zu, daß zwischen dem Churhause Baiern und dem Erzstifte Salzburg ein Societätsvertrag bestehe, kraft dessen beyde Theile gleichen Vortheil haben sollten. In dem erwähnten Vergleich wurde im Eingange *beliebt*, daß kein Theil von seinen Prätensionen einen andern Gebrauch machen wolle, als der gegenwärtige Vertrag besagt. Hierauf kam man überein, daß

1.) die Verträge von 1594 und 1611 noch ferner beybehalten, und zum Grunde dienen sollten, in so ferne sie in diesem Vertrage keine Abänderung erlitten haben.

2.) Da nach Böhmen kein Salz mehr gebracht werden darf, so wurde beschlossen, daß Baiern nicht mehr als 800 Pfund *) auf salzburgischen Schiffen auszuführen, hingegen Salzburg nicht mehr 1100 Pfund abzugeben, gehalten seyn sollte. Sollte jedoch nach Böhmen wieder Salz gebracht werden dürfen, so macht sich Baiern verbindlich, 900 Pfund abzunehmen, und Salzburg verspricht 1200 abzugeben, wenn es verlangt wird. Sollte jedoch noch ein größeres Quantum des halleinischen Salzes zu Wasser abgesetzt werden können, so ist Baiern gemäß dem Vertrag von 1611 verbunden, diese größere Zahl von

*) Das Pfund Salz bestand aus 240 Stöcken, wovon einer ohngefähr einen Zentner wog.

von Pfunden mit Hintansetzung eines jeden andern Salzes vom Erzstifte zu begehren und anzunehmen, und in dem Preise zu bezahlen, der damahlen durch Uebereinkunft bestimmt worden ist. Sollte das Erzstift ein solches Quantum, entweder gar nicht oder nur zum Theile, für ein oder mehrere Jahre ohne sich selbst zu schaden, liefern können, und könnte die Wahrheit dieser Behauptung bey fürstlichen Worten und Glauben versichert werden, alsdann soll sich Baiern damit begnügen; hingegen soll es dem Churhause freygestellt seyn, das mangelnde Salz anderswo zu suchen.

3.) Nur ungewöhnliche und nicht vorgesehene Zufälle, welche den Salzverschleiß unmöglich machen, kann die baierische Regierung von der Pflicht lossprechen, acht oder neunhundert Pfund auszuführen, und in diesen Fällen ist Baiern nicht schuldig, dem Erzstifte für das nicht abgenommene Salz eine Entschädigung zu geben. Diese Zufälle müssen nicht nur entweder notorisch, oder von Seite des Churhauses bey fürstlichen Worten nachgewiesen seyn, sondern es können nur folgende Fälle angeführt werden: a) Krieg, b) große Sterblichkeit und Viehseuche in Baiern, c) neu errichtete Salzwerke im Auslande, wodurch auswärtige Fürsten bewogen würden, fremdes Salz in ihren Staaten zu verbiethen, oder mit solchen Auflagen zu belegen, daß das halleinische Salz in diesen Staaten keinen Absatz finden könnte, oder nicht mit Vortheil verkauft wer=

werden könnte, und endlich d), wenn die verlangte Zahl von Pfunden ohne Verschulden der baierischen Regierung zur rechten Zeit nicht nach St. Nikola gebracht worden wäre. Ist einer von diesen Fällen allgemein bekannt, oder wird er bey fürstlichen Worten angezeigt, so hat das Erzstift für das nicht abgenommene Salz keine Schadloshaltung zu fordern. Auf gleiche Weise soll auch das Erzstift nicht verpflichtet seyn, die versprochenen 1100 oder 1206 Pfund zu liefern, wenn es ungewöhnliche oder unvorhergesehene Ereignisse unmöglich machen, die stipulirten Pfunde zu liefern. Als solche Ereignisse können jedoch ebenfalls nur folgende vorgebracht werden, a) Krieg, b) große Sterblichkeit von Menschen und Vieh, c) außerordentlich großer Brand, sehr bedeutende Erdfälle und Wassergüße, welche die Salzerzeugung zu Berg, Wald, Pfann oder Gries hemmen. Aber auch diese Fälle müssen gleichfalls notorisch seyn, oder bey fürstlichen Worten angezeigt und dargethan werden.

Sind nun solche Fälle eingetreten, und Churbaiern nimmt weniger Salz ab, oder das Erzstift liefert weniger, als versprochen worden ist; so soll sich der andere Theil damit zufrieden stellen, so bald der Fall gehörig bey fürstlichen Worten angezeigt und bewiesen worden ist. Oder gäbe es noch einen Anstand, so soll derselbe durch einen Schiedsrichter abgethan werden.

4.) Führt Baiern außer den verabredeten und gehörig bescheinigten Fällen weniger als 800 oder 900 Pfund aus, so soll es der erzbischöflichen Kammer für jede Hallfahrt, die nicht geschehen ist, 90 fl. als Schadenersatz bezahlen, und zwar ehe ein neues Salz ausgeführt wird; hingegen soll auch das Erzstift für jede Hallfahrt, die aus Verschulden nicht vorgekehrt werden konnte, 180 fl. zu bezahlen verbunden seyn, oder Baiern soll befugt seyn, das abzuziehen, wenn die Zahlung für das gelieferte Salz geleistet wird. Dieses Schadenersatzes ungeacht soll doch Baiern befugt seyn, das künftige Jahr das nicht erhaltene Salz neuerdings zu verlangen, so wie auch das Erzstift berechtiget seyn soll, ungeacht der empfangenen Entschädigung, das künftige Jahr zu begehren, daß das zurückgebliebene Salz abgenommen werde. Sollten aber in einem solchen Falle die salzburgischen Schiffleute außer Stand seyn, ein solches Quantum auszuführen, so ist das Erzstift ermächtiget, von Churbaiern Schiffleute zu verlangen, damit sie, jedoch der bestehenden Schiffordnung gemäß, das ausführen, was die salzburgischen Schiffleute nicht auszuführen im Stande sind.

5.) Damit die Ausfuhr des halleinischen Salzes noch mehr in Aufnahme komme, und auf ewige Zeiten gesichert werde, so haben sich beyde hohe Paciscenten bey fürstlicher Treue und Glaube verbunden, durch ausländisches Salz dem Verschleiß

von

von 800 oder 900 Pfunden nicht den mindesten Eintrag zu thun, und schon gar nie als einen ungewöhnlichen oder nicht vorhergesehenen Fall anzuführen: **Man habe die Pflicht übernommen, ausländisches Salz zu verschleißen, und könne daher die stipulirten acht oder neunhundert Pfund halleinischen Salzes nicht ausführen;** so wie aber auch Salzburg nicht befugt seyn soll, Salz, außer dem, was der §. 9. gestattet, anderswohin abzugeben, oder irgend etwas zu unternehmen, was der verabredeten Abgabe der 1100 oder 1200 Pfund hinderlich werden könnte. Auch soll der Verschleiß des halleinischen Salzes zu Lande, in so ferne ihn die ältern Verträge, und der §. 9. zugeben, nie als ein Fall angeführt werden, der das Erzstift von der Pflicht entbindet, 1100 oder 1200 Pfund an Baiern abzuliefern. Uebrigens bleibt es hinsichtlich des berchtesgadischen, das ist, des Schellenberger und Fronreiter Salzes bey dem, was 1555, 1556, 1611 und 1628 verabredet worden ist.

6.) In Betreff des Salzpreises, den die churfürstliche Kammer an die erzbischöfliche zu bezahlen hat, ist man überein gekommen, daß in Zukunft für jede Hallfahrt um 35 fl. mehr, folglich anstatt 165, 200 fl. bezahlt werden sollen. Die Bezahlung soll wie bisher in monathlichen Raten in der Stadt Salzburg geleistet werden, und zwar in gangbarer und guter Reichs-Münze. Und da Baiern bisher in monathlichen Raten immer richtig seine Schuld ab-

abgeführt hat, so soll auch Salzburg so lange nicht berechtiget seyn, die Abgabe der bestimmten Summe Salz zu verweigern, als die baierische Regierung mit der Bezahlung richtig einhält. Und weil die erzbischöfliche Kammer für jede Hallfahrt um 35 fl. mehr bekömmt, so sollen die salzburgischen Forderungen für die Aufschläge in Preisen bey den verschiedenen Plätzen, Legestätten, wo Baiern salzburgisches Salz absetzt, so wie auch der verlangte Ersatz für den verlornen Verschleiß nach Regensburg ganz aufhören. Der Churfürst von Baiern soll daher in Zukunft freye Hand haben, mit dem zu Wasser übernommenen Salz nach Gutfinden Verfügungen treffen zu können, ohne daß Salzburg irgend einen Antheil an den Aufschlägen in Preisen, oder an den auf das Salz gelegten Imposten begehren kann. Folglich kann Salzburg nimmermehr verlangen, die Legestätten zu visitiren und die Rechnungen einzusehen; auch kann es keine Ansprüche machen, die das Erzstift aus dem Societätsvertrag abzuleiten bemüht war.

7.) Da es nicht wohl möglich ist, auf beständig den Kaufpreis des Salzes zu bestimmen, so ist beliebt worden, daß der oben festgesetzte Preis von 200 fl. für die Hallfahrt, dermahlen 10 Jahre fortdauern soll, so daß dieses Jahrzehend mit dem Jahre 1766 anfangen, und mit 1775 enden soll. Innerhalb dieser zehn Jahren kann das Erzstift weder eine Erhöhung des Preises verlangen, noch

darf

darf es eine Minderung dulden. Damit aber auch in Zukunft zwischen beyden Regierungen in Betreff des Salzpreises nicht so leicht Irrungen entstehen können, so ist man übereingekommen

a) daß der erzbischöflichen Kammer von jeder Hallfahrt immer 95 fl. Gewinn bleiben sollen, indem die dermahligen Erzeugungskosten auf 105 fl. berechnet worden sind. Würde jedoch

b) nach Verfluß dieses Deceniums die erzbischöfliche Kammer bey fürstlichen Worten und durch Rechnungs-Auszüge beweisen, daß die Erzeugungskosten sich über 105 fl. belaufen, weil es nothwendig war, den Arbeitslohn zu verbessern, oder weil Unglücksfälle oder Beschädigungen zu Berge, Pfann, Wald, Gries und Pfiesel eingetreten sind, so sollte der Salzpreis für jede Hallfahrt um einen Gulden und darüber so lange erhöht bleiben, bis es sich nach Verlauf des folgenden Deceniums zeigen wird, daß die Erzeugungskosten wieder auf 105 fl. herabkommen, und der erlittene Schaden ersetzt sey. Nie dürfen jedoch die Erzeugungskosten höher angesetzt werden, weil man den Werth des Holzes an der Wurze oder das Stockrecht in höhern Anschlag gebracht hat. Wenn indessen

c) die höher belaufenen Erzeugungskosten oder der gemachte Schaden keinen ganzen Gulden für

eine

eine Hallfahrt ausmachen, so soll deßwegen der Salzpreis nicht gesteigert werden. Doch sollen die benannten Kosten und Beschädigungen für das künftige Decenium Salzburg zu Gutem geschrieben werden; hingegen soll auch das Reciprocum gegen Churbaiern beobachtet werden, bis die Kosten wieder auf 105 fl. herabgekommen sind. Ferner

d) Soll Salzburg deßhalb, weil Baiern beym Verschleiß wenigere Kosten aufzuwenden hat, oder weil der Werth des Salzes bey den Legestätten aufgeschlagen hat, keinen Anspruch auf einen höhern Gewinn machen, sondern sich mit dem Gewinnst von 95 fl. für jede Hallfahrt begnügen. Hingegen soll auch Churbaiern, wenn die Erzeugungskosten weniger als 105 fl. betragen, oder wenn Baiern mehrere Verschleißkosten anwenden muß, oder das Salz bey den Legstätten abschlägt, keinen mindern Preis verlangen.

e) Gleichwie das Erzstift wegen Concurrenz irgend eines fremden Salzes auf alle Einsprüche verzichtet, so soll Churbaiern niemahlen den Abschlag des Salzes wegen Concurrenz des fremden, als einen ungewöhnlichen Fall, der von der Abnahme des Halleiner Salzes in der stipulirten Summe von Pfunden entschuldiget, anzuführen berechtigt seyn. Ueberdieß

f)

f) macht sich der Erzbischof für sich und seine Nachfolger anheischig, die Erzeugung des Salzes, es mag zu Land oder zu Wasser abgeführt werden, wie bisher also auch in Zukunft mit gleicher Aufmerksamkeit zu besorgen, und darüber nur eine Rechnung führen zu lassen, und am Ende eines jeden Jahrzehns mit fürstlicher Redlichkeit durch Rechnungs-Extracte nach dem verabredeten Formular, das in duplo ausgefertiget, von beyden Theilen unterzeichnet und ausgewechselt worden ist, anzuzeigen, wie viel Salz in Allem erzeugt worden ist, wie hoch sich die Kosten, ohne Beymischung fremdartiger Auslagen, belaufen haben, wie viel nach arithmetischer Proportion die Erzeugung des Salzes, welches zu Wasser ausgeführt worden ist, gekostet habe. Soll sich darüber ein Anstand ergeben, und beyde Theile sich nicht vergleichen können, so soll ein Obmann, von dem weiter unten mehreres verabredet worden ist, darüber entscheiden.

8.) Soll in Ansehung der Münze eine solche außerordentliche Aenderung vorgehen, daß die Preise der Lebensbedürfnisse steigen oder fallen, und der dermahlige Münzfuß von 24 fl. auf 28 fl. steigen, oder unter 20 fl. herabfallen, so sollte das, dem Receß von 1611 gemäß, eine Steigerung oder einen Abschlag des Salzpreises veranlassen. In diesem Falle sollen sich beyde Fürsten rücksichtlich des Gewinns,

winns, der Salzburg zugesprochen worden ist, und rücksichtlich der Erzeugungskosten, welche auf 105 fl. für jede Hallfahrt berechnet worden sind, nach Verlauf eines Deceniums nachbarlich und in Güte vergleichen. Käme kein Vergleich zu Standen, so soll die Sache wieder mittelst eines Obmanns beygelegt werden. Bis zum schiedsrichterlichen Ausspruche aber soll alles in dem Zustande bleiben, wie es war.

9.) Damit über den Verschleiß des Halleiner Salzes in Zukunft zwischen Baiern und Salzburg kein Streit entsteht, es mag der Verschleiß zu Wasser oder zu Lande geschehen, so ist man übereingekommen, daß das Erzstift nur von Hallein allein, und folglich von keiner andern salzburgischen Legestätte, Salz auf der Achse nach Baiern führen und verschleißen, und zwar nur nach den Ortschaften führen und daselbst verschleißen soll, welche auf einer eigends hierüber verfaßten Karte, die in duplo ausgefertiget und hierauf ausgewechselt worden ist, benannt sind. Nichts desto weniger bleibt es dem Erzbischofe frey, seyn Land zu Wasser oder auf der Achse mit Salz zu versehen. Nur soll davon keines in Baiern verhandelt werden. Churbaiern verspricht bey dieser Gelegenheit, das zu diesem Zwecke abzuführende Salz gegen das Reichenhaller und Berchtesgader Salz auf keine Art und mit einer Abgabe, Steuer, Mauth oder Zoll zu prägra-

viren,

viren, oder der Ausfuhr irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Auch hat das Erzstift freye Hand, Salz nach Steyermarkt, Kärnthen und Tyrol zu verkaufen. Hingegen begibt sich das Erzstift des Salzverschleißes allenthalben, wo derselbe dem stipulirten baierischen Verschleiße des halleinischen zu Wasser ausgeführten Salzes hinderlich oder nachtheilig seyn könnte.

10.) Weil beyden Fürsten sehr daran liegt, daß zur Erhaltung und Verbesserung des Verschleißes zu Wasser das jährlich auszuführende Salz frühzeitig und bey guter Schiffmanns-Witterung an die Legestätten gebracht werde, so haben sich beyde hohe Paciscenten über eine neue Schifforbnung einverstanden. Der Erzbischof verspricht dieselbe in allen Punkten zu handhaben, dagegen verspricht der Churfürst sich und seine Erben nicht nur jederzeit alle dem Salzausgang und den Verschleiß hemmende Hindernisse ohne die interessirten Stände gegen die Schifforbnung zu kränken, aus dem Wege zu räumen, sondern auch das verlangte Salz nach alter Gewohnheit auf salzburgischen Schiffen mit allen schifforbnungsmäßigen Geräthschaften auszuführen. Zum Behufe dessen ist beschlossen worden, daß die baierische Hofkammer künftig allemahl zu Anfang des Monaths Jäner bestimmt erkläre, wie viele Pfund sie abnehmen und ausführen wolle, und daß, nachdem

dem sie einmahl das Quantum ausgesprochen hat, ihr es nicht mehr erlaubt seyn soll, eine neue Summe zu verlangen. Dagegen soll die salzburgische Kammer verpflichtet seyn, das zu Anfangs Jäner bestimmte Quantum ohne Abbruch zu liefern. Zugleich ist man übereingekommen, daß die Ausfuhr mit dem 1. April, wo nicht noch früher beginnen, und womit man dann so lange fortfahren soll, als es die Schiffmanns-Witterung erlaubt. Wenn jedoch das bedungene Quantum, ohne beyder Contrahenten Verschulden, blos wegen ungünstiger Witterung nicht abgeführt werden kann, so hat kein Theil eine Entschädigung zu fordern.

11.) Da nach dem Inhalt des Recesses von 1611 sich Salzburg bereit, und sogar schuldig erklärt hat, das verabredete Quantum jeder Zeit in geziemendem Maaß und in gehöriger Quantität so viel möglich zu liefern, so soll das auch in Zukunft geschehen. Insbesondere soll das Salz wohl gedorret, und überhaupt eine gute haltbare Waare seyn. Sollten sich Mängel und Vernachlässigungen einschleichen, so soll auf Erinnerung der churbaierischen Beamten, schleunige Abhülfe getroffen werden. Damit jedoch über die Haltbarkeit und gehörige Qualität des Salzes in der Zukunft kein Streit mehr entstehen kann, so ist darüber ein eigener Receß abgeschlossen worden, den beyde Fürsten getreu zu beobachten, sich wechselseitig geloben. Zugleich hat man sich über eine

Eides-

Eidesformel verglichen, nach welcher die Salzbeamten beyder Fürsten in Pflicht genommen werden sollen.

12.) In Betreff der im Erzstifte liegenden Waldungen, die gemäß dem Hauptvertrage von 1525 und dem Waldbuche von 1529 auf ewige Zeiten für die Saline zu Reichenhall bestimmt sind, so erklärt der Erzbischof Sigmund für sich und seine Nachfolger, daß es durchgehends bey dem erwähnten Vertrage und Waldbuche, *) und dabey den darüber von den Erzbischöfen abgegebenen Erläuterungen unabänderlich bleiben, und daß folglich ein jeweiliger Erzbischof verpflichtet seyn soll, auf Erinnerung der churbaierischen Beamten, von denen sich immer einer in Saalfelden aufhalten wird, allem dem schleunig abzuhelfen, was etwa dem Hauptvertrage oder dem Waldbuche oder den Erläuterungen zuwider ist, und was der Gebrauch und die Cultur dieser Waldungen hemmen oder erschweren würde.

13.) Gleichwie das Erzstift Salzburg dem Churhause Baiern den ganzen Verschleiß des Halleiner Salzes, das zu Wasser ausgeführt wird, überlassen und verliehen hat, so soll es dabey so lange sein unabänderliches Bewenden haben, als das Churhaus die-

*) Beschreibung der dem Regenten von Baiern überlassenen salzburgischen Waldungen. Nachrichten von Juvavia §. 311. S. 457.

diesen Verschleiß selbst fortzuführen gedenkt. Würde sich's ereignen, daß ein regierender Herzog und Churfürst von Baiern diesen Handel nicht selbst führen wollte, alsdann soll er wieder an Salzburg übergehen, auf die Art und Weise, wie es in den Recessen von 1594, 1602 und 1611 bedungen und angeordnet worden ist. Bis dahin aber sollen sich beyde contrahierende Theile einander mit Rath und That an die Hand gehen, damit nicht nur der Verschleiß des Halleiner Salzes aufrecht erhalten, sondern auch vervollkommet werde; vornämlich sollen beyde Fürsten sich dahin verwenden, daß auswärtige Fürsten und Reichsstände diesen Handel nicht durch Auflagen in's Stocken bringen.

14.) Sollte wider vermuthen über diesen Vergleich rücksichtlich eines oder mehrerer Punkte oder anderer Fälle, welche in diesem Vergleich gar nicht berührt sind, zwischen Baiern und Salzburg eine Irrung entstehen, so sollen beyde Contrahenten schiedliche Räthe in gleicher Anzahl, etwa jeder 2 oder 3 abordnen, und können diese nicht übereinkommen, so soll ein unpartheyischer Obmann, der bey dieser Sache gar kein Interesse hat, erkiesen werden, der soll, nachdem 2 oder 3 Schriftsätze gewechselt worden sind, einen Ausspruch thun, von dem man nicht mehr appelliren darf. Bis man sich jedoch verglichen hat, oder die Sache durch einen Obmann entschieden ist, soll alles im nämlichen

Zu=

Zustande bleiben, in welchem es war, ehe der Streit entstanden ist.

15.) Indem dieser Vergleich zuvörderst geschlossen worden ist, um das wechselseitige nachbarliche Vertrauen wieder herzustellen und zu befestigen, und um unangenehmen Weitläufigkeiten vorzubeugen; so soll derselbe weder Churbaiern noch Salzburg an seinen Hoheitsrechten, Landen, Immunitäten, Rechten und Gerechtsamen benachtheiligen. Am allerwenigsten soll aus diesem Vertrag Einer von den beyden contrahierenden Fürsten über den Andern, oder dessen Unterthanen irgend ein Recht folgern oder sich zueignen, außer dem, was in diesem Vergleich ausdrücklich ausgesprochen und festgesetzt ist.

Alles das haben sich der Churfürst Max Joseph von Baiern und der Erzbischof Sigmund zu Salzburg für sich und ihre Nachfolger bey fürstlichen Würden, wahren Worten, Treue und Glauben zugesagt und versprochen. Zur Urkunde dessen ist dieser Vergleich nebst den Nebenrecessen, die im Vergleich genannt sind, von beyden hohen Paciscenten eigenhändig, aber erst den 5. Jän. und 26. Jun. 1767 unterzeichnet und besiegelt worden. So lange hat der Streit gedauert, der sich durch den von Oesterreich angenommenen Münzfuß entsponnen hat.

Im April des Jahres 1758 kam der k. k. österreichische Gesandte am Münchner-Hofe Graf Pod-

stats-

statsky hieher, und eröffnete dem Erzbischofe: die Kaiserinn Theresiia hatte vom Pabst Benedikt XIV. eine Bulle erhalten, kraft welcher Allerhöchstdieselbe berechtiget sey, von allen Hochstiftern und deren Clerus den zehnten Theil der Einkünfte zu fordern; indem durch den dermähligen Krieg mit Preußen das ganze deutsche Reich mit dem Untergang bedroht sey, und Ihrer Majestät es unmöglich wäre, die Kosten des Krieges zu bestreiten.

Da dem Erzbischof die dringende Gefahr, in welcher sich das deutsche Reich befand, nicht unbekannt war; so erboth er sich dem Gesuch der Kaiserinn zu willfahren, und nachdem er alles wohl erwogen hatte, versprach er ein für allemahl eine Bauschsumme von 15,000 fl. in Reichswährung zu geben. Der Graf Podstatsky schien damit zufrieden zu seyn, und das Domkapitel machte sich gleich anheischig, mit Beyziehung aller ihm untergeordneten Kassen 4000 fl. beyzutragen. Als aber der Graf Podstatsky bald nach seiner Zurückkunft nach München über seine Mission Bericht an seinen Hof erstattete, gab ihm (unter dem 22. Nov. 1758) der Reichsvicekanzler Gr. Colloredo, welchem die Eintreibung dieser Decimation anvertraut war, zur Antwort: Es wäre ihm ja schon bekannt, daß Ihre Majestät aus gewissen Ursachen, von denen er ebenfalls in Kenntniß gesetzt worden wäre, sich mit einer Bauschsumme nie begnügen würden. Von keinem Hochstifte hätte man eine Bauschsumme angenommen, keines wäre

auch

auch darauf verharrt. Alle hätten mit den Worten, dießjährige Zehende, bezahlt, Salzburg dürfte nur ihrem Anwalt am kaiserl. Hoflager einen Auftrag ertheilen, so würde man ihm die klarsten Beweise darüber vorlegen. Der Erzbischof hatte sich Anfangs durch seine patriotische Bereitwilligkeit, zu den Kosten des Krieges beyzutragen, bey Ihrer kaiserl. Majestät ungemein empfohlen. Er, der Graf Podstatsky, könne daraus schließen, wie unangenehm Allerhöchstderselben der Antrag des Erzbischofes gewesen wäre, zumahl, da er mit der Zahlung schon mehrere Monathe zurückhalte, nachdem viele andere geistliche Fürsten bereits die schuldigen Summen erlegt hätten. Sie hoffte indessen, der Erzbischof werde auch dießmahl seinen patriotischen Eifer für das deutsche Vaterland bewähren, besonders, da sie von ihm nicht mehr verlange, als was andere bereits vor Monathen geleistet hätten. Ständen ihm etwa einige widerspänstige Individuen im Wege, so hätte er von Ihr die kräftigste Unterstützung zu gewarten, damit noch vor Ende des Jahres die Decimation entrichtet würde. Der Graf Podstatsky theilte dem Erzbischofe eine Abschrift von diesem Schreiben mit.

Das Domkapitel, welchem der Erzbischof dieses Schreiben bekannt machte, faßte die letzten Worte gleich auf, und deutete dieselben auf sich aus, indem es in Salzburg das einzige Corpus wäre, das mit Erfolg dem Fürsten widerstreben könnte. Dasselbe fand es daher für räthlich, dem kaiserlichen

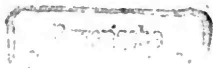
Hof

Hof ein Promemoria überreichen zu lassen, womit die Capitularen aus fürstlichen Decreten bewiesen, daß sie allererst alsdann Kenntniß von der Sache bekommen hätten, nachdem der Fürst, ohne sich mit ihnen zu berathen, bereits beschlossen, nicht mehr als eine Bauschsumme von 15000 fl. zu bezahlen, und daß sie sich auf der Stelle erbothen, zu dieser Summe 4000 fl. beyzutragen. Dieses Promemoria ward in Wien gut aufgenommen. Der Reichsvicekanzler, der dasselbe von seinem Sohne, dem hiesigen Domkapitular Hieronymus, erhielt, erwiederte dem Domkapitel, daß Ihre Majestät sich nie mit einer Bauschsumme begnügen werden, sondern daß Allerhöchstdieselben auf einen jährlichen Beytrag, so lange der Krieg dauert, antragen. Das bewog das Domkapitel, ihrem Chorbruder dem Hieronymus Gr. Colloredo (unter dem 14. Febr. 1759) einen neuen Capitularschluß, nämlich jährlich einen Beytrag zu geben, in der Absicht bekannt zu machen, damit er denselben seinem Herrn Vater berichten möchte.

Der Erzbischof Sigmund hingegen ließ durch seinen Agenten in Wien gegen das Ansinnen des kaiserl. Hofes Vorstellungen machen. Er glaubte nicht verpflichtet zu seyn, das päbstliche Indult zu vollziehen, weil es ihm noch nie vorgelegt worden wäre. Der Reichsvicekanzler erwiederte hierauf: Der kaiserliche Hof werde bald andere Maßregeln ergreifen, um zu dem ihm vom Pabst zugestandenen Zehend zu gelangen. Alle Gründe des Erzbischofes wur-

wurden damit abgefertiget: Man wäre bereit, jedem, den der Erzbischof bevollmächtigen würde, die päbstliche Bulle zur Einsicht vorzulegen.

Hierauf ließ der Erzbischof (17. Jul. 1759) ein neues Schreiben an den Hofagenten in Wien abgehen, worin gesagt wird: Es sey von jeher und überall üblich gewesen, daß man dergleichen päbstl. Bullen nicht blos im Auszug, sondern nach ihrem ganzen Inhalt jedem Bischofe, ohne Ausnahme, mitgetheilt habe, um einzusehen, mit welchen Modificationen es erlaubt worden sey, dem Clerus derley Abgaben aufzubürden. Doch davon abgesehen, gehe es aus einer hieher mitgetheilten Note hervor, daß der salzburgische Clerus zu dieser Decimation nicht *angehalten* werden könne, indem Ihre Majestät deutlich erklären, von der Geistlichkeit keinen Zehend zu verlangen, welche bereits eine Decimation bezahlen muß, und es landkundig sey, daß hier nicht blos alle Geistlichen, sondern auch alle milde und fromme Stiftungen von ihren Einkünften den zehenten Pfenning an die Landschaft abgeben müssen. Ja dermahlen müßten der Clerus und die milden Stiftungen und alle Unterthanen auch noch eine außerordentliche Steuer bezahlen, weil die ordentlichen nicht hinreichen, um die Reichs- und Kreis- Auslagen zu bestreiten. Müßte man daher die hiesige Geistlichkeit mit einem Zehend für den kaiserl. Hof belasten, so würde entweder die Landes-Kasse die Reichs- und Kreis-Abgaben nicht leisten können,



oder der Clerus würde den nöthigen, ihm gebührenden Unterhalt, die Congrua nicht mehr haben, und Mangel leiden, besonders, da in Salzburg die Einkünfte vieler Geistlichen kaum zum Lebens-Unterhalt hinreichen. Ganz eine andere Bewandtniß habe es mit andern Hochstiftern, wo die Clerisey entweder von allen Abgaben befreyt ist, oder wo sie doch nicht den zehenten Pfenning geben muß. Das möge die Ursache seyn, warum sich manche Hochstifter zu der in Rede stehenden Decimation verstanden haben. Auch der Churfürst von Baiern verlange vermög einer päbstlichen Bulle, von welcher er jedem Bischofe das Original vorgelegt hat, den zehenten Theil von den Früchten, welche die geistlichen Güter abwerfen. Man würde sich zuverläßig geweigert haben, diese Decimation zu entrichten, wenn der Churfürst nicht erklärt hätte, daß er dem Clerus die gewöhnliche oder ordentliche Steuer nachsehen wolle.

Aus allem folge, daß der hiesige Clerus und die hiesigen frommen Stiftungen zu dieser vom kaiserl. Hofe begehrten Decimation nicht verpflichtet seyen, und daß der Fürsterzbischof, nur um seine Bereitwilligkeit dem Wunsche Ihrer kaiserl. Majestät, soviel die Umstände erlauben, zu entsprechen, die Aversalsumme von 15,000 fl. zu geben versprochen habe. Es werde diese Summe erst nach einigen Jahren aufzubringen seyn, indem der salzburgische Clerus schon beynahe über seine Kräfte belastet sey. Er, der Erzbischof schmeichle sich, Ihre kaiserl. Majestät

wer-

werden die angebothene Aversalsumme genehmigen, und aus angeborner Milde, in Hinsicht auf die Lage, in welcher sich hier die Geistlichkeit befindet, von fernern Forderungen abstehen.

Als im October 1760 zu Wien das Beylager des Kronprinzen und nachmahligen Kaisers, Joseph II., mit der Maria Isabella, Philipps königl. Infantens von Spanien und Herzogs von Parma ältesten Tochter, gehalten wurde, wohnte der salzb. Comitial-Gesandte und hiesige Domcapitular, Joseph Gottfried Graf von Saurau, dieser Feyerlichkeit bey. Kaum waren die Festins zu Ende, als der Reichsvicekanzler dem Graf Saurau Vorwürfe machte, daß der Erzbischof die Römer-Monathe noch nicht bezahlt hätte, und daß er sich noch immer weigere, die vom Papste dem kaiserl. Hof zugestandene Decimation zu entrichten. In Betreff des ersten Punktes beruhigte der Graf den Reichsvicekanzler damit, daß der Rückstand von den Römer-Monathen blos deswegen nicht ganz abgeführt worden wäre, weil die Bankiers, durch welche die Zahlung geleistet würde, wegen des Geldkurses eine Zeit nicht übereinkommen konnten, nächstens würde jedoch diese Schuld getilgt seyn. In Betreff des zweyten Punktes erwiederte Graf Saurau, daß er hierüber zu sprechen keinen Auftrag habe, er schlug es sogar ab, darüber einen Bericht zu erstatten. Nachdem er aber wieder nach Regensburg zurückgekommen war, so ertheilte der Reichsvicekanzler dem kaiserl. Commissär am Reichstage

den Befehl, mit dem Graf Saurau über diese Angelegenheit zu unterhandeln, um endlich die Sache zu einem Ausgang zu bringen. Nun konnte sich der salzburg. Comitial-Gesandte nicht mehr entschlagen, sich in eine Erörterung über diese Sache einzulassen, doch erstattete er sogleich Bericht an seinen Hof über das, was geschehen ist. Er bemerkte in diesem Berichte vor allem, daß ihm schon der Reichsvicekanzler Graf Colloredo in Wien gesagt habe, er könne wohl ebenfalls davon abgehen, daß keine genau berechnete Decimation verlangt werde; aber ganz könne davon nicht abgegangen werden, weil dieß auf andere Hochstifter einen für den kaiserl. Hof nachtheiligen Eindruck machen würde. Hierauf habe er geantwortet: Gewohnt immer ohne Rückhalt zu sprechen, bekenne er es aufrichtig, daß nach seiner Ansicht eine genau berechnete Decimation, und folglich die unbedingte Anerkennung der päbstl. Bulle den deutschen Hochstiftern höchst nachtheilig seyn würde. Er könnte daher sich nicht entschließen, die pünktliche Befolgung der Bulle einzurathen. Colloredo hätte darauf versetzt: wenn einmahl der kaiserl. und päpstliche Hof eine Beyhülfe von Einkünften der Geistlichen für nothwendig erachten, so wäre es den Stiftern nicht mehr erlaubt, Einwendungen dagegen zu machen. Es hätten sich auch alle Stifter willfährig erzeigt, nur bey Lüttich gebe es noch einen kleinen Anstand. Graf Saurau überließ es dem Ermessen des Reichsvicekanzlers, ob es wohl Ihrer kaiserl. Majestät einen Vortheil bringe, wenn auf

die

die päbstliche Bulle ein so groses Gewicht gelegt wird. Er glaube, die kaiserl. Minister hätten sehr wohl gethan, indem sie die Publikation der päbstl. Bulle mißrathen haben. Was die Erz- und Hochstifter gethan, wäre nicht legal bekannt. Das Erzstift werde jedoch, wie er glaube, das nie zu untersuchen verlangen. Er halte dafür, weil die Hochstifter über diese Abgabe vorläufig nicht gefragt worden seyen, so stehe es jedem frey, sich nach seinen Kräften mit dem kaiserl. Hof darüber zu verstehen. Es verdiene doch berücksichtiget zu werden, daß die Reichsstifter sich bey jeder Gelegenheit bestreben, zur Aufrechthaltung des kaiserl. Ansehens beyzutragen. Als der Reichsvicekanzler bemerkt habe, daß er, Saurau, auf seinen Aeußerungen fest beharre, habe derselbe es ihm anheimgestellt, einen schicklichen Ausweg in Vorschlag zu bringen. Saurau erwiederte: Der Erzbischof habe bereits einen Fingerzeig zu einem schicklichen Ausweg gegeben, indem er sich erbothen, eine Bauschsumme als Opfer darzubringen. Diesen Ausweg, sagte Colloredo, habe man schon öfters abgelehnt; die angebothene Summe wäre doch zu gering und den Kräften des Erzstiftes gar nicht angemessen. Nebstdem wäre eine solche Aversalsumme für andere Stifter ein dem kaiserl. Hof sehr nachtheiliges Beyspiel. Er, Saurau, habe gegen den ersten Punkt eingewendet, daß diese Summe in Hinsicht auf die, welche sie aufbringen müssen, schon vielleicht unerschwinglich sey, weil die vornehmern Geistlichen großen Theils in Oesterreich und Baiern be-

begütert sind. Nun wäre es bekannt, daß in Oesterreich alle Güter wegen der großen Staatsbedürfnisse mit Abgaben überladen seyen, und in Baiern müsse der Clerus ebenfalls Kraft einer päbstlichen Bulle die Decimation bezahlen. Es werde daher der Clerus im Gebirge, der ohnedieß ein mittelmäßiges Einkommen habe, zu der ausgesprochenen Summe den größten Theil beytragen müssen. In Betreff des zweyten Punktes könne man ja der Sache einen andern Nahmen geben. Dazu werde der Erzbischof leicht zu bereden seyn, wenn nur der kaiserl. Hof sich nicht zu sehr auf die päbstliche Bulle berufe, und das Wort Decimation gar nicht mehr gebrauche. Endlich habe der Reichsvicekanzler geäußert: Er glaube, der kaiserl. Hof werde sich befriedigen lassen, wenn der Erzbischof die Erklärung von sich gebe: **Er erkenne den großen Geldaufwand, den der Krieg nothwendig mache, und wäre demnach bereit, die gerechte Sache auch mit Geld zu unterstützen; doch weil die Staatskassen beynahe erschöpft wären, so könnte von der Geistlichkeit höchstens eine Summe von — — — erhoben werden.** Ueber die Summe selbst könnte man sich nachher vereinigen, nur müßte beygefügt werden, daß man mit dem Erlag dieser Summe fortfahren werde, so lange der Krieg dauert. Dagegen habe er eingewendet: Ein solcher Beysatz würde die ganze Unterhandlung rückgängig machen. Salzburg werde sich nie zu einer ordentlichen Abgabe, wohl aber zu einem freywilligen Opfer verstehen.

Der

Der kaiserl. Commissär habe eben so gesprochen, wie Colloredo, und er habe ihm eben so geantwortet, wie dem Colloredo. Nur wollte Anfangs der Commissär davon nichts wissen, daß schon der Reichsvicekanzler von der Forderung einer Decimation abgestanden, und sich auf ein schickliches Auskunftsmittel herbeygelassen habe. Später jedoch habe er es stillschweigend eingestanden, daß er ermächtiget wäre, eine Aversalsumme anzunehmen, indem er sich verlauten ließ, daß, wenn Salzburg eine Bauschsumme geben wolle, es nicht wohl weniger geben könne, als hundert tausend Gulden. Er, der salzburgische Comitial-Gesandte habe dagegen bemerkt, daß man in Wien und anderswo sehr übertriebene Begriffe vom Vermögen des Clerus in Salzburg habe. Schließlich gab Graf Saurau dem Erzbischofe den Rath, er möchte diese Sache mit dem Reichsvicekanzler zu Ende zu bringen suchen.

Der Erzbischof übergab hierauf diese Sache dem Consistorium, und verlangte von demselben ein statthaftes Gutachten. Das Consistorium legte seinem Gutachten (vom 13. März 1761) ein Promemoria bey, das die Forderung des kaiserl. Hofes sehr gründlich untersucht. Der Verfasser behauptet zuerst, daß die Hochstifter, und überhaupt der deutsche Clerus nur alsdann zu einer Decimation angehalten werden können, wenn dieselbe auf dem Reichstage und durch ein päbstliches Indult angeordnet worden ist. Der Reichsabschied von 1542 §. 63 habe,

als

als Beyhülfe zum Türkenkrieg, den geistlichen Personen, die nicht Churfürsten, Fürsten oder Prälaten des Reichs waren, von ihren sämmtlichen Einkünften den zehenten Pfenning abzugeben befohlen. Diese Auflage sey jedoch mit Beystimmung der geistlichen Stände angeordnet worden. Wahrscheinlich habe der nämliche Reichsabschied, die päbstlichen Indulte veranlaßt, indem §. 64 bestimmt worden sey, daß denen, welchen das Geschäft diese Decimation einzutreiben aufgetragen ist, kaiserl. Commissarien im Nahmen des Kaisers und päbstliche Abgeordnete im Nahmen des Pabstes beystehen sollen.

Nun sey es gewiß, daß diese Decimation, worauf Oesterreich Anspruch macht, durch keinen Reichsschluß festgesetzt worden ist. Und wäre wirklich diese Sache an den Reichstag gekommen, so wäre es jedem geistlichen Reichsstande frey gestanden, zu einer solchen Anlage seine Einwilligung zu geben oder nicht, oder wenigstens seinen Clerus nicht über seine Kräfte belasten zu lassen.

Hätte es der Pabst erlaubt, allen Reichsstiftern eine Decimation abzufordern, so müßte jedem Hochstifte die Bulle im Original vorgelegt werden, um zu sehen, aus welcher Veranlassung, zu welchem Zwecke, und mit welchen Modifikationen diese Erlaubniß ertheilt worden sey: Da nun die Bulle noch nie vorgelegt worden sey, so könne man sie in Zweifel ziehen. Hätte es aber damit seine Richtigkeit,

keit, so könnte der kaiserl. Hof doch noch nicht von allen Hochstiftern die Decimation begehren. Denn ein päbstliches Indult ertheile nur jedem Bischofe die Befugniß, seine untergeordnete Geistlichkeit mit einer Auflage zu belasten, es legt ihm keine Verbindlichkeit auf, die Bulle blindlings zu vollziehen. Jeder Bischof habe noch immer das Recht, den Vollzug nach obwaltenden Umständen zu beschränken. Dergleichen päbstliche Bullen gäben das deutlich zu verstehen, indem es üblich sey, daß der Pabst einen Bischof zum Vollstrecker der Bulle ernannt, dem die Einkünfte und Bedürfnisse der Geistlichen am beßten bekannt sind. Nebstdem enthält jede Bulle die Clausel, Si preces veritate nitantur, wenn die Bitte auf Wahrheit beruht. Ueberdieß sind dergleichen Bullen gewöhnlich mit andern Einschränkungen versehen, die dem Impetranten und dem Executor Gränzen vorschreiben. So z. B. setzen sie voraus, daß der Clerus von den gewöhnlichen Steuern befreyt sey. Nun aber sey es allgemein bekannt, daß in Salzburg alle Geistliche, alle Kirchen und milden Stiftungen den zehnten Pfennig von ihren Einkünften an die Landschaft abgeben müssen, und daß sie jetzt wegen des gegenwärtigen Krieges auch noch eine außerordentliche Decimation bezahlen müssen. Hat daher die Kaiserin wirklich eine solche Bulle erhalten, so muß man doch den salzburgischen Clerus von dieser Decimation ausnehmen, weil sonst der hiesige Clerus zu einer doppelten Decimation angehalten würde, was selbst das deutsche Reich nicht zugeben könnte.

Au-

Außerdem sey es bekannt, daß, als sich viele tausend Bauern zur augsburg. Confession bekannten, und wirklich auswanderten, mehrere neue Kirchen erbaut, und neue Vicariate errichtet worden seyen. Die Kosten zur Erbauung dieser Kirchen und der Gebäude für Vicarien und deren Meßner seyen aus dem Vermögen besser dotirter Kirchen, und aus dem Vermögen minder belasteter frommer Stiftungen bestritten worden. Die neu errichteten Vicariate haben einen merklichen Theil der Einkünfte denjenigen Pfarrern entzogen, in deren Kirchspiele sie errichtet worden sind, obgleich die neuen Vicarien nur eine kärgliche Congrua zu beziehen haben.

Das Domkapitel, die Stifter St. Peter und Nonnberg seyen die einzigen geistlichen Corporationen, welche ein bedeutendes Vermögen besitzen. Allein von ihrem Vermögen liege ein ansehnlicher Theil in den österreichischen Staaten und in Baiern, in den ersten seyen sie mit so vielen Abgaben belegt, daß sie nicht nur keinen Kreuzer beziehen, sondern, daß sie sogar in Schulden versetzt werden. In Baiern müssen die Geistlichen ebenfalls vermöge einer päbstlichen Bulle den zehnten Pfennig von ihren Einkünften bezahlen. In Betreff derjenigen Güter, welche die erwähnten Stifter im Stiftslande besitzen, müssen sie nicht nur die gewöhnliche Decimation, sondern auch noch eine außerordentliche entrichten.

Eine

Eine ganz andere Beschaffenheit habe es mit andern Reichsstiftern: diese wären entweder von den gewöhnlichen Steuern befreyt, oder sie bezahlten doch nicht den zehnten Pfennig. Die Vorsteher dieser Stifter werden daher keinen Anstand genommen haben, ihren Geistlichen die Decimation für den kaiserl. Hof abzufordern, theils weil es ihnen nicht nachtheilig war, theils weil sie sich dadurch den kaiserl. Hof verbindlich gemacht haben. Man könne demnach von andern Hochstiftern auf das Erzstift Salzburg keineswegs folgern, und es könne auch die Bauschsumme, die der Erzbischof angebothen, andern Stiftern zu keinem für den kaiserl. Hof nachtheiligen Beyspiele dienen; indem der Unterschied zwischen dem Erzstifte Salzburg und andern Hochstiftern auf der flachen Hand liege.

Uebrigens sey es nicht zu leugnen, daß eine buchstäblich genommene Decimation nicht blos allen deutschen unmittelbaren Reichsstiftern sehr schwer fallen, sondern auch bedenklich vorkommen müsse, weil sie der bisherigen Reichsgewohnheit zuwider sey, und weil sie eine Observanz begründen könnte, kraft welcher der kaiserliche Hof befugt wäre, die Geistlichkeit der deutschen Reichsstifter in Einverständniß mit dem päbstlichen Hof mit Steuern zu belegen. Als auf den Reichstagen zu Speyer in den Jahren 1542 und 1544 den Geistlichen die Decimation auferlegt worden ist, sey das mit Einstimmung des gan=

ganzen Reichs geschehen, *) die päbstliche Einwilligung habe man blos gesucht, damit sich Niemand weigern könne, diese Steuer zu bezahlen. **) Wenn eine päbstliche Bulle schon hinreichend gewesen wäre, diese Abgabe zu bestimmen, so wäre es nicht nöthig gewesen, sich auf den Reichstagen darüber zu berathen.

Ob alle andere Hochstifter sich zu dieser Decimation schon einverstanden oder nicht einverstanden, das lasse man dahin gestellt seyn. Es stehe Salzburg gar nicht zu, das zu untersuchen. So lange kein Reichsschluß vorhanden, sey es von jeher jedem Hochstifte frey gestanden, welches Opfer dasselbe zu bringen erachtet habe.

Ein Bausch = Quantum sey dem kaiserl. Hof weniger nachtheilig, als eine streng berechnete Decimation; denn eine solche müsse alle Stifter aufmerksam

*) S. Senkenberg's Sammlung der Reichsabschiede S. 455. §. 63 und 501. §. 34 und 35.

**) Der Verfasser hätte sich auch auf die Declaratio Martini V. berufen können, in welcher er verspricht keine Zehende auszuschreiben ohne Genehmigung der Bischöfe, und überdieß auch auf die Wiener Concordaten, wo Nikolaus V. sich verbindlich macht, außer dem, was ihm in diesem Instrument zugesagt worden ist, der deutschen Nation nichts aufzubürden.

sam machen, welche verderbliche Folgen dieselbe für ihre Freyheit und für ihre Subsistenz haben könnte. Es könnte sie veranlassen, ihre Hand ganz zurückzuziehen. Zu einer Bauschsumme würden sie sich ohne Anstand entschlossen haben.

Die Berechnung über die Einkünfte des salzburgischen Clerus sey wohl sehr übertrieben. Die Dióces sey freylich groß, sie erstrecke sich über Kärnthen, Steyermark, und bis in's Tyrol und Baiern. Der Clerus in diesen Ländern sey ohnedieß mit Abgaben so belastet, daß man ihm nichts mehr abfordern könne, und der Clerus im Stiftslande bestehe aus sieben Dacanaten. Bey weitem der größere Theil der sich in denselben befindlichen Clerus habe kaum die Congrua, und überhaupt wären alle Geistliche, wie es bereits bemerkt worden sey, mit der Decimation und mit einer außerordentlichen Steuer belegt.

Wenn dem kaiserlichen Hof das Wort Bausch-Quantum mißfalle, so könne wohl ein anderes Wort gebraucht werden. Von der ständischen Kasse und eben so auch von der Kammeralkasse solle man schweigen; indem ohnedieß in dem kaiserlichen Rescript vom 30. März 1758 ausdrücklich gesagt werde, daß die Einkünfte dieser Kassen der Decimation nicht unterworfen wären. Die Erklärung an den kaiserlichen Hof könnte daher im Wesentlichen dahin abgegeben werden:

„Se.

„Se. Hochfürstliche Gnaden erkennen es wohl, „daß der gegenwärtige Krieg einen großen Geldauf- „wand nöthig mache, eben darum machen sie sich „aus Patriotism, und um Ihrer kaiserl. Majestät „ihre Devotion zu bezeigen, anheischig, zur Unter- „stützung der gerechten Sache von der Geistlichkeit „und den frommen und milden Stiftungen ihres „Landes auf Einmahl 15,000 fl. einzusammeln. „Sie wünschten mehr erheben zu können; da jedoch „der salzburgische Clerus und deren Kirchen ohnehin „den 10. Pfennig und andere Abgaben zu entrichten „verbunden wären; so sey es einleuchtend, daß nicht „mehr aufzubringen sey, und daß ferner nichts „mehr gegeben werden könne; indem man die ange- „bothenen 15,000 fl. ohnedieß vor 8 oder 10 Jahren „nicht werde einbringen können. Se. Hochfürstl. „Gnaden hofften daher, dieses freywillige Opfer „werde dem kaiserl. Hofe zum allerhöchsten Wohl- „gefallen gereichen."

Sollte das kaiserl. Ministerium deßungeachtet auf einer im buchstäblichen Sinne genommenen Decimation und überdieß auf eine jährlich, so lange der Krieg dauert, zu entrichtende Decimation beharren; so wäre bestimmt zu erklären, daß man außer Stande sey, zu willfahren, so gerne man das Gegentheil wünschte.

Indem der kaiserl. Concommissär die Aeußerung von sich gegeben: **Wenn** man doch ein Bausch-

Quan-

Quantum geben wolle, so könne man nicht wohl weniger, als 100,000 fl. anbiethen, habe sich derselbe wahrscheinlich die ganze Diöces gedacht. Allein der eigentlich salzburgische Clerus sey kaum der 30. oder doch nicht der 20. des Ganzen, und von diesem hätte der vornehmere und vermöglichere Clerus bedeutende Besitzungen in Oesterreich und Baiern. Warum der nicht zum Lande gehörige Clerus, und die auswärtigen Besitzungen des eigentlich salzburgischen Clerus mit dieser Decimation nicht belastet werden können, sey bereits gesagt worden. Aus allem dem gehe hervor, daß die angebothene Summe eher zu groß als zu gering sey.

Das Consistorium war in der Hauptsache mit dem Verfasser des Promemoria einverstanden. Es fand dessen Gründe sehr sachdienlich. Nur dem salzburgischen Comitial-Gesandten Gr. von Saurau stimmte es nicht bey, der da einrieth, man möchte die Sache durch eine Correspondenz mit dem kaiserl. Ministerium in Wien zu Ende zu bringen suchen. Die Consistorialräthe waren der Meynung, in Wien habe man diese Decimation schon beynahe vergessen. Sie riethen dem Erzbischofe, das Promemoria dem Gr. Saurau in Abschrift zuzuschicken, damit er davon Gebrauch machen könne, im Falle der kaiserl. Concommissär die Forderung neuerdings betreiben würde, und was bisher in dieser Sache gethan worden ist, dem Domkapitel mitzutheilen, weil dasselbe das erste Glied des Prälatenstandes sey. Das

Ca

Capitel erboth sich neuerdings 4000 fl. zur Aversalsumme beyzutragen. Endlich 1762 kam man überein. Der kaiserl. Hof begnügte sich mit 18,000 fl. unter dem Bedinge, daß diese Summe gleich geschossen werde.

Auf dem Landtage (von 1758) ward für nothwendig gefunden, nebst den 4 Terminen und dem Wein- Branntwein- und Meth- Accise, auch eine Steuer auf die Häuser aller drey Stände, *) und eine Besoldungssteuer anzuordnen. Von jedem Viertel Wein und inländischen Branntwein mußten 4 kr. und vom ausländischen Branntwein 8 kr. bezahlt werden. Rücksichtlich des Meths, weil der Accis von diesem Getränk nicht bedeutend war, befahl der Fürst mit den Lebkuchenbäckern eine Composition abzuschließen. Gegen saumselige Bezahler der Steuern, wenn sie Laien waren, wurden zwar strenge Maßregeln beschlossen; aber, wie es scheint, nicht immer und überall vollzogen. Denn immer wurde über die vielen Rückstände geklagt. Auch in diesem Jahre befahl der Erzbischof gegen Laien die Execution eintreten zu lassen, und die nachlässigen Beamten mit zehn Procent zu strafen. Die Mittel, womit man die Bezahlung von den Geistlichen und den milden Stiftungen einfordern soll, behielt sich der Erzbischof zu

*) Im vorigen Jahre wurden die Häuser der Geistlichen von dieser Steuer befreyt, wie oben bemerkt worden ist.

zu bestimmen vor. Dem Ritterstande legte er eine eigene Abgabe von 2000 fl., unter dem Titel Don gratuit, auf; allein der Ritterstand weigerte sich, dasselbe zu geben, und wurde vom Domkapitel unterstützt; indem eine solche dem Ritterstande ausschließlich aufgebürdete Abgabe der Fundationsurkunde von 1620, womit die ständische Verfassung wieder hergestellt wurde, und auch den Privilegien des landsäßigen Adels zuwider wäre. Der Fürst stand hierauf von seiner Forderung ab.

Auf dem Landtage von 1686 haben sich die Stände mit dem Erzbischofe Max Gandolph über die öffentlichen Gebäude, deren Unterhaltung dem landschäftlichen Bauamte zugehören sollte, verglichen. *) Schon unter den Erzbischöfen Lichtenstein und Dietrichstein trugen die Stände darauf an, daß das Schloß Plain niedergerissen, und das brauchbare Material davon verkauft werde. Ferner, daß der Paß Steinach, und das Schloß Tüttelham dem Einsturz überlassen werden sollten. Das Schloß Lichtenberg möchte dem Priesterhause, als ein Missionshaus eingeräumt werden. Endlich sollten die Schlösser Ytter, Kropfsperg, Glaneck und Raschenberg nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen zu Lehen gegeben werden. Hingegen könnten noch zur Zeit die Päße Lueg, Ramingstein, Seethal und Loser

*) S. den 8. Theil dieser Chronik S. 577.

Lofer nebst den Schlössern Golling und Moßheim beybehalten werden. Beyde Fürsten Lichtenstein und Dietrichstein sahen es wohl ein, daß dadurch die ständische Kasse bedeutend erleichtert würde. Sie versprachen daher, den Antrag der Stände näher untersuchen zu lassen. Allein der Erstere verließ eher die Welt, als er in der Sache hätte etwas thun können. Der Letztere ließ zwar das ständische Projekt prüfen, man kam aber zu keinem Resultat. Unter dem gegenwärtigen Erzbischofe erneuerten die Stände ihr Gesuch. Sigmund setzte eine eigene Commission nieder, welche diese Angelegenheit der Landschaft in das gehörige Licht setzen soll. Sie bestand aus den zwey Direktoren der Kammer und des Kriegsrathes, und aus einem Abgeordneten der Stände. Auch wurde der Landschaftskanzler beygezogen. Bald nachher traten die Commissarien zusammen, um in dieser Sache rathzuschlagen. Der Direktor des Kriegsrathes Max Sigmund Graf von Küenburg erklärte sich ganz gegen das Projekt der Landschaft, indem er sich auf einen Bericht des Kriegsrathes an die Stände vom 8. April des gegenwärtigen Jahres berief, in welchem die Beybehaltung aller Schlösser und Pässe eingerathen wurde, weil alle diese festen Plätze Beweise der Territorialhoheit wären, und weil dadurch allein fremdes Gesindel entfernt, und der Schleichhandel vereitelt werden könnte. Es wäre nur zu bedauern, heißt es in diesem Bericht ferner, daß nicht alle diese festen Plätze mit gehöriger Mannschaft besetzt werden könnten. Wäre das Schloß

Plain

Plain zur Zeit des österreichischen Successionskrieges gut besetzt gewesen, so hätten die Baiern nicht das dort vorgefundene Geschütz wegnehmen können. Ueberhaupt könnte man feindliche Einfälle abhalten, wenn alle Schlösser und Pässe gut unterhalten, und mit genugsamem Militär versehen würden. Die Kammer war der Meynung, der Paß Steinach, weil er ohnedieß wegen Baufälligkeit nichts mehr tauge, sollte auf den Kützberg versetzt werden, und die Schlößer Plain, Lichtenberg, Raschenberg, Hüttenstein und Glaneck sollte man entweder einstürzen lassen, oder niederreissen, und das Material davon entweder selbst benützen oder verkaufen, wie das bey dem Schloß Tüttelham auf fürstliche Befehle bereits geschehen sey. Alle übrigen Schlösser uud Pässe könnten noch beybehalten werden. Hingegen mißrieth die Kammer die von den Ständen bezeichneten Schlösser nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen zu Lehen zu geben, oder auf eine andere Art zu veräußern; denn wenn sich ein Lehenmann oder ein Käufer fände, so würde jeder verlangen, daß man ihm auch die dazu gehörige Forst- Jagd- und Fischereygerechtigkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit verleihe, was zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben, und für die Kammer böse Folgen nach sich ziehen würde. Oder wer würde sich wohl entschließen, ein baufälliges Schloß zu kaufen oder als Lehen zu übernehmen, mit der Pflicht, daß er dasselbe repariere und im guten Zustande erhalte;

 sollte

sollte man ihm auch einige Aecker und Wiesen dazu geben? —

Sigmund theilte diese verschiedenen Meynungen dem Domkapitel mit. Dieses schien sich auf die Meynung des Kriegsrathes zu neigen. Es fand die Sache bedenklich. Bey so widersprechenden Meynungen ist es sehr begreiflich, daß in der Hauptsache nichts geschah. Nur ließ man nebst Tüttelham auch Raschenberg einstürzen. Noch im Jahre 1758 bemühten sich die Stände den Erzbischof und das Domkapitel zu bewegen, daß das Schloß Plain geschleift werde, welches eben kostspielige Reparationen nothwendig hatte; allein sie wurden nicht erhört.

Den 4. May (1758) ist Benedikt XIV. mit Tode abgegangen, und den 16. July des nämlichen Jahres bestieg Clemens XIII. den päbstlichen Stuhl. Dieser empfahl allen Rechtgläubigen die Verehrung der allerheiligsten Dreyeinigkeit und verordnete zugleich, daß alle Sonntage in der Messe die Praefatio de sanctissima Trinitate gesungen oder gebethet werden sollte. Nur nahm er davon aus diejenigen Sonntage, die eine eigene Präfation haben. Die Bulle hierüber ist in Teutschland 1760 bekannt gemacht worden.

Wenn der Erzbischof ein Hochamt sang, so war es von jeher üblich, daß ihm fünf Domherren bey dem Altar dienten, nämlich einer als Archidiacon, und

und vier als Leviten. Nun geschah es öfters auch schon in frühern Zeiten, daß nicht so viele Domherren gegenwärtig waren. Auch war es gewöhnlich, daß, wenn der Erzbischof mit seinem Hofstaat aus der Residenz in Dom herabging, auch Domkapitularen ihn begleiteten. Das unterblieb. Der Erzbischof erließ daher (unterm 27. Sept. 1758) an das Domkapitel den Befehl:

1.) Daß in dem nächsten Peremptorial-Capitel die Einrichtung getroffen werde, nach welcher der Erzbischof aus Mangel der Domkapitularen nicht gehindert werde, den feyerlichen Gottesdienst zu halten.

2.) Sollten ihn auch die Capitularen, besonders die, welche von der Kammer einen Gehalt beziehen, begleiten, so oft er mit seinem Hofstaat von seiner Wohnung in die Domkirche geht. Widrigenfalls würde er der Kammer befehlen, die Bezahlungen sowohl an das ganze Corpus, als an einzelne Individuen einzustellen.

In dem nämlichen Decret ergriff der Erzbischof auch die Gelegenheit, dem gesammten Capitel die Clerical-Kleidung zu empfehlen.

Die Capitularen entgegneten hierauf: Sie würden in Zukunf dafür sorgen, daß, wenn es thunlich und ohne Schaden geschehen könne, in festis Palii

und

und in den Quatemberwochen jederzeit eine hinreichende Anzahl Domcanoniker gegenwärtig wäre. Hingegen glaubten sie insgesammt, nie was unterlassen zu haben, was seiner, des Erzbischofes, Würde gebührt, oder was man von ihnen als Pflicht fordern könne: aber ihn bey der Cortege zu bedienen, dazu verbänden sie weder eine Capitulation, noch ein anderer Vertrag, am allerwenigsten ein Kirchengesetz. *) Sie hofften demnach, er werde mit der Einstellung der Zahlungen zurückhalten, zumahl die Besoldungen, welche einige Capitularen zu genießen haben, mit der Cortege in keiner Verbindung stünden, und die Quatembergelder, die das Corpus zu beziehen hat, sich auf päbstliche Bullen und kaiserliche Bestätigungsbriefe gründeten, und daher kämen, weil das Domkapitel seinen Antheil an den Salzwerken im Dürrenberge der Kammer überlassen hat. Endlich sagten sie, diese Gelder gehörten zu ihrer Subsistenz. Uebrigens würden sie nicht blos bey der Cortege, sondern bey allen Gelegenheiteu sich beeifern, so wie es auch bisher geschehen, alles, wo

*) In den alten Zeiten des Christenthums begleiteten der Clerus und das Volk den Bischof so oft er von seiner Wohnung in die Cathedralkirche ging, oder in sein Haus wieder zurückkehrte. Allein die hiesigen Capitularen betrachteten sich als Mitregenten, und folglich als Mitbischöfe, was die höchsten Reichsgerichte immer widersprachen, und nach dem canonischen Rechte sind die Domcanoniker nur die ersten Rathgeber, der Senat des Bischofes.

wo möglich, zu thun, was seine hohe Würde und die Höflichkeit erfordert. Möchte nur auch der Fürst ihnen gewogen bleiben. In Betreff der Clerical-Kleidung glaubten sie wieder einhellig, sie kleideten sich immer so, wie es die Kirchengesetze vorschreiben.

Dieses Decret und die gegründeten oder eingebildeten Beschwerden des Kapitels gegen die neue Waldordnung und über Eingriffe der fürstlichen Behörden in seine Gerichtsbarkeit und vielleicht noch andere Umstände mögen die Capitularen bewogen haben, dem Fürsterzbischofe eine Vorstellung *) zu überreichen, die, wenn sie schon in sehr demüthigen und erfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt war, doch sein an sich gutes Herz tief kränkten, indem er sich *als* Bischof und als Regent seiner frommen und guten Absichten bewußt zu seyn glaubte, und welche keine andere Folge nach sich zog, als daß sich die Glieder mit dem Haupt entzweyten; indem Sigmund einen unbeugsamen Eigensinn hatte.

Das Promemoria fängt damit an: Aus dem engen Verband des Capitels mit seinem würdigsten Haupt, dem Erzbischofe, gehe die Pflicht des Capitels hervor, nicht blos die hochfürstlichen Befehle mit

*) Die Vorstellung oder das Promemoria ist im Peremtorialkapitel vom 28. Apr. abgefaßt, und mit einem Begleitungsschreiben vom 4. May 1758 übergeben worden.

mit den Stiftsunterthanen zu vollziehen, sondern auch Sr. Hochfürstlichen Gnaden mit Rath und That an die Hand zu gehen, und Höchstdemselben die schwere Bürde der Regierung so viel möglich zu erleichtern.

Um dieser Pflicht Genüge zu leisten, hätten die Domkapitularen nach einer reifen Ueberlegung während der Peremptorial-Session einmüthig sich veranlaßt gefunden, Sr. Hochfürstlichen Gnaden mittelst des gegenwärtigen Promemoria alle diese Punkte gehorsamst und im vollen Vertrauen vorzulegen, von denen sie glaubten, daß sie zur Aufnahme und Erhaltung des Erzstiftes wesentlich beytragen, und das Wohl desselben auf das Beßte befördern würden.

Das Domkapitel hoffe, der Fürst werde diese demüthigen Vorstellungen um so gnädiger aufnehmen; indem dieselben aus dem umbegränzten Vertrauen auf seine hohe Person herrühren, und je bekannter es sey, daß Höchstderselbe von weit geringern Personen recht gerne Vorstellungen anhöre, welche zur Wohlfahrt des Vaterlandes, als dem einzigen Ziele seiner weisesten Regierung beytragen.

Die Capitularen danken ehrfurchtsvoll, daß der Fürst bey mehrern Gelegenheiten denselben sein Zutrauen geschenkt, und sich mit ihnen berathen habe. Er möchte auch noch ferner zu ihnen Zutrauen haben.

haben. Sie würden sich immer bestreben, ihn mit Rath und That nach Pflicht zu unterstützen.

Das ganze Erzstift verdanke es ihm, daß er die Dikasterien mit so trefflichen Männern besetzt habe. Von jeher wäre es deren Bestimmung gewesen, das Beßte des Landes sowohl in geistlicher, als zeitlicher Hinsicht zu besorgen.

Nach diesen Tiraden, womit die Capitularen geneigtes Gehör zu finden hofften, gingen sie zu dem über, was sie eigentlich bezweckten.

1.) Bathen sie ihn, seine Gesundheit und seine Kräfte, die dem Erzstifte so theuer wären, zu schonen, und die schweren Regierungsgeschäfte, den höhern Behörden zu überlassen, und weil

2.) die Rechtspflege eine Gewissenssache wäre, und davon das Wohl und Wehe der Unterthanen abhange, so möchte er sich dieselbe noch ferner angelegen seyn lassen und sorgfältig wachen, daß nicht blos vom Hofrathe, sondern auch von andern Dicasterien Niemanden ein Unrecht widerfahre. Nahmentlich möchte er bedacht seyn, daß die Verbrecher nicht zu strenge gestraft werden, und die Buße nicht die Schuld übersteige. Die Verbrecher sollten gebessert, und nicht, weil man ihnen die Ehre genommen, oder zu große Geldstrafen auferlegt hat, in Armuth gestürzt werden.

3.) Werde sich der Fürst selbst überzeugt haben, daß auch die heilsamsten Verordnungen ungestraft übertreten werden, so lange keine Polizey im Lande besteht. Das Capitel ersuchte ihn daher nachdrücklich, daß endlich einmahl wieder eine Polizeybehörde eingeführt werde. Da indessen eine Polizeybehörde viele und weit umfassende Gegenstände zu besorgen habe, so möchte er sich über deren Verfassung mit dem Domkapitel und mit andern Interessenten berathen. Und weil eine gute Polizey dafür besorgt seyn soll, daß ein Vorrath von Getreid vorhanden sey, indem schon der gegenwärtige leidige Krieg eine solche Vorsorge nothwendig mache, so sollen Getreidmagazine errichtet werden. *)

4.)

*) Entweder war die Sache schon vorbereitet, oder es hat die Rüge des Kapitels, daß es in Salzburg keine Polizeyanstalt gäbe, den Erzbischof aufmerksam gemacht. Denn den 6. Jul. (1758) hat er den Hofrath Franz Friedrich Heffner zum Polizeycommissär ernannt, und ihm aufgetragen, in der Hauptstadt mit dem Stadtsyndicus Joseph Wilhelm von Koflern die Vollziehung der Gesetze handzuhaben. Zugleich befahl er dem Hofraths-Director, alle in die Polizey einschlagenden Sachen, dem von ihm ernannten Polizeycommissär zum Vortrag in pleno zu übergeben. Die gefaßten Beschlüsse, und alles was zur Polizey gehört, sollen dann vom Polizeycommissär und vom Stadtsyndikus expedirt und vollzogen werden. In der Folge wurde dieser nämliche Heffner Stadtsyndikus, und seit dem hatte der Stadtsyndikus in der Hauptstadt die Polizeygeschäfte allein zu besor-

4.) Da der Erzbischof Sigmund die Einrichtung getroffen, daß alles Geld, was sonst in die Kammer-Casse floß, ihm eingehändiget werden mußte, so bat nun das Capitel den Erzbischof, er möchte davon abgehen, weil dadurch Verwirrungen in den Rechnungen entstehen, die Zahlmeister in Verlegenheit kommen und außer Stand gesetzt werden könnten, die schuldigen und schon fälligen Bezahlungen zu leisten. Bey dieser Gelegenheit ersuchten ihn die Capitularen, alle Schulden, welche seine Vorfahren hinterlassen, liquid und zum Nutzen, oder zu den Bedürfnissen des Landes verwendet worden sind, auf sich zu nehmen, und nach und nach abzuzahlen.

5.) Wußte zwar das Domkapitel, daß der Erzbischof zwey Häuser, welche dem Erzstifte gehörten, und die Meistersgerechtsame der Hofschmiede verkauft, und dafür die weit einträglichere Herrschaft Landersdorf in Oesterreich eingekauft; allein es wurde weder der Verkauf, noch der Einkauf offiziell gemeldet. Es erinnert daher das Domkapitel den Erzbischofe dergleichen Abänderungen in Zukunft dem Domkapitel gehörig anzuzeigen, und die Abänderungen selbst in das Inventar des erzstiftischen Vermögens einzutragen.

6.) Das Domkapitel erkannte es, daß der Erzbischof einen sehr vortheilhaften Vergleich mit den preuß-

---

gen, so wie die Pfleger auf dem Lande. Die Oberpolizeybehörde war aber immer der Hofrath.

preußischen Commissarien in Betreff der Rückstände, welche die salzburg. Emigranten noch zu fordern hatten, abgeschlossen habe; aber es wünschte, es möchte auch der noch nicht bezahlte Rest abgeführt, und die Sache so in Richtigkeit gebracht werden, daß nicht etwa in der Folge der Vergleich umgestossen oder neue Forderungen gemacht werden. Ferner wünschte das Domkapitel, daß die verglichenen 36,000 fl., wenn sie von den Schuldnern bezahlt sind, capitalisirt würden, damit der Schade, den das Erzstift durch die Emigration erlitten hat, wenigstens einigermaßen ersetzt werde.

7.) Ließ Sigmund Halbpatzen- oder Zwey-Kreutzer-Stücke von sehr schlechtem Schrott und Korn prägen. Das Domkapitel glaubte, das Erzstift könnte mit der Zeit dadurch einen unersetzlichen Schaden leiden. Denn dem Vernehmen nach hätte der Erzbischof befohlen, aus einem Wiener-Mark 40 fl. in dieser schlechten Scheidemünze zu prägen. Die Capitularen wollten von den Reichsgesetzen gegen dergleichen Scheidemünzen, von der Gefahr derjenigen Reichsstände, die solche Münzen prägen lassen und in Umlauf bringen, und von dem allgemeinen Verderben, die das gesetzwidrige und gewissenlose Münzwesen über das deutsche Reich gebracht, gar keine Erwähnung thun. Darauf, glaubten sie, würden den Fürsten dessen Räthe aufmerksam gemacht haben. Sie bäten blos, er möchte den Schaden wohl erwägen, der daraus entstehen müßte,

wenn

wenn eine so schlechte Scheidemünze in größerer Menge geprägt würde. Indem bey dem großen Geldmangel, zumahl während des Krieges, diese Münze bis zu den kämpfenden Armeen gelangen könnte, und die Geldmäckler hernach nicht säumen würden, sie gegen gute Münze hier umzusetzen. Auf diese Art werde Salzburg das gute Geld verlieren, und dafür schlechtes bekommen. Schon jetzt bekämen die Leute, die mit Halbpatzen-Stücken großen Theils bezahlt werden, bey weitem die Masse feinen Silbers nicht, die sie bekommen würden, wenn sie mit Kopfstücken oder Thalern bezahlt würden. *)

8.) Der Jesuit Barhamer hatte schon voriges Jahr im Gebirge als Missionär geprediget, Christenlehren

*) Man hat diese zwey Kreutzer-Stücke gewöhnlich Hafner Halbpatzen genannt. Der Großhändler Hafner sollte nämlich vom Erzbischof die Erlaubniß erhalten haben, diese Scheidemünze so lange prägen zu lassen, bis er für die Bezahlunzen befriediget ist, welche er zu Rom für die erzbischöfliche Bestättigung geleistet hat. Ob diese Sage Grund habe, oder nicht, ist noch nicht entschieden; sie hat sich zwar in Salzburg verbreitet und immer erhalten, aber in den Akten, die ich darüber in Händen habe, findet sich keine Spur davon. Uebrigens sind diese 2 Kreutzer-Stücke in Salzburg so lange eine gangbare Münze geblieben, bis sie die baierische Regierung außer Kurs gesetzt hat. Endlich ist noch zu bemerken, daß schon früher in Salzburg Halbpatzen geprägt worden, aber von besserm Schrott und Korn.

lehren gehalten und eine Bruderschaft unter dem Nahmen Christenlehrbruderschaft eingeführt. Das Domkapitel ersuchte den Erzbischof ehrfurchtsvoll, das Stiftsland mit Jesuiten zu verschonen; indem schon der bestehende Secular- und Regular-Clerus hinreiche, die katholische Religion in Salzburg aufrecht zu halten, und es der hiesigen Verfassung zuwider sey, neue Orden einzuführen.

9.) Endlich ersucht das Domkapitel den Erzbischof, er möchte denjenigen Räthen kein Gehör geben, welche aus Nebenabsichten oder aus Leidenschaft ihn zu Schritten verleiten wollen, wodurch die Einigkeit unter den Ständen des Landes gestört, oder die Verfassung des Landes umgestossen würde.*)

Lange gab Sigmund auf dieses Promemoria keine Antwort. Aber er ließ dem Kapitel seine Ungnade fühlen, **) fuhr in seiner Art zu regieren fort,

*) Vielleicht hat zu dieser Einwendung das Don gratuit die Veranlassung gegeben, das der Erzbischof dem Ritterstande abgefordert hatte.

**) Bisher hatten die anwesenden Domherren täglich den freyen Zutritt zur Hoftafel. Indessen hing es blos von der Willkühr des Erzbischofes ab, das zu gestatten oder abzuschlagen. Bald nach Ueberreichung des Promemoria, ließ Sigmund dem Kapitel melden, das in Zukunft nur die Domherren bey der

fort, und that in mehreren Punkten genau das Gegentheil von dem, was ihm die Capitularen gerathen hatten. Sie wagten es daher; ihm eine neue Vorstellung zu überreichen, worinn sie sagten: Sie hätten nicht erwartet, daß ihnen ihr demüthiges Promemoria die Ungnade zuziehen würde. Mit den deutlichsten Worten hätten sie im Allgemeinen und bey jedem Punkt insbesondere seine großen Verdienste für das Vaterland und seine väterliche Sorgfalt für das geistliche und zeitliche Wohl der Unterthanen ausgesprochen und gerühmt. Die Erinnerungen seyen in so ehrfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt, daß sie unmöglich glauben könnten, sie hätten sich gegen den Respekt, den sie ihm schuldig wären, verfehlt. Was sie gesagt, hätten sie ihm blos im Vertrauen gesagt, ohne ihm im mindesten irgend eine Vorschrift zu geben. Als Domkapitular und Domdechant wäre er selbst sehr geneigt gewesen, dahin zu stimmen, daß dem regierenden Fürsten in Sachen, in welchen das Domkapitel einer andern Meynung war, eine Vorstellung überreichet werden soll. Sie seyen nach dem canonischen Recht seine Rathgeber und es wäre eines ihrer vonehmsten Prärogative, in wichtigen Angelegenheiten des Erzstiftes Vorstellungen überreichen zu dürfen. Dieses Vorrechtes würden sie beraubt, wenn ihnen nicht erlaubt wäre, in Sachen, wovon das Wohl und Wehe

---

Tafel erscheinen durften, welche eigens eingeladen wurden.

Wehe der Unterthanen abhange, auch in den demüthigsten Ausdrücken ein Promemoria zu übergeben. Sie baten daher den Erzbischof, er möchte aus ihrem Gremium einige Mitglieder wählen, welche ihm gefällig wären. Mit diesen sollte er geruhen, noch einmahl das Promemoria Punkt für Punkt in einer vertraulichen Unterredung zu durchgehen. Auf die Art könnte er die reinsten Gesinnungen erfahren, von denen sie bey Abfassung des überreichten Promemoria geleitet worden sind. Es wäre ihnen nämlich blos darum zu thun gewesen, daß die Unterthanen beruhiget, und aller nothwendig erfolgender Nachtheil unterbleiben möchte. Fände auch diese zweyte Vorstellung kein Gehör, so müßten sie gleichwohl alles Gott anheim stellen, und inzwischen zur Rettung des Erzstiftes Maßnahmen ergreifen, wozu sie nicht blos berechtiget, sondern auch verpflichtet wären.

Unter dem 19. Decemb. (1758) erhielt das Domkapitel auf seine Vorstellungen folgende Antwort: „Es habe demselben beliebt, ihm schon während der Frühlings-Peremptorialsitzung ein Promemoria zu überreichen, worinn seine Art zu regieren umständlich beurtheilt wird, und worinn ihm zwar sehr geschmeichelt werde, aber woraus doch erbitterte Gemüther und bedenkliche Absichten hervorleuchten. Damit nicht zufrieden, habe es ihm unter dem 18. Novemb. ein neues Promemoria überreicht, worinn das vorhergehende nach seinem ganzen Inhalt bestät-

bestättiget und mit andern Maßregeln gedroht wird, wenn er, der Fürst, sich nicht verantworte.

So lange die dermahlige Verfassung des Erzstiftes bestehe, werde wohl kein Beyspiel zu finden seyn, daß jemahls das Capitel sich nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet erachtet habe, alle Tritte des regierenden Landesherrn und seines eigenen Oberhauptes zu tadeln, und zugleich zu behaupten, daß die Ehre Gottes, die heilige Justiz, und die Gefahr des Erzstiftes, das am Rande des Abgrundes stehe, das Capitel dazu aufgefordert habe.

So empfindlich und unerwartet ihm dieses Benehmen des Domkapitels wäre, zumahl da er rastlos für das Wohl des Erzstiftes arbeite, so hätte er doch geglaubt, er könnte nichts Besseres thun, als alle diese Verunglimpfungen gleichsam ungeahndet zu lassen. Denn hätte er gedacht, mit Gelassenheit antworten, würde sein Ansehen in den Augen des Capitels noch mehr herabgesetzt haben, und eine strenge Ahndung könnte noch mehr Stoff zu Feindseligkeiten geben.

Weil jedoch das Domkapitel in seinem zweyten Promemoria schlechterdings eine Antwort verlange, so könne er es dem Domkapitel nicht verhehlen, daß alle die Beschuldigungen, die man ihm zur Last lege, entweder von boshaften Menschen erdichtet

seyen, oder von losen Geschwätzen herrühren, wodurch seine Handlungen in ein gehässiges Licht gestellt worden wären. Vielleicht gehörten zu diesen Schwätzern selbst einige seiner Räthe, Beamten und Diener. Er könne seine Regierungsweise vor Gott und dem Richter, welcher darüber zu entscheiden befugt ist, gar wohl verantworten. Zugleich könne er es mit der größten Gewissensruhe vor Gott, und zwar, so oft man wolle, betheuern, daß er mit vieler Mühe und Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, alles gethan habe, was die Ehre Gottes, die wahre Religion, und den Unterricht in den Glaubenslehren befördert, und was zur Ausrottung der Unzucht, welches Laster leider seit vielen Jahren im Stiftslande sehr überhand genommen; und die traurige Bauernauswanderung veranlaßt habe, das aber dermahlen, Gott sey Dank, merklich abgenommen; indem er jeden, der sich dieses Lasters schuldig gemacht, ohne Rücksicht auf Person, gezüchtiget habe.

So wenig also er es sich hätte denken können, daß es das Domkapitel je wagen würde, seinem Oberhaupte Ziel und Maß vorzuschreiben, eben so wenig sey er gesinnt, über seine Regentenhandlungen dem Domkapitel Rede und Antwort zu geben. Vielmehr sey er berechtiget, Genugthuung zu fordern, oder sich dieselbe selbst zu verschaffen, wenn es sich ferner beygehen ließ, Ohrenbläsern und Verleumdern mehr als ihm zu glauben. Dieses Mahl wolle er lieber die ihm zugefügten Unbilden aus christli-

cher

cher Liebe und fürstlicher Großmuth in stiller Demuth Gott opfern, und mit Gelassenheit in den Abgrund der Vergessenheit fallen lassen, als sie einer Ahndung würdig achten.

Indessen, dieses nie zu rechtfertigenden Vorgangs ungeachtet, erkläre er, daß er aus der ihm gewohnten Achtung und Milde gegen das Domkapitel in wichtigen, die wahre Wohlfahrt des Erzstiftes betreffenden Sachen alle von Vorurtheilen und Privatabsichten freye, seiner Würde nicht zu nahe tretende Vorstellungen, besonders in Fällen, in welchen nach Vorschrift des cononischen Rechtes die Beystimmung des Capitels oder desselben Rath anzuhören erfordert wird, ohne allen Anstand annehmen, und auch, doch unbeschadet seiner oberhirtlichen Gewalt, und der ihm zustehenden Landeshoheit, davon Gebrauch machen werde, im Falle er die Meynung des Domkapitels der Ehre und dem Wohl des Erzstiftes und des Fürstenthums zuträglich zu seyn erachtet.

Das Domkapitel fand sich über diese Antwort des Erzbischofes im hohen Grade beleidigt. In wenigen Tagen darnach (den 24. Dec. 1758) übergab es ihm eine ernsthafte Replick folgenden Inhalts: „Es werde wohl, so lange das Domkapitel in der dermahligen Verfassung besteht, kein Beyspiel zu finden seyn, daß demselben auf dessen unterthänigste Bitte vielmehr als Vorstellung eine solche das ganze Gremium

mium sowohl als jedes Mitglied tief herabwürdigende und wirklich beleidigende Antwort gegeben worden wäre, wie die vom 19. Dec. sey. Das Domkapitel sey durch das Seufzen des gesammten Publikums, und durch die lauten Wünsche gewissenhafter, erfahrner, dem Erzstifte getreu ergebener, weltlicher und geistlicher Diener veranlaßt worden, in der Frühlings-Peremptorial-Sitzung ein Promemoria abzufassen. Es sey mit einhelligen Stimmen in einem gewiß ruhigen und gelassenen Ton abgefaßt worden. Keine Silbe werde man darin finden, die der Ehre und dem Ansehen der höchsten Person, des Fürsterzbischofes zuwider wäre. Die Absicht des Capitels wäre rein gewesen, es hätte dasselbe blos die Ehre Gottes, und die Aufrechthaltung des Erzstiftes vor Augen gehabt.

In dem zweyten Promemoria vom 18. Nov. habe man keineswegs eine Verantwortung oder Vertheidigung mit beygefügten Drohungen verlangt, sondern blos um Abhülfe gebethen. Die Vergleichung des domkapitlischen Schreibens an ihn mit dessen Antwort müsse das Domkapitel vor Gott und der Welt rechtfertigen. Die Domkapitularen fänden sich daher genöthiget, Sr. Hochfürstlichen Gnaden mit betrübtem Herzen und in tiefer Ehrfurcht zu erklären, daß sie die unerwartete Antwort als die überzeugendste Bestätigung aller vorgetragenen Beschwerden ansehen, und daß sie folglich dieselbe als einen klaren Beweis ihres ehrfurchtsvollen und schuldlosen

Be-

Betragens für die Nachwelt aufbewahren werden. Uebrigens erfordere es ihre Ehre und die Pflicht, ihre in den kanonischen Vorschriften gegründete und allen Capiteln zuständige Gerechtsame zu bewahren, und den ganzen Vorfall höhern Orts anzuzeigen, ob es gleich ihrer christlichen und adelichen Gemüthsart zuwider wäre.

Als das Domkapitel bald hernach mittelst einer Deputation den üblichen Glückswunsch zum neuen Jahr darbrachte, sagte der Erzbischof: Er wünsche, daß das künftige Jahr friedlicher enden möchte, als das, welches eben zu Ende geht. Er wäre bereit, alles zu thun, was dazu beytragen könnte. Das Domkapitel nahm diese Aeußerung des Erzbischofes mit Freuden auf, und gab den 8. Jäner 1759 in die Hände desselben folgende schriftliche Erklärung ab: Es wäre dessen Wille und Meynung nie gewesen, ihn zu beleidigen, oder seiner oberhirtlichen oder landesherrlichen Gewalt zu nahe zu treten. Die Capitularen wüßten auch nicht, wodurch sie seine Ungnade verdient hätten. Sie glaubten nicht, daß man ihnen irgend ein Vergehen zur Last legen könne. Deßungeachtet wären sie erbiethig zu Bezeugung ihrer tiefen Ehrfurcht, und ihres innigsten Wunsches, die Eintracht zwischen Haupt und Gliedern wieder herzustellen, den ersten Schritt zu thun und ihr zweytes Promemoria vom 18. Nov. vorigen Jahres zurückzunehmen, wenn Sr. Hochfürstlichen Gnaden das unter dem 19. Dec. an sie erlassene

Re=

Rescript ebenfalls zurückzunehmen belieben wollten. Daraus würde von selbst folgen, daß sie auch das Schreiben vom 24. Dec., oder die Antwort auf das erwähnte Rescript vom 19. Dec. ohne Anstand zurücknehmen.

Dadurch würde die Sache wieder auf das erste Promemoria zurückgeführt werden, von dem Er, der Erzbischof, nun ganz anders spreche; indem er es den von ihnen Deputirten zu wiederholten Mahlen eingestanden, er wäre nun überzeugt, daß sie bey Abfassung nicht von Vorurtheilen und Nebenabsichten wären hingerissen worden, sondern, daß sie dabey blos die Wohlfahrt des Erzstiftes und die Ehre des Erzbischofes zum Augenmerk gehabt hätten. Sie hofften daher zuversichtlich, daß er ihnen, wie er es bereits ihren Deputirten zugesagt, eine genügende Antwort auf ihre Vorstellungen geben werde, und daß er auch in Zukunft ihre wohlgemeynten Erinnerungen in Erwägung nehmen, und dann das verfügen werde, was zum Beßten des Erzstiftes ist.

Sie hätten nun alles buchstäblich befolgt, was die Deputirten in ihrem Nahmen versprochen. Sie sehen demnach mit Sehnsucht der Erfüllung seiner, des Fürsten, Versprechungen entgegen. Dadurch könne die erwünschte Eintracht allein und dauerhaft hergestellt werden. Dadurch würden sie zugleich ermuntert werden, ihm auch in Zukunft im wechselseitigen Vertrauen Beweise zu geben, daß ihr Eifer für

für das Vaterland rein, und ihr Wille seinen, des Erzbischofes, Ruhm zu erhöhen aufrichtig sey."

Hierauf erwiederte der Erzbischof: (31. Jän. 1759) „Wenn gleich das Capitular-Schreiben vom April, das in der Frühlings-Peremptorial-Session beschlossen worden ist, in anständigen Ausdrücken abgefaßt worden ist, so müsse es doch bey der Nachwelt seine Ehre in Schatten stellen: indem darin seine ganze Regierungsweise schief beurtheilt und in jeder Hinsicht getadelt werde. Er glaube nicht, daß er das verdient habe. Vielmehr, weil er sich rastlos für die schweren Regierungsgeschäfte verwende, so hätte er billig gehofft, das ganze Land, und nahmentlich das Domkapitel würde ihm dafür Dank wissen. Desto schmerzlicher mußte es ihm fallen, daß das Domkapitel seine Regierungsweise in jeder Hinsicht, sowohl was er als Bischof, als was er als Landsherr thut, es mag Justiz- oder Cammeral-Sache betreffen, als verderblich erklärt, so als ob die Ehre Gottes und die Subsistenz des Erzstiftes in Gefahr stünde.

Nachdem jedoch das Domkapitel ihn sowohl mündlich als schriftlich versichert habe, daß dasselbe ihn keineswegs habe beleidigen wollen, daß das, was geschehen ist, aus der beßten Meynung geschehen sey, und daß das Domkapitel durchaus nicht dabey die Absicht gehabt habe, ihm Normen vorzuschreiben oder eine Mitregierung zu prätendieren,

so

so nähme der Erzbischof keinen Anstand, demselben zu erklären, daß er den Eifer der Capitularen für die Wohlfahrt des Landes, und für die damit verbundene Ehre für seine Person nicht mißbillige, und daß er demnach alle ihm vorgetragene Erinnerungen wohl überlegen, und dann nicht ermangeln werde, von denen, welche er gegründet zu seyn erachtet, Gebrauch zu machen, und darüber die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Auch gebe er dem Capitel die Versicherung, alle in der Wahrheit gegründete und in seine oberst-hirtliche und landesherrliche Gewalt nicht eingreifende Vorstellungen nie zurückzuweisen, zumahl, wenn sie Sachen betreffen, in welchen das gemeine geistliche Recht den Bischöfen vorschreibt, vom Capitel entweder die Einstimmung oder dessen Gutachten zu verlangen. Nur sollte auch das Domkapitel die Schranken der schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit auf keine Art überschreiten, und seinen Worten mehr als den Verleumdungen gehässiger Schwätzer glauben.

Endlich wäre er bereit, sein Handschreiben (Decretum proprium) von 19. Dec. v. J. zurückzunehmen, wenn auch die Capitularen ihr in der Frühlingsperemptorial-Session den 28. April beschlossenes, und unter dem 4. May mit einem Begleitungsschreiben ihm überreichtes Promemoria, und ferner die Capitularschreiben vom 18. Nov. und

24.

24. Dec. zurücknehmen wollten. Dadurch würde alles in den Zustand versetzt, wie es vor dem April des vorigen Jahres war. Könne sich das Kapitel dazu nicht verstehen, so gebe es seine Nebenabsichten klar an Tag. Er sey des Hin= und Herschreibens müde; nur würde er noch über das beyspiellose Capitularschreiben vom 24. Dec. seinen Entschluß äußern, und dann es den Capitularen überlassen, bey einer allerhöchsten Behörde Hülfe zu suchen, womit sie drohen. Sie hätten aber auch die Folgen zu verantworten, die daraus entstehen würden."

Obgleich dieses Handschreiben des Erzbischofes die Capitularen nicht ganz befriedigen konnte, so fanden sie es doch für klüger, sich in das zu fügen, was Sigmund verlangte. Sie hätten freylich gehofft, sagen sie in ihrem Antwortschreiben (vom 10. Hornung 1759), es würden der submisse Ton des Promemoria vom 28. Apr. v. J., und die bey allen Gelegenheiten wiederholten Versicherungen ihrer reinen Gesinnungen, von denen sie bey Abfassung desselben geleitet worden wären, ihn vollends beruhiget haben, und er würde nimmermehr von schiefen Absichten sprechen, weil er jedoch davon nicht abstehe, so lange sie nicht das in Rede stehende Promemoria zurücknehmen, so wollen die Capitularen dem Fürsten mit einer neuen Vertheidigung ihres Benehmens, besonders da die bereits eingereichten nicht vermögend waren, ihn von seiner Meynung abzubringen, nicht mehr lästig fallen, sondern zur Bestätigung ihres

ihres aufrichtigen Verlangens die wünschenswerthe Eintracht zwischen Haupt und Gliedern wieder herzustellen, und zum Beweise, daß ihnen blos um das Wohl des Vaterlandes zu thun sey, setzen sie alle Rücksichten auf ihre Ehre und auf ihr Ansehen bey Seite, und erklären zur gänzlichen Beruhigung des Fürsten, daß sie erbiethig seyen, das in der Frühlings-Peremptorial-Session abgefaßte Promemoria nebst den nachfolgenden Capitularschreiben zurückzunehmen, in der zuversichtlichen Hoffnung, der Fürst werde ebenfalls das Handschreiben vom 19. Dec. v. J. zurücknehmen, alle die Punkte, die sie ihm vorzutragen für nöthig erachtet hätten, in Erwägung ziehen und dann die nöthigen Abänderungen verfügen. Endlich, so wie sie überzeugt seyen, daß sie nie die schuldigste Ehrfurcht und die der hiesigen Verfassung gemäße Subordination außer Acht gelassen, eben so werden sie auch bey künftigen Vorstellungen Beweise des uneigennützigen Eifers für das Beste des Erzstiftes, und für die Ehre und den Ruhm ihres Oberhauptes, des Erzbischofes, und des innigsten Vertrauens zu seiner hohen Person geben. Hingegen schmeicheln sie sich, daß auch der Erzbischof die ihnen gemachten Zusicherungen erfüllen, ihnen das vorige Zutrauen schenken, und die alte Gnade werde angedeihen lassen.

Während dieses Streites hat der Erzbischof Sigmund seinen Charakter offen dargestellt. Das Promemoria vom 28. Apr. (1758) war wirklich

in

in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken abgefaßt, alle Rügen, die es enthielt, waren buchstäblich wahr. Allein Sigmund war von seiner Regierungsweise so eingenommen, daß er in der That glaubte, sie wäre die beßte. Er war dem Gebethe sehr ergeben, was ihm nun unter dem Gebethe einfiel, das hielt er für göttliche Eingebungen. Daher beharrte er unabänderlich auf seinen gefaßten Entschlüßen; daher kränkte es ihn tief, wenn man seine Anordnungen nicht gut hieß, und da er von Gott inspirirt zu seyn wähnte, so hatte er in mehreren Regierungsgeschäften nur zu sich Zutrauen. Das war Ursache, daß er sich vieles zu thun gab, und daß er seine Arbeiten zuweilen auch bey der Nacht fortsetzte. Deßhalb schmerzte es ihn unbeschreiblich, wenn man seine vielen Arbeiten und seine rastlosen Bemühungen nicht anerkannte, sondern vielmehr wünschte, er möchte dergleichen Arbeiten seinen Räthen überlassen. Die Denkschrift, die den Zwist angesponnen, blieb ohne Erfolg. Das Domkapitel mußte sich damit zufriedenstellen, daß eine Aussöhnung zwischen Haupt und Gliedern zu Standen gekommen ist. Wie wenig der Erzbischof die Erinnerungen des Domkapitels befolgen werde, konnte dasselbe schon daraus schließen. Noch ehe der Streit in Güte beygelegt worden war, wurde dem Domkapitel hinterbracht, daß der Erzbischof dem P. Barhamer und seinen zwey Gehülfen, Wieser und Steinkeller, aufgetragen habe, während des Herbstmarktes in der Stadt Salzburg die Missions- oder

Be-

Bekehrungsgeschäfte vorzunehmen, und die Christenlehrbruderschaft einzuführen. Da das Domkapitel schon in dem Promemoria vom 28. Apr. gegen die Missionarien aus dem Jesuiten Orden und nahmentlich gegen den Jesuiten Barhammer Vorstellungen gemacht, so entrüstete das Domkapitel diese Verfügung des Erzbischofes doppelt. Alle Gegenvorstellungen des Domkapitels waren vergeblich. Selbst Staatsdiener mußten, um nicht ihr Amt und ihre Besoldung zu verlieren, in die Christenlehr-Bruderschaft treten, und der Erzbischof führte die männlichen Mitglieder in Person in die Domkirche ein. Selbst fromme und gelehrte Männer fällten kein günstiges Urtheil über die Predigten des P. Barhammer und seine Katechisations-Methode. Die meisten Consistorialräthe äußerten laut ihr Mißfallen über die Mission und über die Christenlehrbruderschaft. Der Cardinal und Bischof zu Passau, Joseph Dominikus Gr. von Lamberg, hat der Kaiserinn M. Theresia dagegen Vorstellungen gemacht, weil in dem Theile Niederösterreichs, der zur Passauer Dióces gehörte, ebenfalls schon die Christenlehrbruderschaft eingeführt war. Die Leute ließen sich nur gezwungen in das Register der Brüder und Schwestern dieser Bruderschaft einschreiben. Hier drohte der Erzbischof und in Oesterreich drohte Barhamer mit der Ungnade des Kaisers, mit Dienstentlassung, mit Landesverweisung und Verlust der Ehre. Barhamer sagte es laut, daß schon mehrere auf seine Anzeige von ihren Diensten ent-

entlassen, und des Landes verwiesen worden seyen. Es war daher kein Wunder, daß er sich überall Feinde zugezogen, und daß ihn, was er selbst in seinen Predigten sagte, seine eigenen Mitbrüder getadelt haben. Allein man mißbilligte noch viele andere Dinge an Barhamer. Vielen mießfiel der militärische Prunk. Laien, nämlich die Vorsteher und Vorsteherinnen der Compagnien, stellte er als Hauskatecheten auf, was dann zu verdächtigen Zusammenkünften, zu Trinkgesellschaften und anderen Inconvenienzen Gelegenheit gab. Zugleich bekamen einige von diesen Katecheten einen solchen Dünkel von sich, daß sie sogar ihre eigenen Seelsorger der Unwissenheit und der Nachlässigkeit beschuldigten. Entdeckten sie Seelsorger, die der Sache des Barhamers nicht geneigt waren, so verleumdeten sie dieselben bey jeder Gelegenheit, was hernach Zänkereyen und Feindschaften zur Folge hatte. Unausstehlich war Barhamers Prahlerey; er rühmte sich öffentlich auf der Kanzel, ihm habe es die Welt zu verdanken, daß das Licht, welches unter dem Scheffel verborgen war, auf dem Leuchter gestellt worden sey. Von ihm werde die wahre christliche Glaubenslehre, die man zuvor nicht gekannt hatte, geprediget. Durch ihn seyen die Sitten der Christen verbessert worden. Er habe bereits viele große Sünder bekehrt. Unsere Vorfahren wären zu bedauern, die an diesen Missionen nicht Theil nehmen konnten. Dieses Selbstlob erregte Eckel. Was ihn vollends bey gebildeten Menschen herabwürdigte, war, daß er die, von wel-

welchen er glaubte, sie wären seinem Institut nicht geneigt, mit abgeschmacktem Witze durchhechelte, und daß er, während er predigte, seine Zuhörer durch Worte und Gebehrden laut zu lachen bewog. Indessen mit dem Tode des Erzbischofes Sigmund löste sich die Christenlehrbruderschaft von selbst auf, so wie sie auch in Oesterreich schon lange erloschen ist. *)

Der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich nöthigte den Erzbischof von Zeit zu Zeit Rekruten ausheben zu lassen, um das Contingent zu ergänzen. In diesem Jahre (1758) wagten es einige hundert unangesessene Bursche des Gebirgs sich der Rekrutirung mit Gewalt zu widersetzen, und einen Aufstand anzuzetteln. Allein der größere Theil der Bauern, vornehmlich der angesessenen mißbilligte die-

*) Für diese Christenlehrbruderschaft erschien hier 1757 bey J. J. Mayrs seligen Erbin: Allgemeines Missionsbüchlein in drey Schulen ordentlich eingetheilt, mit beygesetzten Gesängen und nutzbaren Bericht von der Christenlehrbruderschaft vermehrt, anbey mit den 5 Hauptstücken Petri Canisii versehen; zum Gebrauch aller Sellsorgern, Schulmeistern, Eltern, Kindern und Mitgliedern der Christenlehr-Bruderschaft. In der Vorrede zu diesem Catechismus wird gesagt, daß Pius V. 1551 diese Bruderschaft errichtet, und Paul V. sie 1607 bestätiget, und ihr viele Ablässe ertheilt habe. In Wien ist sie den 19. März 1732 eingeführt worden.

dieses tumultuarische und aufrührerische Benehmen junger Bursche. Die Rädelsführer wurden zur Festungsarbeit verurtheit, die übrigen mußten durch Abgeordnete aus den Gemeinden auf den Knieen abbitten und Gehorsam und Unterwürfigkeit in Allem, was der Fürst anordnet, versprechen. *)

Das Bisthum Regensburg besaß vor Alters in Mondsee und in dessen Umgegenden bedeutende Güter, Gülten, Zehende und andere Gerechtsame. Einige behielt das Hochstift für sich, andere gab es zu Lehen. In solcher Eigenschaft, nämlich als Lehen, erhielt der Graf Ortenburg die Vogtey zu Mondsee. Er verkaufte sie jedoch 1251 an den Erzbischof Philipp, der ebenfalls ein Graf von Ortenburg war, ob das mit oder ohne Consens des Lehenherrn geschehen sey, ist unbekannt. So viel ist gewiß, daß der Bischof von Regensburg Heinrich Gr. von Rothenek im J. 1228, seine Renten in und um den Markt Mondsee mit Ausnahme des Präsentationsrechtes zur Abtey, des Huldigungseides, der Lehenherrlichkeit, und der Rechte, die er über

*) S. die Nachrichten von Juvavia S. 456. Als im J. 1645 im Zillerthale die Bauern gegen den Erzbischof Paris aufstanden, besang ein Gleichzeitiger diesen Aufstand in Knüttelreimen. Jetzt erfuhr man, daß diese Threnodie noch in den Händen des Landmanns herumgehe. Bey Hübner in seiner Beschreibung des Erzstiftes Salzburg 3. B. S. 7a4 findet man dieses Lied abgedruckt.

über die Ministerialen hatte, dem Erzbischofe Friederich von Walchen verkauft habe. Im Jahre 1286 trat mittelst eines Tauschvertrages der nämliche Bischof von Regensburg Heinrich dem Erzbischofe Rudolph von Hocheneck das Schloß Wildeneck mit allen Zugehörungen, wie es die Grafen von Ortenburg zu Lehen gehabt, mit Ausnahme alles dessen, was bey dem Kauf von 1278 vorbehalten worden ist, ab, und nebst dem auch alle Gerechtsame, welche Heinrich von Hartkirchen im Dorf Aichbach gehabt. Dafür hatte der Erzbischof der Kirche Regensburg alle Gülten, Zehende, Vogteyen, Grundherrlichkeiten u. d. gl., welche das Erzstift in den Pfarren Brichsen, Seel und Nordorf gehabt, abgetreten. Auf Ansuchen des Klosters Mondsee wurde jedoch 1290 vom baierischen Herzog Otto dieser Tauschvertrag aufgehoben; indem er behauptete, er hätte mit seinem Bruder Stephan die Vogtey des Klosters Mondsee, das Schloß Wildeneck mit der Gerichtsbarkeit, und andern Gerechtsamen dem Grafen von Ortenburg abgekauft. *) Das Erzstift hat zwar diese Aufhebung des Tauschvertrages nicht nur nicht anerkannt, sondern sich immer dagegen verwahrt, und sogar dagegen mit dem Herzog Friederich von Oesterreich zu Judenburg den 2. Hornung 1314 einen Vertrag geschlossen, wodurch sich der Herzog verbindlich machte, dem Erzstifte zur Wiedererlangung, nah-

*) Das sagt Otto in der Urknnde von 1290, welche er zu Gunsten des Klosters gefertiget hat. Sie ist zu lesen in Chronico Lunaelacensi pag. 163.

nahmentlich der Herrschaft Wildeneck, verhülflich zu seyn. *) Allein dem Erzstift blieben nur noch einige Grundholden mit der niedern Gerichtsbarkeit über dieselben. Die Verwaltung darüber nannte man in der Folge das **Urbaramt Mondsee.** **) Im J. 1678 brachte das Stift Mondsee die Herrschaft Wildeneck durch Kauf an sich. Da nun die noch dem Erzstifte übriggebliebenen Grundholden größtentheils in der Herrschaft Wildeneck lagen, so entstanden von Zeit zu Zeit Streitigkeiten zwischen dem Erzstift Salzburg und der Abtey Mondsee. Der Abt ergriff (1687) den Weg Rechtens bey dem Reichshofrath und erhielt ein günstiges Urtheil. Seit dem nahm Salzburg seine Zuflucht zu gütlichen Verträgen: allein dadurch entstanden neue Irrungen, weil jeder Theil den Vergleich so ausdeutete, wie es ihm vortheilhaft schien. Schon im J. 1686 waren beyde Theile im Begriffe mittelst eines Gütertausches allen Streitigkeiten ein Ende zu machen. In der Folge versuchte man es öfters, einen Tausch zu schließen; allein man kam nie überein. Bald, nachdem der Erzbischof Sigmund zur Regierung gelangte, brachte der damahlige Abt Bernhard dieses Vergleichsmittel wieder in Anregung

*) Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg. §. 184. S. 218.

**) Nachrichten von Juvavia. S. 368. n. (c).

gung, und dieses Mahl gelang es. Unter folgenden Bedingungen wurde ein Tauschvertrag abgeschlossen.

1.) Der Erzbischof trat dem Stift Mondsee das Urbaramt mit Ausnahme gewisser Einkünfte, die weiter unten genau bezeichnet sind, ab. Hingegen

2.) Trat der Abt und das Capitel zu Mondsee dem Erzstifte Salzburg alle eigene, der Pfarr Straßwalchen, und dem Spital zu Mondsee gehörige Grundholden ab, die sich im Lande Salzburg befanden. Weil jedoch

3.) Nach genauer Untersuchung die liquiden Gefälle des Urbaramts Mondsee auf 605 fl. berechnet wurden, die Gefälle aber von den Grundholden, die Mondsee an Salzburg abgegeben hat, sich nur auf 271 fl. beliefen; so wurde beschlossen, daß das Kloster Mondsee jedes Jahr um Martini dem Pfleger zu Straßwalchen 334 fl. in gangbarer Münze bezahlen sollte.

4.) Behielt sich das Erzstift nachstehende Einkünfte von dem Urbaramte vor,

a) die Getreid- und Fisch-Dienste. Dagegen erbiethet sich der Erzbischof die darauf bestimmte Dominical-Steuer zu 75 fl. 34 kr. zu entrichten. Damit aber das Erzstift diese Natural-Revenüen richtig bekomme, so machte sich das Stift

Stift Mondsee anheischig, das Getreid und die Fische jährlich zur Stiftzeit unentgeldlich an die betreffenden Aemter hieher zu liefern, und sollte sich darüber ein Anstand ergeben, oder es sonst einem jeweiligen Erzbischofe gefällig seyn, diese Natural=Dienste durch eigene Leute eintreiben zu lassen, so sollte ihm dieserwegen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfen:

b) Alle Zehende, welche die erzbischöfliche Kammer aus der Herrschaft Wildeneck bisher bezogen hat. In Hinsicht dieser Zehende ward

5.) Beliebt, daß es dem regierenden Erzbischofe frey stehen soll, die Zehende selbst einzusammeln, oder sie den Zehendholden zu verpachten, und daß die Herrschaft verpflichtet seyn soll, executive Gewalt zu gebrauchen, damit das Erzstift diese Zehende erhalte, im Falle die Herrschaft darum ersucht wird.

6.) Verstehe sich's von selbst, daß sich das Erzstift alle in dem Burggauer und Niederseer Bezirk liegende Grundholden, Grundstücke, Alpen, Waldungen und alle Gerechtsame zu Wasser und zu Land vorbehalte, und daß sie demnach in dem Zustande gelassen werden, in dem sie sich befinden, mit der einzigen Ausnahme, daß daß Urbar davon nicht mehr dem Urbaramte Mondsee zugehöret, welches ohnedieß aufgehoben wird, sondern dem Pfleg=

gerichte Hüttenstein oder St. Gilgen, weil in dessen Gerichtsbezirk die oben genannten Besitzungen liegen, einverleibt werde. In Betreff der Landeshoheit hinsichtlich dieser Grundholden bleibe es unabänderlich bey dem 1689 zwischen dem Hause Oesterreich und dem Erzstifte Salzburg abgeschlossenen Gränzvertrag, nahmentlich bleibe es bey dem Besteuerungsrecht, welches mittelst des erwähnten Vertrags der Herrschaft Wildeneck oder vielmehr der österreichischen Landstube zugesprochen worden ist, doch mit der Beschränkung, daß das Besteuerungsrecht nach der 1749 zu Linz gefertigten Rectification ausgeübt werde.

7.) Seyen die Lehen, sie mögen Ritter- oder Beutellehen seyn, unter der Abtretung des Urbaramts zu Mondsee nicht begriffen, und gehören daher auch in Zukunft zur hiesigen Lehnstube, nahmentlich die Lehen, welche in der Herrschaft Wildeneck liegen, als das heilige Geist Spital mit dem Schiemmer Gärtchen und anderen dazu gehörigen Parcellen, das Scharfenhaus und das Faschinghaus nebst der Brandstätte, das Heu-, Holz und Gut Voglhub u. s. w. Es gohörten zwar dem Stifte Mondsee von diesen Gütern die darauf haftende Gülten und Stiften, doch mit dem Beding, daß das Stift nie befugt seyn soll, dieselben zu erhöhen, oder gegen den Willen der Grundholden, in andere Lasten umzuändern, oder sich einer Lehenherrlichkeit anzumassen. Im Gegentheil soll das Stift verpflichtet seyn, jeden

Ver-

Veränderungsfall in der Person des Vasallen dem Pfleger zu Wartenfels oder Thalgau ungesäumt anzuzeigen.

8.) Da weder der Fürst Erzbischof noch der Abt die Absicht haben, durch den gegenwärtigen Tauschvertrag den hierunter begriffenen Unterthanen eine größere Last aufzubürden, sondern sie vielmehr bey diesem Geschäft zum Zweck haben, denselben manche Unannehmlichkeit zu ersparen; indem sie bey den Differenzen zwischen dem Erzstifte und dem Kloster manchen Schaden erdulden mußten: so ist zur mehrern Sicherheit derselben ausdrücklich bestimmt worden, daß jeder von den zwey contrahierenden Theilen die zu erhaltenden Unterthanen genau so behandle, wie sie vor dem Tausch dem Herkommen gemäß behandelt worden sind. Dem zu Folge soll weder das Erzstift von den Grundholden, die ihm im Landgericht Straßwalchen übergeben werden, eine Weihsteuer, noch von denen, welche das Kloster Mondsee vom salburgischen Urbaramte übernimmt, eine Imfelsteuer oder eine Robbat, oder eine zehenpercentige Anlait, oder irgend eine andere Abgabe zu verlangen berechtiget seyn, ausgenommen diese Lasten wären in dem Urbarbuche deutlich aufgezeichnet, oder man kann sie aus den Notelbüchern oder aus den Urbar-Amts-Protocollen als schon bestehend beweisen. Dabey soll es auch sein Verbleiben haben, wenn etwa in Zukunft diese Unterthanen einen andern Grundherrn bekämen. Behufs dessen sollen die

Ur-

Urbar- oder Saalbücher mit genauer Bezeichnung aller Güter und der darauf haftenden Bürden gegeneinander ausgehändiget werden.

9.) Sollte den straßwalchischen Grundholden, wie bisher, gegen eine mäßige Vergütung, das ihnen nöthige Holz in den Waldungen des Klosters angewiesen werden.

10.) Ist verabredet worden, daß der bisherige Verkehr zwischen Wildeneck und Wartenfels, und eben so zwischen Wildeneck und Straßwalchen, in so ferne es die beyderseitigen landesherrlichen Gränzen erlauben, mit nachbarlichem Vertrauen unterhalten, und von Seite des Klosters befördert werden soll.

11.) In Betreff der 334 fl., welche das Stift Mondsee nach dem §. 3. jährlich zu erlegen hat, ist zu deren und anderer Punkte hinlänglichen Versicherung ausgemacht worden: Der Prälat und das Convent sollen bey den hiesigen Ständen ein Capital von 14,000 fl. in Reichswährung anlegen. *) Dieses Capital soll 20 Jahre hindurch mit vier von Hundert, nachher aber mit drey Percente verzinst werden. Indessen

*) Es ward früher eine größere Summe verabredet; aber weil der Prälat ein bey den Ständen angelegtes Capital von 1000 fl. dem Erzstifte abtrat, so begnügte man sich mit 14,000.

dessen, so wie die ersten drey §§. und überhaupt der ganze Tauschvertrag erst um Bartholomäi in Vollzug gebracht werden könne, so dürfe auch das Capital erst bis auf diesen Zeitpunkt geschossen werden. Hingegen müsse der Schuldbrief bey der erzbischöflichen Kammer gegen eine Bescheinigung hinterlegt werden. Damit jedoch das Erzstift außer aller Gefahr gesetzt werde, so soll der Zehend, den die dem Kloster incorporirte Pfarr Straßwalchen zu beziehen hat, mit Genehmigung des Ordinariats ebenfalls dem Erzstifte zum Unterpfand dienen, so daß, wenn allenfalls das Stift Mondsee sich weigerte, die verabredeten Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder in deren Erfüllung saumselig wäre, die erzbischöfliche Kammer berechtiget seyn soll, sich des bezeichneten Pfarrzehends zu bemächtigen und auch den Schuldbrief von 14,000 fl. sich zuzueignen. Aus der Ursache sollen auch die Zinsen von diesem Capital nicht eher bezahlt werden, als bis die vorbehaltenen Naturaldienste, und stipulirten 334 fl. berichtiget sind.

Endlich da dieser Tausch nur geschlossen worden ist, um alle Irrungen zu beschwichtigen, und gute Nachbarschaft zu halten; so versprechen beyde Theile, diesen Vertrag getreu und redlich zu vollziehen. Doch soll derselbe hinsichtlich anderer Rechte, Gerechtsame und der Landesgränzen, überhaupt aller Sachen, die in diesem Instrument nicht enthalten sind; keinem Theile nachtheilig seyn, und jeder

Con-

Contrahent soll dem andern die Gewähr zu leisten verpflichtet seyn. Endlich versprechen sich beyde Theile, diesen Contract den betreffenden Behörden und Aemtern anzuzeigen. *)

Es ist schon weiter oben bemerkt worden, daß auch der Churfürst von Baiern eine päbstliche Bulle erhalten habe, kraft welcher er von allen geistlichen Gütern auf 5 Jahre eine eigene Decimation forderte. Der Erzbischof Sigmund war hinsichtlich des ihm untergeordneten Clerus zum Vollstrecker der päbstlichen Bulle ernannt. Er säumte nicht, dagegen Vorstellungen zu machen, aus dem Grunde, weil die Bulle alle die von dieser Abgabe ausnehme, welche ohne dieß schon mit Steuern belastet sind, und dieß wirklich der Fall wäre rücksichtlich aller Kirchengüter, die in Baiern liegen. Allein diese Vorstellungen waren vergebens; die baierische Regierung drohte mit der Execution. Nur erboth sie sich, ein den Einkünften angemessenes Bausch-Quantum anzunehmen, und überdieß erlaubte sie, die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wenn sie entrichtet würden, von der Decimationssumme abzuziehen oder keine Steuern zu bezahlen, sondern blos die Decimation. Der Erzbischof ernannte daher den Consistorial-Vicekanzler Kaiser zum Commissär in die-

*) Der Erzbischof hat diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt den 1. Apr. 1759, und das Domkapitel den 24. Jul. des nämlichen Jahres.

dieser Sache und trug ihm auf mit dem desfalls eigends hieher gesandten churbaierischen Kammerrath von Plank in seinem Nahmen, als Executor Bullae pontificiae zu unterhandeln. Man fand es hier nicht für gut, sich in ein Bausch-Quantum einzulassen, weil der baierische Commissär die Einkünfte des hiesigen Clerus von den in Baiern liegenden Gütern zu hoch berechnete. Auch glaubte man, es wäre nicht rathsam, wenn man keine Steuern, sondern blos die Decimation zu erlegen erklärte; weil man befürchtete, nach Verlauf der fünf Jahre möchten die Güter mit einer höhern Steuer als bisher belegt werden. Es mußte sich demnach jede geistliche Corporation und jeder Beneficiat nach einer von beyden Commissarien bestimmten Tabelle fatiren, nach der approbirten Fassion wurde dann die Decimation berechnet; hingegen wurde jede Quittung einer geleisteten Steuer bey Erlegung der Decimation als baares Geld angenommen.

So drückend die Lage war, in der sich das Erzstift befand, so scheute doch der fromme Sigmund keine Kosten, welche zur Beförderung der Religion dienten. In der Absicht fing er an, in Klagenfurt eine Pflanzschule für junge Geistliche zu errichten. Er kaufte in der benannten Stadt ein Haus, baute neben demselben eine Kirche, und gab zur Dotation dieses Instituts ungefähr 20,000 fl. Reichswährung. Die Kaiserin Maria Theresia erkannte ihn deßhalb durch ein eigenes Diplom vom

16.

16. Febr. 1759 als Stifter dieses Priesterhauses, und erklärte, daß ein jeweiliger Erzbischof berechtiget seyn sollte, über dieses Priesterhaus nach Gutbefinden zu disponiren, im Falle man dasselbe einer andern Communität einverleiben wollte, oder im Falle man den salzburgischen Ordinariats-Gerechtsamen zu nahe treten würde. *)

Unter den Eingriffen in die Landeshoheitsrechte, welche kleinere Fürsten von ihren mächtigeren Nachbarn zu erdulden hatten, sind wohl die auffallendesten die gewaltthätigen Wegschleppungen einiger Missethäter, die sich Baiern 1759 im Erzstift Salzburg erlaubte. Den 27. August (1759) ließ die baierische Regierung im Markte Straßwalchen vier Räuber, von denen zwey bereits zum Tode verurtheilt

*) Nachrichten von Juvavia S. 329. n. (m) Der Erzbischof wollte Anfangs dieses Priesterhaus zu Maria-Saal errichten; allein es wurde ihm aus guten Gründen von mehreren Seiten mißrathen, vorzüglich, weil die Errichtung des Seminars zu Maria-Saal, wenigstens, wie man glaubte, mit mehreren Kosten verbunden gewesen wäre, und weil man vermuthete, der kaiserl. Hof werde es lieber sehen, wenn es zu Klagenfurt errichtet werde. Daß die 20,000 fl., welche der Erzbischof gab, keine hinreichende Dotation gewesen sey, ist sehr begreiflich; die vollständige Dotation erhielt dieses Priesterhaus durch allerley Beyträge, gemäß der Vorschrift der vierten Synode Sess. 23. C. 18. de reform.

theilt waren, durch bewaffnete Soldaten abführen, nachdem dieselbe das Jahr zuvor den neu erbauten Galgen hatte abbrechen lassen. Bald darauf ließ Baiern zu Golswieden, in der Herrschaft Mattsee einen fürstlichen Jäger ergreifen und in gefängliche Haft bringen, und endlich ließ Baiern zu Mühldorf ebenfalls mit bewaffneter Hand einen Missethäter wegnehmen, den man zum Richtplatz führte, um an ihn das Todesurtheil zu vollziehen. Salzburg führte gegen diese gewaltthätigen Verletzungen der Territorialrechte bey dem Reichshofrath Klage und erhielt günstige Urtheile. *)

Um den Züchtlingen in dem errichteten Strafhause Arbeit zu verschaffen, führte der Erzbischof im nämlichen Hause eine Sockenfabrik ein. Sie erhielt sich; aber nicht so glücklich war Sigmund mit der Lyoner- Draht- und Bordenfabrik, welche er in Cleßheim anlegte. Alle zu Gunsten derselben erlassene Verordnungen waren vergeblich. Man bekam von Lyon eine bessere und wohlfeilere Waare; der im Stiftsländchen erzwungene Absatz war zu gering, als daß die Fabrik hätte empor kommen können. Der Erzbischof Hieronymus munterte einige milde Institute auf, diese Fabrik, welche schon

*) Nachrichten von Juvavia S. 464. §. 316. und n. (a). Was Baiern dagegen eingewendet, ist in des Freyherrn von Kreittmayers Grundriß des baierischen Staasrechtes §. 137. S. 264 und 65 zu lesen.

schon lange erloschen war, wieder in das Leben treten zu lassen; indem sich noch alle Werkzeuge dazu vorfanden, allein in kurzer Zeit machte die Fabrik einen förmlichen Bankerott.

Gegen das Ende dieses Jahres (1759) ist der Domprobst zu Lavant mit Tode abgegangen. Da kein Capitular Lust hatte, diese Stelle anzunehmen, so wurde dem Domkapitel von Lavant wieder erlaubt, selbst einen Domprobst zu wählen.

Auf dem Landtage (1759) wurde nebst den vier gewöhnlichen Steuerterminen noch ein halber Termin, dem man den Nahmen Noth- oder Besoldungssteuer gab, angeordnet. Ueber die Noth- oder Besoldungssteuer mußte eine eigene Rechnung geführt werden. In den von den General-Steuer-Einnehmern gelegten Rechnungen bemerkte der Fürst wieder viele Rückstände. Er erneuerte daher seine im vorigen Jahre hinsichtlich dieses Punktes gegebenen Befehle. Nebstdem bemerkte der Fürst, es schleiche sich bey den Ständen eine neue Gewohnheit ein, daß nämlich das Domkapitel ein eigenes Votum abgebe, und dasselbe nicht blos dem Vortrag an ihn, sondern selbst dem Recesse einverleiben lasse. Der Fürst erwiederte hierauf, daß es zwar einem jeden Mitglied des ständischen Ausschußes unbenommen bleibe, seine eigene Meynung zu Protokoll zu geben oder den ständischen Wünschen beyzufügen; aber in den Vortrag an ihn, und in den Receß sollten in Zukunft

keine

keine Vota separata aufgenommen werden. Endlich verordnete der Erzbischof, daß, weil es doch nöthig sey, neue Capitalien aufzunehmen, so sollten sie nicht auf mehrere Jahre oder gar unaufkündbar angenommen werden, weil man hoffen dürfe, daß, wenn die Steuern gehörig eingetrieben werden, die neuen Capitalien zurückbezahlt werden können. Allein im folgenden Jahre (1760) war es nothwendig, nebst den vier Terminen und der Nothsteuer auch eine Accis vom Bier zu fordern. Den bürgerlichen Brauern wurde er schon unter dem 15. Febr., also noch vor dem großen Landtage, abverlangt, und auf Bitte des größern Ausschusses bewilligte der Fürst den Accis auch von seinen Bräuhäusern.

Die Enns, welche im Thale Flachau, nicht weit von Radstadt entspringt, hat von jeher, so wie die Salza, große Verheerungen angerichtet. Die vielen Bäche, welche aus hohen Gebirgen in die Enns und Salza stürzen, führen Sand und Steine in Menge mit sich, dadurch werden die Flußbeeten erhöhet. Dieß hat die Folge, daß dergleichen Flüsse über die Ufer treten, und Aecker und Wiesen verwüsten. Die Enns, welche den Wildbach Zauch aufnimmt, erhielt schon 1577 ein anderes Flußbeet und wurde gerade geleitet. 1643 und 1689 hatte die Zauch wieder große Verwüstungen angerichtet. Das erstere Mahl gab man der Zauch bey der Mündung eine andere Richtung und baute auch einige Dammwerke. Das zweyte Mahl wurden die vorzüglich

bedrohten Grundstücke der Pfarr Altenmarkt verkauft, um die Kosten zu ersparen, welche die neuen Bauten veranlaßt haben würden. Das daraus gelöste Geld wurde auf Zinsen angelegt. Nach einer verheerenden Ergießung der Zauch im J. 1760 war man wieder genöthiget, der Zauch und der Enns eine andere Richtung zu geben. Die hierauf verwendeten Kosten betrugen 3339 fl., welche auf folgende Art bezahlt wurden: 1000 fl. gab der Fürst, 1000 fl. nahm man von der Kirche und von den Bruderschaften, 1000 fl. mußten die sämmtlichen Unterthanen des Landgerichtes Radstadt mit Ausnahme der Altenmarkter, und der Unterthanen, deren Güter an den beyden Flüssen lagen, beytragen; den die Altenmarkter mußten eigends 150 und die Unterthanen, deren Aecker und Wiesen die Ufer beyder Flüsse begränzen, 189 fl. bezahlen. Die Bauern, welche Grundstücke durch die neuen Bauten verloren hatten, wurden mit Geld entschädigt, und damit ihre Grundherrschaften keinen Schaden leiden, so wurde dieses Geld unaufkündbar angelegt. Endlich wurde für die Enns und die Zauch eine Damm- und Wasserbauordnung vorgeschrieben, über deren genauen Beobachtung zwey Werkmeister zu wachen verpflichtet wurden. Behufs dieser Anstalt, und zur Bestreitung der periodischen Beschauen und Verbesserungen bestimmte der Erzbischof als Fond ein Capital von 700 fl. *)

Bey

*) Domkapit. Protokoll vom 17. May 1760. J. E. von Koch = Sternfeld. Ueber Strassen = und Wasserbau in Salzburg und Berchtesgaden. S. 82. und d. f.

Bey Errichtung neuer Vicariate wurden öfters der Mutterpfarr gewisse Befugnisse, womit Stoleneinkünfte verbunden waren, wo nicht ausdrücklich doch stillschweigend vorbehalten; indem z. B. bey der Vikariatskirche von der Errichtung eines Kirchhofes gar keine Meldung geschah. In der Folge bathen die Gemeinden solcher Kirchen um einen eigenen Taufstein und Kirchhof, und überdieß um die Erlaubniß, daß die Brautleute vom Vikar getraut werden dürfen. Die Gewerbsleute, besonders die Wirthe, solcher Gemeinden suchten öfters andere Gemeindeglieder zu bereden, daß sie die Bittschrift um diese jene pfarrliche Befugniß mitunterzeichnen möchten, weil bey Taufen, Hochzeiten und wohl auch bey Begräbnissen Schmausereyen üblich sind. Dazu kam dann, daß der Seelsorger der Mutterpfarr und auch die Gewerbsleute desjenigen Ortes, wo die Mutterkirche war, dagegen Vorstellungen machten. Das geschah, als im J. 1760 der größere Theil der Vicariatsgemeinde zu St. Coloman in der Tauggel den Erzbischof Sigmund um einen eigenen Gottesacker, und um die Erlaubniß, daß ihr Vikar die Ehen ihrer Gemeinde einsegnen dürfe, gebethen hatten. Der Pfarrer zu Kuchel, aus dessen Kirchspiel das Vikariat St. Coloman hervorgegangen ist, klagte über Schmälerung seiner Stolgebühren, und die Bürger des Marktes Kuchel beschwerten sich über Verringerung ihrer Gewerbe. Der Erzbischof wies Anfangs die Bittsteller der Vikariatsgemeinde zu Coloman ab, ob sie gleich vor-

vorerst nur um einen eigenen Kirchhof gebethen hatten, und seit der Errichtung des Vikariats, also seit 1735, darum gebethen hatten. Ursache hievon war, weil schon seine Vorfahren, die Erzbischöfe Firmian, Liechtenstein und Dietrichstein, es nicht für thunlich hielten, diese Bitte zu gewähren. Da bereits 1672 das Vikariat zu Vigaun und 1730 das Vikariat Krispel von der Pfarr Kuchel abgerissen worden ist, so glaubte man, es würde einem jeweiligen Pfarrer zu Kuchel zu viel an Stolgebühren entgehen. Das Schlimmste war, daß, so oft die Gemeinde des Vikariats St. Caloman um einen eigenen Gottesacker anlangte, so entstanden Partheyen, die sich einander haßten. Die Taugler selbst waren unter sich nicht einig. Die Vikariatsgemeinde bestand damahls aus 102 Gemeindegliedern, 68 verlangten einen eigenen Kirchhof, 15, nämlich die Fürberger Rotte *) war ganz dagegen, und 15 blieben neutral. Die Bürger von Kuchel feindeten die Taugler an, welche einen eigenen Gottesacker haben wollten. Man muß diese Bürger einigermassen entschuldigen, indem sie sich ohnedieß kümmerlich durchbringen.

Die Taugler ließen sich durch die Abweisung nicht abschrecken. Sie baten um eine eigene Commission, diese Bitte gewährte der Erzbischof (1760). Jetzt

*) Die Ortschaften des hiesigen Gebirglandes sind in bestimmte Rotten eingetheilt.

Jetzt bekam die Sache eine ganz andere Wendung. Der Erzbischof erlaubte (1761) nicht nur, einen eigenen Kirchhof zu errichten, sondern gestattete auch dem Vikar das Trauungsrecht. Nur mußte dem Pfarrer zu Kuchel eine Entschädigung ausgemittelt werden; denn die Pfarr war seit 1240 dem Domkapitel incorporirt, welches die Zehende bezog, und überdieß ist der Pfarrsbezirk schon bedeutend beschnitten worden. Ueberhaupt sind die Pfarreyen des hiesigen Gebirglandes gering dotirt, und nebst dem sehr beschwerlich. Der damahlige Pfarrer, Johann Peter Knoll, berechnete den Verlust auf 129 fl.; allein er ward auf 41 fl. 24 kr. herabgesetzt. Es wurden ihm daher als Ersatz die 50 fl. ausgesprochen, welche das Domkapitel dem Vikar zu St. Colomann aus der Kasse des Erhardi-Spitals jährlich zu geben versprochen hat. Das Domkapitel gerieth über diese Sache mit dem Erzbischofe in einen Zwist. Es war zwar einverstanden, daß es für die Tauggler besser sey, wenn sie einen eigenen Kirchhof bekämen, allein es war nicht zufrieden, daß der Pfarrer auf Kosten des Vikars entschädiget werden sollte, und daß man der Bürger zu Kuchel gar nicht gedachte. Der Erzbischof nahm keine Rücksicht auf diese Einwendungen. Er gründete sich auf das Cap. 3. de. Cul. aedif. auf die Verordnung der Trienter Synode sess. 21. cap. 4., und auf seine Gewalt als Landesherr.

In diesem Jahre (1760) wurden die Grundeinkünfte des Bisthums Lavant, und die der Probstey

stey Wieting von der österreichischen Regierung in Beschlag genommen, weil weder der Bischof noch der Probst die Steuern bezahlen konnten. Der erstere, Johann Baptist Graf von Thurn, schrieb an das hiesige Domkapitel, daß er dermahlen nur von seiner salzburg. Domprábende lebe.

Da in Baiern fortwährend milde Stiftungen gemacht wurden, so fand man es für nothwendig diesem frommen Sinne Schranken zu setzen. Es ward verordnet, daß von allen milden Stiftungen, welche in Zukunft unter den Lebendigen oder von Todes wegen angeordnet werden, vom Fundationskapital der 4te Theil zur Armenkasse weggenommen werden soll. Die Verordnungen hierüber sind vom 3. Juli 1756, 9. May 1758 und 16. Jäner 1760. Der Erzbischof, vermuthlich ersucht vom baierischen Clerus, bath den Churfürsten, diese Verordnungen zu widerrufen, oder doch zu mildern; allein er erhielt (1761) eine abschlägige Antwort. *)

Da eine jede Aenderung im Münzfuße eines Kreises auf die zunächst liegenden immer einen bedeutenderen Einfluß hat, als auf die entfernteren: so haben sich diejenigen Kreise, deren Gränzen zusammenhangen, und die daher das Band der Nachbarschaft umschlingt, zur gemeinschäftlichen Aufsicht über

*) S. F. X. von Mosham über Amortisationsgesetze. S. 98. und d. f.

über das Münzwesen vereinigt. Man nennt sie, in der Sprache des ehemaligen deutschen Staatsrechtes correspondirende Kreise. Weil nun der baierische Kreis mit dem fränkischen und schwäbischen zusammenhangen, so waren diese drey Kreise die correspondirenden in Hinsicht auf das Münzwesen dieser Kreise. Wenn dergleichen Kreise zusammentraten, um sich über die Mängel der Münzen zu berathschlagen, so nannte man eine solche Zusammenkunft Münzprobationstag; indem die in Umlauf gekommenen neuen Münzen, besonders die Verdächtigen von beeideten Münzwardeinen gewürdiget, und hiernächst die von unberechtigten Münzstädten, oder von untereideten Münzwardeinen ausgeprägte Sorten im Werth herabgesetzt, oder gar verrufen wurden. Zugleich wurden aber auch zur Verbessernng des Münzwesens überhaupt Anordnungen getroffen. Der zwischen Oesterreich, Baiern und Salzburg im J. 1753 beliebte Münzfuß brachte die seit 1725 unterbliebene Correspondenz der drey obern Kreise, das ist der fränkischen, baierischen und schwäbischen in Gang. Bamberg, als Hauptdirektor dieser drey Kreise in Münzsachen, schrieb auf Antrieb Sr. Majestät des Kaisers Franz I. auf den 26. Hornung 1760 einen Münzprobationstag nach Augsburg aus, und fügte dem Schreiben die Puncte bey, worüber zu deliberiren wäre. Sie bestanden in der Hauptsache darinn: Ob der 1737 reichsgesetzlich bestimmte Leipziger Fuß beyzubehalten, oder ob provisorisch ein anderer Fuß anzunehmen sey? Ferner, welches

Verhältniß zwischen Gold und Silber zu bestimmen wäre? Es erschienen die Gesandten mit den Kreis- und eigenen Münzwardeinen und Münzmeistern. Der Tag ward eröffnet. Allein der churbaierische Gesandte Hofrath Lory und der Berg- und Münzrath Limprun bemühten sich auf alle Art, den wienerischen Conventionsfuß aus dem Grunde verdächtig zu machen, weil nach diesem Fuße das Gold und Silber in keinem billigen Verhältniße stände; indem der Werth des Goldes zu hoch und der des Silbers zu niedrig angesetzt wäre. Dadurch gewinne zwar Oesterreich wegen des Handels in die Levante; aber das deutsche Reich laufe Gefahr, seines vorzüglichsten Metallproduktes, des Silbers, beraubt zu werden. Da diese Einwendung bey den übrigen Ständen, mit Ausnahme Würtenbergs, keinen Eingang fand, so verließ die baierische Gesandschaft Augsburg, und hinterließ ein vom 13. Juli 1760 datirtes Promemoria, worin das bambergische Direktorium und die ganze Versammlung in heftigen Ausdrücken getadelt wurde. Es schloß mit folgenden Worten: **Ihro Churfürstliche Durchlaucht könnten es nicht darauf ankommen lassen, daß dero hohes Münzregal und davon abhangende Gerechtsame, nebst dero und andern baierischen Kreismitständen, Landen und Unterthanen in solcher (deren) Abwesenheit dem Schicksal einseitiger Geschäftshandlungen ausgesetzt blieben, es haben dahero Endesgesetzte auf nachdrücklichen**

Befehl

Befehl hiemit zu declarieren, daß Ihro Churfürstl. Durchl. wider all derley einseitig: auch im Nahmen des baierischen Kreises fortsezende Behandlung von wirklich aufhabenden Kreis-Direktorial-Amtswegen feyerlichst protestiren, und hieran nicht den mindesten Antheil nehmen, sondern Dero Churhauses und des gesammten Kreises sonst zukommenden Rechte, und Gerechtsame, wie selbe immer Nahmen haben mögen, gegen alle Anmassungen beßtens bewahrt haben wollen.

Die übrigen Gesandten ließen sich durch diese, zwar derbe, Sprache nicht irre machen. Sie setzten ihre Berathschlagungen fort. Der Kaiser verwies der baierischen Regierung diese Absonderung, und befahl derselben, daß der Kreis-Münzwardein Oecker, der heimlich nach München entwichen ist, sich unverzüglich wieder in Augsburg bey dem Münzprobationstage einfinden sollte; anstatt aber Parition zu leisten, schrieb Hofrath Lory unter dem 30ten Oktober 1760 auf Befehl und im Nahmen des Churfürsten an den bambergischen Haupt-Directorial-Gesandten Freyherrn von Rottenhann, und wiederholte die in Augsburg hinterlassene Protestation gegen alle Beschlüße, welche die zurückgebliebenen Stände fassen möchten. In Betreff Salzburg hieß es: **Hat das Erzstift Salzburg von Anbeginn des Reichsmünzfußes bis diesen Tag gegen alle Reichsmünz-**

münzgesetze (?), Probirordnungen und Probationstagsschlüsse ohne Unterbruch (?) protestirt, so wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß von salzburgischer Seite bey Reichs- und Kreis- noch allen übrigen Handlungen auf eine Direktion in Münzsachen der mindeste Anspruch jemahls gemacht worden sey, noch in Zukunft einem zweyhundert jährigen Herkommen entgegen gemacht werden könne, obgleich in andern wirklichen Kreistagssachen eine Alternation beliebet worden. So wenig also ehehin, als das Erzstift gegen die Reichsmünzgesetze in allen Versammlungen protestirt, man vom baierischen Kreis wegen sich an dessen Stimme und Handlungen habe binden lassen können, eben so wenig ist es jetzt, da man ohnehin einen Reichsfuß, oder Münzgesetz nicht einmahl zum Vorwurf hat, an der Zeit, in Abwesenheit, und mit Widerspruch Churbaierns auf einen baierischen Kreisrepresentanten vielleicht nur in der Absicht vorzustellen, um hierauf ein neues Münz-Condirektorium aufrichten zu können. Nichts desto weniger kam der Münzprobationsabschied den 6. May 1761 zu Stande, und Salzburg unterzeichnete denselben im Nahmen des baierischen Kreises.

Es ist zu bemerken, daß bey Münzprobationstagen der drey obern Kreise das Direktorium allemahl

mahl der fränkische Kreis geführt habe. Die andern Kreise sind von den Ständen repräsentirt worden, welche das Recht bereits vor Alters hatten, Münzen zu prägen und in Umlauf zu bringen. Daher erschienen bey Münzprobationstagen im Nahmen des fränkischen Kreises nur Bamberg und Nürnberg, im Nahmen des baierischen nur Baiern, Salzburg und Regensburg und im Nahmen des schwäbischen nur Würtenberg und Augsburg. Meines Erachtens waren also in Hinsicht der Münzprobationstage alle Stände eines Kreises, welche das Recht hatten, dabey zu erscheinen, in so ferne als Mitdirektoren zu betrachten, wie sie die übrigen Stände des Kreises repräsentirten. Uebrigens hatte in der Regel ein Münzprobationsabschied, der durch die Mehrheit der Stimmen zu Standen gekommen ist, für die correspondierenden Kreise gesetzliche Kraft. Es hatte zwar Baiern bey Münzprobationstagen der obern Kreise den Sitz vor Salzburg; allein der Rang bey Münzprobationstagen hatte nie einen Einfluß auf Kreis- oder Reichsversammlungen; denn z. B. Nürnberg unterzeichnete die Münzprobationsabschiede vor Baiern und Salzburg. Auch protestirte Salzburg bey allen Probationstagen der obern Kreise, daß ihm der Vorsitz, den Baiern bey solchen Versammlungen hatte, nicht nachtheilig seyn sollte. *)

Baiern

*) Man kann hierüber nachsehen die unpartheyische Abhandlung vom Staate des Erzstiftes Salzburg §. 355. S. 418. u. d. f.

Baiern wollte von dem österreichischen Münzfuß, der auf dem in Rede stehenden Probationstage mit Modifikationen angenommen worden ist, nichts wissen. Es hätte daher gar keinen Grund mehr gehabt, die Bezahlung des Salzes in dem beliebten Münzfuße zu verweigern.

In den ersten Tagen des Jahres ernannte der Erzbischof den Franz Anton Aman zum Kammerdirektor. Diese plötzliche Beförderung eines Mannes, den man kaum kannte, zu einem der ersten Staatsämter, machte im ganzen Stiftslande großes Aufsehen. Denn Aman war einst blos Dorfschulmeister, kam hierauf zur Hofkammer als Kanzelist, wurde später bey der Buchhaltung verwendet. Endlich war er die letzten drey Jahre, ehe er zum Kammerdirektor ernannt wurde, Vorsteher der Buchhaltung. Nie war er aber Kammerrath. Indessen Sigmund hatte ein unbeschränktes Zutrauen zu ihm. Ihn und seine Kinder überhäufte er mit Gnadenbezeigungen. Mit einem Worte, er war ein Günstling des Fürsten.

Seit der großen Bauernauswanderung unter dem Erzbischofe Firmian, war man im Erzstifte immer besorgt, neue Vikariate zu errichten, weil man glaubte, das Lutherthum würde sich nicht so sehr verbreitet haben, wenn die Bauersleute bequemer hätten zu einer Kirche kommen, und dem katholischen Gottesdienste, zumahl an Sonn- und Feyer-

tagen

tagen, beywohnen können. Sigmund, der ein sehr eifriger Seelenhirt war, ließ daher zu Strobel am Schober, nahe beym Aber- oder Wolfganger-See eine neue Vikariatskirche vom Grunde aufbauen, und weihete sie (1761) zu Ehren des heil. Sigmund seines Taufpatrons ein. Die Kosten für den Bau nahm man aus den Kassen besser dotirter Kirchen. Die Dotation aber zum neuen Vikariat gab der Erzbischof.

Den 15. April (1761) ward in Laufen eine gräuliche Mordthat begangen. Ein Schreiber des Stadtgerichtes wollte des Stadtschreibers Tochter, ein Mädchen von 24 Jahren, Nahmens Anna Elisabeth' Hofmann, zu bösen Gelüsten mißbrauchen. Allein sie wies den geilen Buhler von sich, und als er Gewalt brauchte, so rang sie mit ihm um ihr theuerstes Kleinod. Da er ihr nichts anhaben konnte, indem sie alle ihre Kräfte anstrengte, so ergriff er ein Barbiermesser, und versetzte ihr tödtliche Wunden am Halse. Auch in diesem Augenblick kämpfte sie noch mit ihm, und ward dadurch auch an den Händen verwundet. Endlich entfloh der Bösewicht zu den Kapuzinern, und verlangte, es möchte ein Beichtvater zu diesem Mädchen kommen, er habe demselben starke Wunden versetzt, die dessen Tod zur Folge haben werden. Den 9ten Tag darauf verschied diese Martyrinn ihrer Unschuld, nachdem sie sich durch gottselige Uebungen, und mit den Sterbsacramenten versehen, zum Tode vorbereitet, und auch noch

vor

vor ihrem Hinscheiden um Gnade für ihren Mörder gebethen hatte.

Auf dem Landtage (1761), der im April gehalten worden ist, wurde nebst den vier Terminen wieder die Hälfte Nothsteuer und überdieß der Accis auf alle Getränke mit Genehmigung des Fürsten ausgeschrieben. Der Fürst versprach neuerdings von seinen Brauhäusern den nämlichen Accis, d. i. 2 Pfennige vom Viertel, zu bezahlen, den alle Brauer im ganzen Lande schon seit dem vorigen Jahre bezahlen mußten. Des ungeachtet wurde der Preis des Biers nur auf 4 1/2 Kreuzer festgesetzt. Uebrigens bemerkte der Erzbischof, daß immer in den ständischen Rechnungen ein alter Kammeral-Rückstand von 88,121 fl. 40 Kreuzer aufgeführt wurde. Er befahl ihn abzuschreiben, weil es dermahlen kein Mittel gebe, diesen Rückstand zu tilgen.

Bereits vor dem Landtage beschwerten sich die sämmtlichen Bierbrauer über den Accis. Da sie kein Gehör fanden, so wandten sie sich an das Domkapitel. Dieß intercedirte für sie. Das nahm der Fürst sehr ungnädig auf. Er erließ demnach an das Domkapitel unter dem 19. Februar (1761) ein scharfes Kabinetsschreiben. Er habe, sagte er, diese Fürbitte nicht erwartet, nachdem schon ein und anderer Capitular von denen, die alle seine Handlungen bekritteln, und sich in alles mischten, ihm die nämliche Fürbitte vorgetragen hätten, die er jedoch abwei=

abweisen mußte. Es würden die Bürger und überhaupt die Unterthanen durch solche Fürsprachen nur zum Ungehorsam verleitet. Wahrscheinlich würde unter den hiesigen Brauern schon ein Aufstand entstanden seyn, indem das Domkapitel ihre Beschwerde billige, und einige Capitularen sogar Schriften für sie abfassen, wenn nicht das gesammte Publikum ihnen Unrecht gegeben und sie einer gewinnsüchtigen Widersetzlichkeit beschuldiget hätte. Blos aus fürstlicher Großmuth und aus christlicher Nächstenliebe habe er das noch nie geahndet. In Zukunft aber werden es ihm sein landesherrliches Ansehen und die allgemeine Ruhe des Erzstiftes gebiethen, solchen gefährlichen Einmischungen in die Regierungsgeschäfte mit Ernst und Strenge zu widerstehen.

Die fürstlichen Brauhäuser zu Kaltenhausen, Henndorf, Teisendorf und Lofer seyen schon vor Alters *) Zwangsbrauhäuser für das ganze Stiftsland gewesen, daß demnach die Privaten, welchen es erlaubt ist ein Bier zu brauen, und damit ein Gewerb zu treiben, diese Befugniß nur aus Gnade des regierenden Herrn hätten, welche daher nie einer rechtlichen Untersuchung unterworfen werden könne. (?) Schon hieraus erhelle der Ungrund, worauf die Brauer ihre Beschwerden bauen.

Allem dem ungeachtet wolle er, theils weil das Domkapitel eine Fürbitte für die Brauer eingelegt habe,

*) Nachrichten von Juvavia §. 319. S. 474.

habe, theils um dem Publikum zu beweisen, daß er Niemanden in seinen wohl hergebrachten Rechten zu kränken gedenke, auf Kosten der Brauer eine Commission niedersetzen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1.) daß die Brauer zuvor sich seinen gegebenen Befehlen unterwerfen, 2.) daß, wenn die Commission die Beschwerden der Brauer ungegründet finden sollte, die drey Brauer, welche die Beschwerdeschrift unterzeichnet, und die schon aus frühern Akten als Rädelsführer und Aufhetzer bekannt sind, indem sie bereits unter dem Erzbischofe Firmian eine in einem gebietherischen Tone abgefaßte Beschwerdeschrift unterschrieben haben, wenigstens auf ein Vierteljahr zum Arrest auf der Festung Hohen-Salzburg zum Feldstückputzen verurtheilt, und jeder von den übrigen Brauern zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt werde.

Wenn nun die Brauer auf ihren Beschwerden beharren und sich die vorgeschriebenen Bedingungen, ob ihnen gleich daß Gewissen das Gegentheil rathen werde, gefallen lassen, so können sie ihre verschiedenen Schriften, und ihre vermeyntliche Beschwerden der Commission vorlegen; indem diese zum Grunde der Untersuchung dienen müssen.

Dieses Rescript ist wieder ein Beweis, daß der Erzbischof Sigmund aus dem Kabinet Recht gesprochen habe. Er dictirte die Strafen auf den Fall, wenn die Klagen der Brauer unstatthaft gefunden wür-

würden. Die Brauer, durch diese Strafen erschreckt, fügten sich den Befehlen des Fürsten, und ließen ihre Beschwerden auf sich beruhen. Um das Domkapitel und namentlich den Domdechant mit dem Erzbischofe auszusöhnen, trat der Domprobst als Vermittler auf. Den Domdechant nannte Sigmund in Gegenwart mehrerer Domcapitularen und anderer adelicher Personen, ja sogar in Beysein der Hofdienerschaft, einen Aufwiegler. Das Domkapitel überreichte dem Fürsten über das angeführte Rescript an dasselbe, und über dessen Benehmen gegen den Domdechant ein entschuldigendes Schreiben. Hierauf erfolgte eine versöhnende Antwort, und damit war die Sache abgethan.

Dieses Jahr (1761) ereigneten sich drey Todesfälle, welche im hiesigen Domkapitel Veränderungen veranlaßt haben. Den 30. August ist der Cardinal und Bischof zu Passau gestorben. Den 19. Novemb. ward an dessen Stelle zum Bischofe von Passau erwählt Joseph Maria Graf von Thun, bisher Bischof zu Gurk. Die Kaiserinn Maria Theresia verlieh den 8. Decemb. (1761) das durch die Wahl zu Passau erledigte Bisthum Gurk dem Hieronymus Graf von Colloredo. Den 8. May (1762) bestättigte ihn der Erzbischof, und Tags darauf weihete er ihn zum Bischofe ein. Den 18. Oktob. (1761) starb zu Ollmütz Wolfgang Leopold Graf von Wildenstein, und den 2. Novemb. darauf starb hier Philipp Carl Graf von Seinsheim. Des erste-

ersteren Canonicat erhielt Franz Karl Graf von Firmian, und des letzteren Vincenz Graf von Schrattenbach.

Da Anselm Desing, Benediktiner zu Ensdorf in der Oberpfalz sich vorzüglich in Salzburg, theils als Lehrer, theils als Schriftsteller bekannt gemacht hat, so verdient es bemerkt zu werden, daß er in diesem Jahre (1761) von seinen Mitbrüdern zum Abte gewählt worden ist. *)

1661 erlaubte der Erzbischof Gudobald dem damahligen Universitäts-Rector, Alphons Stadlmayr, die im Mönchsstein errichtete Kapelle einzusegnen. Da nun bereits 100 Jahre seit dem verflossen waren, so zogen sämmtliche Professoren den 31. August (1761) mit allen Studierenden nach dem Mönchsberg zu dieser Capelle. Gregor Zallwein, damahls Rector, sang ein Hochamt, und Wolfgang Holzmayer, Professor der Moralphilosophie, ein rühmlich bekannter Kanzelredner, hielt auf der Terasse eine Predigt.

Zweymahlige Wassergüsse verursachten in diesem Jahre (1761) große Verheerungen. Man berechnete

*) Zauner in dem Verzeichniße aller akademischen Professoren zu Salzburg von 1728 bis zur Aufhebung der Universität 1816 spricht ihm S. 23 und 24 das gebührende Lob.

nete den Schaden auf mehr als 200,000 fl. Wahrlich eine große Summe für ein kleines Ländchen.

Obgleich bereits der Erzbischof Firmian den Mißbrauch verboth *) nach welchem, wenn ein Pfarrsvikar in Mauterndorf vom Archidiaconal-Commissär zu Tamsweg in der Kirche installirt wurde, der domkapitlische Pfleger daselbst dem neuen Vikar ebenfalls in der Kirche die Urbarien übergab, und nach Ablesung eines domkapitlischen Dekrets der Gemeinde befahl, denselben als ihren Seelsorger zu erkennen, und durch ein Handgelübd den Gehorsam zu versprechen, und der Erzbischof Dietrichstein dieses Verboth erneuerte; so beharrte des ungeachtet das Domkapitel darauf, dessen Pfleger sollte es auf alle Art versuchen, den neuen Vikar in der Kirche in die Temporalien einzusetzen, und der Gemeinde aufzutragen, demselben das Handgelobniß zu leisten. Beyde Erzbischöfe waren nicht dagegen, daß der Pfleger vom Domkapitel ermächtiget werde, nach der Installation in der Kirche dem neuen Pfarrsvikar im Pfarrhause die Urbarien einzuhändigen, und auch dem Magistrat, und den Ausschüssen zu befehlen, daß sie ihrem neuen Seelsorger neuerdings Gehorsam versprechen. Aber damit war das Domkapitel nicht zufrieden. Denn, um nur das jüngste Beyspiel anzuführen, als den 4ten Oktobber 1756 Jo-

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik. S. 490.

Johann Vital Seninger als Pfarrsvikar vom Archidiaconal-Commissär Anton Bucher installirt wurde, drang der Pfleger Abraham Seefeldner mit Gewalt durch das Volk bis zum Hochaltar, wo der Archidiaconal-Commissär eine Anrede an die versammelte Pfarrsgemeinde hielt, protestirte gegen die Installation und verboth der Gemeinde dem neuen Vikar zu huldigen. Aus Furcht einer Strafe wagte es daher Niemand, dem Vikar den schuldigen Gehorsam zu versprechen, obgleich der Archidiaconal-Commissär die Gemeinde nachdrücklich dazu aufforderte. Dem Erzbischof kam dieser Vorfall erst nach einigen Jahren zu Ohren. Sobald er jedoch davon Kenntniß erhielt, ahndete er das Betragen des Pflegers durch ein eigenes Rescript vom 29. Jäner 1760 an das Domkapitel. Das Jahr darauf wurde Johann Vital Seninger von Mauterndorf nach Tamsweg versetzt. Als das Konsistorium diese Versetzung dem Domkapitel eröffnete, und auf Befehl des Erzbischofes die Erinnerung beyfügte, daß die künftige Installation nach den wiederholten erzbischöflichen Anordnungen vor sich gehen müsse, wenn das Domkapitel nicht einen schicklichen und annehmbaren Ausweg in Vorschlag bringe. Das Domkapitel entwarf ein Projekt, und der Erzbischof nahm es mit einigen Modifikationen an; indem das Kapitel von der cumulativen Installation in der Kirche ganz abstand. Das Domkapitel ließ sich die Modifikationen gefallen: allein später legte man den Vergleich wieder ad Acta, ohne ihn vollziehen zu lassen.

Das

Das war Ursache, daß der Nachfolger des Seninger, Nahmens Gafues, allererst nachdem er bereits 24 Jahre dem Vikariat vorstand, noch nicht installirt war, weil man den Seninger als Archidiaconal-Commissär zwar den Befehl ertheilte, den Gafues nach der Instruction zu investiren, die man ihm nächstens zuschicken werde. Da jedoch Seninger die Instruction nicht erhielt, so unterblieb die Installation. Bey Gelegenheit einer Kirchenvisitation wurde es in Erinnerung gebracht, daß der Pfarrsvikar zu Mauterndorf noch nie installirt worden wäre. Der Erzbischof Hieronymus befahl 1786 die Ceremonie der Installation noch nachzutragen, ohne das Domkapitel oder die Beamten zu Mauterndorf, ehe die Ceremonie vor sich ging, davon in Kenntniß zu setzen. Das Domkapitel wagte es nicht, sich dagegen zu beschweren.

Das auffallenste war, daß der Domdechant Ferdinand Gr. von Zeil, welcher 1762 über diese Angelegenheit eine Deduction von 17 Bogen geschrieben hat, das Recht des Capitels, den Vikar in Mauterndorf durch den Pfleger in der Kirche installiren zu dürfen, von der schon lange erloschenen Archidiaconal-Würde, die einst der Domprobst bekleidete, ableiten wollte. Er behauptete: Der Erzbischof Conrad I. hätte im Jahre 1139 dem gesammten Capitel die Archidiaconal-Würde über das ganze Erzstift und zugleich die Gewalt verliehen, alle Streithändel zu entscheiden, die mittelst der Appellation

tion aus den verschiedenen Provinzen, über welche sich die Erzdiöces erstreckt, hieher gelangen, überdieß die geistlichen Verordnungen bekannt zu machen. Diese Verleihung hätte Pabst Eugen III., und dessen Nachfolger bestätiget; von dieser Zeit stünde es in keines Erzbischofes Gewalt, diese Verleihung zu widerrufen, oder zu beschränken. Er berief sich hierauf auf die Interpreten des canonischen Rechtes, die da sagen: Die Archidiaconen hätten a) die Aufsicht über den Clerus, und die damit verbundene (?) streitige Gerichtsbarkeit, b) das Recht Kirchenvisitationen vorzunehmen, c) Acolythen zu weihen, d) Beneficiaten in ihre Würden und Pfründen einzusetzen, e) Geistliche zu prüfen, und f) den Gottesdienst anzuordnen gehabt. Noch mehr, fährt der Domdechant fort, sey die geistliche Gewalt des Domkapitels erweitert worden durch die Pfarreyen, die der domkapitlischen Tafel einverleibt worden sind, und durch die Bulle P. Eugens III., vermöge welcher dem Domkapitel die Aufsicht über die klösterliche Zucht der Stifter Suben, Wayern und Högelwörth anvertraut, und das Recht, diesen Stiftern, wenn die Würde des Probstes erlediget war, einen neuen zu ernennen, verliehen habe. Rücksichtlich der incorporirten Pfarreyen wäre immer das Domkapitel der eigentliche Pfarrer gewesen, dasselbe habe das Recht gehabt, die Pfarrsvikarien zu ernennen, sie einzusetzen, zu visitiren, und von ihnen Berichte zu verlangen. Nach der Regularisation des Domkapitels wäre es, weil die Dompröbste schlecht gewirthschaftet hät-

hätten, nothwendig gewesen, ihre Gewalt immer mehr zu beschränken, bis man sie ihnen endlich ganz abgenommen. Dadurch sey die Archidiaconal-Würde wieder an das Capitel gekommen.

Der Domprobst war wohl nie Archidiacon über die ganze Erzdiöces, sondern sie war schon vor Alters in mehrere Generalvicariate und Archidiaconate getheilt. *) Nach einem alten Document von 1569 hat sich der Archidiaconal-Sprengel des Domprobstes über folgende Pfarren erstreckt, Salzburghofen, Ainring, Teisendorf, Petting, Waging, Otting, Palling, Kay, Tittmoning, Ostermiething, St. Georgen, Laufen, Berndorf, Restendorf, Seekirchen, Thalgau, Siezenheim, Fridorfing und Bergheim. Hieraus erhellt, daß das Archidiaconat des Domprobstes nicht über die ganze Erzdiöces ausgedehnt war, und sich dasselbe nicht einmahl über Lungau erstreckt habe. Erzbischof Conrad I. hat allerdings die Archidiaconal-Würde dem Domkapitel verliehen, um dessen Ansehen zu vergrößern; allein die Geschäfte dieses Amtes hat er nur dem Domprobst anvertraut, das drückt das hierüber ausgefertigte Diplom deutlich aus. **) Der Wirkungskreis der Archidiaconen war so verschieden,

M 2 als

*) Man kann hierüber die Nachrichten von Juvavia S. 294 nachsehen.

**) Nachrichten von Juvavia S. 531. n. a.

als verschieden die Diöcesen und die Zeiten waren. Es lassen sich deshalb hierüber keine sichern Regeln aufstellen. In einer Diöces hatten sie ausgedehntere Gewalt, in der andern eine beschränktere. Auch vertraute man ihnen in frühern Zeiten mehr Geschäfte, als in spätern. Man fand es für nothwendig, ihre Gewalt zu beschränken, weil sie sich vom Bischof unabhängig dachten, und manches thaten, was der Bischof nicht gutheißen konnte, oder nicht haben wollte. Allemahl stand es in der Willkühr des Bischofs, Archidiaconen aufzustellen, oder sie abzuschaffen, ihre Gewalt zu erweitern oder zu beschränken. Hier hatte der Archidiaconus major, so nannte man den Domprobst zum Unterschied der anderweitigen, nur so lange Geschäfte zu besorgen, bis die Erzbischöfe einen eigenen Vicarius generalis und einen eigenen Officialis Curiae Archiepiscopalis beständig an ihrer Seite hatten, *) besonders nachdem sie im 16. Jahrhundert beyde Aemter einem aus mehreren Individuen bestehenden Collegium, das man sacrum officium oder Consistorium nannte, anvertraut hatten. Es blieb daher dem hiesigen Dom=

*) Von Vicariis generalibus et officialibus curiae Salzburg. geschieht schon im 14. und 15. Jahrhundert Meldung. Waren diese Aemter zwischen zweyen getheilt, so hatte der Vicarius generalis die willkührliche Gerichtsbarkeit und der Officialis curiae Salzb. die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben.

Domprobst nur noch der Titel Archidiaconus major übrig. *)

So sehr sich der Dombechant Ferd. Gr. von Zeil bestrebte, die gegründeten oder vermeyntlichen Vorrechte des Domkapitels aufrecht zu erhalten, so machten ihm doch die bey dem Peremptorial-Capitel (13. Jän. 1762) versammelten Capitularen derbe Vorwürfe, daß er, wie es verlaute, den geheimen Hofconferenzen beywohne, bey welchen man sich über verschiedene streitige Gegenstände mit Baiern berathschlagte. Es sey der bisherigen Observanz zuwider, daß er allein, ohne Mitbeyziehung anderer Capitularen dergleichen Deliberationen beywohne. Der Dombechant gab zur Antwort, der Erzbischof habe ihn dazu berufen, und habe ihm auch die Leitung dieser Conferenzen übertragen. Er glaube demnach, daß er nicht als Domkapitular oder als Dombechant dazu eingeladen worden sey. Die Capitularen erwiederten, das Amt eines Dombechants sey von seiner individuellen Person untrennbar. Ohne Erlaubniß des Capitels dürfe er auch als Privat bey den Conferenzen nicht erscheinen, oder das Directorium übernehmen. Nur im Nahmen des Domkapitels und mit Beyziehung noch zweyer oder dreyer Capitularen könne er den Conferenzen beywohnen, und dann verstünde es sich von selbst, daß von diesen von Zeit zu Zeit dem Capitel referirt werden müßte, was

*) Nachrichten von Juvavia S. 303. §. 138.

was dabey verhandelt worden wäre. Sie könnten des Dombechants bisheriges Betragen nicht ungeahndet lassen, und sie verböthen ihm auch hiemit, bey der morgigen und den fernerweitigen Conferenzen gegenwärtig zu seyn. Es wäre dann, der Fürst ließe sich's gefallen, nebst ihm noch zwey oder drey Capitularen einzuberufen, die jedoch nur als Deputirte des Capitels und in dessen Nahmen diesen Berathschlagungen beyzuwohnen hätten. Es wäre ihnen unbegreiflich, wie man das Capitel gegen die Grundverfassung des Erzstiftes und gegen die Observanz selbst der gegenwärtigen Regierung von Deliberationen hintanhalten könne, wobey über das Wohl und Wehe des ganzen Erzstiftes Entschließungen gefaßt werden. All das möchte er dem Hofkanzler durch ein Billet bekannt machen, und sich entschuldigen, daß er von den ferneren Conferenzen wegbleiben müßte. Der Herr Hofkanzler möchte das auch dem Fürsten hinterbringen. Nach sechs Tagen wurde wieder eine Capitular-Versammlung veranstaltet. In dieser las der Dombechant den Aufsatz von dem Briefe ab, welchen er am Tage der vorigen Capitularsitzung an den Hofkanzler abschickte. Allein der Hofkanzler gab ihm zur Antwort, er getraue sich dem Erzbischofe diesen Brief nicht vorzulegen, aus Furcht, er möchte ihn, wie es schon geschehen, wieder beschuldigen, er spiele mit dem Capitel unter einer Decke. Ueberdieß glaube er, man soll mit dem Capitularschluß noch einige Tage zurückhalten, weil in den zwey nächsten Conferenzen

blos

blos eine allgemeine Instruction für den abzuordnenden Gesandten an den baierischen Hof in's Reine zu bringen sey. Inzwischen, sagte der Domdechant, sey in einer andern Angelegenheit des Erzbischofes Beichtvater zu ihm gekommen, diesem habe er den Auftrag erzählt, den er vom Capitel erhalten. Der habe es ohne Schwierigkeit übernommen, den Erzbischof hievon in Kenntniß zu setzen, und nachdem es geschehen, habe er ihm berichtet: Anfangs hätte sich der Fürst zwar ungehalten gezeigt, später jedoch habe er beschlossen, die Sache zu ignoriren. Das Capitel bezeugte dem Domdechant seine volle Zufriedenheit, weil er alles befolgt hatte, was dasselbe von ihm verlangte. Jetzt fand sich der Domdechant bewogen, sein voriges Betragen in das gehörige Licht zu stellen. Seiner Person, sagte er, sey es gleichgültig, ob er zu geheimen Conferenzen nach Hof eingeladen werde oder nicht. Der Folgen wegen könne er es jedoch nicht verhehlen, daß auch unter den vorigen Regierungen öfters die Domdechante zu Conferenzen einberufen, oder mit Aufträgen beschäftiget worden wären, ohne daß das Capitel darum befragt worden sey. Es könne so was dem Domkapitel nicht nur nicht nachtheilig, sondern vielmehr vortheilhaft seyn, weil dasselbe Gelegenheit erhielt, die wichtigsten Angelegenheiten gleich in Erfahrung zu bringen.

Die Capitularen erwiederten hierauf: Sie wären überzeugt, daß es gut sey, wenn der Fürst zum

Dombechant Vertrauen habe. Sie wären weit entfernt, dasselbe zu stören, zumahl, da sie versichert wären, er werde dasselbe nie zum Nachtheile des Domkapitels mißbrauchen, sondern vielmehr demselben, ehe über ein Ereigniß ein Schluß gefaßt wird, davon Nachricht geben. Sie wären demnach überhaupt nicht dagegen, wenn er geheimen Berathschlagungen beywohne. Nur glaubten sie, es erheischte es die Verfassung des Erzstiftes, daß der Erzbischof dem Domkapitel die Differenzen bekannt machte, die zwischen Salzburg und Baiern obwalten, und daß er zu den Berathschlagungen nicht blos den Dombechant beyzöge, sondern nebst diesem auch noch zwey oder drey Capitularen. Diesen Conferenzen, nämlich über die bezeichneten Gegenstände beyzuwohnen, könnten sie dem Dombechant mit Ausschluß aller anderen Capitularen nicht gestatten, bis sie auf ihre zwey Schreiben an den Erzbischof vom 7. Apr. und 4. May vorigen Jahres, worin sie um Aufklärung über die benannten Gegenstände gebethen, eine genügende Antwort würden erhalten haben, und weil die gegenwärtige Regierung von der Art wäre, daß das Land immer in größern Verfall gerathe, und das Domkapitel die Pflicht habe, demselben Einhalt zu thun, so soll eine Deputation vom Capitel alle Mängel der gegewärtigen Regierung untersuchen, und Mittel, wie denselben abzuhelfen, in Vorschlag bringen. Inzwischen soll man sich neuerdings beschweren, daß der Dombechant allein zu den Conferenzen einberufen worden sey. Als

auf

auf dieses Schreiben, das im Jäner dem Fürsten überreicht worden war, auch keine Antwort gegeben ward, so fragten einige Capitularen bey der Capitularversammlung vom 5. Apr. den Domdechant, warum das Capitel keine Antwort erhalte, und ob es nicht nothwendig wäre, neuerdings eine zu verlangen? Der Domdechant erwiederte: Was ihm bekannt, so sey man, was die Irrungen über den Salzhandel belange, noch nicht übereingekommen, welche Schiedsrichter man wählen wolle. Wegen der Mühldorfischen Streitigkeiten sey der Freyherr von Zehmen nach München geschickt worden, es hätten aber die Unterhandlungen noch gar nicht angefangen, und deßwegen wäre der Baron von Zehmen wieder abgerufen worden. Die Differenzen über Mattsee und Straßwalchen seyen bey dem Reichskammergericht anhängig. Hiernächst beschlossen die Capitularen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Doch trugen sie dem Domdechant auf, es ihnen sogleich zu melden, im Falle in Wetzlar oder in München auf einen gütlichen Vergleich angetragen werde, damit das Capitel entweder in Wetzlar oder in München eine Protestation einreichen könne, im Falle ohne Beystimmung des Capitels etwas geschehe.

Auf dem Landtage (im Apr. 1762) wurde mit Genehmigung des Erzbischofes nebst den vier Steuerterminen die Hälfte Kopf= oder Nothsteuer und überdieß der Accis auf Bier, Branntwein und Meth angeordnet. Der Accis auf Wein wurde aufgehoben, weil

weil er im letzten Jahre nicht viel einbrachte, und dem Publikum sehr lästig war; indem der Wein wegen des Zwanziggulden=Fußes schon in Oesterreich hoch zu stehen kam. Nebstdem befreyte der Erzbischof alle die von der Kopfsteuer, welche nicht 15 fl. monathliche Besoldung hatten.

Den 22. May (1762) ist zu Högelwörth der Probst Augustin Eßlinger mit Tode abgegangen. Das Domkapitel ernannte an dessen Stelle den Anian Köllerer, und den 3. Juny des nämlichen Jahres starb zu St. Andrä in seinem Bischofshofe der Bischof von Lavant Johann Baptist Gr. von Thurn, Valaßina und Taxis. Allererst das folgende Jahr (den 31. Jän. 1763) verlieh der Erzbischof das vacante Bisthum dem Joseph Franz Anton Gr. von Auersperg, Probsten zu Hartacker und Domherrn zu Passau. Den 22. May am Pfingstsonntage erhielt er vom Erzbischofe die bischöfliche Einweihung. Anian Köllerer wurde den 1. August zum infulirten Probst eingesegnet.

Das Domkapitel hatte in diesem Jahre (1762) durch den Tod noch ein Mitglied verloren. Den 2. Apr. ist Johann Franz Anton Christoph Gr. von Khevenhüller, resignirter Bischof von Wienerisch=Neustadt von einem Schlagfluß berührt, plötzlich gestorben.

Die hiesige Stiftskirche St. Peter wurde unter dem Abte Beda Seeauer von Zeit zu Zeit verschönert.

Der

Der Symetrie wegen war es nothwendig, das Grabmahl des h. Vitals, zweyten Bischofes von Salzburg in einen Altar umzuwandeln; indem auf der entgegengesetzten Seite bereits zu Ehren der Mutter Jesu ein Altar erbaut war. Das Grabmahl stand vor Alters, wenn man die Stuffen, die zum Hochaltar führen, erstiegen hat, auf der Epistelseite im Ecke nahe bey dem Altar, der vormahls dem h. Apostel Andreas eingeweiht war. Schon im J. 1627 wurde dieses Grabmahl weiter zurückgeschoben, weil der Abt Albert III. den Andreas-Altar vergrößern wollte. Er bat daher den Erzbischof Paris um Erlaubniß, das Grabmahl öffnen zu dürfen, und um eine Commission, die der Erhebung der irdischen Reste des h. Vitals und dreyer anderer unbekannter Heiligen beywohnen sollte. Der Erzbischof willfuhr dem Gesuche des Abts und ernannte zum Commissär den Consistorial-Rath Christoph Schref. Man fand einen Sarg von Zinn, mit der Aufschrift S. Vitalis Episcopus, Corpus, et alii tres. Das Grabmahl wurde hierauf einige Schuhe zurück neuerdings erbaut, und in dasselbe der Sarg wieder hineingesetzt. Später wurde der Andreas-Altar der Verehrung des h. Vital gewidmet. Als nun der Abt Beda beschlossen hatte, das Grabmahl in einen Altar umzuwandeln, so überreichte er ebenfalls dem Erzbischof Sigmund eine Bittschrift, worin er demselben seinen Plan über die Umwandlung des Grabmahls in einen Altar eröffnete, und von ihm die Genehmigung und eine Commission ver-

verlangte. Der Erzbischof hieß den Plan gut, und ernannte zum Commissär den Consistorial-Director Christoph Mayr. Dieser erschien den 3. Nov. 1762. Es ward neuerdings der Sarg aus dem Grabmahl herausgehoben, und den 13. Dec. des nämlichen Jahres wurde der Sarg in die Tumba des neuen Altars gebracht. *) Der neue Altar ward wieder zur Ehre des h. Vitals eingeweiht. Jetzt stehen daher zwey Vital-Altäre nebeneinander. Als der Abt Beda seinen Plan dem Convent bekannt machte, glaubten einige Conventualen, der ehemalige Andreas-Altar soll wieder blos der Verehrung des h. Andreas, und der neue Altar allerdings der Verehrung des h. Vitals gewidmet werden. Allein die Mehrheit der Stimmen des Capitels ging von dem Plan nicht ab, den der Abt Beda entworfen hatte.

Ignaz Joseph Gr. von Spaur von Pflaum und Valör war, ehe er in den Clericalstand trat, österr. kaiserlicher Officier. Das bewog den Erzbischof Sigmund, ihm den 5. Apr. 1758 das Präsidium bey dem Kriegsrath zu verleihen, das oft viele Jahre unbesetzt war, und sonst nur Laien beklei-

deten.

---

*) Man findet die Ceremonien, die sowohl bey der ersten, als bey der zweyten Erhebung der Gebeine des h. Vitals beobachtet worden sind, genau beschrieben im Chronicon novissimum Monasterii ad S. Petrum Salisburgi pag. 67. n. XII et XIII.

deten. Als Kriegsraths-Präsident erhielt er eine Wache vor seiner Wohnung. Im Jahre 1763 bezog er einen Canonicalhof in der Capitelgasse, und nun wurde auch die Wache und das Wachthäuschen dahin gestellt. Da der Domdechant nicht darum begrüßt wurde, und zugleich befürchtete, es möchte diese neue Erscheinung der domkapitlischen Gerichtsbarkeit, und dem Recht der Freystätte, das dieser Gasse nach der Behauptung des Capitels gebührte, nachtheilig seyen, so trug er dieses neue Ereigniß dem Domkapitel vor. Nachdem indessen der Hofkriegsrath einen Revers von sich gab, daß diese Schildwache den domkapitlischen Gerechtsamen auf keine Art präjudicierlich seyn soll, so ließ man es dabey bewenden. Den Einwohnern der Hauptstadt war es befremdend, daß dieser Präsident, da er doch ein Geistlicher war, das Militär zu Pferd in den Waffen übte. 1775 wurde er zu Brixen zum Coadjutor gewählt. Allein erst den 31. Dec. 1778 wurde er wirklicher Bischof, und einige Monathe darnach (2. März 1779) ging er mit Tod ab.

Der öffentlichen Bürden gab es im Erzstifte, wie aller Orten, mehrfache. Eine nennt man die gemeine Anlage, sie besteht in Geldbeyträgen für Erhaltung der Landstraßen eines jeden Gerichts, für die Gerichtsstreifen, um fremde Bettler, Landstreicher und Missethäter zu ergreifen, die erstern aus dem Gerichtsbezirk und die letztern in gefängliche Haft zu bringen, für Vorsorgung der Nothleidenden

und

und Heilung armer Kranken, und endlich für die Publikation landesherrlicher Verordnungen. Oft sind über die Vertheilung dieser Lasten Klagen geführt worden. Der Erzbischof wollte (1763) denselben abhelfen; er forderte auch den Domdechant auf, Vorschläge darüber zu entwerfen. Eingeführt wurde diese Abgabe 1672, aber nicht in allen Gerichten. In den Stadtgerichten Salzburg, Hallein und Laufen, und in den Landgerichten Staufeneck und Windischmatrey wurden die obenbenannten Auslagen in den Städten aus den Städtekassen, und in Landgerichten von den landesherrlichen Einkünften bestritten. Sigmund hatte zugleich zur Absicht, die allgemeine Anlage in allen Gerichten, oder wenigstens in Laufen und Staufeneck einzuführen. Allein in der Folge ließ man die ganze Sache wieder auf sich beruhen, und begnügte sich mit der gleichförmigern Eintheilung von 1736, nach welcher diese Abgabe nach Höfen, Vierteläckern oder nach Bezirken bemessen wurde, obgleich diese Einrichtung schon bey ihrer Entstehung mangelhaft war; weil durch Naturereignisse, Neubrüche, Erweiterung der Weiden und Alpen die Güter entweder verkleinert oder vergrößert wurden, oder gar neue entstanden, so daß nun die Grundeigenthümer zu dieser Last sehr ungleich und viele gar nichts beytragen. *)

Nichtsdestoweniger verdienen die Vorschläge, welche der Domdechant Ferdinand Gr. von Zeil, auf=

*) Nachrichten von Juvavia S. 478. n. K.

aufgefordert vom Erzbischofe Sigmund (1763) entworfen hat, zur künftigen Berücksichtigung angeführt zu werden. Die Einführung der gemeinen Anlage in allen Gerichten nahm er als entschieden an, und sagte dann

1.) Soll mit Beyziehung der dabey interessirten Grundherrschaften, und den Gemeinden-Ausschüssen ein richtiger Fuß festgesetzt werden.

2.) Sollen alle Jahre und nicht, wie es bisher geschehen, alle drey Jahre, die Rechnungen über Empfang und Ausgaben gelegt werden.

3.) Müsse es jeder Gerichtsgemeinde anheim gestellt werden, alle drey Jahre neue Ausschüsse zu wählen. Keineswegs soll es daher von der Willkühr der Beamten abhangen, welche Ausschüsse seyn sollten oder nicht, zumahl, da es die Erfahrung lehre, daß sie entweder untüchtige, oder solche ernennen, die gewisser Verhältnisse wegen die Gunst des Beamten nöthig haben, und sich deßhalb die Wahrheit zu sagen nicht getrauen.

4.) Sollen die Rechnungen über die gemeine Anlage in Beyseyn der Ausschüsse abgefaßt werden. Diesen soll von Rubrik zu Rubrik jede Ausgabe spezifisch und nicht in Bausch und Bogen vorgetragen werden.

5.)

5.) Soll jeder Hand- oder Spanndienst, oder, wie man hier zu sagen pflegt, jede Robbath, sie mag Nahmen haben, welchen sie wolle, von dem Unterthan, den die Reihe trifft, selbst geleistet oder mittelst eines Miethvertrags von andern leisten lassen. Denn können die Beamten dergleichen Dienste von andern verrichten lassen, so haben sie Gelegenheit Robbathen zu erdichten, und dem Unterthan Geld abzufordern, der den vorgeblichen Hand- oder Spanndienst hätte leisten sollen.

6.) Haftet Gefahr auf Verzug, oder ist es nicht möglich den Unterthan aufzubiethen, so soll zwar der Beamte befugt seyn, den Dienst zu vermiethen; aber er soll dem, welchen er die Robbath verdingt hat, einen Schein ausstellen, worin die Robbath und der Tag, an welchem sie geleistet worden ist, genannt seyn müssen, damit der Unterthan, der die Robbath verrichtet hat, diesen Schein bey Abfassung der Rechnung den Ausschüssen vorlegen könne.

7.) Sey es nothwendig, daß bey jedem Gerichte eine vorräthige Summe Geldes liege, womit die unvorhergesehenen und nicht aufzuschiebenden Ausgaben bestritten werden können. Dieses Geld soll in einer eigenen Casse, die mit drey verschiedenen Schlössern versehen ist, gelegt werden. Einen Schlüssel soll der Beamte haben, die andern die zwey ältesten Ausschüsse.

8.)

8.) Die Ausschüsse sollen für ihre Bemühungen, wenn sie einen ganzen Tag versäumen, nicht mehr als 30 kr., und wenn sie nur einen halben Tag zu ihren Verrichtungen gebraucht haben, nur 15 kr. aufrechnen. Sollten sie aber in eigenen Geschäften zum Landgericht gekommen seyn, so sollten sie nichts begehren dürfen. Auch sollten sie schuldig seyn, die Geschäfte, die sie zu besorgen hatten, und zugleich den Tag und das Jahr anzugeben, an welchen sie in Betreff der gemeinen Anlage beschäftiget waren. Widrigen Falls soll man ihre Aufrechnungen nicht gelten lassen.

9.) Weil die Kosten für das Straifen immer größer werden, so wäre daher dafür zu sorgen, daß dieselben vermindert werden. Denn vielfältig werden Straifen nur veranstaltet, damit die Beamten, Praktikanten und Gerichtsdiener eine Nebeneinnahme bekommen. Der Zweck, das Land vom liederlichen Gesindel zu befreyen, werde selten erreicht, indem selten von dieser Classe Menschen ergriffen werden. Ursache hievon sey, weil die Straifen zu bestimmten Zeiten, z. B. an Kirchweihtagen, vorgenommen werden, was dem Gesindel bekannt ist, und weßhalb sich dasselbe an den Tagen in Wäldern verbirgt; indem die Straif auf der Strasse bleibt, und sich oft lange Zeit in Wirthshäusern aufhält. Gehe aber auch die Straif in die Wälder, so geschehe es oft nur des Jagens wegen. Dermahlen glaube ja jeder Schreiber, unter dem Vorwande, das Gericht von

Landstreichern zu reinigen, berechtiget zu seyn, mit der Flinte auf der Achsel umherzugehen, so oft es ihm gefällig ist. Es sollen demnach nur auf die geheime Anzeige redlicher Unterthanen, und überhaupt unversehens Straifen veranstaltet werden. Und dann sollte man dazu nicht unbärtige und ungezogene Praktikanten, sondern gesetzte Männer gebrauchen, und vornämlich weit entlegene und isolirte Häuser durchsuchen. Zweckdienlich würde es auch seyn, wenn die, welche schlechtes Gesindel, das umher schleicht, heimlich anzeigten, belohnt würden.

10.) Das Führen der Bettler über die Gränze komme jedes Gericht jährlich auf ungefähr 100 fl. zu stehen. Das sey eine reichhaltige Quelle für die Gerichtsdiener, weil sie dergleichen Leute öfters auf Kosten der Gemeinde einige Tage nähren, oder sie erst alsdann über die Gränze führen, nachdem sie bereits das ganze Gericht abgelaufen waren. Diesem Uebel könnte dadurch gesteuert werden, wenn an den Gränzen eines jeden Gerichts zwey oder drey wackere und rechtschaffene Männer gegen eine jährliche Belohnung, für jeden von 12 oder 15 fl. aufstellte, welche die Pflicht hätten, jeden Bettler gleich an der Gränze zurückzuweisen, oder wenn er die Gränze überschritten, ihn gleich wieder über die Gränze zu schaffen. Sollten, wenn mehrere Bettler miteinander sich einschleichen wollten, diese Männer nicht hinreichen, so könnten die Gerichtsdiener zu Hül-

Hülfe gerufen werden. Dieß würde gewiß den Conto der Schergen vermindern.

11.) Steigen die Kosten für Heilung armer Kranken von Jahr zu Jahr. Sehr zuträglich würde es seyn, wenn den Ausschüssen befohlen würde, bey den Kranken nachzusehen, ob und wie sie gepflegt werden. Ferner soll es den Chirurgen verbothen werden, innerlich Kranke zu behandeln, indem das blos Doctoren der Medicin zustehe. Uebrigens soll kein Conto eines Chirurgen bezahlt werden, ehe er von unpartheyischen Wundärzten geprüft und berichtiget worden ist. Gegen eine solche Berichtigung soll nur alsdann eine Berufung an das hiesige Collegium medicum oder chirurgicum gestattet werden, wenn die streitige Summe mehr als 30 fl. beträffe.

In der Stiftungsurkunde gräflich=firmianischen Fideicommisses wurde deutlich verordnet, daß von zehn zu zehn Jahren von zwey Commissarien, nämlich einem erzbischöflichen und einem domkapitlischen eine genaue Untersuchung vorgenommen werden soll, ob von den Fideicommißgütern nichts veräußert, und in wie ferne dieselben nach der Willensmeynung des Stifters vermehrt oder verbessert worden seyen. Dieß ist jedoch öfters auf mehrere Jahre verschoben worden. Der erste Besitzer dieses Fideicommisses Franz Lactanz Gr. von Firmian hat zwar schon 1757 um die vorgeschriebene Untersuchung gebethen, aber erst 1763 ward sie vollzogen. Man fand

alles in Ordnung. Der Inhaber der Herrschaft Leopoldskrone bewies, daß sich die Grundholden dieser Herrschaft vermehrt, indem sich auf dem Moos mehr Ackersleute angesiedelt hätten, denen er Grund und Boden verliehen, wofür er 6525 fl. bekommen habe. Die Commission trug dem Gr. Firmian auf, ein neues geräumiges Oeconomie-Gebäude zu bauen. Man erlaubte ihm, die 6525 fl. dazu zu verwenden, weil er behauptete, schon viele Tausende zur Verbesserung des Fideicommisses aus eigenen Mitteln gegeben zu haben.

Mit allgemeiner Freude ward im Erzstifte die Kunde aufgenommen, daß den 15. Febr. 1763 zu Hubertsburg zwischen Oesterreich und Preußen die Friedensurkunde unterzeichnet, und zwey Wochen darauf von beyden Mächten ratificirt worden sey, indem dieser Krieg dem Stiftslande überaus große Kosten veranlaßt hatte. Deßungeachtet wurde auf dem Landtage dieses Jahres, den 17. May beschlossen, die nämlichen Abgaben, wie voriges Jahr, auszuschreiben, weil die Landschaft noch große Rückstände abzuführen hatte, und keine neuen Capitalien aufnehmen wollte.

Den 15. Jun. (1763) ist der Fürstbischof von Passau, Joseph Ernest Gr. von Thun, auf einer Kirchenvisitationsreise zu Mattighofen im Innviertel an einer Lungenentzündung gestorben. Seine Regierung war kurz, und dauerte nur ein Jahr und sieben

sieben Monathe. Desto länger regierte sein Nachfolger Leopold Ernest Gr. zu Firmian, seit 1739 Bischof zu Seckau. Ich werde ein andersmahl Gelegenheit haben, von ihm zu sprechen. Das, durch die einhellige, am 1. Sept. (1763) zu Passau vollzogene Wahl, vacant gewordene Bisthum Seckau verlieh der Erzbischof dem Joseph Gr. Spauer.

Im nämlichen Jahre, den 20. Nov. starb zu Passau der hiesige Domkapitular, Philipp Gr. von Daun. Er war zu Passau Domprobst und Weihbischof, wie auch kaiserl. königl. und churbaierischer geheimer Rath. Zwey Tage hierauf ertheilte der Erzbischof Sigmund das hiesige Domcanonicat dem Joseph Gr. von Strassoldo, worüber zwischen Rom und Salzburg ein Streit entstand. Weil der Pabst dem verstorbenen Grafen Daun, nachdem er zum Weihbischof ernannt war, das in Asien erloschene Bisthum Thienna verliehen hatte, so behauptete die römische Curie, der Pabst wäre vermöge Concordaten berechtiget, dieses Canonicat zu vergeben, zumahl da Daun in einem päbstlichen Monath gestorben, und zugleich ernannter Coadjutor von Laibach gewesen wäre. Clemens XIII. verlieh es auch wirklich einem zwölfjährigen Gr. Khevenhüller. Allein der Erzbischof machte der römischen Curie Gegenvorstellungen. Khevenhüller oder vielmehr sein Vormund führte Klage gegen den Gr. Strassoldo, und die Rota sprach den 19. Jän. 1765 in contumaciam gegen den Strassoldo, der bereits den 2.

März

März 1764 aufgeschworen, und Besitz von dem ihm verliehenen Canonicat erhalten hatte. Der Erzbischof erneuerte seine Vorstellungen, daß diese Sache vor kein päbstliches Forum gehöre. Die päbstliche Bulle, womit dem Gr. Khevenhüller das durch den Tod des Gr. Daun erledigte Canonicat verliehen wurde, eigne sich zu einer allgemeinen Beschwerde der sämmtlichen deutschen Hochstifter, worüber blos der Kaiser und das Reich entscheiden könnten. Das feste Benehmen des frommen Erzbischofes hatte die Folge, daß der römische Hof die Vollstreckung des Urtheils, das die Rota gefällt hatte, nicht betrieb. *)

Den 28. Juny d. J. (1763) hat in Waging ein Blitzstrahl, der in ein Haus fuhr, und dasselbe entzündete, noch andere 48 Häuser in Asche gelegt.

Auf dem Michaelsplatz dem Brunnen gegenüber stehen drey ehemahlige Domcanonicalhöfe. Den, der in der Mitte steht, wo oben am Giebel das Schrattenbächische Wappen zu sehen ist, hat der Erzbischof Sigmund um 1000 Dukaten gekauft, und mit dem Beding dem Domkapitel geschenkt, daß derselbe allemahl einen Schrattenbach eingeräumt werde, wenn einer Domcanonicus ist.

Während des Herbst-Peremptorial-Capitels vom 23. Sept. 1763 machte der Domdechant dem Capi-

*) Nachrichten von Juvavia S. 284.

Capitel den Vorschlag, das Statutengeld von 100 fl. auf 500 zu erhöhen. Seinen Vorschlag unterstützte er mit folgenden Gründen:

1.) Sey es bekannt, daß als 1514 das Domcapitel nur aus neun Capitularen bestanden habe, und daß der Erzbischof Matthäus Lang die Zahl der Domcanonicer auf 24 festgesetzt habe. *)

2.) Da die Einkünfte des Domkapitels nicht hinreichten, so viele Individuen zu ernähren, so habe schon der Erzbischof Matthäus Lang dem Capitel eine Vermehrung der Einkünfte von 1000 fl. aus der Kammerkasse versprochen. In der Folge sey durch Capitulationen den Erzbischöfen vorgeschrieben worden, anstatt 1000 fl. 2000 aus der Kammerkasse bezahlen zu lassen.

3.) Der Erzbischof Wolf Dietrich hätte zwar angefangen, diese 2000 fl. dem Capitel verabfolgen zu lassen, und einige seiner Nachfolger hätten das fort-

*) Dieß ist im Vertrag bestimmt worden, den das Domkapitel den 27. Jun. 1514 zu Braunau mit dem Cardinal und Bischof von Gurk Matthäus Lang eingegangen hat. Es ist in diesem Vertrag sogar ausgemacht worden, wie die Zahl wieder ergänzt werden soll. Denn schon früher bestand das hiesige Domkapitel aus 24 Individuen. S. Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg 2. Th. S. 170.

fortgesetzt. Allein in der Folge der Zeit hätte die Bezahlung der 2000 fl. aufgehört. Dadurch wäre das Domkapitel in die Lage gekommen, in der es sich noch befinde, und woher es komme, daß man den Capitularen kümmerlich die Congrua bezahlen könne, zumahl wenn ein geringer Unglücksfall dazwischen kömmt. *)

4.) Bestehe der Ertrag einer Domprábende lediglich in 1200 fl. Was ein Domkapitular darüber einzunehmen habe, hänge blos von glücklichen Ereignissen und von dem ab, daß etwa wenigere Capitularen die statutenmässige Residenz vollbringen. **)

5.) Schon öfters, nahmentlich während des Interregnums nach dem Tode des Max Gandolph, habe

*) Schon im Jahre 1524 hat der Erzbischof Matthäus Lang dem Domkapitel anstatt der jährlichen Rente von 1000 fl. das Schloß und Amt zu Windischmatrey, wie auch das Schloß Küenburg mit allen Gerichten, Herrlichkeiten, Gütern, Zehenden, Gülten und Vogteyen übergeben, nur behielt er sich nebst der Landeshoheit und den damit verbundenen Regalien das Recht vor, nach Ablauf von 24 Jahren diese zwey Herrschaften für andere Güter vom gleichen Ertrage wieder zurückzulösen. Man sehe gegenwärtige Chronik 4. Band S. 377 nach.

**) Die 1200 fl. waren die Fructus grossi. Von distributionibus quotidianis macht der Gr. Zeil gar keine Meldung.

habe sich das Domkapitel darüber berathen, ob man nicht der Hofkammer alle domkapitlischen Güter und Grundholden gegen eine monathliche Rente von 500 fl. für jeden residierenden Capitularen abtreten, oder ob man nicht die Zahl der Capitularen von 24 auf 16 beschränken soll. Der erstere Plan sey zwar allzeit verworfen worden. *) Den letzten habe man wieder zur Sprache gebracht, als die Beamten zu Radstadt und Mauterndorf die capitlischen Kassen bestohlen hatten. Allein weil dessen Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn würde, so habe man der Kammerpfründe, deren Einnahme sonst nur in 600 fl. bestanden wäre, im Jahre 1756, alle Einkünfte einer Domherrnpräbende eingeräumt. Indessen

6.) Diese Kasse reiche wieder nicht hin, um die Veruntreuungen der bezeichneten Beamten zu ersetzen, und andere große Ausgaben, z. B. die nicht auszuweichenden Unterstützungen für Arme und Verunglückte, und die immer mehr anwachsenden Pensionen zu bestreiten.

7.) Da dermahlen mehrere Capitularen residiren; da die Zinsen von Capitalien allmählig von 5 auf 4 für das Hundert herabsinken, und da von Zeit zu Zeit bisher ungewöhnliche Decimationen, wie die an Baiern und Oesterreich bezahlt werden müs=

*) S. den neunten Band dieser Chronik. S. 183.

müssen, so stehe dem Domkapitel nichts anders bevor, als daß es immer mehr in Schulden gerathen werde.

8.) Sonst habe man sich in Nothfällen mit der Spitalkasse beholfen, allein nun beweisen die Rechnungen einen jährlichen Ausfall von 900 fl., woran freylich auch die mindern Zinsen für Capitalien Ursache sind.

9.) Die hofkirchische Fundation sey zwar noch im guten Zustande. Wenn man sie jedoch noch ferner zu Almosen, Pensionen und andern Zwecken benütze, so werde sie ebenfalls in Verfall kommen, wie die Spitalskasse. Hieraus

10.) Ergebe sich's von selbst, daß, damit die Spitalkasse wieder zu Kräften komme, ein großer Theil von Almosen und Pensionen von der Kammerpfründe bestritten werden müsse. Es sey daher nothwendig, daß die Einnahme der Kammerpfründe vermehrt werde. Des Dombechants Vorschlag wäre.

11.) Man soll das Statutengeld, das jeder angehende Domherr vor der Abschwörung erlegen muß, um 400 fl. erhöhen, und durch ein neues Statut festsetzen, daß anstatt 100 fl. 500 erlegt werden sollen.

10.) Ein angehender Domherr könne sich dagegen nicht beschweren, weil es in der Folge zu

sei=

seinem eigenen Nutzen gereiche, und in andern Hochstiftern noch weit mehr bezahlt werden müsse. Das Domkapitel zu Passau habe erst seit kurzem das Statutengeld auf 1000 fl. erhöht. Ein hiesiger Domherr habe, was in den meisten Stiftern der Fall nicht ist, den Vortheil, daß, wenn er das 24te Lebensjahr vollendet hat, er nach 2 Jahren in den vollen Genuß der Präbende gesetzt werde.

13.) Das Domkapitel sey vermöge päbstlicher und kaiserlicher Privilegien befugt, die bestehenden Statuten abzuändern oder zu vermehren. Man könne in diesem Falle das Domkapitel keiner Gewinnsucht beschuldigen; indem es keine andere Absicht dabey habe, als fernern Schaden zu verhüten. Die Capitularen genehmigten den Vortrag des Domdechants nach seinem ganzen Inhalt, und fügten nur noch bey: Es sollte das darüber abzufassende Statut dem Erzbischofe zur Bestätigung vorgelegt werden, die auch erfolgt ist, nachdem das Domkapitel darum gebethen hat.

Im J. 1764 vermehrte das Domkapitel abermahl seine Statuten mit zwey neuen. Das erstere betraff die Canonicalhöfe. Jeder Domherr, welcher einen Canonicalhof besaß, hatte die Pflicht, denselben im guten baulichen Stand zu erhalten, und es wurde keines Domherrn Willkühr überlassen, welche Ausbesserungen er anordnen wolle, sondern es wurden alle halbe Jahre zwey Capitularen ernannt,

nannt, welche den Auftrag hatten, in Beyziehung einiger Bauverständigen alle Canonicalhöfe zu untersuchen, alle Baufälligkeiten aufzuzeichnen und dem Domkapitel darüber einen Vortrag zu machen. Hierauf wurde in einer Capitularsitzung festgesetzt, welche Verbesserungen jeder Besitzer eines Canonicalhofes zu veranstalten und zu bezahlen habe. Und endlich wurde bey der nächstfolgenden Untersuchung nachgesehen, ob die vom Capitel beschlossenen Verbesserungen vollzogen worden seyen oder nicht? Nun geschah es zuweilen, daß, wenn ein Capitular mit Tode abgegangen war, dessen Schulden das hinterlassene Vermögen bey weitem überstiegen. Das Domkapitel erkannte sich zwar für verpflichtet, für die Bezahlung derjenigen Schulden zu sorgen, welche von den Baureparationen herrühren, die das Domkapitel angeordnet hatte; allein es beschloß zugleich den 29. Hornung (1764), diese Schulden vor allen übrigen aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Capitularen zu bezahlen. Es hieß, man habe das in ähnlichen Fällen von jeher gethan. Deßhalb wurde ausdrücklich festgesetzt, daß dieser Beschluß für alle solche Fälle als ein unabänderliches Statut gelten sollte. Indessen weil es unter den Creditoren des Domkapitularen Gr. von Seinsheim, der das Statut veranlaßt hat, Leute gab, die jeden Verlust hart empfanden, so gab das Domkapitel zur Abtragung der in Rede stehenden Schulden für Reparationen seines Canonicalhofes, welche 1401 fl. betrugen, 600 fl. von der Kammerpfründ, und

200 fl. ließen die Handwerker und diejenigen nach, die das nöthige Holz zu den erwähnten Reparationen lieferten.

Das letztere Statut, wodurch die Adelsprobe erschwert wurde, hatte der Erzbischof gleichsam befehlend veranlaßt; denn er erklärte dem Domkapitel, er werde das Statut, womit das sogenannte Statutengeld um 400 fl. erhöht worden ist, so lange nicht bestätigen, bis nicht eine strengere Adelsprobe eingeführt wäre. Als der Adel in den Domstiftern die Oberhand erhielt, schloß er den Unadel aus; und als der Adel durch Diplome ertheilt wurde, so bemühte sich der alte Geschlechtsadel, den neuen Briefadel von den Hochstiftern zu entfernen, und obgleich in dem osnabrückischen Friedensinstrument deutlich verordnet wurde, daß in Zukunft adeliche Patricier, Doctoren und andere taugliche Canditaten, wenn nicht die Stiftungsbriefe dagegen sind, von der Aufnahme in die Hochstifter nicht ausgeschlossen werden sollten *), so wurden doch von Zeit zu Zeit neue Statuten abgefaßt, womit selbst Adelichen immer strengere Beweise über ihre Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit aufgedrungen wurden. Entstand jedoch zwischen dem Canditaten und dem Capitel ein

*) Operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur. Art. V. §. 17.

ein Proceß, ob nämlich der Candidat die Adelsprobe gehörig gemacht habe oder nicht, so wurden dergleichen neue, die Adelsprobe erschwerende Statuten vom Reichshofrathe allemahl verworfen.

Der Domdechant Ferdinand Zeil brachte diese Sache (5. Dec. 1764) sehr umständlich in Vortrag, er erinnerte vor allem, daß der Erzbischof strengere Maßregeln rücksichtlich der Ahnenprobe verlangt hätte. Hierauf sagte er: Einige Capitularen wären der Meynung, und der Erzbischof hege dieselbe, man sollte die alten Statuten in Betreff der Adelsprobe als unkräftig erklären und neue abfassen. Insbesondere sollte man den auswärtigen, nicht deutschen Adel gänzlich ausschließen. Andere glaubten, man sollte die Nebenstammbäume nimmermehr verlangen, und sich blos mit Attesten begnügen, und wieder andere meynten, die Adspiranten sollten in Zukunft anstatt acht, sechzehn Ahnen zu beweisen angehalten werden. Dem Dechant schien eine gänzliche Abänderung der Statuten, in so ferne sie die Adelsprobe betreffen, sehr bedenklich. Denn was die Ausschließung nicht deutscher Familien betreffe, so seyen ohne dieß nur ausländische, nicht deutsche Mütter geduldet vorden. Der Vater, Großvater, und Urgroßvater mußten aus deutschen Familien entsprossen seyn. Verschiedene deutsche Hochstifter schlößen zwar alle ausländische Familien auch rücksichtlich der Mütter aus, man könne diesem Beyspeile folgen, indem das Capitel kraft päbstlicher

und

und kaiserlicher Priviligien berichtiget wäre, die bestehenden Statuten, wenn es die Zeitumstände und der Nutzen der Kirche erfordern, oder wenn es um das ausschließliche Recht des Adels zu den hiesigen Domcanonicaten zu gelangen zu thun sey, die bestehenden Statuten aufzuheben, abzuändern und ganz neue abzufassen berechtiget wäre; allein es sey wohl in Ueberlegung zu nehmen, daß die Ausschließung ausländischer Familien auch rücksichtlich der Mütter einer mehr als 200jährigen Observanz widerspreche. Schon 1621 und in den folgenden Jahren wäre das Domkapitel im Begriff gewesen, anzuordnen, daß auch die Mutter und Großmutter des Adspiranten von Familien aus dem deutschen Reiche, oder aus den zehn deutschen Kreisen abstamme, im widrigen Fall soll die Adelsprobe verworfen werden. Der Erzbischof Paris trug jedoch dem Domkapitel so triftige Gründe dagegen vor, daß es davon abstand. Würde man jetzt ein solches Statut festsetzen, so könnte es zu vielen Gehässigkeiten und Irrungen Anlaß geben, besonders da seit der Secularisation des Domkapitels immer Damen und wohl auch männliche Vorfahren, nach den Urgroßvätern ausländische, nahmentlich italienische Familien, als stiftmäßig anerkannt wurden, und dadurch gleichsam ein begründetes Recht auf das hiesige Hochstift erworben hätten. Die Statuten der deutschen Capitel seyen so verschieden, daß es schwer halten würde, eine Wahl zu treffen, welchem man nachkommen wollte. Hier hätte man zu Gun-

sten der benachbarten Reiche und in Erwägung der Lage, in der sich das Erzstift befände, immer die Mittelstraße gehalten, und daher sich begnügt, wenn nur der Vater, Großvater und Urgroßvater von deutscher Abkunft waren. Jedes Capitel hätte seine eigene Satzungen in Hinsicht der Adelsprobe. Ueberdieß wäre es allgemein, nicht blos in Deutschland, sondern auch in andern Reichen bekannt, daß ausländische Familien vom hiesigen Domstift nicht ausgeschlossen seyen. In dem Betracht seyen mehrere Familien-Fideicommisse errichtet, und Ehen geschlossen worden, was, wenn ausländische Familien ausgeschlossen würden, zu Abänderungen der Familien-Verträge, oder wohl gar zur Aufhebung gewisser Fideicommisse Gelegenheit geben könnte.

Hebe man die Nebenstammbäume auf und begnüge man sich mit Attesten, so wäre man wohl des adelichen Geschlechtes, aber nicht der ehelichen Abkunft versichert. Ueber dieß könnten dergleichen Attesten nur deutsche adeliche Körperschaften, als sadeliche Domstifter, Rittercantone, Ritterorden u. s. w. abgeben, was wieder italienischen Familien ehr nachtheilig seyn würde, weil sie mit dergleichen Attesten öfters nicht aufkommen würden. Auch sey die Aufhebung der Nebenstammbäume und die Einführung der Attesten in mehrfacher Hinsicht gefährlich. Eben darum seyen im Peremptorial-Capitel von 1720 die Attesten ganz verworfen worden; indem es die Erfahrung gelehrt hatte, daß das Capitel

durch

durch Attesten öfters getäuscht worden ist, und daß mittelst derselben nur das adeliche Geschlecht, nicht aber die Ahnen, die Descendenz von lauter adelichen Vätern und Müttern bewiesen wird. Es kann wohl Jemand von einem altadelichen Geschlechte abstammen, aber es kann ein Vater eine Mißheurath eingegangen haben, und dann sind seine Descendenten schon nicht stiftmäßig, obgleich die Familie dadurch den Adel nicht verliert. Durch die Nebenstammbäume werden nicht blos die Geschlechter, sondern auch die Ahnen dargethan.

Die Adelsprobe in dem Hauptstamme von acht auf sechzehn Ahnen zu bestimmen, und dann die Nebenstammbäume abzuschaffen, und dafür die Attesten einzuführen, finde er nicht rathsam, weil bey Attesten weniger Sicherheit sey. Der Beweis von acht Ahnen mit den Nebenstammbäumen sey weit schwerer, als der Beweis von 16 Ahnen mit Attesten. Der selige Gr. Seinsheim habe nebst dem Hauptstammbaume sieben Nebenstammbäume vorlegen müssen und habe dadurch 64 Ahnen bewiesen. Die Sicherheit der Adelsprobe bestehe nicht in 8 oder 16 oder 32 Ahnen, sondern in der Art, wie der Adel bewiesen werden müsse. Man könne bey dem Beweise von 32 Ahnen so gut betrogen werden, wie bey dem mit 8 Ahnen, wenn man Attesten als Beweis gelten lasse.

Er, der Domdechant, wäre daher der unmaßgeblichen Meynung, man sollte sich rücksichtlich des

Hauptstammbaumes mit 8 Ahnen begnügen, und auch nicht zum deutschen Reiche gehörige Familien bey der Adelsprobe gelten lassen, wenn nur der Vater, der Großvater, und Urgroßvater geborne Deutsche sind. Ueberdieß solle man ja die Nebenstammbäume beybehalten. Man habe 1720, wo die Attesten verworfen, und die Nebenstammbäume eingeführt worden sind, alles wohl erwogen, und die Bestimmungen hierüber deutlich ausgedrückt. Aus dem, was bereits gesagt worden ist, gehe hervor, daß hier die Adelsprobe schwerer zu machen sey, als in vielen anderen Stiftern.

Hingegen fände er es für höchst nothwendig, daß dem seit 1720 eingeschlichenen Leichtsinne Einhalt gethan, die bestehenden Statuten besser beobachtet, von Zeit zu Zeit erläutert, und allenfalls noch strengere Zusätze gemacht würden.

Der Leichtsinn, der sich eingeschlichen hat, bestünde darin:

1.) Hätte man bey 2 oder 3 Aufschwörungen die Statuten nicht gehörig befolgt; indem man die Nebenstammbäume nachgesehen, und auch andere Erfordernisse rücksichtlich der Ahnenprobe außer Acht gelassen.

2.) Habe man die Familien, welche in den Nebenstammbäumen aufgeführt wurden, auf hierüber von

von Capiteln ausgestellten Attesten als stiftmäßig anerkannt, da doch zu Folge der Statuten die Nebenstammbäume zum Beweise der im Hauptstammbaume aufgeführten Familien dienen sollen.

3.) Wäre bey der Unterzeichnung der Haupt- und Nebenstammbäume keine feste, unabänderliche Form beobachtet worden. Denn man habe alles dem Gutdünken der Subscribenten überlassen. Oefters sey nicht einmahl die Formel **an Eides statt**, was doch die Statuten so deutlich vorschreiben, beygefügt worden; das beweise das Wappenbuch.

4.) Sey man in Ansehung der Cavaliere, welche die Ahnenbriefe unterzeichnet hatten, gar zu sorglos gewesen. Man habe jeden Cavalier, ohne zu untersuchen, ob er die statutenmäßigen Eigenschaften habe, gelten lassen. Deßhalb sey es öfters geschehen, das nicht stiftmäßige die Ahnenbriefe unterschrieben haben, welche die Familien, von denen sie die Ritterbürtigkeit und die Stiftmäßigkeit hätten bezeugen sollen, nicht einmahl gehörig gekannt hatten. Ja einige Capitularen glauben, von diesen Cavalieren wären sogar etliche noch minderjährig gewesen. Man ersehe hieraus, daß es manchen Cavalier nicht darum zu thun war, die Wahrheit zu bezeugen, sondern einem Freund einen Dienst zu leisten.

5.) Hätte sich bey den Cavalieren, welche bey der Aufschwörung zu einem körperlichen Eid zu-

gelassen werden, ein großer Irrwahn eingeschlichen; indem sie nämlich glauben, daß der Hauptstammbaum, welcher ihnen zur Beschwörung vorgelegt wird, bereits vom Capitel gutgeheißen, und als unbedenklich angenommen worden sey, weßhalb sie das schwere Jurament, welches ihnen vorgelegt wird, mit vollkommener Gewissensruhe, gleichsam auf die Gewissen der gegenwärtigen Capitularen ablegen, nachdem doch dieses Jurament der letzte Beweis seyn soll, daß der Abspirant ritterbürtig, stiftmäßig und ehelich geboren worden sey.

6.) Werde seit einiger Zeit bey den Aufschwörungen der in den Statuten vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet, sondern man eile mit der Aufschwörung so sehr, daß man keine genugsame Zeit habe, um alles gehörig zu erwägen.

Um diesen Mängeln vorzubeugen, sollte man, damit der Glanz, das Ansehen, und der Nutzen des Capitels aufrecht erhalten werde, nach seiner, des Domdechants, unmaßgeblicher Meynung in Zukunft folgende Vorsichtsregeln beobachten.

1.) Soll es, außer einem Peremptorial-Capitel, nicht erlaubt seyn, was zwar die Statuten ohne dieß anordnen, bey Aufschwörungen in irgend einem Punkt von den bestehenden Vorschriften abzugehen. Ergibt sich ein Anstand bey einem Abspiranten, so soll die Entscheidung darüber einem Peremptorial-

Capitel vorbehalten werden. Wäre die Sache sehr dringend, so sollte ein außerordentliches Peremptorial-Capitel veranstaltet werden. Von dieser Regel soll man nur in dem Falle abgehen dürfen, wenn der Aufschub nicht zwar dem Abspiranten, sondern dem Domkapitel zum Schaden gereichen könnte.

2.) Sollte es deutlicher ausgedrückt werden, daß man hier nur jene Familien als ritterbürtig und stiftmäßig erkenne, und vom Beweise des statutenmäßigen Adels frey spreche, von welchen hier bereits **Einer** Domherr war. Indessen sollte diese Ausnahme nur rücksichtlich des Hauptstammbaumes, nicht aber rücksichtlich der Nebenstammbäume Statt haben. Nach dieser Norm sollen auch die Zeugnisse von Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit adelicher Familien abgegeben werden, was zwar schon von jeher üblich war.

3.) Soll, wie es auch die Statuten vorschreiben, eine unabänderliche Formel für die abgefaßt werden, welche die Ahnenbriefe unterzeichnen, und an diese Formel sollen auch die gebunden seyn, welche die Nebenahnenbriefe unterzeichnen. Diese Formel sollte ohngefähr folgenden Inhalts seyn:

Der unterzeichnete Zeuge wisse nichts anders, und glaube es auch selbst, daß alle in der Ahnentafel vorkommenden Personen vom altadelichen Geschlechte, ritterbürtig und stiftmäßig seyen, und

daß

daß der Adspirant von dem im Ahnenbriefe genannten Vater und Mutter ehelich abstammme; der Zeuge betheure das bey seinem adelichen Worte an Eidesstatt mit eigener Unterschrift und angebornem adelichen Siegel.

4.) Sollten nur solche Cavaliere als Zeugen angenommen werden, welche selbst vom alten Geschlechtsadel, großjährig und von unverwerflichem Charakter sind, und von den Familien Kenntniß haben, die in dem Ahnenbriefe aufgeführt werden. Folglich sollen sie ebenfalls ritterbürtig und stiftmäßig und von eben dem Lande seyn, in welchem der Adspirant geboren worden ist, und endlich sollen sie sich, wie der Adspirant, zur katholischen Religion bekennen.

Damit jedoch in Zukunft über den Adel des antretenden Domherrn kein Zweifel mehr entstehen könne, so sollten nur solche als Zeugen angenommen werden,

a) Welche von einem hier bekannten adelichen Geschlecht abstammen;

b) Welche selbst oder deren Kinder, oder zweybändige Brüder oder Väter und deren zweybändige Brüder bey andern Hochstiftern, wo die nämliche, oder noch eine strengere Adelsprobe erfordert wird, oder in deutschen Ritterorden als

als ritterbürtig oder stiftmäßig aufgenommen worden sind.

5.) Würde es zweckdienlich seyn, wenn die vier Kavaliere, welche sich zur Ablegung des körperlichen Eides bey der Aufschwörung erbothen haben, theils durch den von dem Adspiranten aufgestellten Procurator, theils und vorzüglich während der Capitular-Versammlung, vor welcher die Aufschwörung geschieht, von dem Domdechant, oder in dessen Abwesenheit von dem dirigierenden Senior, über das abzulegende Jurament belehrt und erinnert würden, daß die Zulassung des Adspiranten von ihnen abhange; indem man sich auf ihren Eid verlasse, und nur unter der Bedingung dem Adspiranten den Besitz des Domcanonicats einräume, daß das, was sie mit einem Eide versichern, mit der Wahrheit übereinstimme.

6.) Sey man der irrigen Meynung, daß der vorgeschriebene Zeitraum von 14 Tagen vor der wirklichen Aufschwörung eine Frist für das Domkapitel sey, und dasselbe nach Ablauf dieser Frist verpflichtet wäre, den Adspiranten zum Besitz des Canonicats zuzulassen. Wenn man den Sinn der Statuten gehörig in's Aug fasse, so werde man bald einsehen, daß dieser Termin nur den Adspiranten binde, nicht das Capitel. Der Adspirant ist schuldig, 14 Tage vor der Aufschwörung um den Besitz zu bitten. Das Domkapitel sey immer befugt einen weitern Termin anzuberaumen, damit dasselbe die

die vom Adspiranten vorgelegten Beweise des alten Geschlechtes genau erwägen und beurtheilen könne. Das geschehe bey allen Hochstiftern. Der Domdechant wäre der Meynung, es sollten eigene Normen festgesetzt werden, was der Aufschwörung unfehlbar vorhergehen soll. Unmaßgeblich könnte man folgende Normen vorschreiben.

1.) Soll der ernannte Domherr mittelst eines Procurator's dem Domkapitel das Collationsinstrument nebst der Ahnentafel von acht Ahnen vorlegen, und um den Aufschwörungstag bitten.

2.) Der Domdechant soll hiernächst bey einer Capitularversammlung seine Meynung vortragen, ob der Adspirant zum Beweise des Adels zuzulassen, ob und wie viele Nebenstammbäume nothwendig seyen? u. s. w.

3.) Hierauf soll dem Candidaten ein Tag zur Aufschwörung mit dem Beysatze bestimmt werden, daß er auf das späteste 14 Tage zuvor alle Requisiten beybringe, und die vier Cavaliere benenne, welche bereit wären, seine Adelsprobe mit einem Eide zu erhärten.

4.) Soll dem Procurator eröffnet werden, welche Requisiten beyzubringen wären, und zugleich sollten die Subscriptions- und Eidesformeln beygefügt werden.

5.)

5.) Wenn nun alle Requisiten beygebracht und unbedenklich befunden worden sind, so könne die Aufschwörung vor sich gehen. Fände aber das Capitel, auch nachdem der Tag der Aufschwörung schon bestimmt ist, noch etwas zu moniren, so sollte ein entfernterer Tag zur Aufschwörung bestimmt werden.

6.) Endlich würde es nicht undienlich seyn, wenn man dem Procurator, nebst dem, daß man ihm den Tag der Aufschwörung anberaumt, demselben auch ohngefähr die Aufschwörungskosten bekannt machte.

Die versammelten Capitularen fanden es ebenfalls nicht rathsam, in Hinsicht der Adelsprobe im Wesentlichen Neuerungen einzuführen. Sie glaubten ebenfalls, man sollte es in der Hauptsache beym Alten lassen, wozu man sich 1720 nach reifer Ueberlegung einhellig einverstanden hat. Doch sollten die Mißbräuche, die sich seit so vielen Jahren eingeschlichen hatten, abgeschafft und alle Vorsicht gebraucht werden, um den alten Adel im hiesigen Domkapitel aufrecht zu erhalten. Die Capitularen hießen daher in der Hauptsache alles, was der Domdechant eingerathen hatte, gut. Nur glaubten sie, es könnte manchem Adspiranten, welcher nebst dem Hauptstammbaume auch noch andere Nebenstammbäume vorzulegen hätte, zu schwer, vielleicht gar unmöglich seyn, in dem Lande, wo die in den Stammbäumen aufgeführten Familien lebten, so viele

Ca=

Cavaliere aufzufinden, als zur Unterzeichnung nothwendig sind. Sie waren daher der Meynung: in einem solchen Falle könnte wohl auch ein Cavalier von einem benachbarten Lande zur Unterzeichnung gebraucht werden. Eben so glaubten sie, es könnte zuweilen unmöglich seyn, blos catholische Cavaliere zur Unterzeichnung der Stammbäume zu finden. Man sollte daher die Bestimmung weglassen, daß die unterzeichnenden Cavaliere sich zur catholischen Religion bekennen müssen. Es wäre genug, wenn sie sich nur zu einer der in Deutschland adprobirten Religionen bekennen. Indessen sollen allerdings nur catholische Cavaliere gebraucht werden dürfen, um den alten Geschlechts-Adel des neu angehenden Canonicus mit einem Eide zu bekräftigen.

Wenn jedoch über die Stiftmäßigkeit eines Candidaten und über dessen Ahnen, oder über den Adel der unterschriebenen Cavaliere, ungeachtet des Hauptstammbaumes und der Nebenstammbäume, noch Zweifel entstünden, so sollten nach der Meynung der anwesenden Capitularen, um gänzlich sicher zu seyn, noch Attesten verlangt werden, und der Candidat sollte verpflichtet seyn, über die in seinem Hauptstammbaume oder in den Nebenstammbäumen aufgeführten Familien, oder über deren Abstammung oder über die Stiftmäßigkeit der unterschriebenen Cavaliere Zeugnisse beyzubringen, welche die entstandenen Zweifel heben. Es sollten aber nur von solchen Hochstiftern Zeugnisse angenommen werden,

bey

bey welchen eine eben so strenge oder noch strengere Adelsprobe erfordert werde. Auch könnte man von Grafen- oder Ritter-Collegien, oder vom deutschen Orden, oder von einem ständischen Collegium Zeugnisse annehmen, in welchem Ritter eine Genossenschaft ausmachen. In dem neu abzufassenden Statut sollte es überdieß ja deutlich ausgedrückt werden, was 1735 in einem Peremptorial-Capitel beschlossen worden ist, daß nämlich die sowohl den Hauptstammbaum, als die Nebenstammbäume unterschreibende Cavaliere zu dem Candidaten weder im ersten noch im zweyten, noch im dritten Grade verwandt oder verschwägert seyn dürfen.

Am Schluße des Capitels wurde dem Domdechant aufgetragen, seinen Vortrag nebst den Bemerkungen der gegenwärtigen Capitularen in ein Statut umzuschaffen, welches hernach in das Lateinische zu übersetzen wäre, damit es in das Statutenbuch eingetragen werden könne. Zugleich sollten Subscriptions- und Attesten-Formeln, ungefähr wie die zu Augsburg und Eichstädt entworfen werden.

Fünf Tage hierauf (10. Dec. 1764) las der Domdechant das von ihm in lateinischer Sprache abgefaßte, erneuerte und mit Zusätzen vermehrte Statut über die Adelsprobe, nebst den erwähnten Formeln, den wieder versammelten Capitularen vor, welche dasselbe einstimmig guthießen, und zu gleicher Zeit beschlossen. Jeder neu ernannte Domherr soll

soll innerhalb Jahr und Tag dem Domkapitel seine Ernennung bekannt machen, und die Requisiten vorlegen. Im widrigen Falle soll er des erhaltenen Canonicats verlustig werden, und der betreffende Collator, das ist, der, welcher dem Saumseligen das Canonicat verliehen hat, soll nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet seyn, einem Andern das Canonicat zu verleihen, es wäre dann, der vor Jahr und Tag Ernannte könnte darthun, daß er durch Kriege oder andere Ereignisse verhindert worden sey, seine Verleihung dem Domkapitel zu insinuiren. In diesem Falle soll das Domkapitel berechtiget seyn, dem Adspiranten einen neuen hinlänglichen Termin unter der nämlichen Strafe anzuberaumen, wenn nicht die Wichtigkeit der Sache es erheische, daß ein außerordentliches Peremptorial-Capitel einberufen werde, um darüber zu entscheiden. Und weil kein Statut vorhanden sey, welches Alter der ernannte neue Domherr haben soll, indem bisher nur die Observanz das 14te Jahr bestimmt hatte, so ward festgesetzt, es sollte dem Statut der Adelsprobe beygefügt werden, daß der Adspirant das 14te Lebensjahr, wo nicht vollendet, doch angefangen haben müsse. Auch diese neue Bestimmungen wurden in das Lateinische übersetzt, und hierauf legte der Domdechant (den 24. Dec. 1764) den gegenwärtigen Capitularen das ganze Statut vor, welche dasselbe nach seinem ganzen Inhalt den bisherigen Statuten, Gewohnheiten und den gefaßten Beschlüssen gemäß fanden. Den abwesenden Capitularen wurden

Ab-

Abschriften davon mitgetheilt, doch mit der Beschränkung, daß ihre Bemerkungen nicht als entscheidende, sondern nur als rathgebende Stimmen gelten sollen. Endlich ist dem Erzbischofe das neue Statut mit der Bitte übergeben worden, er möchte es als geistliches und weltliches Oberhaupt bestätigen. So ängstlich gingen die Capitularen zu Werk, damit ja kein unadelicher Blutstropfen in ihre Genossenschaft komme.

Ehe der allgemeine Landtag eröffnet wurde, erließ der Fürst ein Rescript an die Stände, worin er denselben zu bedenken auftrug, ob nicht eine Viehsteuer, (hier nannte man sie Klauensteuer) für den Unterthan weniger drückend wäre, als der Accis und die halbe Nothsteuer. Als jedoch in den ersten Tagen des May (1764) die Stände zum allgemeinen Landtag versammelt den Vorschlag des Fürsten wohl erwogen hatten, gaben sie zur Antwort: Eine Viehsteuer brauchte noch manche Vorbereitungen, die sie nicht mehr veranstalten und besorgen könnten, weil sie des Fürsten Gesinnungen nur wenige Tage vor Eröffnung des allgemeinen Landtags vernommen hätten. Sie wären der Meynung, weil der Cassarest sehr bedeutend sey, so könnten sie nebst den vier Steuerterminen bestehen, besonders wenn der Fürst ihnen mit seiner landesherrlichen Gewalt beystehen würde, die Rückstände einzutreiben. Die Geistlichen, die Kirchen und die milden Stiftungen wären mit 24,549 fl. im Rückstande, und die Domprobstey

mit

mit 3150 fl. Er, der Fürst, hätte es schon zu wiederhohlten Mahlen befohlen, es sollten diese Rückstände der Geistlichen, der Kirchen und milden Stiftungen mit Beyziehung einer Consistorial-Commission liquidirt werden; allein obgleich sie, die Stände, das Consistorium öfters daran erinnert, so wäre es doch allemahl ohne Erfolg geblieben. Der Erzbischof genehmigte die Meynung der Stände, daß weder eine Noth- oder Kopfsteuer, noch eine Accis von irgend einem Getränke verlangt werden, und daß mit Ende May der Accis auf Getränke aufhören soll. Allein der Erzbischof fügte bey, er könnte sich damit nicht beruhigen, daß blos für die laufenden Ausgaben gesorgt sey; sondern er verlange, daß durch eine außerordentliche Abgabe die Schuldenlast vermindert werde. Er erwarte demnach von den Ständen einen Vorschlag, welche Abgabe zu diesem Zwecke angeordnet werden sollte. Was die Rückstände von der Clerisey betreffe, so befehle er neuerdings, daß ein Consistorial-Commissär und die ständischen Deputirten ungesäumt zusammentreten sollen, um die Rückstände der Geistlichen, der Kirchen und der milden Stiftungen ins Reine zu bringen, das Liquide von dem Illiquiden, und das Einbringbare von dem Nichteinbringbaren abzusondern. Erst, sagte der Fürst, wenn man ihm die liquiden und einbringbaren Rückstände vorgelegt habe, werde er im Stande seyn, die Bezahlung derselben auf den Weg der Execution zu betreiben. Auch für den Rückstand von der Domprobstey ver-

sprach

sprach er zu sorgen, wenn man ihm darüber einen eigenen Vortrag einreichen würde. Ferner verordnete er, daß diejenigen ständischen Passivcapitalien, welche Laien besitzen, aufkündbar sind und mit fünf Procente verzinst werden, auf vier herabgesetzt, und daß folglich solche Capitalien zurückbezahlt werden sollten, wenn es verlangt würde. Nebstdem sollte in Zukunft kein Capital anders als zu vier vom Hundert angenommen werden; indem dermahlen mit höhern Procenten nicht leicht ein Capital sicher angelegt werden könne, und die ständische Casse dadurch eine bedeutende Erleichterung erhalte.

Es ist allgemein bekannt, daß Johann Nicolaus von Hontheim, Weihbischof oder Suffragan des Erzbischofes von Trier, zugleich erster Conferenzminister und Canzler der Universität im J. 1763 unter dem erdichteten Nahmen Justinus Febronius Jurisconsultus ein Buch de statu Ecclesiae et legitima Potestate Romani Pontificis durch den Druck bekannt gemacht hat, das nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien großes Aufsehen erregte. Es gehört gar nicht in diese Chronik, davon umständlich zu sprechen. *) Ich mache blos eines Umstandes wegen da-

*) Man kann hierüber nachsehen des Bougine Handbuch der allgemeinen Literargeschichte 4. B. S. 320 und des J. M. Schröck Kirchengeschichte seit der Reformation. 6. Th. S. 522 — 555.

davon eine Meldung. Das Buch wurde zu Rom den 27. Hornung 1764 verdammt, und Clemens XIII. schrieb an alle deutsche Bischöfe, sie möchten es in ihrem Kirchensprengel unterdrücken, und es ja Niemanden zu lesen erlauben. Ueberdieß sollten sie den Verfasser, wenn er entdeckt würde, strenge strafen. Zur nämlichen Zeit erhielten die päbstlichen Nuntien den Befehl, bey den weltlichen catholischen Höfen das Nämliche zu bewirken. Allein nicht überall ging der Wunsch des Pabstes in Erfüllung. Zu Wien, wo sich der Cardinal Migazzi mit dem Nuntius in der Absicht vereinigte, wurde das Buch verschiedenen Censoren übergeben; aber da diese der Meynung waren, daß das Buch nichts enthalte, was der Glaubens- oder Sittenlehre der catholischen Kirche widerspreche, so wurde es Anfangs zwar nur den Gelehrten, später jedoch allgemein zu kaufen erlaubt. Der Erzbischof Sigmund hingegen ließ mittelst des Consistoriums das päbstliche Schreiben im Stiftslande überall bekannt machen.

Bereits unter der Regierung des Erzbischofes Dietrichstein war man mit Einverständniß des kaiserl. königl. Hofes gesinnt, einen Postwagen gegen Steuermark und Cärnthen einzuführen, und im J. 1754 kam zu Wien darüber eine Uebereinkunft zu Standen, aber gegen wechselseitige Ratification. Zehn Jahre konnte Salzburg vom Wiener-Hof keine Ratification erhalten, immer wurden neue Schwierigkeiten gemacht. Da jedoch der Erzbischof auf dem ihm

ihm gebührenden Postregal fest beharrte, so entschloß er sich (1764) die Woche einmahl von hier über Hallein, Golling, Werfen, Radstadt, Unterthauern, Tweng und Tamsweg an die Gränze Steyermarks einen Postwagen abgehen zu lassen, womit auch in den ersten Tagen des Jahres 1765 angefangen wurde.

Da die baierische Regierung behauptete, sie hätte während der vom Pabst ihr auf fünf Jahre erlaubten Einhebung des zehenden Theils von allen geistlichen Einkünften nicht das eingenommen, was ihr gebührte, indem sie nebst anderen Ursachen zu viele Nachlässe gestattet: so erhielt sie vom Pabste neuerdings die Erlaubniß, auf 3 Jahre zwey Drittel Zehend von allen geistlichen Einkünften zu begehren. Hingegen durften die Zehendpflichtigen nur die halbe Steuer abrechnen. Der Erzbischof brachte es durch Unterhandlungen dahin, daß vom Clerus, der zur Salzburger Dioces gehörte, nur 2 Jahre der Zehend entrichtet werden durfte, doch so, es mußte der ganze Zehend, so wie er bisher bezahlt worden ist, gegen Abrechnung der vollen Steuersumme gegeben werden.

In Baiern waren Klöster und Stifter schon lange unfähig, unbewegliche Güter aller Art zu erwerben. Den 13. Oktob. 1764 erschien ein neues Amortisationsgesetz, womit die todten geistlichen Hände, mit Ausnahme einer bestimmten Summe, auch beweg-

liche Güter zu erwerben, als unfähig erklärt wurden. Das Gesetz bestand in folgenden Hauptpunkten. 1.) Sollen Klöster und andere geistliche Körperschaften weder durch Handlungen unter Lebenden, noch durch Verfügungen von Todes wegen vom inländischen weltlichen Vermögen an Geld oder Geldeswerth mehr nicht als 2000 fl. baierischer Währung, ohne alle Beschwerung (titulo lucrativo) erwerben können. 2.) Werden Stiftungen von Messen, Jahrtagen, Andachtsübungen u. s. w., welche Klöster und geistliche Corporationen erlangen, nicht mehr als Erwerbe mit Beschwerung (titulo oneroso), sondern als Erwerbe ohne Beschwerung angesehen, und folglich ebenfalls auf 2000 fl. eingeschränkt. 3.) Kann auch diese Summe weder durch einen Ordensgeistlichen, noch durch jemanden Andern einem Kloster oder einer geistlichen Corporation öfter als einmahl zugebracht werden, man mag hernach eine der ersten ähnliche oder eine davon verschiedene Stiftung bezielen wollen. 4.) Wollen jedoch Eltern ihren Kindern oder ihren Anverwandten ein eigenes Peculium zu ihrer eigenen Disposition hinterlassen, so darf dasselbe nicht zu der bestimmten Summe von 2000 fl. gerechnet werden. Doch darf dieses Peculium nie mehr als 100 fl. abwerfen, und über dieß muß das Kapital den rechtmäßigen Erben anheimfallen. 5.) Sind zwar die baierischen Klöster und Stifter bey Erbfällen, auch wenn Ausländer Miterben sind, nicht fähig mehr zu erben, als 2000 fl.; doch soll der Ueberschuß entweder den inländischen Erben, oder wenn

es

es keinen inländischen Erben gibt, einer Armenkasse zufallen. 6.) Indessen können Klöster und Stifter auswärtiges Vermögen durch Schenkungen, Erbschaften, Fundationen, oder auf irgend eine andere Art, an sich bringen. 7.) Spitäler, Waisenhäuser, oder andere zum Behufe der Armen errichtete Anstalten, und eben so Pfarr- und Filialkirchen, Schulen, Priester-Seminarien, Stipendien für Studierende, Beneficien für Weltpriester sind von diesem Amortisationsgesetz ausgenommen. Hingegen sind die Bruderschaften, wenn sie auch von der Regierung bestättiget sind, davon nicht nur nicht ausgenommen, sondern sie können nicht mehr als 50 fl. unbeschwert erwerben. 8.) Ist dieses Gesetz auch für die Fälle verbindlich, wo bey der Publication des Gesetzes der unbeschwerte Erwerb noch nicht ganz zur Wirklichkeit gebracht worden ist, und wird daher das, was das Kloster oder das Stift bereits empfangen hat, zur gesetzmäßigen Summe gerechnet. 9.) Diejenigen Stifter und Klöster, welche sich eine Verletzung dieses Gesetzes zur Last kommen lassen, sind nicht blos zur Zurückgabe des Ueberschußes anzuhalten, sondern sollen auch zu einer eben so großen Geldstrafe verurtheilt werden, als die Summe beträgt, die sie gegen das Gesetz empfangen haben. Mit gleicher Strafe sollen belegt werden die Obrigkeiten, welche dergleichen Uebertretungen nachsehen, die Testamentsexecutoren, und alle, die daran Theil genommen. Von diesen Strafgeldern soll ein Viertheil dem Gericht, wo die Sache verhandelt worden

 ist,

ist, ein anderer dem Angeber, und der dritte der Armenkasse zufallen, der Rest soll in Erbschaftsfällen den Erben, in andern Fällen dem Fiscus zugetheilt werden. 10.) Durch dieses neue Gesetz werden die bestehenden Amortisationsgesetze nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätiget, mit dem Zusatze, daß Stifter und Klöster nicht einmahl den Werth eines unbeweglichen Guts erwerben können, ausgenommen der Werth übersteigt die Summe von 2000 fl. nicht. 11.) Nicht einmahl soll es den öfters erwähnten Corporationen erlaubt seyn, das Obereigenthum mit dem nutzbaren zu vereinigen, sondern so oft ihnen ein Lehn oder ein Bauerngut heimfällt, so sollen sie ein solches Gut längstens binnen 6 Monathen jemand anderm verleihen. Ueberhaupt hätten die Geistlichen dafür zu sorgen, daß das, was sie bereits besitzen, gut verwaltet, Ueberfluß in Speis und Trank, und unnöthiger Pracht in Hinsicht auf Gebäude vermieden, die Zahl der Mitglieder nicht überschritten, und die an sich löbliche Gastfreundschaft nicht mißbraucht werde. 12.) Die Mendikantenklöster, welche ohnedieß vermöge ihrer Regel unfähig sind, Güter zu besitzen, kann zwar diese Verordnung nicht betreffen; damit sie jedoch durch Sammlungen, oder auf eine andere Art nicht zur Last fallen, so sollen sie ebenfalls wie andere Klöster die Zahl der Ordensmitglieder nicht zu sehr vermehren, und ohne Vorwissen und Erlaubniß der Regierung keine neuen Candidaten aufnehmen. Am Schluß heißt es: Da diese Verord-

nung

nung lediglich dahin abzielt, damit der Laienstand nicht erarme, soll derselbe ebenfalls auf diesen Zweck hinarbeiten, nicht dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Prachtaufwande fröhnen, sondern sich vielmehr befleißen, die Haushaltung nach Gebühr einzuschränken.

Der Erzbischof würde ohnfehlbar gegen dieses Gesetz eine Vorstellung bey dem Churfürsten eingereicht haben, wenn er nicht hätte voraussehen müssen, daß sie keinen günstigen Erfolg haben würde.

Obgleich immer über Geldnoth geklagt wurde, so ließ doch der Erzbischof (1765) mit Einstimmung des Domkapitels nach dem damahligen neuesten Geschmack von dem Silber- und Gold-Arbeiter Rauner zu Augsburg einen neuen Tafel-Service für 40 bis 50 Gedecke verfertigen. Der neue Service wog 2496 Mark, 12 Loth und zwey Quent, das machte in Geld 59,951 fl. 55 Kreuzer. Die Fason kostete 14,912 fl. 51 Kreuzer, und die Extra-Spesen für Futerale, Transport u. s. w. 2060 fl. Der ganze Service kostete demnach 76,924 fl. 46 Kreuzer. Da jedoch Rauner schon an altem Silber 27,710 fl. empfangen hatte, so war man ihm noch 49,214 fl. 46 Kreuzer schuldig. Dafür erhielt er wieder altes Silber für 32,459 fl. 22 1/2 Kreuzer. Der Rest, das ist 16,755 fl. 23 1/2 Kreuzer, wurde ihm in klingender Münze bezahlt. Er nahm den Conventions-

Thaler

Thaler zu 2 fl. 30 Kreuzer und den Dukaten zu 5 fl. 15 Kreuzer an.

In diesem Jahre (1765) den 4ten May ist der Probst zu Wayarn, Augustin Hammel, mit Tode abgegangen. Der General-Vicar zu Freysingen, Ignaz Albert Graf von Wertenstein, hatte bereits 1753 den Wunsch geäußert, das hiesige Domkapitel möchte ihm die Commission übertragen, nach gepflogener Untersuchung drey Mitglieder dieses Stiftes zur erledigten Probstey in Vorschlag zu bringen; allein das Domkapitel hatte es schon damahls für bedenklich gefunden, demselben dieses Geschäft anzuvertrauen; und da dieses Mahl das Stift Wayarn in Gefahr war, zwey Pfarreyen, nämlich Feldkirchen und Otterdichl zu verlieren, so fand man es für noch bedenklicher, ihm dermahlen diese Commission zu übertragen. Das Domkapitel ersuchte daher wieder den Abt Benedikt zu Tegernsee, dessen Stift von Wayern nur vier Stunden entfernt war, den Zustand des Stiftes sowohl in Hinsicht der klösterlichen Disciplin, als in Hinsicht der Hauswirthschaft zu untersuchen, über jedes Mitglied des Stiftes eine kurze Note dessen Charakter betreffend zu Papier zu bringen, und dann auch diejenigen zu benennen, welche er nach seiner Ueberzeugung für die Würdigern hielt, zu dem Ehrenamte eines Probstes befördert zu werden. Der Abt von Tegernsee antwortete: Er hätte das Stift Wayern sowohl rücksichtlich der klösterlichen Zucht, als rücksichtlich der

der Oekonomie im beßten Zustande gefunden. Zur Dignität eines Probstes erkannte er für würdig den Rupert Sigl, der eben Dechant war, den Patritius Berchdolt und den Franz Xaver Freisinger. Die beyden letztern waren dermahlen außer dem Stifte als Seelsorger anstellt. Aber vorzüglich empfahl er den Dechant Rupert Sigl, zumahl da auch alle Capitularen, zwey junge ausgenommen, es sehr wünschten, ihn zu ihrem Oberhaupt zu erhalten. Dieser wurde daher vom hiesigen Domkapitel zum Probsten ernannt, und dem Bischofe von Freisingen Clemens, königlichen Prinzen von Pohlen und Herzoge zu Sachsen, präsentirt. Schon ehe die Präsentation expedirt war, kamen zwey Chorherren von Wayarn hieher und baten schriftlich und mündlich um die baldige Ernennung eines Probstes, und zugleich um Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher bisher die Ernennung geschah. Sie wünschten, das Domkapitel möchte auf alle künftigen Todesfälle einen beständigen Commissär ernennen, welcher ermächtiget wäre, alles vorzunehmen, was bisher bey Erledigung der Probstey üblich war, oder daß das Domkapitel dem Stifte erlaubte, was schon geschehen, selbst einen Commissär zu wählen, welcher dieses Geschäft über sich nehmen soll. Die zwey Pfarren, Feldkirchen und Otterdichel, wären dem Stifte nicht förmlich incorporirt, sondern sie würden nur aus besonderer Gnade einem jeweiligen Probsten auf Lebenszeit verliehen. Das Patronatrecht auf diese zwey Pfarren gebühre in päbstlichen Monathen dem

Chur=

Churfürsten, ihrem Landesherrn, und in den übrigen Monathen dem Bischofe von Freisingen. Nun hätten sie von guten Freunden aus München vernommen, daß, weil der vorletzte und letzte Probst in einem päbstlichen Monath gestorben sind, so habe das Consistorium von Freisingen schon bey dem vorletzten Todesfalle und jetzt wieder bey der baierischen Regierung das Ansuchen gethan, es möchten diese zwey Pfarren Weltpriestern verliehen werden; würde daher die Ernennung eines Probstes verzögert, so könnten sie für das Stift, das ohne dieß sehr gering dotirt ist, verloren gehen, was auch zu fürchten sey, wenn mit der Zeit ein Probst in einem nicht päbstlichen Monathe stürbe. Zugleich baten die zwey Deputirten, den ernannten Probst von der Obliegenheit loszusprechen, seine Repräsentation selbst hier abzuholen. Auf die Art, wenn nämlich ihren Wünschen Gehör gegeben würde, könnten zwey kostspielige Reisen erspart werden, was dem armen Kloster wohl zu Statten kommen würde. Der neu ernannte Probst wurde zwar freygesprochen, daß er seine Repräsentation nicht selbst holen mußte; allein die übrigen Bitten wurden mit Stillschweigen übergangen, das Capitel fand es bedenklich sie zu gewähren. Im September des nämlichen Jahres kam jedoch der neue Probst selbst hieher, und wiederholte die Bitte schriftlich und mündlich, das Capitel möchte einen beständigen Commissär ernennen, oder dem Stifte es überlassen, sich selbst einen Commissär wählen zu dürfen. Ihm, fügte er bey, seyen zwar

die

die zwey Pfarren verliehen worden; allein sobald er die Augen schließen werde, trete die nämliche Gefahr wieder ein. Der dringenden Gründe wegen, die der neue Probst vorgetragen hat, und aus besonderer Rücksicht der vortrefflichen Eigenschaften des gegenwärtigen Probstes, ward es dem Stifte erlaubt, nach Ableben desselben und seiner Nachfolger, sich selbst aus einem benachbarten Kloster einen Abt als Commissär wählen zu dürfen, der im Nahmen und mit Genehmhaltung des Domkapitels die gewöhnliche Untersuchung vornehmen soll. Doch mit der Beschränkung, daß es dem Domkapitel immer frey stehen soll, diese Dispens zu widerrufen, und daß darüber ein Revers ausgestellt werde. In Zukunft dürfe daher der Todesfall des Probstes nur durch ein Schreiben dem Domkapitel bekannt gemacht werden. Mit der nämlichen Gelegenheit soll aber auch der Commissär genannt werden, den sich das Kloster ausersehen, damit das Domkapitel, wenn dasselbe es für gut fände, eigene Verfügungen treffen könne. Endlich soll der vom Domkapitel ernannte Probst, wie sonst, verpflichtet seyn, die Präsentation selbst abzuholen. In Betreff der zwey Pfarren erboth sich das Domkapitel, im Falle das Kloster um eine förmliche Incorporation derselben zu bitten gesinnt wäre, sowohl zu München, als zu Freisingen, Fürbitten einzulegen.

Den 20. Oct. (1765) um 11 Mittags riß sich in der Gstädten ein großes Felsenstück vom Mönchs-

Mönchsberg los, zerstörte drey Häuser, zwar nicht ganz, und tödtete und verwundete mehrere Menschen. Seit dem wird der Mönchsberg auf der Seite, welcher der Stadt gegenüber steht, und woran Häuser gebaut sind, jährlich genau untersucht, und alles, was nur einigermassen locker zu seyn scheint, weggehauen.

Den 16. Febr. (1766) ist die Abtissinn des adelichen Frauenstiftes, Nahmens Cölestina, im 76. Jahre ihres frommen Lebens an Alters-Schwäche gestorben. Auf den 3. Apr. war die neue Wahl veranstaltet, der Erzbischof wohnte derselben, so wie Tags vorher dem gewöhnlichen Examen bey. Durch Mehrheit der Stimmen wurde zur Abtissinn gewählt die damahlige Novizenmeisterinn Scholastica, sie war eine geborne Gräfinn von Wika. Den 13. hierauf erhielt sie vom Erzbischofe die übliche Benediction.

Da der Fürst im vorigen Jahre den Ständen es zur Berathung übergeben hat, ob nicht eine Viehsteuer angeordnet werden soll, und die Stände hierauf geantwortet haben, es müßten dazu noch Vorbereitungen geschehen; so haben die Stände nicht ermangelt, die nöthigen Vorarbeiten vorzunehmen. Als jedoch dieselben in einem eigenen Vortrag bewiesen, daß die Viehsteuer höchstens 41,826 fl. 36 kr. abwerfen würde, so beschloß der Fürst, es soll diese Steuer für dieses Jahr unterbleiben. Im April 1766 trat der größere Ausschuß wieder zusammen. Er

Er fand es auch für dieses Jahr nicht räthlich, eine Viehsteuer auszuschreiben, weil der Preis für Fleisch schon dermahlen hoch wäre, diese Steuer denselben wieder steigern würde, und weil eine solche Abgabe auch der Viehzucht nachtheilig seyn könnte. Der dießjährige Kasserest, sagten die Stände, betrage 40,559 fl. 33 kr., sollte dieser nebst den vier Steuerterminen nicht hinreichen, alle nöthigen Ausgaben zu bestreiten, so wären sie der Meynung, es sollte auf Bartholomäi noch ein einfacher Steuertermin ausgeschrieben werden, wovon aber die privilegirten Stände, die milden Stiftungen und überhaupt alle Decimanten, oder wenigstens der Prälaten- und Ritterstand ausgenommen werden sollten. Also die Väter des Vaterlandes hatten die wohlwollende Meynung, diese Last möchte blos auf die Schultern des Bürger- und Bauernstandes gelegt werden. Zu gleicher Zeit klagten sie wieder über die vielen Rückstände, die sich seit dem letzten Landtage nicht nur nicht vermindert, sondern vermehrt hätten; denn der Clerus mit den milden Stiftungen wäre mit 26,989 fl. 18 1/2 kr. im Rückstande, und die Domprobstey mit 3750 fl. Aber auch Laien wären eine bedeutende Summe rückständig. Der größere Ausschuß bat daher den Fürsten, er möchte Befehle ertheilen, daß diese Ausstände im Wege der Execution eingetrieben werden sollten.

Der Fürst genehmigte die vier Steuer- und Decimationstermine, und auch den außerordentlichen Steu-

Steuertermin auf Bartholomäi und befahl, diesen außerordentlichen Termin sogleich auszuschreiben; indem es ein kluger Staatshaushalt erfordere, daß man nicht nur für die nöthigen Ausgaben besorgt sey, sondern auch dafür, daß die Schuldenlast vermindert, und auch ein ergiebiger Geldvorrath vorhanden sey. Er befahl in der Absicht, daß diese außerordentliche Steuer auf jeden Fall eingeheischt werden sollte, wenn man auch mit dem Casserest und mit den vier Steuerterminen zur Bestreitung der Bedürfnisse auslangen könnte. Er hieß es gleichfalls gut, daß diese außerordentliche Steuer nur dem Bürger- und Bauernstande aufgebürdet werde; behielt sich jedoch bevor, noch andere Gemeinden oder Familien davon zu befreyen, oder Privilegirte dazu anzuhalten.

In Betreff der Ausstände bemerkte er, daß das Consistorium den Ständen, und die Stände dem Consistorium die Schuld beymessen, warum die Rückstände des Clerus und der milden Stiftungen noch nicht liquidirt sind. Um der Sache ein Ende zu machen, befahl er dem Consistorium binnen 3 Wochen eine Commission zu diesem Geschäfte zu ernennen, und die Ernennung dem kleinern ständischen Ausschuße sogleich bekannt zu machen; worauf die beyderseitigen Commissarien sogleich zusammentreten, und nicht mehr ruhen sollen, bis alles in's Reine gebracht ist. Das Resultat soll ihm dann in einer Tabelle vorgelegt werden. Die 3750 fl.,

die

die der Domprobst noch zu berichtigen hatte, waren nach der Anordnung des Erzbischofes bey der Kammerkasse zu erheben, welche eben so viel von dem Pachtschilling für die Windischmatrey zurückbehielt. Die Liste der Restanten aus dem Laienstande, gab der Fürst an den Hofrath mit dem Auftrage ab, den Restanten eine peremptorische Frist unter Bedrohung der Execution anzuberaumen.

Den 6. Aug. (1766) raubte der Tod der hiesigen Benedictiner Universität eine der ersten Zierden, den Gregor Zallwein, von dem man mit Wahrheit behaupten kann, daß er im katholischen Deutschland der erste war, welcher in das canonische Recht Licht gebracht hat. Oberviechtach in der Oberpfalz war sein Geburtsort, und der 20. Oct. 1712 sein Geburtstag. Als er die deutsche Schule verlassen hatte, wurde er nach Regensburg geschickt, um die Grammaticalclassen zu durchwandern. Die Poesie, Rhetorik und Philosophie studierte er zu Freysing. *) Hierauf trat er in das Benedictinerstift Wessobrunn in

*) Weil er in Regensburg seine Mitschüler weit hinter sich ließ, so verleumdeten sie ihn zu wiederhohlten Mahlen bey seinen Lehrern. Es schmerzte ihn, indem er wußte, daß es aus Neid geschehe, und da seine Vertheidigung öfters kein Gehör fand, so verließ er Regensburg und ging nach Freysing. In Regensburg waren die höhern Lehranstalten den Jesuiten, in Freysing den Benedictinern anvertraut.

in Baiern. Den 15. Nov. 1733 legte er die feyerlichen Ordensgelübde ab, und 1737 ward er zum Priester eingeweiht. Nachdem er in dem gemeinschäftlichen Studium der baierischen Benedictiner-Congregation den theologischen Wissenschaften mit Ruhm obgelegen hatte, wurde er von seinem Obern nach Salzburg geschickt, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Hier that er sich so hervor, daß er nicht nur von seinen Lehrern, als er die strenge Prüfung bestand, um einst die Doctors-Würde zu erlangen, die größten Lobsprüche erhielt, sondern sich auch außer der Universität bey den angesehensten Männern Salzburgs eine ausgezeichnete Achtung erwarb. Als er in sein Stift zurückgekehrt war, ernannte ihn sein Abt zum Novizenmeister, und im J. 1744 wurde er von seinen Mitbrüdern zum Prior erwählt. Allein auch diese Klosterwürde behielt er nicht lange; denn als der damahlige Fürstbischof von Gurk, Joseph Maria Gr. von Thun, ein Verehrer der Wissenschaften und ein überaus eifriger Bischof,*) zu Straßburg in Kärnthen ein Seminar für Candidaten zum Weltpriesterstande angelegt hatte, ersuchte er den Prälaten von Wessobrunn, daß er ihm den Gregor Zallwein, den er schon in Salzburg als einen wohl unterrichteten und helldenkenden Mann ken-

*) Ich hatte schon einige Mahle Gelegenheit von ihm zu sprechen. Er war früher Auditor Rotae, hernach kaiserl. Gesandter am römischen Hof und starb als Fürstbischof von Passau.

kennen gelernt, als Vorsteher und Lehrer seiner neuen Priesterschule überlassen möchte. Der Prälat erlaubte dem Zallwein, diesem ehrenvollen Rufe zu folgen. Er reiste daher nach Straßburg, und versah daselbst die ihm anvertraute Stelle vier Jahre hindurch. Er entsprach den Erwartungen des gelehrten Fürstbischofes vollkommen. Aber auch er erweiterte seine Kenntnisse sehr. Vorzüglich kam ihm die reichhaltige Bibliothek des Bischofes sehr wohl zu Statten. Er gestand es in der Folge öfter ein, daß er aus derselben einen großen Theil seiner Kenntnisse geschöpft habe, so wie auch aus dem Umgange mit dem in der That gelehrten Fürstbischofe. Im J. 1749 erhielt er den Ruf nach Salzburg, als öffentlicher Professor des Kirchenrechtes. Mit ihm begann im katholischen Deutschland eine neue Epoche des Kirchenrechtes. Er sonderte das Kirchenregierungsrecht vom Kirchenprivatrecht, so viel es damahlen möglich war, ab, und wies rücksichtlich des erstern immer auf das deutsche Staatsrecht und auf die Reichsgesetze hin, und rücksichtlich des letztern auf die deutschen Sitten und Gewohnheiten. Er war nicht blos Theolog, was so oft der Fall ist, sondern auch Rechtsgelehrter im ganzen Umfange des Wortes. Bey diesen unverkennbaren Vorzügen vor seinen Vorfahren war es kein Wunder, daß seine Vorlesungen und Schriften ungetheilten Beyfall erhielten, und daß sein Nahme nicht blos in Deutschland, sondern auch in andern katholischen Staaten mit Ruhm genannt wurde. Jeder wiß-

be-

begierige Academiker schätzte sich glücklich, sein Schüler zu seyn. Viele aus dem ersten Adel nahmen bey ihm in dem Kirchenrechte Privatunterricht, und selbst aus Italien, nahmentlich aus Neapel, eilten junge Leute nach Salzburg, um Zallweins Vorlesungen zu hören. Sein Commentar über die fünf Bücher der Decretalen, ob er ihn gleich oft nur auswendig in die Feder seiner Schüler dictirte, wurde selbst von Gelehrten gesucht und gekauft. Erst 1752 fing er bey Gelegenheit öffentlicher Disputationen an, einzelne Abhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. *) Da dieselben in wenigen Jahren vergriffen waren, so fand er sich bewogen, diese Abhandlungen in ein Werk zusammen zu fassen, in der Form einer Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. **) Er war gesinnt, einen voll-

*) Die erste führte den Titel: Fontes originarii juris canonici, adjuncta historia ejusdem juris per quatuor Ecclesiae saecula. Diesen Gegenstand setzte er 1754 und 1755 fort. Im letztern Jahre ist von ihm die Abhandlung de Jure ecclesiastico particulari Germaniae erschienen. Endlich 1760 schrieb er die Abhandlung de Collectionibus juris ecclesiastici.

**) Es führt den Titel: Principia Juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. Aug. Vind. 1763. tom. 4 in 4. Im J. 1781 ist von diesem Werk eine neue Auflage in 8. erschienen. Johann Damascen Kleynmayrn, ebenfalls Benedictiner von Wessobrunn und Prof. des kanonischen Rechtes zu Salzburg, hat sie besorgt.

vollständigen Commentar über das Kirchenrecht zu schreiben; er hatte wirklich angefangen, daran zu arbeiten; allein der Tod überraschte ihn, ehe er das so sehnlich erwünschte Werk vollenden konnte.

Als Berthold Vogel, bisheriger Rector der Universität, zum Abte seines Stiftes Kremsmünster erhoben worden war, wurde Zallwein den 2. Apr. 1759 einhellig zu seinem Nachfolger erwählt. Das Amt eines Kirchenrechtslehrers hatte Zallwein zehn volle Jahre bekleidet. Die ganze Stadt sowohl als der Hof bezeigten über diese Wahl eine ausnehmende Zufriedenheit. Während seines Rectorats ließ er sich die Aufnahme der Studien, die Aufrechthaltung der Universitätsprivilegien, und die Verbesserung und Vermehrung des ohne dieß geringen Studienfonds sehr angelegen seyn. Arme Jünglinge, in denen er hervorstechende Talente entdeckte, mit Geld und andern Bedürfnissen zu unterstützen, gewährte ihm ein besonders Vergnügen. Hingegen Bursche, welche sich dem Müssiggange und einem liederlichen Leben ergaben, suchte er nach Möglichkeit von der Universität zu entfernen, zumahl, wenn sie zugleich dem Bettel nachhingen. Allein er war kaum zwey Jahre Rector, als er die heftigsten Kopfschmerzen zu fühlen anfing, die er sich durch zu große Anstrengung seiner Geisteskräfte, besonders aber durch zu vieles Nachtwachen und durch den Genuß solcher Getränke, die ihn schlaflos machten, aber seine Geisteskräfte erregten, zugezogen hatte. Dieses Uebel

ward von Jahr zu Jahr ärger, und brach in eine tödtliche Krankheit aus, an welcher dieser verdienstvolle Mann, von dem die gelehrte Welt noch manche literärische Producte erwartete, den 6. Aug. 1766 in einem Alter von 54 Jahren seinen Geist aufgab. In den letzten Tagen seines Lebens ward er ängstlich über seine Schriften. Zu Rom wurde seine Einleitung in das Kirchenrecht gar nicht gerne gesehen. Später kam dieses Werk sogar in das Verzeichniß der verbothenen Bücher. Er suchte vor seinem Tode alle Abschriften von dem Commentar über die fünf Bücher der Decretalen in die Hände zu bekommen, um sie dem Feuer zu übergeben. Indeß vor seinem Hinscheiden war er in seinem Gewissen ganz wieder beruhiget. Er ließ sich den 24. Jun., am Tage des h. Johannes des Täufers, mit den Sterbsacramenten versehen, und von dieser Zeit ließ er sich täglich bis zu seinem Tode das heiligste Abendmahl reichen. Beynahe sechs Monathe war er an das Bett geheftet, indem der Unterleib ganz lahm war. *)

Das Jahr darauf (1767) starben wieder zwey in Salzburg rühmlichst bekannte Männer, nämlich Corbinian Thomas und Joseph Anton Gr. von Platz. Der

*) Damascen Kleynmeyern, der die 2te Ausgabe von Zallweins Einleitung in das Kirchenrecht besorgt hatte, schrieb von ihm eine kurze Lebensgeschichte, und fügte sie der 2ten Ausgabe bey. Tom. 1. p. XXVII.

Der erstere war von Augsburg gebürtig, wo er den 24. Sept. 1694 zur Welt kam. Sein Vater war Arzt. Die Gymnasial-Studien vollendete der junge Thomas in seiner Vaterstadt bey den Jesuiten. Hierauf ging er nach Dillingen, um die Philosophie zu studieren; er machte solche Fortschritte, daß er bald zum Repetitor ernannt wurde. Nach absolvirter Philosophie beschloß er in den Benedictiner Orden zu treten; er wählte sich das Kloster Elchingen in der Pfalz, er bat um Aufnahme, fand Gehör und im J. 1715 legte er den 15. Aug. die Ordensgelübde ab. Zwey Jahre nachhin wurde er nach Salzburg, um die Theologie zu studieren, geschickt. Am Ende des theologischen Curses disputirte er öffentlich mit großem Beyfalle. Als er in sein Stift zurückgekehrt war, lehrte er zu Hause die Rhetorik und Philosophie. Mit einem tiefdringenden Verstande verband er eine unersättliche Wißbegierde, welche ihn antrieb, die Nebenstunden, die ihm die eigentlichen Berufsgeschäfte übrig ließen, auf verschiedene wissenschaftliche Gegenstände, denen er sich zu widmen von seinen Obern keinen Auftrag hatte, zu verwenden. Auf diese Art erwarb er sich durch eigenen Fleiß, und beynahe ohne allen fremden Unterricht nicht nur in der hebräischen und griechischen Sprache, sondern auch in der Mathematik und insbesondere in der Astronomie gründliche Kenntnisse, welche er durch seine vielen Druckschriften bewährte. Im Dec. 1721 trat er an der hohen Schule zu Salzburg das Lehramt der Mathematik an, indem der Tod seinen

Vorfahrer, Maurus Kremp, unvermuthet wegraffte. Er bekleidete dasselbe bis 1731. In diesem Jahre rückte er in die theologische Facultät hinauf, und blieb öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit bis zu seinem Lebensende. Außer den gewöhnlichen theologischen Fächern gab er auch öffentlichen Unterricht in der hebräischen Sprache, und in der biblischen Hermeneutik. Man rühmte auch seine Beredsamkeit, besonders in der lateinischen Sprache besaß er viele Fertigkeit, sich richtig und schön auszudrücken. In spätern Jahren war er zugleich Vicerector und Prokanzler. Er verschied den 15. Jun. 1767 an der allgemeinen Wassersucht, nachdem er hier 46 Jahre an der hiesigen Universität als Lehrer gedient hatte. Er wurde allgemein betrauert, selbst der Adel hatte ihn sehr geschätzt, nicht blos wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, sondern auch seiner hohen Tugend und Frömmigkeit wegen, womit es ihm öfters gelang, entzweyte Gemüther auszusöhnen *)

Joseph Anton Gr. von Platz, Freyherr zu Thurn auf Grädisch, Höch, Bichl und Oberweisburg wurde den 23. Oct. 1677 geboren und war einer

*) F. A. Veith. Bibliotheca Augustana. Alphab. I. pag. 190 — 200 et Alphab. XII. p. 141. Die Werke, welche Veith nicht bekannt waren, führt Zauner in dem Verzeichnisse aller academischen Professoren zu Salzburg von 1728 bis zur Aufhebung der Universität (Salzb. 1813) S. 7. an.

einer von den ersten sechs Großkreuzen, die der Stifter des militärischen Rupertiritterordens, der in Salzburg unvergeßliche Erzbischof Johann Ernest Gr. von Thun, ernannt hatte. 1703 trat er als Lieutenant unter dem Regiment Daun in österreichische Dienste und ward 1706 bey dem nämlichen Regimente zum Hauptmann befördert. Einige Jahre nachher (1710) ernannte ihn der Erzbischof Franz Anton Fürst von Harrach zu seinem Kammerherrn, und den 5. Febr. 1714 wählten ihn die Rupertiritter zu ihrem Commenthur. Nachhin stieg er als Officier von Grad zu Grad. 1723 wurde er unter dem Regiment Geyer Oberstwachtmeister; 1732 unter Loikstatt Oberstlieutenant; 1733 unter Wuschledig Oberster; nach dem Tode des Generals Wuschledig (1737) erhielt er dessen Regiment; das Jahr darauf ward er von der Königin von Böhmen und Ungarn Maria Theresia zum Generalfeldwachtmeister, 1741 zum wirklichen königl. böhm. und ungar. Kammerherrn, und zwey Jahre hierauf zum Generalfeldmarschall-Lieutenannt ernannt. Hieraus kann man auf seine Verdienste schließen. Man rühmte vorzüglich seine Tapferkeit. Zugleich war er ein sehr frommer Mann und ein eifriger Verehrer der Mutter Jesu. Nach dem Tode des Erzbischofes Dietrichstein bat er das regierende Domkapitel um Erlaubniß, in seiner Hofmark Thurn an die Kirche zum h. Jakob eine Loretto-Capelle zu erbauen. Nachdem er sich und seine Nachfolger verbindlich gemacht hatten, im Falle die Capelle in der Folge

kei-

keinen eigenen Fond bekommen sollte, die Capelle mit den gehörigen Paramenten zu versehen, sie selbst immer im guten Zustande zu erhalten, und sie sogar, wenn sie unglücklicher Weise einstürzte, und kein hinreichendes Vermögen vorhanden wäre, wieder zu erbauen; so wurde ihm die gebethene Erlaubniß (den 30. März 1753) ertheilt. Allein schon das Jahr darauf widmete er zur Erhaltung derselben und eines Geistlichen ein Capital von 20,000 fl. Er starb hier zu Salzburg nach einer zweyjährigen Krankheit den 17. Jul. 1767 im 90. Jahre seines ruhmvollen Lebens, nachdem er 54 Jahre die Würde eines Commenthurs des Ruperti-Ritter-Ordens bekleidet hatte. Seine Leiche wurde in der h. Dreyeinigkeitskirche beygesetzt.

Gleich nach dem Tode des Erzbischofes Firmian wurde eine Commission in die Abtenau mit dem Auftrag beordert, in der Zimmerau, welche zur Pfarr Abtenau gehörte, einen Platz ausfindig zu machen, wo man ein neues Vikariat errichten könnte. Da in der Zimmerau weder eine Kirche, noch ein Haus stand, das man dem Vikar zur Wohnung hätte einräumen können, und da überdieß das Stift St. Peter, dem die Pfarr Abtenau einverleibt ist, von dem Antrag in dessen Kirchspiel ein Vikariat zu errichten gar keine Notiz hatte, so fragte sich das Stift bey dem regierenden Domkapitel an, auf wessen Veranlassung eine Commission in die Abtenau gekommen sey. Auch das Domkapitel wußte davon

nichts;

nichts; allein als dasselbe dem Consistorium den Befehl ertheilte, hierüber Aufschluß zu geben, so erwiederte das Consistorium: Die geheime Religions-deputation hätte darüber an den damahlen noch lebenden Erzbischof den Vortrag gemacht, es wäre zur Aufrechthaltung der katholischen Religion höchst nothwendig, in der Zimmerau ein Vikariat zu errichten. Der selige Erzbischof habe diesen Vortrag genehmiget, und befohlen, das Consistorium soll eine Commission in die Abtenau abordnen, die den Platz in Vorschlag bringe, auf welchem die Vikariatskirche und das Haus für den Vikar erbaut werden könnte. Den 29. Oct. 1744 ist die Commission in der Zimmerau erschienen, Commissarien waren der Pfleger und Gerichtsschreiber, der Hofbauverwalter, und zwey Capuciner von Werfen. Der Pfarrer von der Abtenau, Virgil Leuthner, wurde davon förmlich ausgeschlossen. Als sich der Abt Godfried dagegen beschwerte, gab das Consistorium zur Antwort, es wäre dasselbe weit entfernt gewesen, den Pfarrer Virgil Leuthner auszuschließen. Ein neues Vikariat in der Zimmerau wäre zur Aufrechthaltung der katholischen Religion schlechterdings nothwendig. Das Consistorium habe das dem Abte Placidus bekannt gemacht, aber keine Antwort erhalten. Er, der Abt Godfried, möchte zur Erörterung und Beförderung dieser Sache an das Consistorium einen Conventualen abordnen, damit man mit ihm über die Kosten der zuführenden Gebäude, und über den Unterhalt des künftigen Vikars das Nöthige ver-

verabreden könne; indem der Abt nicht blos Pfarrer, sondern auch Zehendherr sey. Allein zu St. Peter war man der Meynung, es wäre nicht nöthig, in der Zimmerau ein neues Vikariat zu errichten: indem 1.) die Pfarrkinder dieses Bezirkes, wenn es ihnen zu beschwerlich ist in die Pfarrkirche zu kommen, sie leicht zu St. Martin dem Gottesdienste beywohnen können; 2.) andere Pfarrkinder wären entweder eben so weit, oder noch weiter zu gehen genöthiget, um in die Pfarrkirche zu kommen. Es müßten daher in der Pfarr noch zwey oder drey Vikariate errichtet werden, wozu die Kosten nicht aufzubringen seyn würden. 3.) Seyen die Pfarrkinder in der Zimmerau nie verabsäumet worden, wenn sie die Sterbsakramente verlangt; und ist Gefahr auf Verzug, so sey der Vikar zu St. Martin immer bereit, den sehr gefährlich Kranken die Sacramente zu reichen. Er werde dafür von der Pfarr Abtenau belohnt. 4.) Seyen zwar aus der Zimmerau zehn Bauern und acht Kleinhäusler, die im nördlichen Deutschland Köter genannt werden, der Religion wegen ausgewandert; allein diese wären von Bauern aus der Pfarr Altenmarkt, und dem Vikatiate St. Martin verführt worden. Dermahlen sey nichts mehr zu befürchten. An die Stelle der lutherischen Bauern wären Baiern, Tyroler und Schwarzwälder gekommen, die alle der katholischen Religion aufrichtig ergeben sind. 5.) Endlich habe der Pfarrer in der Abtenau drey Coadjutoren, welche vier Priester gewiß hinreichen, um alles zu leisten,

was

was Seelenhirten obliegt. Vor Zeiten hätte nur ein Priester die Pfarr versehen, so wie jedoch die Volksmenge zugenommen, habe man dem Pfarrer zuerst einen, nachhin zwey und endlich drey Coadjutoren beygesellt. Diese vier Geistliche hielten im Winter von 7 bis 11 den Gottesdienst, damit ja alle Pfarrkinder zu einer Messe, und die meisten zu einer Predigt oder Christenlehre erscheinen könnten. Ueberdieß giengen diese vier Seelsorger zur Winterszeit, wochentlich von Rott zu Rott, um die Pfarrkinder in der katholischen Religion zu unterrichten.

Dieser Gründe ungeachtet blieb es dabey, ein neues Vikariat sey in der Pfarr Abtenau nothwendig. Der Abt Godfried erhielt daher unter dem 6. Jul. 1746 neuerdings Befehl, ein oder zwey Bevollmächtigte zu ernennen, mit denen man sich über den Platz, wo das Vikariat errichtet werden sollte, verabreden könne, indem hernach unverzüglich mit dem Bau der Anfang gemacht werden müßte. Der Abt bevollmächtigte daher, nachdem wiederholte Vorstellungen vergebens waren, zwey Conventualen, um mit dem Consistorium über die Ausführung des unabänderlichen Entschlusses zu unterhandeln. Die zwey Coventualen äußerten bey diesem Zusammentritt, das Stift gewärtige, daß man ihm erlauben werde, auf dieses Vikariat entweder einen Klostergeistlichen oder einen Weltpriester zu präsentiren. Der Abt Godfried erhielt hierauf durch ein Consi-

storial-

storial-Decret die Antwort: Das habe keinen Anstand, im Falle das Stift sich erklären würde, wie es den Weltpriester anständig zu unterhalten gedächte. Wie der Klostergeistliche genährt werden sollte, darum bekümmerte man sich nicht. Es war ohnedieß schon beschlossen, St. Peter müsse dem Vikar, er möge ein Secular- oder Regular-Clericer seyn, den Unterhalt geben. Der Abt Godfried bat hierauf den Erzbischof Dietrichstein, er möchte doch zum Unterhalt des Vikars, er sey dann ein Ordensgeistlicher oder ein Weltpriester, diejenigen 4000 fl. als Fond beytragen, welche der Erzbischof Firmian 1744 zur Errichtung und Dotation dieses neuen Vikariats beyzutragen bereits versprochen habe. Er gründete seine Bitte vorzüglich darauf: Der Erzbischof Conrad I. habe dem Stifte die Stadtpfarr abgenommen, und ihm dafür die Pfarr Hallein verliehen. Nach der Hand habe der Cardinal und Erzbischof Matthäus das Stift St. Peter genöthiget, die weit bequemere und einträgliche Pfarr Hallein gegen die Pfarr Abtenau zu vertauschen, worüber schon Dücker in seiner Chronik S. 243 die Bemerkung gemacht, das Stift St. Peter habe ein Roß gegen eine Pfeife vertauscht. *) Indem nun St. Peter schon bey dem Tausch

*) Der Erzbischof Matthäus, sind Dückers Worte, hat von ihm, dem Abte Chilian, die Pfarr Hallein gegen der Pfarr St. Blasi in der Abtenau, über welche das Kloster vorhero das Jus Patronatus et praesentandi gehabt, eingetauscht,

Tausch bedeutenden Schaden gelitten, so wäre es gewiß billig, wenn man das Stift mit der Verpflegung des Vikars verschonte. Der Erzbischof Firmian habe mehrere neue Vikariate errichtet, ohne daß die Mutterkirche zum Unterhalt des Vikars habe beytragen dürfen. Auch in den dem Domkapitel incorporirten Pfarreyen wären neue Vikariate errichtet worden, und das Domkapitel sey nicht gezwungen worden, die Vikarien zu unterhalten. Allein alle diese Gründe fanden kein Gehör. St. Peter hätte wissen sollen, daß der Regular-Clerus nicht so begünstiget wird, wie der Secular-Clerus.

1752 war der Bau der Vikariatskirche und des Hauses für den Vikar, mit Ausnahme der innern Einrichtung, vollendet. Die Bauern in der Zimmerau hatten sich verbindlich gemacht, nebst den Hand- und Spanndiensten, auch 900 fl. dazu beyzutragen. St. Peter versprach 2500 fl. zu geben. Den 3. Octob. des nämlichen Jahres wurden wieder zwey Conventualen auf das Consistorium einberufen, um mit ihnen über die Kosten, welche der Bau veranlaßt hat, zu sprechen. Zuerst wurde den beyden Conventualen ein Befehl vorgelesen, den der Erzbischof Dietrichstein aus dem Wildbad Gastein, wo er sich damahlen aufhielt, an das Consistorium un-

---

und zwar dessen Bekräftigung zu Rom auf Unkosten des Klosters; das war ein Roß um eine Pfeifen geben.

unter dem 12. Jun. 1750 erlassen hat, womit er demselben gemessenst auftrug, den Bau des Vikariats ungesäumt zu veranstalten, das nöthige Geld dazu aus den Cassen der milden Stiftungen zu entlehnen, nach vollendetem Bau einen Provisor aufzustellen, und hiernächst es reif zu überlegen, wem es obliege die Kosten des Baues zu vergüten, und den Vikar zu unterhalten. Nach diesem eröffneten die zwey zu dieser Unterredung bestimmten Consistorial-Räthe den zwey Conventualen, daß laut Rechnungen der Bau bisher 11,000 fl. gekostet habe. Diese 11,000 fl. wären theils aus den Cassen vermöglicherer Kirchen und frommer Stiftungen, theils von der Religions-Commission vorgeschossen worden. Nun müßten kraft des abgelesenen Befehls die von Kirchen und milden Stiftungen entlehnten Gelder, welche 6000 fl. betragen, zurückbezahlt werden, und die Religions-Commission verlange ebenfalls, daß ihr der gemachte Vorschuß wenigstens zum Theile vergütet werde. Es frage sich jetzt, wer die Zurückbezahlung und Vergütung zu übernehmen habe. Der Prälat werde sich als Pfarrer und Zehendherr wohl nicht dieser Pflicht entschlagen können, und wenigst geneigt seyn, eine den Kosten verhältnißmäßige Summe beyzutragen, zumahl wenn er das Nominationsrecht auf dieses Vikariat zu erhalten verlange. Die unter dem 31. März dieses Jahres angebothene Summe von 2500 fl. wäre nicht einmahl hinreichend, das Darlehen von den Kirchen und Stiftungen abzutragen. Die Commission hoffe daher, die zwey

Depu-

Deputirten des Stiftes werden bevollmächtiget seyn, eine hinlängliche Summe auszusprechen. Allein diese erwiederten, die Pfarr Abtenau bringe dem Stifte nichts ein, denn wenn auch zuweilen der Pfarrsvikar eine kleine Summe einschicke, so sey diese nicht einmahl ein Ersatz für den Wein, den er vom Stifte erhält, und für den herrschaftlichen Zehend, den er genießt, und in dessen Besitz das Stift schon war, ehe dasselbe den nachtheiligen Tausch der Pfarr Abtenau gegen die Pfarr Hallein eingehen mußte. Die 2500 fl. gebe daher das Kloster in der Hoffnung, daß man damit zufrieden seyn werde. Indessen erbiethen sie sich, den Prälaten und das Convent zu bereden, daß sie die Einrichtung der Kirche und der Wohnung für den Vikar über sich nehmen, und daß die Fundation einer Jahrmesse, welche 1000 fl. beträgt, zur Dotation der Vikariatskirche abgetreten werde. Da die beyden Conventualen nicht zu bewegen waren, den Consistorialräthen genügende Versprechungen zu machen, so wurde auf den 10. Oct. eine neue Zusammenkunft bestimmt. Bey dieser äußerten die zwey Deputirten von St. Peter: Es wäre in ihrem Stifte beschlossen worden, 1.) Die Einrichtung der Kirche und der Vikarswohnung zu übernehmen, und allenfalls die Vikarswohnung so zu erweitern, damit zwey Geistliche Platz haben. Alles das werde ungefähr noch 4500 fl. kosten. Dagegen erwarte das Stift, daß ihm die 800 fl. gegeben werden, die der Pfleger in der Abtenau nach gelegter Rechnung noch in Händen habe.

2.)

2.) Sey das Kloster erbiethig, die Kirche mit 3000 fl. zu dotiren. 3.) Wolle St. Peter die Jahrmesse, welche mit 1000 fl. fundirt ist, und die bereits bey der vorigen Zusammenkunft angebothen worden ist, abtreten; doch sollen diese 1000 fl. zu den 2500 fl. geschlagen werden, welche als Beytrag für den Bau versprochen worden sind, so daß demnach das Kloster zur Abzahlung der Schulden für die Gebäude 3500 fl. gebe. 4.) Habe sich St Peter schon bestimmt erklärt, zum Unterhalt des Vikars, die Stiftung der Mühlrainischen Messen, nebst dem Capital von 7000 fl. abzugeben, folglich trage das Kloster in allem zur Errichtung des neuen Vikariats 17,000 fl. bey. Als im J. 1747 ein Zusammentritt veranstaltet worden sey, hätten der Consistorialdirector Freinnenter und der Consistorial-Rath Schenauer den von St. Peter deputirten Conventualen, nämlich dem P. Johann Bapt. Stainhauser und dem P. Martin Starch die Versicherung gegeben, man werde bey Errichtung dieses Vikariats das Stift St. Peter in seinen Gerechtsamen auf keine Art kränken; man hoffe indessen, der Prälat werde von selbst geneigt seyn, der Kirche einen Kelch und einige andere Kleinigkeiten zu schenken.

Die Consistorial-Commissarien erwiederten hierauf, sie wollten die Berechnung über das, was das Stift zur Errichtung des neuen Vikariats beyzutragen Willens sey, weder bestreiten noch zugeben. Aber dadurch sey noch die Schuld von 6000 fl. an die

die Kirchen und frommen Stiftungen nicht getilgt, was doch vermöge Billigkeit, und vermöge des ausdrücklichen Befehls Sr. Hochfürstl. Gnaden geschehen müsse, geschweige, daß auch die übrigen 5000 fl., welche die Religionscommission vorgeschossen hat, noch im Rückstand sind.

Da auch spätere Vorstellungen fruchtlos abgelaufen waren, und bestimmt erklärt wurde, daß, wofern das Kloster St. Peter sich zur Zurückbezahlung der 6000 fl. nicht verstehe, werde man nie dem Kloster das Präsentationsrecht einräumen, sondern vielmehr nach Gutbefinden jederzeit die Vikarsstelle einem Weltpriester anvertrauen; so ist man endlich über folgende Punkte übereingekommen. 1.) St. Peter verpflichtet sich, die von milden Stiftungen und Kirchen vorgeschossenen 6000 fl. in leidentlichen Fristen, und ohne einen Zins bezahlen zu dürfen, zurückzubezahlen. Hingegen wird dem Stifte St. Peter das Vikariat mit vollem Rechte, einen Ordensgeistlichen oder einen Weltpriester zu präsentiren, auf immer einverleibt. 3.) Die Mühlrainischen drey Wochenmessen, welche der Dechant von Altenmarkt, Achaz Resch, mit 7000 fl. gestiftet, sollen dem Vikar nebst dem Capital zu seiner Sustentation übergeben werden, doch soll, wie sich St. Peter bereits anheischig gemacht hat, in der neuen Vikariatskirche ein Altar mit einem Marienbilde erbaut werden, das dem ganz ähnlich ist, welches in der Kirche zu Mühlrain zu sehen ist, und an diesem

Altar

Altar sollen die drey Messen wochentlich gelesen werden. 4.) Da der Schuldbrief zu 1000 fl., welchen der Dechant Auer für eine Jahrmesse dem Stifte St. Peter hinterlassen hat, derselbe jedoch durch Zurückbezahlung der 1000 fl. getilgt, und das Geld zum Bau verwendet worden ist, so ist der Vikar verpflichtet, diese Jahrmesse auf immer zu übernehmen. 5.) Indem von dem Gelde, das zum Bau vorgeschossen worden ist, noch 475 fl. 36 kr. 1 pf. übrig sind, so soll dieser Rest nebst den noch vorhandenen Baumaterialien dem Stifte St. Peter zufallen. *)

Den 22. Dec. 1752 hat der Dechant von Hallein die Vikariatskirche eingesegnet. Hierauf wurde zum ersten Vikar P. Anton Knoll ernannt, der in der Nacht des h. Christtages den ersten Gottesdienst gehalten hatte. Die Zurückzahlung der 6000 fl. geschah nur langsam. Im J. 1767 war die Halbscheide erlegt. Erst im Jahre 1776 wurden die letzten 500 fl. abgetragen. Die vollständige Einrichtung der Kirche, und der Vikariatswohnung kostete bedeutende Summen, und der siebenjährige Krieg zwischen Oesterreich und Preußen erschöpfte ebenfalls die Klosterkasse. Deßungeachtet erhielt das Stift in eben dem Jahre 1767 die förmliche Incorporationsurkunde, mit der Unterschrift und dem Siegel des Fürsterzbischofes und des Domkapitels.

Ein

*) Es waren nur noch 285 fl. 26 kr. 1 pf. vorhanden.

Ein ewiges Denkmahl hat sich der Erzbischof Sigmund durch das neue Thor, welches alle Durchreisende bewundern, errichtet. Es ist ein 415 Fuß langes, 22 breites und 39 hohes, mit einer runden Wölbung durch den Sandstein des Mönchsberges ausgebrochenes Thor, durch welches man in eine angenehme Gegend außer der Stadt kömmt. Der Zugang von der Stadtseite ist mit einem Gitterthore versehen. Ueber demselben sieht man auf einer weißmarmornen Steinplatte in der Form eines Medaillons das halb erhabene Brustbild des Erzbischofes Sigismund, und darunter die Worte: Te saxa loquuntur, dich verkünden die Steine. Auf den beyden Seiten sind zwey Medusenköpfe von weißem Marmor angebracht, welche sowohl wie das Brustbild von der Hand des geschickten Künstlers Johann B. Hagenauer, eines gebornen Salzburgers, ehemahls Truchsessen und Hofstatuars, und nachher k. k. Gravier-Directors, sind. Ueber dem Ausgange nach der Riethenburg sieht man in einer Blende, deren senkrechte Höhe um einige Fuß zu kurz gewählt zu seyn scheint, die Bildsäule des heiligen Königs Sigismund in Lebensgröße, 16 Fuß hoch und von erstgenanntem Künstler aus einem 700 Centner schweren Steine von weißem Marmor gehauen.

Bis zur Ausführung dieses kostbaren Unternehmens war kein Ausgang aus der Stadt von dieser Seite; sondern blos ein zur Erbauung des Marstalls und der dazu gehörigen Gebäude einst ange-

fangener Steinbruch zu sehen. Nach vielen Berathschlagungen über die Thunlichkeit dieses Unternehmens ließ der Erzbischof 1765 den 15. May unter der Aufsicht des hochfürstlichen Ingenieur-Majors von Geyer, und unter der unmittelbaren Leitung eines Hanoveraners, David Zimmermann, der nachhin als Aufseher der Steinbrüche angestellt wurde, die Durchbrechung des Felsens beginnen, welche Arbeit, so gefährlich sie auch war, dennoch so gut von Statten ging, daß nach zwey Jahren die Oeffnung vollendet war. Den 15. Nov. 1767 war die Statue bereits auf dem ihr bestimmten Platz, wo sie noch steht. Am nämlichen Tage fuhr der Erzbischof im rothen Talare und fliegender Kappa angethan, von seinem Hofstaate und dem Dom-Clerus begleitet dahin, und weihte die Statue und das neue Thor zur Ehre des h. Sigismund ein, weßwegen es eigentlich Sigmundsthor heißen sollte; allein es wird noch blos das neue Thor genannt. Nach vollendeter Ceremonie wurden Canonen losgebrannt. Indessen die Abgrabung der äußern Hügel, die Erbauung des Vorwerks, und die architektonischen Verzierungen erreichten erst nach dem Regierungsantritte des Erzbischofes Hieronymus (1774) ihr Ende.

Das gesammte Meisterstück kostete an Baumaterialien und Handwerkerdienst 20,000 fl. Hierzu sind die Hand- und Spanndienste der umliegenden Gerichte nicht gerechnet. Die entferntern Gerichte muß-

mußten die nähern im Gelde entschädigen für die Frondienste, die sie für jene geleistet hatten. Außerdem wurden auch Soldaten und Arrestanten zu Handdiensten verwendet. Die Landescultur hat durch die Oeffnung der Stadt von dieser Seite offenbar gewonnen. Ein bedeutender Theil der öde gelegenen von Riethenburg wurde seit dem urbar gemacht; wohlhabende Familien aus dem Civil- und Kaufmannsstande bauten sich Häuser, legten Gärten an, und schufen wüste Plätze in fruchtbringende Aecker und Wiesen um. Die im Durchbruche gewonnenen Steine und Quaterstücke wurden großen Theils zu Dammwerken an der Salza verwendet. *)

Auf Befehl des Erzbischofes machte das Consistorium (1768) allen Beichtvätern zwey päbstliche Bullen bekannt, welche in Italien, besonders im Kirchenstaate schon lange gesetzliche Kraft hatten. Beyde sind vom Pabst Benedikt XIV., und betreffen das Beichthören der Weibspersonen rücksichtlich ihrer Beichtväter.

Bey dem großen Landtage, der (1768) im April eröffnet worden ist, hat man die Entdeckung gemacht, daß die letzten vier Jahre seit dem Hu-

*) Hübner's Beschreibung der Stadt Salzburg 1. B. St. III. Koch von Sternfeld Notizen über Strassen- und Wasserbau und Bodencultur in Salzburg und Berchtesgaden. S. 57.

bertsburger Frieden bey dem Kriegszahlamte um 183,626 fl. mehr ausgegeben worden sind, als in den vier Jahren vor dem siebenjährigen Preußen-Kriege, und daß sich folglich die Ausgaben bey dem Militär für jedes Jahr um 45,906 fl. 30 kr. vermehrt haben. Die Stände trugen daher dem Fürsten vor, daß nebst den vier Steuerterminen noch einer auf Bartholomäi unumgänglich nothwendig wäre, von welchem jedoch die Decimanten und milden Stiftungen wieder ausgenommen werden könnten. Der Nährstand könne sich dagegen nicht beschweren, indem er seine Producte noch immer theuer verkaufen könne. Zugleich bezeugten die Stände, daß zwar die Rückstände hinsichtlich der Laien größtentheils berichtiget wären, keineswegs aber die des gemeinen Clerus und der frommen Stiftungen. Der Fürst genehmigte die vier gewöhnlichen Steuertermine und auch den außerordentlichen auf Bartholomäi mit der begutachteten Ausnahme der Decimation und der milden Institute, und bemerkte: die in den Rechnungen des Kriegszahlamtes aufgeführten größern Auslagen kämen großentheils daher, weil das Kriegszahlamt Vorausbezahlungen geleistet, welche in den folgenden Jahren dieser Kasse wieder zu Guten kommen müssen. Es wären zwar in andern Ländern rücksichtlich der Verpflegung des Militärs bessere Einrichtungen getroffen worden; allein diese wären wieder mit Kosten verbunden, und was in andern Ländern geschehe, sey keine Norm für ihn. Die außerordentliche Bartholomäisteuer soll

von

von den Ständen auch zur Einkaufung eines neuen Vorrathes von Getreide verwendet werden; indem im vorigen Jahre ein solcher Vorrath dem gemeinen Manne wohl zu Statten gekommen sey. Uebrigens wäre ihm angenehm zu vernehmen gewesen, daß die Laien ihre Rückstände berichtiget hätten. Man sollte daher die Maßregeln immer befolgen, welche gegen saumselige Bezahler vorgeschrieben sind. Der gemeine Clerus und die milden Stiftungen seyen keineswegs so viel rückständig, als die ständischen Rechnungen besagen. Die fehlerhafte Art der Perception und die Untreue der Beamten sey Ursache, warum so viele Geistliche und Stiftungen im Rückstande zu seyn scheinen, was sie nicht seyen. Man soll ihm daher einen Plan vorlegen, wie auch die gemeinen Geistlichen, und die Stiftungen ihre Decimation unmittelbar an die ständische Kasse abgeben könnten.

Sigmund ließ die Real- und Personal-Gewerbe untersuchen, und kam zur Ueberzeugung, daß die Grundherrschaften die Real- und Personal-Gewerbe, welche ihre Grundholden besitzen, als ein Zugehör des Guts ansehen, und sich davon Stift und Lehenware (Anlait) bezahlen lassen, ohne daß sie dazu eine landesherrliche Ermächtigung erhalten hätten. Der Fürst erließ darüber unterm 28. Nov. 1769 eine eigene Verordnung, worin gesagt wird: Diesen Eingriff in die Landeshoheitsrechte hätten schon die Erzbischöfe Johann Ernest und Leopold durch General-Befehle von 18. Jun. 1701 und 7. Nov. 1732 geahn-

det

det und angeordnet, die Grundherrschaften sollten den Erwerbstitel darthun, wodurch sie berechtiget worden wären, die Gewerbe ihrer Bauern als Zubehör des Guts zu beurtheilen. Die meisten Grundherren hätten bisher diese Generalien zu befolgen außer Acht gelassen. Der jetzt regierende Landesherr erneuere daher diese Befehle, und verordne, daß die Herrschaften binnen sechs Monathen unter Bedrohung der Caducität bey dem Hofrath die Original-Concessionen, Urbarien und andere Urkunden vorlegen, und besonders sollen sie zeigen, ob diese oder jene Gewerbe bereits vor dem Jahre 1660 oder erst nachher, und zwar mit wessen Bewilligung in ihr Urbar gekommen seyen. Die Herrschaften haben Folge geleistet, aber die Sache ist noch nicht entschieden. Einige Grundherren betrachten noch die auf den Häusern ihrer Bauern radicirten Gewerbe als ein Zubehör des Guts, und lassen sich auch davon die Anlait bezahlen, andere aber nicht.

Schon lange gab es hier ein Waisenhaus, es stand im Nonnthale. Weil es zu wenig Kinder faßte und die Mädchen von den Knaben nicht ganz abgesondert werden konnten, vielleicht gar keine Mädchen aufgenommen wurden, so errichtete der Erzbischof Sigmund, der ein besonderer Kinderfreund war, zwey neue Waisenhäuser, eines für die Knaben, dicht an der Landstraße nahe am Schergen- oder Müllnerthore, das andere etwas weiter zurück für die Mädchen, auf einem zu den bey-

beyden Waisenhäusern erkauften Grunde. Für die Knaben kaufte er ein Haus; für die Mädchen baute er vom Grunde ein neues. Als das Haus für die Knaben gehörig eingerichtet war, ließ der Erzbischof die Waisenknaben aus dem Nonnthale in die Johannis-Spital-Kirche kommen, woraus er sie (den 24. Oct. 1769) in Person in ihre neue Wohnung einführte. 1770 ließ der Erzbischof durch ein gedrucktes Rundschreiben eine Sammlung für die beyden Waisenhäuser veranstalten, damit deren Dotation erhöht werde, und besonders mehrere Mädchen aufgenommen werden können. Man sagte, es wären mehr als 50,000 fl. zusammen gekommen. Der Fürst gab 25,000 fl. Die Zahl der Waisenknaben vermehrte er um 10, zu deren Unterhalt legte er ein ansehnliches Capital an. Das Domkapitel cedirte einen Schuldbrief zu 1000 fl. von der Oblay. Den 6. Oct. 1771 war auch das Mädchenwaisenhaus ganz fertig. Der Erzbischof führte an diesem Tage 30 Mädchen ein.

Als im April (1769) die Stände zusammen traten, fand sich ein Kasserest von 91,984 fl., obgleich wieder ein bedeutender Vorrath vom Getreide eingekauft, und ungefähr eben so viel um einen wohlfeilern Preis abgegeben wurde. Indessen sind die Rückstände bis auf 12,025 fl. getilgt worden. Die Domprobstey war noch mit 2000 fl. im Rückstand. Da dieser wahrscheinlich von vorigen Domröbsten, die bereits todt waren, herrührte, so befahl

der

der Erzbischof, ihn abzuschreiben, und in Zukunft keinen Rückstand mehr zu dulden. Ueberhaupt empfahl er wieder den Ständen, die Rückstände durch Executionsmittel einzutreiben. Ungeachtet des ziemlichen Geldvorrathes wurde doch nebst den vier Steuerterminen die seit 1765 übliche außerordentliche Steuer ausgeschrieben, wovon aber wieder die Decimanten und milden Stiftungen ausgenommen waren. Dabey blieb es auch in den zwey nachfolgenden Jahren. Nur wurde im J. 1770 den Unterthanen der Pfleggerichte Kropfsberg, Fügen und Ytter ein Viertel von der außerordentlichen Steuer nachgesehen, weil sie in sehr bedrängten Umständen waren, und überdieß die Steuern immer in Tyroler Währung bezahlen mußten, wo hingegen die übrigen Unterthanen dieselben in Reichswährung leisteten.

Den 4. Feb. 1769 ist Clemens XIII. mit Tode abgegangen, und den 19. May darauf ist der Cardinal Laurentius Ganganelli, Minoriten-Ordens, der einzige Ordensgeistliche im Cardinals-Collegium, zum Pabst erwählt worden. Er gab sich den Nahmen Clemens XIV. Für den verstorbenen wurde hier ein Seelenamt gehalten, und wegen der glücklich vollzogenen Wahl ein Te Deum gesungen.

Seit dem die Erzbischöfe die Erzeugung des Salzes keinem Privaten mehr überlassen, sondern an sich gezogen, haben die Steitigkeiten über Waldungen zwischen der Hofkammer und den Einwohnern

nern des Erzstiftes angefangen, zumahl da die Erzbischöfe den Bergbau auf Metall ebenfalls den Gewerken, wenigstens größtentheils abgenommen, und beynahe ausschließlich oder allein zu betreiben angefangen haben, machte man den Grundsatz geltend: aller Bergbau sey ein Regal, ohne diesen Regal könne die Kammer die nöthigen Ausgaben nicht bestreiten. Kurz: von der Ausübung dieses Regals hänge die Selbstständigkeit des Erzstiftes ab. Nun aber könne ohne Holz kein Salz erzeugt, und aus den Bergwerken kein Erz gewonnen und geschmelzt werden. Es müßten daher die Eigenthumsrechte der Privaten dem allgemeinen Wohl des Stifts-Landes weichen. *) Im Jahre 1506 trat das Stift St. Peter dem Erzbischofe Leonhard von Keutschach die letzte Salzpfannstätte Tacking gegen jährliche 330 Fuder Salz ab, und im J. 1524 erließ der Erzbischof Matthäus Lang, des Erzbischofes Leonhard unmittelbarer Nachfolger, die erste Waldordnung, worin es heißt: **Er, Georg Stogkl erzbischöfli-cher Waldmeister, soll alsdann und dazwischen ain Ueberschlag und Anschlag machen, welch Wald geim Hallein dienstlich sind, desgleichen auch welch Wald zu andern gemainen Berkhwerchen allenthalben in unnserm Stift gelegen zu Chol, und Bergkholz gebraucht werden mügen, auch vleißiglich darob sein, damit solch Wald nit zu andern Gebrauch verlihen, genutzt, noch**

*) Nachrichten von Juvavia S. 475.

noch verhagkt werden, in kainerlay weiß, noch wege. *) Erbischof Sigmund nahm in den letztern Jahren seiner Regierung alles Edelholz, insbesondere die Eichen, in Beschlag, weil sie nothwendig wären, die Salza einzudämmen. Das gab, was sehr begreiflich ist, zu vielen und weit aussehenden Streitigkeiten Anlaß; zumahl da die Kammer immer mehrere Waldungen in Anspruch nahm, und sie entweder als Kammeraleigenthum behandelte, oder sie zum Bergbau benützte.

Nebst dem entstanden viele Irrungen über die Forstgerichtsbarkeit. Man stritt nicht über die Forsthoheit, die dem Landesherrn gebührt, sondern blos über die niedere Forestall-Gerichtsbarkeit, die auch Privaten gebühren kann. Es wurden darüber schon vor Alters mit den privilegirten Herrschaften Recesse abgeschlossen: aber da dieselben in sehr unverständlichen, und unbestimmten Ausdrücken abgefaßt waren; so entstanden von Zeit zu Zeit neue Zweifel, und neue Beschwerden; indem beyde Partheyen, die Kammer und die Privaten, die dunkeln Stellen für sich ausdeuteten. Während der Regierung des Erzbischofes Sigmund nahm die Kammer die Auen, als hochfürstliche Freyplätze in Anspruch, ließ das darauf befindliche Holz schlagen, oder verkaufte den Holz-

*) S. Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder, fortgesetzt von C. E. Freyherrn von Moll. Salzburg 1796. S. 3.

Holzschlag, und gab dann die ausgestockten Plätze, um sie urbar zu machen, an Privaten hin. So wie das irgend wo geschah, beklagten sich die umliegenden Bauern bey ihrem Grundherrn über den Verlust der Weideflur (nach der salzburgischen Provinzialsprache des Blumenbesuches) und des ihnen gebührenden Holzes. Die Grundherren beschwerten sich darüber bey der Kammer oder wohl gar unmittlelbar bey dem Fürsten, weil der Schade, den die Grundholden an ihren Gütern leiden, auf die Grundherren zurück wirken muß. Allein weder die Bauern noch ihre Grundherren wurden gehört. 1769 erließ die Hofkammer an alle Landgerichte den Befehl, kraft dessen den Landrichtern aufgetragen wurde, auf das künftige Jahr alle Bauern zu den Forsttagen einzuberufen, mit dem Beysatz: jeder soll seine Haus- und Urbarsbriefe mit sich nehmen; denn wer daraus nicht darthun könne, daß ihm ein Waldantheil rechtmässig verliehen worden sey, der werde ihn verlieren, und dann werde die Kammer alle dergleichen Gehölze an sich ziehen. Dieses Kammeral-Decret machte eine allgemeine Bewegung unter den Bauern und Grundherrschaften rege. Den 29. Jän. (1770) überreichten das Domkapitel, der Prälat zu St. Peter in seinem und der Stifter Michelbeuern, Högelwörth und Nonnberg, und der Landmarschall Ernest Gr. von Lodron im Nahmen der vier Erbämter dem Fürsten weitläufige Klagschriften gegen diese Kammeral-Verordnung. Der Fürst nahm zwar dieselben mit Gelassenheit an;

sagte

sagte aber doch, das sehe einem Complot gegen seine Anordnung ähnlich. Der Erfolg war: Der Erzbischof versprach die Klaglibelle der Justizbehörde zu übergeben, und von ihr ein rechtliches Gutachten zu verlangen, und der Kammer zu befehlen, sie hätte den Forstcommissarien zu bedeuten, daß sie in Vollziehung des in Rede stehenden Decrets nicht fortfahren sollten. Allein das Gegentheil geschah, die Forstcommissarien fuhren fort, den Bauern die Urbarsbriefe abzufordern, um zu sehen, ob ihnen von ihrer Grundherrschaft ein Waldantheil oder ein Beholzungsrecht eingeräumt worden sey. Das Domkapitel erinnerte den Fürsten an das gegebene Wort. Der Fürst gab (den 26. Apr. 1771) zur Antwort: Seine Entschließung sey nicht dahin auszudeuten, als ob die Forstcommission alle ihr aufgetragenen Geschäfte einstellen sollte, damit ja keine Klagen mehr geführt werden könnten. Er wolle keineswegs, daß Jemand seines vermeyntlichen Rechtes ungehört verlustig erklärt werde. Wer glaubt, es geschehe ihm unrecht, dem stehe der Weg Rechtens offen. Wahrscheinlich sind doch die meisten Bauern mit gehörigen statthaften Beweisen aufgekommen; denn von diesem Zeitpunkt kömmt in den Acten von dieser Klage nichts mehr vor.

Ungefähr 1768 fing das baierische Ministerium an, die Gränzen der weltlichen Macht auf Kosten des Clerus gegen die bisherige Observanz zu erweitern. Die baierischen Bischöfe beschlossen, gemeinschäft-

schäftliche Maßregeln dagegen zu ergreifen, und der Erzbischof Sigmund lud sie zu einem Congreß nach Salzburg ein. Sie erschienen durch Bevollmächtigte; der Congreß dauerte vom Aug. 1770 bis 30. März 1773. Der einmüthige Schluß gieng dahin, eine eigne bevollmächtigte Gesandtschaft nach München abzuordnen. Da der Domdechant und nachmahlige Bischof von Chiemsee, Ferdinand Gr. von Zeil, Präsident des Congresses war, so wurde er zum Gesandten ernannt. *) Die meisten Beschwerden waren von der Art, daß sich nie eine gänzliche Abhülfe, wohl aber eine Milderung hoffen ließ. Ich werde in der Folge von dem Resultat der Gesandtschaft zu sprechen Gelegenheit haben.

Eine Hauptbeschwerde war, daß das baierische Ministerium den Clerus mit einer eigenen Abgabe belegte. Unter dem 30. Jun. 1769 wurde an alle Geistliche, welche in Baiern begütert waren, folgender Befehl erlassen: „Die unumgängliche jeder„mann vor Augen liegende Nothdurft, ein ansehn„liches und verstärktes Militare zur Erhaltung der „äußerlichen sowohl als innerlichen Landessicherheit, „und zu Abstellung der so sehr überhandnehmenden „und besonders der Landgeistlichkeit beschwerlich „fallenden Müßiggangs, Vagirens und Bettlens „herzustellen, erfordert ein solch wichtigen Aufwand, „wel-

*) S. die Nachrichten von Juvavia. S. 237 und Flor. Dalham Concilia Salisburgensia pag. 642.

„welcher dem weltlichen Stande unserer Unterthanen „allein zu tragen in die Länge all zu hart, und „beschwerlich fallen, und den wir andrergestalt nicht „zu bestreiten vermögen, ohne unser Aerarium mit „unerschwinglichen neuen Bürden zu beladen. Dieses „setzt Uns in die unvermeidliche Nothwendigkeit, „von der gesammten Geistlichkeit unserer Churlande „und der obern Pfalz einen sehr gemässigten Bey„trag anzuverlangen, in der ungezweifelten Zuver„sicht, daß, gleichwie dieselbe unter dem gemein„samen Landesschutze alle Annehmlichkeiten des „Lebens und zeitliche Emolumente in Ruhe und „Frieden genießt, sie also auch die natürliche Billig„keit nicht mißkennen werde, die sie an sich selbst „schon verbindet, zu allen Bürden des gemeinen „Wesens, welche der Würde und Wesenheit ihres „Standes nicht absolute widerstreben, nach dem „Maaß ihrer aus dem Staat beziehenden ansehn„lichen Nutzungen salva tamen congrua, das ihrige „beyzutragen; sondern daß sie vielmehr durch ihre „Bereitwilligkeit, die Onera Concivium erleichtern „zu helfen, unsern übrigen weltlichen Unterthanen „mit einem rühmlichen Beyspiele der von Gott ver„ordneten Submission gegen die Landesherrschaft „und ihrer Liebe zum Vaterland vorleuchten werde, „so Wir auch gegen sie mit besondern churfürstlichen „Gnaden anzusehen nicht entstehen werden." Hierauf wurde jeder geistlichen Corporation, und jedem einzelnen Beneficiaten die Summe dictirt, die er bis Michaelis an die Hauptkasse unentgeldlich einsenden sollte.

sollte. Dem hiesigen Domkapitel wurden über die gewöhnlichen Steuern 86 fl. dictirt, für die nicht bedeutenden Güter, die es in Baiern besaß. Der Erzbischof Sigmund schrieb eigenhändig an den Churfürsten, und bat ihn, wenn er doch nicht zu bewegen wäre, von dieser neuen Auflage abzugehen, so möchte er doch eine päbstliche Bulle darüber nachsuchen, damit dadurch die Immunität des Clerus gesichert würde. Aber eben damahlen wollte man in Baiern von der Immunität der Kirche nichts mehr wissen. Um jedoch den Clerus einigermaßen zu beruhigen, so wurde das Viertel der dictirten Summe nachgesehen; hingegen mußten die übrigen drey Viertel unter Bedrohung der Execution gleich bezahlt werden.

Es ist bereits im neunten Bande dieser Chronik erzählt worden, daß der Erzbischof Johann Ernest den 15. Dec. 1698 dem Bartholomäer Institut im äußern Stein ein Haus mit einem Garten geschenkt habe. Allmählig wurde das Haus baufällig, besonders weil die Salza an die Grundmauern spülte, und das Institut zu arm war, als daß es kostspielige Reparaturen hätte unternehmen können. Ueberdieß hatten die Zöglinge täglich einen weiten Weg zu machen, um den Vorlesungen im Universitätsgebäude beyzuwohnen. Mit dem Bürgerspital war eine Curatie verbunden, die man Spitalpfarr nannte, obgleich nur die Pfründner zu dieser Curatie gehörten, und einen eigenen Kirchhof hatten, und der

Cu-

Curat wurde Spitalpfarrer genannt. Die Curatie war kein förmliches Beneficium; das Einkommen des Curaten belief sich auf ungefähr 600 fl., wofür er aber viele Obliegenheiten hatte. Ueber hundert Jahre wurde diese kleine Pfarr fortwährend einem Consistorialrathe verliehen. Der Consistorialrath, Franz Joseph Schneditz, der letzte Besitzer derselben, der das Bartholomäer Institut sehr schätzte, und wohl einsah, daß dasselbe das ruinöse Haus im äußern Stein verlassen müsse, resignirte zu Gunsten der Bartholomäer die Spitalpfarr. Jetzt baten die Bartholomäer den Erzbischof, er möchte ihnen die Curatie nebst dem eigenen Hause und Garten verleihen. Sigmund vernahm darüber den Domdechant Gr. von Zeil, und das Consistorium. Der erstere war ganz dafür, daß der Erzbischof die Bitte gewähren möchte. Das Consistorium machte blos die Einwendung: Die Consistorial-Räthe hätten keine Besoldung, sondern blos eine Schneeherren-Präbende; nun wären aber die Präbenden erster Classe so gering, daß ein Rath nicht davon leben könne. Es hätte daher jeder von den jüngern Räthen ein Nebeneinkommen nothwendig. Werde die Spitalpfarr den Bartholomäern incorporirt, so entgehe dieselbe Einem der Räthe. Nichtsdestoweniger stimmte auch das Consistorium dem Domdechant bey. Nur bat es, der Erzbischof möchte dem Consistorium dadurch einen Ersatz geben, daß er immer einem Consistorial-Rath ein dem Verlust angemessenes Dombeneficium verleihe, wogegen freylich der Domdechant einwendete, alle

Dom-

Dombeneficien wären blos für das Chorpersonale gestiftet worden. Der Erzbischof entschied über diesen Punkt nichts, sondern er verlieh (1770) dem Bartholomäer Institut die Spitalpfarr mit allen derselben anklebenden Obliegenheiten und Emolumenten. Indeß nach einigen Jahren löste sich das Institut überall von selbst auf. Es mangelten demselben Canditaten.

Den 29. May (1771) am Vorabende des Fronleichnamsfestes weihte der Erzbischof in Pontificalkleidern die in dem viereckigten Raume vor der Domkirche stehende Bildsäule der unbefleckt empfangenen und allerseligsten Jungfrau Maria ein. Das Bürger-Militär paradirte, der Erzbischof war vom Domclerus und seinem Hofstaate umgeben. Die Ceremonie fing mit einer Predigt an, hierauf folgte eine prächtige Musik. Während der Einweihung wurden auf der Festung Hohen-Salzburg Canonen losgebrannt. Die Bildsäule ist ein schönes Monument von statuarischer Kunst; aber sie scheint nicht auf dem rechten Platze zu stehen. Theils hindert sie die freye Ansicht der majestätischen Facciate des Doms; theils wird sie von der Pracht derselben niedergedrückt. Hätte man nicht auf dem Markte einen Platz für sie ausfindig machen können? —

Die Statue der allerseligsten Jungfrau mißt 12 Fuß in der Länge, und ist aus gemischtem bleifärbigem Metalle gegossen, sie steht auf einer Welt-

kugel, die mit Wolken von gleichem Metalle umflossen ist. Auf beyden Seiten der Kugel stehen zwey Engel ebenfalls vom Metalle, wovon der zur rechten einen Blitzstrahl auf den unten liegenden Satan schleudert. Alles das steht auf einem sehr zierlichen, und hohen viereckigten Piedestale von weißem Marmor. Der obere Aufsatz dieses Piedestals hat in jedem der vier Feldern metallene Platten, wovon eine von vorne das erzbischöfliche Thunische Wappen, die zwey auf beyden Seiten die Sonne mit der Ecliptik und der Büste des Erzbischofes Johann Ernst *) auf einem am Gestade des Weltmeers errichteten Monumente, und den Mond, welcher den Erdball bescheint, und die vierte auf einem viereckigten Schilde eine Aufschrift enthält, womit ausgedrückt wird, daß diese Bildsäule zur Ehre der allerheiligsten Dreyeinigkeit, als der Quelle der Allmacht, Weisheit und Liebe und zur Ehre der unbefleckt empfangenen göttlichen Mutter, als einem Wunder der göttlichen Allmacht, Weisheit und Liebe, worüber die Engel erstaunen, welches die Menschen nicht fassen, und worüber der Satan vor Neid berstet, die Kirche aber sich erfreut,

er-

*) Der Erzbischof Johann Ernst Gr. von Thun, war ein besonders eifriger Verehrer der allerseligsten Jungfrau und göttlichen Mutter Maria, unter dem Titel der unbefleckten Empfängniß. Es ist davon gesprochen worden im 9ten B. dieser Chronik. S. 249. und 250.

errichtet worden sey. Diese Aufschrift hat auf die vier Statuen von gleichem Metalle Bezug, welche auf dem untern Absatze des Piedestals in dessen vier Ecken sitzen, und wovon zur rechten eine die christliche Kirche, die zweyte die menschliche Weisheit, und die beyden Statuen zur linken einen frohlockenden Engel, und einen verzweifelten Satan vorstellen. Das Ganze ist mit einer zierlich durchbrochenen Brüstung von weißem Marmor eingefangen, welche vier eiserne gleich hohe Brustgitter zu Eingängen hatten. *) Ringsumher sind vier niedere Stufen und mehrere Ecksteine von Marmor.

Dieses sehenswürdige Kunstwerk ist von dem bereits angerühmten ehemahligen Hofstatuar J. B. Hagenauer. Sein Bruder Wolfgang ein sehr geschickter Architekt hatte die Zeichnung dazu gemacht.

Dieser ganze Raum, wo die beschriebene Bildsäule steht, bis an das Franziskaner Kloster, hieß einst der Frauen- oder Fronhof. Hier herrschte noch zu den Zeiten des Erzbischofes Wolf Dietrich eine Art von Faustrecht, nachdem dasselbe schon lange im ganzen deutschen Reiche aufgehoben war. Am

*) Diebische Hände haben zwey geraubt. Damit die übrigen zwey nicht auch in solche Hände gerathen, hat man sie weggenommen, so das jetzt alle vier Gitter mangeln. Auch vom Satan ist ein Theil eines Fußes gestohlen worden.

17. Sept. pflegte man nämlich jährlich Abends um 5 Uhr die Freyung in der Domkirche einzuläuten. Diese Freyung dauerte eine ganze Stunde lang; gewöhnlich versammelte sich dann viel Volks auf diesem Platze. Hatte nun wer etwas wider den andern, so konnte er seinen Gegner mit trocknen Streichen so lange durchgerben, als das Läuten währte. *)

Die seit 1803 secularisirte Reichsabtey Salmannsweiler, in ältern Urkunden Salemanneswilare, oder auch Salem genannt, war einst auch in Salzburg begütert; hingegen war die Abtey dem hiesigen Erzstifte, im Falle sie aufgelöst würde, substituirt. **) Da zwischen dem Cardinal und Bischof von Kostnitz, Franz

*) Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg. B. 1. S. 219 — 221.

**) Eberhard II. schenkte dem Kloster einen Antheil von der Salzsiederey zu Hallein, und erzeugte demselben auch noch andere Wohlthaten. Hiedurch wurde das Kloster bewogen, daß es noch im nämlichen Jahre, mit Genehmigung des Generalkapitels des Cisterzienser Ordens, sich dem Erzstifte Salzburg mit seinem ganzen Stiftungs-Fond übergab, und dasselbe zu seinem Patron und Stifter annahm. S. den 2ten Band dieser Chronik. S. 204. Diese Ergebung und Substitution wurde in den Jahren 1237 und 1239 feyerlich bestätiget. Capitel-Protokoll vom 20. Hornung 1771.

Franz Conrad von Rodt, und dem kaiserl. königl. geheimen Rath Abte Anselm viele Irrungen obschwebten, so wurde zwischen beyden Theilen eine Zusammenkunft zu einem Vergleich verabredet. Der Abt Anselm schrieb an das hiesige Domkapitel, machte demselben alle streitige Punkte bekannt, und fragte sich an, ob es nicht durch einen Abgeordneten dem Congreß beywohnen wolle, indem dasselbe an der Reichsabtey wesentlichen Antheil habe? Das Domkapitel gab zur Antwort: Dasselbe habe volles Zutrauen zu der Klugheit und dem Eifer des Herrn Abtes für das Wohl des Stiftes, und überlasse daher ihm das Geschäft ganz allein. Er möchte jedoch dem lieben Frieden, so viel thunlich, ein Opfer bringen, und die dem Bischofe schuldige Achtung nie aus den Augen verlieren.

Das Zillerthal eine der ältesten Besitzungen des Erzstiftes; aber im nördlichen Theile von Tyrol durchkreuzet, war fortwährend ein Streitpunkt zwischen Oesterreich und Salzburg, nachdem nämlich der römische König Maxmilian 1507 für die Dienste, die er dem baierischen Herzog Albert nach dem Tode des Herzogs Georg des Reichen von Baiern-Landshut geleistet hatte, nebst andern die Landgerichte Kufstein, Kitzbühl und Ratenberg erhalten hatte. Seit 1522 hatte Salzburg mit Oesterreich zehn Verträge abgeschlossen, womit man alle streitigen Punkte gütlich beygelegt zu haben glaubte; aber alle gaben blos Stoff zu neuen Irrungen.

gen. Man stritt nicht über Gränzen, sondern über weit wichtigere Dinge: als Landeshoheitsrechte, den Blutbann, die forstliche Herrlichkeit über die den tyrolischen Bergwerken überlassenen Wälder, den Grafen von Füger, der im salzburgischen Pfleggerichte Fügen begütert war, und von der Landeshoheit der Erzbischöfe von Salzburg lossprach, weil er ein Cavalier von Tyrol wäre, u. s. w. Schon in den Jahren 1766, 1767 und 1768 wurde von Seite Salzburgs, theils in Innsbruck, theils in Wien über alle im Streit begriffenen Gegenstände ein Vergleich unterhandelt. Allein, es kam ein Schreiben Ihrer k. k. Majestät Maria Theresia (unter dem 6. Oct. 1770) an den Erzbischof hieher, woraus deutlich hervorging, die Kaiserinn wolle sich durchaus nicht in fernere Unterhandlungen einlassen, sondern Sie hätten beschlossen, ihre Forderungen, die Sie an das Erzstift zu machen berechtiget wären, und die bereits mehrere Millionen betragen, mit Nachdruck fortzusetzen, und mit der Zeit geltend zu machen. Ursache hievon war das Bergdirectorat zu Schwatz, die Regierung zu Innsbruck und die Hofkanzley zu Wien. Tyrol hatte durch frühere Verträge das Recht erlangt, in bestimmten Waldungen des salzburgischen Zillerthals sich für seine Bergwerke mit Holz zu versehen. Nun behauptete das Bergamt zu Schwatz, der Zustand der für die Bergwerke ausgemittelten Waldungen sey so tief herabgekommen, daß schon jetzt, und in Zukunft noch viele Jahre das nöthige Holz nicht zu bekommen

sey;

sey; denn die salzburgische Regierung hätte ihren Unterthanen, deren Anzahl seit 100 Jahren sich sehr vermehrt, eine Menge Waldplätze verliehen, um sie ausräuten, und in Aecker, Wiesen und Alpen umwandeln zu dürfen; zu geschweigen, daß vieles Holz zu neuen Gebäuden genommen, oder durch Forstfrevel zu Grunde gegangen ist. Alles das habe dem k. k. Bergwesen einen Schaden von mehreren Millionen verursacht. Es müsse dafür Ersatz verlangt werden; auch sey es höchste Zeit, Mittel zu ergreifen, wodurch dem ferneren Schaden vorgebeugt werden kann. Ersatz könne nur dadurch geleistet werden, wenn der Erzbischof neue Waldungen dem k. k. Hofe abtrete, und künftiger Schade könne vermieden werden, wenn in dem salzburgischen Zillerthale ein eigenes k. k. Forstamt errichtet werde.

Der Erzbischof ließ sich durch das Schreiben der Kaiserinn Königinn nicht abschrecken. Er trug dem Hieronymus Gr. Colloredo, Bischof von Gurk, der schon einmahl in dieser Angelegenheit in Wien war, neuerdings auf, sich nach dem kaiserl. Hoflager zu begeben, und die unterbrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen. Er war so glücklich, daß Ihre Majestät die Kaiserinn erklärte, Sie sey bereit, sich in gütliche Handlungen einzulassen. Durch ein Hofkanzleydecret (vom 22. Dec. 1770) ließ sie jedoch dem Fürstbischofe von Gurk melden, daß Sie, ehe die beyderseitigen Commissarien zusammentreten, noch eine Antwort auf Ihr Schreiben an den Fürsterzbischof,

bischof, und auch einen umständlichen Bericht von der Regierung zu Innsbruck erwarte.

Einige Tage früher (12. Dec. 1770) schrieb der Gouverneur von Tyrol Gr. von Enzenberg aus Wien an den Erzbischof: Er wünschte sehr, daß die Streitsachen in Betreff Zillerthal noch während seines Aufenthalts in Wien zu Ende gebracht werden möchten. Der zuverlässige Ausweg wäre wohl, wenn der Erzbischof das salzburgische Zillerthal an Tyrol gegen billige Entschädigung an Land und Leuten abtreten würde. Er sehe einer gefälligen Aeußerung von ihm und vom Domkapitel entgegen; worin aber ausführlich ausgesprochen seyn sollte, was Salzburg als Entschädigung zu verlangen gedächte. Der Erzbischof säumte nicht, dieses Schreiben (unter dem 26. Dec. 1770) zu beantworten. Er, hieß es in diesem Schreiben, wäre sehr geneigt, der Kaiserinn Majestät in allen Stücken zu willfahren, in so ferne er es mit seinen Pflichten vereinbaren könne. Allein ein so wichtiger Tausch bedürfe einer reifen Ueberlegung; er hoffe daher, der Herr Graf werde es ihm nicht verargen, wenn er mit der verlangten Aeußerung so lange zurückhalte, bis der Bischof von Gurk, denn er bereits abgerufen habe, zurückgekommen seyn würde.

In Salzburg hätte man es für ein sehr glückliches Ereigniß angesehen, wenn man den gordischen Knoten durch einen billigen Tausch hätte lösen können.

nen. Man hatte sich wirklich zu einer neuen Zusammenkunft vorbereitet, auch hat man schon Distrikte von den österreichischen Ländern ausersehen, die man allenfalls zu einem Tausch in Vorschlag bringen könnte. Allein von der österreichischen Regierung kam keine Anzeige, daß sie bereit wäre, die gütlichen Unterhandlungen anfangen zu lassen. Es blieb also die Sache unter des Erzbischofes Sigmunds Regierung auf sich liegen.

Indessen ist den 20. Nov. 1771 ein neuer Vertrag über das Postwesen zwischen dem General-Postamte zu Innsbruck und dem Erzstifte Salzburg abgeschlossen worden.

Als im J. 1758 zwischen Baiern und Salzburg Mißhelligkeiten in Betreff des Salzes begannen, so kam wieder die Frage zur Sprache, ob zu der Zeit, als der h. Rupert nach Baiern gekommen ist, die Herzoge von Baiern unabhängig von den fränkischen Königen, selbst königliche Gewalt gehabt, oder nur Statthalter der fränkischen Könige gewesen seyen? —

In Salzburg wurde nicht allein bey jeder Gelegenheit behauptet, die Herzoge von Baiern wären damahlen, als der h. Rupert dahin gekommen und auch nachher, den fränkischen Königen untergeordnet gewesen, und hätten keine königliche Gewalt gehabt, sondern es wurde 1765 eine eigene

Ab-

Abhandlung dagegen verfaßt, und im Jahre 1770 unter dem Titel: **Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung zur rechtlich- und geschichtmässigen Prüfung des sogenannten Juris regii der Herzoge in Baiern,** durch den Druck bekannt gemacht; weil man in Baiern die Hypothes, die Herzoge von Baiern hätten noch königliche Gewalt über die benachbarten Hochstifter, immer mehr verbreitete, und daraus für die erwähnten Stifter nachtheilige Folgerungen zog. Man sprach in Baiern um eben diese Zeit wieder laut von Secularisationen, von einigen Landesbischöfen, und von einem Erzbischofe in München.

Die unvermuthet (1770) eingetretene Theurung beunruhigte die Einwohner des Stiftslandes, das auch in fruchtbaren Jahren vom Auslande Getreide nöthig hat, einige Jahre, und spannte die Aufmerksamkeit der Regierung im höchsten Grade, zumahl, da es auch an Geld mangelte. Das Schlimmste war, daß die Nachbarstaaten zur nämlichen Zeit Noth an Getreide litten. In Salzburg wurde das Roggenbrod zu verschiedenen Preisen gebacken. Von der wohlfeilsten Gattung kostete der Laib zu vier Pfund 11 Kreuzer, eine andere Gattung kostete 13 Kreuzer, und die theuerste 16. Das Brod von der wohlfeilsten Gattung bekamen nur die Armen zu kaufen. 1771 kam im Jän. der Laib Brod auf 16 1/2 und im März auf 18 Kreuzer zu stehen; in-

indem das Schaf Korn 25 fl. kostete. Nachdem jedoch die Hofkammer, die Landschaft und der Magistrat von ihren Getreide-Magazinen das Schaf um 22 fl. an Bäcker abgaben, so wurde der Laib Brod um 15 Kreuzer verkauft. Zur nämlichen Zeit bekamen die geistlichen Stifter den Befehl, getreu anzuzeigen, wie viel Getreide sie vorräthig haben. Hiernächst wurde die Volksmenge sowohl in der Hauptstadt, als im Burgfrieden genau beschrieben, und die Universität erhielt den Auftrag das Studienjahr abzukürzen.

Es war indeß höchst nothwendig, im Auslande Getreide zu kaufen, weil der Mangel immer mehr überhand nahm. Der Erzbischof veranstaltete aus der Ursache Conferenzen bey Hof, und lud dazu Männer aus allen Ständen ein. Von Seite des Hofes erschienen der Hofcanzler von Mölk, der geheime Rath von Kleimayrn, der Hofrath von Zillerberg, der Hofrath und Stadtsyndicus Loes, der Kammerdirector Aman, und Hofkastner Lux; von Seite des Domkapitels waren gegenwärtig der Dombechant Gr. von Zeil und der Domkapitular Ignaz Gr. von Spauer; von Seite der Landschaft waren einberufen die Generalsteuereinnehmer, der Abt zu St. Peter, und der Freyherr von Motzl, nebst dem Landschafts-Kastner Hartensteiner, und von Seite des Magistrats waren zugegen der Bürgermeister und Großhändler Sigmund Haffner, und der Stadtkastner Lackner. In der ersten Conferenz wur-

wurde beschlossen, aus Italien Weitzen und Roggen kommen zu lassen. Nun aber war die Frage: Wer soll die Bezahlung übernehmen? Der Großhändler Haffner erboth sich sogleich, weil Gefahr auf Verzug haftete, Weitzen in Italien zu kaufen, und die Bezahlung zu besorgen. In der zweyten Conferenz wurde der Großhändler Haffner ersucht, das übernommene Geschäft, weil an Weitzen besonders großer Mangel war, wie möglich, zu beschleunigen. Zugleich kam man überein, es sollte mit Fuhrleuten ein Expresser nach Triest und Fiume geschickt werden, um Roggen zu kaufen. Inzwischen schrieb Ignaz Gr. von Spauer aus Innsbruck, daß er eine auf eine Zeit hinlängliche Quantität Weitzen bekommen könnte, wenn man sich anheischig machte, einen Theil baar zu bezahlen, und den andern in Natur zu ersetzen. Es wurde demnach der Hofkastner mit Wägen nach Innsbruck abgesendet, um den Weitzen gegen die bestimmten Bedingungen zu übernehmen.

Jetzt mußte man auch auf Mittel gedenken, um Geld zu bekommen. Auf den Vortrag einiger Räthe beschloß der Fürst: 1.) Die Stände sollen ein Darlehen zu 120,000 fl. gegen vier Procente aufnehmen. 2.) Der Magistrat soll einsweilen 30,000 fl. unverzinslich vorschießen. 3.) Mit diesem geborgten Gelde sollen dann die Stände Getreide einkaufen, und 4.) damit ja dieses Geld nicht etwa zu andern Zwecken verwendet werde, so soll eine eigene Casse dazu bestimmt werden, mit zwey verschiedenen

Schlös=

Schlössern, wozu den einen Schlüssel der Domdechant, und den andern der Freyherr von Motzl bewahren und beyde die Casse verwalten sollen. Nach Triest und Fiume ist der Landschaftskastner Hartensteiner geschickt worden. Den 12. Nov. ist er über Trient zurückgekommen. Er hat eine große Quantität Roggen und Weitzen gekauft. Aus der Rechnung, die er mitgebracht hatte, war zu ersehen, daß das Getreide, welches er gekauft, mit der Fracht hieher auf 300,000 fl. zu stehen kam.

Diese Theurung hat den guten Sigmund in zwey unangenehme Verhältnisse verwickelt. Der Getreidmangel drückte nicht blos Salzburg, sondern auch Böhmen, Baiern, Schwaben, Franken u. s. w. Die baierische Regierung erließ die strengsten Verordnungen gegen die Ausfuhr aller Getreide-Arten. Sie verboth zwar nicht in die Reichsstadt Regensburg, wo der Sitz des Reichstages war, Victualien zu bringen, indem das ältern Reichssatzungen entgegen gewesen wäre; aber auch dahin wurde die Exportation aller Lebensmittel sehr erschwert. Der größere Theil der Gesandten beschwerte sich darüber bey dem Kaiser. Es erging hierauf an den Churfürsten ein kaiserliches Rescript, womit demselben aufgetragen wurde, die Einfuhr der Victualien in die Reichsstadt Regensburg nicht zu hemmen, damit es den Gesandten nicht an dem nöthigen Lebensunterhalte mangle, und überhaupt die Bürger der Reichsstadt hinsichtlich der Lebensbedürfnisse wie, wenn

wenn sie seine Unterthanen wären, zu betrachten. Dem Erzbischofe von Salzburg ward als kreisausschreibenden Fürsten die Manutenenz-Commission dieses kaiserl. Rescriptes übertragen, und da die Paritions-Anzeige von Seite des Churfürsten nicht von der Art war, daß der Reichshofrath sie hätte für genügend halten können; so erging an den Churfürsten ein Inhäsiv-Rescript, und dem Erzbischofe von Salzburg ward neuerdings befohlen, die Vollziehung des kaiserlichen Befehls durch gesetzmässige Mittel zu bewirken, und zuerst subdelegirte Commissarien an die Gränzen der Reichsstadt Regensburg zu senden, welche alle Hindernisse, die man der Einfuhr mit Lebensmitteln entgegen setzen möge, aus dem Wege räumen sollen. Hätten die Commissarien Militär nothwendig, indem man ihnen gutwillig nicht gehorcht; so soll der Erzbischof ihnen eine bewaffnete Mannschaft nachschicken, und reicht diese nicht hin, so solle er sich an Ihre Majestät die Kaiserinn Theresia wenden, die werde ihn mit genugsamen Militär unterstützen. Es braucht wohl nicht der Erinnerung, daß diese Manutenenz-Commission mit Dornen umgeben war, weil Salzburg in mehrfacher Hinsicht von Baiern abhing, und es gewöhnlich böse Folgen hatte, wenn Baiern sich von Salzburg beleidiget fand. Der Erzbischof machte wohl dem Churfürsten seine vom Reichshofrathe aufgetragene Commission in zwey Schreiben bekannt, und er ernannte subdelegirte Commissarien, aber sie kamen nicht über die Gränze. Der Churfürst erklärte

spä-

später ausdrücklich, daß er so viele Victualien nach Regensburg gelangen lassen wolle, als es ohne merklichen Nachtheil seiner eigenen Unterthanen geschehen könne. Man werde ihm doch nicht zumuthen, daß er seine eigenen Unterthanen Hunger leiden lassen sollte, damit ja die Einwohner von Regensburg keinen Mangel haben. Es wäre billig, daß auch andere benachbarte Kreise zur Subsistenz der Reichstagsgesandten beytrügen. Es scheint, man habe sich damit begnügt, weil über diesen Punkt keine weitern Klagen gegen Baiern vorkommen. *)

Ohne Vergleich unangenehmer mußte dem Erzbischofe der Zwist seyn, in welchen er mit dem Domkapitel gerieth, wozu auch die Theurung die Veranlassung war. Der Erzbischof war gezwungen, drey fürstliche Brauhäuser zu sperren. Nur zu Kaltenhausen wurde noch, aber auch wenig, gebraut; indem keine Geld vorräthig war, um Gerste, die damahlen sehr theuer war, einzukaufen. Dadurch wurden die Kammeral-Einkünfte vermindert; hingegen vermehrten sich die Summen der Ausgaben, weil für die Arbeiter bey den Bergwerken Getreide um hohe Preise eingekauft werden mußte. Dieses trug der Erzbischof in einem eigenen Schreiben vom 18. März 1771 dem Domkapitel vor, und bemerkte zugleich, daß er aus seiner Cabinetskasse während seiner

*) S. Faber neue Staatskanzley 1. Th. oder Staatskanzley 31. Th. S. 3. u. d. f.

seiner Regierung mehr als 450,000 fl. zur Bestreitung der Hofzahlamtsausgaben, zur Abtragung gewisser Schulden, und zu andern Zwecken gegeben habe. Er könne seine Cabinetskasse nicht ganz erschöpfen, und das General-Einnehmer-Amt brauche dermahlen ein Darlehen von 100,000 fl. nothwendig. Er erwarte sohin vom Domkapitel ein wohlüberlegtes Gutachten, sowohl in Betreff der Summe, welche erborgt, als in Rücksicht der Bedingungen, unter welchen das Geld erborgt werden soll. Fände es jedoch das Domkapitel nicht für gut, neue Capitalien aufzunehmen; so sey es nothwendig, den Hofstaat, die Hoftafel, die Hof-Equipagen u. d. gl. einzuschränken, so wie es war zu den Zeiten des Erzbischofes Johann Ernest. Diesem Schreiben legte der Erzbischof nicht blos den Vortrag der Kammer, sondern auch Auszüge von allen Aemtern bey, worin alle Rückstände und alle laufenden Bezahlungen nahmentlich aufgeführt waren, und woraus hervorging, daß zur Bestreitung aller dieser Ausgaben eine Summe von 105,404 fl. nothwendig sey.

Das Domkapitel gab dem Erzbischofe zur Antwort: Dasselbe sey bereit, nicht blos für ein 100,000 fl. den Consens zu ertheilen, sondern wenn es nothwendig sey, für mehrere Hundert-Tausende. Weil jedoch die Hofkammer gar keine Meldung mache, woher der Verfall der Kammer und die große Geldnoth derselben komme; so glaubten die

Capitularen, um zu verhüten, daß in Zukunft sich kein solcher Ausfall mehr ergebe, so soll der Fürst einige Kammerräthe ernennen, die in Gegenwart einer vom Capitel ernannten Deputation die Ursache untersuchen sollen, woher der Verfall der Staats-wirthschaft komme, und welche Mittel zu ergreifen seyen, wodurch die Kammer wieder zu dem vorigen Wohlstande kommen könne. Der Fürst erwiederte: Er könne es gar nicht begreifen, wodurch das Capitel verleitet worden sey, eine Untersuchung der Kammer in Gegenwart einer Deputation vom Capitel zu verlangen, indem blos eine schleunige Entschließung zu einem Darlehen von 100,000 fl. nothwendig sey, womit die laufenden Ausgaben der Kammer gedeckt werden könnten. Er hätte noch Credit genug um Geld zu bekommen; auch ständen ihm noch andere Mittel zu Geboth, durch Einschränkungen des Hofstaats und anderweitige Ersparungen könne am zuverläßigsten das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahme hergestellt werden. Die Capitularen entgegneten hierauf, daß sie es wohl wüßten, es stünde ihnen nicht zu, die Kammer zu untersuchen, oder ihm, dem Fürsten, Maßregeln in Hinsicht der Einkünfte und Ausgaben vorzuschreiben. Sie hätten nur geglaubt, es würde selbst zu seiner Beruhigung dienen, wenn die Ursachen aufgedeckt, wodurch die Kammeral-Kasse außer Stand gesetzt worden ist, die laufenden Zahlungen zu leisten, und zu gleicher Zeit die Mittel ausfindig gemacht würden, womit die erwähnte Kasse wieder zu den vorigen Kräften

kommen könnte. Er, der Fürst, selbst habe von ihnen nicht blos den Consens zu einem Darlehen verlangt, sondern auch einen wohlüberlegten Rath. Den Hofstaat zu reduciren, könnten sie ihm schon deshalb nicht rathen, weil das besonders bey der gegenwärtigen Theurung viele Familien an den Bettelstab bringen würde. Sie wären noch immer der Meynung, vor allem sollte man nachspüren, wie die Kammeral-Kasse so tief herabgekommen sey; nur alsdann könne nicht blos momentane, sondern dauerhafte Hülfe geschafft werden. Wollte er diesen gut gemeinten Rath befolgen, so seyen sie bereit, ihren Consens zu einem sehr nahmhaften Darlehen zu geben, weil sie überzeugt wären, daß auch alsdann Mittel könnten aufgefunden werden, wie die Zinsen bezahlt, und das Capital nach und nach abgeführt werden könnte.

Das Domkapitel hat bereits früher den unabänderlichen Schluß gefaßt, zu keinem Darlehen den Consens zu geben, bis der Fürst nicht, wie es von jeher üblich gewesen ist, alle Kammeral-Revenüen in die Kammer-Kasse fließen läßt, und er sich mit dem gewöhnlichen Schatullgeld von monathlichen 2000 fl. begnügt. Allein der Erzbischof gab dem Capitel auf dieses letztere Schreiben (von 11. May 1771) gar keine Antwort, sondern ließ wenige Tage hierauf allen Capitularen und Ministern bekannt machen, daß seines hohen Alters wegen in Zukunft nur an den Sonn- und Donnerstagen bey Hofe

Ta-

Tafel seyn werde, die übrigen Tage werde er nur mit etwa vier oder fünf Personen speisen.

Den 15. August wurden die Studien geschlossen. Drey Tage zuvor wurde auf Befehl des Fürsten die Preisaustheilung für die Gymnasialschüler in dem Mirabellgarten unter dem freyen Himmel auf dem Platze, der mit Gebüschen bewachsen einem lebendigen Theater ähnlich gebildet war, veranstaltet; allein, kaum hatte die Preisvertheilung angefangen, so zwang ein heftiger Gewitterregen alle Anwesende, den Erzbischof, sein Hofgefolge, die Schüler u. s. w. ein Obdach zu suchen, wo die Preisvertheilung fortgesetzt wurde, welcher, wie gewöhnlich, eine Endescomödie vorangegangen war, wozu der Erzbischof nicht erschien. Das Drolligste war, daß alle Acteurs, die bey der Comödie eine Rolle spielten, in ihrer Theaterkleidung dabey erscheinen mußten.

Der Erzbischof, welcher sich schmeichelte, das Jubeljahr seines Priesterthums feyern zu können, wozu die Zeit schon nahe war, indem er in diesem Jahre (1771) sein 74tes Lebensjahr angefangen hatte, nahm an Kräften zusehends ab. In den ersten Tagen des Decembers ward er sehr bedenklich krank. Den 15. ließ er sich die Sterbsacramente reichen, und den 16. um 8 Uhr früh gab er seinen Geist auf. Steinbeschwerungen brachten ihm den Tod. Den 23. wurde er in der Domkirche mit dem gewöhnlichen Gepränge zur Erde bestattet.

Sein ganzes Leben war ein **Muster christlicher Frömmigkeit, ein Vorbild für die Gläubigen, in Lehre, in Wandel, in Liebe, in Glauben, in Keuschheit.** (1. Tim. 4, 12.) Er war ungemein besorgt, daß seine Schäflein in der Religion gehörig unterrichtet und keine **reißenden Wölfe unter sie kommen, die der Heerde nicht schonen.** (Apostelgeschichte 20, 29.) Zur Wiederherstellung der dem Einsturz drohenden Kirchen, und zur Erbauung ganz neuer, als zu Hallein, zu Buchbach, zu Großarl, zu Mühldorf, zu St. Gilgen, zu Abersee und in Beckstein gab er große Summen. Fand er Vikariate, die eine zu kleine Dotation hatten, so vermehrte er sie, als zum Beyspiele, das in der Eschenau, in der Taurach, und das Curatbeneficium in Tweng. Zur Deckung der uralten Capelle zu Altenötting hatte er das Kupfer unentgeldlich hergegeben. Was er für das Priesterhaus zu Klagenfurt gethan hat, habe ich bereits gesagt. Dem Gebethe, und den Andachtsübungen aller Art war er sehr ergeben. Noch am letzten Tage seines Lebens bethete er die den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Tagzeiten, ob er gleich schon sehr schwach war. Die Summen, die er den Armen gespendet hat, sind zwar nicht bekannt, weil die linke Hand nicht wissen darf, was die rechte thut, aber man weiß doch, daß er ein großer Wohlthäter der Nothleidenden war. Damit mehrere Kranke in dem Johannisspitale konnten gepflegt werden, ließ er das dritte Stockwerk eröffnen, und gab jährlich 3000 fl. In Menge

Knaben ließ er ein Handwerk erlernen. Nicht blos in dem hiesigen Ursuliner Kloster, sondern auch zu Eichstädt ließ er eine große Anzahl Mädchen in guten Sitten und in schönen Arbeiten unterrichten. Selbst Vergnügungen benützte er zum Wohlthun. Es machte ihm Freude mit Kindern zu sprechen, um sie zu beschenken. Halb kluge und ungeschickte Menschen ließ er recht gerne zu sich kommen und konnte über ihre Geberden und Ausdrücke herzlich lachen, selten entließ er sie, ohne ihnen etwas zu schenken. Von den Thieren liebte er vorzüglich die Hunde. Da er nicht alle, die ihm gehörten, bey sich haben konnte, so gab er viele unbemittelten Leuten in die Kost. Es versteht sich, daß diese Leute Vortheile davon hatten.

Daß er ein Beförderer der Künste war, das beweisen das neue Thor, und die schöne Bildsäule auf dem Domplatze. Keiner seiner Vorfahren und auch sein Nachfolger nicht, unterhielten so viele Tonkünstler, wie er. Er schickte junge Musiker und selbst Mädchen nach Italien, um sich in der Tonkunst zu vervollkommen. Man schalt ihn öfters, auch jetzt noch, einen beschränkten Kopf, man thut ihm Unrecht. Das Gegentheil beweisen seine wohlthätigen Institute, die seine Werke sind, als die zwey Waisenhäuser und das Zucht- und Arbeitshaus, und mehrere gewiß zweckmäßige Polizeyverordnungen. Er war freylich kein Priester der Themis und kein Meister im Staatshaushalt; es ist nicht zu leugnen,

daß

daß sein unbezwinglicher Eigensinn ihn öfters irre leitete. Wenn er nach einem langen Gebeth einen Entschluß bekannt machte, so war er davon nicht mehr abzubringen. Das Schlimmste war, daß er viele Entschließungen aus dem Cabinet ertheilte, ohne seine Räthe zuvor zu Rath zu ziehen. Der Staatshaushalt kam dadurch in Verwirrung, weil man die bessern Kammeraleinkünfte ihm zu seiner Cabinetskasse einhändigen mußte. Nun wußte die Kammer nicht, was eingegangen und was ausgegeben worden ist. Er hat wohl dem Hofzahlamte von Zeit zu Zeit Vorschüsse, wie er sich auszudrücken beliebte, gemacht, damit dasselbe die Besoldungen und Pensionen bezahlen konnte; auch hat er bedeutende Passivcapitalien getilgt: allein bey der herannahenden Theurung war die Kammeralkasse außer Stande, einen Vorrath von Gerste zu kaufen; aus der Ursache mußten die fürstlichen Brauhäuser gesperrt werden, was einen Ausfall von jährlichen 50,000 fl. zur Folge hatte. Indessen fand man nach seinem Tode mehr als 200,000 fl. in seiner Cabinetskasse, und alles genau erwogen, überwiegt doch das Gute, das er gethan, die Nachtheile, die er veranlaßt hat. Friede sey seiner Asche.

Be=

Beschreibung

des den 23. Decembris Anno 1771 erfolgten Leich-Conducts, wie selber der Ordnung nach gegangen, so viel durch die Capitel Gassen durch, und in der Kanzley gesehen werden können.

1. Die Hrn. Augustiner.
2. Kapuziner.
3. Franziskaner.
4. Convictores et Professores Universitatis.
5. Die 4 Todtensinger.
6. Kapell Knaben.
7. Hof Musici.
8. Choralisten.
9. Chori- Vicarii.
10. Alumni.
11. Die Schnee Herren.
12. Die zwey Stadt-Caplaene.
13. Das Convent zu St. Peter.
14. Die Hochgnädige Herren Capitulares, wobey der Hr. Prälat von St. Peter Sr. fürstl. Gnaden in Chiemsee à Dextris gienge.

15.

15. Se. Excellenz Hr. Dombechant in pluviali mit gewöhnlicher assistirung.
16. Die Hochfürstlichen Trompeter.
17. Die 24 Windlichttrager.
18. Hr. Chori vicarius Stettinger mit dem Kelch und Kranz darauf.
19. Die Hochfürstliche Leich von acht Bauamts-Zimmerleuten getragen in Nebengehung 16 Hr. Dechanten und Pfarrern, dann der Hofgarde.
20. Die drey Hofkapläne.
21. Die vier Hauptkläger.
22. Die Hochfürstlichen Hrn. Ministri.
23. Die Kammer Herren.
24. Die Räthe.
25. Die Truchseß.
26. Die Leibkammerdiener.
27. Die ante camerae- und Titular-Kammer-diener.
28. Der bürgerl. Stadtmagistrat.
29. Die Portier.
30. Die Hrn. Barthlmäer, und andere Petriner.
31. Die Hrn. Secretarii.
32. Die verschiedenen Kanzley Verwandte.
33. Die Burger.
34. Die Hoflaquai.
35. Die Heyducken.
36. Die Hofstaller.
37. Vier Hof-Bediente

38.

38. Die vier Hauptklägerinnen, jede mit zwey Kammerherren.
39. Die übrigen Damen.
40. Die Raths Frauen.
41. Die Druchsessinnen, Kammerdiener = und Secretari Frauen.
42. Die Magistrats Frauen.
43. Die Kaufmanns Frauen.
44. Die gemeinen Burgerinnen.

Hie=

Hieronymus,

drey und sechszigster Erzbischof, zugleich weltlicher Regent vom Jahre 1772 bis 1803, blos geistliches Oberhaupt bis 1812.

Bey dem zeitlichen Hintritt des am 16. December 1771 verstorbenen Erzbischof Sigmund III. fanden sich im Domkapitel zu Salzburg folgende Capitularen: **Vigilius Maria Fürst zu Firmian**, resignirter Bischof von Lavant, Domprobst und Erzpriester auch Domherr zu Passau; **Ferdinand Christoph, Erb-Truchseß, Gr. von Zeil**, Domdechant und Domherr zu Augsburg; **Franz Karl, Erb-Truchseß, Gr. von Friedberg**, Bischof zu Chiemsee und Senior; **Leopold Ernest, Gr. zu Firmian**, Bischof zu Passau; **Leopold Anton**, Gr. von Podstatzky Scholasticus und Schneeherrenprobst, dann Domdechant zu Ollmütz, beyder kaiserl. königl. Apostolischen Majestäten wirklicher geheimer Rath; **Karl Hannibal, Gr. von Dietrichstein**, Oblajar und infulirter Probst zu St. Job in Ungarn; **Petrus Vigilius, Graf von Thun; Franz Xaver, Gr. von Breiner**, Domherr zu Passau, Augsburg und Regensburg;

burg; Joseph Godefried, Gr. von Saurau, kaiserl. königl. wirklicher geheimer Rath; Hieronymus Joseph Franz von Paula Gr. Colloredo, Bischof zu Gurk, Domherr zu Passau und Ollmütz, und Probst zu St. Moritz in Augsburg; Johann Leopold, Gr. von Khevenhüller; Joseph Philipp Gr. Spaur, Bischof zu Seckau; Joseph Franz Anton, Gr. von Auersperg, infulirter Probst zu Harlacker und Bischof zu Lavant; Ferdinand Maria, Fürst von Lobkowitz, Domherr zu Augsburg; Ignatz Joseph, Gr. Spaur, Dom-Custos und Domherr zu Brixen; Joseph Gr. von Attembs, Domherr zu Ollmütz und Passau; Karl Joseph, Gr. von Daun; Franz Karl, Gr. zu Firmian, Domherr zu Passau; Vicenz Jos. Franz Salesius, Gr. von Schrattenbach; Anton Wilibald, Gr. von Wolfegg, Domherr zu Augsburg; Friederich Vigilius Joseph, Gr. von Lodron, Sebastian, Gr. von Lodron, Domherr zu Brixen; Jos. Philipp Adam, Gr. von Strasoldo, und Gandolph Ernst, Gr. von Küenburg, Domherr zu Augsburg und Capitular zu Ellwangen.

Sobald dem Domdechant die nahe Todesgefahr angezeigt worden war, begab sich derselbe sogleich nach Hof, und als der nahe Tod des Erzbischofes vorauszusehen war, so waren bey Tag zwey bis drey Capitularen immer bey Hof gegenwärtig, die Nacht hindurch wachten bey Hof der Domdechant und des Capitels Senior, nebstdem wurde allen

dom-

domkapitlischen Beamten aufgetragen, sich bereit zu halten, und auf allen Stiegen wurden von der Garde Wachen aufgestellt. Nachdem der Erzbischof verschieden, und der entseelte Leichnam aus dem Schlafzimmer in ein anderes gebracht worden war, obsignirte der Domdechant in Beyseyn der Capitularen Dietrichstein und Peter Thun und der domkapitlischen Beamten die vom Erzbischofe bewohnten Zimmer. Das nämliche geschah auch im Mirabell; zu gleicher Zeit wurde die Silberkammer, die geheime Kanzley, und im Neubau das Archiv und die Hofbibliothek versiegelt. Der Kammerfourier erhielt den Befehl, allen, welche zum Hofstaate gehören, zu melden, daß sie den morgigen Tag um 9 Uhr bey Hof erscheinen sollen, um dem riegierenden Domkapitel das Handgelübd zu leisten. Der Capitelsyndikus ward beauftragt, sämmtliche gegenwärtige Capitularen zu einer Capitularsitzung auf 8 Uhr Morgens einzuladen. Bey deren Eröffnung trug der Domdechant dem Capitel vor, es wäre nun an dem, daß das Domkapitel kraft der Bulle Urbans VIII., welche aus dem Statutenbuche abgelesen ward, die Zwischenregierung übernehme.

In Folge dessen wurden der Domdechant Gr. von Zeil und der Domkapitular Gr. von Dietrichstein zu Oekonomen bey Hof erwählt. Dem Peter Gr. von Thun wurde die Festung Hohen-Salzburg, und dem Fürsten Lobkowitz die Festung Werfen anvertraut. Der erstere erhielt für alle ehemahlen übliche Kosten

100 Dukaten, und der letztere 300 fl. *) Zu Begräbniß=Commissarien wurden die Grafen Wolfegg und Küenburg, und zum Leichenprediger der Consistorialrath Leopold Kaserer ernannt. Endlich wurde angeordnet, für den verstorbenen Erzbischof 1000 Messen lesen zu lassen. Nachdem dieß geschehen, zogen die Capitularen paarweise in die Domkirche, und wohnten daselbst dem Hochamte bey, und nach dessen Vollendung verfügten sie sich in ihrer Kirchenkleidung in der vorigen Ordnung über den Residenzplatz in die Residenz. An der Treppe empfieng der versammelte Hofstaat das regierende Capitel, und begleitete dasselbe bis zu dem Audienzzimmer, das bereits mit schwarzen Tapetten behängt war. Nachdem die Thüren geschlossen waren, und die Capitularen Platz genommen, wurde nach einer Verweilung beliebt, von dem versammelten Hofstaate, von den Dicasterien und dem Stadtmagistrat mittelst des Handgelübds die Huldigung anzunehmen. Nun wurde dem dienenden Kammerherrn aufgetragen, das in der Antischamber gegenwärtige Personal in folgender Ordnung einzuberufen: 1. Die Minister, als

*) Vor Zeiten war es üblich, daß die Capitularen, die man zu Befehlshabern benannter Vestungen ernannt hatte, während des Interregnums diese Schlösser bewohnten, und da auf Kosten des Landes bedeutenden Aufwand mit Tafeln u. d. gl. machten. Man fand es daher für räthlicher, diese Ausgaben mit bestimmten Summen zu beschränken.

als Oberst-Hofmeister, Oberst-Kämmerer, Hofmarschall, Stallmeister, Jägermeister, Küchenmeister, und Leibgardehauptmann. 2. Die Kammerherren. 3. Die geheimen Räthe. 4. Die Dicasterien, nämlich das Consistorium, den Hofrath, die Hofkammer, den Kriegsrath mit dem Militär-Stab. 5. Die Titularräthe und Truchsesse. 6. Den Stadt-Magistrat. Hiernächst hielt der Domdechant an das gegenwärtige Personal folgende Rede: Auf das gottselige Hinscheiden des hochwürdigsten Erzbischofes und Fürsten gebühre nun dem Domkapitel als rechtmäßigen Erbherrn die Zwischen-Regierung, welche dasselbe wirklich angetreten habe. Es erwarte daher das regierende Domkapitel, daß die Herren Minister, Dicasterien, Räthe, Diener und Unterthanen, bis der neu zu erwählende Erzbischof und Fürst die Regierung übernommen haben wird, die schuldige Treue, und den pünktlichen Gehorsam demselben leisten werden; das sollen alle Gegenwärtigen dadurch angeloben, daß sie dem Domdechant die Hand reichen. Den Dicasterien wurde gute Ordnung, Unterwürfigkeit, Fleiß, Verschwiegenheit und getreue Verwaltung der Intraden eingebunden, und zugleich aufgetragen, alle Relationen in duplo einzureichen.

Insbesondere wurde dem Hofrath befohlen, während des Interregnums die öffentlichen Tänze abzuschaffen, und Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums in der Stadt und im ganzen Lande zu erhalten. Die Abstrafung der Criminal-

ver-

verbrechen und der Polizeyvergehen vertraute das Capitel dessen Gewissen, nur behielt sich dasselbe das Begnadigungsrecht vor.

Das Consistorium wurde nach der Vorschrift der Trienter Synode zum Generalvicar ernannt, und demselben aufgetragen, von Rom die gewöhnlichen Indulta specialia zu verlangen; den Suffragan-Bischöfen, und dem Clerus des Erzstiftes den betrübten Todesfall anzuzeigen und die schuldigen Gebethe, Messen und Seelenämter anzuordnen.

Der Hofkammer wurde befohlen, keine Einfänge mehr zu ertheilen, die Geschäfte der Waldcommission alsogleich einzustellen, den untergeordneten Aemtern aufzutragen, alles Geld, das sich in ihren Kassen findet, einzusenden, und dem General-Einnehmer und Hofzahlamte auf das Strengste einzuschärfen, keine Zahlung irgend eines Conto oder irgend einer Forderung zu leisten, wenn nicht die vom Domkapitel aufgestellten Oekonommen den Conto oder die Forderung durch ihre Unterschrift als gültig anerkannt haben.

Dem Hofkriegsrath wurde in Hinsicht der Criminalfälle und der Militärvergehen das Nämliche gesagt, was dem Hofrath gesagt worden ist. Zugleich wurde demselben aufgetragen, die Parole täglich von den Oekonomen zu verlangen.

Allen

Allen Ministern und Dicasterien wurde befohlen, ihren Untergebenen im Nahmen des Domkapitels das Handgelobniß abzufordern. Ein ähnlicher Befehl ergieng an alle Landbeamte, uud an die Gesandtschaft nach Regensburg und Wien.

Hierauf erhielt der Hofcanzler den Auftrag, die gewöhnlichen Notificationsschreiben an Pabst, an Kaiser, an den Churfürsten von Baiern, und an den Reichstag abzufassen, und dem Domkapitel zur Genehmigung vorzulegen. Dem Capitelsyndicus wurde befohlen, an die abwesenden nächsten Anverwandten des Verstorbenen im Nahmen des Capitels Beyleidsschreiben zu erlassen, und den hiesigen gleich nach geendigter Session das Beyleid des Capitels mündlich zu bezeigen.

Nachdem das einberufene Personal entlassen war, wurde einhellig beschlossen, daß nur zu Mittag, nie auf die Nacht Tafeln gegeben werden sollten, und daß die domkapitlischen Beamten nur bis zur Begräbniß ein mässiges Mittags = und Abendmahl, dann aber ein proportionirtes Kostgeld bekommen sollten.

Der Begräbnißtag wurde wegen der nahen Weihnachtsfeste auf den 23. Dec. angeordnet. Ferner wurde beliebt, die Leibgarde nicht schwarz kleiden, sondern ihr nur einen Flor für den rechten Arm geben zu lassen, und auch bey der übrigen Dienerschaft, so

Ueber dei

Den 15. März 1772 haben Se. neu erw
empfangen . . . .

Den 20. deto abermahlen zu höchsten H

An Schuld-Brief ddo 19. Nov. 1771

An deto Neuen ddo 4. April 1772

Und an baarem Gelde . . .

NB. Dieser Unterschied rühret von dem a
nicht allzeit angesetzet worden ist.

Verzeichniß derjenigen Gold- und Sill
Chatouille befinden, und e

In einem Sack Nro. 12. . . .

deto — 13. . . .

— — 15. . . .

— — 16. an Medallien

— — 17 an 1/2 Dukate

Ein Sack Nro. 22. . . . .

Ueber das auf erof

in der geheim

ben

Empfang an baarem Gelde.	api ft mp
In der hochfürstl. Chatouille haben sich an gangbarem Gold und Silber befunden	13

so viel thunlich zu sparen. Zur Hauptklage ließ das Domkapitel durch den Kammerfourier vier Grafen und vier Gräfinnen einladen. Zum Actuar und Secretär des Domkapitels wurde der Capitelsyndikus, Johann Anton Daubrawa von Daubrawaick ernannt. Zur Aushülfe der vielen Arbeiten wegen wurde demselben Johann Georg Troll mit dem Beysatz adjungirt, daß er auch den Capitular-Conferenzen beywohnen, und darüber die Protocolle abfassen soll. Capitular-Conferenzen wurden gehalten alle Mond- und Freytage und alle Sonnabende. *)

Schon am Sterbtage des Erzbischofes fing das Domkapitel an, die Schatulle zu untersuchen. Was nach und nach bey Hof, in Kleßheim, und in der Münze theils an geprägtem, theils an ungeprägtem Silber und Gold gefunden, und was sonst noch vom regierenden Domkapitel in Empfang genommen, und wie dasselbe verwendet worden ist, besagt gegenwärtige Tabelle:

An das domkapitlische Rentamt ließen die regierenden Capitularen abgeben von 18. Dec. 1771 bis 15. Apr. 1772 65,000 fl. Dabey waren die silbernen und goldernen Wahlmedallien.

Den 15. Dec., als den 3ten Adventsonntage, also einen Tag vor seinem Tode, um 4 Uhr Abends

*) Domkapitlisches Protocoll von 17. Dec. 1771 vom Domdechant Gr. von Zeil eigenhändig geschrieben.

machte der todtkranke Erzbischof eine kleine Verfügung von Todes wegen, sie bestand in wenigen Legaten. Er befahl dem Hofkanzler sie zu Papier zu bringen. Dieser las sie ihm in Gegenwart mehrerer Capitularen, als Zeugen, vor. Der Fürst hieß diesen Aufsatz gut, und übergab ihn sogleich dem Domdechant Gr. von Zeil. Daß diese Vermächtnisse nach dem Willen des Verstorbenen baar ausgeliefert worden sind, bezeugt ebenfalls die Tabelle.

Den 23. Dec. (1771) wurden die irdischen Reste des frommen Sigmund mit dem seiner Würde angemessenen Gepränge im Dom zur Erde bestattet. Die folgenden Tage wurden die Seelenämter gesungen. *)

Zwey Tage hernach stellte das regierende Domkapitel an den bisherigen Salzburgischen Comitial- und Directorial-Gesandten auf dem Reichstage zu Re-

---

*) Obgleich die Capitularen in Hinsicht des Leichenbegängnisses Ersparungen anordneten, und viele Hofdiener anstatt eines Klagkleides Geld bekamen, so kostete doch dieses Leichenbegängniß 11,334 fl. 22 kr. Da Sigmund der letzte regierende Erzbischof ist, welcher hier begraben ward, so wird manchem meiner Leser nicht unangenehm seyn, zu lesen, nach welcher Ordnung das Leichenbegängniß veranstaltet worden ist. In der Beschreibung Seite 295 ist das Verzeichniß der die Leiche begleitenden Personen zu finden.

Regensburg dem Domherrn Gr. von Saurau eine neue Vollmacht aus. Dieser ließ sie durch seinen Gesandtschafts=Secretär Johann Ernest von Markloff bey dem Churfürstl. Mainzischen Directorium übergeben, und die Anzeige davon an alle Gesandtschaften machen, den kaiserl. Principal=Commissär aber um Tag und Stunde zur feyerlichen Auffahrt ersuchen. Hierauf erhielt Gr. von Saurau sogleich Gegenbeschickungen durch Secretäre mit Beyleidsbezeugungen über den Todfall des Erzbischofes und mit dem Glückwunsch zur neuen Bevollmächtigung; hierauf hatten ihm von Seiten der fürstlichen Gesandten die Catholischen insgesammt, wie auch die meisten Protestanten persönlich den ersten Besuch abgestattet. Den 11. Januar (1772) fuhr nun Saurau, als Gesandter des regierenden Domkapitels, in einem sechsspännigen schwarz bedeckten Wagen zu dem kaiserl. Principal=Commissär in tiefer Trauer auf, und wurde mit dem gewöhnlichen Ceremoniel empfangen. Bey den darauf, noch im nämlichen Monathe, erfolgten Rathsversammlungen hatte der vom Domkapitel bevollmächtigte Gesandte zweymahl Gelegenheit, in dem Fürstenrathe das Directorialamt in seinem ganzen Umfange auszuüben, und er erfuhr dabey von keiner Seite einen Widerspruch. *)

*) Godefredus Daniel Hoffmann de Capitulo Salisburgensi sede vacante Collegium Principum dirigens Tubingae 1772 (16 Seiten in 4).

Den 12. Jäner 1772 ist der in Salzburg unvergeßliche Sigmund Haffner, Großhändler, Bürgermeister und Generalsteuereinnehmer gestorben. Er hatte dem Erzstifte seit langer Zeit große Dienste geleistet, indem er als ein sehr reicher Kaufmann, so oft die Kammer oder die Landschaft mit Zahlungen in Verlegenheit war, große Summen ohne Zinsen vorschoß, und als die große Theurung eintrat, alles Getreide, das aus Italien hieher kam, sogleich mit der Bedingung bezahlte, daß man ihm blos das vorgeschossene Capital nach und nach zurückbezahle. Bereits als noch der Erzbischof lebte, bat er denselben, er möchte seine Erben von Nachzahlungen der Steuergefälle, von der Untersuchung seiner Handlungsbücher lossprechen, und eine mäßige Summe von etwa 26,000 fl. für immer bestimmen. Er sagte ihm das zu; allein der Fürst wurde vom Tode überrascht, ehe die Sache in's Reine gekommen. Hier muß bemerkt werden: es bestand damahlen noch die Vermögenssteuer, wenn daher ein Kaufmann mit Tode abgegangen ist, und man hat ein größeres Vermögen gefunden, als er bisher versteuert hatte, so wurden von den Erben Nachzahlungen gefordert. Nachdem Sigmund gestorben war, wendete sich der schon tödtlich kranke Haffner mit der nämlichen Bitte an das regierende Domkapitel, welchem die Verdienste des Bittstellers um das Erzstift wohl bekannt waren, und dem vorzüglich darum zu thun war, daß die Haffnerische Handlung immer in der Flor sich erhalte, damit dieselbe auch in Zukunft in

Noth=

Nothfällen die Kammer oder die Landschaft mit Geld und Credit unterstützen könne. Es verlangte in der Absicht von ihm hierüber eine schriftliche Erklärung, die er auch von sich gab, nachdem man ihm versprochen, unter der angeführten Bedingung seiner Bitte zu willfahren. Die Erklärung ist folgenden Inhalts, nachdem er dem Domkapitel für die mündlich zugesicherten Gnaden gedankt, verspricht er für sich und seine Erben die Summe von 26,000 fl. jährlich zu versteuern und nie einen Nachlaß zu verlangen, außer die Handlung würde einen zu großen Verlurst erlitten haben. Dann heißt es weiter: „Nach Maaßgab solch hoher Gnaden habe ich auch „meine väterliche Disposition ohne bedenklicher Ver„kürzlung meiner sammentlich mir gleich lieben „Kindern dahin gerichtet, damit die Handlung in „aufrechten Stand erhalten, durch meinen Sohn „Sigmund und Schwieger-Sohn Anton Triendl „fortgeführt werde, und somit jederzeit im Stand „sey, der hochlöbl. Landschaft und dem Publico in „allen Fällen, wie bis anhero gepflogen worden, „willigst zu dienen, allwohin mich in allen Gelegen„heiten befließen, und ein gleiches vor das künftige „der Handlung zu thun, bestens anempfohlen, wie „dann auch ich, und meine Kinder so sich selbst, „oder durch ihre respective Anweiser und künftige „Vormünder unterschrieben, mit mir sich eines „Gleichen erklären, mit solch hochgnädigen Ent„schließung des hochwürdigst, regierenden hochgnä„digen Domkapitels vollkommen zufrieden zu seyn,

und

„und solcher in allen Stücken nachzukommen.“ Diese Urkunde wurde nicht nur von Sigmund Haffner, sondern auch von den Schwiegersöhnen, Anton Triendl, Franz Weiser und Felix Raymund Azwanger, mit Siegel und Unterschrift unter dem 3. Januar 1772 beglaubiget.

Tags darauf erließ das Domkapitel folgendes Decret an die Landschaft.

„Demnach der allhiesige Burgermeister und „Handels Factor, auch der hiesigen Landschaft Mit„steuereinnehmer Sigmund Haffner bey Uns bittli„chen vorgestellt, und angelangt hat, daß Wir „wegen seiner schwer anhaltenden Krankheit ihme „aus mehrern Ursachen nicht nur des Steuer„Ersazes für das Vergangene entledigen und los„sprechen, sondern auch für das Künftige ihme und „seine Erben eine fixirte Steuer Summa anzusetzen „und sodann von aller ferneren Untersuchung und „Inventierung seines Vermögens zu befreyen in „Gnaden geruhen wollen; so haben Wir nach vor„gegangenen, und mit ihme Haffner vertraulich „gepflogener Handlung und in anheutiger Capitular„Conferenz vorgehabten reifen Ueberlegung, auch „erwogenen sammentlichen Umständen, sonderbar aber „in Betrachtung deren von ihme Haffner durch so „viele Jahre der alhiesigen Landschaft, Kammer und „gemeinen Wesen mehrfältig geleisteten besonders „nützlichen Diensten und stätshin erwiesener Treue

„und

„und Hilf, ihme seiner an Uns gestellten unterthäni„gen Bitte mit folgenden Bedingnissen zu gewähren „mildest entschlossen, daß nähmlichen und

„Erstens zu Nutzen und Hilfe der allhiesigen „Landschaft und gesamten Publici die ansehnliche „Sigmund Haffnerische Handlung beysamen unzer„theilter, und in ihren alten Kräften und Stärke, „erhalten, und nach Möglichkeit bestens besorgt und „befördert werden solle. Hingegen

„2.) Ihme Sigmund Haffner und seinen Erben „der Steuer = Ersatz für das Vergangene mit deme „aus besonderen Gnaden und in alleiniger Rücksicht „seiner beym Erzstift vielerworbenen Verdiensten „gänzlichen nachgelassen, auch

„3.) Derselbe und dessen respective Erben von „fernerer Untersuchung und Inventirung des Ver„mögens auf erfolgendes dessen Ableiben mit deme „befreyet seyn sollen, daß

„4.) Jedoch ad conservanda jura die gewöhn„liche Sperr bey denen vorhandenen Mobilien ange„legt, und dem alhiesigen Stadtgericht die herge„brachten Sporteln richtig bezahlt werden. So „viel aber

„5.) Die Bestimmung der künftig von ihme „Sigmund Haffner in seinem Leben oder nach dessen

„all=

„allfälligen Absterben von dessen unvertheilter Erb-„Massa zu versteuern habenden Summa anbelanget, „haben Wir solche nach reifer Ueberlegung auf „26000 fl. solcher Gestalten, und mit der ausdrück-„lichen Bedingniß festgesetzt und bestimmt, daß

„6.) Vor wirklicher Expedierung dieser unserer „Entschließung sowohl er Sigmund Haffner als auch „dessen Erben oder deren respective Vormünder und „Beyständer sich durch einen ordentlich aufgestellten „Revers erklären, und anheischig machen sollen, „daß

„7.) Die Haffnerische Handlung unzertheilt in „ihren vorigen Kräften erhalten, und auch von ihren „Erben, unter dem Verlurst der Gnade, an der „Steuer Summa oder Capital so 26,000 fl. nie-„malen einiger Nachlaß erbetten werden solle. In-„gleichen

„8.) Die obersagten Erben mit Nachlassung „der Untersuchung und Inventur zufrieden zu seyn, „sich zu bekennen hätten.

„Wann nun oft erwähnter Sigmund Haffner „und dessen Erben, oder deren respective Vormün-„der und Beyständer durch Aushändigung des anbe-„gehrten Revers dasjenige erfüllt haben, so viel „von ihnen dermahlen abgehangen hat, auch von „ihme Haffner sein testamentarisch letzter Will wirklich

zu

„zu Standen gebracht und in solchen die Erhaltung „der Haupthandlung bey denen bisherigen vereinigten „Kräften zum Grunde gelegt worden ist: als haben „Wir auch unserer Seits die ihme Haffner zugesagte „besondere Gnad hiemit in das Werk zu setzen keinen „fernern Anstand nehmen wollen, sondern eröffnen „der hiesig Salzburgischen Landschaft. *) Diese „unsere Entschließung nebst Beylegung des Original-„Revers zu dem Ende, damit selbe sowohl in „Ansehung des Steuer-Ersatzes pro praeterito, „als auch der Steuer pro futuro sich darnach zu „richten und das Nöthige an die alhiesige Steuer-„Stuben zu erlassen wisse. Actum et decretum in „Conferentia Capituli Salisburgi die 4 Januarii „1772.

Der Hofrath bekam eine Abschrift von dem wörtlich angeführten Decret an die Landschaft mit dem Befehl, an das Stadtgericht wegen der Sperr und

*) Der Domdechant hat, ehe er dem Domkapitel über diese Sache einen Vortrag gemacht, sich mit dem Abte Beda berathen. Wahrscheinlich hat er auch andere Mitglieder des kleinern Ausschußes darüber vernommen. Der Abt Beda antwortete: weil schon der verstorbene Erzbischof dem Haffner den Steuer-Ersatz nachgesehen, so werde wohl die Sache nicht mehr zu ändern seyn. Es sey für die Zukunft gesorgt. Der Originalrevers ist die erwähnte Erklärung. Das Capitel begnügte sich damit.

und Inventur eine dem Capitulardecret gemäße Verordnung sogleich zu erlassen. *)

Acht Tage darauf starb der in der Geschichte Salzburgs merkwürdige Mann. Er hinterließ einen Sohn und fünf Töchter, von denen drey bereits verheirathet waren. In seinem Testamente setzte er zwar alle seine Kinder als Universalerben ein. Allein seinem Sohne vermachte er zum voraus zwey Häuser, die Großhandlung, das ganze vorfindige Waarenlager, und die Halbscheide von der Baarschaft. In Hinsicht der andern Halbscheide verordnete der Vater, daß der Sohn eben so viel bekommen soll, als eine seiner Schwestern. Deßungeachtet bekam jede Tochter 100,000 fl. in klingender Münze.

Während der Regierung des Erzbischofes Sigmund führte das Domkapitel unaufhörlich Beschwerden, bald gegen einzelne Landgerichte, bald gegen die hochfürstlichen Dicasterien, bald gegen den Fürsten selbst. Den 24. Jäner 1772 erließ es den Befehl an den Hofrath: Derselbe habe dem Hofrath von Kammerlohr, als Referenten in domkapitlischen Sachen, den gemessensten Auftrag zu machen:

1.) daß er innerhalb 14 Tagen über alle das Domkapitel betreffende Acten, die er, so lange er in diesen Sachen Referent ist, in die Hände bekommen,

*) Hofraths Catenchen von 1772.

men, ein Verzeichniß in duplo abfassen, und das Eine davon dem regierenden Capitel, das Andere aber dem Hofrathe übergeben soll.

2.) Nachdem er das Verzeichniß abgefaßt, soll er alle diese Acten unweigerlich an die Hofraths-Registratur abgeben, mit der Bedrohung, daß, wenn er sich zu gehorchen sträuben würde, er die Ungnade des Capitels empfinden werde; zumahl da die Capitularen dabey keine andere Absicht hätten, als Friede und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern herzustellen, wovon das Wohl des Erzstiftes in mancher Hinsicht abhange.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Erzbischof Sigmund die von den Behörden erkannten Leibesstrafen nach Gutbefinden in Geldbußen umgewandelt, mit dem Auftrage (von 1. März 1757), daß die Beamten, welche diese Gelder einzutreiben hatten, dieselben ohne Abzug des Drittels oder Viertels für ihre Bemühung unmittelbar an das Cabinet einschicken sollten. Das Domkapitel hob diesen Befehl auf, und erlaubte wieder den Beamten (unter dem 24. Jäner 1772) diese Sporteln sich zuzueignen.

Der Theurung wegen wurde unter der vorigen Regierung angeordnet, es sollte kein Vieh außer Land verkauft werden, ausgenommen, man habe einen Paß unmittelbar vom Fürsten erhalten. Das Domkapitel erklärte (den 17. Jäner 1772) alle Pässe als

als unkräftig, wenn sie nicht vom Domkapitel unterzeichnet sind.

Wenn in Tyrol unehelich Gebohrne, im Falle sie auch im Auslande erzeugt worden sind, mit Tode abgingen, und kein Testament hinterlassen hatten, so fiel deren Vermögen dem Fiscus zu, und wollten sie von Todes wegen über ihr Vermögen verfügen, so war ihnen nur erlaubt, über ein Drittel ihres Vermögens zu testiren. Da nun dieses Herkommen auch auf salzburgische Unterthanen angewendet wurde, verordnete das Domkapitel (ddo 27. April 1772), daß die Behörden gegen die tyrolerischen Unterthanen dieses Fiscalrecht in Anwendung bringen sollten.

Ferner ernannte das Domkapitel, was freylich auch bey den vorigen Zwischenregierungen geschehen ist, Kammerherren, Hofräthe, Kammerräthe, Secretäre u. s. w.

Es ist aus dem, was bisher gesagt worden ist, zu ersehen, daß sich die gegenwärtigen Domherren *) bey

*) Es waren eilf Capitularen abwesend, nämlich 1.) Der Domprobst Fürst von Firmian; 2.) Der Fürstbischof von Passau Gr. von Firmian; 3.) Gr. von Podstatsky; 4.) Gr. von Breuner; 5.) Gr. von Saurau; 6.) Der Fürstbischof von Gurk, Gr. von Colloredo; 7.) Gr. von Khevenhüller; 8.) Der

bey der damahligen Zwischenregierung manchen gesetzwidrigen Eingriff hatten zu Schulden kommen lassen; indem sie die Schranken einer blos Interimsadministration eigenmächtig überschritten, und sich durchaus als regierende **Erbherren** des **Erzstiftes** betrugen. Nichtsdestoweniger gebührt ihnen das Lob, daß sie auch für das gemeine Wohl thätig gesorgt haben. Die Theurung dauerte noch fort; ja sie wurde immer drückender. Die Preise aller Getreidarten sind gestiegen. *) Das Capitel suchte Anlehen, und erhielt Anerbiethungen von Wien, von Mailand, von Genua und von den hiesigen Einwohnern selbst. Es wurden jedoch nur 62,500 fl. für die Kammer aufgenommen, nämlich das Hochstift Brixen both 50,000 fl. in Tyroler Währung an, die in Reichswährung 52,500 fl. betrugen. Die Haffnerische Handlung wurde zur Aufnahme bevollmächtiget; und 10,000 fl. schoß der Domkapitular und Oekonom Gr. von Dietrichstein dar. Nun unterhandelte das Domkapitel um Getreid, und setzte die Magazins = Anstalten fort. Da über Fleischman=

Fürstbischof von Lavant Gr. von Auersberg; 9.) Ignaz Gr. von Spauer; 10.) Gr. von Attembs; 11.) Franz Carl, Gr. von Firmian; Alle diese wurden den 4. Jäner zur Wahl einberufen.

---

*) Das Schaff Weitzen zu acht baierischen Metzen kostete 1770, 28 fl., im J. 1771, 50 — 55 fl., das Korn stieg von 24 auf 40 — 45 fl., die Gerste zu 16 Metzen von 36 auf 55 — 60 fl. und Hafer ebenfalls zu 16 Metzen von 14 — 16 auf 22 — 24 fl.

mangel, freylich ohne Grund, geklagt wurde, so wurden 200 Stück Ochsen aus Ungarn gekauft, und die Fleischtaxe wurde von 5 1/2 kr. auf 6 kr. erhöht, weil gegen das Verboth zu viel Hornvieh nach Baiern verkauft wurde. An die fürstlichen Brauhäuser wurden 48,000 fl. abgegeben. Von dieser Zeit erst kamen sie wieder in Gang.

Der 9. März war zum ersten Wahltage bestimmt. Unter dem 29. Jäner 1772 machte der Reichsvicecanzler dem hiesigen Domkapitel bekannt, daß sein Sohn, der Bischof zu Gurk, ein Breve Eligibilitatis erhalten habe. Ihre Majestät die Kaiserinn Theresia ersuchte den Pabst Clemens XIV. den Bischöfen von Gurk und Lavant ein Breve Eligibilitatis zu ertheilen. Der Pabst beschloß allen vier Suffraganbischöfen, daß ist, den Bischöfen von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant ein solches Breve zu geben; weil damahlen alle diese Bischöfe in der That mehr des Erzbischofes von Salzburg Generalvicarien, als Bischöfe waren.

Am 25. Jäner ging hier die Nachricht ein, daß vom k. k. Hofe der geheime Rath und k. böhmische Gesandte am Reichstage Franz Gr. von Hartig zum Wahlgesandten nach Salzburg ernannt worden wäre, und am 15. Febr. ward der churbaierische Kämmerer und Hofrathspräsident August Gr. von Törring zu Jettenbach als Gesandter zur Wahl angekündiget. Der erstere kam den 20. Febr. Abends hier an, und

Tags

Tags darauf wurde er mit dem gebührenden Gepränge in das herkömmliche Apartement der Residenz eingeführt. Er hatte zwey Creditive bey sich, die er den 22. dem im Audienzzimmer versammelten Domkapitel überreichte; das eine war vom Kaiser Joseph, und das andere von der Kaiserinn, Königinn und Erzherzoginn Maria Theresia, als freylich in Salzburg nicht anerkannte Vogtfrau des Erzstiftes. Das Domkapitel berührte in der Antwort auf das 2te Creditiv, das Vogteyrecht betreffend, das Oesterreich seinem Hause zu gebühren behauptete, mit keiner Sylbe.

Den 23. Febr. Abends wurde dem Domkapitel die Ankunft des baierischen Gesandten zur Wahl gemeldet, und den darauf folgenden Tag wurde er mit dem bisher üblichen Ceremoniel nach Hof abgehohlt. Er war damit keineswegs zufrieden, und beschwerte sich in der Anrede an das Domkapitel laut dagegen mit folgenden Worten: „Uebrigens „und gleichwie meines gnädigsten Herrn churfürst„liche Durchlaucht sich zum voraus versprechen, das „hochwürdige Domkapitel werde dero jederzeit zu „Tag gelegte Devotion, und geziemenden Respekt „nichts ermangeln lassen, entgegen sich durch die „bey dieser Gelegenheit ganz unerwartete abschlägige, „wiewohl überaus höfliche, oblischante domkapitlische „Aeußerung in ihrer zuversichtlichen Hoffnung gar „zu sehr geschmeichelt zu haben, schmerzlich sehen „müssen; als finde ich mich, so hart es mich auch „an=

„ankömmt, gedrungen, im Nahmen Sr. churfürstl. „Durchlaucht vor dem allhier versammelten hoch„würdigen Domkapitel wider die Höchst Dero an„sehnlichen Abgeordneten zu versagen beliebte mehrere „Ehrenbezeugung, wie es desselben zu repräsenti„ren habender Charakter ohnehin mit sich gebracht „hätte, und wie es doch bey andern hohen Dom„stiftern bey ähnlichen solchen Fällen ohne mindesten „Widerspruch beobachtet wird, die churfürstliche „höchste Befugniß hiemit bestens zu bewahren, in „der gänzlichen Hoffnung, daß nach ersetztem erzbi„schöflichen Stuhl auf ein denen dermahligen Zeiten „und Etikett besser angemessenes Ceremoniel nicht „allein ernstlich bedacht, sondern auch selbst für „Sr. Churfürstliche Durchlaucht, meinem gnädigsten „Herrn zur gänzlichen Ablehnung all künftiger bey „jedem Wahlgeschäft zu besorgen stehenden Anstöß„lichkeiten einmahl für allzeit, sohin auf so zu sagen „ewigen Weltzeiten festgesetzt werde.“ Das Domkapitel verwunderte sich höchlich über diese Protestation des baierischen Abgeordneten, es wich jedoch keinen Schritt von dem bisher üblichen Ceremoniel. Der Domdechant antwortete hierauf: „So viel aber „die von dem ansehnlichen Abgeordneten ganz unver„hofft wegen allzuweniger Ehrenbezeugung gegen „dessen tragenden Charakter eingelegte Verwahrung „anbelangt, sieht sich ein hochwürdiges regierendes „Domkapitel eben so widerwillig veranlaßt, die „Gerechtsame dieses hohen Erzstiftes mit allschuldig„ster Ehrfurcht gegen Se. Churfürstliche Durchlaucht „von

„von Baiern hiemit feyerlichst zu verwahren und „unverhüllt zu erklären, daß so wenig man bey „dießeitigen hochen Erzstift das Beyspiel und den „Gebrauch anderer, wo immer gelegenen Reichs„stifter zum Gesetze oder Augenmerk nehmen kann, „eben so fest, und genau man sich jederzeit an das„jenige unverrückt halten wird, was bis anher „üblich gewesen, und selbst schon zweymahl unter „Se. jetzt regierenden Churfürstl. Durchlaucht ohne „mindesten Anstand gepflogen worden ist, welches „auch dermahlen also zu beobachten man unaus„gesetzt sich beeifern wird, als andurch selbst dem „anwesenden Herrn Abgeordneten vieler Unlust er„spart, und auch der Friede und die Einigkeit „durchgehends erhalten wird."

Inzwischen trafen die abwesenden Capitularen allmählig hier ein. Nur der Domherr Gr. von Khevenhüller mußte krank zu Augsburg zurückbleiben. Man war sehr gespannt, wer unter den mehrern sehr würdigen Capitularen die erzbischöfliche Würde erhalten werde. Den 9. März begann das Wahlgeschäft mit einem Hochamt, daß der Abt Beda von St. Peter sang, und unter welchem alle Capitularen das Abendmahl empfiengen. Hier nächst wurde das Veni Creator Spiritus angestimmt. Als auch dieses vollendet war, begaben sich die Capitularen in das Capitelhaus. Hier hielt der Capuziner P. Primus, ordentlicher Sonntagsprediger in der Domkirche, an die versammelten Domherren

eine Anrede, worin er ihnen die Pflicht, den Bessern zu wählen, in einer kräftigen und freymüthigen Sprache an das Herz legte. *) Jetzt verschlossen sich die Capitularen in das Capitelzimmer, und bald darauf wurden vier Prälaten, zwey als Assistenten, und zwey als Zeugen, der Rector der Universität als Procurator, und ein apostolischer Notar in das nämliche Zimmer einberufen, um dem Wahlakt beyzuwohnen. Es wurden den 9., 10 und 11ten täglich drey Scrutinien gehalten, ohne zu einer entscheidenden Abstimmung zu gelangen. Nun wurde beschlossen den 12. auszuruhen und in der Domkirche vor Mittag von 9 — 10 Uhr, und nach Mittag von 3 — 4 öffentliche Gebethe zu veranstalten. Das Volk, überzeugt, daß ein guter Regent ein Geschenk des Himmels sey, drängte sich inbrünstigst zu den Altären, Gott, den Vater aller Menschen, um einen tugendhaften und weisen Regenten anzuflehen. Allein auch die am 13. vorgenommenen drey Scrutinien gaben keinen Ausschlag. Die Capitularen waren in Partheyen getheilt, unter denen der Domdechant Gr.

---

*) Sie ist im Druck erschienen unter dem Titel: Wahlspruch, Eligite meliorem, Erwählt den Bessern. Einem Hochwürdigsten Sede Archiepiscopali vacante Regierenden Domkapitel des hohen Erzstiftes Salzburg in einer vor der neuen erzbischöflichen Wahl abgelegten Anrede zu erwägen vorgetragen den 9. Martii Anno 1772. Vom P. F. Primo Bulsunensi Capucino etc. Salzburg (19 Seiten in Fol.).

Gr. von Zeil, und der Bischof zu Gurk Gr. von Colloredo die meisten Anhänger zählten. *) Letzterer schien dem kaiserl. Hofe der angenehmste zu seyn; jener hingegen war wegen seiner Leutseligkeit, Herablassung und Herzensgüte bey dem Volke allgemein beliebt, und der Wunsch, ihn auf den erzbischöflichen Stuhle zu sehen, wurde daher immerhin laut geäußert. Indessen das Land hatte einen guten Haushälter höchst nöthig; denn die Kammer und die Landschaft steckte tief in Schulden. Des Gr. Zeil Hauswesen war schon damahlen zerrüttet, und als er zum Bischofe von Chiemsee ernannt wurde, häuften sich seine Schulden noch mehr; zwar nicht als ob er ein Verschwender gewesen wäre, sondern weil er zu gut war, und mehr ausspendete, als er einzunehmen hatte. Hingegen Gr. Colloredo war ein guter Hauswirth. Am nämlichen Tage (den 13. März) war Abends bey Hofe Gesellschaft, wobey 19 Capitularen erschienen. Gr. Hartig ergriff diese Gelegenheit, sie aufmerksam zu machen, daß sich der Zeitpunkt heran nahe, wo ihr Wahlrecht aufhöre. Gr. Zeil erwiederte hierauf, daß er bereit wäre, zur Parthey des Gr. Colloredo überzutreten; nur für den Gr. Saurau, der noch Subdiacon wäre, könnte er sich nicht erklären. Er beredete hierauf auch seine Anhänger, ihm zu folgen. Dadurch hatte Gr. Colloredo mehr als die Majorität der Stimmen er-

*) Gr. Saurau hatte gegen diese zwey einen zu schwachen Anhang.

erhalten; denn auch die übrigen gegenwärtigen Domherren machten sich verbindlich, ihm ihre Stimmen zu geben. *) Gr. Hartig fragte hierauf die Capitularen, ob er diese freudige Kunde durch eine Estafette dem Reichsvicekanzler Fürsten Colloredo zu wissen machen dürfe? Als die Domherren diese Frage bejahten, wurde der hiesige Postmeister nach Hofe berufen, mit dem Auftrage die Estafette aus den Händen des Gr. Hartig zu übernehmen, und auf die nächste Post zu bringen. Hartig trug dem Postmeister in geheim auf, Schritt vor Schritt durch die Stadt zu reiten, und allen, die ihm begegnen, laut zu sagen: Colloredo sey Erzbischof, jedoch in der Gnigl so lange zu warten, bis er neue Ordre bekömmt abzugehen, die er aber erst des andern Tags, nachdem die Wahl nach allen gewöhnlichen Formen geschlossen war, bekam. Inzwischen erhielt der Bischof von Gurk von dem versammelten Adel die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche, und alle Herren und Damen empfahlen sich seiner Huld und Gnade. Die Nachricht von der bey Hofe entschiedenen Wahl verbreitete sich noch am nämlichen Abend in der ganzen Stadt. Als den folgenden Tag, den 14. März, die Domherren im Capitelhause zusammen gekommen waren, beschwerte sich der Domherr, Vicenz Gr. von Schrat=

*) Gr. Zeil war der erste, der den Bischof von Gurk, indem er ihm die für ihn entschiedene Wahl ankündigte, als Erzbischof begrüßte, und ihm durch den Handkuß huldigte.

Schrattenbach, laut, daß gestern Abends bey Hofe die Wahl entschieden worden sey, ohne daß alle Capitularen nahmentlich einberufen worden wären. Er und noch drey Domherren seyen nicht gegenwärtig gewesen. Er trete der Wahl recht gerne bey, aber daß die abwesenden Mitglieder des Capitels nicht einberufen worden, mißfalle ihm. Gr. Schrattenbach erhielt keine Antwort, man schritt zum Scrutinium. Zwey und zwanzig Stimmen fielen auf den Bischof von Gurk, Hieronymus Joseph Franz de Paula, gebornen Grafen von Colloredo. Er gab seine Stimme dem Fürstbischofe von Passau. Der Procurator ersuchte ihn nun um seine Beystimmung, er gab sie in den demüthigsten Ausdrücken. Jetzt wurden zwey Domherren nach Hof abgeordnet, um dem kaiserl. Gesandten nicht blos die Person bekannt zu machen, auf die die Wahl gefallen ist, sondern auch um ihn zu fragen, ob er nicht etwa gegen den Gewählten im Nahmen seiner Majestät des Kaisers Einwendungen zu machen habe. Dem baierischen Gesandten hatten sie blos den Erfolg der canonischen Wahl zu melden. Nachdem sie zurückgekehrt waren, ward der gewählte Erzbischof vom Conclave dem unten stehenden Volke in seiner neuen Würde angekündiget, und hierauf in Voraustretung des Domclerus und in Begleitung des Hofstaates von den Domherren durch die in Parade aufgestellte Bürgermiliz, und durch das ebenfalls paradierende Militär in die Domkirche geführt, wo sodann der Abt von St. Peter das ambrosianische

Danklied absang, nach dessen Vollendung der Gewählte unter dem Thronhimmel sitzend die Huldigung der Domherren, mit Ausnahme der Bischöfe, durch den Handkuß hätte empfangen können; allein er umarmte jeden.

Das Volk blieb stumm *) und bezeigte über den Ausgang der Wahl mehr Traurigkeit als Freude, theils weil es seinen Wunsch vereitelt sah, theils weil es gerade einen Mann zu seinem Landesfürsten erhielt, gegen welchen es wegen der ihm angeschuldigten Hartherzigkeit, Kargheit und Abneigung gegen die Salzburger mit widrigen und falschen Vorurtheilen eingenommen war. Man tröstete sich damit, in der blassen und, wie es schien, schwächlichen Person des Neugewählten eine Bürgschaft für seine kurze Regierung zu sehen. Es wurde laut gesagt, er werde über zwey Jahre sein Leben nicht fristen können. In den folgenden Nächten sind sogar, zwar recht pöbelhafte, Pasquille angeschlagen worden. Hieronymus empfand das allgemeine Verstummen tief, zumahl da er erfuhr, daß man auch im Innern der Familien über seine Wahl Mißvergnügen äußere. Indessen er schickte noch am nämlichen Tage 1000 fl. an den Magistrat für die Armen.

An

*) Ein einziger Gassenjunge jauchzte. Ein nebenstehender Fremder schlug ihn in's Gesicht, und hieß ihn schweigen.

An der prächtigen Wahltafel, welche in der Residenz die Feyer des Tages beschloß, erschien der baierische Abgeordnete nicht, weil ihm der Rang vor den Fürsten und Bischöfen nicht, wie dem kaiserlichen zugestanden ward.

Tags darauf überreichte das regierende Domkapitel dem Neuerwählten, der bis zum feyerlichen Einzug seinen Canonicalhof bewohnte, und vor dem gleich nach der Wahl zwey Grenadire als Wache aufgestellt wurden, 5000 fl. Am nämlichen Tage, es war Sonntag, veranstalteten die Academiker eine Nachtmusik, es war eben große Gesellschaft im fürstlich-gurkischen Palais. Studierende trugen das Portrait des Fürsten im erzbischöflichen Kostüme. *) Jetzt war der Jubel groß, aber er schien gezwungen; er war nicht herzlich. Der Erfolg hat es bewiesen, daß der gemeine Mann sehr unrecht hatte. Hieronymus, wenn er gleich durch seine Sparsamkeit, welche höchst nothwendig war, manches Mißvergnügen erregte, so hat er sich doch während seiner langwierigen Regierung stets als einen weisen und einsichtsvollen Regenten bewährt. Er hat das Stiftsland in einen solchen Wohlstand versetzt, daß von allen Seiten in Salzburg Geld gesucht worden ist. Gr. von Zeil hinterließ seufzende Gläubiger.

Den

*) Man hat es deutlich bemerkt, daß es früher das Bild des Gr. von Zeil war.

Den 22. März reiste der gewählte Erzbischof mit einem kleinen Gefolge nach Wien ab. Zwey Tage vor seiner Abreise übergab ihm das Capitel wieder 4270 fl. Hierauf gingen auch die Gesandten von hier, nachdem sie die gewöhnlichen Geschenke für sich und ihr mitgebrachtes Personal empfangen hatten. *)

Das Domkapitel setzte inzwischen die Regierung noch fort. Den 10. April traf das päbstliche Placet hier ein; es wurde durch einen Gardeoffizier nach Gurk gesendet, wohin sich der Fürst von Wien begeben hat, um daselbst seine Sachen in Ordnung zu bringen.

Nachdem das geschehen war, reiste er über das Gebirge nach Salzburg zurück. Am 28. April (1772) kam er Abends in Hallein an, wohin sich der Hofstaat begeben hatte, um den Fürsten zu empfangen. Den 29. Apr. hielt er aus dem Freysaale, nach alter Sitte, jedoch ohne vielen Kostenaufwand, seinen öffentlichen Einzug. Nach einem Vorreiter kam die bürgerliche Cavallerie, dann die hochfürstlichen Post-

be-

*) Jeder Gesandte erhielt eine goldene und mehrere silberne Wahlmedaillien. Ueberdieß bekam der kaiserl. 1000 Dukaten für sich, und 502 für seine Secretär und für seine Bediente; der baierische Abgeordnete bekam 100 Dukaten für sich, und 187 fl. für sein Gefolge.

beamten, der hochfürstliche Sattelknecht, der Gestüttmeister, der Unterbereiter und 6 Handpferde, zwey Knechte zu Fuße mit der Handdecke, 9 viersitzige Wägen, jeder mit 6 Pferden, hierauf der Futtermeister, der Kammerfourier, ein Fußknecht, 6 Trompeter und 1 Paucker, endlich der Erzbischof in seinem Leibwagen mit 6 mohrenköpfigen Schimmeln. Beyderseits ritten der Oberststallmeister und der Gardelieutenant, die Heiducken und Trabanten giengen rechts und links einher. Nun folgte wieder ein Knecht zu Fuße mit einer Handdecke; 6 Edelknaben fuhren mit ihrem Hofmeister, denen folgten 4 Knechte zu Fuße, 2 Leibkammerdiener zu Pferde, die Carabiniers mit 2 Trompetern, 2 viersitzige Wägen für die Domherren, und zum Beschluße ritten ein Sattel-junge, der Gestüttschreiber, der Bastinbereiter und der Cabinets-Curier, hinter welchem das Reisegeräthe folgte. Am Cajetaner-Stadtthore wartete der Magistrat, um den einziehenden Fürsten zu empfangen. An der Spitze desselben stand der Bürgermeister, welcher die Thorschlüssel auf einem rothsammtnen Kissen, in einer silbernen Schale dem Fürsten überreichte, und ihm in einer kurzen Anrede mit altdeutscher Biederkeit die Bürgerschaft empfahl. Vom erwähnten Thore bis zur Residenz machten die Bürger-Miliz zu Fuße, das ordentliche Militär und 200 Studierende, größtentheils Academiker, Spalier. *) Als der Erzbischof bey Hofe angelangt war,

*) Als die Schweden, zur Zeit des 30jährigen Krieges bis an den Inn vordrangen, bewaffnete Erzbischof

war, und unter dem Thronhimmel Sitz genommen hatte, hielt der Domdechant an ihn eine öffentliche Anrede, und sprach unter andern folgende merkwürdige Worte: „So übernehme dann getrost die „von Gott Dir anvertraute Regierung, übernehme „solche unter göttlichem Segen, und unter den „zärtlichsten Wünschen deines Volkes. *) Ich über„gebe Dir solche hiemit in tiefester Ehrfurcht und „im Nahmen eines Hochwürdigen Domkapitels, als „dieses hohen Erzstiftes Erbherrn. Ich übergebe sie „Dir, mit eben jenem freyen und frohen Gemüthe, „mit

---

Paris die waffenfähige Mannschaft seines Landes, folglich auch die Studierenden, gab den letztern eine eigene Fahne, und trug ihnen auf, den Ehrentrudenwall zu vertheidigen. Mit dieser Fahne paradierten beym Einzug des Erzb. Hieronymus die Studenten, und weil dieselbe schon sehr alt war, so gab er ihnen eine neue. Das Verzeichniß der Studierenden, welche 1772 aufgezogen sind, ist im Druck erschienen unter dem Titel: Verzeichniß der Herren Studenten, welche bey dem Einzuge des hochwürdigsten und hochgebornen d. h. R. R. Fürsten und Herrn Hieronymus ꝛc. ꝛc. unter der academischen Kriegsfahne in 4 Compagnien eingetheilt ihre unterthänigste Aufwartung gemacht haben. Zusammen getragen und zum Druck befördert von J. B. Döll. Salzburg mit Mayrischen Schriften 1772. in 4.

---

*) Hier wurden auf einen sammtnen Kissen die Inventarien und Schlüssel übergeben.

„mit welchem ich Dir, der erste die auf dich so „glücklich ausgefallene Auswahl zu der erzbischöfli„chen Würde freudigst angekündiget und Dich als „meinen **Gnädigsten Fürsten und Herrn** durch „den schuldigsten Handkuß, der erste verehrt habe. *)"

Nach geendigter Rede empfing der Fürst von dem adelichen Hofstaate, von den sämmtlichen erzstiftischen Dicasterien, den Landständen, und von dem hiesigen Stadtmagistrat die Huldigung. Damit wurde das Interregnum geschlossen. Zur Erinnerung seiner Regierung ließ das Capitel, was sonst nie geschehen ist, schwere goldene und silberne Schaumünzen prägen, wovon die erstern sehr selten sind; indem nur 26, jede zu 20 Dukaten geprägt wurden. Silberne jede zu 6 fl., wurden 382 geprägt. Das Gepräge ist auf beyden Medaillien das nämliche, auf der Oberseite sieht man das Bild des h. Rupert, und auf der Unterseite das des h. Virgil. Um diese Bilder finden sich die Familien-Wappen der 24 Capitularen, mit der Aufschrift auf der Oberseite: Corona Canonicorum Ecclesiae Metropolit. Salisb. 1772, und auf der Unterseite: Capitulum Metropolit. Salisburgense regnans sede vacante.

Es

*) Diese Anrede ist gedruckt unter der Aufschrift: Anrede des Domdechants Gr. von Zeil rc., als der hochwürdigste Fürst und Herr Herr Hieronymus den 29. Apr. 1772 seinen Einzug gehalten, auch die Landesregierung und Huldigung übernommen und empfangen hat. (11 Seiten in Fol.).

Es verdient bemerkt zu werden, daß dem neuen Erzbischofe 11 Inventarien von Kostbarkeiten und Geräthschaften aller Art überreicht worden sind. In diesen waren unter andern aufgeführt zwey große silberne Tafel-Servis, deren einer 400, der andere über 400 Stücke mit 80 vollständigen Bestecken enthielt. An ältern Trink- und Tafelgeschirren, Candelabern und an Geschmeide waren vorhanden 840 Kronen Gold, und 4419 Mark zum Theil vergoldeten Silbers.

In der Chatulle hinterließ das Domkapitel einen Schuldbrief vom 19. Nov. 1771 zu 2974 und an baarem Gelde 23,236 fl. 42 kr.

Ein glänzender Ball im großen Carabiner-Saale der Residenz am Dom folgte nach dem Tage der Huldigung.

Hieronymus stammte aus dem gräflichen, am 29. Dec. 1763 in Ansehung der männlichen Erstgeburt in den Fürstenstand erhobenen Hause von Waldsee und Mols ab. *) Er war der zweytgeborne Sohn des am 1. Nov. 1788 verstorbenen Reichsvicekanzlers Rudolph Joseph Fürsten von Colloredo, und wurde ge-

*) Die Genealogie dieses berühmten und alten Geschlechtes ist in F. C. Wißgrills Schauplatz des landsäßigen Nieder-Oesterreichischen Adels 2. B. S. 116 — 144 zu lesen.

geboren zu Wien den 31. May 1732. Seine Mutter, die erst am 8. Nov. 1793 mit Tode abgieng, hieß Maria Francisca Gabriele und war eine geborne Gräfinn von Starhemberg.

Bereits in der frühesten Jugend wurde er von seiner Frau Mutter zu den Religionsübungen auf das Strengste angehalten. Als er die Kinderjahre zurückgelegt hatte, erhielt er einen sehr gebildeten Franzosen, Casimir Villersy, zu seinem Erzieher und Hofmeister, welchen er noch in seinem Alter schätzte, und daher, nachdem er zur Regierung gekommen war, nach Salzburg berief, wo er ihn als Hofmeister der Edelknaben anstellte. Nachdem im J. 1776 erfolgten Tode desselben ließ er ihm, ein zwar kleines, Denkmahl seiner Erkenntlichkeit setzen. *) Schon als Knabe zeichnete er sich durch Witz und Scharfsinn aus. Die Gymnasialstudien und die Philosophie absolvirte er in Wien mit gutem Erfolg. Einen besonders guten Fortgang machte er in der lateinischen Sprache. Noch in seinem Alter las er lateinische Classiker. Seine Eltern bestimmten ihn in seiner Jugend zum Soldaten. Später äußerten sie den

*) Die Aufschrift dieses Denkmahles findet sich in Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg. 1 B. S. 352 und besteht in folgenden Worten: Ingeno viro D. Casimiro Willersy patria Gallo moderatori quondam suo bene merito justi desiderii monumentum posuit Hieronymus Archiepiscopus salisburgensis 1776.

den Wunsch, er möchte sich dem geistlichen Stande widmen. Ueberzeugt, daß seine Eltern ihm das Beßte rathen, bequemte er sich nach ihren Willen. Seine vortrefflichen Talente sowohl, als der Einfluß, welchen sein Vater als Reichsvicekanzler an dem kaiserl. Hofe hatte, bahnten ihm frühzeitig den Weg zu hohen Ehrenstellen. Noch kaum 14 Jahre alt, wurde er vom Kaiser Franz kraft des Rechtes der ersten Bitte den Hochstiftern Passau und Ollmütz als Domherr präsentirt, und als 24. Jul. 1747 der Bischof von Brixen Caspar Ignaz Gr. von Königl, der zugleich Domherr zu Salzburg war, mit Tode abgieng, so verlieh ihm Pabst Benedikt XIV. das salzburgische Canonicat; denn er hatte es für diesen Fall zu vergeben. Den 27. Sept. des nämlichen Jahres meldete sich Hieronymus Gr. von Colloredo durch einen Mandator zur Aufschwörung. Man prüfte seine Zeugnisse, seinen Adel und die päbstliche Verleihungsbulle. Man fand in dieser unter dem 23. Aug. an das salzburgische Domkapitel erlassenen Bulle Stellen, die dem löblichen Herkommen des hohen Erzstiftes, und den Wiener Concordaten zuwider waren. Das Domkapitel verlangte vom Reichsvicekanzler einen Revers, den auch der Sohn unterzeichnen mußte, daß sich nämlich weder der Vater noch der Sohn jener päbstlichen Bulle zum Nachtheile des Erzstiftes und der deutschen Nation bedienen wolle; indem das Domkapitel die bezeichneten Stellen nicht anerkenne. Das geschah, und so wurde der Candidat den 10. Oct. (1747) in

der

der Person eines Mandators in den Besitz des hiesigen Canonicats gesetzt.

Jetzt wurde der Domicellar nach Rom geschickt, um diejenigen Wissenschaften zu erlernen, die dem geistlichen Stande nothwendig und nützlich sind. Er widmete sich denselben mit solchem Eifer, daß er nach Vollendung des theologischen Curses die Doctors-Würde erhalten hatte. Den 23. Sept. 1756 bekam er hier Sitz und Stimme im Capitel und den vollen Genuß der Präbenden. Nebst den erwähnten Canonicaten besaß er auch die Pfarrey Staatz auf einer Familien-Herrschaft im Viertel Untermannhartsberg, und die Probsteyen Kremsier und St. Moritz in Augsburg. *) 1759 ernannte ihn Kaiser Franz zum Auditor Rotae deutscher Nation. Se. Majestät der Kaiser machte diese Ernennung dem hiesigen Domkapitel durch ein eigenhändiges allerhöchstes Rescript bekannt, und verlangte, daß er, so lange er diese Stelle bekleidet, in Hinsicht aller Einkünfte als functionirender Capitular betrachtet werden soll. Das Domkapitel gab zur Antwort, daß es schon 1731 dem J. E. Gr. von Harrach als damahligen Auditor Rotae auf Empfehlung Sr. M. K. Carls VI. die Einkünfte des Domcanonicats in einem Peremptorial-Capitel zugesichert habe, und daß das Nähmliche geschehen sey, als Joseph Gr. von

*) Diese letztere Probstey behielt er noch einige Jahre als Erzbischof.

von Thun zu eben dieser Würde gelangt ist. Es hätte daher nicht den geringsten Anstand, den Gr. von Colloredo als wirklich functionirenden Domcanonicer zu betrachten, so lange er dieses Amt bekleidet. Sowohl Gr. von Harrach als Gr. von Thun bekamen nur jährlich die Einkünfte, die man fructus grossi nennt, und die hier in 1200 fl. bestanden. Von allen übrigen Einkünften waren sie ausgeschlossen. Auch Gr. von Colloredo bekam nicht mehr. Ohne Zweifel sind auch solche kaiserl. Rescripte an die Hochstifter Passau und Ollmütz ergangen. Aber alle die Revenüen reichten nicht hin, den Aufwand zu decken, besonders da ihn während dieser Zeit eine tödtliche Krankheit befiel. Indessen sein Schwager Procop. Ad. Gr. Czernin gab ihm, was ihm mangelte. Als er Erzbischof geworden ist, wollte er seinem Schwager die vorgestreckten Summen zurückbezahlen. Czernin nahm jedoch nichts an, sondern ersuchte ihn blos, er möchte seinem Sohne erlauben, daß er in Salzburg den höhern Studien obliegen dürfte. Der junge Graf wurde daher, so lange er hier studirte bey Hof umsonst verpflegt. Es war demnach ein grundloses Gerede, der Erzbischof wäre mit vielen Privatschulden beladen gewesen, als er die Regierung angetreten. Das Amt eines Auditoris Rotae bekleidete er mit vieler Zufriedenheit. Er referirte selbst in allen ihm anvertrauten Sachen, und der mehrjährige Aufenthalt in Rom gab ihm Gelegenheit, sich mit den Sitten und Gebräuchen der Römer bekannt zu machen. Er hatte sich als

Bi-

Bischof von Gurk 100,000 fl. erspart, welche er bey dem Wiener Stadt=Banko angelegt, und nebst dem legte er auch noch als Erzbischof das jährlich abfallende Interesse eben daselbst an.

Am 19. Dec. 1761 wurde er von der verewigten Kaiserinn Maria Theresia zum Bischofe von Gurk präsentirt, indem sein Vorfahrer, Joseph Gr. von Thun, den 10. Nov. (1761) zum Bischofe von Passau gewählt worden ist. Ihre Majestät die Kaiserinn begleitete die Präsentationsurkunde nach vorigen Beyspielen mit einem eigenen Schreiben an den Erzbischof Sigmund. *) Die Dispensation wegen des noch nicht ganz erreichten dreyßigjährigen Alters ward bald von Rom erwirkt, zumahl da Hieronymus erst 1762 Rom verlassen hatte. Im Apr. des nämlichen Jahres kam er hieher, und nun bestätigte ihn der Erzbischof, und weihte ihn den 14. Apr. zum Bischofe ein. Die wirkliche Installirung aber und Einsetzung in die Güter des Bisthums erfolgte erst den 2. May 1763. Franz von Drenn, salzburgischer geistlicher Rath, Probst zu Völkenmark und Erzpriester in Unterkärnthen installirte ihn in der Domkirche zu Straßburg, und Joh. Nep. von Küenburg, k. k. Kämmerer und Bergmeister in Kärnthen, setzte ihn in der bischöflichen Residenz in den Besitz der Güter ein. Mit großer Ge=

*) Nachrichten von Juvavia §. 215. Note (a) S. 259.

Gewissenhaftigkeit und nach dem ächten Geiste des Christenthums versah er nun das Amt eines geistlichen Oberhirten. Die Einkünfte des Bisthums vermehrte Colloredo durch eine strenge Oekonomie mit wenigen Beamten und besonders durch zweckmässige Verbesserungen der zum Bisthume gehörigen Eisen = und Hammerwerke um mehr als die Hälfte. Er benützte den raschen Fabrikengeist der Monarchie und den lebhaften Absatz nach Triest und Venedig. Erhielt er Besuche vom umliegenden Adel und von der Geistlichkeit, so war er gesellig und gastfreundlich. Hielt er sich in Salzburg auf, so belebte er einigermaßen die ganze Stadt. Er gab in seinem Canonicalhofe Conzerte, *) zuweilen Bälle, und beynahe täglich fand sich bey ihm ein Theil des Adels ein. Außer dem unterhielt er sich mit hochfürstlichen Räthen und mit Gelehrten, zog sie zu Rathe und lud sie zu seinem Tische ein. In Wien besorgte er die wichtigern Geschäfte sowohl des Erzbischofes, als des Domkapitels mit gutem Erfolg. Auch begann . daselbst durch Anlegung seiner ersparten Summen in der Bank sein Privatvermögen zu begründen, wie bereits bemerkt worden ist.

Zehn Jahre hatte er dem Bisthume Gurk vorgestanden, als er zum Erzbischofe erwählt worden war. Was er als Bischof von Gurk geleistet, be=

---

*) Er spielte selbst das Violin.

besagen zwey Inschriften, welche allererst, nachdem er das Bisthum verlassen, verfaßt worden sind. *)

---

*) Die eine dieser Inschriften im Fürstensaale des Gurkischen Palais zu Klagenfurt, unter dem Portraite des Bischofs Colloredo lautet so: Hieronymus II. e. S. R. I. Comitibus de Colloredo, S. Rom. Rotae Auditor ab aug. Imperat. M. Theresia XIV. Kalend. Jan. CIↃIↃCCLXI Episcopus Gurcensis nominatus Justus et Clemens, pauperum benefactor eximius, Beneficiorum Dotator magnificus, Episcopatum X annis rexit. Ad metropolitanam ecclesiam Salisb. pridie Idus Martii uno omnium voto electus, Vienna in Carinthiam redux. Oves Gurcae relictas praesentia sua beavit Archiepiscopus tertio Idus Apr. CIↃIↃCCLXXII aetatis suae XL.

Die andere Denkschrift findet sich ebenfalls zu Klagenfurt im Elencho Episcoporum et S. R I. Principum Gurcensium folgenden Inhalts: Hieronymus II. Franciscus de Paula ex S. R. I. Princ. de Colloredo in Walsee et Melc. Salisburgensis, Passaviensis et Olomucensis Canonicus, Rotae Rom. Auditor ab aug. Imperat. et Archiduce M. Theresia die 19. Dec. 1761 Episcopus Gurcensis denominatur, 8. vero Maji (?) 1762 ab Archiepiscopo Sigismundo confirmatur. Archivum Episcopale Ecclesiast., quod illius cura meliorem in ordinem reductum est, multa eidem in acceptis refert, quamvis inceptum opus ob amplitudinem suam finiri haud potuerit. Beneficium quoque S. Joannis Btae. in Flanitz ob reductionem Censuum ex Capitaliis defluentium congrua sua destitutum 500 fl. dote in originarium Statum suum

Am 22. Jun. (1772) wurde die Wahl des Erzbischofes von dem Pabste Clemens XIV bestätiget, und die Taxe hiefür so wie für das Pallium in Rücksicht der von dem Erzbischof ehedem bekleideten Würde eines Mitgliedes der Rota zu Rom, zusammen auf 7000 Scudi herabgesetzt. *)

Der salzburgische Agent am päbstlichen Hofe, Anton von Augustini, überbrachte, vermöge der ihm vom Erzbischofe überschickten Vollmacht am 13. Jul. (1772) die päbstliche Bestätigungsurkunde nebst dem Pallium nach Salzburg. Es wurde ihm ein mit 4 Pferden bespannter Wagen bis Unken entgegengeschickt. Der Erzbischof übernahm das Pallium aus den Händen des Agenten, und hinterlegte es auf dem Altar seiner Privatcapelle in der Residenz. Er

restituit. Denique post 10 annorum regimen prid. id. Martii MDCCLXXII ad sedem metropolitanam eligitur.

*) Zu Rom machte man zwar Anfangs die Einwendung, daß, um von den Annaten befreyt zu seyn, er noch zur Zeit der Wahl hätte Auditor Rotae seyn sollen. Allein man erwiederte hierauf, Jos. Gr. von Thun sey, nachdem er Auditor Rotae war, 20 Jahre Bischof von Gurk gewesen, und doch von Annaten befreyt worden, als er zum Bischof von Passau gewählt worden war. Auf dieß schwieg man zu Rom, zumahl, da des Erzbischofes Herr Vater Reichsviceekanzler war.

Er bestimmte hierauf den 9. Aug. zur feyerlichen Umhängung desselben. Der Bischof von Seckau Joseph Philipp Gr. von Spauer war auf Ersuchen des Erzbischofes zum apostolischen Commissär dieser Feyerlichkeit ernannt. Dem Erzbischofe assistirten der Abt Beda von St. Peter und der Probst Anian von Högelwörth. Am 9. Aug, den neunten Sonntag nach Pfingsten wurde das Pallium in das Oratorium S. Ruperti gebracht.

Nach geendigter Predigt begab sich das Domkapitel in die Antischamber; der Domclerus erwartete den Erzbischof an der mitlern Pforte der Domkirche. Zur nämlichen Zeit verfügten sich der Domdechant in das Oratorium S. Ruperti, um von da das Pallium in die Domkirche zu bringen, und es dem Erzbischofe zu übergeben. Ihn begleiteten der Domceremoniarius, zwey Chorherren, acht Räthe, vier Truchsesse, und zwey Livree-Bediente; an beyden Seiten giengen vier Mann von der Leibwache. Inzwischen wurde der Bischof von Seckau von zwey Truchsessen in einem mit 6 Pferden ohne Fioken bespannten Hofwagen abgeholt. Rechts und links giengen ebenfalls 8 Mann von der Leibgarde, und zwey Hofbediente folgten dem Wagen. Der Bischof begab sich in die Sacristey, um die Pontificalskleider anzuziehen.

Als nun alles vorbereitet war, kam der Erzbischof im rothen Habit und mit fliegender Kappa

aus

aus dem Audienzzimmer herab in den Dom, cortegirt vom Clerus, der voraus gieng, und von dem Hofstaat. Dem Erzbischofe wurde das Legatenkreuz noch nicht vorgetragen; er gieng in der Mitte zwischen den zwey assistirenden Prälaten, unmittelbar nach ihm gieng das Domkapitel. Nachdem er im Dom angekommen war, übergab ihm der Domdechant das Pallium, das in einer silbernen Schale, und unter einer rothseidenen mit Silber gestickten Decke lag. Der Erzbischof küßte es, trug und setzte dasselbe auf den Hochaltar. Dann bestieg er den Thron. Zwey Domherren stellten sich in ihren Chorkleidern zu seinen beyden Seiten als Leviten, und der Domdechant vertrat die Stelle des Archidiacons. Jetzt nahm der Subdiacon das Pallium vom Hochaltar weg, und setzte es zwischen zwey brennende Kerzen auf den Credenztisch, der mit rothem Taffet bedeckt war. Die zwey assistirenden Prälaten besetzten den Domherren-Stuhl auf der Evangelienseite; die übrigen Capitularen befanden sich auf der Epistelseite.

Nun kam der päbstliche Commissär in Pontificalkleidern aus der größern Sacristey, machte nur gegen den Erzbischof, indem er sich dem Altar näherte, eine Verneigung *), die der Erzbischof erwiederte, und fieng das Hochamt vom h. Geiste zu

*) Also weder gegen das Domkapitel, noch gegen die Assistenten, weil er die Stelle des Pabstes vertrat.

zu singen an. Sein Faldistorium stand auf der Epistelseite. Der Erzbischof blieb immer unter seinem Throne, vor ihm setzte man einen mit rothem Sammet bedeckten Bethstuhl mit Küssen von eben dem Sammet. Als das Amt zur Incension der Opfer und des Altars gekommen war, incensirte zuerst der beym Altar dienende Archidiacon den päbstlichen Commissär; dann nahm der Domdechant das Rauchfaß aus der Hand des erwähnten Archidiacons und incensirte den Erzbischof. Erst nach dem wurde der Clerus vom Archidiacon des Commissärs incensirt. Das Nämliche geschah, als man zum Pax vobis kam, und das Reliquiarium zum Küssen gereicht wurde. Die assistirenden Prälaten wurden bey diesen Ceremonien den Domherren vorgezogen. Nachdem die Communion, die der celebrirende Bischof allein genoß, vorüber war, setzte der zur linken Seite des Erzbischofes dienende Capitular das Pallium wieder auf den Hochaltar. Nach geendigter Messe zogen beyde dem Erzbischofe dienende Domherren die Levitenkleidung an, und dem Domdechant gab man einen Rauchmantel. Die Assistenten und die übrigen Domcanonicer bekamen ebenfalls Rauchmäntel; für die erstern waren auch Infeln bereitet. Jetzt wurden auch dem Erzbischof die Pontificalkleider angethan. Der päbstliche Commissär zog sich inzwischen auf sein Faldistorium zurück, legte die Pontificalkleider ab, und ließ sich ebenfalls einen Rauchmantel umgeben. Hierauf ward sein Faldistorium auf die oberste Stuffe des Altars, und des Erzbischofes

Fal-

Faldistorium ward demselben in gerader Linie gegenüber in einer kleinen Entfernung von den Stuffen gesetzt. Zugleich wurde des Erzbischofes Bethstuhl dahin gebracht; für die Assistenten wurden zwey kleine Sitze neben dem erzbischöflichen Faldistorium links und rechts hingestellt. Nachdem alles so bereitet war, verfügte sich der päbstliche Commissär mit Infel und Stab zu seinem Faldistorium, und gleich hierauf begab sich auch der Erzbischof in der Mitte seiner Assistenten und in Begleitung der Leviten zu seinem Faldistorium, der Domdechant als Archidiacon gieng unmittelbar nach dem Erzbischofe. Alle waren unbedeckt. Allein gleich darauf setzten sich der Erzbischof und die Assistenten, und ließen sich mit der Infel bedecken. Die assistirenden Prälaten setzten sich so, daß ihre Gesichter nicht gegen den Altar, sondern Gesicht gegen Gesicht gekehrt war. Nachdem nun alle ein paar Secunden ausgeruht, standen der Erzbischof und die Prälaten von ihren Sitzen auf, ließen sich die Infeln abnehmen, und hierauf wandte sich der erste Assistent, der Abt von St. Peter, zu dem päbstlichen Commissär, und ersuchte ihn, den gegenwärtigen Erzbischof gemäß der päbstlichen Bulle mit dem Pallium zu zieren. Der Commissär fragte hierauf: habt ihr die apostolische Bulle? allerdings, antwortete der Assistent. Jetzt befahl der Commissär, sie abzulesen. Der Consistorial=Canzler und päbstliche Notar, Ant. Madard Krener, der auf der Epistelseite gegen den Commissär sehend stand, war beauftragt, sie abzulesen. Der Erzbischof und seine

As=

Assistenten setzten sich wieder, und wurden mit ihren Infeln bedeckt. Als die Bulle abgelesen war, sagte der Commissär Deo gratias. Hiernächst ließen sich der Erzbischof und die Assistenten die Infeln abnehmen, standen von ihren Sitzen auf, der Erzbischof legte kniend auf seinem Bethstuhl den gewöhnlichen Eid ab. Nun nahm der Commissär das Pallium, setzte es auf die Schultern des Erzbischofes mit den Worten: Ad honorem omnipotentis Dei, u. s. w. nach der Formel, die in der Bulle enthalten war. Der Erzbischof kehrte hierauf mit Infel und Stab auf seinen Thron zurück. Der apostolische Commissär verließ nun den Altar und begab sich in die größere Sacristey. Bis dieß geschehen war, blieb der Erzbischof sitzen. Darnach stand der Erzbischof auf, gieng mit Infel und Stab zum Altar, bestieg dessen Stufen, gab daselbst, sein Angesicht gegen das Legatkreuz gekehrt, den bischöflichen Segen, legte das Pallium auf den Altar, kehrte wieder auf seinen Thron zurück, zog das Meßkleid und die Tunicellen aus, ließ sich den Rauchmantel geben, und stimmte ohne Infel und Stab das Te Deum etc. an, nachdem ihm der Diacon den Ton gegeben hatte. Während dessen ertönten die Glocken und das grobe Geschütz. Nach abgesungenem Te Deum intonirten die Leviten den Versikel, worauf der Erzbischof das übliche Gebeth sang. Jetzt legte er die kirchlichen Kleider ab, ließ sich wieder die fliegende Kappa geben, verrichtete ein kurzes Gebeth vor dem Hochaltar und kehrte, nachdem er sich vor

dem Legatenkreuz, das ihm nun unmittelbar von einem Domherrn vorgetragen wurde, verneigt hatte, in die Residenz zurück, cortegirt von dem Hofstaat und vom Domcapitel.

Bereits vor der Wahl ließ das Domkapitel vom Domdechant ein weitläufiges Promemoria abfassen, das sich über alle Gebrechen des Landes und der Diöces verbreitete, worin aber auch zugleich die Beschwerden des Domkapitels enthalten waren. Dieses Promemoria wurde noch vor der Wahl (den 7. März) vom Capitel und nahmentlich auch vom Gr. Colloredo als Mitglied des Capitels nach seinem ganzen Inhalt genehmiget. Nachdem nun Hieronymus die Regierung angetreten, wurde ihm dasselbe mit einem Begleitungsschreiben überreicht, worin es heißt: Die Capitularen stellten es seinem erlauchten Ermessen anheim, welchen Gebrauch er davon machen würde. Der wichtigste Punkt wäre wohl der beklagungswürdige Zustand der Hofkammer. Sie bedauerten es sehr, daß er nicht nur das Land mit vielen Schulden belastet übernehmen müßte, sondern auch genöthiget wäre, neue Darlehen aufzunehmen, damit die dringensten Ausgaben gedeckt werden können. Sie hätten ihm deßhalb, weil sie von der unausweichlichen Nothwendigkeit überzeugt waren, schon beym Antritt der Regiernng eine Urkunde ausgestellt, worin sie ihm erlauben 300,000 fl. zu borgen. Sie hätten das um so mehr mit ruhigem Gewissen gethan, als er ihnen bey dieser Gelegenheit ver=

verheißen, bey der Kammer wieder die vorige gute Ordnung einzuführen, und ihr so viel Revenüen anzuweisen, daß sie im Stande seyn werde, indessen die Zinsen und mit der Zeit auch die Capitalien abzuführen. Hierauf empfehlen sie dem Fürsten für die Getreidnoth und für den Mangel des Hornviehes zu sorgen, so wie er schon als Capitular rücksichtlich dieser Bedürfnisse bey dem kaiserl. Hofe die nützlichsten Dienste geleistet habe. Endlich legen sie ihm ihre eigenen Angelegenheiten, nämlich die Beschwerden gegen die fürstlichen Beamten und Räthe in Betreff ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit und des Forstwesens an das Herz. Die letztern, sagen die Capitularen, wären entstanden durch die Waldordnung, welche sein Vorfahrer, der Erzbischof Sigmund, unter dem 23. Dec. 1755 habe ergehen lassen. Die nachtheiligen Folgen dieser Verordnung hätten nicht blos die privilegirten Stände, sondern auch alle Unterthanen des Landes tief empfunden. Die nachhin aufgestellte Waldcommission habe, anstatt den Beschwerden abzuhelfen, dieselben nur vermehrt. Vorzüglich wäre das Domkapitel nebst dessen Grundholden rücksichtlich der Waldungen in der Herrschaft Mauterndorf sehr gekränkt worden, besonders durch die Neuerungen, welche die fürstliche Waldmeisterey ersonnen habe. Das Domkapitel hätte bereits in den Jahren 1755 und 1756 um eine gemeinschäftliche Commission domkapitlischer und fürstlicher Abgeordneter dringend gebethen, wobey alle Irrungen in Waldsachen, vornämlich in Rücksicht

der

der Forestal=Jurisdiction in Güte hätten beygelegt werden können. Der Fürst habe ihnen unter dem 4. Oct. 1756 eine solche Commission niederzusetzen versprochen, aber nie sey sie zu Standen gekommen. Auf ihn, auf den dermahligen Fürsten, setzten sie ihr Vertrauen, er werde durch eine gemeinschäftliche Verhandlung allen den Irrungen ein Ende machen, zumahl da er als Capitular die Ueberzeugung erhalten haben müsse, daß sie von dem beßten Willen und von der aufrichtigen Neigung, Ruhe und Friede herzustellen, beseelt wären. So wie sie für die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame besorgt gewesen wären, so hätten sie auch das Ansehen und den Glanz des Capitels zu vergrößern gesucht, indem sie strengere Vorschriften zur Adelsprobe festgesetzt. Zur nämlichen Zeit hätten sie es für sachdienlich erachtet, das Statutengeld von 100 auf 500 fl. zu erhöhen, damit die Kammerpfründe, welche eigentlich ihre Reserv=Kasse ist, zu größern Kräften komme. Beyde Statuten hätten sie dem Erzbischofe seligen Andenkens mit der Bitte überreicht, er möchte sie als Oberhirt und als Landesherr sanctioniren; allein zu ihrem Erstaunen hätten sie nach seinem Tode in seinem Cabinet beyde Suppliken noch uneröffnet gefunden. Sie bäten daher neuerdings um Bestätigung beyder Statuten.

Der Erzbischof wiederholte hierauf öfters die Versicherung, er wäre fest entschlossen, allen Zwistigkeiten zwischen den privilegirten Herrschaften und sei=

seinen Dicasterien mittelst gütiger Uebereinkunft ein Ende zu machen. Er sey weit entfernt, irgend eines Standes wohl hergebrachter Rechte zu schmählern. Er wünsche nichts mehr, als daß Jedermann das habe, was ihm gebührt. Dadurch könne allein Ruhe und Zufriedenheit im Staate erhalten werden, wohin das Bestreben der Regenten abzielen müsse. Besonders versprach er dem Capitel in Allem zu willfahren, in so ferne er es, ohne seine Pflichten zu verletzen, thun könne.

Der Erzbischof hatte kaum die Regierung angetreten, als er sich ein Verzeichniß aller Angestellten bey Hofe und bey Staatsdiensten geben ließ.

Den 25. Jun. (1772) ordnete er unter seinem Vorsitz eine Conferenz an, um sich mit dem Gang der Geschäfte bekannt zu machen. Zu dieser Conferenz wurden einberufen: Ferdinand Gr. von Zeil, Domdechant; Peter Gr. von Thun, Domherr; Freyherr von Motzel, Kammervicepräsident; Hofkanzler von Mölk, geheimer Rath von Lasser, Hofrathsprodirector und geheimer Archivar von Kleimayern. Indessen kam es bald wieder davon ab, und in der Folge hatten die Conferenzen lediglich bey besondern Veranlassungen Statt.

Nachdem sich der Fürst die nöthige Einsicht über alles, was bisher vorgegangen war, verschafft, traf er verschiedene Veränderungen und Neuerungen; denn

denn einerseits war seine Denkungsart von jener seiner Vorfahrer in manchen Dingen ganz verschieden, und andrerseits fand er Gebrechen und Unordnungen in Menge, welche unter den verstorbenen Erzbischöfen eingeschlichen sind, derer Gutmüthigkeit von Heuchlern mißbraucht worden ist, und die vor Allem die Finanzen in tiefen Verfall gebracht hatten. Er richtete daher sein erstes Augenmerk auf Verbesserung der Staatswirthschaft. Den Anfang machte er bey Hofe. Des verstorbenen Erzbischofes Beichtvater, der zugleich sein Armenpfleger war, hatte in der Residenz vollen Unterhalt. Hieronymus verlieh ihm die Dechantey zu Mühldorf, und seinem Beichtvater, der ein Theatiner war, erlaubte er von der Confektstube, so viel Caffee nebst Zucker, oder so viel Schokolade zu verlangen, daß er davon täglich ein Frühstück genießen konnte. Die Almosenspende vertraute er einem Chorvikar. Den Ministern, welche zu ihrem beliebigen Gebrauche aus dem fürstlichen Marstalle Wägen und Pferde, nebst Bedienung und aller Zugehör bisher zu nehmen pflegten, wies er dafür eine Besoldungszulage von 1000 fl. an. Die Officiertafel bey Hofe, welche eine große Menge von Hofdienern Mittags und Abends zu genießen hatte, und wobey es manchmahl prächtiger, als selbst bey der Fürstentafel zugieng, schränkte er auf ein bestimmtes Personal ein, und den übrigen bewilligte er auf ihre Lebenszeit einen Besoldungszuschuß. Auf gleiche Weise hob er auch die sogenannten Wein= und Brod=Deputate auf, welche Räthe

und

und andere Personen täglich aus dem Hofkeller zu beziehen hatten. Der gewöhnliche Bezug für eine Person bestand in einem Viertel Wein und in einem Paar Mundsemmeln. Außer dem wurden bisher jährlich an den Weihnachtsfeyertagen und zwar am Stephanstage die fürstlichen Räthe, und am folgenden Tage die Magistratsräthe von Salzburg bey Hofe mit einer kostbaren Mahlzeit bewirthet. Diese Gastereyen, nebst den Spenden, die die Hofdiener um Ostern aus dem Zehrgaden bekamen, schaffte er ebenfalls ab, und außer diesen und dergleichen Beschränkungen verordnete er zugleich eine strenge Aufsicht über die Hofdienerschaft, um den unter seinen Vorfahren ungescheut getriebenen Entwendungen und Verschleppungen allen möglichen Einhalt zu thun.

Nachdem der Erzbischof Hieronymus bey Hofe Ordnung hergestellt hatte, suchte er auch bey den Landesstellen, Aemtern und Gerichten durch Ersparungen die Staatseinkünfte zu vermehren, und durch bestimmte Vorschriften der Willkühr der Staatsdiener und der Beamten der privilegirten Herrschaften Schranken zu setzen. In der Absicht erließ er gleich im ersten Jahre eine Verordnung in Betreff des Taxwesens, worin es heißt: „In dem Tax„wesen habe sich allmählich so viel Unbilliges, Ueber„spanntes und Willkührliches eingeschlichen, daß „Se. Hochfürstliche Gnaden gleich bey Antretung der

„Re-

„Regierung darauf ihre Aufmerksamkeit gerichtet „haben, diese Mißbräche abzustellen.

„In der Absicht befehlen Sie ihren Dicasterien, „nicht allein ihre Taxordnungen vorzulegen, sondern „auch das Taxwesen bey den Pfleg=, Land=, Stadt= „und Markt=Gerichten, wie auch bey den Magistra= „ten der Städte und Märkte genau zu untersuchen, „und ein Normativ zu entwerfen, wie eine im „ganzen Lande gleichförmige Taxordnung eingeführt „werden könnte.“

Die befreyten und unbefreyten Grundherrschaften erhielten gleichzeitig Befehl, ihre Taxordnungen dem Hofrathe einzuschicken, um zu bemerken, ob sie sich nach denen halten, oder ob sie oder ihre Vorfahrer davon und in welchen Punkten abgewichen seyen, und überhaupt alle Gerichts= und andere Taxen, Douceurs und Bibalien, welche dermahlen ihre Grundholden bezahlen, genau zu specificiren. Sollten aber gar keine geschriebenen Normen vorhanden seyn, so hätten sie alle vorerwähnten Sporteln gewissenhaft anzuzeigen. Bey jeder Handlung sollen zuvörderst die Kammeral=Gefälle ausgedrückt, und die Participanten von allen Sporteln genannt werden. Glauben sie, daß eine Erhöhung der Taxen billig wäre, so sollen sie die Gründe angeben. Der Fürst versicherte bey dieser Gelegenheit, daß er wegen des Vergangenen keine Ahndungen oder Strafen eintreten lassen werde; wohl aber werde

er

er diejenigen zur Strafe ziehen, die irgend etwas verheimlichen.

Um zukünftige Beschwerden zu verhindern, sollen die Herrschaften das Verzeichniß aller Taxen den Ausschüßen der Gemeinden zur Einsicht mittheilen, und nebst dem soll das Verzeichniß von Beamten und Ausschüßen eigenhändig unterzeichnet werden. Haben die Ausschüße dagegen Einwendungen zu machen, so sollen sie dieselben in einer eigenen Schrift kurz und deutlich zusammen fassen, und dieselbe von ihnen unterzeichnet und verschlossen der Ortsobrigkeit zur Beförderung an die höchste Behörde überreichen.

Dabey sey den Unterthanen zu bedeuten, daß sie ja ihre Erinnerungen aus unzeitiger Furcht nicht zurückhalten möchten; weil, wenn sie die von Beamten abgefaßten Verzeichnisse als unbedenklich unterzeichnen würden, sie sich selbst die Schuld beymessen müßten, wenn in den erfolgenden neuen Taxordnungen ihnen Taxen aufgebürdet würden, die sie unrechtmäßig erkennen.

Indessen gleichwie Se. Hochfürstliche Gnaden gesinnt wären, die Herrschaften und ihre Beamten bey ihren rechtmässigen und billigen Taxen zu schützen, so sollen auch die Ausschüße und sämmtliche Unterthanen sich durch keine Leidenschaft irre führen lassen, ungegründete Erinnerungen abzugeben.

Dieses Generale soll sogleich allen Unterthanen bekannt gemacht werden, damit sie sich nicht entschuldigen können, sie wären davon nicht in Kenntniß gesetzt worden. Auf Verlangen soll man ihnen auch Abschriften davon mittheilen. Inzwischen, bis nämlich eine neue Taxordnung erscheint, soll es bey den alten Taxen sein Verbleiben haben.

Diese Verordnungen an den Hofrath und an die befreyten und unbefreyten Grundherrschaften sind im Oct. 1772 ergangen; weil aber dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit war, und in sehr viele Geschäfte eingriff; so kam die allgemeine Taxordnung für die fürstlichen Pfleg-, Stadt-, Land- und Berggerichte allererst im J. 1785 zu Standen. *) Der Erzbischof behielt sich bey der Bekanntmachung dieser Taxordnung bevor, daß, **woferne die Grundherrschaften sich nicht selbst untereinander eines billigen Gleichmasses, und einer verhältnißmäßigen Richtschnur verstehen würden, er alsdann mit bestimmten Maßgaben eintreten, und Willkühr und Ungleichheit landesherrlich beschränken würde.**

*) Sie ist zu finden in Zaunets Auszuge salzburgischer Gesetze. B. 2. S. 177 — 299. Nach dem Urtheile eines großen Kenners deutscher Verfassungen Hrn. Prof. Aug. Fried. Schotts in seiner Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das J. 1786. 1. Th. S. 179. war diese Taxordnung wenigstens damahlen vielleicht die vollständigste in ganz Deutschland.

Diese Aufmahnung hat auf die billige Denkungsart einiger befreyten und unbefreyten Herrschaften so vieles gewirkt, daß sie die allgemeine Taxordnung von 1785 für die Pfleg-, Stadt-, Land- und Berggerichte gleichmässig bey ihren Unterthanen einzuführen, und ihre Beamten und Verwalter dahin anzuweisen weder Anstand noch Aufschub genommen haben.

Da nun aber die anderweiten grundherrschaftlichen Tax-Entwürfe, insoweit sie von der allgemeinen Taxordnung abweichen, nur auf Mißverhältnisse, Ungleichheit und auf neue Anläße zur drückenden Nachahmung hinführen, folglich den Hauptendzweck, den man sich bey Regulierung des so verworrenen Taxwesens vorgesezt hat, wiederum vereiteln würden, so wird mit der vorbehaltenen Maßgabe nicht länger zurückgehalten, und daher gemessenst verordnet, daß die im J. 1785 für die Pfleg-, Stadt-, Land- und Berggerichte bestimmte Taxordnung zugleich auch die Richtschnur für die Grundherrschaften seyn soll. Es wird demnach ꝛc. ꝛc. ꝛc. *)

Den 26. Jul. 1772 starb Franz Carl Fürstbischof zu Chiemsee, Senior des Domkapitels zu Salz-

*) So lautet die Taxordnung für die Grundherrschaften von 21. Dec. 1787 bey Zauner B. 3. S. 150.

Salzburg und Statthalter des Erzstiftes, eingeborner Reichstruchseß und Graf zu Trauchburg und Friedberg in einem Alter von 71 Jahren, nachdem er durch 26 Jahre die bischöfliche Würde rühmlich bekleidet, und überhaupt einen sehr erbaulichen Lebenswandel geführt hatte. *) Das erledigte Bisthum verlieh der Erzbischof den 20. Sept. darauf dem Domdechante Ferdinand Christoph, Reichserbtruchsessen und Grafen von Zeil. Als der Erzbischof bald nach dem Tode des Bischofs zu Chiemsee dem erwähnten Domdechante das Bisthum, zwar vorerst nur mündlich zugesichert hatte, bat ihn derselbe, die Domdechantey nebst dem Bisthume höchstens zwey Jahre beybehalten zu dürfen; indem zwey Bischöfe und Fürsten zu Chiemsee, nämlich Johann Christoph, Gr. von Liechtenstein, 1642, und Franz Vigil, Gr. von Spauer, 1664, bis an das Ende ihres Lebens zugleich Bischöfe und Domdechante gewesen wären. Er könnte dann noch einige Arbeiten, die er bereis angefangen, vollenden, und nachhin das Amt in der beßten Ordnung seinem Nachfolger abtreten. Endlich würde er auf die Art

*) Die bey seinem Leichenbegängnisse gehaltene Predigt erschien im Drucke unter dem Titel: Trauer- und Ehrenrede, gewidmet dem Franz Carl, Fürsten und Bischofe zu Chiemsee, als dero dritte Leichenbegängniß in der Domkirche zu Salzburg den 14. Jul. 1772 begangen worden, vorgetragen von Pater Don Cajetan Maria Weuser Theatiner-Ordens allda. Salzb. 15 Seiten in Fol.

Art sich das ersparen, was er zur Antretung des Bisthums nothwendig hat, und wäre daher nicht gezwungen, neue Darlehen aufzunehmen. Der Erzbischof fand seine Bitte billig, und erklärte, er werde nicht dagegen seyn, wenn er die Domdechantey noch ein paar Jahre behalte. Allein einige Capitularen waren darüber unzufrieden, und beschwerten sich bey dem Erzbischofe. Das bewog ihn, dem Domdechant zu melden, um Ruhe und Frieden im Capitel zu erhalten, sey es nothwendig, daß er zuerst die Domdechantey resignire, und nachher werde die feyerliche und schriftliche Nomination erfolgen. Er dürfte nur seine Würde in seine Hände resigniren, so wäre das geschehen, was einige Capitularen wünschten, und er würde hierauf sogleich ihn feyerlich zum Bischofe von Chiemsee ernennen. Der Domdechant weigerte sich dessen, weil er seine Würde vom Capitel erhalten. Es geziemte sich daher, daß er dieselbe nur dem Domkapitel resignire. Das geschah auch wirklich, aber allererst den 13. Oct. (1772), und zwar schriftlich und mündlich. Er sagte, die von ihm, ehe er feyerlich ernannt und bestätigt sey, verlangte Resignation wäre ein unerhörtes Beyspiel, zur Ehre und zum Wohl des Domkapitels und seiner eigenen Person finde er sich genöthiget, ausdrücklich zu erklären, er lege sein Amt nur unter der Bedingung nieder, daß diese voreilige Resignation seines 19 Jahre inne gehabten Amtes weder ihm, zumahl an seinem guten Nahmen, noch einem jeweiligen Bischofe zu Chiemsee

zur

zur Erlangung des Decanats, noch einem Domdechante zur Erlangung des Bisthums Chiemsee nachtheilig seyn soll, sondern es sollen vielmehr auch ferner alle rechtmässige Statuten und Observanzen aufrecht erhalten werden; indem er durch seine Resignation denselben durchaus keinen Abbruch thun wolle. Das Domkapitel werde diese Erklärung nicht übel deuten, wenn es bedenkt, daß nach dem gemeinen canonischen Rechte kein Beneficium und auch keine Dignität erlediget ist, und daß folglich ein Beneficiat oder Dignitär der Früchte so lange nicht beraubt werden könne, bis er nicht in den vollen Besitz und in den Genuß des neuen Beneficiums oder einer neuen Dignität eingesetzt worden ist. Auf diese Bestimmung des gemeinen canonischen Rechtes gründen sich die Statuten, welche zur Zeit der Secularisation des Capitels abgefaßt worden sind, in deren Folge ein jeweiliger Domprobst oder Domdechant beym Antritt dieser Dignitäten eidlich versprechen müßte, daß er, wenn er eine höhere Würde, z. B. ein Bisthum, erlangen würde, in einem halben Jahre, nachdem er bestätiget ist, und die höhere Dignität oder das Bisthum wirklich angetreten hat, die Würde eines Domprobstes oder Domdechants abtreten werde. Man hatte damahlen noch die Domprobstey und die Domdechantey für incompetibel mit einer höhern Würde oder mit einem Bisthume gehalten. Als aber 1628 neue Statuten abgefaßt worden sind, sey man davon abgegangen, und habe insbesondere das Bisthum Chiemsee mit

der

der Domprobstey oder Dombechantey nicht mehr für incompetibel angesehen, weil der Bischof von Chiemsee immerhin residire, und es finde sich kein Beyspiel, daß ein Dombechant zur Resignation wäre angehalten worden, ehe er feyerlich zu einem Bisthume ernannt worden ist. Der verstorbene Erzbischof, Sigmund Gr. von Schrattenbach, sey den 5. Apr. 1753 zum Erzbischofe erwählt worden. Die Dombechantey habe er allererst, nachdem er von Rom die Bestätigung und das Pallium erhalten hatte, niedergelegt.

Er schmeichle sich, das Domkapitel werde, nach dem was er gesagt, und bewiesen, sich überzeugen, daß er blos aus Respekt und Ergebenheit gegen den Erzbischof und aus Hochachtung gegen die gegenwärtige Capitular-Versammlung sein Amt jetzt schon abtrete, und hochdieselbe werde es einsehen, daß er vor legaler Nomination und vor erhaltener Bulle, das Canonicat nebst dem Bisthume beybehalten zu dürfen, nur mit Vorbehalt seiner, des gesammten Capitels und eines jeden Mitgliedes Gerechtsame resigniren könne.

Nachdem er nun unter den erwähnten Bedingungen das Decanat in die Hände des Domkapitels wirklich abgetreten habe, so übergebe er auch dem dermahligen, hier residirenden Senior, Peter Gr. von Thun, das Interimsdirectorium, die Archivschlüssel, die domkapitlischen Siegel, das Statuten-

buch

buch u. s. w., mit der Versicherung, daß er seinem Nachfolger nach hergebrachter Gewohnheit die Decanal- und Capitel-Geheimnisse ungesäumt übergeben werde.

Zugleich gebe er dem Capitel das Pectoral und den Ring zurück, welche der selige Erzbischof der Dechantey geschenkt habe. Sollten beyde Stücke durch den langwierigen Gebrauch Schaden gelitten haben, so verpflichte er sich zum Ersatz. Zum Andenken hinterlasse er seinem Nachfolger die beyliegende goldene Kette mit dem Beding, daß dieselbe bey dem Decanat bleibe, und ohne Consens des Capitels nicht veräußert werde.

Er wünsche sehr, daß er das Decanat mit höhern Einkünften seinem Nachfolger hinterlassen könnte. Er habe wenigstens die Einkünfte des Decanats dadurch verbessert, daß die noch rückständige Schuld für die Pontificalien aus seinem Beutel getilgt, und das Schlößchen Schönleiten, das wenig eingebracht und von Zeit zu Zeit Ausgaben veranlaßt, verkauft, und den Kaufschilling gegen Zinsen angelegt habe.

Anbelangend seine 19jährige Amtsführung, womit viele Verdrießlichkeiten, Arbeiten und Sorgen verbunden waren, schwöre er zu Gott, daß er dabey nie eine andere Absicht gehabt habe, als die Ehre Gottes und das Wohl des Domkapitels zu befördern.

Die

Die Gerechtsame des Capitels habe er schriftlich und mündlich; die Einkünfte des Capitels habe er ohne Eigennutz oder Partheylichkeit getreu ausgetheilt. Auch nehme er den Trost mit sich, daß die Nachtheilung, nicht wie sonst fristenweise, sondern zur gehörigen Zeit auf einmahl entrichtet worden ist, und daß die Canonical-Einkünfte von Jahr zu Jahr merklich gewachsen sind. Er erkenne es wohl, daß er noch mehr hätte thun können und sollen. Allein es sey bekannt, daß man ihm seit 1754 verschiedene auswärtige und inländische Geschäfte aufgetragen habe, und überdieß, da ein Domdechant so viele Geschäfte zu besorgen habe, so übersteige es die menschlichen Kräfte, jedes einzelne mit der möglichsten Aufmerksamkeit abzuthun.

Sollte er Einen oder den Andern seiner Chorbrüder auf irgend eine Art beleidiget haben, so bitte er hiemit feyerlich ab, mit der Versicherung, daß er gegen alle ohne Ausnahme eine ausnehmende Hochachtung hege. Herzlich wünsche er: daß seine Resignation die Ruhe und die Eintracht im Gremio befestigen möge. Er habe sich jederzeit bemüht, Ruhe und Eintracht zu erhalten, auch überzeuge ihn sein Gewissen, daß er nie zu einem Zwiespalt Gelegenheit gegeben habe.

Daß die inländischen und ausländischen Geschäfte, und Gesandtschaften, wozu er verwendet wurde, ihn zu großen Auslagen verleitet haben, sey

sey dem Capitel genugsam bekannt. Kraft des körperlichen Eides, den der Domdechant nach Vorschrift ablegen muß, sey jeder verpflichtet, sich solcher Geschäfte nicht zu entziehen. Freylich verheißen die nämlichen Statuten einem jeweiligen Domdechant den Ersatz seiner Auslagen. Der Zufriedenheit, die man ihm über die geführten Geschäfte mehrmahlen bezeigt hat, und der theuren Zusicherung, daß man ihm die Kosten ersetzen wolle, werde er sich immer mit dankbarem Gemüth erinnern, und es nur einem widrigen Schicksale zuschreiben, daß die Zusage des Ersatzes in den Abgrund der Vergessenheit gerathen sey. Desto zuversichtlicher hoffe er, das Domkapitel werde ihm es ferner erlauben, die aus kapitlischen Kassen mit dessen Genehmigung geborgten Summen, fristenweise abzutragen, und das Domkapitel werde die Fristenbezahlung so mäßigen, daß ihm von der Canonical-Präbende die Congrua übrig bleibe, zumahl da er bisher jährlich 1000 fl. nebst den Interessen richtig abgeführt habe.

Den Decanal-Hof habe er jederzeit statutenmäßig im guten Zustande erhalten, so, daß sein Nachfolger denselben gleich beziehen könnte: hingegen treffe ihn das Unglück, den Chiemseeischen Bischofs-Hof in einem dergestalt ruinösen Zustande zu übernehmen, daß er ihn wegen des annahenden Winters ohne Nachtheil der Gesundheit vor dem Frühjahre gar nicht bewohnen könne. Er getröste sich daher, das Capitel und sein Nachfolger werden ihm

so

so lange in der Domdechantey zu bleiben erlauben, bis der Chiemseer-Hof bewohnbar hergestellt ist. Er habe ebenfalls einige Monathe, nämlich vom 12. Dec. 1753 bis auf den May des folgenden Jahres warten müssen, bis er den Decanal-Hof habe beziehen können. Hingegen werde er seinem Nachfolger den Decanatshof mit einer solchen geringen Ablösung abtreten, daß er sich von seiner Uneigennützigkeit überzeugen müsse.

Endlich bittet er, diese schriftliche Abdankung zu Protocoll und zu den Acten zu nehmen, und ihm von dem Conclusum hierüber gelegenheitlich einen Extract aus dem Protocoll mitzutheilen. Zugleich bemerkte er, der Erzbischof wünsche sehr, daß die Domdechants-Wahl bald nach dem Parisjahrtage vorgenommen werde; er wollte unmaßgeblich den 16. Nov. zum ersten Wahltag in Vorschlag bringen. Was er zu Papier gebracht hatte, wiederholte er mündlich mit wenigen Worten, und fügte noch bey: Weil seine bisher ungewöhnliche Resignation für das Domkapitel und für seine Person nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte; so habe er sich bewogen befunden, eine schriftliche Resignation abzugeben. Hierauf verließ er das Capitelzimmer, und zog sich in die Domdechantey zurück. Der Capitel-Syndicus erhielt nun den Auftrag, die schriftliche Resignation wörtlich abzulesen. Nach reifer Ueberlegung wurde beschlossen, die Resignation anzunehmen, und den Syndicus zu dem resignirten Dom-

Dombechant mit dem abzusenden: das Domkapitel sehe es vollkommen ein, daß er 19 Jahre das verdrießliche und mühsame Amt eines Dombechants sorgfältigst verwaltet habe. Es danke ihm dafür verbindlichst, und wünsche sehr, seine Dankbarkeit werkthätig bezeigen zu können, um ihn von ihren aufrichtigen Gesinnungen zu überzeugen. Ueberdieß ließ es ihn ersuchen, er möchte das Directorium bis zu seiner vorhabenden Reise nach München und Augsburg wieder übernehmen, die künftige Wahl vorbereiten, und um ihm auch mündlich ihre Dankbarkeit und ihr volles Vertrauen zu seiner Person ausdrücken zu können, so möchte er wieder zu ihnen und auf seinen alten Platz zurückkehren. Die versammelten Capitularen würden auf der Stelle dem Rentamte und dem Präsenzmeister die Befehle ertheilen, daß man ihm bis zur Abreise alle Einkünfte eines Dombechants zufließen lassen sollte. Er erschien, der damahlen gegenwärtige Senior, Gr. von Thun, wiederholte die dankbaren Gesinnungen des Capitels, und die Bitte, daß er das Directorium bis zu seiner Abreise behalten möchte. Mit Mühe ließ er sich dazu bereden. Er erklärte jedoch, daß er bis Allerheiligen abreisen werde. Fünf Tage nach der Resignation wurde er feyerlich zum Bischofe von Chiemsee ernannt. Der Wahltag wurde auf den 18 Nov. (1772) festgesetzt. An diesem Tage wurde der k. k geheime Rath und salzburgische Gesandte am Reichstage, Joseph Gottfried Gr. von

Sau=

Saurau, im ersten Scrutinium einhellig zum Domdechant erwählt.

Im nämlichen Jahre und zwar an eben dem Tage (18. Oct.), an welchem der neue Bischof präconisirt worden ist, wurde auch der bisherige Bischof von Lavant, Joseph Franz Anton Gr. von Auersperg, zu dem durch den Abtritt des Erzbischofes erledigten Bisthume Gurk ernannt. Es traf den Erzbischof Hieronymus dieses Bisthum zu verleihen. Indessen bestätiget wurde er in dieser neuen Würde erst den 31. Jen. des folgenden Jahres. Den 14. Hornung darauf wurde Gr. Zeil als Bischof von Chiemsee bestätiget. Nun war noch das Bisthum Lavant zu besetzen. Der Erzbischof verlieh es (14. März 1773) zuerst dem Peter Gr. von Thun; nach einem Monath (den 18. Apr.) legte er es gegen den Willen seiner nächsten Anverwandten aus Abscheu, weil er Darlehn hätte aufnehmen müssen, in dessen Hände wieder ab, aus welchen er es empfangen. Hierauf (30. Oct. 1773) ernannte der Erzbischof den Franz Xaver Gr. Breuner zu diesem Bisthume.

Unter der vorigen Regierung giengen die Bestechungen ziemlich im Schwunge, und der Diensthandel wurde von einigen Günstlingen mit schamloser Dreistigkeit getrieben. Um nun diesem verderblichen Unfuge zu steuern, ließ Erzbischof Hieronymus bald nach dem Antritte seiner Regierung, nämlich am

am 17. Aug. 1772, eine Verordnung im Drucke ergehen, worin er unter andern erklärte, daß jeder Staatsdiener, der wegen eines Urtheils, wegen Abgebung einer Stimme, wegen Beförderung zu einem Dienste, oder einer andern Gnade, und überhaupt wegen einer entweder in die Rechtspflege, oder Amtsschuldigkeit einschlagenden Handlung Etwas empfangen, oder sich bedingen würde, durch die That selbst seines Dienstes und Gehalts auf immer entsetzt seyn sollte. *)

Am 21. des nämlichen Monats ließ der Erzbischof, welcher dem von seinem Vorfahrer vernachlässigten Wildstande wieder aufhelfen wollte, eine erneuerte, sehr geschärfte **Verordnung in Oberstjägermeisterey-Sachen, die Bestrafung der Wildpretschützen und dergleichen betreffend**, durch den Druck bekannt machen, und die Handhabung derselben den Beamten und Jägern bey Verlust ihrer Dienste anbefehlen. **)

Auf die ersten Tage des Monats May wurde der größere ständische Ausschuß zusammenberufen. Die Passivschulden der Landschaft sind auf 293,780 fl. an-

*) Zauners Auszug der salzburgischen Landesgesetze. 1. B. S. 198.

**) Ist ebenfalls im benannten Auszuge zu finden. 1. B. S. 296 — 309.

angewachsen, das Bedürfniß am Getreide war noch nicht gedeckt, man mußte daher neue Summen borgen, und die Auslagen des Militärs vermehrten sich von Jahr zu Jahr. Es wurde demnach von den Ständen nebst den vier Steuerterminen auch noch ein fünfter auf Bartholomäi, doch mit Ausnahme der Decimanten und milden Stiftungen, in Vorschlag gebracht. Der Erzbischof genehmigte zwar diesen Vorschlag; gab es jedoch den Ständen zu überlegen, ob denn nicht auch die Decimanten nnd milden Orte zur Entrichtung des fünften Steuertermins könnten angehalten werden. In Betreff des Getreidbedarfes verlangte er vorerst die Rechnungen über das vorhandene Getreide, und über das jährliche Bedürfniß. Was das Militär anbelangte, so wurde eine Militär-Oekonomie-Commission niedergesetzt, welche zu untersuchen hatte, welche Ersparungen gemacht werden könnten. Der Präsident dieser Commission war der hiesige Capitular, Gr. von Spauer, er war einst kaiserlicher Officier, und ist schon unter der vorigen Regierung zum Präsidenten des Kriegsraths ernannt worden. Diese Commission entwarf nun folgenden Ersparungsplan.

1.) Es soll das Militär in Zukunft, das mit der Artillerie und den Invaliden in 780 Mann bestand, reducirt, und vorzüglich sollen die vielen Stabs- und andere Officiere vermindert werden.

2.) Sollen Rekruten nicht mehr mit theurem Handgeld geworben, sondern es soll ein Conscriptionsgesetz bekannt gemacht werden, kraft dessen jeder junge Mann des Stiftslandes als militärpflichtig erklärt wird, wenn er zu den Waffen gerufen wird.

3.) Soll dem gemeinen Manne das Heirathen nicht erlaubt werden. Endlich

4.) Soll eine Capitulationszeit von sechs Jahren für das Militär ohne Ausnahme festgesetzt werden.

Dieses Ersparungsproject ward, nachdem die Stände darüber gehört worden waren, vom Fürsten genehmiget, obgleich das Domkapitel bey der ständischen Session dagegen Einwendungen gemacht und behauptet hatte, ein Conscriptionsgesetz wäre der Landesverfassung zuwider; 780 Mann wären kaum hinreichend, Sicherheit und Ruhe zu erhalten, die Pässe zu besetzen, und die Konterbandierer hintanzuhalten; diese Ersparungen wären schon öfters zur Sprache gekommen, aber jederzeit auf die Vorstellungen der Stände hintangelegt worden, hauptsächlich, weil der Ackerbau dabey leiden müsse, wenn die nöthigen Rekruten im Lande ausgehoben werden, zumahl, wenn ein Reichskrieg ausbrechen würde, da ohne dieß immer Mangel an Bauernknechten sey. Die Güter würden dann im Werthe fallen, und dadurch würden auch die Grundherrschaften und die stän-

ständische Kasse Schaden haben. Ueberdieß hätte man es von jeher für gefährlich gefunden, in dem Gebirge, wo das Bauernvolk zum Aufstande so geneigt ist, viele Leute zu haben, die nach geendigter Capitulation in Waffen geübt sind. In Tyrol hätten die Stände aus eben der Ursache die Rekrutirung im Lande für bedenklich gefunden, und in Baiern wäre die allgemeine Uebung aller Unterthanen in Waffen aus Furcht böser Folgen wieder unterlassen worden. Die vielen Ehen seyen erlaubt worden, weil die Vergehungen mit dem andern Geschlechte so strenge und selbst mit der Landesverweisung gestraft worden seyen. Man mildere die Gesetze, und lasse doch bey jeder Compagnie eine bestimmte Zahl heirathen. Man sagt, die Inländer werden nicht so leicht desertiren wie die Ausländer. Wenn der gemeine Mann nicht brutal gausam behandelt wird, so wird er nicht desertiren. Indessen ward doch auf die Vorstellungen des Capitels und anderer Stände angeordnet, daß man bey der Rekrutenaushebung eben so fürstliche Grundholden, wie Grundholden privilegirter Herrschaften nehmen soll. Vor allen griff man nach liederlichen und solchen Burschen, die sich Polizeyvergehen haben zur Last kommen lassen. Bestechungen der Beamten und besonders der Gerichtsdiener waren ohne dieß strenge verbothen. Auch verwarf man den Vorschlag, daß die Gemeinde für jeden Rekruten Bürgschaft leisten müsse, und endlich wurde beschlossen, daß jeder

Mann entlassen werden soll, dem ein Bauerngut zufällt. *)

Nachdem von dem Pabste Clemens XIV. Anfangs für die österreichischen Erbstaaten, hernach aber auch für das Churfürstenthum Baiern die Aufhebung einiger Feyertage bewilliget worden war; **) so stellte der Erzbischof dem Pabst vor, daß sein Land von diesen zwey Ländern umzingelt wäre, und daher in Haltung des Gottesdienstes eine Ungleichheit und Verwirrung entstehen müßte, wenn ihm nicht für sein Land ebendieselbe Bewilligung ertheilt würde. Der Pabst willfuhr dem Erzbischofe ohne Anstand, und erließ deßhalb an ihn unter dem 12. Sept. 1772 ein eigenes Breve, worauf durch ein gedrucktes Consistorial-Patent vom 4. December desselben Jahres im ganzen Erzstifte kund gemacht wurde, daß in Zukunft mit dem Eintritte des Jahres 1773 nur die hier ausdrücklich angemerkten Fest- oder Feyertage noch beybehalten werden sollen, als das **Osterfest**, nebst dem darauf folgenden **Montage**,

*) Das Votum des Domkapitels in dieser Sache ist im Protocoll des Domkapitels von 14. Jul. 1772 zu finden.

**) Dem Erzbischofe Sigmund wurde das von beyden Höfen bekannt gemacht, und man hätte gewünscht, er möchte denselben nachfolgen; allein er gab diesem Ansinnen kein Gehör.

tage, das **Pfingstfest** auch mit dem darauf folgenden **Montage**, wie nicht minder die übrigen **Sonntage** im Jahre, ferner die Festtage der **Weihnachten**, der **Beschneidung**, und der **Erscheinung des Herrn**, oder der heiligen drey Könige, der **Himmelfahrt Christi**, und das **Frohnleichnamsfest**, dann auch fünf zu Ehren der Jungfrau **Maria** eingesetzte Festtage, nämlich der **Reinigung**, der **Verkündung**, der **Himmelfahrt**, der **Geburt** und der **Empfängniß**, und endlich die Festtage des h. Joseph, des h. **Johannes des Täufers**, des h. **Rupert**, als Landespatrones, der hh. Apostel **Petrus** und **Paulus**, **aller Heiligen**, des **h. Stephanus**, und des Hauptpatrons einer jeden Kirche. An allen diesen Fest- und Feyertagen seyen demnach die Christglaubigen verpflichtet, dem Gottesdienste und Meßopfer beyzuwohnen, der knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten, und an ihren Vigilien oder Vorabenden die Fasten zu halten; an allen übrigen Festtagen hingegen, in welchen man auch unter einer schweren Sünde sie zu feyern schuldig war, seyen nicht nur die knechtlichen Arbeiten erlaubt, sondern es seyen auch alle im Erzstifte wohnende Catholiken von der Pflicht, an den Vigilien derselben zu fasten, und an solchen bisher gefeyerten Tagen die Messe zu hören, losgesprochen. Die vormahligen Fasttage an den Vigilien seyen auf die Mittwoche und Freytage des Advents übertragen. Damit aber hierdurch dem Gottesdienste nichts entzogen, sondern je geringer die Anzahl der Feyertage ge-

geworden ist, desto mehr in den Gemüthern der Gläubigen die Andacht belebt werde; so erfordere es die Pflicht eines katholischen Christen, nebst allen Sonntagen auch die noch beybehaltenen Festtage ganz nach der Vorschrift der katholischen Kirche zu heiligen, sie eifrigst dem Gottesdienste und dem Seelenheile zu widmen, und in dieser Rücksicht alles zu unterlassen, was gegen die Ehre Gottes anstößig seyn, oder zu einem Aergernisse gereichen könnte.

Zugleich wurde durch eine vom hochfürstlichen Hofrathe am nämlichen Tage ausgefertigte Verordnung *) den Beamten und Obrigkeiten aufgetragen, genau dafür zu sorgen, daß alle diejenigen Gegenstände und Gelegenheiten beseitiget werden, welche an den Sonntagen, und an den noch bleibenden Feyertagen den Unterthan in der Abwartung des Gottesdienstes entweder stören, oder gar davon abhalten, und dafür zum Müssiggange und zu Ausschweifungen verleiten könnten. Ehedem wurden im Erzbisthume Salzburg nicht nur die **Diensttage** nach dem Oster- und Pfingstfeste, und die Festtage aller **Apostel**, sondern auch mehrerer anderer Heiligen,

*) Sie ist in Zauners Auszuge der salzburgischen Landesgesetze 1. B. S. 65. zu lesen. Nach mehrern Jahren, nämlich den 6. Jul. 1784 ist durch einen hofräthlichen Circularbefehl den Obrigkeiten neuerdings aufgetragen worden, daß sie auf die Beobachtung dieser Verordnung mit allem Ernste dringen sollen.

gen, als der hh. Fabian und Sebastian, der h. Anna, des h. Laurentius, des Erzengels Michael, des h. Johann des Evang., der unschuldigen Kinder und des h. Silvester gefeyert.

Von jeher hat man bald neue Feyertage eingeführt, bald alte abgeschafft; das beweisen eine Menge Kirchengesetze, die man bey Neller in seiner Abhandlung de feriis und in andern Schriften gesammelt finden kann. Urban VIII. hat im J. 1642 mehrere Feyertage abgeschafft, dessen Bulle ist in Salzburg den 3. Febr. 1643 bekannt gemacht worden. Benedict XIV., mit andern frommen Männern überzeugt, daß die zu vielen Feyertage, sowohl der Religion als dem Staate nachtheilig sind, betrieb schon, als er noch zu Bologna war, die Verminderung der Feyertage. Als Pabst wollte er nicht eigenmächtig handeln, denn er wußte zu gut, wie sehr der gemeine Mann dem Gewohnten ergeben ist. Er ließ daher an alle europäische Bischöfe ein Sendschreiben ergehen, worin er ihnen folgende Fragen zu beantworten vorlegte: Sollte nicht die Zahl der Feyertage eingeschränkt werden? Welche Feyertage könnte man am füglichsten Aufheben? Und wie sollte das geschehen? Die Antworten fielen so heterogen aus, daß der weise Pabst es für gut fand, nur denjenigen Bischöfen und Regenten Aufhebungsbullen gewisser Feyertage zuzuschicken, welche ihn darum ausdrücklich ersucht hatten.

Dieß

Dieß ist Ursache, sagt Neller, warum man bis jezt — er schrieb 1755 — in mehrern Diöcesen Deutschlands bey der Zahl der Feyertage geblieben ist, die Urban VIII. festgesetzt hatte. Unter diesen Diöcösen nennt Neller auch Salzburg. *) Deßungeachtet hat diese Verminderung der Feyertage nicht nur bey dem Pöbel, sondern auch bey Leuten, denen man einen bessern Unterricht hätte zutrauen sollen, ja sogar selbst bey Geistlichen ein großes Aufsehen und lautes Murren erregt. Ein Franziskaner des hiesigen Klosters, Nahmens P. Clarentius Pschaider, ließ sich vom unklugen Eifer so sehr verblenden, daß er sich nicht scheute, gegen die erzbischöfliche Verordnung, obgleich ohne Nahmen und unter einem falschen Druckort, eine Abhandlung herauszugeben mit dem Titel: **Frage, ob die Abstellung der Feyertage bey jezmaligen Weltlauf christlich und zu billigen sey? Gut Deutsch beantwortet aus göttlicher Schrift, heiligen Vätern, und gesunder Vernunft, von einem katholischen Christen, dessen Nahmen Gott wohl bekannt. Frankfurt und Leipzig** 1773. **) Diese Abhandlung, in welcher gegen

*) S. meine kleine Abhandlung über Aufhebung der Feyertage in Vierthalers Litteraturzeitung von 1802. Drittes Heft. S. 60.

**) Sie ist zu Salzburg bey Johann Joseph Mayers seliger Erbin gedruckt worden, und beträgt 119 Seiten in gr. 8. Sie gehört unter die litterarischen

gegen den Pabst, gegen Regenten, gegen den Erzbischof und gegen die Domherren Anzüglichkeiten vorkamen, beschloß der Verfasser mit folgenden, den Geist seiner ganzen Schrift darstellenden, Worten: „Ich hab mich beflissen der Bosheit ihre Larve abzu„ziehen, damit der gemeine Mann in keinen Irrthum „gerathe, und glaube die Abstellung der Feyertage „bey jeßmahligem Zeitlauf komme von keinem guten „Geiste her. Was ich gleich Anfangs gesagt, bey „dem hat es sein Verbleiben: unbillig und unchrist„lich ist die feyertägliche Musterung, die man heut „zu Tage in vielen Orten Deutschlandes hat vorge„nommen. Unbillig und unchristlich ist die Abstel„lung der Feyertage bey jeßiger Welt; denn erstens „ist sie wider Gott, welcher die Feyertage eingesetzt „hat. Zweytens streitet diese Abstellung wider die „Kirche, dero Geboth schlecht geschützt wird. Drit„tens bringt diese teuflische Stümplerey deren Feyer„tagen dem Staate keinen Nutzen, sondern viertens „den größten Schaden. Fünftens ist diese Vermin„derung deren Feyertagen ein purer Muthwillen; „weil man die Feyertage ganz leicht halten könnte, „so ferne man wollte. Schließet anjetzo selbsten, wer „recht habe, ich, oder die heutige Feyertägstümpler.“

Der

Seltenheiten; indem man auf Befehl des Erzbischofes die Exemplare davon, sie mochten noch vorhanden oder schon verkauft seyn, mit aller Strenge beygetrieben und nach mehrern Jahren den ganzen Vorrath in die Salzach geworfen hatte.

Der unberufene Zelot, dessen Werkchen von seiner crassen Ignoranz zeigte, *) mußte seine unbesonnene Schriftstellerey schwer büßen, denn da er sich durch seine Predigten bereits verdächtig gemacht hatte, und seine Schrift selbst in der Residenzstadt, und zwar auf inländischem Papiere gedruckt war; so wurde er bald entdeckt, und in canonischen Verhaft genommen. Hierauf ist sowohl über ihn, als über diejenigen, welche an dem Druck und an der Verbreitung seiner Abhandlung einigen Antheil hatten, ein Untersuchungsproceß verhängt worden, welcher mit vieler Härte geführt wurde. Der Erzbischof zwar erklärte öfters, daß er, was seine Person betreffe, Allen von Herzen verzeihe; allein weil die Schrift das gemeine Volk zur Widersetzlichkeit, oder gar zur Empörung verleiten könnte, und weil in derselben der Pabst, die Kaiserinn und Churfürst von Baiern beschimpft worden sey: so könne er die Sache nicht ungestraft dahin gehen lassen. Er ordnete eine eigene Conferenz an, welche den Auftrag erhielt, die Sache genau zu untersuchen und zu prüfen. Den P. Clarentius und die Franziskaner verhörte, in Gegenwart eines hofräthlichen Commissärs, ein Consistorialrath, und die Laien wurden von

*) Seine Stellen aus der Bibel und aus den heiligen Vätern bewiesen blos, daß man die Feyertage beobachten soll, nicht aber, daß man sie nicht vermindern darf, wenn sie von Menschen, nicht von Gott eingeführt worden sind.

von einem Hofrath constituirt. P. Clarentius wurde dem General-Commissär der Franziskaner, P. Gregor Seitz, der sich im Cölnischen aufhielt, zur Execution der ihm auferlegten Bußen zugeschickt. Der P. Quardian und noch einige Franziskaner, weil sie von dem Büchchen Notiz hatten, wurden von hier entfernt, und die Zahl der hiesigen Franziskaner, welche ehevor über 50 und zuweilen über 60 betrug, wurde auf 30 herabgesetzt. Die Eigenthümerinn mußte 100 Dukaten Strafe erlegen, und die Druckerey verkaufen, der Buchhälter, Franz Ferstel, ward, doch ohne die Urfehde abzuschwören, des Landes verwiesen, und der Faktor der Druckerey, Kollmann, wurde zum dreymonathlichen Arrest in der Vestung verurtheilt. Anton Ferstel, Spiritual im Priesterhause, anverwandt mit dem Buchhalter, welcher ihm das bereits gedruckte Werkchen als ein Produkt von Bamberg vorlegte, und ihn fragte, ob er es verkaufen dürfe, hätte zwar auf ein Vicariat versetzt werden sollen; weil er jedoch seinem Vetter ausdrücklich sagte, das Schriftchen wäre anstößig und gefährlich, er möchte es vorerst einem Consistorialrathe zeigen, so wurde er begnadiget.

Das Directorium des Hofrathes war noch 1772 mit dem Amte des Hofkanzlers vereinigt. Mölk resignirte es, der geheime Rath und Prodirector von Kleymayrn wurde (9. Aug. 1772) zum Director ernannt. Noch in demselben Jahre (30. Dec.) folgte eine umständliche Hofrathsordnung für die

Fä-

Fächer der Justiz und der hohen Polizey; zwey Jahre später erhielt sie Zusätze, besonders über den Kanzleydienst.

Die Polizey-Verordnungen wurden hier dem Clerus nicht officiell bekannt gemacht, weil man der Meynung war, gewiße Polizey-Verordnungen, z. B. Untersuchungen in Pfarrhöfen, Klöstern und in andern der Geistlichkeit gehörigen Gebäuden, oder Polizeyanstalten, weswegen Unterthanen zu Geldausgaben angehalten wurden, verbänden den Clerus nicht. Das hemmte die nothwendigen Inquisitionen, veranlaßte Unordnungen, und drückte die Laien, welche die Ausgaben für Polizeyanstalten allein bestreiten mußten. Der Erzbischof verordnete daher (11. Dec. 1772): Der Hofrath soll dem Consistorium alle Polizeyverordnungen mittheilen, und die Landbeamten sollen dieselben den Dechanten, und diese sollen ihren untergeordneten Geistlichen bekannt machen. Dem Clerus müsse selbst an Aufrechthaltung guter Ordnung gelegen seyn. Se. Hochfürstl. Gnaden versehen sich demnach, die Geistlichen werden dergleichen Verordnungen genau befolgen, und den Laien hierinfalls ein gutes Beyspiel geben. Im widrigen Falle sollen sie der nämlichen Strafe unterliegen, welche das Gesetz auf den Uebertretungs-Fall ausspricht, und Se. Hochfürstl. Gnaden behalten sich's vor, einen solchen Ungehorsam persönlich zu ahnden.

Ob-

Obgleich bereits unter dem 9. Dec. 1755 zum Beßten der Armen verordnet worden ist, daß bey Verlassenschaften den Armen eine milde Gabe bestimmt werden sollte, so haben doch sowohl diejenigen, welche letzte Willensmeynungen hinterließen, oder die Intestaterben, der Armen öfters nicht gedacht. Hieronymus erneuerte (15. Dec. 1772) diese Verordnung, und trug allen sowohl landesherrlichen, als Patrimonialgerichts-Beamten auf, bey allen Todesfällen auf die Vollziehung dieser Verordnung zu dringen. Fände sich daher eine letzte Willensmeynung, worin der Dürftigen nicht gedacht worden ist, oder wäre Jemand ohne eine Disposition von Todes wegen gestorben, so sollten die Erben angehalten werden, ein dem hinterlassenen Vermögen verhältnißmäßiges Almosen zu bestimmen. Die milde Gabe sollte alsdann nach dem Willen des Testators oder der Erben entweder der Armenkasse, oder dem Kranken- oder Waisenhause des Gerichts, oder dem Johannisspital, oder den Waisenhäusern der Hauptstadt zukommen; indem auch Leute vom Lande, wenn sie in der Hauptstadt dienen oder arbeiten, im Johannisspital, im Falle sie erkranken, gepflegt, und eben so auch Waisen vom ganzen Stiftslande in die hiesigen Waisenhäuser aufgenommen werden. Gleichwie jedoch dieses Gesetz ausdrücklich besagt, daß bey Vollziehung desselben, die Kräfte des Vermögens nicht überspannt, noch den zuweilen dürftigen Erben ein merklicher Nachtheil zugezogen werden soll, so will es doch auch, daß die milde

Ga-

Gabe in einem billigen Verhältnisse zu dem Vermögen des Erblassers bestehen soll, und daß diejenigen Ausspendungen, welche während der Seelenmesse, oder darnach den Armen auf die Hand gegeben werden, nicht als eine milde Gabe zu betrachten sey, die dem Gesetze Genüge leistet. Was überhaupt, in gemeiner Benennung den Armen, ohne eine Kasse oder ein mildes Institut zu nennen, zugedacht wird, und was nach dem Ermessen der Abhandlungs-Behörde weggenommen wird, soll auf dem Lande den Armen des Gerichtes, in der Hauptstadt aber der gemeinen Almosen-Kasse zugetheilt werden. *) Schließlich wurde verordnet, daß die Pfleger und Landrichter über die eingebrachten Vermächtnisse, und dergleichen milde Gaben, sie mögen von den Erben oder der Ortsobrigkeit bestimmt worden seyn, ein genaues Verzeichniß führen, und alle Jahre über den Erfolg und Zuwachs eine deutliche und

*) Das Domkapitel befahl seinen Beamten, dergleichen Gelder an das Rentamt einzusenden. Dasselbe wurde oft um ein Almosen gebethen. Ohne Zweifel sind diese Gelder dazu verwendet worden; allein die kapitlischen Beamten berichteten, daß die landesherrlichen Beamten dergleichen Gelder für die Armen des Gerichts, wohin der Verstorbene gehörte, verlangten; indem das Gesetz es deutlich genug vorschreibe, welchen Armen dieses Almosen zukommen soll. Die Verordnung ist in Zauner's Auszuge Salzb. Gesetze. 1. B. S. 267 zu lesen.

und zuverläßige Tabelle an das Cabinet einschicken sollen.

Der Erzbischof Sigmund hat während seiner Regierung, wie es bereits bemerkt worden ist, von Zeit zu Zeit strengere Strafgesetze gegen fleischliche Verbrechen, deren Unterschleif, und andern ähnlichen Vergehungen ergehen lassen. Das letzte hatte er ein Jahr vor seinem Tode (9. Dec. 1770) bekannt gemacht. Der Erzbischof Hieronymus milderte dieses Strafgesetz, um das Abtreiben der Leibesfrucht durch Arzneymittel, und den Kindermord zu verhindern. *)

Dücker's Chronik von Salzburg, welche daselbst 1666 im Druck erschienen ist, war im Stiftslande und auch außer demselben ein beliebtes Lesebuch. Allein alle Exemplare waren vergriffen. Nur um einen theuern Preis, nämlich um einen Dukaten, war es hie und da zu bekommen. Nun fieng man an, dasselbe in den Schreibkalendern abzudrucken. Jedem Monathe wurde eine Seite aus der erwähnten Chronik beygefügt. Da in diesem Werke hie und da abentheuerliche Geschichten vorkommen, und insbesondere S. 84 eine abgeschmackte und fabelhafte Anekdote vom adelichen Stifte Nonnberg erzählt wird, die im Kalender für das Jahr 1773 abgedruckt war, so fand sich der Erzbischof veranlaßt, un-

*) Die Verordnung hierüber (von 19 Dec. 1772) ist im Auszuge bey Zauner 1. B. S. 271 zu finden.

unter dem 23. Dec. (1772) zu verordnen, daß hier in Zukunft keine Schrift mehr unter die Presse kommen soll, welche nicht vom Consistorium oder vom Hofrath, je nachdem sie geistlichen oder weltlichen Inhalts ist, das Imprimatur erhalten hat.

Im Jahre (1766) wurde die Straße von Sur bis Laufen zu einer Heerstraße erhoben. Mehrere Unterthanen hatten wegen dieses neuen Straßenbaues Anspruch auf Grundentschädigungen. Der oberste Straßen-Commissär von Geyer gab den Fingerzeig, dieselben aus dem Abtsdorfermoose (eigentlich Haar- und Pihrasmoos) zu entschädigen; indem der damahlige Pfleger, von Vögele, von Laufen dem Fürsten den Vorschlag that, dieses Moos trocken zu legen, und mehrere am Hofe, nahmentlich die Freyherrn von Mozl, Prank und Massenbach ihn gutહießen. Die Ueberschläge der Trockenlegung schwankten zwischen 12 und 13,000 fl. Der Erzbischof Sigmund gab diesem Projekt kein Gehör; die Unterthanen wurden auf eine andere Art entschädiget. Aber sein Nachfolger Hieronymus betrieb die Austrocknung des benannten Mooses mit anhaltendem Eifer. Die Theurung, die noch herrschte, nöthigten das Schiffervolk zu Laufen und viele andere Leute um Verdienst und Brod zu flehen. Der Fürst wies ihnen beydes bey dem bezeichneten Moos an. Der Oberstküchenmeister und Pfleger zu Neuhaus, Andreas Freyherr von Prank, erhielt die Direction über diese Unternehmung, und dem Jul. Zetto, nachher Umgeher

geher und Verwalter über die Wasserbauten an der Salza im Bezirke Laufen, ward die Aufsicht anvertraut. Die unstatthaften Klagen der umliegenden Bauern und ihrer Grundherren, daß ihnen dadurch ihr Weiderecht genommen werde, wurden durch ein Urtheil des Hofrathes beschwichtiget. Zuerst mußte ein Canal von 6000 Schuhen in der Länge und 40 in der Breite, und 16 in die Tiefe, zur Aufnahme der Gewässer gemacht werden: hierauf wurden an dem großen Canal 13 kleinere gezogen. Kleine Gräben aufzuwerfen, und eine Straße, die bereits vorgezeichnet war, zu bauen, überließ man den künftigen Grundeigenthümern. Auf die Art wurde das Haar- und Pihracher Moos in zwey Jahren mit einem Aufwande von ungefähr 12,000 fl. so ziemlich trocken gelegt; indem die Gewässer beträchtlich gefallen sind. Das Hofkastenamt ward nun beauftragt, den Werth des ausgetrockneten Bodens zu schätzen. Dasselbe berechnete den Morgen auf 20 fl. dessen Zurichtungskosten zu einem Acker oder Wiese auf 50 fl., und dessen endlichen Werth im urbaren Zustande auf 90 fl. Nun schrieb man eine Versteigerung des gewonnenen Erdreichs, das in 1040 Morgen bestand, aus. Der Morgen ward mit 10 jähriger Freyheit aller Abgaben zu 20 fl., und ohne diese Freyheit zu 10 fl. ausgerufen. Auch wurde bestimmt, daß wenigstens zwey Drittheile des Districts veräußert werden müßten. Die bittere Erinnerung der anliegenden Gemeinden über den entzogenen Weidegenuß, und die ganz falche Berechnung des Hof-

Hofkastenamtes waren Ursache, warum sich die erste Versteigerung zerschlug. Denn außer einem armen Einwohner aus dem Zillerthale, und einem andern aus Pinzgau, bothen die Bauern der benachbarten Dörfer für den Morgen nur 10 fl., gegen Befreyung auf immer von allen Beyträgen zur Erhaltung der Hauptcanäle, und gegen Befreyung von allen Abgaben auf 10 Jahre. Einige Wochen nachhin wurde eine zweyte Versteigerung veranstaltet. Bey dieser sind 408 Morgen um 8481 fl. an 13 Käufer veräußert worden, und bey einer dritten Versteigerung brachte man abermahls eine Zahl Morgen an Mann. Damahlen waren daher nur 540 Morgen verkauft, wovon 40 Morgen Ackerland und 500 Wiesengrund waren. Indessen an den bedungenen Kaufschillingen mußte in der Folge ein beträchtlicher Theil wegen Mittellosigkeit der Käufer theils ganz nachgesehen, theils auf Ausstand geschrieben werden. Dermahlen jedoch ist alles verkauft. 1796 sind die letzten Morgen verkauft worden, und es sind seit dem mehrere Weiler entstanden.

In diesem Jahre 1772 feyerte das Benedictiner Stift Michaelbeuern das siebente Secularjahr seiner Entstehung, indem nach dem Cod. Trad. Monasterii Michaelburani im J. 1072 die Stiftskirche von dem Patriarchen zu Aquileja Sigehard, gebornen Grafen von Plain, eingeweiht, und wahrscheinlich nebst dem Kloster, weil dieser Siegehard als Stifter des

Klo-

Klosters anerkennt wird *), in Gegenwart des Erzbischofes Gebhard und mit Genehmigung seiner Mutter Pilchilda, mit den ihm und seiner Mutter durch Erbschaft zugefallenen Gütern dotirt worden ist. Zwar stand schon zu den Zeiten des salzburgischen Bischofes Arno **) auf dem nämlichen Platz eine Kirche, welche zur Ehre der Mutter Gottes eingeweiht war. An die Stelle dieser Kirche, welche vielleicht schon lange zerstört im Schute lag, kam die eben erwähnte neue Kirche, die Siegehard zu Ehren des h. Kreuzes und des h. Michaels erbaut und mit Gütern versehen hatte.

Die Feyerlichkeit begann den 20. Sept. mit der Vesper und endete den 29. mit einer Procession und mit dem Gesang: **Gott dich loben wir** ꝛc. ꝛc. Täglich bestieg ein anderer Prediger die Kanzel, um die vielen Wohlthaten anzupreisen, die Gott dem Stifte seit sieben Jahrhunderten gewährt, und täglich stand ein auderer vornehmer Priester am Hochaltar, um ein Lob- und Dank-Amt zu singen. ***)

Am

*) S. die Nachrichten von Juvavia. S. 402.

**) Denn im Indiculo Arnonis heißt es: Ad Burion Ecclesia cum mansis III. S. den diplomatischen Anhang zu den Nachrichten von Juvavia S. 26.

***) Die Lob- und Dankpredigten, nebst einem kurzen Bericht über die Statt gehabten Feyerlichkeiten, sind nachhin zu Salzburg bey Franz Prodinger gedruckt erschienen.

Am Michaelstage (1772) kamen der Vater und die Mutter des Erzbischofes mit noch einigen Anverwandten hieher, um am 30. Sept. dessen Nahmenstag zu feyern. Zu Ehren dieser hohen Gäste gab der Fürst ein Scheibenschießen von 100 Dukaten.

Die Bergwerksbruderschaften sind bestimmt, den alten oder gebrechlichen Berg- und Schmelzarbeitern oder ihren Wittwen und Kindern eine außerordentliche Hülfe zukommen zu lassen, indem jeder Berg- und Schmelzarbeiter von seinem Verdienst einen festgesetzten Sparpfennig abgeben mußte. Als der Bergbau noch sehr ergiebig war, erwarben sich auch die Knappen und die Schmelzarbeiter einen größern Lohn. Jetzt wurden die gesammelten Sparkreuzer auch zu Tänzen und Schmausereyen, und zu andern willkührlichen Ausgaben gebraucht, bis bey dem Verfalle der Bergwerke die Noth geboth, wieder einzulenken. Im J. 1772 ordnete Hieronymus noch eine bessere Wirthschaft an. Er schrieb neue Rechnungsformen vor, befahl die Rechnungen einzusenden, und hielt die Brudermeister zu strengeren Verpflichtungen an.

Bisher mußten die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant den Pabst bitten, daß sie nebst dem Bisthume auch das Domcanonicat beybehalten dürfen. Der Erzbischof bewirkte zu Rom eine Bulle, kraft welcher der Pabst erklärte, daß jeder zu diesen dem Erzstifte incorporirten Bisthümern ernannte

Bi-

Bischof in Zukunft nimmermehr zu Rom um die Beybehaltung des Domcanonicats zu suppliciren nöthig habe.

Hieronymus war geneigt, Ausländer in seine Dienste zu nehmen. Die Salzburger sahen das freylich nicht gerne, und freuten sich, wenn die Wahl nicht glücklich ausfiel. Allein größtentheils erhielt er doch würdige Männer. Seine Absicht war, die Inländer vom gewohnten Schlendrian abzubringen, und neue Ideen, wenn er sie gut fand, in Umlauf zu bringen. Aus der nämlichen Absicht schickte er frühzeitig junge Leute zur Ausbildung in das Ausland. Wer kein Vermögen hatte, der ward von ihm unterstützt. Es gab demnach von Zeit zu Zeit junge Salzburger im Auslande, in Italien und Frankreich, auf fremden Universitäten, in den Bergwerken von Ungarn und Sachsen, in den Forstinstituten am Rhein, bey den höchsten Reichsgerichten zu Wetzlar und Wien und am Reichstage.

Fremde, die er in seine Dienste aufnahm, suchte er zuweilen selbst, zuweilen wurden sie ihm empfohlen. Vor allen suchte er einen aufgeklärten Geistlichen, dessen er sich als geheimen Referendär in geistlichen Sachen bedienen könnte. Er ließ nach Würzburg schreiben, und man empfahl einen Pfarrer, Nahmens Johann Michael Bönike. Hieronymus ernannte ihn unter dem 8. Febr. 1773 zum Consistorialrathe und geheimen Secretär in geistlichen Sachen.

Hierauf sah er sich auch um einen Referendär in weltlichen Angelegenheiten um. Sein Bruder, Franz Gundecker, hielt sich eben in Wetzlar als kaiserl. Principalcommissär bey der Visitation des Reichskammergerichtes auf, der recommendirte ihm den Franz Anton von Kürsinger, welcher einst Auditor bey einem k. k. vorderösterreichischen Regimente war, nachher vom Fürstbischofe zu Constanz zum Hofrathe, und als solcher zum Subdelegirten bey der Reichskammergerichts = Visitation ernannt worden war. Hieronymus stellte ihn vorerst (5. Dec. 1773) im Cabinet als Referendär und Secretär an. Nachdem jedoch Gr. von Saurau, bisheriger Comitial- und Directorial = Gesandter, zum Dombechant erwählt worden war, so erhielt seine Stelle Felix Anton von Mölk, seit 1764 Hofkanzler, und nun wurde unter dem nämlichen Datum Franz Anton von Kürsinger zum Hofkanzler, und Franz Thadä von Kleinmayrn zum Landschafts = und Landes = Repartitions = Commissär erklärt.

Die Stände des größern Ausschußes wurden schon im März zusammen berufen, und im May ward der allgemeine Landtag eröffnet. Die Stände überzeugten sich wieder, daß die vier Steuertermine nicht hinreichen, um alle Ausgaben zu decken, zumahl, da die Zinsen für die Passivcapitalien, weil noch immer theures Getreide eingekauft werden mußte, um viele Tausende angewachsen sind. Der Fürst ließ den Ständen verschiedene Pläne vortragen,

mit

mit welchen die nöthigen Auslagen bestritten werden könnten. Indessen glaubte er, eine Kopfsteuer nach dem Muster von 1751 würde am sichersten zum Zwecke führen. Die Stände antworteten hierauf, eine Kopfsteuer wäre allerdings das geeigneteste Mittel, das Deficit zu decken, denn sie habe in den Jahren 1751, 52 und 53 die Summe von 304,900 fl. eingebracht. Allein, als Korn-Magazine angelegt wurden, wären sie blos für die Hauptstadt, mit Ausschluß des flachen Landes und des Gebirges angelegt worden. Die Unterthanen außer der Hauptstadt hätten unter Bedrohung der Confiscation und anderer Strafen weder Getreide, noch Mehl, noch Brod kaufen dürfen. Nach der Hand sey zwar den Salzarbeitern, den Knappen am Dürrenberg, und den Schiffleuten zu Laufen das nöthige Korn zum Schrannenbrodbacken nach dem bestimmten Preise gegeben worden; aber die Bürger beyder Städte hätten wenig davon bekommen. So schwer diese Ausschließung den Unterthanen auf dem flachen Lande und im Gebirge, welche vor Hunger beynahe verschmachteten, gefallen wäre, so wäre sie doch eine nothwendige Maßregel gewesen, weil man für das ganze Land auch um den theuersten Preis das Getreide nicht hätte aufbringen können. Da nun das mit großen Kosten gekaufte und hieher zum Magazin gebrachte Getreide nur hauptsächlich den Einwohnern der Hauptstadt, und zwar ohne Unterschied, ob sie reich oder arm gewesen, und ob sie selbst Getreide erzeugt, oder von Grundholden erhalten haben, zu

Stat-

Statten gekommen sey, so würde es die Landleute doppelt schmerzen, wenn ihnen anstatt einer zu hoffenden Linderung, wegen des Getreides, wovon sie nichts bekommen, eine neue Steuer aufgebürdet würde, zumahl, weil diese Classe von Unterthanen durch die Weihsteuer, die 200,000 fl. betragen habe, erschöpft, und durch die landesherrlichen Verordnungen, womit der Verkauf des Hornviehes außer Land verbothen worden ist, ihr Handel und Wandel gehemmt worden wäre. Es sey demnach nothwendig, daß man den Unterthanen eine Zeit gönne, damit sie wieder zu Kräften kommen können.

Sie wären daher der unmaßgeblichen Meynung, es sollte für dieses, wie das vorige Jahr, nebst den vier Terminen noch ein fünfter auf Bartholomäi ausgeschrieben werden, wovon jedoch die Decimanten und milden Stiftungen nicht mehr befreyt werden möchten. Se. Hochfürstl. Gnaden werden vielleicht Anstand nehmen, diese Extrasteuer zu entrichten; indem die Kammerkasse nicht blos die nöthigen Ausgaben kümmerlich bestreiten könne, sondern auch mit neuen Schulden belastet sey. Allein die höchste Billigkeit spreche deßungeachtet dafür, daß auch die Kammer mit in's Mitleid gezogen werde, weil die ständische Kasse bey dem Getreide, welches vom Hofkasten abgenommen worden ist, gewiß 9 — 10,000 fl. verloren habe, und weil der ganze Hofstaat, alle Dicasterien und auch die, welche für den Hof arbeiteten, das Schrannenbrod genossen hätten, ge=

geschweige daß besonders die gering Besoldeten bey dieser großen Theurung mit Zulagen unterstützt werden. Mit diesen Steuern würden sie bestehen können, besonders, wenn sie, was selbst schon der Fürst in Vorschlag gebracht habe, daß Schaf Weitzen um 2, und das Schaf Roggen um 1 fl. theuerer verkaufen dürfen, als sie es gekauft haben, seitdem die Preise gesunken sind. Indessen könnte man noch zur Zeit nicht um 2 und 1 fl. aufschlagen, weil noch Weitzen vorhanden wäre, welcher sie 39 fl., und Roggen, der sie 28 fl. zu stehen gekommen sey. Sie hofften jedoch in vier Monathen den Vorrath abzusetzen. Man hätte vor Zeiten nicht blos um 1 oder 2 fl. aufgeschlagen, sondern man wäre bey einem bestimmten erträglichen Preis stehen geblieben, und habe dann nahmhafte Summen gewonnen, womit man die Capitalien zurückbezahlen konnte, die zum Einkauf des Getreides hatten aufgenommen werden müssen. Würde man diesem Beyspiele folgen, so wäre es nicht nöthig, Unterthanen mit Steuern zu belasten, welche von dem theuern Getreide nichts genossen. Man habe einst 150,000 fl. aufnehmen müssen, um ein Magazin anzulegen. In drey Jahren wäre durch diese Manipulation die Schuld getilgt worden. Zugleich stellten es die Stände dem Fürsten anheim, ob noch Schrannenbrod, und zwar an alle Einwohner der Hauptstadt, auch an solche, die selbst Getreide erzeugen, oder von Grundholden bekommen, abgegeben werden sollte, oder blos an Arme. Es sey allerdings löblich, die

Ar=

Armen mit Schrannenbrod zu versehen; allein, wenn das auf Kosten der Unterthanen, die keinen Vortheil davon haben, geschehe, so verliere das gute Werk an seinem Werth. Es sey also billig, daß die Decimanten zur Extrasteuer angehalten werden, und daß die Einwohner der Hauptstadt Mehl und Brod theurer kaufen müssen, als beyde Bedürfnisse kosten würden, wenn die Müller und Bäcker das Getreide anderswo, als vom landschäftlichen Kasten kaufen dürften. Es sey nicht zu leugnen, daß die bemittelten Einwohner der Hauptstadt reichliches Almosen gegeben, aber leider wäre vieles Müssiggängern zugekommen.

Bey dieser Gelegenheit könnten die Stände den Wunsch nicht verhehlen, daß, wenn mit der Magazinirung fortgefahren werden müsse, man doch ein System ausfindig machen möchte, wie es damit gehalten werden sollte. Die schon einige Jahre bestehende Getreide-Deputation soll ein solches System entwerfen. Wenn einige ständische Mitglieder beygezogen würden, so wären sie bereit, Winke zu geben.

Endlich habe zwar die Militärökonomie einen Plan entworfen, wodurch 12 — 16,000 fl. erspart werden könnten: allein dieser Plan könne erst in der Folge realisirt werden. Die Stände wünschten, daß schon jetzt Ersparungen eintreten möchten. Es gäbe allerdings Gegenstände, bey welchen gleich

nahm-

nahmhafte Summen erspart werden könnten. Sie bedauerten es, daß sie, als unlängst Militär neu montirt worden ist, nicht zu Rath gezogen worden sind; sie meynten, die Montirung hätte um ein und anderes Tausend wohlfeiler angeschafft werden können.

Sollte jedoch die bezielte Ersparung bey dem Militär nicht zu Stande kommen, so müßten sie um Erhöhung des Steuercapitals bitten. Sie hätten schon voriges Jahr bemerkt, daß zu Anfange dieses Jahrhunderts die ordentliche Steuer um 30,000 fl. mehr abgeworfen habe, als dermahlen. Als Ursache möge allerdings angeführt werden, daß zur Zeit der Emigration der Werth der Güter bedeutend gefallen sey; allein dieser Verfall der Güter wäre nur vorübergehend gewesen. Der Werth der Güter stünde nun höher als jemahlen, was sehr begreiflich, weil auch alle Producte des Landmannes im Preise gestiegen seyen. Es könne demnach keine andere Ursache des mindern Steuerertrages seyn, als die Fahrläßigkeit einiger Beamten. Sie bäten daher den Fürsten, er möchte geschärfte Befehle an dieselben ergehen lassen, daß sie mit mehr Eifer das Steuerwesen untersuchen sollen; indem wahrscheinlich Güter, die schon in die dritte oder vierte Hand gekommen, noch immer in ihren Steuerbüchern im nähmlichen Anschlage, wie vor vielen Jahren eingetragen sind. Durch neue Schätzungen werde das Steuercapital merklich erhöht werden, besonders, wenn

wenn die Zulehen und die ledigen Stücke stärker belegt würden. Die Beamten dürften nur in ihren Registraturen nachsehen, so würden sie Verordnungen genug finden, die zum Leitfaden im Steuerwesen dienen, und wodurch der Willkühr Schranken gesetzt, und doch die Billigkeit nicht verletzt würde. In Zukunft werden sie genau nachforschen, welche Beamte in dieser Sache ihre Pflicht thun, und welche nicht, und werden die fahrläßigen, so wie die fleißigen und ordentlichen nahmentlich anzeigen.

Zum Beschluß bezeigen die Stände ihre Zufriedenheit, daß es gegen frühere Jahre so wenige Rückstände gebe. Die Domprobstey sey mit 450 fl., Kropfsberg mit 1327 fl. und verschiedene Privaten seyen mit 1139 fl. im Rückstande.

Der Fürst war mit dem Vortrag der Landschaft nicht einverstanden. Er rief deßhalb einige Mitglieder des größern Ausschußes nach Hof ein, und machte es ihnen in Gegenwart einiger seiner Räthe begreiflich, daß eine Kopfsteuer, wovon Niemand ausgenommen wird, dasjenige Mittel sey, wodurch die ständische Kasse in den Stand kommen könne, alle nöthigen Zahlungen zu leisten, ohne daß eine Klasse von Unterthanen sehr gedrückt werde. Jetzt änderten die Stände ihre Gesinnungen, und stimmten mit ein, daß auf 3 oder 4 Jahre eine Kopfsteuer ausgeschrieben werde. Was den Verkauf des landschäftlichen Getreides betreffe, so glaubten sie,

zur

zur Erleichterung der Unterthanen soll das Schaf Weitzen um 24 fl., und der Roggen um 18 fl. von dem ständischen Magazine abgegeben werden. Ob dann schon jetzt mit dem Aufschlag von 2 und 1 fl. angefangen werden sollte, das stellten sie dem Fürsten anheim. Was das Militär anbelangt, bemerkten sie neuerdings, daß sobald keine Ersparung zu hoffen sey, und fügten noch bey, daß die im Jahre 1757 eingeführte Menage jährlich 12,000 fl. koste.

Der Erzbischof gab nun seine Entschließungen dahin ab: 1.) Es soll nach dem Muster von 1750 eine Kopfsteuer auf 3 oder 4 Jahre ausgeschrieben werden. 2.) Mit der Magazinirung soll gleich wieder fortgefahren werden. Die Getreidedeputation soll mit Beyziehung einiger ständischer Mitglieder einen Plan entwerfen, nach welchen Normen das Magazinwesen eingerichtet werden könnte. 3.) Soll man mit dem Aufschlag von 2 und 1 fl. gleich jetzt anfangen, und den Preis nicht auf 24 und 18 fl. bestimmen, sondern man soll nach dem Schrannenpreise das landschäftliche Getreide verkaufen. 4.) Habe es bey der Entschließung sein Verbleiben, daß bey dem Militär durch strenge Wirthschaft selbst im Kleinen eine Ersparung, wenn nicht von 20,000 fl. doch von einer bedeutenden Summe eintreten soll. 5.) Daß es wenige Rückstände gebe, habe er mit Wohlgefallen vernommen. Die Stände sollen ja die Restanten, besonders die vom Pfleggerichte Kropfsberg zur Bezahlung anhalten, und keine Rückstände dulden.

Un=

Unter dem 23. Jun. (1773) erschien nun das Kopfsteuer-Patent, worin nebst den vier Steuerterminen, nach Aufhebung der Bartholomäi-Steuer angeordnet wurde, daß

1.) die Unterthanen in Classen getheilt werden sollen, nähmlich a) in vermögliche, b) in reichere, c) in mittelmäßig vermögliche, und d) in gering vermögliche. Nach diesen Classen wurde nun folgende Kopfsteuer bestimmt:

	fl.	kr
a) Vermögliche auch Weiber bezahlen, wenn sie allein am Gut oder in Urbar stehen	3	—
Weiber die gar nicht, oder nur zur Hälfte am Gut oder in Urbar stehen .	1	30
Jedes Kind, welches das 10te Jahr erreicht hat	—	15
b) Reichere, welche ein Vermögen von 5000 fl. haben	10	—
Haben sie ein Vermögen von 15,000 fl.	15	—
Noch Reichere nach dem Ermessen der Obrigkeit	20	—
c) Mittelmäßig Vermögliche und Weiber, die allein am Gut oder in Urbar stehen .	2	—
Stehen die Weiber gar nicht, oder nur zur Hälfte am Gut oder in Urbar . .	1	—

Je-

	fl.	kr
Jedes Kind, welches das 10te Jahr erreicht hat	—	10
d) Gering Vermögliche und Weiber, welche am Gut oder in Urbar stehen . . .	1	—
Weiber hingegen, die nur zur Hälfte oder gar nicht in Urbar stehen . . .	—	30
Jedes Kind von 10 Jahren . . .	—	5

2.) Unterthanen, welche zu keiner dieser Classe gehören; indem sie kein wirkliches Vermögen besitzen, wurden mit folgender Kopfsteuer belegt: als

a) Bloße Einwohner mit 1 fl. 30 kr.; Taglöhner mit 1 fl.

b) Austrägler, anderswo Leibzüchter, wenn sie nebst Wohnung und Nahrung auch ein Geld beziehen, und der Geldbetrag in 100 oder noch mehrern Gulden besteht, mit 1 fl., sonst mit 30 kr. Ganz erarmte Einwohner und Taglöhner waren gar nicht belegt.

c) Pupillen mit 30 kr. von jedem 100 ihres Vermögens.

3.) Ward der Antrag des Prälaten- und Ritterstandes, als Kopfsteuer einen einfachen außerordentlichen Steuertermin zu erlegen, bestätiget.

4.)

4.) In Betreff der Minister bis zum letzten Hofdiener, mit Einschluß der Leibgarde, und in Betreff der bey Dicasterien Angestellten, der Beamten auf dem Lande und aller in Besoldung stehender Personen, wurde es bey der 1751 bestimmten Kopfsteuer belassen, folglich darf ich mich nur auf des vorhergehenden Bandes S. 714 berufen, nur mußten auch die Handwerksbursche und Bediente von jedem Gulden einen Groschen bezahlen, von welchem in dem Patent vom 19. Jun. 1751 gar keine Meldung geschah. Auch waren in dem eben genannten Patent die Taglöhner nicht genannt. Hingegen in diesem wurden sie mit 1 fl. belegt. Ueberhaupt waren von dieser Kopfsteuer nur die Theatiner, Franziskaner, Kapuziner, die Nonnen zu Loretto, die Ursulinerinnen, die Studenten, die Soldaten bis zum Fähnrich hinauf, die Kinder unter 10 Jahren, die Cretinen und die des Almosens Bedürftigen befreyt. Endlich durften die Adelichen, deren außerordentlicher Decimations-Termin die Besoldung überstieg, von ihrer Besoldung keine Kopfsteuer geben.

5.) Wurde befohlen, daß von allen Dicasterien, Aemtern, Stadt-, Pfleg- und Landgerichten, Hofmarken, und von allen privilegirten und nicht privilegirten Canzleyen innerhalb sechs Wochen eine Tabelle eingeschickt werden sollte, woraus zu ersehen ist, was jede Person vermöge ihres Vermögens oder Standes, oder ihrer Besoldung oder Pension als Kopfsteuer zu erlegen hat.

6.)

6.) Ward festgesetzt, daß diese Steuer vier Jahre und um Bartholomäi erlegt werden sollte.

7.) Den Besoldeten und Pensionisten mußte der Betrag der Kopfsteuer bey der Kasse abgezogen, und zur Landschaft eingesendet werden.

In den Rechnungen des Johannes-Spitals und der beyden Waisenhäuser fand sich ein jährlicher Ausfall. Es war daher nothwendig, entweder diese wohlthätigen Anstalten zu beschränken, oder ihre Dotationen zu vermehren. Man wählte das letztere Mittel, und da das Augustiner Kloster in der Vorstadt Mühln ursprünglich nur auf 12 Individuen gestiftet worden ist, so bat der Erzbischof um Erlaubniß, die Conventualen auf die ursprüngliche Zahl reduciren, und nachdem für die 12 Geistlichen der nöthige Unterhalt ausgemittelt ist, den Ueberschuß den benannten Instituten zuwenden zu dürfen. Clemens XIV. berieth sich mit dem Augustiner General, und als dieser sich äußerte, er glaube, die Augustiner könnten allerdings zu so wohlthätigen Zwecken etwas abgeben, so bewilligte er das Gesuch des Erzbischofes, und erließ unter dem 3. Apr. 1773 eine Bulle folgenden Inhalts:

1.) Soll es bey der ursprünglich gestifteten Zahl der 12 Ordensgeistlichen immer bleiben.

2.) Sollen diesen Zwölfen so viele Güter gelassen werden, daß sie bequem und anständig leben können.

3.)

3.) Sey ein besonderer Fond für sie auszumitteln, womit sie die Regie-Kosten bestreiten, die Stiftungen der Messen und Jahrtage erfüllen, die Paramenten, und die Kirchen- und Klostergebäude im guten Zustande erhalten können.

4.) Auch die Pfarren Mühln und Marglan sollen ihnen mit allen Emolumenten und Stolengeldern bleiben, und zwar so, daß man die Einkünfte dieser Pfarren bey der Bestimmung der Congrua nicht anrechne.

5.) Was nun übrig bleibe, könne der Erzbischof dem benannten Krankenspital und den beyden Waisenhäusern einräumen. Besonders soll er des Waisenhauses bedacht seyn, das sein um den apostolischen Stuhl und um das Erzbisthum so verdiente Vorfahrer erbaut und gestiftet hat. Uebrigens habe er sich mit dem Provincial des Klosters Mühln zu besprechen, welcher die Einkünfte und Ausgaben des Klosters ohne Zweifel genau kennt, und den er (der Pabst) über den Inhalt dieser Bulle in Kenntniß gesetzt habe. *) Dem Ordensgeneral habe er aufgetragen, Anstalten zu treffen, daß die Conventualen, welche die Zahl der Zwölf überschreiten, in andern Klöstern unterbracht werden.

Es

*) Das ist entweder vergessen, oder es ist das päbstliche Schreiben unterschlagen worden.

Es war eben Provinzialcapitel, als die päbstliche Bulle hier eintraff. Zum Provinzial ist Hiacyntus Metzger, und zum Prior des Klosters Mühln dessen Bruder Heinrich Metzger erwählt worden. Den 12. May (1773) ordnete der Erzbischof zwey Consistorialräthe, Anton Empel und Dominicus Clusulis als Commissarien zum Vollzug der Bulle an das Kloster Mühln ab. Zur Eröffnung der Commission ward auch ein Lai, nämlich der Kammer-Vicepräsident, Georg Freyherr von Motzl, als Commissär abgeschickt. Auf Befehl der Commission wurden nun nebst dem Provinzial alle Conventualen vorgeladen. Nachdem der Consistorialrath Empel den Conventualen die Absicht des Erzbischofes und die päbstliche Bulle bekannt gemacht hatte, so wurden die Prioratscasse, die zum Kloster Mühln gehörigen Schuldbriefe, und das Prioratsbuch, wo alle Einkünfte und Ausgaben des Klosters genau aufgezeichnet waren, unter Siegel gelegt.

Bey der Untersuchung des Vermögens fanden sich an Capitalien 89,283 fl., die geschätzten Realitäten, und die zu Capital erhobenen Renten wurden auf 72,475 fl. berechnet. Nun verlangte der Erzbischof für das Johannes-Spital 60,000 fl., und für die beyden Waisenhäuser 40,000 fl., in allem 100,000 fl. Die Summe ward auf folgende Art zusammengebracht. Von den Capitalien des Klosters wurden weggenommen 64,000 fl. Die Kirche, welche zur Stadtpfarre gehörte, hatte ein Vermögen von

16,000 fl. Sie waren mit dem Stadtpfarr-Vermögen vereinigt, und von den Zinsen sind die nöthigen Ausgaben für Paramenten und Licht bestritten worden. Den Augustinern wurde die Kirche als Eigenthum eingeräumt; hingegen haben sie seit dem die Pflicht, die Bedürfnisse der Kirche selbst zu bestreiten, weil die 16,000 fl. ein integrirender Theil der verlangten Summe wurden. Jetzt mangelten noch 20,000 fl. Dazu mußte die Monica-Bruderschaft 6000 fl., die Kirche zu Marglan 4000 fl., und die dem Kloster incorporirte Pfarre Salzburghofen 10,000 fl. geben; hingegen mußten die da angestellten Geistlichen die Pfarre mit völliger Einrichtung verlassen, was für das Kloster ein Velurst von mehr als 20,000 fl. war, weil die Oekonomie der Pfarre mit der des Klosters vereiniget war. Nebsthin wurden die beyden Waisenhäuser, das Johannes-Spital, und das Siechenhaus von allen Rechten der Pfarre Mühln befreyt, und zu einer eigenen Pfarre erhoben. *) Nachdem nun das gesche-

*) Endlich wurden alle Geld- und Naturalienbezüge, welche das Kloster Mühln seit dessen Entstehung genossen hatte, abgeschrieben. Von der Hofkammer wurden dem Kloster monathlich 25 fl., und überdieß für die Fastenzeit 65 fl. bezahlt, und alle Schreibmaterialien gegeben. Vom Hofkastenamte hatte das Kloster jährlich zu beziehen, 16 Metzen Weitzen, 16 Metzen Haber, 6 Metzen geründelte Gerste, ungeründelte Gerste ebenfalls 6 Metzen, 4 Metzen

schehen war, wurde über die ganze Verhandlung in lateinischer Sprache ein Instrument abgefaßt, wovon das Wesentliche dahin lautet:

„Da die beyden neu erwählten Superiorn sich in allem sehr willfährig bezeigten, so wäre die Vollziehung der päbstlichen Bulle in freundschäftliche Unterredungen umgewandelt worden, während welcher dem vom Erzbischofe ernannten Pfarrs-Vicar, Franz Wernspacher zu Salzburghofen, die Pfarre mit der gänzlichen Einrichtung bereitwilligst abgetreten worden. Dieses biegsame, gutmüthige und biedere Betragen habe das Gemüth des Fürsten von Tag zu Tag günstiger für die Augustiner gestimmt.

Aus der Ursache habe er die Laienbrüder zu den 12 Ordensgeistlichen nicht gerechnet, die vermöge der päblichen Bulle im Kloster Mühln noch bleiben sollen; aus der Ursache habe er gleichfalls für jeden Priester zu einem sehr anständigen Unterhalt 300 fl. bestimmt, und damit sie die Stiftungen leicht erfüllen können, so habe er ihnen alle Messen frey, und auch die Stolengelder beyder Pfarren Mühln und Marglan gelassen. Und da die Superiorn baten, daß die Clericer auf Kosten der Provinzkasse hier sich den nöthigen Studien widmen dürfen, so habe

Erbsen, 1 Metzen Hirse, Wachholderbeere ebenfalls 1 Metzen, 2 Zentner Schmalz, und 9 Fuder Dünger für den Garten.

der Erzbischof auch diese Bitte gewährt, und eine eigene Summe für die Bibliothek ausgesprochen."

„Weil nun der Erzbischof bey der Vollziehung der päbstlichen Bulle nicht blos für den nöthigen Unterhalt der 12 Ordenspriester, sondern auch für ihre Bequemlichkeit so liberal gesorgt; so hätten der Provinzial und der Prior in ihrem, des Convents und der ganzen Provinz des Augustiner-Ordens Nahmen die bestimmte Summe von 100,000 fl. in Schuldbriefen dem Johannes-Spital und den beyden Waisenhäusern freywillig und schriftlich als ein don Gratuit abgetreten, damit sie alle falschen Gerichte, als ob das Inventarium nicht richtig abgefaßt, und folglich zu viel abgenommen worden wäre, mit einem Worte widerlegen könnten."

„In Erwägung dieses gutmüthigen Opfers hätte der Erzbischof den Augustinern in ihren Bitten unter folgenden Bedingungen willfahren."

„1.) Die 12 Ordenspriester sollen aus den dem Kloster gebliebenen Einkünften so mit allen Bedürfnissen versehen werden, daß sie nicht Ursache haben, etwas von ihren Eltern oder Anverwandten, oder guten Freuden zu erbetteln, vorzüglich sollen die Kranken sorgfältigst gepflegt werden."

„2.) Würde es erlaubt, daß außer den 12 Priestern auch Clericer nebst ihren Lectorn hier auf

Ko-

Kosten der Provinz-Kasse dürfen unterhalten werden, damit sie sich den geistlichen Wissenschaften, als dem Studium der h. Schrift, der Patristik, den orientalischen Sprachen, und der Kirchengeschichte, welchen Wissenschaften obzuliegen, sie schon rühmlich angefangen haben, mit gutem Erfolg widmen können."

„3.) Soll mit der Zurichtung einer Bibliothek sogleich angefangen, und die Bücher dahin zum bequemen Gebrauch aller gebracht werden."

„4.) Sey es den Augustinern auf immer untersagt, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, aus dem Grunde hätten sie innerhalb Jahr und Tag die beyden in der Vorstadt Mühln befindlichen Wirthshäuser mittelst einer Versteigerung zu verkaufen." *)

„5.) Der Pfarrer von Mühln und Marglan und dessen Gehülfen sollen von den Stolengeldern so viel bekommen, daß sie auch den Armen ein Almosen spenden können."

„6.) Wird nicht blos das Kloster, mit allen bisher erworbenen Gütern, sondern auch die Kirche zu

*) Von diesem Punkt muß der Erzbischof in der Folge abgegangen seyn. Die Augustiner haben noch das Recht, in den ihnen eigenthümlichen Wirthshäusern Bier zu schenken.

zu Mühln mit allen Vorzügen und Lasten als volles Eigenthum des Augustiner Ordens erklärt."

„7.) Werden die beyden Waisenhäuser, das Johannes-Spital, und das Siechenhaus von allen pfarrlichen Gerechtsamen freygesprochen."

„8.) Die Pfarre Salzburghofen bleibt auf ewige Weltzeiten vom Kloster getrennt, und wird in Zukunft von einem von Erzbischöfen ernannten Priester aus dem Secular-Clerus versehen."

„9.) Bleibe das ganze Vermögen, und insbesondere bleiben die vom Max Gandolph in Tittmoning und Hallein gemachten Stiftungen dem dermahligen Erzbischofe und seinen Nachfolgern vorbehalten, im Falle sie davon etwas zu ihrem Nutzen gebrauchen wollen."

„10.) Den Rest könne der Orden auf immer mit vollem Rechte genießen."

„11.) Nachdem diese Punkte theils auf Bitten der Augustiner, theils mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung zu deren unverletzlichen Befolgung beschlossen worden seyen; so behalte sich der Erzbischof für sich und seine Nachfolger das Recht vor, nachforschen zu lassen, ob man nicht davon abgegangen, und in diesem Falle soll die päbstliche Bulle nach ihrem buchstäblichen Inhalt vollzogen werden."

„12.) Uebrigens ist das freywillig angebothene don Gratuit unwiderruflich dem Johannes-Spital und den Waisenhäusern zugewendet worden.“

Am Schluße dieses Instruments heißt es: „Der Erzbischof hoffe, er habe durch sein Benehmen nicht blos Sr. päbstlichen Heiligkeit und allen Klostergemeinden, sondern auch der ganzen christlichen Welt einen unwiderlegbaren Beweis seiner Mäßigung gegeben, welche, wenn man sie nicht nachahmen wolle, man doch nicht verachten könne.

Die Widersprüche, die in diesem Instrument enthalten sind, springen in die Augen; indessen muß man es doch gestehen, daß Hieronymus die Augustiner ohne Vergleich glimpflicher behandelt hat, als man in neuern Zeiten hie und da bey der Secularisation geistlicher Communitäten zu Werke gegangen ist. Nichtsdestoweniger ist es eben so gewiß, daß durch diese Schmälerung des Vermögens der Verfall der Augustiner, welche in den theologischen Wissenschaften eben damahlen rühmliche Fortschritte gemacht hatten, vorbereitet worden ist. Aloys Sandbichler, ein in ganz Deutschland bekannter Gelehrter, war ein Ueberbleibsel der im Kloster zweckmäßig gebildeten Geistlichen. Er hatte seine erste Bildung, selbst in den orientalischen Sprachen, im Kloster von seinen Lectoren erhalten. Die Benedictiner in Frankreich haben sich durch ihre gelehrten Werke einen unsterblichen Ruhm erworben. Sobald man ihnen

ihnen die Spannflechse aller Unternehmungen abgenommen, so verstummten sie.

Die hiesige Universität erhielt ebenfalls Rescripte, die sie einigermaßen schmerzten. In einem, das schon im vorigen Jahre an sie gekommen war, hieß es: Der Fürst könne den alten Schul-Schlendrian nicht dulden. Er wolle eine bessere Lehrmethode eingeführt wissen. Der Rector habe hierüber einen Plan zu entwerfen. Auch sollen in Zukunft zu den Gymnasialstudien nur solche Jünglinge zugelassen werden, von denen man hoffen kann, daß sie einen Fortgang machen werden, damit nicht dem Ackerbau, den Fabriken, und dem Militärstande Leute entzogen werden, die zu Wissenschaften keine Talente haben. In einem andern, das in diesem Jahre 1773, an die Universität erlassen worden ist, wird derselben der Weinschank verbothen. Sie war dazu nicht berechtiget; aber die eigentliche Dotation für die Professoren aus dem Benedictiner-Orden bestand in einem Capital von 72,000 fl. zu 5 von Hundert. Da nun die Preise aller Lebensbedürfnisse von Zeit zu Zeit stiegen, so konnten vierzehn Benedictiner, nämlich ein Rector, vier Professoren der Theologie, vier der Philosophie, und fünf Gymnasiallehrer, mit 3600 fl., die das Stiftungskapital abwarf, ohne andere Zuflüsse nimmer leben, ob sie gleich ein gemeinsames Leben, wie in einem Kloster, führten, und obgleich sich jeder Professor die Kleider selbst schaffen mußte. Weil nun der Wein, den die

Pre-

Professoren genossen, unverfälscht und wohlfeiler, als der der Wirthe war, so fing man an, vom Universitätskeller Wein gegen Bezahlung zu holen. Dagegen beschwerten sich die Wirthe, sowohl unter dem Erzbischofe Sigmund, als unter dem dermahligen Erzbischofe. Beyde Mahle wurde der Universität der Weinschank untersagt; aber beyde Mahle duldete man ihn wieder, weil die zu geringen Einkünfte notorisch waren, und weil seit dem die höhern Lehranstalten hier eingeführt waren, dieselben für das ganze Stiftsland überhaupt, und für die Hauptstadt insbesondere, ja selbst für die Wirthe sehr wohlthätig waren. Denn abgesehen von dem, daß die Salzburger nun nicht mehr nöthig hatten, ihre Söhne in's Ausland zu schicken, verzehrten fremde Studirende hier bedeutende Summen. Hieronymus wollte sich lange nicht dazu verstehen, in diesem Punkt zu Gunsten der Universität durch die Finger zu sehen. Er verlangte, die conföderirten Prälaten sollen beytragen, daß die Professoren leben können, er wolle der erste conföderirte Prälat seyn, und ebenfalls Beyträge machen. Hierauf erwiederte der Rector, Constantin Langhaider, daß die 61 conföderirten Benedictiner-Abteyen ohnedieß schon große Auslagen für die Universität zu machen gehabt hätten; indem sie unter der Regierung des Erzbischofes Firmian die Errichtung der Mission in Schwarzach, und die Tilgung der vom Rector Horner gemachten Schulden übernommen hätten. Seit ungefähr 40 Jahren hätten die Prälaten zum

Be-

Behufe der übernommenen Verpflichtungen bey weitem mehr als 80,000 fl. beygetragen. Erst vor Kurzem hätten sie neuerdings der Universität ein Capital von 2000 fl. geschenkt, damit die Gebäude im guten Zustande erhalten werden könnten. Nebstdem verursache die Verbindlichkeit, Leute zur Universität, zu dem Gymnasium und zur Mission zu stellen, den Prälaten fortwährende Ausgaben. Sie müßten die Reisen der Professoren und Missionarien bezahlen, und ihnen die Kleider, die nöthigen Bücher und andere kleinere Bedürfnisse schaffen. Zur bessern Dotation wisse man kein anders Mittel, als daß auf alle conföderirte Klöster eine Collecte von jährlichen 20 fl. ausgeschrieben werde. Es sey das schon öfters geschehen; aber alle Mahl hätten dergleichen Ausschreibungen wenigen Erfolg gehabt. St. Peter gebe die 20 fl. fortwährend schon seit langer Zeit. Der Fürst wollte aus politischen Gründen von einer solchen Collecte, die einer Betteley ähnlich sah, nichts wissen. Stillschweigend nahm er hierauf das Verboth des Weinschankes zurück. Die Prälaten sahen es wohl gleich Anfangs ein, daß die Dotation der höhern Lehranstalten, zu gering sey. Allein der Erzbischof Paris, der Stifter derselben, äußerte, wenn die auswärtigen Prälaten, welche sich gleich Anfangs zur Conföderation verstanden, mit der angebothenen Datation nicht zufrieden wären, so könne er wohl von den im Lande befindlichen Stiftern, als St. Peter, Michaelbeuern und Högelwörth, die höhern Lehranstalten besetzen

lassen.

lassen. Auch machte man ihnen von weitem Hoffnung, daß der Erzbischof das Stift Högelwörth aufheben, und dessen Güter der Universität einverleiben werde. Kaum war jedoch der Vertrag zwischen dem Erzbischofe und den Prälaten abgeschlossen, so war keine Rede mehr davon.

Bereits zu Anfang der Herbstferien (1773) gab der Erzbischof den Befehl, in Zukunft sollten auch die Gymnasial-Studien, so wie die academischen mit Allerheiligen, und nicht mit dem Lukastage anfangen. In Oesterreich war dieß schon vor mehrern Jahren angeordnet.

Als die Studien wieder eröffnet worden sind, ist an den Universitäts-Rector ein neues Decret ergangen. Gleich im Eingange desselben sprach der Fürst wieder seine Unzufriedenheit über die hiesigen höhern Lehranstalten aus. Zugleich befahl er, daß in Zukunft nimmermehr der Professor, welcher die allgemeine Weltgeschichte liest, die Reichsgeschichte lesen soll. Der Professor des deutschen Staatsrechtes soll diesen Theil der Geschichte vortragen. Der Professor, welcher bisher über Reichsgeschichte gelesen hat, soll dafür über die Kirchengeschichte lesen. Diese Verordnung hätte vollen Beyfall verdient, wenn damahlen die Canzel des Staatsrechtes besser besetzt gewesen wäre. Ferner wurde dem Rector aufgetragen, dem Fürsten ein Verzeichniß aller Professoren und aller Fächer, die sie dociren, vorzulegen.

legen. Der 2te fürstl. Commissär, der zur feyerlichen Eröffnung der Studien abgeordnet war, sagte auf Befehl des Erzbischofes: Die Prälaten hätten dafür zu sorgen, daß immer Männer als öffentliche Lehrer hieher kommen, welche ihrem Fache, das sie lehren sollten, gewachsen wären. Die Professoren sollten in ihrem Vortrage die scholastischen Grübeleien weglassen, und dafür Lehrsätze in Umlauf bringen, die für den menschlichen Verstand genießbar, und für das praktische Leben brauchbar wären. Hingegen sollten auch die Studirenden die Vorlesungen fleißig besuchen. Später, nachdem die Studien bereits begonnen hatten, wurde bey Hof über eben diesen Gegenstand eine Conferenz veranstaltet, der aber der Fürst nicht beywohnte. Indessen waren dazu abgeordnet: zwey Consistorialräthe, Christani und Bönike, und zwey geheime Räthe, von Mölk und von Kleimayrn. Von der Universität waren einberufen: der Rector und Vicerector, und die Professoren der Juristen-Facultät. Das Resultat davon war, daß neue Vorlesbücher vorgeschrieben, und den Professoren der Pandekten und Instituten neue Vorlesungen über juridische Fächer, nämlich dem erstern über das Lehnrecht und dem letztern über den Civil- und Criminal-Proceß aufgeladen wurden, was gewiß Noth that.

Der Erzbischof Leopold hat im ersten Jahre seiner Regierung die Militär-Oekonomie dem General-Steuer-Einnehmer anvertraut. Der Erzbischof Hie-

Hieronymus befahl (1773) sie sollten zu allen, diesen Gegenstand betreffenden Deliberationen, den Oberstküchenmeister, Andreas Freyherrn von Prank, welcher gleich nach vollendeten Studien bey dem hiesigen Militär Dienste nahm, und ehe er diese Hofcharge erhalten, bey dem kaiserlichen Militär als Officier gedient hatte, beyziehen, und er sollte ihm über alle Beschlüsse referiren. Einige Monathe darnach ward den Mitgliedern des kleinern ständischen Ausschußes, und den ersten ständischen Beamten angesagt, in der Conferenz bey Hof zu erscheinen. Der Erzbischof präsidirte und der neue Militär-Oekonomie-Commissär, Andreas Freyherr von Prank, trug vor, welche Ersparungen bey der Militär-Verpflegung gemacht werden sollten.

Im Juli (1773) bereiste der Erzbischof das erstemahl das Gebirgsland. Ehe er diese Reise antrat, ließ er sich vom geheimen Rathe von Kleimayrn eine Instruction geben, auf was er seine Aufmerksamkeit richten solle. Sie war musterhaft, wie man es von einem solchen Staatsmanne erwarten konnte. Es ist aber diese Instruction zugleich ein Beweis, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Ernst Hieronymus die Zügel der Regierung geführt habe. So lange er regierte, befolgte er diese Instruction, wenn er das Land bereiste.

Da der Erzbischof erfuhr, daß manche Bauern aus Nachlässigkeit oder Faulheit ihre Aecker nicht ge-

gehörig bestellen, und dann sich bey der schuldigen Lieferung gewisser Getreidearten entschuldigen, sie hätten von dieser oder jener Getreidegattung nicht so viel gesäet, und könnten daher das Maß nicht bringen, das sie vermöge der auf ihren Gütern haftenden Zinnspflicht bringen sollten, so erließ er unter dem 5. März (1773) eine eigene gedruckte Verordnung, worin allen Bauern die fleißige Bestellung ihrer Gründe nachdrücklichst und mit der Bedrohung aufgetragen wurde, daß hinführo von den Kammerbauern keine solche Entschuldigung werde angenommen werden. Den Beamten und Grundherrschaften wurde bey schwerer Verantwortung befohlen, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob wohl die Aecker gehörig bestellt seyen. Hingegen wurde es den Grund- und Zehendherren zur strengen Pflicht gemacht, ihre Grund- oder Zehendholden mit Samenkorn zu unterstützen, wenn Grundholden darthun können, daß sie durch Hagel, Reif, Wasser oder Feuer solchen Schaden gelitten, welcher es ihnen unmöglich macht, ihre Aecker zu besäen.

Den 9. Jän. (1774) den Sonntag nach der Erscheinung des Herrn wurden Ferdinand Gr. von Zeil zum Bischofe von Chiemsee, und Franz Xaver Gr. von Breuner, zum Bischofe von Lavant eingeweiht.

Im April (1775) erhielt der Erzbischof vom Erzherzog Maxmilian, dem jüngsten Sohne des

seli-

seligen Kaisers Franz und der Kaiserinn Königinn Maria Theresia einen Besuch. Er kam den 17. Abends hier an, und reiste den 24. wieder ab. Er wohnte bey Hof. Hieronymus bestrebte sich auf alle Art, ihm den Aufenthalt angenehm zu machen. Nur konnte der Prinz theils wegen der ungünstigen Jahreszeit, theils weil er von einem Katharr befallen war, manche Lustpartien nicht annehmen.

Es ist bereits im vierten Bande dieser Chronik S. 244 erzählt worden, auf welche Art Oesterreich den ersten Sitz und die erste Stimme auf der geistlichen Bank des Fürstenrathes, zwar nur für die Zeit des damahligen Reichstages und gegen einen Revers, erlangt habe. Allein seit dieser Zeit behauptete Oesterreich diesen Platz, und ließ sich davon nicht mehr verdrängen. Da nun Salzburg, als erster Reichsstand im Fürstenrathe, das Directorium führte, so prädentirte nun Oesterreich, und setzte sich, aller Protestationen von Seite Salzburgs ungeachtet, in den Besitz desselben. Mit Mühe erlangte endlich Salzburg die Alternative. Später kam Salzburg wegen Burgund in die nähmliche Verlegenheit. Im J. 1548 verlangte Kaiser Carl V., daß Burgund ebenfalls zu Reichsversammlungen zugelassen werde, das Reich willigte ein, und es wurde darüber im benannten Jahre unter dem 26. Jun. zwischen dem Kaiser Carl V., als Eigenthümer des burgundischen Kreises, und dem deutschen Reiche ein Vertrag abgeschlossen. Gleichzeitig war der Rangstreit zwischen Oester-

Oesterreich und Salzburg in größter Bewegung. Aus besonderer Rücksicht für das Haus Oesterreich, und aus Liebe zum Frieden, wurde im Jahre 1556 der salzburgische Gesandte angewiesen, es geschehen zu lassen, daß Burgund unmittelbar nach Oesterreich zum Abstimmen aufgerufen werde, doch so: wenn Oesterreich nach den interimistischen Einverständnissen den Vorsitz und folglich auch die erste Stimme hat, so soll Burgund die zweyte, und Salzburg die dritte haben; hat aber Salzburg den Vorsitz vor Oesterreich, so soll Salzburg die erste, Oesterreich die zweyte, und Burgund die dritte Stimme haben. Das wurde fortwährend beobachtet, war Oesterreich gegenwärtig, so schloß sich Burgund fest an Oesterreich an. War jedoch Oesterreich nicht gegenwärtig, sondern Burgund allein, so hatte Salzburg immer den Vorzug. Um deßwillen wurde bey dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 in dem Schema der Reichsdeputation zur Visitation des Reichskammergerichtes in der zweyten Classe Salzburg vor Burgund gesetzt. *) Allein im May 1774 ward auf dem Reichstage beschlossen, daß am 1. Nov. die zweyte Classe zur Kammergerichtsvisitation, welche schon den 11. May 1767 begonnen hatte, einrücken soll. Nun verlangte Oesterreich, daß Burgund vor dem Erzstifte den Rang haben sollte, später wurde jedoch die Alternative zugegeben, wenn man dem burgundischen Subdelegirten am ersten

Tage

*) Man kann hierüber nachsehen Senkenbergs der Reichsabschiede 3 Th. S. 691.

Tage den Vorsitz einräume. Hieronymus glaubte zwar das unbestreitbare Recht zu haben, bey allen Zusammenkünften den Rang vor Burgund behaupten zu können, um jedoch die Visitationsgeschäfte nicht zu hemmen, both er selbst zu einer gütlichen Uebereinkunft die Hände, die auch den 23. Nov. 1774 glücklich zu Stande kam. *)

Die große Theurung und der Rückstand von Zinsen, die das Ursuliner-Institut vom baierischen Kloster Osterhofen zu fordern hatte, welcher 1774 schon 2000 fl. betrug, wovon nichts zu hoffen war, waren Ursache, daß die höchst nöthigen Ausgaben die Einkünfte bedeutend überstiegen. In Erwägung, daß das benannte Institut für die weibliche Jugend der Stadt und der Umgebung sehr wohlthätig ist, mußte der Erzbischof auf Mittel denken, wie der sonst unvermeidliche Verfall dieses nützlichen Instituts verhindert werden könnte. Er ließ vorerst die vier ständischen Klöster, nämlich St. Peter, Michaelbeuern, Högelwörth und das adeliche Frauenstift auffordern, sie möchten das Institut, dessen Haushalt ohne sein Verschulden so sehr verschlimmert worden ist, mit Naturalien oder Geld unterstützen. Sie bezeigten sich dazu willfährig. St. Peter erboth sich auf

*) Der Inhalt davon ist in Juvavia §. 336. S. 507 zu lesen.

auf der Stelle, den Ursulinerinnen nebst den zwey Eimern Wein, die von jeher ihnen gespendet wurden, noch zwey zu geben; überdieß versprach das Stift jährlich drey Schaf Roggen, ein Schaf Weizen, drey Centner Ochsenfleisch, zwey Kälber und 50 fl. im baaren Gelde zu geben. Auch die übrigen Stifter verpflichteten sich auf fünf oder sechs Jahre verhältnißmäßige Beyträge zu machen. Nur glaubten sie, der Magistrat, und überhaupt die Bürgerschaft sollten ebenfalls in's Mitleid gezogen werden; indem ihre Kinder weiblichen Geschlechtes den Unterricht des Instituts genießen. Zugleich befahl der Erzbischof, die Ursulinerinnen sollen künftig keine Candidatinn aufnehmen, welche ihnen nicht 1000 fl. als Mitgift zubringen kann.

Den 29. Apr. (1774) kam der Fürst in das Universitätsgebäude, und besah das physikalische und mathematische Museum, die Bibliothek, die Wohnung des Rectors, die sogenannte Stuba academica und die untern Schulen. Einige Tage hierauf fieng Dominicus Beck, Benedictiner vom Reichsstifte Ochsenhausen, auf Befehl des Erzbischofes Vorlesungen über Experimentalphysik an, wozu auch Frauenzimmer vom Adel und vom Bürgerstande zugelassen wurden.

Eine wahre Wohlthat war es, daß, nachdem schon 1757 eine gleiche Elle eingeführt worden ist, auch

auch ein gleiches Getreidmaß (7. May 1774) vorgeschrieben worden ist. *)

Im Juli (1774) reiste der Erzbischof neuerdings in's Gebirg. Seine vorzügliche Absicht war, das Lungau zu durchreisen.

Die Wallfahrtskirche auf dem Plain ist den 12. Aug. 1674 vom Erzbischofe Maximilian Gandolph eingeweiht worden. **) Es traf demnach in diesem Jahre das erste Secularjahr ein, welches von 13 — 21. Aug. gefeyert wurde. Am 14. kam der Erzbischof zu dieser Feyerlichkeit, las in der Wallfahrtskirche Messe, und wohnte dann der Predigt und dem Hochamte bey, welches Carl Gr. von Firmian, Weihbischof von Passau, daselbst und zu Salzburg Capitular, abgesungen hatte. Die feyerlichen

*) Die Verordnung hierüber ist in Zauner's Auszuge 1. B. S. 126. Man hat vormahlen hier gar verschiedene Getreidmaße gehabt, als Sechter, Viertel und Metzen. Da wurde hie und da bey dem Abmessen des Getreides an das Maß gestossen, oder es mußte das Getreide gegupft aufgeschüttet werden. Durch die angeführte Verordnung wurde im ganzen Lande ein gleiches gestrichenes Maß mit Hintanlassung des Stoßes und Gupfes eingeführt.

**) S. den 8ten Band dieser Chronik, wo von S. 422 — 432 von der Entstehung und Stiftung dieser Wallfahrt gesprochen worden ist.

Aemter und Predigten, die in dieser Octav gehalten worden sind, sind in einer eigenen Druckschrift, unter dem Titel: **Lob- und Dankreden, welche auf der Wallfahrt Maria Trost am Plain bey der achttägigen Gedächtnißfeyer des zurückgelegten ersten Jahrhunderts gehalten worden sind. Salzburg gedruckt bey Franz Prodinger.**

Die deutschen Schulen wurden in der Hauptstadt und noch mehr auf dem Lande vernachlässiget. Von weltlichen Beamten wurden sie gar nicht beachtet, und von den Seelsorgern wurden sie selten gehörig gewürdiget. Mit einem Worte: das Schulwesen war ohne Plan, und größtentheils in den Händen unwissender und niedriger Menschen. Dem Scharfblick des Hieronymus entgieng das nicht. Eine gänzliche Reform des Schulwesens war ein dringendes Bedürfniß für das Erzstift. Der Erzbischof ernannte in der Absicht 1774 eine eigene Schulcommission. Die Schulen bekamen neue Schreibmuster und neue Schulbücher. Die Schullehrer mußten die Kinder nicht blos im Lesen und Schreiben, sondern auch im Rechnen und in der Rechtschreibung unterrichten.

Gleich beym Antritte der Regierung gab der Erzbischof seinem Residenten am kaiserl. Hoflager den Befehl, sämmtliche in den kaiserl. Erbstaaten zum Vorscheine kommenden Verordnungen einzuschicken. Seine Absicht dabey war, sie seinen Räthen mit-

mitzutheilen, damit sie auch mit auswärtigen Gesetzen bekannt werden, und sie gelegenheitlich auch für das Erzstift, besonders in politischen Angelegenheiten benützen zu können. Den 20. März 1774 gab er die bereits erhaltenen österreichischen Gesetze an den Hofrath ab, mit dem Auftrag, sie bedachtsam zu durchgehen, und in der Registratur nebst denen, welche nachfolgen werden, auf einem eigenen Platz aufzubewahren.

Zu Anfang des Monaths März vorigen Jahres (1773) kam der Gr. Berchem hieher, um dem Erzbischofe im Nahmen des Churfürsten, Joseph Maximilian, zu seiner neuen Würde Glück zu wünschen. Den 15. Jäner 1775 reiste der Erzbischof nach München, um dem Churfürsten das Compliment in Person zu erwiedern, das er ihm durch den Gr. Berchem machen ließ. Den 20. Juni 1774 traf der Fürst von Berchtesgaden ein, um ebenfalls dem Erzbischofe seinen Glückwunsch darzubringen. Hieronymus blieb dieses Compliment nicht lange schuldig. Den 30. Aug. reiste er nach Berchtesgaden, und stattete dem Fürsten gleichfalls einen Besuch ab.

Ehe der Erzbischof sich mit den Reichslehen belehnen ließ, gab er dem Hofrath (unter dem 18. Christmonaths 1774) den Befehl, alle Differenzen zwischen Oesterreich und Salzburg zu sammeln, und ihm darüber Bericht und Gutachten abzustatten, besonders wie etwa über einige Gegenstände ein

Ver-

Vergleich ausgemittelt werden könnte; indem er bey Gelegenheit der bevorstehenden Belehnung gesinnt wäre, seiner Gesandtschaft aufzutragen, diese Differenzen in Anregung zu bringen, und einen Versuch zu wagen, ob nicht manche abgethan werden könnten. Zum Belehnungs-Gesandten wurde der k. k. geheime Rath und Domdechant, Joseph Godfried Gr. von Saurau, ernannt. Die feyerliche Belehnung geschah den 14. März 1775, also am Wahltage des Erzbischofes. *) Allein den Zweck, einige Differenzen mit Oesterreich auszugleichen, erreichte Hieronymus nicht; denn Gr. Saurau erkrankte bald nach dem feyerlichen Belehnungsact, und starb den 2. April zu Wien an der Lungen-Entzündung im 55ten Jahre seines Alters. Sein Canonicat verlieh Peter Gr. von Thun, als Turnarius, seinem Bruder Philipp Gr. von Thun. Den 20. Juni wurde auch die Domdechantey wieder besetzt. Der eben genannte Peter Gr. von Thun wurde unter 13 stimmführenden Capitularen mit 7 Stimmen zum Domdechant gewählt.

Gr. von Saurau hinterließ ein Testament, worin er seinen Vetter Raymund, Gr. von Saurau, Gubernialrath in Grätz, zum Universalerben ernannte. Das Testament hatte er in Wien einige Tage vor seinem Tode eigenhändig geschrieben, unterzeichnet, und durch eine Estafette dem Erzbischofe zu-

*) Ein Auszug aus dem Belehnungsbriefe ist zu finden in Juvavia S. 522. (n. c.)

zugeschickt. Sein Vermögen muß von Bedeutung gewesen seyn; denn er hat seinen Universalerben mit vielen und einigen beträchtlichen Legaten beschwert. Unter Andern hat er verordnet, daß nach dem abgesungenen Seelenamte in hiesiger Domkirche 400 fl. unter den Armen ausgetheilt, und daß dem Fürsten 3000 fl. zu wohlthätigen Zwecken übergeben werden sollten. Als jedoch das Domkapitel, als Abhandlungsinstanz im Begriff war, dem Universalerben das Mobiliar-Vermögen ausfolgen zu lassen, entspann sich ein Streit zwischen dem Erzbischofe und dem Domkapitel über den Abschoß, dem der Erbe adhärirte. Der Erzbischof verlangte die Nachsteuer nicht ausdrücklich, wohl aber forderte er, daß der Erbe ihn bitte, er möchte ihm diese Abgabe nachsehen. Das Domkapitel hingegen behauptete, daß das hinterlassene Vermögen der Capitularen davon befreyt wäre, und berief sich auf die ununterbrochene Observanz. Der Erzbischof hingegen deutete auf den Erzbischof Johann Ernest hin, welcher nach dem am 2. May 1699 erfolgten Tode des Domdechants, Wilhelm Freyherrn von Fürstenberg, den Abschoß wirklich genommen. Das Domkapitel erwiderte, der Nachfolger des Johann Ernest, Franz Anton Fürst von Harrach, habe den Erben die genommene Nachsteuer wieder zurückgegeben. Hieronymus beharrte deßungeachtet darauf, der Gr. von Saurau soll ihn um den Nachlaß bitten. Das geschah auch, weil der Erzbischof bereits Beschlag legen ließ auf die fahrende Habe, die sich hier fand; nun

wurde

wurde der Beschlag aufgehoben, und der Erbe durfte Alles abführen, ohne einen Abschoß zu bezahlen. Das beunruhigte das Domkapitel noch mehr; indem es befürchtete, bey folgenden Fällen möchte man sich darauf beziehen. Allein der Erzbischof erklärte nachhin, daß dieser Zwist für die Zukunft keine Folgen haben soll.

In diesem Jahre (1775) erließ der Erzbischof den ersten Hirtenbrief, worin er sich zwar über die große Zahl der Rechtgläubigen erfreut, die sich in die Kirchen und zu den Altären drängen, um die Sacramente zu empfangen; aber er bedauert hingegen, daß die meisten ohne gehörige Vorbereitung dieselben suchen und erhalten. Vorzüglich bemerkte er diesen Mangel an denen, welche das Sacrament der Firmung empfangen, sie mochten Kinder oder Erwachsene seyn. Er ermahnte daher seine Gehülfen im Hirtenamte, sie sollen bey dem Unterrichte in der Religion vorzüglich auch darauf Bedacht nehmen, daß sie die Gläubigen belehren, wie sie sich zum würdigen Empfang der heiligen Sacramente vorbereiten sollen. Zugleich erklärte er bestimmt, daß er in Zukunft keinem Kinde mehr die Firmung ertheilen werde, wenn es nicht von seinem Seelsorger das Zeugniß habe, daß es wenigstens das 6te Lebensjahr zurückgelegt, und den nöthigen Unterricht über dieses Sacrament erhalten und gefaßt habe. Das Zeugniß über den erhaltenen und wohl eingenommenen Unterricht sollen auch die Erwachsenen mit

sich bringen, im widrigen Falle werden sie ebenfalls von der Theilnahme dieses Sacraments ausgeschlossen werden.

Bekanntlich hat Peter Anich, ein Bauer von Tyrol, eine Landkarte entworfen. Sie ist nachhin auf 21 Blatten gestochen worden. Der Erzbischof gab (den 11. März 1775) an den Hofrath ein Exemplar ab, in der Absicht, derselbe soll dieses Exemplar nach und nach denjenigen Pflegern zuschicken, deren Gerichtsbezirk an Tyrol gränzt, damit sie daraus ersehen mögen, ob wohl die Gränzen richtig bezeichnet seyen. Es seyen zwar, bemerkte der Fürst in dem Decret, womit er die Karte dem Hofrath mittheilte, dergleichen Karten kein gültiger Beweis bey Irrungen über Gränzen; aber sie geben doch zuweilen Anlaß zu Streitigkeiten, zumahl wenn sie auf landesherrlichen Befehl gezeichnet worden sind. Die Beamten hätten daher genau nachzusehen, ob wohl in dieser Karte die Gränzen so angegeben seyen, wie sie in ihren Amtacten beschrieben sind. Was sie dann unrichtig oder zweifelhaft finden, das sollen sie an den Hofrath berichten, welcher von selbst darauf bedacht seyn werde, ihm darüber zu referiren.

Da man beschlossen hat, das Militär nicht mehr durch eine kostspielige Werbung, sondern durch Aushebung zu ergänzen; so war ein Conscriptionsgesetz nothwendig. Unter dem 7. Jän. 1775 wurde ein sehr mangelhaftes bekannt gemacht; indem in diesem

Gesetze den Beamten ein zu großer Spielraum gelassen wurde. Es entstanden darüber bald viele Klagen. Hieronymus setzte daher im September dieses nämlichen Jahres eine Commission nieder, um die Beschwerden zu untersuchen, und Mittel in Vorschlag zu bringen, wie denselben abgeholfen werden könnte. In der Folge wurde verordnet, daß bey der Bestimmung der auszuhebenden Mannschaft die Ausschüße eines jeden Gerichtes beygezogen, und ohne ihre Beypflichtung kein Mann ausgehoben werden soll. Uebrigens schreibt das neue Conscriptionsgesetz vor, daß man zuerst nach solchen greifen soll, welche sich eines Polizeyvergehens schuldig gemacht, oder ein liederliches Leben führen, oder sich gegen ihre Eltern oder Dienstherren halsstörig und ungehorsam bezeigen. Davon sollen auch die nicht ausgenommen seyn, welche bereits vom Militär entlassen, und ihren Abschied erhalten haben. Kann man in einem Gerichte dergleichen Bursche nicht finden, oder nicht so viele finden, als ein Gericht vermöge seiner Bevölkerung stellen muß, so soll gleichwohl das Loos die Rekruten bestimmen. Befreyt von der Militärpflichtigkeit sollen seyn: 1.) Der Erstgeborne eines Bauers. 2.) Alle Söhne solcher Eltern, die schon so alt sind, daß sie ohne ihre Beyhülfe ihr Gut nicht bestellen können, zumahl, wenn sie zu arm sind, als daß sie Dienstbothen dingen könnten. 3.) Diejenigen, welche auf ein Gut den nächsten Anspruch haben. 4.) Alle, bey den Bergwerken Angestellte; zu diesen sollten gerechnet werden, alle Holzarbeiter, sie mögen

im erzstiftischen oder kaiserlichen Dienste seyn. Alle diese Befreyungen sollen jedoch nur Statt haben, wenn die Aushebung durch das Loos geschehen müsse. Denn fielen solchen Burschen Polizeyvergehungen zur Last, oder führten sie ein liederliches Leben, so sollen sie gleichfalls zur Assentirung gestellt werden.

Ich habe weiter oben erzählt, daß die baierischen Bischöfe im J. 1770 auf die Einladung des Erzbischofes Sigmund Abgeordnete hieher geschickt haben, um sich zu berathen, welche Maßregeln gegen die Eingriffe der baierischen Regierung in die geistliche Macht genommen werden sollten. Der einmüthige Schluß des Congresses gieng dahin, wie ich es bereits oben bemerkt habe, der damahlige Domdechant und nachherige Bischof zu Chiemsee, Ferdinand Gr. von Zeil, soll im Nahmen aller Ordinarien nach München reisen, und mit der baierischen Regierung über die Beschwerden unterhandeln. *) Gr. Zeil reiste, um das ihm anvertraute Geschäft anzufangen, gegen Ende des Jahres 1772 nach München, und blieb daselbst bis zum Tode des Churfürsten, Maximilian Joseph, der den 30. Dec. 1777 gestorben ist. Während dieser Jahre kam blos über zwey Punkte eine Uebereinkunft zu Standen, nämlich, welches Ceremoniel bey den Prälaten-

Wah-

*) Die allgemeinen und besondern Beschwerden sind zu lesen bey Dalham concilia Salisburgensia pag. 642 et seq.

Wahlen zwischen den churfürstlichen und bischöflichen Commissarien zu beobachten sey, und wie Sponsalienprocesse zur Ersparung der Kosten abgekürzt werden können. In Betreff dieses letzten Punktes wurde die Clausel beygefügt, mit Vorbehalt der päbstlichen Genehmhaltung; indem dergleichen Processe in der dritten Instanz zur endlichen Entscheidung nach Rom abgegeben werden mußten. Da nun von Rom keine Bestätigung erfolgt ist, so blieb auch dieser Punkt unentschieden. Nichtsdestoweniger hatten die an den Churfürsten, Maxmilian Joseph, gebrachten Beschwerden der Bischöfe die Wirkung, daß die Neuerungen aufhörten, und da die religiösen Gesinnungen des Churfürsten von der Pfalz, Carl Theodor, dem das Herzogthum Baiern zugefallen war, allgemein bekannt waren, so hielt man es für überflüßig, die Unterhandlungen fortzusetzen. *)

Damit bey der Kammer, welche in den jüngern Jahren durch unvermeidliche und kostbare Auslagen, nämlich durch die Kriege und durch die Theurung mit einer großen Schuldenlast belastet worden ist, das Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe hergestellt werde, ward (19. Sept. 1775) auf alle Getränke ein Accis gelegt, und dadurch ein Schuldentilgungsfond errichtet **). Der Accis auf

*) S. Nachrichten von Juvavia. S. 237.

**) Die Verordnung hierüber ist im Auszug zu finden bey Zauner 2ten B. S. 3.

auf alle Getränke war im Stiftslande keine unbekannte Abgabe. Aber allemahl wurde er blos zur Deckung der ständischen Ausgaben angeordnet. Hieronymus erließ (1. Aug. 1775) an das Domkapitel ein Handbillet, und lud dasselbe zu einer geheimen Conferenz nach Hof ein, um sich mit demselben zu berathen, wie der Kammer zu helfen wäre, bey welcher sich die Schulden von Jahr zu Jahr häuften. Das Domkapitel ernannte zu dieser Conferenz als Deputirte den Domprobst, Domdechant, und den Domcapitular Gr. von Dietrichstein. Der Fürst präsidirte bey dieser Conferenz (30. Aug 1775). Von seinen Räthen zog er bey, den Vicepräsidenten der Hofkammer, von Motzel; den Hofrathsdirector, Freyherrn von Kleimayrn; den Hofkanzler von Kürsinger, und den Cabinets-Secretär von Zillerberg. Vor allem legte der Fürst die Rechnungen vor, aus diesen ergab sich, daß die Kammer 560,000 fl. einnehme, aber 622,000 fl. auszugeben habe. Nebst dem lasteten auf der Kammer über 800,000 fl. Schulden, welche zu vier von Hundert mit 32,000 fl. verzinst werden mußten. Das jährliche Deficit bestand daher in 94,000 fl. Der Fürst proponirte zwey Mittel zur Deckung des Ausfalls, nämlich Reduction des Hofstaates, oder Accise auf alle Getränke. Da aber das erstere den Einwohnern der Hauptstadt sehr unlieb seyn würde, und nie gutgeheißen worden ist, so glaubte er, man soll zu dem letztern seine Zuflucht nehmen, und alle Getränke mit einem Accis belegen, wovon jedoch Niemand

aus-

ausgenommen seyn soll; er werde sich dieser Abgabe selbst unterziehen. Das Domkapitel stimmte dem Erzbischofe bey. *) Unter dem 12. Sept. machte der Erzbischof diesen Beschluß den Ständen mittelst eines Decrets bekannt. In der Landschaftssession von 18. Sept. wurde dieses eigenhändige Decret abgelesen, den folgenden Tag ist das Accisgesetz allgemein bekannt gemacht worden, und vom 1. Oct. des nämlichen Jahres wurde diese Abgabe eingefordert. In dem bekannt gemachten Accispatent wird angeordnet, daß das eingehende Geld mit keiner andern Kasse vermischt, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden soll, als zur Abtragung der Kammeral = Schulden und zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen der Kammer. Der Fürst ernannte zur Verwaltung dieser Kasse eine eigene Deputation, die aus dem Domdechant, einem Kammerrath und einem ständischen Deputirten bestand. Ueberdieß wurden zu dieser Kasse zwey Schlüssel verfertiget, wovon der eine dem Kammerrathe, und der andere dem ständischen Deputirten eingehändiget wurde.

Auf dem Landtage wurden die Steuern des vorigen Jahres auch auf das Gegenwärtige ausgedehnt. Die hochfürstl. Kammer war mit 65,000 fl. Decimationsgelder in Rückstand. Zur partiellen Abtragung dieser Schuld überließ die Kammer der Landschaft

*) Capitel Protocoll vom 4. Sept. 1775.

schaft 1200 Schaf Korn um den zu Georgi gangbaren Preis. Es galt damahlen das Schaf 10 fl.

Im Hanibalgarten, rückwärts an der Stadtmauer stand einst ein Baalhaus. Erzbischof Paris ließ es aufführen. Es war 50 Schritte lang und nicht über 20 Schritte breit. Dicht an diesem Gebäude stand ein Haus für den Ballmeister. Hier wurden wechselweise Ballspiele und Schauspiele gegeben. Hieronymus ließ dieses Ballhaus auf Kosten des Magistrates (1775) in ein Hoftheater umwandeln, das freylich kaum den Nahmen eines Hoftheaters verdient, allein das einmahl gewählte Gebäude erlaubte kein geräumigeres und bequemeres.

Im 2ten Stockwerke des hiesigen Rathhauses ist ein so ziemlich geräumiger Saal. Es war in vielen Städten Deutschlandes eine alte Sitte, vermöge welcher jedes neue Brautpaar gleich nach dem Kirchgange, wo dessen Einsegnung geschah, auf das Rathhaus unter Sang und Klang heranziehen, und dann hier den ersten oder sogenannten Ehrentanz thun mußte. Diese uralte Sitte hatte sich hier noch einige Jahrzehende des verflossenen Jahrhunders erhalten. Der Magistrat bekam (1775) den Befehl, diesen Saal, der sehr altmodisch möblirt war, auf Kosten des Stadt-Aerariums zu einem Redoutensaale einzurichten. Der Magistrat ließ nun diesen Saal, der bereits ein Orchester hatte, mit vielen Lampen und Kronleuchtern, um deren Schnüre Festons gewun-

wunden waren, mit neuen Sofen und Sesseln und einem neuen Ofen sehr angenehm und geschmackvoll zieren. Auch die nebenbey befindlichen Zimmer und Seitengemächer wurden neu möblirt und zum verschiedenen Gebrauche der Gäste bequem eingerichtet.*)

Ein ordentliches und reinliches Pflaster ist eine Bequemlichkeitsanstalt, die Jedermann wünscht, er mag in einer Stadt, oder in einem Markte oder Dorf wohnen. Theilweise ist die Stadt Salzburg schon in den ältesten Zeiten gepflastert worden. Erzbischof Wolf Dietrich faßte zuerst den Plan, die ganze Stadt mit einem ordentlichen Pflaster zu versehen, aber er führte den gefaßten Plan nicht aus. Er ließ wohl die zwey Stadtviertel, das Kay und die Gstätten, auf seine Kosten bepflastern; nur die Unterhaltung trug er den Hausbesitzern dieser zwey Viertel auf. Und als dieser Erzbischof die Frauenkirche in Mülln erneuern und ausmahlen ließ, so ließ er auch zur

*) Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg 1 B. S. 369 und 23. Der damahlige Bürgermeister Ignatz Weiser, ein an sich gebildeter, und in jeder Hinsicht würdiger Mann, weigerte sich lange, die Kosten des Theaterbaues, und die Verschönerung des Saales aus dem Stadtärarium zu bezahlen. Endlich befahl ihm der Erzbischof, sich seinem Willen zu fügen, oder seine Stelle niederzulegen. Er wählte das letztere mit Vergnügen, und weil sich der Magistrat mit dem Unvermögen entschuldigte, so befahl er das städtische Vermögen zu untersuchen und zu ordnen.

zur Beförderung der Andacht, nachdem er diese Kirche den Augustinern, die er aus Baiern hieher berufen, eingeräumt hatte, den Weg vom Klausenthore bis zur Brücke des Müllbaches und aufwärts bis zur Kirche erweitern und pflastern. Damit jedoch seine fromme Absicht nicht wieder vereitelt würde, so bestimmte er für die Unterhaltung der Kirche und des Weges ein Kapital von 1200 fl. und zugleich die Stift, mit welcher die Rohrwolfsbehausung belastet war, und die jährlich 36 fl. betrug. Nach wenigen Jahren wurde dieser Fond ausschließlich dem benannten Wege gewidmet; indem die Kirche ein eigenes Fundationskapital erhielt. Da die Auslagen für diese Straße die Renten des Fonds nie aufzehrten, und weil dieser Fond durch außerordentliche Zuflüße von Zeit zu Zeit vermehrt wurde, so geschah es, daß dieser Müllnerpflasterfond im J. 1754 zu einem Vermögensstande von 45401 fl. 5 1/2 Kreuzer angewachsen war. Erzbischof Sigmund war damahlen im Begriff, ein Zucht- und Arbeitshaus zu errichten. Zum Behufe dessen gab er den Befehl, von diesem Fond 31951 fl. 44 1/2 Kreuzer an die neue Polizey-Anstalt abzugeben. Uebrigens wurde für die Pflasterung der Stadt wenig gesorgt. Hie und da wurde eine Strecke gepflastert, wenn es höchst Noth that. Auch wurde den Hausinhabern aufgetragen, das Pflaster von der Dachträufe bis zur Grabenrinne zu unterhalten. 1697 ernannte der Erzbischof Johann Ernest eine eigene Commission, welche den Auftrag bekam, das Pflaster zu untersuchen, aber eine Pfla-

 ster-

Verordnung trat nie ins Leben. Das Stadtpflaster gerieth daher in einen solchen Verfall, daß man 1768 es für unumgänglich nothwendig hielt, die ganze Stadt neu pflastern zu lassen. Man verschrieb einen Pflastermeister; denn bisher hatte man sich blos mit Maurern beholfen, und fieng an die Stadt neu zu pflastern. Inzwischen starb der Erzbischof Sigmund. Unter der Regierung seines Nachfolgers wurde das neue Pflaster vollendet, und damit es immer im guten Stande erhalten werden konnte, so wurde (1775) ein Fond ausgemittelt. Man begründete denselben mit dem Rest des Müllnerstrassenfonds, doch mit der Obliegenheit, daß für diese Strasse eben so gesorgt werde, wie für das Pflaster in der Stadt, und setzte (ebenfalls 1775) zugleich das nächtliche Beleuchtungswesen damit in Verbindung.

In außerordentlichen Fällen, bey Feuersnöthen, bey tumultuarischen Auftritten, und bey Feindesgefahr wurden die in verschiedenen Ecken der Strassen angebrachten Pechpfannen angezündet; dieser Nothbeleuchtung erwähnt schon die erste Feuerordnung vom 3ten Jän. 1609, und erst im J. 1804 ließ das magistratische Bauamt diese vom Rost stark ergriffenen Pfannen, nebst den Eisenstangen wegnehmen. Eine ordentliche Stadtbeleuchtung verdanken wir dem Erzbischofe Hieronymus.

Beyde Bequemlichkeitsanstalten wurden mit dem Müllner-Fond, mit einer Abgabe von Häusern, Ge-

wer-

werben und Standhütten zur Meßzeit, mit Aversalsummen von der Hofkammer, Landschaft, Domkapitel, Chiemsee, St. Peter, Nonnberg, Universität, Stadtmagistrat, Virgilianum und Augustiner Kloster, und endlich mit Erhöhung der Pflastermauth und des Frohnweggeldes dotirt. Da aber durch das vieljährige Militär- und Merkantil-Fuhrwesen das vollends verdorbene Pflaster wieder neu hergestellt werden mußte; so wurde nicht nur der consolidirte Müllnerfond aufgezehrt, sondern man war auch genöthiget, die Contribuenten anzuhalten, das Duplum zu bezahlen, und weil die Beleuchtung auch auf die Vorstädte extendirt wurde, so wurden die Hauseigenthümer derselben ebenfalls mit einer Laternsteuer belegt. *)

Der Fürst hatte bereits im vorigen Jahre zum Universitäts-Rector gesagt: Die Schauspiele, welche zu Ende eines jeden Schuljahres von den Studierenden aufgeführt wurden, wären zu kostspielig. Sie sollten mit diesem Jahre aufhören. Weil jedoch allemahl nach dem Schauspiele den Gymnasisten, welche sich auszeichneten, die Preise ausgetheilt wurden, so wurde angeordnet, daß die beßten Schüler der Humanitätsklassen lateinische und deutsche Reden halten, und nach diesem die Verzeichnisse derjenigen ablesen sollten, welche Preise, oder eine Ehrenmeldung

*) Intelligenzblatt von 1804 VI. St. S. 82 u. d. f.

dung verdient hatten. Die Preise empfiengen die Studierenden aus der Hand des Gymnasial-Präfekten. Wenn von Studierenden nie Comödien wären aufgeführt worden, so hätte der Studienfond viele Tausende erspart.

Den Unterthan beruhiget nichts so sehr als schnelle und unpartheyische Justizpflege. Hieronymus sorgte dafür, so oft sich ihm eine Gelegenheit darboth. Er duldete es aus dem Grunde durchaus nicht, daß der Fiscus sich der Justizbehörde feindlich gegenüber stelle, und verwies es dem Fiscal, als er sich bey einem Streit zwischen der Kammer und den Unterthanen eigenmächtige Entscheidungen erlaubte. Als Beleg dieser Gesinnungen des Fürsten kann das Dekret dienen, das er unter dem 27. Aug. 1775 an die Kammer erließ, worinn er der Kammer ernstlichst auftrug, dem Fiscal es zu verweisen, daß er es gewagt, gegen eine hofräthliche Entscheidung einen eigenhändigen Stillstandsbefehl zu erlassen, und daß er sich nun unterstehe, diese seine nicht zurechtfertigende Handlung mit vielen hervorgesuchten Behelfen zu vertheidigen. „Von unserer Hofkammer aber," fuhr der Fürst im erwähnten Dekret fort, „versehen „wir uns gänzlich, dieselbe werde in keinem künftigen Falle die Weisungen unsers Hofrathes, vorzüglich jene, welche auf die Rechtspflege ihren „Bezug haben, zu hemmen, vielmehr aber allenfalls „im nöthigen Vertrauen an unsern Hofrath in „Freundschaft, und bey dessen Unterfang, **wenn**

„nichts

„nichts verfangt, sich ohne thätige Gegenschritte „mit gebührender Anzeige, in der sichern Vertrö„stung bey uns zu melden bedacht seyn, daß wir nie„mahlen werden geschehen lassen, daß unserer Hof„kammer auf ein= oder andere Art möge zu nahe „getreten werden.

Uebrigens sah er es sehr ungerne, wenn die ihm untergeordneten Dicasterien untereinander in Streit über wechselseitige Eingriffe klagten. Schon 1773 befahl er dem Hofrath, ihm alle Differenzen mit andern Stellen vorzutragen, damit sie von ihm könnten entschieden werden, im Falle sie sich nicht vergleichen könnten. *) In die Justizsachen mischte sich Hieronymus höchst selten und nur in den Fällen, wenn er überzeugt war, es sey wegen offenbarer Frivolität nothwendig, den Partheyen Stillschweigen zu gebiethen.. Als die Hofkammer mehrere Processe bey der Justizstelle verloren hatte, trug er derselben auf, in Sachen, welche Bezug auf die Kammer hatten, oder wobey die Kammer ein Interesse hatte, dieselbe zu vernehmen. In Criminalfällen, wo der Hofrath auf Todesstrafe antrug, ward er ängstlich, er ließ die Akten einigen seiner Vertrauten lesen, und fragte sie um ihre Meynung. Zuweilen gab er die Akten dem Hofrathe zurück mit dem Auftrage, die Sache noch einmahl in Ueberlegung zn nehmen. Nie unterschrieb er, was doch seine Vorfahren gethan

*) Hofraths=Catenchen von 1773 und 1775.

than haben, ein Todesurtheil selbst. Allemahl mußte das sein Hofkanzler, freylich auf seinen Befehl, thun. Sehr willkommen waren ihm, in dergleichen Fällen, Gründe zur Begnadigung. Mit sichtbarem Vergnügen ließ er die Todesstrafe nach. Er sagte öfters; Das Leben hat Gott dem Menschen gegeben, kann es ihm wohl ein Mensch nehmen? — Allein nicht der Richter, sondern das Gesetz verurtheilt den Verbrecher zum Tode. Es giebt Ruchlose, die in der menschlichen Gesellschaft nicht geduldet werden können, weil sonst Sicherheit des Eigenthums und der Personen nicht erhalten werden kann.

Das Domkapitel glaubte billige Gründe zu haben, die vor dem 17ten Jahrhundert von den Domherren gestifteten Vigilien und Seelenämter, und einige zu gering fundirte Messen mit Genehmhaltung des Erzbischofes zu reduciren. Der Domdechant faßte in vier Gründen zusammen:

1.) Gäbe es 138 gestiftete Jahrtage, wovon mehrere nicht mehr wohl gehalten werden könnten, weil jeder Jahrtag zwey Tage brauche, nämlich einen zur Vigil, und einen zum Seelenamte, und weil an vielen Tagen, z. B. an Sonn- und Feyertagen, weder Vigil noch Seelenamt gesungen werden dürfe.

2.) Wären die meisten Jahrtage, auf deren Reduction das Capitel antrage, im vorigen Jahrhun-

hundert mit 200 fl. gestiftet worden. Da nun seit dem das Wachs und alles Uebrige, was man bey dergleichen Functionen brauche, im Preise sehr gestiegen wären, so hätte die Oblay bey diesen Stiftungen merklichen Schaden; indem auch die gegenwärtigen Capitularen, die Chorvicarien, die Choralisten, die Capellknaben, die Meßner und Ministranten bestimmte Bezüge davon hätten.

3.) Gäbe es viele gestiftete Messen, für die dem Priester nur 20 kr. bestimmt wären. Den ohne dieß gering besoldeten Chorvicarien falle es schwer, so viele Messen für 20 kr. zu lesen.

4.) Wären schon einmahl gar zu gering gestiftete Vigilien, Seelenämter und Messen reducirt, und dergleichen Reductionen auch bey andern Stiftern vorgenommen worden.

Der Erzbischof übertrug diese Sache dem Consistorium, damit dasselbe die Stiftungen genau untersuche, was sie nämlich einbringen, und was dafür ausgegeben werden müsse. Nachdem nun dieß geschehen, so hat der Erzbischof in Erwägung gebracht, daß die Oblay bey gewissen Stiftungen bedeutenden Schaden leide, daß die Ausgaben die Einnahme merklich übersteigen, und daß die zu geringen Stipendien für die Messen in keinem Verhältnisse mit den dermahligen Preisen der Lebensmittel stehen, vermöge der Gewalt, welche die Synode von Trient allen

allen Bischöfen ertheilte *), und auf ausdrückliches Verlangen des Domkapitels folgende Reductionen von Jahrtagen und Messen nach reifer Ueberlegung mit gewissen Bedingungen genehmiget.

1.) Können die in der beygelegten Tabelle bezeichneten 70 Vigilien und Jahrtage in Zukunft mit dem unterlassen werden, daß für die verstorbenen Canonicer und vornämlich für die, deren Jahrtage aufgehoben werden, alle Monathe mit Einschluß der in den Advent- und Fasten-Quatembern für die hingeschiedenen Mitglieder des Capitels üblichen Jahrtäge nebst der Vigil ein Seelenamt gesungen werde.

2.) Wird zwar die Zahl der 275 Messen, welche bey den nun aufgehobenen Jahrtagen hätten gelesen werden sollen, auf 183 herabgesetzt; doch sollen dem Priester für jede Messe 30 kr. gegeben werden.

3.) Sollen von den übrigen im Dom gestifteten Messen so viele reducirt werden, daß alsdann jedem Priester das dermahlen übliche Stipendium gereicht werden könne. Indessen sollen

4.) Sowohl die, welche unter dem Numer 2, als die unter den 3 begriffenen Messen, nach der neuen

*) Sess. 25. Cap. 4. de Reform.

neuen Meßordnung von halber Stunde zu halber Stunde gelesen werden.

5.) Wurde verordnet, daß den Chorvicarien, Choralisten, Meßnern und Ministranten das von den 70 aufgehobenen Jahrtägen gegeben werden soll, was sie sonst bekommen haben; indem sie ohnedieß schlecht besoldet wären, und dergleichen Nebeneinnahmen einen integrirenden Theil ihrer Besoldung ausmachten. Eben so soll bey Gelegenheit der monathlichen Jahrtage dem Bürgerspital und andern dergleichen Instituten, wie überhaupt den Armen alles ausgetheilt werden, was in den Stiftungen ihnen bestimmt ist.

6.) Rücksichtlich der nicht aufgehobenen Jahrtage soll es bey der billigen Erhöhung des Antheils, den das dienende Chorpersonal zu beziehen hat, sein Verbleiben haben, wie es die erwähnte Tabelle ausweiset.

7.) Genehmigen Se. hochfürstl. Gnaden die Beschlüsse des Domkapitels mit Vergnügen, daß fernerhin keine Jahrtags-Stiftung unter 300 fl. angenommen werden, und bey jeder neuen Stiftung auf Erhöhung des Antheils, der dem dienenden Chorpersonal gebührt, Bedacht genommen werden soll. *)

Im

*) Capitel-Protokoll von 1775.

Im Herbst ergieng an alle Beamte des Stiftslandes der Befehl, in den Registraturen alle landesherrlichen Recesse, Landesordnungen, und Haupturkunden, besonders die, welche Bezug auf die Verfassung und Regierung, zu sammeln, und davon eine Specification einzuschicken. Das Domkapitel wurde dazu vom Erzbischofe selbst aufgefordert, und es bezeigte sich dasselbe dazu sehr bereitwillig.

In dem Pastoralschreiben vom 5. Jäner 1776 warnete Hieronymus seine Diöcesanen und seine Unterthanen vor dem bekannten Gaßner, den er zwar nicht nennt, und seinen Nachäffern. „So lange," heißt es in diesem musterhaften Schreiben, „dieser Unfug nur in der Ferne getrieben wurde, „konnten wir nicht anders als ruhig dabey seyn, „denen, die es näher angieng, alles überlassen, „und den gewiß vorhergesehenen, unrühmlichen Ausgang mit stiller Verachtung abwarten. Wir waren „aber, als der Schauplatz dieser Wunderkuren nahe „an den Gränzen unsers Kirchsprengels aufgeschlagen „wurde, unserer erzbischöflichen und landesväterlichen Obliegenheit gemäß sogleich bedacht, die in „unserm Erzbisthum befindliche Geistlichkeit sowohl, „als unsere weltlichen Beamten mit den nöthigen „Instruktionen zu versehen, um dadurch unsern „Untergebenen fruchtlose, geld- und zeitverderbliche „Reisen zu ersparen. Demungeacht, und da wir „aus Erbarmen und Mitleid gegen die unbelehrte „Menge, die in Handen habenden ernstlicheren Mittel

„zu

„zu gebrauchen noch Anstand nahmen, haben es „viele noch gewagt, ihre Genesung durch Wunder„kuren zu suchen: die mehresten kamen beschämt „und ohne Rettung zurück, und nicht Einer konnte „sich einer gründlichen und dauerhaften Heilung „rühmen.“ Weiter unten beruft sich der Erzbischof auf eine frühere Verordnung, welche das Consistorium den 15. März 1774 auf seinen Befehl ergehen ließ, und worin verbothen wird, Exorcismen oder Benedictionen gegen Teufelsbesitzungen, Zaubereyen, Gespenster und Krankheiten ohne ausdrückliche Erlaubniß vorzunehmen.

Ein Jahr, nachdem der angeführte Hirtenbrief gegen Gaßner und Consorten ergangen ist, hat es ein Beyspiel gelehrt, wie leicht man hintergangen werden kann, wenn man hinsichtlich der Teufelsbesitzungen zu leichtgläubig ist. Mathias Angerer, Kleizlermeister bey den Salinen in Hallein, ein mit fünf Kindern hart hausender Mann, faßte im J. 1768 den boshaften Entschluß, sich für besessen auszugeben. Sehr bald gelang es ihm, durch unnatürliche Gebährden, gräßliches Brüllen, Verwundungen seines Angesichts, das er bis auf das rohe Fleisch abrieb, und andere Verstellungskünste, nicht nur die gutherzige Leichtgläubigkeit des gemeinen Volkes zu bethören; sondern sogar die daselbst befindlichen Geistlichen zu bewegen, daß wirklich Exorcismen oder Teufelsbeschwörungen mit ihm vorgenommen wurden. Die Exorcismen blieben fruchtlos,

los, die vorigen Blendwerke wurden fortgesetzt, und dem gemeinen Volke ward noch manchmahl, wie wohl nicht nach Wunsch, einiges Geld abgelockt. Auch seinem Weibe verheimlichte er seinen Betrug. Sie war daher über das vermeynte Unglück ihres Mannes in tiefen Kummer versetzt. Zu Anfang dieses Jahres (1777) bath sie das erzbischöfliche Consistorium dringend, dasselbe möchte es erlauben, daß ein Geistlicher wieder über ihn Exorcismen sprechen dürfte. Der Erzbischof ließ den vorgeblich vom Teufel Besessenen in das hiesige Johannesspital bringen, und übergab ihn einem Geistlichen und dem Spitalarzte. Nachdem ihn der Arzt ganz gesund gefunden hatte, suchte man ihn zu bereden, daß er den Betrug eingestehe, zumahl da man ihn genau beobachtet hatte, und er sich nicht mehr den Rücken mit Geiselstreichen, und das Angesicht mit Salz verwunden konnte. Da jedoch alle Beredsamkeit vergeblich war, um ihm das Geständniß abzulocken, so versuchte man es durch Schläge zu erzwingen. Jetzt bekannte er Alles. Als Betrüger wurde er zur Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Erzbischof beschränkte jedoch in Ansehung seines unschuldigen Weibes und seiner Kinder die Zeit des Arrestes zuerst auf ein halbes Jahr, und dann auf eilf Wochen. Nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, mußte er noch zur Strafe in der Pfarrkirche an einem Sonntag nach geendigtem Gottesdienste (es war der 3te Aug. 1777), und nachdem ihm der Dechant eine Straf- und Warnungspredigt gehalten

hatte,

hatte, seinen Betrug vor der versammelten Pfarrsgemeinde bekennen, daß er neun Jahre hindurch fälschlich vorgegeben habe, vom Teufel besessen zu seyn, daß er Geistlichen vorgelogen, geistliche Mittel mißbraucht, und die Gemeinde geärgert habe. Hierauf bat er Gott, seinen Oberhirten und Landesherrn, die gesammte Geistlichkeit und die ganze christliche Gemeinde um Verzeihung, und versprach Besserung. *)

Bekanntlich wird alle 25 Jahre zu Rom ein Jubelablaß verkündet, und das folgende Jahr auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt. Clemens XIV., der den 20. Oct. 1774 mit Tode abgegangen ist, schrieb noch in seinen letzten Lebenstagen das Jubeljahr von 1775 aus. Hieronymus ergriff (den 4. Hornung 1776) diese Gelegenheit, seine Diöcesanen zu belehren, in welcher Gemüthsverfassung, und unter welchen wesentlichen Bedingnissen man allein Nachlaß seiner Sünden von Gott erhalten könne.

Obgleich der Fürst (unter dem 7. Jän. 1775) deutliche Vorschriften über die Aushebung der Rekruten gegeben, so wurden sie doch entweder nicht gehörig befolgt, oder verstanden. Denn 1.) schickten eini-

*) Unter dem 12. Aug. darauf wurde der Hergang dieses schändlichen Betruges zur Belehrung des gemeinen Mannes durch den Druck bekannt gemacht.

einige Beamte Rekruten ein, welche wegen ihrer sichtbaren Leibesgebrechen entweder gar nicht zur Assentirung konnten zugelassen, oder bald nach der Assentirung mußten verabschiedet werden. 2.) In der angeführten Verordnung heißt es: Auch Verbrecher, wenn sie mit einer Geldstrafe belegt worden sind, und diese bezahlt haben, können gegen Rückgabe des Geldes ausgehoben werden. Einige Beamte haben diese Worte umgekehrt verstanden. Verbrecher können auch gegen Rückgabe der Geldstrafe nicht ausgehoben werden. 3.) Haben einige Beamte den Bauern den erstgebornen Sohn weggenommen, wenn zwar damahlen der Vater seine Felder noch selbst bestellen konnte, aber es vorauszusehen war, daß er nach einem oder zwey oder höchstens drey Jahren Altershalber, oder wegen Kraftlosigkeit das nicht mehr leisten könne. Dergleichen Söhne hätten des Militärdienstes enthoben werden sollen, weil sie vor Ablauf der Capitulationszeit von ihren Eltern reclamirt werden konnten. Indessen wurde verordnet, daß wenn dergleichen Söhne als Rekruten hieher geliefert, und sie bereits assentirt worden sind, so sollen sie nicht mehr entlassen werden, wenn auch die Eltern ihren Sohn mit Geld reluiren, oder einen andern Mann stellen wollten. In einem solchen Falle wurde den Eltern blos eine Klage gegen den Beamten gestattet. 4.) Wurde verordnet, daß Handwerksbursche, welche allererst aus der Lehre gekommen, bey einem Meister in Arbeit stehen, ihres Handwerks kundig sind, oder Hoffnung dazu geben,

nicht

nicht ausgehoben werden sollen. 5.) Wenn außer der Rekrutirungszeit ein Landstreicher oder ein Verbrecher zum Militär abgegeben wird, so soll ein solcher Mann der Gerichtsgemeinde nicht zu Guten kommen, weil sonst eine Ungleichheit entstehen würde. Solche Rekrutenstellungen kämen in so ferne allen Gemeinden zu Guten, weil alsdenn zur Rekrutirungszeit weniger Rekruten gestellt werden dürfen. 6.) Weil etliche Beamte zweifelten, ob blos Bauernssöhne oder auch Knechte, nahmentlich auch solche, welche zu dem Gerichte nicht gehören, wo sie als Knechte dienen, ausgehoben werden dürfen, so wurde entschieden, daß nicht blos Bauernssöhne, sondern ebenfalls Knechte, wenn sie schon in einem andern Gerichte geboren und erzogen worden sind, ja sogar Ausländer sind, zumahl wenn sie sich 10 Jahre im Lande aufgehalten oder daselbst erzogen worden sind, und man nicht befürchten darf, daß er ausreißen werde, und die Gemeinde sich anheischig machen will, für einen solchen Mann Bürgschaft zu leisten, als Rekruten gestellt werden können. Doch soll das nicht zu oft geschehen, weil sonst das tüchtige Arbeiter abschrecken würde, im Lande Dienste zu nehmen. 7.) Da es zur Gewohnheit zu werden schien, daß Eltern ihren Söhnen, um sie vom Militärdienste zu befreyen, ihre Güter übergeben, so wurden dergleichen zufrühzeitige Uebergaben als unstatthaft erklärt. 8.) Hatte sich ein verderblicher Mißbrauch eingeschlichen; indem nämlich verschiedene Gemeinden ihren Rekruten auf Rechnung der gemeinen

nen Anlage ein Handgeld oder wohl gar einen jährlichen Beytrag ausmittelten. Da nun aber die gemeine Anlage ohne dieß von Zeit zu Zeit steigt, so würden solche Auslagen, wenn sie allgemein würden, den Unterthanen sehr zur Last fallen. Es sollen daher in Zukunft dergleichen Ausgaben in den Rechnungen der gemeinen Anlage gestrichen werden. 9.) Wurde verordnet, daß Bauernsöhne und Knechte, welche ohne Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit ihr Gericht verlassen oder auswandern, um der Militärpflicht zu entgehen, und so auch Ausreisser nicht mehr zum Besitz eines Bauernguts gelangen können, und Knechte sollen sogar des Landes verwiesen werden. 10.) Diejenigen, welche einen Deserteur zur Hauptwache, oder zu einem Gericht liefern, sollen 20 fl. zum Lohn bekommen, hingegen sollen die, welche Ausreissern Unterschleif geben, strenge gestraft werden. 11.) Auf die wiederholten Bitten der Bauernausschüße soll hinfür das österreichische Rekrutenmaß gelten, nämlich bey ganz Erwachsenen zu 5 Schuhe 3 Zoll, und bey solchen, bey denen zu hoffen ist, daß sie noch wachsen werden, zu 5 Schuhe 2 Zoll. 12.) Damit die Feldarbeit nicht gehemmt werde, so soll in Zukunft die Rekruten-Aushebung nicht mehr im Sommer, sondern im Frühjahre geschehen. 13.) Die Freylassung eines Militärpflichtigen gegen Erlegung einer Summe Geldes ist nicht für rathsam befunden worden, weil im Falle der Noth ein solcher Bursch doch wieder ausgehoben werden müßte. 14.) Endlich wurde zu Gunsten des

Bauernstandes erlaubt, hie und da, wenn sich Bursche melden, dieselben zu werben. Uebrigens ward die Auswahl der Rekruten der Bescheidenheit der Beamten anvertraut. Se. hochfürstl. Gnaden versehen sich, heißt es in dieser Verordnung, daß dieselben mit mehr Eifer in dieser Sache zu Werke gehen werden, als bisher, und daß sie besonders bey Familien, welche mehrere Kinder und Knechte haben, und folglich leichter ein Individuum entbehren können, als Familien, die wenige Kinder und Knechte haben, Rekruten suchen, daß sie sich keine Partheylichkeit zu Schulden kommen lassen, und daß sie die Reichen so wenig schonen, als die Armen; indem jeder Beamte, welcher die landesherrlichen Vorschriften in dieser Sache nicht befolgt, nebst der Ungnade zu einer Geldbuße von 30 Reichsthaler verurtheilt werden soll.

Vorzüglich sey es den Gerichtsdienern gemessenst einzuschärfen, daß, wenn sie ein grobes Polizeyvergehen eines vermöglichen Bauernsohnes verheimlichen und nicht anzeigen, oder sich über Partheylichkeit und Begünstigung des Einen zum Schaden des Andern betreten lassen, sie mit Entlassung von ihrem Dienste, und nach Gestalt der Sache noch strenger werden gestraft werden. Dieß ist der wesentliche Inhalt einer gedruckten Verordnung vom 23. Jän. 1776.

Im März ist der Bischof zu Trient, Christoph von Suzzo und Novis, mit Tode abgegangen. Er wurde 1763 den 12. Jul. von Pabst Clemens XIII. zum Bischofe von Trient ernannt, weil die Capitularen in den bestimmten drey Monathen nicht übereinkommen konnten. Im May wurde der hiesige Domdechant, Peter Thun, zu dem erledigten Bisthume erwählt. Er hatte der Wahl gar nicht beygewohnt, sondern blieb hier, weil er befürchtete, man möchte ihn wählen, und nur sehr ungerne ließ er sich endlich bewegen, die Wahl mit seiner Beystimmung zu vollenden. Er resignirte hierauf die Domdechantey, und ergriff diese Gelegenheit, die Capitularen auf den Accis aufmerksam zu machen, welcher jährlich ungefähr 120,000 fl. einbringe, und sie zu ermahnen, sie möchten ja dafür sorgen, daß dieses Geld zu keinem andern Zwecke verwendet werde, als zur Abzahlung der 800,000 fl. Cammeral-Schulden. Den 2. Dec. wurde endlich im 19ten Scrutinium, nach dem Wunsche des Erzbischofes, der Fürst-Bischof von Lavant, Franz Xaver Breuner, unter 13 Votanten mit 7 Stimmen zum Domdechant erwählt.

Den 24. März des nämlichen Jahres (1776) ist der k. k. wirkliche geheime Rath und Stephans-Ordens Commendeur, Leopold Anton Gr. von Podstatsky, hiesiger Domkapitular, Scholastikus und Schneeherrenprobst, wie auch Domdechant zu Ollmütz, in

in der eben genannten Stadt gestorben. Das hiesige Canonicat verlieh der Erzbischof dem Joseph Gr. von Arko, Domkapitularn zu Passau, ehemahligen Weihbischof daselbst, und damahligen Official zu Wien.

Ein höchst trauriger Todfall ereignete sich den 18. Aug. (1776). Der Cardinal und Fürstbischof von Passau, Leopold Ernest, geborner Gr. von Firmian, fuhr mit seinen zwey Brüdern Vigil Maria und Lactanz, von denen der erstere hier Domprobst, und der letztere Obersthofmeister war, auf die Jagd. Der Neffe des Cardinals und Sohn des eben genannten Obersthofmeisters, Carl, hiesiger und Passauischer Domkapitular, wie auch seines Onkels, des Cardinals Suffragan, war ebenfalls von der Begleitung. Unglücklicher Weise traf den Vater der Anstand in einer kleinen Entfernung von seinem Sohne. Beyde standen ruhig auf ihrem Platz, als unversehens das Gewehr des Vaters losbrannte, und die Kugel in den Leib des Sohnes so fuhr, daß er plötzlich todt zur Erde sank. Der Vater wurde über diesen Unfall beynahe wahnsinnig, nur die Zeit heilte zum Theile die Wunde. Vicenz Gr. von Schrattenbach gab, weil ihn eben der Turnus traff, das hiesige Canonicat dem Sigmund Christoph, Gr. von Zeil, Neffen des Bischofes von Chiemsee. *)

 Im

*) Carl Gr. von Firmian war eigentlich in dem Monathe August Turnarius, weil er aber gestorben ist, so

Im April (1776) wurde der größere Landtag eröffnet. Der Fürst gab seinen Commissären den Auftrag, den Ständen vorzutragen, daß mit diesem Jahre die vor drey Jahren ausgeschriebene Kopf- und Besoldungssteuer aufhöre. Sie hätten demnach darauf Bedacht zu nehmen, wie sie ohne diese außerordentliche Steuer bestehen könnten. Schon vor einigen Jahren bemerkten die Stände, sie hätten ein größeres Steuerkapital nothwendig, mit dem gegenwärtigen könnten sie nicht auskommen. Das Domkapitel und mit demselben der vernünftigere Theil der Unterthanen äußerte laut den Wunsch, es möchte ein neuer festbestimmter Steuerfuß eingeführt werden. Bisher mußte nach dem Verhältnisse des gesammten Vermögens Steuer bezahlt werden. Jährlich wurde von den Beamten das Vermögen des Unterthans geschätzt, und je nachdem die Schätzung ausfiel, wurde er bald mit einer größern, bald mit einer mindern Steuersumme belegt. Das gab zu vielen Unordnungen Raum. Die Landschaft wußte nie bestimmt, welche Summe einkommen werde; weil es von Beamten abhieng, das gesammte Vermögen zu schätzen, wornach erst der Steuer-

Quo-

---

trat an seine Stelle Vicenz, Gr. von Schrattenbach, der erst auf den October zum Turnarius bestimmt war. Nun war die Frage, ob er doch auch im benannten Monathe October Turnarius bleibe? Die Frage wurde bejahend entschieden gemäß einem Peremptorial-Beschluße von 17. Jän. 1682.

Quotient angesetzt werden konnte. War der Beamte bestechbar, oder partheyisch, so wurde das Vermögen so gering, wie möglich, geschätzt, und leider! wie viele Staatsdiener giebt es, welche Bestechungen als einen integrirenden Theil ihres Gehalts ansehen, und mit ihrer Gewalt Handel treiben? — Pupillen kamen öfters um einen bedeutenden Theil ihres Vermögens, indem die sterbenden Eltern den von ihnen erkiesenen Vormündern entweder Schuldbriefe, oder baares Geld heimlich anvertrauten, was alsdann unter den unredlichen Händen treuloser Vormünder für die Pupillen verloren gegangen ist. Ueberhaupt rechnete man es sich nicht zur Sünde, von dem Vermögen so viel zu verschweigen, als man füglich konnte, obgleich wenn es entdeckt wurde, die Defraudanten nicht blos bestraft wurden, sondern auch Nachzahlungen leisten mußten.

Da der Fürst keinen neuen Steuerfuß einführen wollte, ohne sich zuvor mit den Ständen zu berathen, so legte er denselben die Frage vor, welcher Steuerfuß adopirt werden sollte? Einhellig stimmten dieselben dahin, daß eine Grundsteuer eingeführt werden sollte. Aber nun war die weitere Frage, welcher Typus soll zur Erhebung der Grundsteuer angenommen werden? — Man kam überein, das ganze Land soll vorerst geometrisch ausgemessen werden, und daß der Anfang damit in dem Landgerichte Stauffeneck gemacht werden sollte. Da jedoch eine solche Arbeit mehrere Jahre erforderte, besonders,

weil

weil man es zu kostspielig fand, in jedem Gerichte eigene Geometer anzustellen, so war nun auszumitteln, auf welche Art kann das künftige Jahr das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben bewirkt werden; indem die Kopf- und Besoldungssteuer mit diesem Jahre, gemäß dem allen Unterthanen laut verkündeten und gegebenen Wort aufhören mußte. Der Fürst befahl, die Stände sollten es reiflich in Erwägung nehmen, ob nicht ein Steuerprovisorium ausgeschrieben werden könnte? Uebrigens müsse bey einem Staatshaushalt nicht blos darauf gesehen werden, wie man die Einkünfte vermehren, sondern auch wie man die Ausgaben vermindern könne? Der Fürst wolle die Stände darauf aufmerksam machen, daß es im Lande noch viele alte Schlösser und Festungen gebe, die theils noch bewohnt werden, theils im Schutt liegen. Sie seyen weiter nichts als traurige Ueberbleibsel der Fehdezeiten und des Faustrechtes. Der beständige Landfriede, die bessere Civilisation der Unterthanen, und die neue Kriegskunst, mache diese Gebäude vollends unnütz. Der Endzweck ihrer Entstehung, nämlich Sicherheit und Vertheidigung des Landes, hätte ganz aufgehört, weil mit diesen Gebäuden der eigentliche Endzweck nicht mehr erreicht werden könne. Manche gäben den Beamten nicht einmahl eine bequeme Wohnung. Andere brauchten ein Militär-Commando, weil noch Kriegsgeräthschaften darin aufbewahrt werden. Verschiedene dieser Militär-Commando können, ihrer Lage wegen, weder zu Polizey- noch zu

Kam-

Kammeral-Geschäften gebraucht werden. Ueber diesen Gegenstand erwarten Se. hochfürstl. Gnaden ein statthaftes Gutachten, welche landschäftliche Gebäude beyzubehalten, und welche entbehrt werden können, und ob die entbehrlichen veräußert, oder sonst fruchtbringend gemacht werden sollen, oder wie wenigstens die Erhaltungskosten könnten gemindert werden.

Der Fürst lasse seine Obsorge nicht auf die Gegenwart beschränken, sondern fasse auch die Zukunft, und die Fälle in's Auge, die sich ereignen können, und sich schon oft genug ereignet haben. Er habe nicht umsonst die Worte Providum Imperium Felix, eine Regierung, die mit Umsicht geführt, sey die beßte, zu seinem Wahlspruch auserſehen. Aus dieser Ursache gereiche es ihm zum Wohlgefallen, daß die Stände für einen Getreidvorrath gesorgt haben; sie sollten diesen Vorrath vermehren, besonders weil dermahlen die Preise aller Getreidearten sehr gewichen sind. Diese Gelegenheit, wohlfeiles Getreid zu bekommen, soll man nicht verabsäumen, sonst wird man es einst bereuen. Aber nicht blos für einen hinreichenden Getreidevorrath soll man besorgt seyn, sondern auch für bequeme, und dem Getreide gedeihliche Speicher müsse gesorgt werden. Es sey bekannt, daß sowohl die Kammeral- als die landschäftlichen Speicher wenig taugen. Man soll ihm Bericht erstatten, wo die bequemsten und tauglichsten in und außer der

Stadt

Stadt zu finden wären. Es sollte jedoch vorzüglich die Zu- und Abfuhr bequem seyn, und die Magazine sollten nicht zu zerstreut, und zu weit entfernt seyn, damit die Oberaufsicht nicht dadurch erschwert werde.

Die Stände gaben zur Antwort: Für dieses Jahr hofften sie, mit den bereits vor drey Jahren bestimmten Abgaben bestehen zu können. Die Gegenstände, welche ihnen der Fürst zur reifen Ueberlegung bezeichnet habe, wären zu wichtig, als daß sie jetzt schon im Stande wären, darüber Bericht und Gutachten abzugeben. Dazu wären mehrere Deliberationen und eine längere Zeit nothwendig. Sie sehen es wohl ein, daß die Kopf- und Besoldungs-Steuer mit diesem Jahre aufhören müsse, indem die Unterthanen wegen der Theurung große Geldauslagen zu machen gehabt, und man ihnen auch das bestimmte Versprechen gemacht, daß diese außerordentliche Ausgabe mit diesem Jahre aufhören sollte.

Es sey allerdings höchst nothwendig, um die dringenden Ausgaben decken zu können, daß ein Steuerprovisorium oder andere Zuflüsse ausgemittelt werden. Sie hofften, die niedergesetzte Steuercommission werde rücksichtlich dieses Punktes Rath schaffen.

Die

Die Stände wären überzeugt, daß die Ausgaben vermindert werden sollten. Allein der Hofrath und die Kammer müßten ihnen vorerst anzeigen, welche Schlösser theils zur Handhabung einer guten Polizey, theils in finanzieller Hinsicht noch beybehalten werden sollten.

Die günstige Zeit, Getreide einzukaufen, werden sie nicht verabsäumen. Als taugliche Getreid-Magazine könnten sie schon dermahlen in Vorschlag bringen, das Kaltenbräuhaus und das Schloß Neuhaus, und weil es ihnen bekannt sey, daß der Fürst den Wunsch hege, sie möchten ein neues geräumiges Getreide-Magazin bauen, so werden sie bedacht seyn, bey günstigern Zeiten, diesen Wunsch zu realisiren.

Endlich fanden sie für zuträglich, den Fürsten zu erinnern, daß die Privaten nur mit 1403 fl. 19 kr. 1 1/2 Pf. im Rückstande wären. Allein die Hofkammer wäre 77,500 fl., und der Domprobst 2700 fl. ausständig.

Der Erzbischof erwiderte: Es wäre ihm angenehm gewesen, zu vernehmen, daß die Summe der Rückstände merklich abgenommen hätte. Er werde auch in der Folge nicht ermangeln, nach Umständen beyzutragen, daß sie getilgt werden. Auch werde er dafür besorgt seyn, daß, weil die außerordentliche Steuer mit diesem Jahre aufhöre, ein Steuer-

pro-

provisorium zu Standen komme, damit die Landschaft die nöthigen Ausgaben bestreiten könne. Rücksichtlich der Schlösser werde er eine Deputation aus Hof- und Kammerräthen ernennen, mit welchen sich die Stände über die Schlösser und Festungen berathen können, und die ihnen andeuten werden, welche von diesen Gebäuden entbehrt werden können. Der Erzbischof empfehle noch einmahl den Ständen die baldige Besorgung zweckdienlicher Speicher.

Den 14. Jun. (1776) reiste der Erzbischof in Begleitung des Oberststallmeister Gr. von Küenburg, seines Neffen Gr. Czernin, des Oberstküchenmeisters Freyherrn von Prank, und des Consistorialrathes Bönike, nach Wien, um der Hochzeit seiner Schwester Theresia mit dem Gr. Schönborn-Heusenstamm beyzuwohnen. Den 4. Juli ist er wieder zurückgekommen. Während seiner Abwesenheit war der Hofrath ermächtiget, Sachen von geringerm Belang zu entscheiden, und den Bescheid zu vollziehen. Doch mußte der Hofrath mit jedem Posttag den Fürsten von Allem, was geschehen, in Kenntniß setzen. Sachen von größerer Bedeutung mußten, wenn sie keinen Aufschub litten, mit Bericht nach Wien an den Fürsten gesendet werden. Haftete hingegen keine Gefahr auf Verzug, so behielt sich der Fürst die Entscheidung solcher Sachen bis zu seiner Zurückkunft vor.

Oft

Oft geschieht es, daß Schuldner ihre Capitalien zurückbezahlen, und die Schuldbriefe bey ihren Gläubigern liegen lassen, oder daß sie die Schuldbriefe von ihren Gläubigern zwar zurück erhalten, aber dieselben, wenn sie mit einer gerichtlichen Pfandverschreibung versehen sind, nicht tilgen lassen, sondern vielmehr sie geflissentlich aufbewahren, um sie, wenn sie allenfalls wieder eines Darlehens bedürftig sind, dem neuen Gläubiger hingeben zu können. Bleibt der Schuldbrief in den Händen des Gläubigers, so sind er und seine Erben in Gefahr, das Capital noch einmahl zurückbezahlen zu müssen, oder doch in einen unangenehmen Rechtsstreit verwickelt zu werden. Bewahren die Schuldner die zurückerhaltenen Schuldbriefe auf, und geben sie dieselben einem neuen Gläubiger hin, so ist der Gläubiger in Gefahr, sein Capital zu verlieren, weil die gerichtliche Verschreibung für ihn keine Kraft hat. Der Erzbischof erließ daher (12. Juli 1776) eine eigene gedruckte Verordnung hierüber, und befahl:

1.) Die Gläubiger zu warnen, wenn sie allenfalls einen bereits eingelösten Schuldbrief anstatt eines neuen angenommen.

2.) Soll man es bey empfindlicher Strafe verbiethen, dergleichen Schuldbriefe für anderweitiges Anlehen hinzugeben.

3.)

3.) Sollen die Schuldner, wenn sie ihren Gläubigern ein Capital heimbezahlen, zugleich den Schuldbrief zurückfordern, und sobald sie ihn erhalten haben, solchen ehestens derjenigen Obrigkeit oder Grundherrschaft bringen, wo dessen ordnungsmässige Ausfertigung geschehen, um ihn in dem Hypotheken- oder Grundbuch auslöschen zu lassen.

4.) Haben sowohl die landesfürstlichen, als grundherrlichen Beamten, welche Schuldbriefe zu legalisiren haben, sich übermässigen Taxen zu enthalten; indem im widrigen Falle die Ungnade des Fürsten, und eine sehr fühlbare Strafe darauf erfolgen würde.

Noch jetzt liest man in öffentlichen Blättern häufige Amortisationsgesuche, wegen nicht getilgter Pfandverschreibungen.

Bereits der Erzbischof, Franz Anton, errichtete den 18. Oct. 1718 eine von der Hofkammer subordinirte Bergwerksdeputation, Erzbischof Sigmund umwandelte den 9. Jän. 1756 diese Deputation in ein selbstständiges Bergwerkscollegium; aber Hieronymus hob den 14. Juni 1775 dieses Collegium wieder auf, und rief wieder eine aus Bergräthen bestehende Kammerdeputation in's Leben. Das Jahr darauf (10 Juli 1776) bestimmte er ihren Wirkungskreis. „Er verlange," heißt es in dem darüber ausgefertigten Decret, „daß sich die Bergwerks-

depu-

„deputation vorzüglich mit Emporbringung der Berg„werke beschäftige. Mit Arbeiten, welche mit Aus„übung der Gerichtsbarkeit verbunden sind, wolle „er sie nicht beladen, ob er es gleich bey den Frey„heiten belassen wolle, welche den Bergleuten schon „vor Alters verliehen worden sind. In Folge dessen „lasse er es überhaupt bey der Bergwerksordnung „von 1551, in so ferne dieselbe von der Gerichts„barkeit spricht, bewenden. Er verordne demnach

„1.) Das alle Bergwerkssachen und daraus „hervorgehende Forderungen bey dem betreffenden „Berggerichte abgethan werden sollten, und wenn „man es dem Kameralinteresse angemessener finde, „so sollen die Bergverweser, und das ganze Personal „vom Verweser abwärts, in allen dergleichen Fällen „bey den Berggerichten belangt werden. So ferne „jedoch die Sache Grund und Boden betrifft, so „soll das benannte Personal unter dem Landgerichte „stehen. Hingegen die Bergrichter, so wie die „Bergwerksräthe, das gesammte Personal, welches „der Bergwerksdeputation untergeordnet ist, und „endlich diejenigen Verweser, welche zugleich einen „andern Charakter bekleiden, haben in allen Berg„werkssachen, und den daraus entspringenden For„derungen die Kammer als ihren unmittelbaren „Gerichtsstand anzuerkennen. In allen andern Fällen „stehen sie unter der Gerichtsbarkeit des Hofrathes. „Es entscheide daher allemahl die, welcher der „zuständige Richter sey.

„2.)

„2.) Eben so soll es auch mit den Apellationen „gehalten werden. In Bergwerkssachen geht die „Berufung an die Hofkammer, welche mit Beyzie„hung der Bergwerksräthe in Plenarsitzungen über „dergleichen Sachen Bescheid zu geben hat, wie es die „angeführte Bergwerksordnung ebenfalls vorschreibt. „Von den landgerichtlichen Urtheilen hingegen, in „so ferne sie Grund und Boden und davon abhan„gende Gegenstände betreffen, hat man sich an den „Hofrath zu wenden.

„3.) In Betreff der Installationen wird als „Norm vorgeschrieben, daß die Verweser, wenn es „die Bergwerksdeputation für nothwendig findet, „von ihrem Bergrichter installirt werden sollen, und „da das Bergrichteramt mit dem Amte des Land„richters noch fortwährend vereiniget bleibt, so haben „der Hofrath und die Hofkammer, so lange keine „Aenderung geschieht, die Bergrichter mit einander „zu installiren.

„4.) Weil die Verweser den Bergrichtern unter„worfen sind, so haben die letztern die Sperre und „Inventur vorzunehmen, wenn Verweser oder „mindere Bergofficiere, und überhaupt Bergleute, „oder deren Weiber und Kinder mit Tode abgehen; „hatten jedoch solche Personen Grund und Boden „in Besitz, so haben die Landrichter die Sperre „und Inventur. Hat jedoch ein Verweser zugleich „einen privilegirten Charakter, so concurriren bey

der

„der Sperre und Inventur der Hofrath und die „Kammer, wie bey andern Kammeralpersonen, doch „so, daß die weitere Erbsverhandlung ausschließlich „der Hofrath vorzukehren habe. Sind die Berg=„richter zugleich Pfleger oder Landrichter, so concur=„riren wieder der Hofrath und die Kammer, so wie „auch bey Räthen der Bergwerksdeputation. In=„dessen rücksichtlich der letztern hat der Kammeral=„Commissär blos die Acten des verstorbenen Berg=„rathes zu sich zu nehmen, und sie der Bergwerks=„deputation zu überantworten. Was aber derselben „Frauen und Kinder betrifft, so soll es bey der „alten Observanz, wie bey Hof= und Kammerräthen, „verbleiben, und folglich dem Hofrath die Sperre, „Inventur und Erbsverhandlung privativ gebühren. „So soll es auch gehalten werden hinsichtlich der „Kanzelisten der Bergwerksdeputation.

„Zur Bedienung der Sperr= und Inventurs=„Commission, sollen nach der alten Einrichtung, „bis eine andere festgesetzt wird, Kanzellisten von „der Bergwerksdeputation genommen werden, ob=„gleich die Kammerkanzellisten nach Aufhebung „des Bergwerks=Collegiums auch einen Anspruch „hätten, dazu gebraucht zu werden."

Den 23. Sept. (1776) ward im Peremptorial=Capitel beschlossen, daß, wenn ein Capitular mit Tode abgeht, oder sein Canonicat resignirt, so dür=fen von seiner Hinterlassenschaft, oder von seinem

hie=

hiesigen Guthaben 300 fl. für einen Jahrtag, wenn er allenfalls noch keinen gestiftet, zurückbehalten werden. Ueber das seyen auch 200 fl. abzuziehen für das Capitelspital, weil dieses Spital alte Diener der Capitularen aufnimmt und nährt, und weil aus dieser Kasse zuweilen, ohne Interesse, Geld geborgt wird, um Anticipationszahlungen machen zu können.

Den 14. Nov. (1776) kam der hiesige Domkapitular, Ignatz Gr. von Spauer, hieher, welcher bereits vor 15 Monathen zum Coadjutor des Bischofes von Brixen, Joseph Philipp, ebenfalls aus dem gräflichen Hause Spauer, gewählt worden war, und erhielt den 17. des nämlichen Monaths vom Erzbischofe die bischöfliche Weihe. Warum er erst nach 15 Monathen zum Bischofe eingeweiht werden konnte, daran war eine wichtige Differenz zwischen ihm und dem päbstlichen Hofe Ursache: dieser verlangte als Annaten 32,000 fl., und der gewählte Coadjutor fand die Taxe zu hoch. Endlich sah man ihm die Halbscheide nach, und darauf erhielt er die Bestättigung. Er war nur zwey Monathe wirklicher Bischof von Brixen, indem er nach dem Tode seines Vorfahrers ebenfalls (den 2. März 1779) mit Tode abgieng. Das salzburgische Domcanonicat hatte er bald nach seiner Einweihung zum Bischofe in die Hände des Erzbischofes zu Gunsten seines Neffen, Gr. Friderich von Spauer, resignirt.

Nach=

Nach dem den 29. Sept. (1776) erfolgten Tode des geheimen Rathes und Consistorial-Directors, Joseph Christoph Mayer, besann sich Hieronymus der Weise lange, wem er dieses wichtige Amt anvertrauen sollte. Mayer starb im 66 Jahre seines Alters. Erzbischof Firmian ernannte ihn zum Consistorialrathe, und als solcher diente er den Erzbischöfen Liechtenstein, Dietrichstein und Schrattenbach. Letzterer ernannte ihn den 1. Jul. 1755 zum Consistorial-Director. Nur auf dringendes Zureden unterzog er sich diesem Amte. Rastlos lag er seinen Geschäften ob, das beweisen die vielen schriftlichen Aufsätze, die sich in der Consistorial-Registratur von ihm finden. Nebstdem war er dem Clerus und den Laien ein Muster großer Tugenden. Eben deßhalb war er schwer zu ersetzen. Endlich den 1. Jän. 1777 ernannte der Erzbischof den Franz Xaver Hochbichler zu seinem Nachfolger. Bald erhielt man die Ueberzeugung, daß er den Würdigsten gewählt. Er trat ganz in die Fußstapfen seines Vorfahrers, rücksichtlich seines unermüdeten Fleißes, und seines musterhaften Wandels. Er wurde daher von seinem Beförderer immer hoch geachtet. Die ganze Erzdiöces zollt ihm noch tiefe Verehrung. Um die Bescheidenheit dieses Veterans des katholischen Priesterthums, indem er noch lebt, und bereits das 90te Lebensjahr erreicht hat, nicht zu beleidigen, will ich seine vortrefflichen Eigenschaften nicht umständlich erzählen. *)

*) Hochbichler starb erst 2 Jahre nachher, als der Verfasser dieses geschrieben hatte, den 19. Febr. 1825,

 und

Zwischen dem Salzburgischen- und Fürstlich-Tarischen Hofe gab es schon eine geraume Zeit verschiedene Irrungen über die Brief-Porto-Freyheit. Sie wurden (den 10. März 1777) durch einen Vergleich gehoben. Der Fürstlich-Tarische Hof machte sich wieder anheischig folgende Briefe und Paquete portofrey anzunehmen und abzugeben.

1.) Die des regierenden Erzbischofes.

2.) Die der Salzburgischen Dicasterien, wenn sie mit dem größern Dicasterial-Siegel versehen sind, und landesherrliche oder erzbischöfliche Geschäfte betreffen, folglich mit Ausschluß aller Partheysachen.

3.) Einzelne Depeschen der geheimen Hofkanzley.

4.) Die Briefe und Paquete des Herrn Statthalters, aber ebenfalls, wenn sie Regierungssachen betreffen, und

5.) Alle Briefe des Hofkanzlers, als Vorgesetzter der geheimen Hofkanzley.

Indessen war diese Freyheit nur von den kaiserlichen Reichs-Posten zu verstehen, so weit nämlich diese

---

und wurde kurz vorher von Sr. k. k. Majestät zum Beweise der Anerkennung seiner vielen Verdienste mit der großen goldenen Medaille beehrt.

Anmerk. des Revisors.

diese reichen; denn für Briefe und Paquete, welche aus Frankreich, aus der Schweiz, aus den österreichischen Staaten, oder aus andern Ländern, nahmentlich auch aus solchen Ländern kommen, wo Territorial-Posten eingeführt sind, mußte immer das gewöhnliche Porto bezahlt werden.

Hingegen versprach der Salzburgische Hof,

1.) daß den portofreyen Briefen nud Paqueten nicht Schriften eingeschaltet werden sollen, welche von der Portofreyheit ausgenommen sind.

2.) Werde der Salzburgische Hof wieder fortfahren, dem Taxischen Hofe jährlich 300 fl. zu bezahlen, so lange der beständige Reichstag in Regensburg fortdauert; wird er aufgehoben, so werde Salzburg um 100 fl. weniger bezahlen.

3.) Thun beyde Höfe aus besondern Rücksichten auf alles Verzicht, was während des Streites der eine Hof zu viel bezogen, und der andere gestützt auf die Porto-Freyheit zu wenig bezahlt hat.

Der allgemeine Landtag wurde (den 30. Apr. 1777) mit der Erklärung der fürstl. Commissarien eröffnet, daß der Erzbischof weder die Kopfsteuer, noch einen Bartholomäus Termin genehmigen werde; um daher die nothwendigen Auslagen zu decken, sollen ihm die Stände einen andern Vorschlag ma-

machen. Er wäre bereit, der Landschaft 20 — 30,000 fl. vorzuschießen. Die geometrische Ausmessung des Landes machte nur sehr langsame Fortschritte. Kümmerlich wurde man in vier Jahren mit Ausmessung des Landgerichtes Staufeneck fertig. Aus der Ursache dächte der Fürst ein Steuerprovisorium, inzwischen wenigstens, einzuführen. Aber auch damit konnte man nicht so bald fertig werden, weil man sich lange nicht über die Art, wie die Güter, ohne sie auszumessen, geschätzt werden sollten, vereinigen konnte, um den wahren Werth der Güter zu erheben, und von einer Vermögenssteuer wollte der Fürst durchaus nichts mehr hören, weil er deren Mängel kannte. Endlich kam man überein, vorläufig die Summe eines jeden Gutes, um welche es zuletzt verkauft oder überlassen worden war, als den wahren Werth anzunehmen: doch erkundigte man sich auch nach dem Werthe und den Preisen, den Güter 1730, 1745 und 1770 gehabt hätten. Mit der letzten Kauf- oder Ueberlassungssumme der Güter verglich man den Werth derselben, der sich aus der Schätzung des Viehstandes ergab. Man schlug nämlich jedes Pferd zu 300 fl., eine Kuh zu 100 fl., und vier kleine Stücke Vieh als ein großes an. Wenn die Summe, die aus der Schätzung des Viehstandes heraus kam, größer war, als die Summe, um welche man ein Gut zuletzt verkauft, oder überlassen hatte, so rechnete man beyde Summen zusammen, und setzte die Mittelzahl von beyden als den wahren Werth

des

des Gutes fest. War jedoch die Summe, die sich aus der Schätzung des Viehes ergab, niedriger, so nahm man den Kaufs- oder Uebergabsanschlag als den wahren Werth des Guts an. Bey Häusern und Gewerben sah man blos auf den Kaufs- oder Uebergabspreis. Man hieß diese Art den wahren Werth der Güter zu bestimmen, Peräquationssystem.

Es ist sehr begreiflich, daß auch diese Arbeit eine längere Zeit erforderte. Die Stände waren rücksichtlich der Hülfsquellen, die man für dieses Jahr gebrauchen soll, um die nothwendigen Zahlungen leisten zu können, in ihren Meynungen getheilt. Die Mehrheit der Stimmen gieng dahin, für dieses Jahr sollte noch der fünfte Bartholomäus-Termin ausgeschrieben werden. Zugleich trug es die Mehrheit darauf an, daß die Rückstände flüßig gemacht würden. *) Die Ritterschaft hingegen war der Meynung, man sollte nebst den vier Terminen den Rest von der Kopfsteuer, der freylich zur Tilgung der Schulden und zur Fortsetzung des Getreidemagazins bestimmt war, zur Deckung der nöthigen Ausgaben verwenden. Dieser Rest war bedeutend, er bestand in 158,000 fl., wenn der Rückstand eingetrieben war. Zugleich rechnete die Ritterschaft, der Fürst werde, seinem Versprechen gemäß, im Noth-

*) Die Hofkammer war mit 115,000 fl., die Domprobstey mit 3450 fl., und Privaten mit 2391 fl. im Rückstande.

Nothfalle der ständischen Casse, aus der Kammerkasse 20 bis 30,000 fl. vorschießen. Der Fürst verwarf das Gutachten der Majorität, und befahl, man soll ihm einen andern Plan vorlegen. Jetzt adoptirte die Majorität die Meynung der Ritterschaft, und der Fürst genehmigte diesen Vorschlag (5. May 1777) mit der Beschränkung, daß der Rest der Kopfsteuer nur als ein Darlehen ohne Zinsen gebraucht, und darüber Schuldscheine ausgestellt werden sollten. Zugleich verordnete er, daß über das, was die vier Jahre hindurch als Kopfsteuer eingegangen und ausgegeben worden ist, eine ordentliche Rechnung abgefaßt, ein eigener Commissär ernannt, uud eine von den andern abgesonderte Kasse bestimmt werde. Ueberhaupt verlangte er, daß die Stände bey der Haupt- und den Nebenrechnungen eine einfache und deutliche Rechnungs-Methode einführen, gut wirthschaften, die unnöthigen Ausgaben beschränken, das Geld der Unterthanen, das sie erlegen, als ein ihnen anvertrautes Gut betrachten, dasselbe nach Pflicht und Gewissen verwenden, und nie gestatten sollen, daß hinsichtlich der Einnahmen oder Ausgaben der Willkühr, der Partheylichkeit, oder andern unredlichen Absichten Raum gelassen werde. Außerdem, heißt es in den fürstlichen Resolutionen, versehen sich Se. Hochfürstliche Gnaden, die Stände und alle Unterthanen werden sich bestreben, das blos auf Ordnung und Gleichheit abzielende Peräquations-System, wodurch man ein Steuerprovisorium auszumitteln ge-

gedenkt, auf alle Art, so wie es in ihren Kräften steht, zu befördern. Endlich bestätiget der Erzbischof sein gegebenes Wort, den Ständen mit einem Vorschuß von 30,000 fl. zu Hülfe zu eilen, wenn sie derselben bedürftig wären. Gleichzeitig versprach er, die Abtragung der Rückstände, selbst den seiner Kammer, nach Thunlichkeit zu betreiben.

Den 1. Juni ernannte der Erzbischof den hiesigen Capitularn und Hofrathspräsidenten, Vicenz Gr. von Schrattenbach, zum Bisthume Lavant; den 24. des nämlichen Monaths bestätigte er ihn in dieser Würde, und den 6. Juli gab er ihm die bischöfliche Weihe. Das Legaten-Kreuz, das Schrattenbach, um es dem Erzbischofe vorzutragen, hatte, und mit dem ein einträgliches Beneficium verbunden war, erhielt Frid. Gr. Lodron, die Hofraths-Präsidenten-Stelle verlieh der Erzbischof dem Joseph Gr. von Attems, und die seit dem Tode des Gr. Podstatsky erledigte Würde eines Schneeherrn-Primarius bekam Joseph Gr. von Straßoldo.

Als der Abt Beda zu St. Peter die von Holz gebauten Altäre abreissen, und neue von Marmor bauen ließ, traf (1777) die Reihe auf den Altar, welcher zur Verehrung des h. Ruperts eingeweiht ist, und wo noch Gebeine dieses Heiligen in einem kleinen Sarg aufbewahrt werden. Man bemerkte, daß, um diesen Sarg zu öffnen, drey Schlüssel nothwendig wären. Jetzt forschte man nach, wo

sie

sie liegen möchten. Sie waren sehr künstlich gemacht; indem der mittere die Form eines Sternchen, ein anderer die Form eines kleinen Kreuzes, und der dritte die eines Kleeblattes hatte. Es lohnt sich hier die Mühe, die Schicksale, welche die irdischen Reste des h. Ruperts gehabt haben, kurz zu wiederholen. Bis zu den Zeiten des h. Virgils, oder bis 773 *) lagen sie in der Kirche zu St. Peter. Als jedoch Bischof Virgil eine neue Kirche erbaut, und dieselbe am benannten Jahre (773) den 24. Sept. zu Ehren der Heiligen Petrus und Rupertus eingeweiht hatte, und der obere oder größere Theil des letztern nebst den Leibern zweyer Gefährten und Jünger des nämlichen Heiligen, nämlich des Gisilar und Chuniald dahin gebracht wurden, so blieb nur noch der kleinere Theil dieser Reliquien in der Klosterkirche zu St. Peter. In der neu erbauten Kirche wurden die dahin gebrachten Gebeine des h. Ruperts bis auf den Erzbischof Hartwik in einem Sarg von Marmor aufbewahrt. Als Hartwik das Erzbisthum Salzburg übernahm, war die Dom= oder Ruperts-kirche schon so baufällig, daß er sie ausbessern und größtentheils erneuern lassen mußte. Der Sarg lag in einer Gruft am Johannesaltar. Hartwik ließ ihn eröffnen, und weil man wieder die Gebeine des h. Martins fand, so ließ er diese, und auch die der heiligen Martyrer Vicenz, Hermes, Chrysantus und

*) Nach Zauner. Man kann hierüber nachsehen dessen 1. Theil dieser Chronik S. 37.

und Daria, nebst den Reliquien des Gisslar und Chuniald in den nämlichen Sarg legen. So ruhten diese Heiligthümer bis auf den Erzbischof Weichard. Dieser ließ 1315 den Sarg wieder eröffnen, zeigte die heiligen Gebeine dem Volk, und legte sie wieder in den vorigen Sarg. Nur ließ er über den Sarg einen Grabstein verfertigen, der jetzt noch in der Klosterkirche zu St. Peter hinter dem Altar des h. Ruperts zu sehen ist, mit der Inschrift: Anno MCCCXV. VIII. Calend. Octob. reconditae sunt hic hae Reliquiae a D. Wichardo Archiepiscopo Salisburg.

Ein Unglück, das im J. 1598 die Sadt Salzburg traf, war Ursache, daß die erwähnten heiligen Gebeine wieder einen andern Platz bekamen. Den 11. Dec. des benannten Jahres brach in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr bey hellem Mondscheine in dem erzbischöflichen Oratorium in der Domkirche Feuer aus, das, weil kurz zuvor ein Gewölb abgebrochen worden ist, den Dachstuhl mit solcher Heftigkeit ergriff, daß gar bald die ganze Dachung und alle fünf Thürme in vollen Flammen standen. Nur durch die Anstrengung der Bürger wurden die Altäre und das ganze innere Gebäude nebst der Orgel und dem Schmuck der Domkirche gerettet. Der damahlen regierende Erzbischof Wolf Dietrich ließ freylich in Eile von italienischen Maurern ein Dach aus Estrich und Mörtel verfertigen, welches jedoch zu wenig dauerhaft war, daß es gar bald nach

nach einem anhaltenden Regenwetter nebst einem Theil des Gewölbes einstürzte. Nun ließ er nach einer alten Handschriest 1602, den Altar des h. Ruperts abbrechen, die Reliquien der Heiligen aus dem Sarg, der mit erwähntem Grabsteine bedeckt war, herausnehmen, und sie durch Priester in die Magdalena-Capelle der Residenz bringen, wo sie bis 23. Sept. 1612 aufbewahrt wurden. *) Marcus Sitticus veranstaltete nämlich am benannten Tage, als dem Vorabende des h. Rupert eine feyerliche Procession mit den Gebeinen des h. Rupert und Virgil, die er durch 12 Priester aus der Magdalena-Capelle in die Pfarr- oder Franciscaner-Kirche bringen ließ. Daselbst wurden sie nach abgesungenem Te Deum auf dem Hochaltar in einer Blende verschlossen. Die übrigen Heiligthümer blieben noch in der Magdalena-Capelle. Der Erzbischof ließ zu dieser Feyerlichkeit eine große Anzahl Münzen mit den Bildnissen der Heil. Rupert und Virgil und mit der Umschrift: Qui fundastis, protegite, prägen und hernach austheilen. In dieser Kirche ruhten nun die Gebeine beyder Heiligen bis 24. Sept. 1728. **)

Allein ehe der Erzbischof Paris dieselben aus der Pfarrkirche in den Dom bringen ließ, befahl er, man

*) Zauner im 7ten Theil dieser Chronik S. 63.

**) Ebenderselbe im 8ten Theil dieser Chronik. S. 19.

man sollte noch zuvor im Kloster zu St. Peter die Gebeine des h. Ruperts aufsuchen, die der h. Virgil noch zurückgelassen hat. Zu diesem Geschäft ordnete Paris einen eigenen Commissär, mit einem Notar und zwey Zeugen ab. Die begaben sich den 22. Juni 1627 mit dem Abt Albert und dem ganzen Convent zum Grab des h. Ruperts, welches von einem eisernen Gitter umgeben war. Innerhalb dem Gitter stand damahlen auf dem Grabstein der kleine hölzerne, bereits leere, aber ebenfalls mit einem eisernen Gitter umgebene Sarg, in welchem der h. Rupert den Leib des h. Amands, Bischofs von Worms, hieher gebracht haben soll, und der noch in der Vitus Capelle zu sehen ist. Nachdem dieser Sarg nebst dem ihn umgebenden Gitter weggebracht war, sah man einen grossen Stein von rothem Marmor, der auf vier kleinen Säulchen ruhte. In den Stein war das Bild des h. Ruperts in Lebensgröße, und mit den Pontifical-Kleidern angethan, mit der Umschrift eingegraben: Anno ab incarnatione Domini DCXXIII in die Resurrectionis ejusdem obiit S. Rupertus hujus Monasterii fundator et primus Salisburgensis Episcopus hic sepultus. Man glaubte, diesen Stein habe der Abt Ansologus dem h. Rupert setzen lassen; allein der Abt Amand bezeugt in seinem Werkchen von dem Leben und den Wundern des h. Vitals: er habe in einer Handschrift seines Stiftes (St. Peter) gelesen, der Abt Peter, welcher im J. 1466 gestorben ist, habe diesen Stein verfertigen lassen. Sobald auch dieser Stein

Stein und die vier Säulchen weggeräumt waren, fand sich ein schwerer, rauher Stein, der das Grab bedeckte, welches 6 Schuhe ein Drittel-Zoll lang, 2 breit, anderthalb tief, und in Felsen eingehauen war. Nur eine Wand war von Ziegeln. In der Mitte dieser Gruft sah man ein von einem ganzen Stück Holz ausgehöhltes und mit einem Brette gedecktes Kistchen. Das Kistchen und das Brett waren von Eichen-Holz. Das Kistchen war mit eisernen Bändern verschlossen. Bey Eröffnung desselben sah man Gebeine nebst einer Platte von Bley, worauf die Worte zu lesen waren: Reliquiae S. Ruperti Episcopi et Confesſoris. Diese heiligen Gebeine wurden sodann in reine seidene Tücher eingewickelt, und wieder in das alte Kistchen gelegt, das der Notar versiegelte, welcher auch über diese Erhebung der zu St. Peter zurückgelassenen Reste von dem Leib des heiligen Ruperts ein Notariatsinstrument abfaßte. *) Hierauf ließ der Erzbischof Paris Käpschen von Silber verfertigen, und die vorgefundenen Gebeine darein legen. Die Käpschen wurden hiernächst wieder in das Kistchen von Eichen-Holz gelegt. Jetzt befahl der Erzbischof, man soll über dieß Kistchen einen Sarg von Ebenholz machen, und denselben mit Silber verzieren. **) Dieser Sarg ist nun

*) Dieses Instrument ist abgedruckt in Josephi Mezger Hist. Salisburg. pag. 1063.

**) Chronicon Novifsimum Monasterii ad St. Petrum pag. 544 et 545.

nun mit drey Schlössern gesperrt. Ein fingerlanges Bein und ein Zahn werden in eigenen Käpschen aufbewahrt.

Der Bau der neuen Domkirche näherte sich, mit Ausnahme der Thürme und der kleinen Altäre, der Vollendung. Paris erließ nun (10. Jän. 1628) ein Handschreiben an das Domkapitel, wodurch er demselben bekannt machte: Er hätte beschlossen, im nächst kommenden Herbste den 24. Sept., als dem Tage der feyerlichen Uebertragung des größern Theils der Gebeine des h. Ruperts, die Reliquien der heiligen Rupertus und Virgilius in einer feyerlichen Procession in den neuen Dom bringen zu lassen. Den 23. Sept. nach Mittag ungefähr um 2 Uhr wurden die in der Kirche zu St. Peter erhobenen Reste des h. Rupert von da in die Pfarrkirche in einer feyerlichen Procession hinübergebracht. Tags darauf geschah nun die feyerliche Uebertragung der Gebeine beyder heiligen Bischöfe Rupert und Virgil. Die aus der Absicht veranstaltete Procession war überaus glänzend und zahlreich. Sobald dieselbe sich in der neuen Domkirche völlig eingefunden hatte, wurden die Särge mit den Heiligthümern, die acht Prälaten getragen hatten, auf den Hochaltar gesetzt, worauf der Erzbischof ein feyerliches Hochamt anstimmte. Die feyerliche Einweihung geschah den folgenden Tag. *)

Nach

*) Zauner im 8ten Band dieser Chronik S. 162.

Nach Verlauf mehrerer Jahre ließ der Abt Amand (1661) zu Ehren des h. Ruperts einen eigenen Altar bauen, mit einer Blende für den neuen Sarg des nämlichen Heiligen, und nachdem dieser Altar 1665 mit den vorgeschriebenen Ceremonien eingeweiht war, so wurde der Sarg in die Blende verschlossen, welche nur in hohen Festtagen geöffnet wird, um die Gläubigen zur Verehrung desjenigen anzumahnen, der den christlichen Glauben im Norikum begründet, und seit seinem seligen Hinscheiden als besonderer und erster Schutzheiliger des Erzstiftes anerkannt ist. Der Bau dieses neuen Altars gab die Veranlassung, daß der Abt Amand den Erzbischof Guibald um die Erlaubniß bat, den Sarg öffnen zu dürfen, um die Reliquien, welche das Kloster noch besitzt, beschreiben zu können. Der Erzbischof gewährte die Bitte des Abtes, kam jedoch den 14. Oct. 1661 in Person nach St. Peter. Nun wurde der Sarg und auch die kleine Tumba von Eichen-Holz in der Sakristey geöffnet; weil jedoch die silbernen Kapselchen mit dem Wappen des Erzbischofes Paris besiegelt waren, so stand man von dem Vorhaben ab, die Reliquien zu beschreiben. Es wurde daher nur aufgezeichnet, was sich außer den silbernen Käpschen fand. Hierauf wurde die hölzerne Tumba wieder versiegelt. Seit dem ist weder der Sarg von Ebenholz, noch der von Eichenholz geöffnet worden. Es war demnach kein Wunder, daß man nicht mehr wußte, wo die Schlüsselchen zu der größern Tumba von Ebenholz hingekommen

wä-

wären. Zuerst fand man das, welches dem Abte Amand übergeben worden ist. Es wurde in der sogenannten Schatzkammer, wo der Kirchenschmuck aufgestellt ist, und wo mehrere Schlüsselchen zu Reliquiarien aufbewahrt werden, glücklich gefunden. Das gab die Veranlassung, daß man auch in der Schatzkammer der Domkirche das Schlüsselchen suchte, das der Erzbischof Paris zu sich nahm. Man fand es auch daselbst in einem großen Beutel von rother Seide, wo ebenfalls auch andere Schlüsselchen zu den verschiedenen Reliquiarien aufbehalten werden. Allein das Schlüsselchen, das das Domkapitel erhalten hatte, konnte man nicht ausfindig machen. Es war also nothwendig, anstatt des verlornen ein neues verfertigen zu lassen, und um dieses zu bewerkstelligen, mußte die Tumba mit Gewalt eröffnet werden. Der Abt Beda bestimmte dazu den 11. Juli (1777) und lud dazu ein den Syndikus des Domkapitels, Johann Anton Daubrawa von Daubrawaick, und den Chorvicar Benedict Schmutzer, welcher zugleich Domcustos der Domkirche war. Um 1 Uhr erschien der Abt mit den zwey Eingeladenen in der Sakristey, wo das Convent schon versammelt war. Die Tumba wurde von dem Rupertus-Altar in die Sacristey gebracht. Der Schlosser mußte nicht nur das Schloß mit seinen Instrumenten öffnen, wovon der Schlüssel mangelte, sondern auch das, wovon der Schlüssel zu St. Peter lag. Nachdem nun die schöne, mit Silber gezierte Tumba eröffnet war, sah man die von Eichenholz, sie war sehr un-

ungestaltet und so morsch, daß kleine Stücke davon auf den Boden fielen. Indessen war sie mit Papier vierfach umgeben, und mit dem Wappen des Erzbischofes Guidobald versiegelt. Der Abt Beda wagte es nicht die Siegel zu erbrechen, folglich wurde diese ungestaltete Tumba wieder in die Blende am Altar des h. Ruperts verschlossen, wo sie zuvor war. Die schöne Tumba wurde dem Schlosser übergeben, um die Schlösser und Schlüsselchen wieder herzustellen, wie sie waren.

Se. Majestät, Kaiser Joseph II., war seit Anfang des Monaths April, unter dem Nahmen Graf von Falkenstein, auf Reisen. Bey seiner Zurückreise beehrte er den Erzbischof (31. Juli 1777) mit einem Besuche, der jedoch sehr kurz war. Der Kaiser kam durch das neue Thor in die Stadt Salzburg. Da der Bruder des Erzbischofes, der Generalfeldmarschall, Joseph Gr. von Colloredo, in Begleitung des Monarchen war, so schickte derselbe dem Erzbischofe von Unken, wo der Kaiser übernachtete, einen Curier mit der Nachricht, daß der Kaiser sich auf dem Wege nach Salzburg befinde. Der Curier traf um halb 10 Uhr ein. Sogleich ließ der Erzbischof einen Gallawagen mit 6 Pferden bespannen, und fuhr dem hohen Reisenden entgegen; allein er kam nicht bis zum neuen Thor, so begegnete ihm der Kaiser. Der Erzbischof stieg aus dem Wagen, um den Monarchen zu bitten, er möchte seinen Wagen besteigen. Inzwischen hatte auch der

Kai=

Kaiser seinen Wagen verlassen und sich in den Galla-wagen zu setzen, lehnte er ab. Beyde Fürsten giengen daher zu Fuß in die Residenz. Der Erzbischof führte den Monarchen in den Kaiser-Saal, wo das Dom-kapitel versammelt war, um Sr. Majestät seine tiefste Ehrfurcht zu bezeigen. In dem Gesellschaftszimmer standen der hiesige Adel und die Honoratioren. Nach einer halben Stunde kam der Kaiser mit dem Erz-bischofe in das Gesellschaftszimmer, er hielt sich aber nicht auf, sondern gieng von da in den Marcus-Sitticus-Saal, und dann in den Carabinier-Saal, wo der Monarch vom Erzbischofe Abschied nahm; indem der Reise-Wagen bereits bespannt war. Eine große Menge Volkes hatte sich auf allen Strassen, die zum Linzerthor führen, versammelt, um den Kaiser zu sehen. Er befahl in der Stadt Schritt vor Schritt zu fahren, und stand im Wagen, damit ihn die Leute sehen konnten, die ihn zu sehen wünschten. Der ganze Besuch dauerte ungefähr etwas über eine Stunde.

Ich habe es bereits im achten Band dieser Chronik S. 844 erzählt, daß der Erzbischof Max-milian Gandolph eine Hofbibliothek errichtet hat. Nach und nach wurde sie von folgenden Erzbischöfen, vorzüglichst vom Hieronymus, sehr bereichert. Er kaufte für diese Bibliothek mehrere sehr kostbare Werke, z. B. The Ruines of Balbec. Herculanum, Thestacea Musaei Caesarei Vindobonensis. Hortus Romanus. Bidloo Anatomia. Musaeum Pio —

Clementinum. Museum Odeschalcum etc., und in diesem Jahre (1777) ließ er sie zum allgemeinen Gebrauche eröffnen. Man konnte sie wochentlich dreymahl, an Dienst-, Donners- und Samstagen zu bestimmten Stunden besuchen. *) Im nämlichen Jahre gab der Erzbischof auch Befehle, daß im ganzen Stiftslande alle vorfindige, merkwürdige Naturprodukte gesammelt und eingesandt werden sollten; indem er nach dem Beyspiel anderer Länder ein Naturalien-Cabinet zu errichten gedenke. Es scheint jedoch, daß dieses Vorhaben nicht zur Ausführung gekommen ist.

In den deutschen Schulen herrschte bisher immer der alte Schlendrian. Hieronymus ließ eine bessere Schuleinrichtung entwerfen, und nachdem sie entworfen war, genehmigte er sie den 30. Oct. 1777. Den 6. Nov. darauf fieng man an, sie in Vollzug zu bringen.

Auch die Statuten des Johannes-Spitals wurden (1777) erneuert, und zum Theile nach Erheischung der Umstände abgeändert.

So lange es höchste Reichsgerichte gab, konnte man sich an dieselben berufen, wenn der Streitsgegenstand die Summe von 600 fl. Rheinisch ausmachte.

---

*) Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg 2. B. S. 562.

machte. Der Erzbischof Hieronymus erhielt unter dem 21. Nov. 1777 ein Privilegium de non appellando bis auf 2000 fl., d. i. die Freyheit, daß man bey keinem Reichsgerichte belangt werden darf, wenn der Streitsgegenstand nicht 2000 fl. Rheinisch beträgt. Als Beweggrund, um diese Gnade zu bitten, führte der Erzbischof an, daß die Proceßlust zum großen Nachtheile beyder streitenden Partheyen immer mehr überhandnehme. Dieses Privilegium hatte die Folge, daß die vom 17. Febr. 1767 bekannt gemachte Revisionsordnung Zusätze (19. Nov. 1779) erhielt, worin unter dem Numer 4 folgende merkwürdige Worte zu lesen sind: **Da es sich auch manchesmahl ereignen kann, daß eine Sache zur Revision geräth, wobey unsere eigene Hofkammer und der Fiscus befangen ist, und den ein= oder den andern der streitenden Theile vertritt, so wollen wir uns für diesen Fall der in der Revisionsordnung V. Absatzes num. 6. und 7. vorbehaltenen Relationserstattung und Einholung unsers Entschlußes begeben, sohin es bey dem bewenden lassen, wohin das Conclusum unsers Hofrathes, der ohnehin in dergleichen Fällen der Pflichten gegen uns entlassen, und lediglich an eine unrücksichtliche Justizpflege angewiesen ist, in der Revisionsinstanz ausfällt.** *) Weil dieses Privilegium zum Wohl sämmtlicher Unterthanen diente, so bezahlten die Stände

*) Catenchen S. 464.

die Kosten, die dieses Privilegium veranlaßt hatte. Es wurden dafür 7600 fl. ausgelegt.

Mit dem Jahre 1775 ist der Vertrag erloschen, den der Erzbischof Sigmund mit Baiern über den Verkehr mit Salz geschlossen hatte. Es trat daher mit dem Jahre 1776 der Zeitpunkt ein, entweder den vorigen Vertrag zu erneuern oder abzuändern, oder einen neuen zu schließen. Vorerst jedoch war es nothwendig der baierischen Regierung vorzulegen, um was die Erzeugungskosten in diesem Decennium gestiegen sind, weil im Jahre 1766 Num. 9. beliebt worden ist,

„a) daß der erzbischöflichen Kammer von jeder Hallfahrt fortwährend 95 fl. Gewinn bleiben sollen. Würde jedoch

„b) nach Verlauf dieses Deceniums die erzbischöfliche Kammer bey fürstlichen Wort und durch Rechnungsauszüge darthun, daß die Erzeugungskosten sich über 105 fl. belaufen, weil es entweder nöthig war, den Arbeitslohn zu erhöhen, oder Unglücksfälle eingetreten sind, so sollte der Salzpreis für jede Hallfahrt um einen Gulden und darüber so lange erhöht bleiben, bis es sich nach Verlauf des folgenden Decenniums zeigen wird, daß die Erzeugungskosten wieder auf 105 fl. herabgekommen, und der erlittene Schade ersetzt sey. *)

Nun

*) Sieh oben S. 85.

Nun behauptete die erzbischöfliche Kammer, die Summe, um welche in diesem Jahrzehend die Erzeugungskosten gestiegen sind, betrage 35,918 fl. 47 kr. 1 2/3 Pf., welche folglich Baiern zu erstatten habe. Der geheime Rath von Kleimayrn wurde mit allen Belegen aus den Rechnungen nach München abgeordnet. Zu München machte diese Forderung eine überaus große Sensation. Man bewog Himmel und Erde, um darzuthun, daß Baiern an diesen Punkt des Vertrages nicht gebunden sey. Der Churfürst erließ unter dem 4. März an den Erzbischof ein eigenhändiges Schreiben, worin er sich nicht nur über die Prostitution, welche sein Commissär zu Laufen zu erwarten gehabt hätte, weil auf den 11. März eine Salztractation anberaumt war, sondern auch darüber beschwert, daß Salzburg den Proceß mit der Execution anfange, indem es die fernere Ablieferung des Salzes bis zur Ausgleichung der Forderung verweigere. Diesen Streit müßte ein Obmann abthun. Er habe es der salzburgischen Kammer schon vorläufig melden lassen, daß er für das künftige Jahr 1000 Pfund begehre. Die Forderung, welche die erzbischöfliche Kammer dermahlen an die churfürstliche mache, stehe in keinem Zusammenhang mit den jährlich üblichen Salztractaten. Salzburg könne sich in Betreff dieser Forderung bey den Salztractaten genugsam verwahren. Die salzburgische Kammer habe der churbaierischen den Schaden zu vergüten, den die leztere leidet, wenn die erstere das verlangte Salz abzugeben verweigert.

In

In diesem Schreiben wird zwar die salzburgische Forderung nicht als unstatthaft verworfen, aber auch nicht als gegründet anerkannt. Hingegen in München wendete man dagegen ein, die größern Erzeugungskosten kämen blos daher, weil man den Holzlieferanten der Theurung, der Kopfsteuer, und des Accises wegen mehr als sonst bezahlt habe. *) Im Vertrage von 1766 geschehe keine Meldung, daß Baiern für jede Hallfahrt mehr bezahlen soll, wenn die größern Auslagen für die Erzeugung des Salzes von solchen willkührlichen Ursachen herkommen. Die nach Gutbefinden erhöhten Getreidpreise und vermehrten Abgaben berührten Baiern keineswegs. Baiern sey im rechtmässigen Besitz mit dem Halleiner Salz, Handel zu treiben, es lasse sich dessen nicht berauben. Indessen der Erzbischof ließ sich dadurch nicht irre machen. Er beharrte gemäß der Meynung seiner Räthe und des Domkapitels auf seiner Forderung für die erhöhten Erzeugungskosten, und zugleich begehrte er die 54,000 fl., mit denen Baiern für die letzten 3 Monathe noch im Rückstande war. Hier=

*) Das war ganz falsch. Die Maße wurde vergrößert, und dann ward eine genauere Manipulation im Salzsieden eingeführt. Für die dadurch vermehrte Arbeit, war die erzbischöfliche Kammer genöthiget, höhere Löhnungen zu geben. Ueberdieß mußten seit 1766 anstatt 33 Aufgabfuder 36 — 37 bey jeder Hallfahrt abgegeben werden, was sehr begreiflich einen höhern Holz=Aufwand, und auch höhere Kosten im Pfannhause und bey dem Verwesamte veranlaßte.

Hiernächst wurde zur gütlichen Ausgleichung eine Commission von Seite Baiern und von Seite Salzburg niedergesetzt. Die baierischen Abgeordneten zu dieser Commission kamen hieher. Die Unterhandlungen begannen den 12. Juni 1776. Bey der 13. Session erklärten die baierischen Deputirten: Sie hätten alle Gründe, auf welche sich die salzburgischen Deputirten berufen, höchsten Orts vorgelegt. Von daher hätten sie nun Befehl bekommen, folgendes Ultimatum zu Protocoll zu geben. Die Erhöhung der Erzeugungskosten könnte nur einen Titel für das zukünftige Decennium begründen. Baiern habe ohnedieß bey dem Vertrag von 1766 anstatt 165 fl., 200 fl. für jede Hallfahrt zu bezahlen versprochen. Wenn Salzburg noch über diesen Preis Forderungen mache, so gehe es offenbar vom Vertrage ab, und es treten dann die vorigen Verträge ein, laut deren es für die Hallfahrt nur 165 fl., und dann auch eine Participation an den erhöhten Salzpreis bey Legestätten zu verlangen hat. Aber auch diese Verträge würden nur so lange Kraft behalten, bis ein Obmann die Differenzen zwischen Baiern und Salzburg entscheidet. Salzburg, wenn es auf die Art vom Vertrag abgehe, verzichte hiemit für das nächste Decennium auf jede Schadloshaltung für die erhöhten Erzeugungs-Auslagen. Unbegreiflich sey es, daß die salzburgischen Deputirten behaupten, der Vertrag von 1766 wäre mit dem Jahre 1775 erloschen. Dieser Vertrag sey auf keine Zeit beschränkt. Das bewiesen die Worte, welche im Vertrag zu lesen

seyen,

seyen, z. B., **beständig, für je und allzeit, stets, unabänderlich.** Der selige Erzbischof Sigmund habe unter dem 26. Hornung 1767 die Erklärung von sich gegeben: **Die Verbindlichkeit des Hauptvertrages daure so lange fort, bis die Mattseeischen, Straßwalchischen und Mühldorfischen Zwistigkeiten ebenfalls gehoben, oder diese gütlichen Handlungen, folglich die Vergleichswege, abgebrochen seyen.** Aus den über diese Uebereinkunft gewechselten Schriften gehe keineswegs hervor, daß dieselbe nur ein Eventualcontract wäre. Nur sey, wie der selige Erzbischof es erklärt hat, festgesetzt worden, daß dieser Vertrag auf den Fall als aufgehoben zu betrachten, wenn sich die Unterhandlungen über die Irrungen in Betreff Straßwalchen, Mattsee und Mühldorf zerschlagen würden. Auffallend sey es demnach, daß man diesem feyerlichen Vertrag einen neuen Nahmen gebe und ihn Eventualvertrag nenne, woran keiner von den Paciscenten gedacht, und gegen den Wohlstand sey es, daß man die Vollgültigkeit dieser Uebereinkunft aus dem Grunde leugne, weil das Domkapitel dieselbe nicht mitunterschrieben. Der Gr. Zeil, als von Seite Salzburg bevollmächtigter Gesandter zur Abschließung des in Rede stehenden Vertrages habe in einem Promemoria vom 25. Juni 1766 deutlich gesagt: Die Sache sey zu wichtig, als daß nicht die Final-Entschließungen der churfürstlichen Regierung in einer geheimen Conferenz mit Beyziehung einer Domkapitlischen Deputation wohl überlegt wer=

werden müßten. Folglich sey das Capitel in dieser Sache zu Rath gezogen worden. Warum es den Vertrag nicht mitunterzeichnet, sey blos Ursache, weil man den Ausgang der gütlichen Unterhandlungen über Mattsee, Straßwalchen und Mühldorf noch abwarten wollte. Könne sich die erzbischöfliche Deputation mit diesem Ultimatum von Seite der churfürstlichen nicht beruhigen, so wäre die Commission als abgebrochen zu betrachten.

Was die Forderung, welche die salzburgischen Räthe in der vorigen Session vorgebracht haben, anbelangt, als wäre Churbaiern für die 3 letzten Monathe noch mit 54,000 fl. im Rückstand, so beruhe dieselbe auf einem Rechnungsfehler, den Baiern schon früher gerügt, und der von Seite Salzburg noch nicht berichtiget ist. Wahrscheinlich komme der Rechnungsfehler oder höhere Ansatz von Seite der erzbischöflichen Kammer daher, weil Salzburg den Lohn der Salzarbeiter verbessert habe. Allein diese Lohnsverbesserung sey schon unter den 105 fl. begriffen, welche für die Erzeugungskosten festgesetzt worden sind. Schließlich wiederholen die churfürstlichen Deputirten, daß sich Se. churfürstlichen Durchlaucht sowohl über diese Rechnungsdifferenz, als auch über die vermehrten Erzeugungskosten, in so ferne sie keinem Bedenken unterliegen, gewiß schiedlich finden lassen werden, so bald Höchstdieselben versichert wären, daß es in Ansehung des Hauptvertrages und der Nebenverträge sein Verbleiben habe. Der

der=

dermahlige Erzbischof spreche von Purificirung und Simplificirung des Vertrages. Der Churfürst begreife es nicht, wohin er damit ziele. Es könnte dabey auf Abänderung wesentlicher Punkte angetragen werden, wozu sich Baiern nie verstehen werde.

Die salzburgischen Deputirten erwiderten hierauf: Sie bedauerten den Zweck dieser Commission, nämlich eine gütliche Uebereinkunft, nicht erreicht zu haben, dem sie mit Sehnsucht entgegen gesehen hätten. Sie, die hochansehnliche Churbaierischen Commissarien wären seit dem Anfang der Unterhandlungen von Zeit zu Zeit um einen Schritt zurückgewichen, und nun hätten sie sogar erklärt, die gütlichen Unterhandlungen wären als abgebrochen zu betrachten, wenn man nicht den Vertrag von 1766 mit den Nebenrecessen auf ewige Zeiten als vollgültig anerkenne. Früher hätten Sie, die churbaierischen Deputirten zu einem Ersatz für die erhöhten Erzeugungs-Kosten *) Hoffnung gemacht und nur verlangt, die noch im Streit begriffene Summe von 6 fl. 25 kr. 2 3/4 pf. bis zur Ausgleichung der Sache irgendwo deponiren zu dürfen. Se. Hochfürstliche Gnaden hätten hiernächst geantwortet, Sie begnügten sich, wenn Se. Churfürstliche Durchlaucht diese Summe selbst in Verwahrung behal-

*) Diese Kosten betrugen für eine Hallfahrt 28 fl. 25 kr. 2 3/4 Pf. Die baierischen Commissarien versprachen früher 22 fl. für jede Hallfahrt.

behalten, und befahlen zu gleicher Zeit, das verlangte Salz abzugeben. Jetzt, da man versucht hat, sich zu vergleichen, will Churbaiern von einem Ersatz, welcher doch der Gegenstand der Unterhandlungen hätte seyn sollen, gar nichts wissen. Salzburg habe geäußert, wenn die streitige Summe berichtiget wäre, so wäre man von selbst geneigt zu den fernern Unterhandlungen den Eventual-Vertrag von 1766 zum Grund zu legen. Diese Aeußerung wäre nun dahin gedeutet worden, als ob man diesen Vertrag ganz umstossen wollte, da doch Salzburg selbst unter dem 30. März der Churbaierischen Regierung diesen Vertrag zur Purificirung und Simplificirung, das ist zur nähern und deutlichern Bestimmung gewisser Punkte vorgelegt habe. In der That man könne sich des Gedankens kaum erwehren, der Churbaierischen Regierung sey es nie Ernst gewesen, sich über die gedachte Summe des Ersatzes zu vergleichen; indem sie in dem sogenannten Ultimatum keinen Schritt gethan habe, dieselbe gänzlich in Güte zu berichtigen. Vielmehr man spreche wieder von einem Obmann, dieser soll über die erwähnte Summe Bescheid geben. Salzburg scheue keinen Obmann, dessen Ansprüche sind zu sehr gegründet, als daß es einen ungünstigen schiedsrichterlichen Ausspruch befürchtete. Allein die Erfahrung habe es gelehrt, daß man durch einen Obmann nicht zum Zwecke gelange. Das kaiserliche Reichskammergericht sey 1758 von Churbaiern und vom Erzstifte Salzburg zum Obmann gewählt worden. Da man auf wiederhol-

holtes und dringendes Bitten keinen Ausspruch erhalten konnte, so mußten sich beyde Theile gleichwohl selbst vergleichen. Es würde demnach ein Obmann die Ausgleichung, anstatt sie zu bewirken, nur verschieben.

Die Schuldigkeit von Seite Baiern, die erhöhten Kosten für die Salzerzeugung zu bezahlen, tritt nicht erst in den folgenden Jahren ein. Das Erzstift Salzburg habe Churbaiern 10 Jahre das verlangte Salz geliefert, aus den Rechnungen ergebe sich's, daß die Erzeugungskosten um 359,018 fl. 47 kr. 1 3/4 pf. gestiegen sind, folglich ist Churbaiern nach dem klaren Buchstaben des Vertrages schuldig, in den nächsten 10 Jahren für die verflossenen diese Summe nachzutragen. Nicht erst in dem darauf folgenden Decennium ist das Erzstift berechtiget, die erhöhten Erzeugungskosten in Rechnung zu bringen, sondern schon jetzt hat dasselbe ein in dem 1766 geschlossenen Vertrag deutlich gegründetes Recht, den Ersatz für die erhöhten Erzeugungskosten zu begehren. Werde auch der Vertrag nach Verlauf der 10 Jahre für erloschen betrachtet, so habe deßwegen die Pflicht von Seite Baiern nicht aufgehört, die Auslagen für die erhöhten Erzeugungskosten zu erstatten.

Daß das Domkapitel den Vertrag von 1766 gutgeheißen, oder wenigstens davon in Kenntniß gesetzt worden sey, könne aus dem, was der Gr. Zeil in dem Promemoria von 25. Juni 1766 gesagt,

kei=

keineswegs dargethan werden, weil man allererst später auf den Gedanken gekommen ist, von den bey den Legestätten erhöhten Preisen gar keinen Antheil zu nehmen, sondern dafür festzusetzen, daß dem Erzstifte für jede Hallfahrt 95 fl. bleiben müßten; sollten hingegen die Auslagen für die Salzerzeugung steigen, so soll demselben dafür Ersatz geleistet werden. Warum man den Vertrag von 1766 dem Domkapitel zur Bestätigung nicht vorgelegt, wäre die Ursache, weil die churbaierische Regierung verlangt hat, es sollte derselbe nicht ratificirt werden, bis die Irrungen in Betreff Mattsee, Straßwalchen und Mühldorf abgethan wären. Wenn Thaten sprechen, seyen Worte nicht erforderlich; wenn demnach das Wort Eventualiter, oder Einstweilen im Text des Vertrages nicht zu lesen, so sey schon das ein genugsamer Beweis, der Vertrag sey nur einstweilen geschlossen worden; weil Baiern selbst verlangt habe, derselbe soll noch zur Zeit, bis die übrigen Differenzen ausgeglichen sind, unratificirt bleiben.

Vom nämlichen Gehalt sey die Einwendung, es wären die Rechnungen fehlerhaft. Weil man von einem Ersatz für die vermehrten Erzeugungskosten nichts hören will, so zieht man die Richtigkeit der Rechnungen in Zweifel. Es ist kein Rechnungsirrthum, wenn aus demselben hervorgeht, daß gewisse Summen im Rückstande geblieben sind. Der Vertrag von 1766 verlange zum völligen Beweis

der

der richtigen Rechnungen, daß der Fürst mit seinem Wort und bey seiner Treue die Richtigkeit derselben bestätige. Auch das sey geschehen. Möchte doch die churbaierische Hofkammer sich erinnern, welche ungeheure Summen sie aus dem Handel mit dem Halleiner Salz beziehe, und mehr beziehe, als die erzbischöfliche Kammer! Salzburg werde sich gewiß schiedlich bezeigen, und sich sogar mit einer Bauschsumme begnügen. Sey dieser Punkt einmahl in Richtigkeit, so werde Salzburg alsdann nicht säumen, unter Zugrundlegung des letzten Vertrages sich in weitere freundschäftliche Unterhandlungen einzulassen.

Genüge jedoch diese offene und in reiner Wahrheit gegründete Erklärung nicht, und will Churbaiern deßungeacht die Unterhandlungen abbrechen, so müsse es Salzburg geschehen lassen.

Schon vor der 13ten Session schrieb der Churfürst an den Erzbischof, daß er zwar seine Räthe noch zu einer Sitzung instruirt, aber denselben gemessenst aufgetragen habe, die Unterhandlungen abzubrechen, wenn von Seite Salzburg darauf beharrt werde, daß der in Frage stehende Vertrag nicht unwiderruflich geschlossen worden sey, oder wenn man unter dem Vorwande, es wäre nothwendig, den Vertrag zu purificiren und zu simplificiren, die Absicht habe, den Vertrag und die Nebenrecesse abzuändern. Am nämlichen Tage, (am 25. Sept. 1776) an

an welchem die salzburgischen Räthe auf das baierische Ultimatum geantwortet, hat der Erzbischof an den Churfürsten geschrieben: „Er hätte die Ehre gehabt, ihn mündlich zu versichern, daß er von dem Vertrage des Jahres 1766 in der Hauptsache keineswegs abzugehen verlange, nur die zu vielen Nebenbedingnisse, und die mehrfachen Ungleichheiten gefielen ihm nicht. Diese Sprache habe er bey jeder Gelegenheit geführt. Nie habe er den Vertrag aufgekündiget, blos Desiderien habe er übergeben, wie er wünschte, daß der Vertrag purificirt und simplificirt werden möchte. Er hätte es noch in den letzten Erklärungen deutlich ausgesprochen, daß er in der Hauptsache keine Abänderung verlange, und das System gutheiße, in Folge dessen man von der Participation an den bey den Legestätten erhöhten Salzpreisen völlig abgekommen ist, und dafür eine bestimmte Summe festgesetzt hat, welche dem Erzstifte von jeder Hallfahrt zukommen soll. Es müsse ihn demnach sehr befremden, wie man die Worte Purificiren und Simplificiren dahin ausdeuten könne, er gedächte den ganzen Vertrag umzustossen. Zwar verhehle er es nicht, daß er den Vertrag nie für unauflösbar angesehen habe. Würde der Churfürst geruhen, den Vertrag nach seinem ganzen Inhalt neuerdings zu durchgehen, so müßten Höchstdemselben Lücken aufstossen, welche bey einem Vertrag, der ewig dauern soll, nicht geduldet werden dürfen. Nun wenn man auf diese Lücken hindeutet, und sich vor Schaden hüten will, so heiße ja das nicht

den Vertrag in seiner Wesenheit umstossen. Man will nur Anstände beseitigen, welche Zwistigkeiten veranlassen könnten. Er, der Erzbischof, habe ja, ehe die Commissarien zu gütlichen Unterhandlungen hieher gekommen sind, den Wunsch geäußert, der Vertrag möchte vereinfacht, und von dunkeln oder zweydeutigen Stellen gereinigt werden. Dem zu Folge wären Räthe hieher gekommen, um die Mängel zu heben, und die Beschwerden auszugleichen. In der That aber scheine es, die Sache habe eine andere Wendung genommen, und man wolle anstatt sich gütlich auszugleichen, nicht einmahl einen Vergleich versuchen. Die noch streitige Summe für jede Hallfahrt habe er ganz getrost den Händen des Churfürsten anvertraut, und hiernächst habe er sich bewogen gefunden, das verlangte Salz abgeben zu lassen. Es hätte demnach diese Summe der erste Gegenstand der fernern Unterhandlungen seyn sollen; aber weit gefehlt, sich darüber in Unterhandlungen einzulassen, werde sogar die Pflicht, diese Summe zu erstatten, abgeleugnet. Wolle der Churfürst seine Commissarien abberuffen, so müsse sich's der Erzbischof gefallen lassen. Nur bitte er den Churfürsten, Er möchte sich einen Vortrag darüber erstatten lassen, was seine Räthe auf das Ultimatum geantwortet hätten. Zugleich ersuche er ihn, er möchte noch einmahl mit jenen freundschäftlichen Gesinnungen, die er ihm bisher bezeigt, dieser wichtigen Sache seine ganze Aufmerksamkeit schenken, und ihm das Vergnügen gönnen, daß die Anstände nachbarlich

ausgeglichen werden. Beharre jedoch der Churfürst auf seinen Entschlüßen, so sey er auch bereit, vor einem Obmann, und vor der ganzen unbefangenen Welt zu erscheinen und Recht zu nehmen.

Hieronymus theilte diese Acten dem Domkapitel mit, und verlangte von demselben noch nähere Aufschlüsse über den Vertrag von 1766. Das Domkapitel gab zur Antwort, dasselbe habe die Ratification des Vertrages ausdrücklich verweigert, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Churfürst keinen Abkömmling hatte, und die baierischen Länder an die Rudolphische Linie kämen. Ueberdieß, während der letzten Sedisvacanz wäre vom Churfürsten der geheime Rath, Freyherr von Hofmühln, hieher abgeordnet worden, der dem Domkapitel ein Promemoria übergab, worin von Seite Baiern das Bedauern darüber ausgesprochen wurde, daß der Erzbischof Sigmund mit Tode abgegangen, ehe ein definitiver Salzvertrag zu Stande gekommen. Hofmühln hätte deßhalb den Wunsch geäußert, das regierende Domkapitel möchte sich zu einem solchen Vertrag herbeylassen, unter der Bedingung, daß, nachdem die Wahl vollzogen ist, dem gewählten Erzbischofe derselbe zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Es wäre das Nämliche im J. 1611 geschehen. Das regierende Domkapitel habe mit Baiern den 22. Sept. (1611) einen Salzvertrag abgeschlossen, und den 10. May 1612 habe ihn der neugewählte Erzbischof Marcus Sitticus bestätiget.

Das Domkapitel hätte jedoch dieses Ansinnen des baierischen Hofes abgelehnt, weil die Zeit zu kurz war, um ein so wichtiges Geschäft abschließen zu können, und weil mehrere Capitularen damahlen abwesend waren. Hieraus erhelle unleugbar, daß selbst Baiern den Vertrag von 1766 nie als einen Definitivtraktat angesehen habe. Das Domkapitel machte noch die Bemerkung: Baiern wäre nie Ernst gewesen, einen Vertrag auf immer einzugehen; denn seit 1766 habe es in dieser Sache keinen Schritt gethan. Vielmehr es sey jeder fernern Unterhandlung ausgewichen. Eben jetzt habe der Churfürst wieder seine zu einem gütlichen Vergleich abgeordneten Räthe abberufen, ohne auf die letzte Erklärung von Seite Salzburg eine Antwort zu geben.

Der Erzbischof ermüdete deßungeacht nicht, auf dem Weg der Güte fortzuwandeln, was auch das Capitel dem Fürsten einrieth. Er schrieb unter dem 28. Oct. (1776) neuerdings an den Churfürsten, und forderte ihn auf, er möchte doch wieder die Unterhandlungen fortsetzen lassen, welche auf einmahl abgebrochen worden sind; indem es sein, des Erzbischofes, sehnlichster Wunsch wäre, auf die Art die Differenzen auszugleichen, anstatt sie einem Obmanne zur Entscheidung zu übergeben, von dem wahrscheinlich viele Jahre kein Ausspruch zu erhalten wäre. Der Churfürst, von gleichen Gesinnungen belebt, erwiderte hierauf den 28. Nov. (1776), daß

daß er bereit wäre, noch einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung zu machen. Er werde dem Erzbischofe bald eine Final-Erklärung zusenden, worin er sich bestimmt äußern werde, was er sowohl rücksichtlich des geforderten Rückstandes, als auch in Betreff der Purification und Simplification des Vertrages zugeben könne. Hieronymus ermangelte nicht, diesen Antrag (den 28. des nämlichen Jahres und Monaths) mit Vergnügen anzunehmen, und nachdem der Churfürst später die Versicherung verlangte, daß sein Ausgleichungsplan mit Beyziehung des Domkapitels berathen werde, und daß derselbe, im Falle er nicht angenommen würde, nie zum Nachtheile Baierns angeführt werden sollte, so nahm der Erzbischof keinen Anstand, auch diese Bedingungen unter dem 9. Dec. (1776) genehmzuhalten. Endlich erfolgte (den 6. Jän. 1777) die verheißene churbaierische Final-Erklärung, begleitet mit einem Handschreiben des Churfürsten folgenden Inhalts:

Der Churfürst sey erbiethig den Rückstand auf jede Hallfahrt mit 28 fl. und etwas darüber im künftigen Decennium in zwölf monathlichen Raten, nebst Erlegung des ordentlichen Salzkaufschillings, zu vergüten, doch unter folgenden Bedingungen.

1.) Daß alle wechselseitig gemachten Reclamationen hiemit getilgt seyn sollten, so, daß das Erzstift in Betreff des Salzhandels keine Forderung,

sie möge Nahmen haben, welchen sie wolle, mehr zu machen befugt seyn soll. *)

2.) Soll der Vertrag von 1766 mit den Nebenverträgen zu seiner gänzlichen Richtigkeit gelangen, und mit Einschluß des verflossenen Decenniums für beyde Theile als berbindlich erklärt werden.

3.) Was die von Seite Salzburg verlangte Vereinfachung und Purification des in Frage stehenden Hauptvertrages anbelangt, so will der Churfürst, daß auch die Nebenrecesse, besonders die, welche die Gewährleistung und die Schiffahrt bestimmen, in Richtigkeit gebracht werden, und zwar mit der Clausel, daß der neue Hauptvertrag nebst den Nebenrecessen ebenfalls für das Jahr 1776 gelte. Eben so verlangt er, daß die alten Ordnungen, wie das Salz gesotten werden soll, nicht abgeändert wer-

*) Da der Erzbischof diese Bedingung ablehnte, so gieng Baiern ebenfalls von dem Versprechen ab, den Rückstand der Erzeugungskosten für die Hallfahrt mit 23 fl. und etwas darüber zu vergüten. Es waren in der Folge nicht mehr als 22 fl. für jede Hallfahrt zu erhalten; und weil Baiern in Monathsfristen nicht mehr gab als 2225 2/3 fl., so bezahlte es eigentlich für jede Hallfahrt nur 21 fl. Und da von 1766 bis 1775 in allem 12,629 Hallfahrten geliefert worden sind, so betrug der Rückstand, als der Churfürst mit Tode abgegangen ist, noch 91,938 fl. 47 kr. 1 2/4 pf.

werden, und in Ansehung des Hauptvertrages will er, daß sich Salzburg mit den Abänderungen begnügen sollte, welche in der beygefügten Final-Erklärung in Vorschlag gebracht werden. Er glaube, heißt es ferner, daß er darin dem Erzstifte so vieles zugestanden habe, als er demselben ohne großen Nachtheil seiner eigenen Kammer zugestehen konnte. Er überlasse nun alles dem erlauchten Ermessen des Erzbischofes, und einer unbefangenen Berathung des Domkapitels. Uebrigens entschuldiget sich der Churfürst, daß er mit dieser Erklärung das Verlangen eines bestimmten Quantums Salz für das gegenwärtige Jahr nicht vereiniget habe. Er sey der Meynung, nicht gegen die Ordnung gehandelt zu haben, weil das Verlangen des Salzbedarfs, und die Rückäußerung darauf von Seite Salzburg ohne dieß in den alten Verträgen gegründet sey; weßwegen er auch darauf rechne, daß der Erzbischof ihm das Quantum Salz ausliefern lasse, welches er begehren werde.

Die Final-Erklärung bestand im Wesentlichen darin:

1.) In Ansehung des nun gänzlich gehemmten Salzverschleißes nach Böhmen, will Baiern nur zur Abnahme von 800 Pfund verpflichtet seyn. Sollte jedoch der Verkehr mit Salz nach Böhmen wieder eröffnet werden, so finde sich Baiern gemäß dem Vertrage von 1611 verbunden, 1100 Pfund abzunehmen. Doch behält sich der Churfürst vor, auch wäh-

während der Sperr gegen Böhmen, über die 800 Pfund noch 2 oder 300 verlangen zu können. Nebst dem soll festgesetzt werden, daß beyde Fürsten, der Churfürst und der Erzbischof, sich mit Rath und That hülfliche Hand leisten wollen, um den Salzverschleiß nach Böhmen wieder zu erlangen. Und wäre es möglich, daß Baiern noch mehr als 1100 Pfund verschleißen könnte, so soll es verbunden seyn, fortwährend nur mit Halleiner Salz Handel zu treiben. Sollte jedoch das Erzstift kein größeres Quantum ohne Schaden abgeben können, und dieses ein jeweiliger Erzbischof bey seinem fürstlichen Worte bestätigen, so soll Baiern an das Halleiner Salz nicht gebunden, sondern allerdings die Freyheit haben, anderswo Salz zu kaufen.

2.) Nur ungewöhnliche Zufälle, welche es unmöglich machen, ein Salz zu verschleißen, können Baiern von der Pflicht lossprechen, 800 Pfund, oder, wenn nach Böhmen der Salzhandel wieder geöffnet wird, 1100 Pfund abzunehmen. Tritt dann ein solcher ungewöhnlicher Zufall ein, so sey Baiern keineswegs verpflichtet, mehr Salz abzunehmen, als es verkaufen kann, und ist auch in einem solchen Falle nicht verbunden, dem Erzstifte für das Salz, welches Baiern von den stipulirten 800 oder 1100 Pfund zurückläßt, irgend einen Schadenersatz zu leisten. Und damit hierüber in Zukunft nicht so leicht ein Streit entstehen kann, so sey es eben nicht nöthig, daß ein solcher Fall allgemein bekannt, oder

daß

daß der Churfürst bey seinem fürstlichen Wort bezeuge, es wäre ein solcher Fall eingetreten; sondern es sey genug, wenn Baiern mit einem Krieg überzogen, oder mit Hungersnoth, ansteckenden Krankheiten, oder Viehseuchen geplagt würde, oder wenn in auswärtigen Ländern neue Salzwerke entstünden, und hierauf Reichsfürsten bewogen würden, das Halleiner Salz zu verbiethen, oder dasselbe mit solchen Abgaben zu belegen, daß das Halleiner Salz nicht mehr mit Vortheil abgesetzt werden könnte, oder wenn das zur rechten Zeit verlangte Salz-Quantum ohne Baierns Verschulden nicht nach St. Nicola bey Passau käme, und ein solcher Fall notorisch ist, oder bey dem fürstlichen Wort bezeugt wird.

Hingegen soll auch das Erzstift von der Ablieferung des bedungenen Salzes entschuldiget seyn, wenn das Stiftsland bekriegt, oder mit Hungersnoth, Epidemie, Viehseuchen heimgesucht würde; oder wenn durch einen außerordentlich großen Brand, durch Wassergüsse und Erdfälle die Erzeugung des Salzes zu Berg, Wald, Pfann oder Gries gehemmt würde, oder die Ausführung des Salzes nach St. Nicola ohne Verschulden des Erzstiftes nicht geschehen könnte. Dergleichen Fälle, wenn sie nicht notorisch sind, soll der Erzbischof dem Churfürsten anzeigen, und mit seinem fürstlichen Worte bekräftigen.

Will

Will sich in solchen Fällen der eine oder der andere Theil mit der Anzeige und mit dem fürstlichen Worte nicht zufrieden stellen, nahmentlich rücksichtlich des geringern Quantums, das Baiern gebrauchen oder Salzburg abgeben zu können behauptet, so soll die Differenz ein Obmann entscheiden.

3.) Sollte Baiern, ohne einen solchen Fall zu bescheinigen, weniger als 800 oder 1100 Pfund abnehmen, so soll die churfürstliche Kammer der erzbischöflichen für jede Hallfahrt, die sie nicht annimmt, 180 fl. als Schadenersatz und zwar ehe ein neues Salz abgeführt wird, bezahlen. Hingegen soll auch das Erzstift verbunden seyn, Baiern für jede Hallfahrt 180 fl. zu bezahlen, wenn keiner von den bestimmten Fällen eingetreten ist, und deßungeacht soll Salzburg gehalten seyn, das zu wenig gelieferte Salz im folgenden Jahre gegen Bezahlung zu ersetzen. Hingegen soll auch Baiern verpflichtet seyn, das nächste Jahr über das stipulirte Quantum so viel Salz, ungeacht des geleisteten Ersatzes, gegen Bezahlung abzunehmen, als es im vorhergehenden Jahre anzunehmen sich geweigert hat.

Das verlangte Salz soll jederzeit durch salzburgische Schiffleute von Hallein nach St. Nicola bey Passau gebracht werden. Wäre das wegen Mangel an Schiffleuten nicht möglich, so könne Salzburg von Baiern Schiffleute begehren, welche alsdann

das

das Salz, der festgesetzten Schifforbnung gemäß, abzuführen hätten.

4.) Um den Verschleiß mit Halleiner Salz zu befördern und auf ewige Zeiten zu versichern, machen sich beyde Theile bey ihrem fürstlichen Wort und Glauben verbindlich, daß von Seite Baiern dem bedungenen Salzhandel zu Wasser nie irgend ein Eintrag weder durch in- noch ausländisches Salz geschehen, und das hingegen von Seite Salzburg, außer mit Baiern, weder ein Handel, es möchte durch eigene oder fremde Leute geschehen, mit Salz unternommen, noch Holz abgegeben werden soll, außer dem, was vermöge älterer Verträge, und des gegenwärtigen Vergleiches abgegeben werden darf, und daß überhaupt nichts geschehe, was auf den Salzverschleiß zu Wasser mit 1100 Pfund nachtheilig einwirken könnte. Rücksichtlich des Berchtesgadner, Schellenberger und Fronreiter Salzes sollen die ältern Verträge von 1555 und 1556, so wie die jüngern von 1611 und 1628 noch ferner bestehen.

5.) Weil der Preis des Salzes nicht fortwährend der nämliche seyn kann, so seyen beyde Fürsten übereingekommen, daß Baiern für jede Hallfahrt 200 fl. zu bezahlen habe, doch unter der Bedingung, daß vorerst Salzburg für jede Hallfahrt 95 fl. reiner Gewinn bleibe, und daß man die übrigen 105 fl. als Ersatz für die Erzeugungskosten, mit Einschluß

der

der Löhnungsverbesserungen, welche die sorgfältigere Erzeugung des Salzes veranlassen, annehme.

Damit jedoch keine Irrungen in Betreff des Salzpreises entstehen, so hätten sich beyde Paciscenten dahin vereiniget, daß nach Verlauf eines jeden Decenniums zu untersuchen sey, ob die Erzeugung des Salzes für jede Hallfahrt mehr oder weniger als 105 fl. gekostet. Während des Decenniums soll aber weder eine Erhöhung noch eine Minderung des Salzpreises Statt haben, sondern Baiern soll für jede Hallfahrt 200 fl. bezahlen, und Salzburg soll sich einstweilen damit begnügen. In Folge dessen soll wegen Entschädigung für die vermehrten Erzeugungskosten die Erhöhung des Salzpreises auf jede Hallfahrt des nächstkommenden Decenniums vertheilt, und in monathlichen Raten, wie das ausgeführte Salz, bezahlt werden. Sollte es geschehen, daß Baiern weniger Salz brauchte, und deßwegen der Rückstand in Betreff der erwähnten Entschädigung nicht ganz getilgt würde, so soll das letzte Jahr des Decenniums der ganze Rest erlegt werden. Würde aber mehr Salz ausgeführt, und aus der Ursache der Rückstand für die erhöhten Erzeugungskosten vor Ablauf des Decenniums berichtiget seyn, so soll Baiern wieder für jede Hallfahrt nur 200 fl. zu bezahlen schuldig seyn. Würde sich's ergeben, daß die mehrern Erzeugungskosten für jede Hallfahrt nicht einen ganzen Gulden ausmachten, so sollte zwar dem Erzstifte der Betrag für das nächste Jahrzehend

zu

zu gute geschrieben, aber der Preis des Salzes von Seite Salzburg deßwegen nicht gesteigert werden. Mit dieser Vergütung der erhöhten Erzeugungskosten, und mit dem reinen Gewinn von 95 fl. für jede Hallfahrt soll sich Salzburg begnügen, und von Baiern nicht mehr fordern, wenn es mit mindern Kosten das Salz absetzt, oder bey den Salzniederlagen das Salz um einen höhern Preis, als gewöhnlich, verkauft. Hingegen könne Salzburg das Salz mit wenigern Kosten erzeugen, oder käme Baiern der Verschleiß höher zu stehen, oder wäre Baiern genöthiget, den Preis des Salzes herabzusetzen, so hätte auch Baiern keinen Nachlaß zu begehren.

Zu den Salzerzeugungskosten dürfe nie eine Ausgabe gerechnet werden, die das Salzwesen oder die Salzerzeugung nicht berührt. Unter den Erzeugungskosten dürfen ebenfalls nicht aufgeführt werden die bereits zugestandenen Lohnsverbesserungen, noch auch ein Stockrecht *), sondern blos die künftigen allenfalls nothwendigen Lohnsverbesserungen, und die gesteigerten Preise der Materialen. Auf den Fall, wenn etwas von dem Material, das zur Salzerzeugung bestimmt ist, anderswohin verwendet würde, so sollte das von den Erzeugungskosten abgezogen werden. Der Erzbischof soll sich überdieß verpflichten, daß das Salz in Hallein, welches für Bai=

*) Eine Abgabe, die für jeden Baum dem Forstherrn bezahlt werden muß.

Baiern bestimmt wird, mit eben der Aufmerksamkeit und mit eben der guten Wirthschaft besorgt werde, wie das Salz, welches für das Stiftsland gehört.

Sollte die Verbesserung des Salzes noch eine höhere Löhnung zur Folge haben, so soll die Verbesserung des Lohns nicht anders, als mit Einverständniß der baierischen Regierung bestimmt werden, wie es bey der schon eingeführten Lohnsverbesserung bereits beobachtet worden ist. Eben so verlangt Baiern in Kenntniß gesetzt zu werden, wenn wegen Theurung eine Verbesserung des Lohns nothwendig ist, oder wenn wegen besonderer Unglücksfälle kostbare Gebäude geführt, oder kostbare Reparaturen geschehen müssen, wodurch das Material zur Salzerzeugung für ein Jahr um viel höher, als gewöhnlich, zu stehen kommt. In dergleichen Fällen wäre Baiern bereit, die salzburgische Kammer, nach einer zu treffenden Uebereinkunft, auch im Laufe des Decenniums mit einem Geldvorschuß zu unterstützen, der jedoch bey Berechnung der Erzeugungskosten Baiern zu gut geschrieben werden müßte.

Um alle zu besorgende Anstände in Betreff der Erzeugungskosten zu beseitigen, sollten beyde Fürsten übereinkommen, daß jährlich bey Gelegenheit der üblichen Salztractaten in Laufen den baierischen Commissarien ein summarischer Extract aus den Rechnungen der Erzeugungskosten vorgelegt werde. Nach Verlauf des Decenniums soll dann von baieri-

schen

schen und salzburgischen Commissarien ein Hauptextract aus den Halleinischen Salzrechnungen abgefaßt, in duplo geschrieben, und davon ein Exemplar Baiern, und das andere Salzburg gegeben werden. Die Abfassung soll mit pflichtmässiger Treue und nach einem bestimmten Formular vorgenommen werden, wie viel nämlich jedes einzelne Jahr Salz gesotten, und wie viel die zehn Jahre hindurch gesotten worden ist, und wie hoch sich die Erzeugungskosten von jedem Jahre, und dann von allen 10 Jahren belaufen. Aus diesen Berechnungen soll hernach der Calcul entnommen werden, was in jedem einzelnen Jahre die Erzeugung einer Hallfahrt, und was die Erzeugung einer Hallfahrt im zehnjährigen Durchschnitte gekostet habe. Endlich sollen die Materialvorräthe eines jeden Jahres im Geldanschlag berechnet, und auch die Geldreste jedem künftigen Jahre zu gute geschrieben werden.

Würden sich in Ansehung der Kostenberechnung Anstände ergeben, worüber sich beyde Theile in Güte nicht vereinigen können, so sollte es jedem Theile vorbehalten bleiben, die Differenz durch Rechnungsverständige untersuchen, und nachher durch einen Obmann entscheiden zu lassen.

Endlich verlangt Baiern, es möchte ausgemacht werden, daß die Zahlung des jährlich abgenommenen Salzes zwar fünf Sechstel in Gold und Conventions-

tions-

tionssorten nach dem 24 fl. Fuß, aber ein Sechstel in 12 kr. Stücken geschehen darf.

Der Erzbischof gab auf diese Erklärung von Seite Baiern, oder vielmehr auf diesen Vorschlag, wie der Vertrag von 1766 könnte oder sollte modificirt und simplificirt werden, folgende Antwort, und zwar auf den ersten Punkt oder den 2ten §. des gedachten Vertrages:

Er finde es für das Erzstift bedenklich, daß es blos von Baiern abhangen soll, ob es 800 oder 1100 Pfund abnehmen wolle. Die Pflicht Salz abzugeben soll mit der Pflicht Salz abzunehmen rücksichtlich der Zahl der Pfunde für beyde Theile gleich seyn, Churbaiern möchte sich daher gleich erbiethen 1100 Pfund und darüber abzunehmen. Will Baiern mehr haben, so soll das der erzbischöflichen Kammer zeitig gemeldet werden. Hinsichtlich des Preises soll es bey dem bleiben, welcher im J. 1766 festgesetzt worden ist.

Auf den 2ten Punkt oder §. 3. Dem zu Folge soll die Zahl der Pfunde in allen §§. immer die nämliche bleiben, welche nämlich Salzburg abzuliefern und Baiern zu übernehmen hat.

Uebrigens sey es räthlicher, die Ursache statt der Wirkung als Entschuldigungsfall auszusprechen.

Es

Es sollte demnach das Wort Hungersnoth ausgestrichen und dafür gesagt werden: **Wenn Churbaiern gegen Salzburg Getreide auszuführen verbiethet, und Salzburg hierauf genöthiget ist, Getreide aus andern Ländern kommen zu lassen.**

Auf den 3ten Punkt, oder §. 4 kann der Schadenersatz anstatt der Salzabnahme nur dann gestattet werden, wenn für beyde Theile eine gleiche Zahl von Pfunden angenommen wird.

Auf den 4ten Punkt oder §. 5. Hier werde das Erzstift zu sehr beschränkt; indem es da heißt: **Salzburg soll außer mit Baiern nie einen Handel mit Salz unternehmen.** Diese Bedingung sey eine ganz neue, welche der Landeshoheit und den Regalien, welche die Erzbischöfe vom Kaiser und Reiche zu Lehen tragen, zu enge Schranken setze. Nachdem Salzburg die Pflicht übernommen, ein bestimmtes Quantum Salz an Baiern abzuliefern, und das Erzstift, im Falle es dieser Pflicht nicht nachkömmt, sich sogar zu einer Strafe, oder zu einem Ersatz verstanden habe, so werde es gewiß selbst dafür besorgt seyn, daß es nichts unternehme, was der getreuen Erfüllung dieser Pflicht im Wege stehen könnte. Die Worte: **Salzburg soll außer mit Baiern nie einen Handel treiben,** sollten demnach weggelassen werden.

Zum

Zum 5ten Punkt oder zum §. 7. Die Erfahrung habe es gelehrt, zu welchem bedeutenden Schaden des Erzstiftes sowohl der Hauptvertrag von 1766, als auch der Nebenvertrag, womit es gegen Verbesserung der Löhnungen ein gehaltreicheres und haltbareres Salz zu liefern sich anheischig gemacht, mißgedeutet worden. Churbaiern behalte noch 60,000 fl. zurück von der Summe, welche Salzburg für die erhöhten Erzeugungskosten verlangt hat. Es sey demnach Churbaiern zu erkennen zu geben, daß, um allen Mißdeutungen oder Mißverständnissen vorzubauen, und um allen Irrungen auszuweichen, dieser Punkt ja auf das deutlichste und bestimmteste abgefaßt werde, damit Salzburg die ausgelegten Erzeugungskosten baar wieder erhalte.

Zu den Worten: **Nach Verlauf eines jeden Decenniums.** Das Erzstift habe es der baierischen Regierung schon öfters vorgetragen, wie drückend das sey, daß allererst nach Verlauf eines Decenniums die Abrechnung über die Erzeugungskosten vorgenommen, und das auch alsdann der Ersatz nicht gleich geleistet, sondern auf die folgenden 10 Jahre repartirt werde. Der Erzbischof wünschte daher, daß alle Jahre bey den üblichen Salztractaten zu Laufen die Abrechnung gepflogen, und die erhöhten Auslagen sogleich berichtiget, oder doch auf die nächsten 12 Monathe vertheilt würden.

Zu den Worten: **Unter den Erzeugungskosten dürfen gleichfalls nicht aufgeführt werden** 2c. 2c. Die Beschränkung der zu berechnenden Erzeugungskosten, welche Churbaiern hier bezielt, ist eine Abweichung vom im J. 1766 geschlossenen Vertrag, und ist daher um so gefährlicher, weil sogar der klare Buchstabe des gedachten Vertrages die gerechten Ansprüche des Erzstiftes nicht gesichert hat. Wolle jedoch der Churfürst auf diesen Normen bestehen, so müsse auch der reine Gewinn für jede Hallfahrt, welcher dermahlen auf 95 fl. berechnet ist, erhöht werden.

Ueberhaupt müsse darauf beharrt werden, daß die Abrechnung über die Erzeugungskosten alle Jahre vorgenommen werde; indem es das Beyspiel des gegenwärtigen Jahres lehre, daß diese Kosten, weil Churbaiern nur wenig Salz abnehmen wolle, für Salzburg unerschwinglich wären.

Zu den Worten: **Der Erzbischof soll sich über dieß verpflichten** 2c. Wenn man neue Normen über die Berechnung der Erzeugungskosten festzusetzen verlange, so soll auch der reine Gewinn für das Erzstift erhöht oder ein Stockrecht bewilliget, oder sonst ein Aufschlag bestimmt werden, zumahl, wenn Churbaiern den Preis des Salzes steigert, weil das Salz, welches in andern Ländern erzeugt wird, wegen Holzmangel im Preise steigt. Churbaiern soll entweder den Essitozoll für das Getreide,

das nach Salzburg geführt wird, aufheben, oder Salzburg sey schön wegen des im deutschen Reiche üblichen Wiedervergeltungsrechtes befugt, einen höhern Preis für das Salz zu verlangen.

Zu den Worten: **Sollte die Verbesserung des Salzes eine Erhöhung der Löhnungen zur Folge haben** rc. rc. Diese Stelle könnte für das Erzstift in vieler Hinsicht böse Folgen haben. Man könne daher billig darauf antragen, daß sie gestrichen werde. Wenn das Erzstift nach wohl erwogenen Umständen eine Besserung der Löhnungen für räthlich oder nothwendig erachte, so könne sich dasselbe daran nicht hindern lassen. Vorschüsse brauche die erzbischöfliche Kammer keine, wenn Churbaiern sich dazu verstehe, alle Jahre über die Erzeugungskosten abzurechnen, und sie zu saldiren.

Zu den Worten: **Um alle zu besorgende Anstände in Betreff der Erzeugungskosten zu beseitigen, so sollten beyde Fürsten übereinkommen** rc. rc. Diese Stelle laute wieder ganz anders, als sie im Vertrag von 1766 gelautet hat. Von dem, daß das fürstliche Wort die Erzeugungskosten bekräftigen soll, geschehe gar keine Meldung. Dafür wird von Seite Salzburg eine Cumulativ-Commission in Vorschlag gebracht. Laut der Normen, die Baiern in Vorschlag bringe, würde das Erzstift zum Rechnungsführer herabgewürdiget, und Chur-

baiern

baiern zum Revisor erhoben. Das könne nicht zugegeben werden.

Was von den Münzsorten gesagt werde, in welchen nämlich die baierische Kammer die Zahlungen zu leisten gedenke, so sey dagegen nichts einzuwenden, wenn nur auch das beobachtet werde, was hierüber bey ältern Verhandlungen ausgemacht worden ist.

Uebrigens soll man darauf dringen, daß, wie es bereits 1766 §. 9. beschlossen worden ist, eine Karte oder Mappe verfertiget werde, Behufs der Salzabführung von Hallein auf der Achse nach Baiern, und des Salzverschleißes daselbst.

Endlich wird von Seite Salzburg in Betreff des 14ten §. die Bemerkung gemacht: Die Erfahrung habe Salzburg belehrt, wie nachtheilig für die erzbischöfliche Kammer die daselbst beliebte Clausel sey: **Bis man sich jedoch verglichen hat, oder die Sache durch einen Obmann entschieden ist, soll alles im nämlichen Zustande bleiben, in welchem es war, ehe der Streit entstanden ist.** Nimmermehr soll diese Clausel eine Rechtskraft haben. Wenn daher Churbaiern mit der Kostenberechnung, so wie sie Salzburg vorlegt, und der Fürst sie mit seinem Wort bekräftiget hat, sich nicht zufrieden stellen will, und sich auf ein schiedrichterliches Urtheil beruft, so muß vorerst dem Erzstifte ein besserer Zustand ausgemittelt werden, sonst würde der Schade

immer anwachsen und endlich, bis der Obmann einen Ausspruch gethan hätte, den gänzlichen Verfall des Erzstiftes herbeyführen.

Noch ehe auf diese Replik eine Antwort erfolgte, ist der Churfürst von Baiern, Maximilian Joseph, (den 30. Dec. 1777) in einem Alter von 51 Jahren an Kinderpocken mit Tode abgegangen. Den 21. Jän. (1778) wurden hier in der Domkirche für den Abgeschiedenen die feyerlichen Obsequien gehalten.

Mit dem Tode des Churfürsten von Baiern, Maximilian Joseph, ist die ludwigische oder wilhelminische Linie erloschen. Nun ließ sich Carl Theodor, Churfürst von der Pfalz, als nächsten Stammvetter der rudolphischen Line, als Regent in den baierischen Landen ausrufen, und man huldigte ihm auch. Allein die Kaiserinn Königinn Maria Theresia machte mit bewaffneter Hand Anspruch, nicht nur auf Niederbaiern, sondern auch auf die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, und auf einige böhmische Lehen in der Oberpfalz, und der Kaiser Joseph ließ die Landgrafschaft Leuchtenberg als ein erledigtes Reichslehen besetzen. Es gehört nicht hieher, auf welchen Gründen diese Ansprüche beruhten. Auch Zweybrücken, Chursachsen und Mecklenburg traten als Prätendenten auf. Der König von Preußen, der keine Vergrößerung des Hauses Oesterreich, wobey er nicht selbst einen Vortheil hoffen konnte, mit gleichgültigem Auge ansehen konnte, mischte sich in

diese

diese Angelegenheit, und da alle zwischen Oesterreich und Preußen gewechselten Schriften keinen Theil befriedigten, so griffen beyde zu den Waffen. Es kam jedoch zu keinem wirklichen Krieg. Der König von Preußen und sein Bruder Heinrich in Verbindung mit den Sachsen brachen zwar in Böhmen ein, aber in der That standen beyde Armeen nur feindlich gegenüber, ohne daß eine wirkliche Schlacht von einem oder dem andern Theile geliefert wurde. Die Kaiserinn Theresia, die dem Kriege abhold war, ließ durch ihren Gesandten zu Petersburg darauf antragen, daß der russische Hof in Verbindung mit dem französischen die Vermittlung übernehmen möchte. Beyde Höfe nahmen die Vermittlung über sich. Den 7. März 1779 wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen. Die Stadt Teschen im österreichischen Schlesien wählte man zum Congreßort, und schon den 10. März ward der Congreß eröffnet. Nach sechs Wochen gewannen die Unterhandlungen zu Teschen einen so glücklichen Fortgang, daß der Friede zwischen Oesterreich und Preußen, nebst den besonderen Conventionen zwischen Oesterreich und Churpfalz, und zwischen Churpfalz und Chursachsen, und den Beytrittsacten des Herzogs von Zweybrücken den 13. May unterzeichnet wurde. *)

Als

*) Diese Staatsverträge sind zu finden in de Martens Recueil des principaux Traités de l'Europe. Tom. II. p. 1. etc.

Als dieser Friede zu Regensburg den Reichsständen zur Genehmigung vorgelegt wurde, zeigten sich Schwierigkeiten, indem einige Reichsstände theils schon zu Teschen, theils jetzt zu Regensburg bey dem Reichstage mit Ansprüchen auftraten, von denen weder in der Friedensurkunde selbst, noch in den besonderen Nebenverträgen irgend eine Meldung geschah. Nichtsdestoweniger erfolgte doch endlich den 28. Februar 1780 die Ratification des Friedens und der Nebenverträge, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Friedensschluß und alle besondere Uebereinkünfte zwischen den obgedachten Reichsständen, den Rechten des Reiches, dem westphälischen Frieden und allen andern Reichsgrundgesetzen oder Jemanden andern an seinen erweislichen Rechten, wenn sie am gehörigen Ort, und wie sich's gebührt, vorgetragen werden, in keinem Falle weder jetzt, noch in Zukunft zum Nachtheile gereichen sollten. Unter andern hatte sich das Erzstift Salzburg mit bedeutenden Forderungen gemeldet. Es ist hierüber in Salzburg (1779) eine **kurze Geschichte und actenmässige Anzeige, was dem Erzstift Salzburg auf erfolgtem Todfall Churfürsts Maximilian III. in Baiern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen**, im Druck erschienen. *) Blos die Rückstände am baaren Gelde berechnete Salzburg auf 12,252,586 fl. Diese Rück-

*) Verfasser dieser Deduction war der Hofkanzler Franz Ant. Freyherr von Kürsinger.

Rückstände rührten theils von dem Salzhandel zwischen dem Erzstifte und Churbaiern, theils von dem baierischen Successionskriege her. Aber auch Baiern machte an Salzburg Forderungen.

Baiern behauptete nämlich, der Salzverschleiß nach Böhmen habe seitdem aufgehört, seitdem das Erzstift einige im salzburgischen Pfleggerichte gelegene Waldungen an Oesterreich überlassen, da doch im Salzreceß von 1611 zwischen dem regierenden Domkapitel und dem Churfürsten Maximilian I. ausgemacht worden ist, daß Salzburg, um die Erzeugung fremden Salzes nicht zu befördern, keine Waldungen abgeben soll. Die baierische Hofkammer berechnete diesen Schaden auf 9,735,420 fl. Allein die gedachten Waldungen sind bereis im J. 1600 durch den Pilsner Vertrag, folglich um 11 Jahre früher abgetreten worden. Ferner behauptete Baiern, Salzburg wäre noch 30,653 fl. an Römermonathen schuldig, welche an Kaiser Karl VII. hätten bezahlt werden sollen, und endlich sey das Erzstift seit dem letzten preußischen Kriege mit 47,593 fl. an die Kreiskasse noch im Rückstande. Diese Gegenforderungen betrugen nun 9,813,666 fl., woraus hervorgeht, daß dem Erzstifte, wenn alle diese Summen, was jedoch der Fall nicht war, liquid gewesen wären, nichtsdestoweniger noch 2,438,920 fl. übrig blieben.

Ueberdieß reclamirte Salzburg die Stadt Reichenhall, welche schon in den ältesten Zeiten zu den Be-

Besitzungen des Erzstiftes gehörte, und alle Lehen, welche die baierischen Herzoge von den salzburgischen Erzbischöfen empfangen, und aus dem Grunde dem Erzstifte wieder heimgefallen sind, weil die Herzoge in Veränderungsfällen die Muthung derselben schon lange unterlassen haben.

Carl Theodor, der Churfürst von Pfalzbaiern, zeigte sich bald geneigt, mit dem Erzbischof Hieronymus einen Vergleich zu treffen. *) Schon im Jahre 1778 den 8. May wurde zwischen beyden Fürsten ein provisorischer Salzvertrag abgeschlossen, nachdem der österreichische Hof ausdrücklich erklärt hat, daß derselbe den Salzverkehr in den Bezirken, welche von dessen Truppen besetzt sind, auf keine Art stören werde.

Der Kurfürst von der Pfalz und Herzog von Baiern versprach 1.) 800 Pfund in den üblichen Hallfahrten anzunehmen, und 2.) für jede Hallfahrt 218 fl. zu bezahlen. Gleichzeitig versprach er 3.), nebst dem Kaufschilling auch die unter der vori=

*) Ueberhaupt bewies sich Carl Theodor gegen Salzburg gleich Anfangs sehr willfährig. Er erklärte von selbst, daß, gleichwie er dem Erzbischofe als Churfürst von der Pfalz den Titel Deutschlandes Primas gegeben, so werde er ihm denselben auch als Herzog von Baiern geben. Catenchen von 26. Hornung 1778.

vorigen Regierung accordirten monathlichen 2225 fl. 40 kr., als Ersatz für die im letzten Decennium ausgelegten höhern Erzeugungskosten abzuführen. Der Erzbischof versprach entgegen, die 800 Pfund im gehörigen Maaß und in der üblichen Ordnung verabfolgen zu lassen. Uebrigens wurde diesem Vertrag die Klausel beygefügt:

daß gleichwie vorstehende Abrede durch die besondere in diesem 1778ten Jahr eingetroffene Umstände veranlaßt ist, auch dieselben, wie Eingangs erwähnt, nur für ein Provisional-Abkunft anzusehen, sohin hierdurch weder dem allerkaiserlichen königlichen, noch dem churfürstlichen und hochfürstlich-salzburgischen für die Hinkunft an ihren Gerechtsamen und Befugnissen auf einige Weise präjudicirt, sondern diese, in so weit sie von Rechts wegen bestehen mögen, jedem Theilnehmenden vorbehalten, und feyerlichst verwahret seyn sollen.

Wie die Differenzen über das Salzwesen, und die wechselseitigen Forderungen von Seite Salzburg an Baiern, und von Seite Baiern an Salzburg in Güte ausgeglichen worden sind, wird weiter unten vorkommen. Den Erzbischof beschäftigte im J. 1778 im hohen Grade der neue Steuerfuß. Hieronymus konnte den Ausgang dieser Angelegenheit kaum erwarten. Weil das geometrische Ausmessen aller

aller Pfleggerichte Jahre lang gedauert, und überdieß große Kosten veranlaßt haben würde, so wurde diese Methode, die Steuer eines jeden einzelnen Guts zu bestimmen, ganz aufgegeben, und dafür das Peräquationssystem zur Ausmittlung einer gerechten Grundsteuer definitiv angenommen, was man früher nur zu einem Steuerprovisorium zu gebrauchen Willens war. Doch suchte man das Peräquationssystem zu verbessern. Man nahm als Grundsatz an, der wahre Werth eines Guts könne auf zwey Wege gefunden werden, nämlich 1.) durch den Gutsanschlag nach dem Erwerbs- oder Laudemialwerth, und durch die Winter- Vieh- Futterung. Bey Häusern und Realgewerben sah man lediglich auf den Kaufschilling oder Uebergabspreis. Der Werth der Personalgewerbe ward (den 11. Dec. 1777) eigends nach zwey Classen, nach einer höhern oder niedrigern, je nachdem das Personalgewerb auf einen besseren oder schlechteren Platz ausgeübt wurde, bestimmt. *)

Schon 1776 erhielten die Ortsobrigkeiten Befehl, alle Gegenstände des Grundeigenthums nebst Benennung des Inhabers genau zu beschreiben. Die Peräquirung, das ist die Steuerbelegung, geschah gemäß einer Verordnung von 30. Aug. 1777 von zwey abgeordneten Commissarien. Ihr Verfahren bestand, wie

*) Das Verzeichniß davon ist zu finden in Pillweins Sammlung der salzburgischen Landesgesetze unter Ferdinand I. 3tes Heft. S. 130.

wie bereits gesagt worden ist, darin: In der Regel wurde der letzte Gutsanschlag, welcher aus dem bezahlten Laudemium hervorgieng, zum Besteuerungsmaßstab genommen; weil jedoch der Gutsanschlag bey Uebergaben oder bey schuldenfreyen Besitzungen gewöhnlich unter dem wahren Werth zu stehen kam *), so bemühte man sich, dem eigentlichen Gutswerthe dadurch näher zu kommen, indem man den Winterviehstand untersuchte.

Bey dieser Manipulation wurde im Gebirge dem Pferde ein Schätzungswerth

von	300 fl.	—	kr.
dem Rinde	150 „	—	„
und dem Stück Kleinvieh . .	15 „	—	„

gegeben.

Auf dem flachen Lande gab man jedem Stück Vieh den doppelten Werth, aus dem Grunde, weil auf dem flachen Lande, wie man voraussetzte, die Hälfte des Grundes zum Ackerbau verwendet, sohin der Schätzungswerth des Viehstandes, worauf das ganze

*) Wenn der Vater seinem Sohne oder der Vetter seinem Vetter übergiebt, so wird gewöhnlich unter dem wahren Werth übergeben, und sind Güter schuldenfrey, so ist deren Werth nicht gerichtlich untersucht worden, um zu wissen, wie groß die Summe des aufzunehmenden Geldes seyn darf, welche pfandrechtlich versichert werden kann.

ganze Steuer-System basirt wurde, verdoppelt werden mußte.

Zeigte sich's nun, daß der Guts- oder Laudemialanschlag höher, als der des Viehstandes ausfalle, so blieb man bey jenem stehen; überwog aber der Viehstand den Gutsanschlag, so wurde von beyden Summen die Mittelzahl zum Steuerkapital erhoben.

Nur das Drittel des auf die Art peräquirten Guts wurde mit Steuer belegt. Auf einen Doppeltermin mußten von jedem Hundert des Drittels 3 Schillinge als Steuer bezahlt werden.

Die Zulehen *) wurden nebst der angeführten Rusticalsteuer noch mit einem Sechstel besteuert.

Die Häuser wurden geringer besteuert. Nur das Fünftel des Kaufschillings belegte man mit

1 fl.

*) Unter dem Worte Zulehn oder Zubau versteht man hier in Salzburg ein Gut, welches wenigstens aus drey Tagbau besteht, und den Besitzer hinreichend nähret; aber mit einem andern Gut, das alsdann das Hauptgut genennt wird, vereinigt ist, und welches der, dem das Hauptgut gehört, zugleich in Besitz hat. Man hat diese Zulehn höher besteuert, weil sie der Bevölkerung und selbst dem Ackerbau nachtheilig sind.

1 fl. Steuer. Die Realgewerbe wurden, wie die Bauerngüter in die Steuer genommen. Wo die Classificationen der Personal = Gewerbe zu finden sind, habe ich bereits oben angezeigt.

Um der ständischen Kasse eine Erleichterung zu verschaffen, und zugleich um den Kapitalisten, der sich mehr als drey Procente stipulirt hat, nicht von aller Steuer zu befreyen, hat man jedem Unterthan das Recht eingeräumt, seinen Gläubigern von jedem Zinsgulden, der höher als zu drey Procente verzinslichen Capitalien drey Kreuzer bey jedem doppelten Steuerziele abzuziehen. *)

Die ehemahlige Capitalsteuer wurde, zu Folge der Verordnung vom 3. Jun. 1778, gänzlich aufgehoben. Die zu drey vom Hundert angelegten Capitalien wurden wegen ihres mässigen Betrags von allem Abzug befreyt. Wer demnach z. B. ein Capital zu 5 von 100 schuldete, war befugt, jährlich 30 kr. abzuziehen. Von Capitalien zu 4 pro Cento durften 24 kr., und von Capitalien zu 3 1/2 pro Cento 21 kr. abgezogen werden. Unter Bedrohung des Capitals = Verlustes war es jedem Gläubiger verbothen, sich öffentlich oder heimlich von diesem Abzuge zu befreyen. Auch ward es allen, welche Hypo=

*) In der Regel sind jährlich zwey ordentliche Steuerziele oder zwey doppelte Steuertermine; eines zu Georgi und eines zu Martini.

Hypothekenbücher zu führen berechtiget waren, untersagt, ein Capital auf Grund und Boden in das Hypothekbuch einzutragen, wobey sich der Gläubiger mehr als 4 von 100 bedungen hat. Nicht einmahl eine Strafe durfte sich der Gläubiger bedingen, im Falle der Schuldner saumselig seyn würde. Dagegen wurde den landesherrlichen Gerichten aufgetragen, in solchen Fällen, wenn nämlich die Schuldner in Bezahlung der Interessen saumselig sind, gleich auf die erste Anzeige des Gläubigers gegen den zahlungspflichtigen Schuldner mit Executiv-Mitteln vorzuschreiten. Der Abzug fieng an mit dem 1. Jän. 1778, und dazu waren nicht blos Bauern und Gewerbsleute, sondern alle Unterthanen ohne Ausnahme berechtiget. *)

Nicht nur der Prälaten- und Ritterstand war nach der Verfassung des Stiftslandes verpflichtet, von seinen Urbarial-Einkünften, Gülten, Getreiddiensten und Zehenden, den 10ten Pfennig unter dem Nahmen Decimation zur ständischen Kasse abzugeben, sondern nach einer Verordnung von 1657 gehörten auch die wirklichen Räthe und Officiers, der inländische Clerus, die Bildungsinstitute **), Spi-

*) Verordnung von 31. Aug. 1778 bey Zauner S. 203.

**) Die Benedictiner Universität war rücksichtlich ihrer liegenden Güter von der Grundsteuer ausgenommen, und eben so auch die ihr incorporirten Gotteshäuser,

Spitäler, Bruderschaften mit ihren Bodenrenten und Realbesitzungen in die Cathegorie der Decimanten.

Alle diese gaben vormahls den 10ten Theil ihrer Erträgnisse einmahl des Jahres an die ständische Kasse ab, und hatte der gemeine Grund- und Gewerbs-Eigenthümer noch eine außerordentliche Steuer zu entrichten, so trug auch der Decimant einen weitern halben Decimationsbetrag nach. Später mußte die ordentliche Decimation halbjährig, um Georgi und Martini, und die außerordentliche um die in dem Steuerverruf bestimmte Zeit abgeführt werden. Selbst der Landesherr war von der Decimation nicht ausgenommen. Vor Zeiten zahlte die Kammer an die Landschaft für einen Doppeltermin 15,000 fl., also das Jahr hindurch 30,000 fl., und wurde eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, so bezahlte die Kammer noch 15,000 fl. Indessen, wenn die Kammer-Kasse nicht bey Kräften war, so blieb sie zuweilen Jahre lang im Rückstande, und endlich befahl der jeweilige Fürst den größten Theil des Rückstandes oder den ganzen Rückstand abzuschreiben. Ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 20. Juni 1780 setzte die Decimation der erzbischöf-

als der Plain und Schwarzach. In Hinsicht der Capitalien jedoch war sie dem Abzuge unterworfen, wie andere Capitalisten.

schöflichen Kammer für die zwey ordentlichen Doppeltermine auf 7788 fl. 9 kr. herab.

Grund- und Zehendherren, welche weder zum Prälaten- noch zum Ritterstande gehören, auch weder zur Classe der wirklichen Räthe, noch zu der der Militärbefehlshaber oder der inländischen Geistlichkeit gezählt werden können, sind unbefreyte Decimanten. Man nennt sie in der Amtssprache Dominicalsteuranten, und sie entrichten anstatt den 10ten Pfennig den sechsten ihrer Dominicalrenten. Wenn daher der befreyte Decimant 10 fl. von 100 giebt, so hat der Dominicalsteurant 10 fl. 40 kr. von 100 zu geben.

Hieronymus reformirte das Decimations- und das Dominicalsteuerwesen. Bereits in dem Landtagsabschiede von 1620 wird der Decimation erwähnt. Allein die damahlen eingeführte Decimation stieg nach und nach bey Vervielfältigung der Steuertermine auf den 5ten Theil der Urbarialerträgnisse. Hieronymus stellte die ursprüngliche Decimation wieder her. Er verordnete in der Absicht unter dem 1. Aug. 1778, daß der Prälaten- und Ritterstand, so wie auch die befreyten und unbefreyten Decimanten über alle ihre Urbarialgefälle genaue Fassionen und zwar bey adelichem oder priesterlichem Wort einreichen sollen. Was durch die Zurückführung auf den 10ten oder 6ten Pfennig der ständischen Kasse entgieng, ward durch eine strenge Musterung

der

der eingereichten Fassionen und durch eine verhältnißmässige Belegung der Urbarial-Erträgnisse wieder errungen.

Eine geraume Zeit beharrte Hieronymus darauf, daß die Schlösser, Häuser und Mayerhöfe der befreyten Decimanten ebenfalls mit einer Abgabe belegt werden sollten; aber auf wiederholte Vorstellungen stand er davon ab. Ueberdieß waren die sogenannten Küchendienste der Grundherrn, welche ihnen ihre Grundholden jährlich zu geben haben, als Hennen, Eyer, Schmalz, Gänse, Lämer, Schweine ꝛc. ꝛc. von aller Abgabe frey. Diese nämliche Immunität erstreckte sich gleichfalls auf die Herrnantritts-Anlaiten (Laudemien). An dieser letzten Gattung nahmen auch die unbefreyten oder Dominical-Steueranten Antheil. Hieronymus ließ es rücksichtlich dieser Befreyungen beym Alten. Die geheimen Räthe wurden rücksichtlich dieser Vorzüge den Genossen des Ritterstandes gleich geachtet.

Der Handelsstand zahlte vermöge einer in diesem Jahre (1778) mit der Landschaft getroffenen Uebereinkunft von seinen Gewerben eine Composition (Bauschsumme) von 2200 fl. auf einen Doppeltermin.

Die Hammerauer-Eisengewerkschaft bezahlte an die Kammer nebst dem Frohngeld von jeder reinen Ausbeute 20 fl. von Hundert. Die Kammer gab

hernach diesen Bergzehend an die ständische Kasse ab. Nach einem zehnjährigen Durchschnitt bezog die Landschaft von der Hammerau jährlich ungefähr 3000 fl. Außerdem unterlag die Gewerkschaft keiner Steuer.

Nebst der Steuer mußte jeder gemeine Guts- und Gewerbsinhaber auf Martini das Rüstgeld entrichten, um dem Lande die Armirungskosten zu erleichtern. Das Rüstgeld bestand in 5 1/2 kr. von jedem Steuergulden. Die Einwohner der Stadt Salzburg mußten anstatt des Rüstgeldes, Quartiergeld erlegen, davon sind die Kasernen für die Stadtgarnison erbaut, und im baulichen Zustande erhalten worden; hingegen wurden die Einwohner der Hauptstadt von der Naturaleinquartierung befreyt. Der Magistrat nahm unter Zugrundlegung der Quartierordnung von 1681 *) das Quartiergeld ein, und gab

*) Die Quartierordnung ist im Auszuge zu finden bey Zauner 3. B. S. 105. Nach dem Herkommen bezahlt ein Handwerker wochentlich 3 kr. Gleichfalls müssen für jeden Hausboden wochentlich 3 kr. erlegt werden. Indessen sind vom Quartiergeld ausgenommen alle Geistliche, wie auch Standespersonen, als Räthe, Truchsesse, Landleute, Hauptleute und Secretärs für ihre Personen, Wittwen und Kinder, woferne sie nicht in den Bürger- oder Bauernstand zurücktreten, für ihr eigenthümliches Haus und für die Wohnung, die sie miethen. Bey feindlichen Einfällen, bey Truppen-Durchmärschen sind jedoch alle

gab vermöge eines Accordes an die Landschaft eine Bauschsumme von 1800 fl.

Von der Bezahlung des Rüstgeldes sind verfassungsmässig enthoben alle Städte, die Pfleggerichte Mauterndorf und Windischmatrey, wahrscheinlich weil diese beyden Pfleggerichte Besitzungen des Domkapitels waren. Ebenfalls ist jeder Feuerschütz (Landwehrmann) während seiner Dienstzeit von 500 fl. Steuercapital Rüstgeld frey.

In der Regel erhält weder ein Decimant, noch ein Dominicalsteurant wegen Unglücksfällen eine Nachsicht von den Abgaben an die ständische Kasse, wohl aber wird den Bauern und Gewerbsleuten ein Nachlaß bewilliget, wenn sie durch Feuer, Wasser oder Erdfälle Schaden gelitten hatten.

Es ist folgender Typus angenommen worden.

1.) Dem durch Brand, Ueberschwemmung und Erdfälle Verunglückten wird die Steuer desjenigen Objekts, woran er Schaden genommen, auf 6 Doppeltermine nachgesehen.

---

diese Personen von Einquartierung des Militärs nicht ausgenommen, und wenn sie solche Häuser erwerben, welche früher den bürgerlichen Lasten unterworfen waren, so müssen sie von dergleichen Häusern das Quartiergeld bezahlen.

2.) Bey Hagelschäden wird eine Nachsicht von einem oder zwey Terminen zugestanden, je nachdem der Unterthan nicht einmahl die Aussaat, oder nicht das volle Doppelte von der Aussaat eingeärndet hatte.

3.) Wer zwey Samen oder darüber erhalten hat, wird abgewiesen.

Der persönliche Charakter des Besitzers eines Guts entscheidet, ob für dasselbe eine Steuer oder Decimation, oder gar nichts gegeben werden dürfe. Wenn demnach ein Bauerngut in die Hände eines befreyten Decimanten kömmt, wo wird es steuerfrey; kömmt es in die Hände eines unbefreyten Decimanten, so wird es Decimationspflichtig. Hingegen wird ein steuerfreyes oder decimationspflichtiges Gut ein steuerbares, so bald es in den Besitz eines steuerpflichtigen Unterthans gekommen ist. Nur Urbarialgefälle bleiben in jeder Hand decimabel.

Rücksichtlich des Rüst- und Quartiergeldes, des Nachlasses bey Unglücksfällen, und des Charakters des Gutsbesitzers traff Hieronymus gar keine Abänderung. Aber über die Führung der fünf Steuerkataster, nämlich der Prälaten, der Landmänner, der Bürger, Bauern und Gewerbsleute, über die Verfertigung der vierteljährigen Steuerveränderungstabellen, und über die Steuerrechnungsformularien erließ der Erzbischof Hieronymus den 16. May 1778 und

und den 27. Dec 1779 neue erschöpfende und ganz zweckmässige Verordnungen. Hingegen hinsichtlich der Pflichten und Rechte der Generalsteuereinnehmer blieb es bey der organischen Verordnung des Erzbischofes Paris vom 1. März 1643. *)

Der größere Ausschuß der Stände eröffnete auf Befehl des Fürsten seine Sitzungen den 11. May (1778). Der Erzbischof ließ den Ständen durch seine Commissarien vortragen: Er hätte in diesem Jahre mit Sehnsucht dem Tage entgegen gesehen, an welchem der größere Ausschuß sich zu versammeln pflege. Während seiner Regierung habe er sich mit den Ständen über wichtige Angelegenheiten des Landes jederzeit mit Vergnügen berathen. Vorzüglich gerne habe er die Rathschläge der Landschaft gehört, seit dem auf dringendes Bitten der Unterthanen an einem

*) Sie ist zu lesen in dem 8ten Band dieser Chronik S. 369.— 376. Was ich über das alte und neue Steuerwesen hier erzählt, habe ich aus dem vortrefflichen Aufsatz des k. k. Regierungsrathes, Joseph von Felner, den er über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben, entnommen. Er ist eingerückt: in des Ritter Koch von Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden. 1. Th. S. 202 u. d. f. Das neue Steuerpatent, welches jedoch blos die Steuer der Bauerngüter, der Häuser und Gewerbe bestimmt, und den 12. März 1778 bekannt gemacht worden ist, ist eingerückt im göttingischen historischen Magazin von Meiners und Spittler 5. B. S. 181.

einem neuen, verbesserten Steuerfuß gearbeitet wird. Der Gegenstand wäre zu wichtig gewesen, als daß er nicht die Meynungen und Gutachten aller Unterthanen willig gehört hätte. Niemand im Stiftslande wäre davon ausgeschlossen gewesen. Die ständische Deputation zur Regulierung des neuen Steuerfußes wäre oft zusammen getreten, hätte alle Vorarbeiten wohl überwogen, und darüber ihr Gutachten abgegeben. Die Peräquations-Commissarien seyen von den Ständen einhellig gewählt worden, und haben unter den Augen des Volks gearbeitet. Keine Erinnerung sey zurückgewiesen worden, vielmehr, man habe die Leute zu Erinnerungen aufgemuntert, zumahl solche, von denen man vermuthen konnte, daß sie das Terrain und die Lebensweise der Unterthanen kennen. Sogar die Urbarial-Beamte der privilegirten und unprivilegirten Decimanten wären zur Berathung und zur Peräquation auf eigenem Befehle des Fürsten beygezogen worden, damit ja keine Unordnung oder Hemmung entstehe, kein Irrthum begangen, keine Lücke offen bleibe, und keine Ungleichheit Raum bekomme.

Immer habe man aber die Bedürfnisse der Landschaft im Auge behalten, nnd dahin trachten müssen, daß alle nothwendigen Ausgaben der Landschaft gedeckt seyen. Daher sey es gekommen, daß ein peräquirtes Bauerngut auf einen Doppeltermin von jedem Hundert Gulden Realwerth mit 20 kr. Steuer belegt worden ist. Sowohl schriftlich als münd-

mündlich hätte man ihn, den Fürsten, versichert, daß der Unterthan dadurch zwar belastet, aber nicht überlastet wäre, zumahl, da man dem Bauernstande mit Herabsetzung der Interessen eine Erleichterung zu verschaffen gedachte.

Da er nun bey dieser neuen Steuerregulierung so behutsam, so umsichtig, und so offen mit Beyziehung aller Unterthanen vorgeschritten wäre, so hätten Se. Hochfürstl. Gnaden nicht erwartet, daß sich eine Opposition bilden würde. Dadurch seyen Bauersleute zu Schritten verleitet worden, welche wider die landesherrlichen Verordnungen anstossen. Er wünsche, daß sich Niemand schuldig wisse, die Opposition veranlaßt zu haben. Indessen finde er dieselbe so bedenklich, daß er beschlossen habe, die Beschwerden, welche man gegen den neuen Steuerfuß angebracht habe, dem versammelten größern Ausschuße zur Begutachtung vorzulegen. Er verabscheue jede ungerechte Bedrückung der Unterthanen. Man möchte ihm nur darthun, ob wirklich die beschlossene Rustical = Steuer unerschwinglich sey, und auf welche andere Art die unvermeidlichen Ausgaben der Landschaft gedeckt werden könnten. Man habe sich den schlechten Zustand der Landschaft immer verheimlicht; dieß sey Ursache, warum die Unterthanen jetzt zu einer höhern Steuer angehalten werden müssen. Er wolle es nicht dahin kommen lassen, daß das Land zahlungsunfähig werde. Die Stände hätten ihm daher zu referiren:

1.) Ob ein päräquatirtes Bauerngut wirklich zu stark belegt sey?

2.) Wie der Unterthan auf einer andern Seite erleichtert werden könnte, wenn es bey der beschlossenen Steuer seyn Verbleiben haben soll, oder

3.) Wenn sie herabgesetzt werden müßte, auf welche Art hernach die nöthigen Auslagen der Landschaft könnten gedeckt werden?

4.) Ob nicht die Zinse von Capitalien dürften herabgesetzt werden, doch so, daß der Unterthan dem ungehindert noch im Falle der Noth ein seinem Gut angemessenes Darlehen erhalten könnte?

Die Stände hätten bey dieser Gelegenheit darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob nicht die Ausgaben beschränkt werden könnten; sie sollten in der Absicht die Rechnungen von Rubrik zu Rubrik und von Posten zu Posten durchgehen, und die möglichste Sparsamkeit einführen. An dem Gelde, welches durch Steuern eingetrieben wird, klebe der Schweis und das Blut des Landmannes. Vergeudungen rufen zu Gott um Rache. Eigennutz und Großmuth seyen Flecken im Staatshaushalt, die man in der andern Welt schwer büßen müsse. Man dürfe demnach nur jene Auslagen hingehen lassen, welche der Verband mit Kaiser und Reich erfordern,

und

und welche die Ruhe und Sicherheit des Landes erheischen.

Unnöthige Diener anstellen und besolden, sey unverantwortlich. Eben so unverantwortlich sey es, auf Kosten des Unterthans, Familien zu sättigen, und manchmahl mit Ueberfluß zu sättigen, die es nicht bedürfen. *) Se. Hochfürstl. Gnaden verlangen nicht, daß die Stände keine Beamten haben sollen; aber unnothwendige anzustellen, ist ein verabscheuungswürdiges Gebrechen. Arme, Dürftige sollen allerdings unterstützt werden; aber man soll jetzt gleich Normen festsetzen, nach welchen Personen nach dem Verhältniß ihres Standes Pensionen gegeben werden können.

Die Generalsteuereinnehmer sollen sich streng an ihre Instruktion halten. Die Rechnungsbeamte sollen unter einer Controlle stehen. Undetailirte, summarische Rechnungen werde er nie dulden; alle Ausgaben müssen bestimmt aufgeführt und belegt werden. Auch der Material-Vorrath soll genau verrechnet werden. Alle Rechnungen sollen geprüft, die Vorräthe an Getreide gestürzt, und die Materialvorräthe sorgfältig untersucht werden. Ferner sollen monathlich Bilanzen eingereicht, und überhaupt soll eine solche

*) Die Familien der Landmänner erhielten vielfältig Unterstützungen aus der Landschafts-Kasse.

solche Einrichtung im Rechnungswesen eingeführt werden., daß der Kassier zu jeder Stunde Rechenschaft über seine Casse, die er zu verwalten hat, geben könne. Weder er, noch seine Gehülfen können sich darüber beschweren. Ein treuer Diener liebe Ordnung, und ein wahrer Patriot nähre sich nicht auf eine ungerechte Weise vom Schweis seiner Mitbürger.

Aber damit, fuhr der Fürst fort, sey noch nicht alles gethan. Nicht blos der Bauer und der Gewerbsmann müssen angehalten werden zu den Bedürfnissen des Landes beyzutragen. Auch der Adel und der Clerus müssen, so wie es seit dem Erzbischofe Paris üblich war, in's Mitleiden gezogen werden. Selbst Reichsconstitutionen schrieben das vor. Ueberhaupt erheische es ein guter Staatshaushalt, daß bestimmte Ausgaben mit sicheren Revenüen gedeckt werden. Den Bauer und Bürger könne man nicht nach Willkühr belasten. Er selbst erbiethe sich von seinen Urbarial-Gefällen eben das zu entrichten, was der Adel und der Clerus leiste. Er habe in der Absicht bereits seine Urbarial-Gefälle fassioniren lassen, und er erwarte, daß die privilegirten Stände seinem Beyspiele folgen werden.

Die Schulden der Landschaft beliefen sich dermahlen auf zwey und eine halbe Million. Mehr als die Hälfte von diesen Passiv-Capitalien seyen zu fünf von Hundert angelegt. Benahe lauter in-

inländische Decimanten bezögen die Zinsen davon, und dennoch bestehe ihr ganzer Beytrag zu den Landesbedürfnissen ungefähr in 28 — 30,000 fl., da hingegen der Bauernstand 250,000 fl. beyträgt, obgleich, wie man behauptete, zwey Drittel von dessen Gütern mit Schulden belastet seyen, von denen wieder die Decimanten die Interessen beziehen. Diesem Stande müsse geholfen werden, widrigenfalls unterliege er den Bürden.

Se. Hochfürstl. Gnaden geben es daher den Ständen zur Berathung, ob es nicht höchst nothwendig sey, die Zinsen dieser Capitalien von 5 auf 4 herabzusetzen, zumahl, da dadurch die ständische Kasse erleichtert werde, und die Decimanten, welche ohnedieß wohlhabend sind, gegen den Bauernstand nicht verhältnißmässig belegt seyen. Kaum werde man ein Land finden, wo die privilegirten Stände so begünstiget sind, daß beynahe alle Lasten auf den Schultern des gemeinen Mannes liegen. Und da die Zahl der privilegirten Personen immer zunehme, so werde noch der Zehrstand den Nährstand verschlingen. Die Privilegien gewisser Stände seyen der Hauptflecken in der Verfassung des hiesigen Landes, und wenn man nicht eile, denselben zu tilgen, so werde die Mühe bald vergeblich seyn, ihn zu vernichten. Im Falle man dem Landmanne nicht durch die Herabsetzung der Interessen unter die Arme greife, so werde es wohl noch nothwendig seyn, ihm eine noch größere Steuer aufzubürden.

Se.

Se. Hochfürstl. Gnaden können es jedoch nicht glauben, daß die Stände nicht willfährig ihre Einwilligung dazu geben. Die Bauern durch die neue Steuer aufmerksam gemacht, hätten dem Fürsten in Menge Beschwerden vorgetragen, und um Abhülfe gebethen. Solche Anlässe blieben selten ohne Folgen, er, der Fürst, wäre auf alles gefaßt, und werde wissen, als Landesherr vorzuschreiten. Es sey ihm jedoch lieber, wenn er nicht genöthiget werde, den Bauern zu sagen, wo er Abhülfe zu suchen und zu finden berechtiget sey. *)

Er

*) Das Steuerpatent, worin die Steuer des Bauernstandes bereits bestimmt war, ist vor dem Landtage, nämlich den 12. März (1778) publicirt worden. Da nun der erste Steuer-Doppeltermin um Georgi entrichtet werden mußte, so kamen in der Osterwoche eine Menge Bauern hieher, um sich über das neue Steuerpatent zu beschweren. Viele wendeten sich an ihre Grundherrschaften, besonders wurde das Domkapitel nicht blos von ihren, sondern auch von anderweitigen Grundholden um Abhülfe gebethen. Als das der Erzbischof bemerkte, und als er insbesondere bey dem Hofbrunnen viele Bauern aus seiner Residenz versammelt sah, gieng er in Person zu ihnen hinab, und sagte: „Bauern, wenn ihr Beschwerden habt, so kommt zu mir. Ich kann euch helfen, das Domkapitel kann euch nicht helfen. Es kamen demnach sehr viele Bauern zu ihm in seine Zimmer, und er hörte jeden mit vieler Geduld und Herablassung. Bey dieser Gele-

Er glaube, daß die ständische Kasse eine merkliche Erleichterung erhalten würde, wenn man die Zinsen der ständischen Capitalien von fünf auf vier herabsetze. Es würde dadurch jährlich eine Summe von 14,000 fl. erspart werden. Er habe dieß schon einmahl dem Domkapitel vorgetragen, und nun übergebe er diesen Vorschlag den versammelten Ständen zur Ueberlegung. Der ständische Credit würde dadurch nicht leiden, auch würde sich keine Stiftung deshalb auflösen. Er würde für das eine, so wie für das andere sorgen, besonders, da er sich's ohnedieß vorbehalte, wenn die Stände sich dazu einverstehen, und darüber ihr Gutachten abgegeben haben, die näheren Bestimmungen darüber bekannt zu machen. Ordentliche Ausgaben müßten auch einen ordentlichen Fond haben. Außerordentliche Mittel sollten nur in außerordentlichen Fällen ergriffen werden, sonst erschöpfe man diese Quelle so, daß man seine Zuflucht zu ihr nimmermehr nehmen könne.

Uebrigens wiederhohlen Se. Hochfürstl. Gnaden, was im vorigen Jahre den Ständen wegen Abwürdigung gewisser Schlösser und Pässe vorgetragen worden, und was wegen der Kornmagazine im Kaltenbräuhause und im Schlößchen Neuhaus ebenfalls bey dem letzten Landtage selbst von den Ständen an-

genheit ließen sie sich über alles heraus, was sie zu drücken glaubten, die Klage mochte gerecht oder nicht gerecht seyn.

angedeutet und zur weiteren Deliberation denselben überlassen worden ist.

Die Abgeordneten fürstlichen Commissarien zu dem Landtage seyen überzeugt, daß sie dem Fürsten keine angenehmere Nachricht bringen werden, als die, daß die Stände fest entschlossen seyen, die ihnen vorgetragenen Willensmeynungen des Erzbischofes mit Ruhe und Eintracht reiflich zu überlegen, und allein das Beßte des Landes ohne alle Nebenabsichten zum Augenmerke zu nehmen. Eingebildete, individuelle Vortheile, die mit dem Wohl des ganzen Landes nicht vereinbarlich sind, und den gesellschäftlichen Verband auflösen, müssen ganz bey Seite gesetzt werden. Sollten die Stände auf Abwege gerathen, und aus eigennützigen Beweggründen Beschlüsse fassen, welche den Reichsconstitutionen zuwider wären, so würde es dem Erzbischofe leid thun, wenn er dieselben gemäß seinen landesherrlichen Obliegenheiten verwerfen müßte.

Ordnung, Billigkeit, Gerechtigkeit und vornehmlich Abscheu vor aller Willkühr wären des Fürsten Normen gewesen, nach welchen er bisher bey der neuen Steuerregulierung gehandelt habe. Er zweifelt keineswegs, daß die versammelten Stände die nämlichen Normen zum Grund ihrer Berathschlagungen legen werden. Vor allem müsse bey der neuen Steuerregulierung dahin gesehen werden, daß alle Willkühr verbannt werde. Das Steuer-

wesen

wesen habe einen sichern Grund und Boden nothwendig, auf den man sich verlassen kann. Es müsse daher ein unabänderlicher Steuerfuß gewählt werden, der im ganzen wie in einzelnen Theilen Sicherheit gewährt.

Es sey nun jedem Stande und jedem Mitgliede des versammelten größeren Ausschußes erlaubt, seine unbefangene Gedanken mit männlicher Freyheit zu eröffnen, und ein erschöpfendes Steuersystem vorzutragen. Es soll jedoch ein zusammenhangendes System seyn, welches einen sicheren Fond für die nöthigen Ausgaben der Landschaft giebt. Der Fürst sey jedoch der Meynung, daß man das bereits angenommene System nicht ganz verlassen könne; wohl aber könne das System in Nebensachen nähere Bestimmungen und Modificationen erhalten. Dazu sey er, der Erzbischof, selbst geneigt, das spreche das Steuerpatent deutlich aus. *) Er halte es in

*) Wir gestatten, heißt es in dem oben angeführten Patent von 12. März (1778), daß von dem Tage der Verkündigung dieser unserer landesherrlichen Verordnung ein Jahr gerechnet, einem jeden unserer Unterthanen frey und offen stehe, sich mit einer gebührenden Vorstellung bey seinem Pfleggerichte zu melden, wenn er sich, nicht zwar in der Gattung der Steuer, sondern in Erwägung des peräquirten Gutswerths beschwert zu seyn erachten möchte. Wir werden zu diesem Ende eine eigene Steuer-Untersuchungs-Commission

in der Absicht für sachdienlich, daß über die geschehene Peräquation eine Superrevision vorgenommen werde, um einzelne Beschwerden zuverlässiger entscheiden zu können. Es müssen daher Commissarien auf das Land und in das Gebirge abgesendet werden. Die Stände hätten ihm ihr Gutachten abzugeben:

a) Wann diese Commission abgehen sollte? ob bald oder später?

b) Ob und aus welchen Ursachen ein und anderer von den vorher abgeordneten Commissarien zur Superrevision nicht verwendet werden sollte? Die Ursachen sollen bestimmt angegeben werden.

c) Ob man diesen Commissarien die nämliche Instruktion, wenigstens in der Hauptsache, geben soll, welche die früheren Commissarien erhalten haben? und was allenfalls geändert werden sollte?

Aber nicht blos die Beschwerden über die Peräquation sollen gehört werden, sondern auch alle an-

niedersetzen, und die angebrachten Klagen allenfalls durch eigene Abschickung auf dem Platz erheben lassen, jedoch vor der Hand allemahl auf des recurrirenden Bauermannes Kosten, und mit der ernstlich gemeynten Warnung, daß bey grundlos erfundener Beschwerde der muthwillige Kläger mit einer scharfen Strafe belegt werde.

andere, worüber sich die Bauern bey dem Erzbischofe beklagten, nahmentlich über schlechte Polizey, über gesteigerte Taxen der Patrimonial- oder Urbarialbeamten, und über allerley Bedrückungen. Ueber diese Beschwerden, die das Steuerwesen nicht betreffen, sollen jedoch eigene Protocolle geführt und dem Fürsten vorgelegt werden; indem Se. Hochfürstl. Gnaden gesinnt wären, überall eine gleiche Polizey einzuführen, und auch über die bäuerlichen Abgaben an ihre Gutsherren allgemein verbindliche Normen festzusetzen. So wie die Grundherren überzeugt seyn werden, daß die reichsconstitutionsgemäßen Steuern den Gaben, welche sie von ihren Grundholden zu fordern berechtiget sind, vorgehen, so sey auch der Erzbischof von der Widerrechtlichkeit überzeugt, wenn der Regent die Staatsbedürfnisse so erweitert, oder es auf irgend eine Art veranlaßt, daß die Grundherrschaften von ihren Holden das nicht bekommen können, was ihnen gebührt. Allein es müsse das, was der Grundherr fordert, auf billigen, richtigen, allgemeinen und gleichförmigen Normen beruhen. Es sey des Regenten unnachläßliche Pflicht, seine Unterthanen gegen unbillige und ungerechte Forderungen, Bedrückungen und Erpressungen zu schirmen. Diese Pflicht habe der Erzbischof in dem Augenblick übernommen, an welchem er gewählt worden sey. Von der redlichen Befolgung dieser Pflicht müsse er einst Gott Rechenschaft geben.

Jede ständische Genossenschaft gab nun über diesen Vortrag der hochfürstlichen Commissarien ihr Gutachten ab. Das Domkapitel legte zuerst den übrigen Ständen seine Ansicht über den neuen Steuerfuß vor. Es behauptete, man könne das neue Steuersystem nicht beurtheilen, wenn man das frühere nicht genau kennt. Schon im 16ten Jahrhundert hätten die Erzbischöfe das Besteuerungs-Recht nach den Vorschriften der Reichsabschiede von 1542 und 1543 und der folgenden ausgeübt. In Folge dessen wurde das bewegliche und unbewegliche Vermögen aller Unterthanen, doch mit möglichster Schonung der ärmeren Classe, besteuert. Der Unterthan mußte also bisher nicht blos von seinem Grund und Boden, sondern vom ganzen Vermögen, ja sogar von seiner Baarschaft und von den fruchtbringenden Capitalien Steuer entrichten. Der Capitalist mußte eben so gut, als der Grundbesitzer von der Totalität seines Eigenthums zu den öffentlichen Lasten beytragen. Nur wurden die Passiv-Schulden abgezogen, und blos das Vermögen wurde besteuert, was nach Abzug der Schulden übrig blieb. Die vermehrten Schulden der Unterthanen, die vielleicht bey manchem Unterthan erdichtet waren oder deren Zurückbezahlung verheimlicht wurde, vergrößerten die Abzüge vom Steuer-Capital, und die sich ebenfalls häufenden Schulden des ständischen Aerariums waren vielleicht Ursache, daß zwey einfache Steuertermine, ja sehr oft nicht einmahl zwey doppelte hin-

hinreichten, um die nothwendigen Auslagen der Landschaft bestreiten zu können. Ueberdieß wurde das reine Steuercapital nie gehörig durch Abordnung eigener Commissarien erhoben, den Beamten gestattete man zu großen Spielraum, und endlich die eingeschlichenen Defraudationen bey Schätzungen, Käufen und Uebergaben machten es nothwendig, das hiesige Steuerwesen zu ordnen und zu verbessern, damit die Bedürfnisse der Landschaft ganz gedeckt würden, und es nicht mehr nothwendig wäre auch bey Friedenszeiten neue Anlagen auszuschreiben.

Nach dem einstimmigen Gutachten der Stände beschloß der Erzbischof, anstatt der Vermögenssteuer eine Grundsteuer einzuführen. Hiezu war die Erhebung des wahren Werthes nothwendig. Man glaubte den wahren Werth der Güter dadurch finden zu können, wenn man den letzten Anschlag des Guts, und zugleich den Viehstand zum Maßstab nähme. Durch diese Manipulation wurde zwar das Steuercapital des Bauernstandes um 9 Millionen erhöht; aber nur das Drittel des ganzen Steuercapitals belegt, Weil jedoch die Schulden, die auf den Gütern hafteten, nicht durften abgezogen werden, so wurden freylich diejenigen Bauern, welche zuvor theils von Beamten begünstiget, theils mit wahren oder erdichteten Schulden belastet, theils durch Defraudationen erleichtert, nur etwa vom Viertel oder vom Sechstel oder vom Achtel oder gar vom 12tel des wahren Werthes ihrer Güter Steuer

bezahlen, so wurden freylich dermahlen viele Bauern mit einer höhern Summe in das Steuerkataster eingeschrieben, zumahl da die Zulehen nebst der ordentlichen Steuer noch mit einem Sechstel belegt worden sind. Indessen da man glaubte mit 5 einfachen Terminen bestehen zu können, und diese 5 Termine die vorige Steuer nur um 7490 fl. überstiegen, so glaubte das Domkapitel diese geringe Erhöhung könne die vielen Klagen und Beschwerden und das freudige Erbiethen zu 5 Terminen nach dem alten Steuerfuß nicht veranlaßt haben. Das Domkapitel war der Meynung, es sey hie und da bey der Peräquation gefehlt worden. Nebst dem pflege man in andern Orten, wo ebenfalls ein neuer Steuerfuß angenommen wird, nur den mittleren Preis der Güter in Anschlag zu bringen. Weil aber zwey Drittel vom peräquirten Gut steuerfrey bleiben, so sey es nicht unbillig den wahren Werth der Güter, wenn er nur nicht übertrieben ist, zum Grund zu legen. Hauptsächlich beschwerten sich viele Bauern aus der Ursache, daß der Verschuldete, und der Schuldenfreye gleich besteuert worden sind, und weil derjenige, der nur das Sechstel oder das Zwölftel vom wahren Werth des Gutes versteuerte, jetzt weit mehr zu bezahlen habe. Das Domkapitel sey weit entfernt, die Beschwerden der Bauern den Commissarien zur Last zu legen. Das Besteuerungssystem, das man angenommen, sey allein daran Ursache.

Be-

Bedenkt man über dem, fährt das Capitel fort, daß der Bauer an die vier Termine gewohnt, auch den 5ten willig bezahlt habe, weil er hoffte, er werde nicht fortwährend eingetrieben werden. Erwägt man ferner, daß sich der gemeine Mann der Hoffnung hingab, die neue Steuer werde seine Lasten erleichtern, so könne man sich's vorstellen, welche unangenehme Empfindung das neue Steuerpatent in ihm erregt habe. Es sey demnach kein Wunder, daß aus allen Gerichten Ausschüße der Bauern hieher kamen, und um Abhülfe baten.

Das Domkapitel habe diese Beschwerden der Unterthanen dem Fürsten mündlich und schriftlich vorgetragen. Es sey unumgänglich nothwendig, daß das neue Steuerkataster, das aus der geschehenen Peräquation hervorgegangen ist, revidirt werde. Dem Domkapitel gereiche es zum wahren Trost, daß, in Gemäßheit des Vortrages der fürstlichen Commissarien, Se. Hochfürstliche Gnaden aus eigenem Antriebe eine Revision der vorgenommenen Peräquation zur Beruhigung der Unterthanen für dienlich erachtet haben, und in der Absicht von den Ständen ein Gutachten verlangen:

a) Ob gleich Commissarien abzuordnen seyen?

b) Ob die nämlichen gebraucht werden sollten, welche die Peräquation entworfen, oder ob man

den

den einen oder den andern davon ausschließen soll und aus welchen Gründen?

c) Ob die erste Instruktion in der Wesenheit beyzubehalten und nur einige Punkte zur erläutern, wegzulassen oder hinzuzufügen wären?

Die Bestimmung der Zeit hange theils von der vorläufigen Abfassung der Instruction, theils von der Zeit, zu welcher der Bauer am bequemsten erscheinen kann, uud theils von der Entschließung des Fürsten ab.

Nach der Meynung des Domkapitels wäre von den zur Peräquation abgeordneten Commissarien keiner auszuschließen. Vielmehr sey man ihnen für ihren Eifer und für ihren Fleiß Dank schuldig, besonders da sie in einem so kurzen Zeitraume diese wahrhaft beschwerliche Arbeit vollendet haben. Wolle der Fürst denselben noch einige beygesellen, so würde dieses das Geschäft erleichtern. Die Hauptsache hange von der Art der Manipulation ab, nach welcher peräquirt werden soll. Die Art zu peräquiren, müsse immer dahin zielen, daß der Unterthan bestehen könne. Folglich soll sie von mehrern verständigen, unbefangenen, und rechtschaffenen Männern erwogen werden. Die beschlossene Revision gebe die erwünschte Gelegenheit, daß nicht nur die Richtigkeit der geschehenen Peräquation untersucht werde, sondern daß auch genau nachgeforscht werde, was der Unterthan,

ohne

ohne zu verderben, leisten könne. Man soll sich daher nicht damit begnügen, den wahren Werth der Güter erhoben zu haben, sondern man soll auch in Erwägung nehmen, ob alle Güter gleich belegt werden können, und ob man den Gütern allein die ganze Steuerlast aufbürden könne. Um einzusehen, ob alle Güter gleich belegt, und ob die Last der Steuer dem Gut allein aufgeladen werden könne, müsse wohl untersucht werden, was der Bauer in seiner individuellen Lage zu bezahlen im Stande sey, ohne zu Grunde zu gehen. Hiernächst kann erst bestimmt werden, wie jeder individuelle Bauer besteuert werden könne. Es wäre demnach wenigstens jetzt räthlicher, wenn man wie jemahlen einige höher, andere minder besteuerte. Nach und nach könne man die minder Besteuerten steigern, und auf die Art eine völlige Gleichförmigkeit einführen, was dermahlen nicht thunlich sey, ohne daß man nicht ganze Familien in's Verderben stürzt.

Bey dieser Untersuchung werde sich auch der Zweifel lösen, ob es rathsam sey, einen Abzug von Zinsen zu erlauben. Ist der Bauer zugleich ein Capitalist, so wird er doppelt besteuert, und nebstdem soll der Abzug der ständischen Kasse zufließen, so läßt sich's nicht bestimmen, wie viel davon jährlich dieser Abzug abwerfen werde. Bleibe der Abzug dem Schuldner, so ergebe sich bey der ständischen Kasse ein Ausfall. Und alsdenn frage sich's, wodurch soll dieser Ausfall ersetzt werden. Das

Dom=

Domkapitel sey demnach des Dafürhaltens, bis die Revision nach der Art, nach welcher das Capitel glaubt, daß sie geschehen soll, nicht vollendet ist, sollen die Steuern nicht nach dem neuen Kataster, sondern nach dem alten eingetrieben werden, zwar nicht als eine Vermögens-, sondern als eine Grundsteuer. Wie das geschehen könne, werde weiter unten gezeigt werden. Dieser Meynung sey nicht blos das Domkapitel, sondern auch der übrige Theil des Prälatenstandes, mit dem sich das Capitel wiederholt berathen habe.

Das Domkapitel besorge keineswegs, daß dessen Grundholden mit Beschwerden gegen dasselbe auftreten werden. Die Summen, die das Capitel seinen Grundholden jährlich nachsieht, seyen ein unwidersprechlicher Beweis, daß sie von ihrer Herrschaft keine Bedrückungen zu leiden haben. Und da der Fürst deutlich erklärt habe, er werde dem Unterthan nie so viel abfordern, daß er nicht auch seinen Grundherrn befriedigen könne, so zweifle das Domkapitel keineswegs, es werde auch der neue Steuerfuß die Bauern nicht so erschöpfen, daß sie ihren Grundherrschaften das nicht mehr geben können, was ihnen gebührt.

Uebrigens wiederhole das Domkapitel in Gegenwart des versammelten größern Ausschußes, was dasselbe bereits dem Fürsten erklärt habe, daß es nämlich bey allen seinen Abstimmungen blos das

Wohl

Wohl des Landes zur Absicht habe, und sollte demselben etwas entfahren seyn, was zum Schaden des Landes führen würde, so verlangen die Capitularen aufrichtig, daß solches als nicht gesagt betrachtet werde; indem sie alle Aeußerungen, welche der Wohlfahrt des Landes zuwider wären, feyerlich widerrufen.

In Betreff der befreyten und unbefreyten Decimanten erhelle es aus den Landtags-Handlungen von 1620, daß der Erzbischof, das Domkapitel, der gesammte Clerus, und die weltlichen befreyten Stände aus Mitleiden, damit die allgemeinen Landesbedürfnisse nicht blos auf dem Bürger- und Bauernstand lasten, und aus gutem und freyem Willen den 10ten Theil ihrer Einkünfte beyzutragen, sich anheischig gemacht haben, doch unbeschadet der Landeshoheit, rücksichtlich des Erzbischofes, und unbeschadet der Privilegien, rücksichtlich der privilegirten Stände.

So dringend der versammelte größere Ausschuß und das Domkapitel wiederholt schon im vorigen Jahre vorgestellt und gebethen haben, der regierende Erzbischof möchte nach dem Beyspiele seiner Vorfahren aus der Kammerkasse jährlich 30,000 fl. an die ständische bezahlen lassen: so sey er deßungeacht nicht von seinem Entschluße abzubringen, seine Urbarial-Gefälle fassioniren zu lassen, und davon zu bezahlen, was die ständischen Decimanten bezahlen.

Ob-

Obgleich das Domkapitel seit 1620, folglich seit 158 Jahren, seine gleich Anfangs bestimmte Decimationssumme entrichtet, ohne daß man ihm eine Fassion einzureichen befohlen hat, so habe es sich doch gegen den Erzbischof schriftlich und mündlich erklärt, daß es nichtsdestoweniger bereit sey, unbeschadet seiner Privilegien und Gerechtsame, nach dem Beyspiele des Erzbischofes, seine Urbarial-Gefälle getreu und redlich zu fassioniren und das Resultat davon einzureichen. Doch habe es die zuversichtliche Hoffnung, daß, gleichwie Se. Hochfürstl. Gnaden in Betreff der Fassionirung die Landtagsabschiede von 1631 und 1633 zur Richtschnur genommen haben, so werden Höchstdieselben die Häuser, Schlösser und Mayerhöfe der privilegirten Stände, gemäß der Landschafts-Fundations-Urkunde, den ertheilten und hergebrachten Privilegien, den Recessen und andern Verabredungen steuerfrey lassen. Unter dem Erzbischof Guidobald sey 1657 eine neue Fassionirung angeordnet worden, allein die berührten Gegenstände wären davon ausgenommen gewesen. Die Befreyung der angeführten Realitäten, welche die befreyten Stände besitzen, sey denselben im Landtagsabschiede von 1631 deutlich zugesichert worden, und die benannten Stände hätten diese Befreyung bereits 147 Jahre ruhig genossen *), und der gegenwärtig regierende Erzbischof habe dieses Privilegium in dem General-Mandat vom 12. März l. J. bestä-

*) S. dieser Chronik 8ten Band. S. 338.

bestätiget. Es sey dieses Privilegium noch das einzige oder doch erheblichste, welches den Ständen von vielen andern übrig geblieben ist. Der Erzbischof Paris habe es bey dessen Bestätigung selbst anerkannt, daß dergleichen Besitzungen wenig ertragen. Das Domkapitel glaube in dem Reichsabschiede von 1542 §§. 54 und 55 ganz ähnliche Bestimmungen gefunden zu haben. *)

Gehe ein Bauerngut an einen privilegirten Stand über, so werde, was dem Domkapitel bewußt ist, ein solches Gut nach hiesiger Gewohnheit ebenfalls steuerfrey. In dem Receß, welchen der Erzbischof Paris 1645 mit den vier Erbämtern eingegangen hat, sey das §. 9. deutlich bestimmt worden. Hingegen käme ein seines Besitzers wegen befreytes Gut an einen Unprivilegirten, so sey es den Steuern, die auf einem Bauerngut lasten, unterworfen. Selten ereigne sich's, daß ein befreyter Stand von einem unbefreyten ein Gut erwerbe; aber sehr oft sey es schon geschehen, daß der Adel oder der Clerus Güter und Häuser an Bauern oder Bürger abgegeben haben, die schwerlich mehr an eine privilegirte Per=

*) Das Gegentheil ist in diesen §§. zu finden. Die Kleider, Kleinodien, das Silber= Geschirr und andere Hausgeräthe, wie Waffenrüstungen der hohen Standespersonen, der Ritter und der Reysigen Knechte werden §. 55. ausgenommen.

Person, oder an eine privilegirte Corporation gelangen werden.

Der Erzbischof verlange ferner ein Gutachten über die Passivcapitalien der Landschaft, welche zu fünf von Hundert angelegt sind, ob nämlich die Zinse von fünf nicht auf vier herabgesetzt werden sollten? Das Domkapitel fühlt die Wichtigkeit dieser Frage; indem die Summe solcher Capitalien 1,356,134 fl. beträgt, und durch die Herabsetzung der Zinsen von 5 auf 4 jährlich 13,561 fl. 20 kr. 1 3/5 pf. erspart würden.

Das Domkapitel sey der Meynung, man müsse vorerst die verschiedenen Gattungen dieser Capitalien in Betracht nehmen. Einige seyen unaufkündbar zu 5 von 100 angelegt und von aller Abgabe befreyt; andere aber und die meisten seyen aufkündbar, und seyen der Decimation unterworfen. Es werden daher von jedem Tausend nicht 50 fl. Zinsen bezahlt, sondern nur 45 fl., weil 5 fl. als Decimation zurückbehalten werden. Nur wenige von dieser Gattung Capitalien seyen unbelegt. Nun falle schon Vieles von der Ersparung weg; denn die Zinse von den zu 5 von 100 unaufkündbar angelegten Capitalien können nicht wohl auf 4 reducirt werden, weil man den Inhabern derselben auf immer 5 Procente zugesichert hat. Wolle man die Zinse derjenigen Capitalien herabsetzen, welche zwar aufgekündet werden können, aber die der Decimation unterworfen

sind,

sind; so würden dieselben doppelt besteuert, 1.) durch die Reduction der Zinsen, und 2.) durch die Decimation. Wollte man jedoch nur die Zinse reduciren, welche mit keiner Decimation belegt sind, so sey es nothwendig, die landesherrlichen Entschließungen nachzusehen, um zu erfahren, aus welchen Gründen sie von der Decimation frey gesprochen worden seyen. Schon unter Max Gandolph seyen dergleichen Capitalien, nur einige ausgenommen, mit der Decimation beschwert worden. *) Seitdem werden wenige Capitalien von der Decimation befreyt worden seyn.

Aus dem Vortrag der fürstl. Commissarien schließe das Domkapitel, Se. Hochfürstl. Gnaden seyen der Meynung, als ob die Decimanten, welche den größten Theil der Zinse von den Capitalien, die zu 5 von 100 angelegt sind, beziehen, zu den allgemeinen Lasten des Landes gar nichts beytrügen, und daß ihre Prästationen in keinem Verhältnisse stünden, mit denen, welche den Bürgern und Bauern aufgebürdet sind. Das wäre jedoch eine irrige Meynung. Die Capitalien der Decimanten seyen ebenfalls mit der Decimation belegt, und vergleiche man die Summe, die der Prälaten- und Ritterstand im J. 1620 zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beygesteuert, mit der jetzigen; so werde man finden, daß die privilegirten Stände verhältniß-

*) S. der gegenwärtigen Chronik 8. B. S. 486.

nißmässig eben so gesteigert worden sind, wie der Bürger- und Bauernstand. Das Domkapitel bezahle jetzt ohne Vergleich mehr, als 1620.

Der Fürst beharre auf den Grundsatz, ordentliche Ausgaben sollten durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Nach den zu Anfange dieses Jahres vorgelegten Rechnungen brauche die Landschaft 307,223 fl. Nun halte das Domkapitel dafür, daß dieses Bedürfniß der Landschaft durch den alten Steuerfuß besser gedeckt wäre, als durch den neuen. Zwar sey nach dem neuen Steuerfuß der Ertrag der Rusticalsteuer auf 237,030 fl. berechnet. Allein auf diesen Ertrag könne man sich noch zur Zeit nicht verlassen, weil man nicht weiß, was während der Revision wegfällt. Ueberdieß seyen von den Decimanten die Fassionen noch nicht eingegangen, man wisse also wieder nicht, was die Decimationen einbringen werden. Das Domkapitel sey daher der Meynung, es sollte für dieses Jahr wieder der 5te Termin zu Hülfe genommen werden, dadurch könne der Rustical-Ertrag dem des neuen Steuerfußes so ziemlich gleich kommen. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als wäre man von dem Entschluße, eine Grundsteuer einzuführen, abgegangen, so sollte der 5te Termin nicht als eine Vermögens-, sondern als eine Grundsteuer ausgeschrieben, und in den zwey gewöhnlichen Terminen um Georgi und Martini eingetrieben werden, damit der Unterthan, in Gemäßheit des neuen Steuerpatents daran ge-

gewöhnt werde, die ganze Steuer in zwey Terminen zu erlegen. Weil jedoch viele Unterthanen auf den Georgi Termin schon die Steuer nach dem neuen Fuß entrichtet haben, so soll, was der Unterthan nach dem alten Steuerfuß zu wenig oder zu viel erlegt hat, auf den Martini-Termin berichtiget werden. Nach diesem Plane würde die Rustical-Steuer 225,000 fl. einbringen. Würden die Decimanten gleichfalls 5 Termine erlegen, wozu sich das Domkapitel mit Vorbehalt seiner Freyheiten von selbst erbiethet, so würde dadurch, ohne den Beytrag, den sonst die erzbischöfliche Kammer gegeben, eine Summe von 36,225 fl. abwerfen. Da nun die übrigen Gefälle ungefähr 21,000 fl. ertragen, so mangelten nur noch 24,968 fl. Wenn nun der Fürst einen ergiebigen Beytrag mache, was das Domkapitel hoffe, und die Zulehensteuer mäßig erhöht werde, so seyen die nothwendigen Ausgaben der Landschaft gedeckt, besonders, da bey der Peräquation einige Grundstücke entdeckt worden sind, welche bisher gar nicht belegt waren.

Endlich soll nach dem Gutachten des Domkapitels der Erzbischof gebethen werden, er möchte zur Beruhigung der Unterthanen eine Bekanntmachung ergehen lassen, daß auf ihr dringendes Bitten eine Revision der geschehenen Peräquation bereits angeordnet wäre, und daß die Unterthanen in den zwey gewöhnlichen Doppelterminen nicht mehr bezahlen dür-

dürfen, als was sie sonst bezahlt haben, wenn 5 Termine ausgeschrieben worden sind.

Das Domkapitel hatte den Ständen ebenfalls Erinnerungen vorgelegt über die Instruktion, welche man den Revisionscommissarien geben soll. Nach der Meynung des Domkapitels sollen nämlich die Commissarien vorzüglich darauf sehen,

1.) Ob dem Unterthan nicht durch neue Kameral-Verordnungen ein Holz- oder Weide-Genuß genommen worden sey, seitdem er zum Besitz des Guts gekommen ist. Ist das geschehen, so könne die letzte Schätzung des Guts nicht zum Maßstabe der Besteuerung gebraucht werden, weil durch Kammeral-Verordnungen der Werth des Guts vermindert worden ist.

2.) Seyen einige Güter notorisch zu theuer gekauft oder übernommen worden. In diesem Falle könne wieder nicht die Käufs- oder Uebernahms-Summe zur Norm der Besteuerung dienen. Denn alle Güter sollen nur nach deren wahren Werth belastet werden. Warum manche Güter zu theuer gekauft oder übernommen worden sind, sey leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß sich einige einen höhern Preis gefallen lassen, um nur zum Besitze eines Bauernguts zu gelangen, oder um sich verehelichen zu können, oder um der Militärpflicht zu entgehen, oder um ein grösseres Darlehen zu be-

bekommen, oder um bey einer Gant seyn Capital zu retten u. s. w.

3.) Sollen, wie in andern Ländern, 2 bis 3 Schätzmänner gewählt werden.

4.) Soll darauf gesehen werden, ob wohl der Unterthan nebst allen übrigen Lasten die ihm aufgelegte Steuer zu entrichten im Stande sey. Die Revisions-Commissarien sollen daher genau untersuchen,

a) Welche Hand- und Spanndienste er leisten müsse?

b) Was er zur gemeinen Anlage und zur Landesrepartition beyzutragen habe?

c) Ob er nicht von Zeit zu Zeit einen Bettler zu nähren habe?

d) Ob er nicht dem Jäger oder dem Gerichtsdiener etwas zu geben verpflichtet sey?

e) Ob er nicht einen Vogthaber geben müsse?

f) Welche Schulden auf dem Gut haften?

g) Ob er keine Willengelder zu bezahlen habe?

h) Was er seinem Gutsherrn leisten müsse?

i) Was er der Geistlichkeit geben soll? Ob der Pfarrer, und etwa auch der Cooperator einen Zehend zu beziehen haben? Was dem Meßner gegeben werden müsse? Wie viel Stuhlgeld zu bezahlen sey? Und, welche andere Stohlgebühren? Endlich

k) soll untersucht werden, was etwa sonst der Unterthan dem Landesherrn zu leisten oder zu geben habe?

Haben die Commissarien das alles genau untersucht, so werden sie es beurtheilen können, ob nebst diesen Lasten der Unterthan im Stande sey, die Steuer und das Rüstgeld zu entrichten.

Der Ritterstand fand die Erinnerungen des Domkapitels sehr wichtig, und hieß sie im Allgemeinen gut. Nur in einigen Punkten war der Ritterstand mit dem Domkapitel nicht einverstanden. Die Ritter glaubten ebenfalls, daß, wenn das Gut gehörig peräquirt ist, die bestimmte Steuer vom Drittel der Regel nach nicht unerschwinglich sey. Doch wäre davon eine Ausnahme zu machen, wenn der Unterthan mehr als die Hälfte vom wahren Werth des Guts schuldig ist. In diesem Falle, glaubten die Ritter, könnte der Bauer nebst den Zinsen für seine Passivkapitalien die bestimmte Steuer nicht bezahlen. Es sey zwar begreiflich, be-

bemerken die Ritter ferner, daß der Unterthan, welcher ehevor nur mit 1/12 in das Steuerkataster gesetzt worden ist, sich beschwere, indem man ihm jetzt das Drittel besteuere, obgleich diese Steigerung billig sey. Denn der wirkliche Werth eines Guts gründe sich auf das, was das Gut abwirft. Warum sollen nun 2 Güter, welche gleich viel abwerfen, nicht auch gleich besteuert werden? Wenn einige Unterthanen weniger belegt werden, als die anderen, so leide dabey die ständische Kasse. Die Folge davon sey, daß mehrere Termine ausgeschrieben werden müssen. Es sey daher nur die Frage, wie könne man dem verschuldeten Unterthan seine Lasten erleichtern? — Die Ritterschaft sey der Meynung, daß, wenn der Capitalist mit 6 kr. Abzug vom Gulden belastet werde, so sey auch der verschuldete Unterthan im Stande, die neue Steuer zu entrichten. Wenn nur die Halbscheide von dem Werth des Guts verhypothecirt werde, so sey auch der Gläubiger genugsam versichert. Den 5ten Termin als Vermögenssteuer auszuschreiben sey nicht thunlich, weil es Bauern gebe, die gleichviel schuldig sind, und doch der eine zu 1/3 und der andere zu 1/6 im Steuerkataster eingetragen sey. Müsse daher derjenige, der höher besteuert ist, auch noch den 5ten Termin bezahlen, so geschehe im zweymahl unrecht. Die Erhöhung der Rusticalsteuer um 7490 fl. sey gewiß nicht drückend, weil dieselbe wahrscheinlich davon herrührt, daß einige Grundstücke erst während der Peräquation in das Steuerkataster eingetragen, oder

daß manches Bauerngut, welches schon eine lange Reihe von Jahren immer vom Vater auf den Sohn gekommen ist, zu gering geschätzt war.

In Betreff der Steuer, welche von Capitalien in die ständische Kasse geflossen, sey zu bemerken, daß von vielen Capitalien gar keine Steuer bezahlt worden ist; denn die geringen Summen, welche oft den Pupillen zugefallen sind, wurden zur Erziehung derselben verwendet, und verschwanden daher, ohne daß davon eine Steuer bezahlt worden wäre. Das Geld, welches die Weiber ihren Männern zugebracht hatten, wurde sehr oft verheimlichet. Eben so erhielten vielfältig die Obrigkeiten keine Notiz von dem Gelde, das ein Bauer dem andern lehnte. Bey Uebergaben wurde öfters das Gut unter dem wahren Werth geschätzt, ohne daß die Geschwister, oder die nächsten Anverwandten dagegen Einwendungen machten, weil derjenige, der Besitzer des Guts wurde, den Geschwistern oder nächsten Anverwandten größere Summen Geldes versprach, als sie nach der geringen Schätzung des Gutes hätten fordern können. Diese Gelder wurden wieder verheimlicht. Folglich könne der Ausfall, den die Landschaft leidet, weil die Capitalsteuer den Schuldnern zu Guten kömmt, nicht sehr bedeutend seyn. Und wenn die Steuer nach dem neuen Patent eingetrieben, keine Rückstände geduldet, und auch die Decimationen nach den vorgeschriebenen Fassionen entrichtet werden, so sey die Landschaft zuverlässig

im

im Stande, alle Ausgaben zu bestreiten, und bedürfe keiner Steuer von den Capitalien. Was jedoch die Hauptsache sey, so werde dadurch der Unterthan in den Stand gesetzt, daß er die Steuern bezahlen kann.

Von den acht Schillingen könne keiner nachgesehen werden; weil ein Nachlaß von einem Schilling schon eine Summe von 30,000 fl. betragen würde, wodurch die ständische Kasse offenbar in Verlegenheit kommen müßte. Der Gläubiger werde sich lieber 6 kr. vom Zinsgulden abziehen lassen, als daß er seine Activcapitalien der Obrigkeit entdeckt. Nebstdem sey die Capitalien-Steuer Ursache gewesen, warum Viele ihr Geld lieber im Auslande angelegt haben, als im Stiftslande.

Die Ritter seyen sogar der Meynung, daß Capitalien nimmermehr und in keinem Falle mit einer Steuer belegt werden sollten. Es sey rathsamer das Drittel noch mit einem Schilling, folglich mit 9 Schilling zu belegen; denn da man den Schuldnern erlaubt, 6 kr. von jedem Zinsgulden abzuziehen, so würde der Capitalist doppelt besteuert; wenn die Capitalien noch mit einer Abgabe beschwert würden. In diesem Falle könnten die bösen Folgen eintreten, die das Domkapitel wegen des Abzugs von 6 kr. befürchtet.

Ganz

Ganz einverstanden sey die Ritterschaft mit dem Fürsten, daß nämlich 1.) die Rechnungen von Rubrik zu Rubrik untersucht werden sollen, ob sich nicht die Einnahmen vermehren, und die Ausgaben vermindern ließen; 2.) daß eigene Normen festgesetzt werden, nach welchen jedem Individuum nach dem Verhältnisse seines Standes monathliche oder wochentliche Gnadengehalte ausgesprochen werden können; 3.) daß den Generalsteuereinnehmern eine neue Instruktion ertheilt, die Unterbeamten controllirt, und von allen Aemtern der Landschaft monathlich ein Bilanz eingereicht werden soll. Indessen darüber werden erst alsdann zweckdienliche Vorschriften gegeben werden können, wenn es einmahl ausgemacht ist, wie die Hauptrechnung gefertiget werden soll. Nach diesem Muster müssen hernach alle Rechnungen der Unterämter abgefaßt werden, und dann werde ein Amt das andere controlliren. Die Bilanzen seyen bey den Unterämtern bereits eingeführt, aber sie seyen nur den Generalsteuereinnehmern in die Hände gekommen. Die Generalsteuereinnehmer sollen verpflichtet werden, dieselben monathlich dem kleinern Ausschuße vorzulegen. 4.) Sollen allerdings, dem Vorschlage der Steuerdeputation gemäß, die Dominical = Renten der Decimanten strenge untersucht werden. Indessen bitten die Ritter, der Fürst möchte noch ferner ihre Häuser, Schlösser und Mayereyen mit keiner Steuer belegen, und sämmtliche Stände bey ihren hergebrachten Freyheiten erhalten. Indessen werden sie sich recht gerne eine stren=

strenge Untersuchung ihrer Urbarial-Renten gefallen lassen, in der Erwartung, daß man die auf diesen Renten haftenden Schulden davon abziehen werde. Hingegen erbiethen sie sich, von solchen Activcapitalien, die nicht schon einen Abzug von 6 kr. von jedem Zinsgulden unterworfen sind, die Decimation zu entrichten.

Anlangend die Frage: Ob nicht rücksichtlich derjenigen ständischen Passivcapitalien, welche zu fünf von Hundert angelegt sind, der Zins auf vier Procent herabgesetzt werden könnte? ist die Ritterschaft der Meynung, diese Frage könne allerdings bejahend beantwortet werden; denn würden die Zinse der Capitalien steigen, so würde man auch der Landschaft höhere Zinse abfordern, folglich dürfe auch die Landschaft anstatt fünf Procente nur vier geben, weil dermahlen genug Capitalien zu vier Procente zu bekommen seyen. Könne jedoch der Gläubiger beweisen, daß sein Capital unaufkündbar sey, und daß fünf Procente perpetuirlich stipulirt worden seyen, so wäre es nach ihrer Ueberzeugung Pflicht, ein solches Capital mit 5 zu verzinsen.

Mit Einkaufung von Korn und Weizen werde die Landschaft fortfahren, so wie es deren Kasse erlaubt. Im Schloße Neuhaus ein Getreid-Magazin zu errichten, finden die Ritter nicht rathsam, weil dasselbe zu weit entfernt, und der Berg, worauf das Schloß steht, zu steil sey, und das Kalten-

bräu-

bräuhaus sey ein Kammeral = Behältniß, daß die Kammer nicht wohl entbehren könne. Es werde wahrscheinlich ein neues Getreide = Magazin nothwendig seyn.

Da es der allgemeine Wunsch sey, daß jeder Unterthan gleich besteuert, und keiner durch das neue Steuersystem beschwert werde, so sey es allerdings eine heilsame Vorsorge, wenn Se. Hochfürstl. Gnaden Commissarien abordnen, um die geschehene Peräquation der Bauerngüter zu revidiren. Die Unterzeichneten glaubten jedoch, die Bauern, wenigstens die größere Zahl, würden sich beruhigen, und keine Revision mehr verlangen, wenn man es ihnen durch ein Generale bekannt machte, daß es ihnen erlaubt sey, von jedem Zinsgulden 6 kr. abzuziehen. *) Im umgekehrten Falle wäre es freylich nothwendig, eine Revision vornehmen zu lassen. Doch glaubten sie, jedem vorigen Commissär soll ein neuer beygesellet werden, damit die Beschwerden durch vereinigte Rathschläge leichter eingesehen und gehoben werden können. Indessen sollen nur solche Unterthanen vernommen werden, welche sich beschwert zu seyn glauben. **)

Die

*) Das ist ihnen bereits durch das Steuer = Edikt vom 12. März 1778 §. 9 bekannt gemacht worden. Deßungeacht beschwerten sich die Bauern fortwährend.

**) Johann Nepomuk Freyherr von Rehlingen, welcher bey der ersten Peräquation Commissär war, äußerte

Die vom Domkapitel in Vorschlag gebrachte Instruktion für die Revisionscommissarien wäre so zweckmässig und mühsam abgefaßt, daß sie alle Aufmerksamkeit verdiene. Weil sie jedoch zu einem neuen Steuersystem führen könnte, und die Stände sich bereits für das gewählte ausgesprochen, ja dasselbe selbst vorgeschlagen haben, und weil dieses System in vieler Hinsicht besser sey, als das vorige; so soll man nicht mehr davon abgehen. Die unterzeichneten Ritter halten dafür, die Revisionscommissarien sollen sich blos mit den Beschwerden beschäftigen, und darauf sehen, ob etwa ein Unterthan vor dem andern begünstiget worden sey, oder ob nicht bey gleichen Gütern das eine höher, als das andere geschätzt worden sey. Die Ritter glaubten daher, man könnte die vorige Instruktion beybehalten. Ueber den Winter = Viehstand sollen sich die Commissarien mit den Urbarial=Beamten besprechen, indem freylich der Viehstand aus allerley Gründen veränderlich ist, und können die Unterthanen darthun, daß sie blos aus besonderer Vorliebe für das Gut mehr gegeben haben, als es werth ist, so könnte man es allerdings gestatten, daß der Werth desselben herabgesetzt werde. Mancher würde dadurch eine Erleichterung erhalten und wohl etwa gar der Gant entgehen.

Dem

---

zu seiner und der übrigen Commissarien Beruhigung den Wunsch: Es möchten zur Revision blos neue Commissarien mit Ausschluß der vorigen ernannt werden.

Dem Dritten oder Bürgerstande war es erlaubt den Deliberationen des Ritterstandes beyzuwohnen. Er war in allen Punkten mit dem Ritterstande einverstanden, und gab das schriftlich von sich.

Nachdem nun alle drey ständische Genossenschaften ihre Stimmen zu Papier gebracht hatten, so wurde wieder eine allgemeine Versammlung des größern Ausschußes veranstaltet. In derselben wurden vor allem die vorgelegten Rechnungen strenge geprüft und richtig befunden. Hiernächst bemerkten die Stände, daß, außer der Kammer und der Domprobstey, nur noch 1846 fl. 29 3/4 kr. rückständig seyen. Hingegen sey die Kammer mit 127,500 fl., und die Domprobstey mit 4050 fl. im Rückstande. Sie bitten daher den Fürsten, dafür zu sorgen, daß diese Rückstände getilgt werden.

Ueber die ihnen von den fürstl. Commissarien, fahren die Stände fort, vorgetragenen Deliberationspunkte ein gründliches Gutachten abzugeben, fänden sie sehr schwer. Das Domkapitel und die übrigen Mitglieder des Prälatenstandes hätten ein mühsam abgefaßtes Votum vorgelesen, das allerdings Berücksichtigung verdiene, zumahl da es sich über alle Anstände, die dem neuen Steuersystem entgegen stehen, verbreite.

Die Ritterschaft und der Bürgerstand wären im Allgemeinen mit dem Domkapitel einverstanden.

Nur

Nur in einzelnen Punkten theilten sie die Ansichten des Domkapitels nicht.

Bey der gegenwärtigen Versammlung wären nun die verschiedenen Stimmen wohl erwogen worden. Endlich hätte das Domkapitel mit den übrigen Gliedern des Prälatenstandes der Meynung des Ritter- und Bürgerstandes beygestimmt, daß von den 5 Terminen abgegangen, und der bereits ausgeschriebene Steuerfuß beybehalten werden soll. Auch soll man den Unterthanen zu deren Erleichterung, nach den Erinnerungen des Ritterstandes, einen Abzug von Zinsen gestatten. Zugleich soll man es aber auch zur Beruhigung der Creditoren allgemein bekannt machen, daß man ihnen von ihren Capitalien nimmermehr eine Steuer abfordern werde.

Rücksichtlich der bey der Landschaft zu 5 Procente angelegten Capitalien hat man sich gleichfalls verglichen, daß die Reduction von fünf auf vier nur die Capitalien betreffen solle, welche aufkündbar seyen, und von welchen keine Decimation zurückbehalten wird, ob sie gleich nicht davon befreyt sind.

Hingegen in Betreff der Superrevision, und der den Commissarien zu ertheilenden Instruction, war das Domkapitel von seinen dem Votum beygelegten Erinnerungen nicht abzubringen, indem diese Erinnerungen keineswegs dahin zielen, daß

man

man von dem beschlossenem Steuersystem abgehen soll. Sie dienten blos dazu, den wahren Werth der Güter zu erheben, die Unterthanen über ihre Beschwerden zu beruhigen und sie in den Stand zu setzen, daß sie die Steuer, ohne zu verderben, bezahlen können. Sollten die Erinnerungen des Capitels, wie die Revision geschehen soll, nicht berücksichtiget werden, so könne dasselbe zu dem neuen Steuerwesen nie seine Einwilligung geben. Die Billigkeit erfordere es, daß, wenn man einem Gut eine beständige Last ausbürde, man nie den höchsten, sondern mitleren Werth des Guts annehme. Da man bey der Peräquation auf die Bürden, die auf den Gütern haften, gar keine Rücksicht genommen, so seyen sie schon deßwegen über ihren wahren Werth geschätzt worden. Bey der Revision soll der Werth der Güter so zuverlässig erhoben werden, daß man bestimmt wisse, wie viel der Grundherr Laudemium begehren dürfe, und auf welche Summe eine Hypothek ausgestellt werden könne. Vornehmlich solle bey den Zulehen genau untersucht werden, ob das individuelle Zulehen so viel einbringe, daß es den Besitzer nährt, und ob das Hauptgut ohne den Zulehen bestehen könne.

Allein der Ritter- und Bürgerstand glaubte, alle die Erinnerungen des Domkapitels in Anwendung zu bringen, wäre eine Arbeit von sehr vielen Jahren, und das neue Steuersystem sey doch gleichförmiger und billiger, als das alte. Die Stände be-

beschlossen daher, es dem höchsten Ermessen des Fürsten anheim zu stellen, welche von den differenten Meynungen er der heilsamen Absicht am angemessensten finde.

Schließlich erklärten die Stände, daß, wenn nach dem neuen Steuerfuße 2 Termine zu Georgi und 2 zu Martini ausgeschrieben werden, nicht nur alle nöthigen Ausgaben bestritten, sondern auch Getreide eingekauft, und Capitalien zurückbezahlt werden können.

Dem Fürsten genügte dieses Gutachten nicht ganz. Er verlangte über die wichtigeren Punkte kategorische Aeußerungen. Die Stände versammelten sich daher noch einmahl im Chiemseer Hofe und erwiederten.

1.) Sie seyen der einhelligen Meynung, daß das neue Steuersystem in seiner Wesenheit beybehalten werden solle.

2.) Da es im überreichten Gutachten nicht deutlich genug ausgedrückt war, in wie ferne die ständische Kasse alle nöthigen Ausgaben bestreiten könne, so hätten sie alle Rechnungen neuerdings genau durchgegangen, und alle Einnahmen mit den Ausgaben sorgfältig verglichen. Das Resultat davon sey gewesen, daß, wenn das Decimationswesen ganz regulirt ist, und auch nicht alle zu 5

an=

angelegte Capitalien auf 4 reducirt werden können. so seyen doch mit der Rusticalsteuer und mit den übrigen landschäftlichen Gefällen alle Ausgaben genugsam und sicher gedeckt, so zwar

3.) Daß für die Zukunft die Capitalien-Steuer ganz entbehrt werden könne.

4.) Damit jedoch der Unterthan die ihm aufgelegte Steuer entrichten könne, so sey es unumgänglich nothwendig, daß man ihm erlaube, von jedem Zinsgulden seiner Passiv-Capitalien 6 kr. abzuziehen. Diese Zusicherung soll

5.) durch ein Publikandum allen Unterthanen bekannt gemacht werden. Die Stände seyen

6.) des Darfürhaltens, daß, wenn die Unterthanen davon in Kenntniß gesetzt sind, der größere Theil der Beschwerden verschwinden werde.

7.) Um den Landmann noch mehr zu beruhigen, sollten die Revisions-Commissarien ermächtiget werden, den Werth des Guts herabzusetzen, wenn bewiesen werden kann, daß das Gut zu theuer gekauft oder übernommen worden sey. Hingegen

8.) sollen die Beschwerden derjenigen Bauern gar nicht gehört werden, welche, der landesherrlichen

Ver-

Verordnung sich widersetzend, die Steuer zu bezahlen sich weigern.

Zum Schluße bitten die Stände den Erzbischof, er möchte nach dem Beyspiele seiner Vorfahren ebenfalls zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beytragen.

Nun erfolgten die landesherrlichen Resolutionen des Inhalts:

Se. Hochfürstl. Gnaden hätten es von jeher für eine ihrer ersten, unerläßlichen Pflichten angesehen, ihr Stiftsland und dessen Bewohner auf den möglichsten Grad des Wohlstandes zu erheben, und durchaus Ordnung und Gleichheit rücksichtlich der Bürden einzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Höchstselbe keine Mühe sparen, damit auch die untergeordneten Staatsdiener aufgemuntert werden, ihrem Beyspiele zu folgen.

Zur Berichtigung der vorgelegten Rechnung versprechen sie hinsichtlich des Kammeral-Rückstandes mehr zu leisten, als Sie vermöge des geringen Kammeral-Kasse-Standes leisten sollten. Die Stände sollen aber auch andere Rückstände mit Ernst eintreiben, besonders den der Domprobstey. Höchstdieselben verlangten darüber zu seiner Zeit pflichtmäßigen Bericht.

Daß

Daß die Stände mit patriotischem Eifer das neue Steuersystem gehörig erwogen, und hierauf einhellig beschlossen haben, daß dasselbe in seiner Wesenheit unabänderlich beybehalten werden, und daß folglich das Drittel des wahren Werthes eines Guts mit 8 Schilling von Hundert belegt werden soll, gereiche dem Fürsten zum Wohlgefallen. Der Abzug von 6. kr. von jedem Zinsgulden sey den Unterthanen auf unbestimmte Zeit gestattet, was denselben durch ein Rundschreiben bekannt zu machen sey.

Se. Hochfürstl. Gnaden können sich's gefallen lassen, daß die Rechnungen von den Generalsteuereinnehmern und Oekonomie-Commissarien von Rubrik zu Rubrik sorgfältig aus der Absicht untersucht werden sollen, um zu sehen, welche Ausgaben vermindert und welche Einnahmen vermehrt werden könnten. Höchstdieselben befehlen jedoch, daß ungesäumt Hand an dieses Werk gelegt, und daß ihnen von 14 zu 14 Tagen umständlicher Bericht erstattet werde, ob angefangen worden und wie weit man gekommen sey. Bey dieser Gelegenheit sollen auch Normen in Vorschlag gebracht werden, was man denen, gemäß ihres Charakters, wochentlich oder monathlich geben solle, welche die ständische Kasse um einen Gnadengehalt in Anspruch nehmen. Zu gleicher Zeit soll auch eine neue Instruction für die Generalsteuereinnehmer entworfen werden. (Es kam aber keine zu Standen, wie ich bereits bemerkt habe.)

Daß

Daß alle Monathe von Beamten, welche Geld oder Materialien zu verrechnen haben, in duplo Bilanzen eingereicht werden, eine nämlich an die Generalsteuereinnehmer und eine an den kleinern ständischen Ausschuß, darauf beharre der Fürst unabänderlich, so wie auch, daß die Stände darauf Bedacht nehmen, eine eigene Revision aller Rechnungen einzuführen.

Uebrigens werde der Fürst seinem Erbiethen gemäß nicht ermangeln, der Steuerdeputation die Fassion über seine Urbarialgefälle überreichen zu lassen. Diese Fassion soll allen Grundherrschaften zum Muster dienen, wie sie sich fassioniren sollen. Recht gerne wolle er es hinsichtlich ihrer Häuser, Schlösser und Mayerschaften bey der Freyheit von allen Abgaben, welche ihnen einige Landtagsabschiede zugesichert haben, im Falle sie dieselben nach der Landessprache mit eigenem Rücken benützen, bewenden lassen; nur werden sie sich selbst bescheiden, daß ein privilegirter Landstand nur ein Haus, ein Schloß und eine Mayerschaft mit eigenem Rücken benützen könne, die übrigen sollen der Decimation unterworfen werden. *) Und damit die Rustical-Steuer

*) Erst den 4. Febr. 1779 ließ Hieronymus diesen Beschluß, alle Häuser, Schlösser und Mayerschaften, welche die privilegirten Stände nicht mit eigenem Rücken besitzen, mit der Decimation zu belegen, fallen.

Steuer immer gleich viel ertrage, so sollen alle Güter, welche als Rusticalgüter in das Cataster eingetragen sind, diese Eigenschaft behalten, wenn sie auch an einen befreyten Stand übergehen.

Sehr gerne hätten es Se. Hochfürstl. Gnaden vernommen, daß in Betreff der ständischen Passivcapitalien die Stände, welche doch am meisten dabey interessirt sind, die Herabsetzung der Zinse von 5 auf 4 gutgeheißen haben. Es soll demnach ungesäumt ein Verzeichniß von den Capitalien verfaßt werden, deren Interessen reducirt werden können, welches hiernächst dem Fürsten vorzulegen sey. Dieses Geschäft könne wohl der kleinere ständische Ausschuß besorgen, damit diejenigen, welche den größeren Ausschuß bildeten, nicht mehr hier aufgehalten werden. Ueber den Bau eines neuen Getreide-Magazins soll man ihm ebenfalls einen Riß und Kosten-Ueberschlag vorlegen. Die unnützen Gebäude und Schlösser sollen hingegen zur Verminderung der landschäftlichen Ausgaben veräußert oder demolirt, oder dem Einsturz überlassen werden. Die Revision der geschehenen Peräquation könne allerdings vorgenommen werden, doch soll das unbeschadet des Hauptsystems geschehen. Er erwarte aber noch vorerst die Zusätze, welche die Instruction der Commissarien erhalten soll, um entscheiden zu können, welchen Gebrauch die Commissarien davon machen sollen.

Es

Es scheint sonderbar zu seyn, daß man, nachdem das neue Steueredict bereits unter dem 12. März bekannt gemacht worden ist, im May des nämlichen Jahres dem größern ständischen Ausschuße alle Hauptpunkte des benannten Edicts zur Berathung übergeben und ein Gutachten verlangt hat. Allein der Erzbischof hatte schon einige Jahre zuvor eine Steuerdeputation oder Steuerregulierungscommission aus den Ständen niedergesetzt, der er in der Folge auch einige seiner Räthe beygesellte. Mit dieser Steuerdeputation hat sich der Erzbischof über alle Gegenstände des neuen Steuerwesens berathen. Freylich hatte er öfters den Dictator gespielt, indem die Stände lange nicht von dem alten Steuersystem abzubringen waren. Endlich nachdem er mit der Steuerdeputation übereingekommen, oder vielmehr nachdem die Steuerdeputation sich in die Ideen des Erzbischofes gefügt hatte, erließ er das Steueredict, und um der Verfassung des Stiftslandes Genüge zu leisten, oder um keine Formalität zu übersehen, legte er dem größeren Ausschuße die Hauptpunkte vor, welche er mit der Steuerdeputation bereits verhandelt hatte.

In Betreff des Rückstandes seiner Kammer, der 127,500 fl. betrug, erklärte er bey dem Schluße des größeren Landtages, daß er 50,000 in monathlichen Raten bezahlen lassen werde, die übrigen 77,500 befahl er abzuschreiben.

Nachdem der Fürst das Verzeichniß von allen zu 5 Procente bey der Landschaft angelegten Capitalien erhalten hatte, erließ er unter dem 21. August die Resolution, daß die Zinsen aller bey der Landschaft zu 5 von 100 angelegten Capitalien auf vier reducirt werden sollen, ausgenommen, die Inhaber können darthun, daß ihre Capitalien unter gewissen Bedingungen unaufkündbar seyen. Man soll diese Resolution allen Betheiligten kund machen, und sie zugleich fragen, ob sie ihre Capitalien aufkünden oder gegen vier Procente noch liegen lassen wollen. Mit dem 1. Jän. 1779 wurde mit diesem Abzug der Anfang gemacht. Für das Domkapitel war diese Resolution ein Donnerschlag; indem dasselbe mehr als 250,000 fl. zu 5 Procento blos bey der Landschaft angelegte Capitalien hatte. Bey Privaten waren ebenfalls bedeutende Summen zu 5, wohl aber auch zu 4 angelegt. Bey allen mußte sich das Domkapitel einen Abzug gefallen lassen. *) Das war aber auch die Hauptursache, warum das Capitel sich so sehr gegen das neue Steuersystem sträubte, und sich sogar erboth um 1000 fl. mehr Steuer zu bezahlen, wenn das alte Steuersystem mit gewissen Verbesserungen beybehalten werde. Allein durch die Fassion, welche das Domkapitel eingereicht hatte und an der nichts auszustellen war, durfte das Domkapitel, nebst den incorporirten Instituten, die Dom-

prob-

*) Die Capitularen behaupteten, daß sie an den Zinsen von Privaten einen Schaden von 1200 fl. leiden.

probstey ausgenommen, anstatt jährlich 4000 fl. nur 2777 fl. 13 1/2 kr. als Decimation entrichten. Folglich war der Schade, den es durch die neue Steuerverfassung erlitten, nicht so bedeutend, zumahl, da sich das Domkapitel erboth, anstatt 4000 fl. 5000 zu erlegen. Am meisten litten bey dieser Reduktion die Universität, die zwey nicht ständischen Frauenklöster und viele milde Stiftungen, deren beynahe ganzes Vermögen in Capitalien bestand.

Inzwischen erhielt die Steuerdeputation auch die Fassion von der Hofkammer; Die Decimation sank herab von 30,000 auf 7773 fl.

Schon zu Anfang dieses Jahres hat sich unter den Domkapitularen eine heftige Oposition gegen den Erzbischof gebildet. Hieronymus fieng demnach, gewiß aus der Ursache, an, die Hoftafel zu beschränken. Den 16. Hornung (1778) ließ er durch den Kammerfourier allen Domherren und Ministern bekannt machen, er habe beschlossen, die tägliche Hoftafel abzuschaffen, und werde in Zukunft jeden eigends zu Tische laden. Sonst sind die gegenwärtigen Domherren und Minister ohne Einladung bey der erzbischöflichen Tafel erschienen, wenn sie sich nicht entschuldigten. Kein Domherr und auch kein Minister hatte einen Rechtstitel zur Hoftafel. War eine Spannung zwischen dem Erzbischofe und dem Domkapitel, so wurde öfters die tägliche Hoftafel aufgehoben. Das ist geschehen unter den

Erz-

Erzbischöfen Johann Ernest, Gr. von Thun; Leopold Freyherrn von Firmian; Sigmund Gr. von Schrattenbach; aber auch Franz Anton Fürst von Harrach, der mit dem Domkapitel im tiefsten Frieden lebte, hatte die Domherren nicht täglich zu seinem Tische gezogen.

Den 7. May (1778) ist aus Italien der neuerwählte Erzbischof von Ollmütz, Gr. von Colloredo, ein Anverwandter des hiesigen Erzbischofes Hieronymus hier angekommen, um die bischöfliche Weihe zu empfangen. Er war der erste Erzbischof von Ollmütz. Nach dem Wunsch des kaiserl. königl. Hofes ist das Bisthum Ollmütz getheilt und zu Brün ein neues Bisthum errichtet worden. Pabst Pius VI. erhob den 9. Jul. 1777 das Bisthum Ollmütz zu einem Erzbisthume, und subordinirte demselben das neue Bisthum Brünn als ein Suffraganbisthum. Den 17. May geschah in der Domkirche die feyerliche Einweihung. Consecrator war Hieronymus, und Assistenten waren der Bischof von Chiemsee, Ferdinand Gr. von Zeil, und der resignirte Bischof von Lavant, Franz Xaver Fürst von Breuner, damahlen Domdechant.

Den 21. May hierauf hat sich in der Linzer-Gasse bey der Nacht um 1 Uhr vom Kapuziner- oder Inberge ein viele Zentner schwerer Stein losgerissen, und ist in der Gedend des Hechtenwirthshauses rückwärts herabgestürzt. Glücklicherweise ist kein Mensch da-

dadurch beschädiget worden; wohl aber haben einige Häuser, besonders das des Hechtenwirths Schaden gelitten.

Bisher hatten die Professoren der Philosophie und Theologie ihre Hefte in die Feder ihrer Schüler dictirt *), das ward verbothen. Es wurden die Fächer bestimmt, welche die Canditaten der Philosophie und Theologie studiren mußten, und für jedes Fach wurde ein Vorlesbuch entweder von der Regierung oder von den Professoren vorgeschrieben. Den Professoren der Philosophie erlaubte man, die Vorlesbücher selbst zu wählen. Den Professoren der Theologie aber wurden die Vorlesbücher vorgeschrieben. Der Philosophische Curs dauerte nur 2 Jahre, während welchen Logik, Metaphysik, Physik, Moralphilosophie und Universalgeschichte gelehrt wurde. Der Theologische Curs dauerte 4 Jahre. Im ersten Jahre wurden die orientalischen Sprachen, die Hermeneutik, Patrologie nach Charmes und die ersten 9 Jahrhunderte der Kirchengeschichte nach des Berti Breviarium gelehrt; im zweyten Jahre wurde über Dogmatik nach Gazaniga gelesen, und nebst dem wurde die Kirchengeschichte der letzten 9 Jahrhunderte erzählt; im dritten Jahre wurde Dogmatik nach

*) Nur unter dem Erzbischofe Dietrichstein wurde die Theologie nach Habert gelehrt. Allein unter dem Erzbischofe Schrattenbach wurde wieder die alte Methode, das Dictiren, eingeführt.

nach Bertieri und Moraltheologie nach Antoine, herausgegeben von Ricci, gelehrt, und im vierten Jahre wurden die Vorlesungen über Moraltheologie fortgesetzt, und nebst dem wurde über Pastoraltheologie nach Obstret, Katechetik und Homiletik nach Schmid und Wurzer, und Kirchenrecht nach Ant. Schmid docirt.

Im nämlichen Jahre verlangte der Erzbischof, die Universität soll im Obstgarten für die Normalschule ein Haus bauen. Allein, nachdem der damahlige Rector Constantin Langhaider dagegen Vorstellungen gemacht, stand er davon ab.

Schon während der Zwischenregierung des Domkapitels nach dem Tode des Erzbischofes Schrattenbach wurde das Sammeln der Neujahrgelder allen Hofdienern verbothen. Da diese Verordnung des Domkapitels seit der Regierung des Erzbischofes Hieronymus außer Acht gelassen worden ist, so erneuerte (5. Dec. 1778) der Erzbischof diese Verordnung. In dieser Verordnung heißt es: die Hofdiener hätten Niemanden als ihm zu dienen, folglich hätten sie auch von Niemanden etwas zu fordern, und sollen Niemanden zur Last fallen. Es wären gegen diese Betteley, die den Hofdienern zur Schande gereiche, schon oft Klagen eingelaufen. Die sollen einmahlen aufhören. Für die dürftigen Hofdiener werde er sorgen; und überhaupt werde er jeden nach dem Verhältnisse der Dienste und des

Wohl=

Wohlverhaltens besolden. Sollte der eine oder der andere von Hofdienern diese Neujahrgeschenke hart entbehren, so werde er solchen ungesäumt eine Zulage aussprechen.

Die Mißhälligkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Domkapitel nahmen so überhand, daß letzteres den für dasselbe unglücklichen Entschluß faßte, Se. kaiserl. Majestät um Abhülfe seiner Beschwerden zu bitten, und folglich dieselbe bey dem Reichshofrath im Rechtswege zu suchen. Die Capitularen wußten gar wohl, daß dieser Weg ungewiß zum Ziele führe, und sehr kostspielig sey: allein sie waren von der Gerechtigkeit ihrer Klagen so eingenommen, daß sie glaubten, sie würden gegen ihre Pflicht handeln, wenn sie dieses, obgleich gefahrvolle, Mittel nicht ergriffen, zumahl, da sie über ihre Beschwerden von ihrem Oberhaupt, dem Erzbischofe nie einen sie befriedigenden Bescheid erhielten. Ihre Klagen bestanden in folgenden Punkten: 1.) Das neue Steuerwesen richte den Bauernstand und insbesondere ihre Grundholden zu Grunde. 2. Der Abzug von Capitalien, der den Schuldnern erlaubt wurde, und die Herabsetzung der Zinse von 5 auf 4, rücksichtlich der Capitalien, welche bey der Landschaft angelegt waren, sey dem Credit des Landes und der ständischen Kasse nachtheilig. 3. Der Erzbischof habe eigenmächtig einen Accis auf alle Getränke angeordnet, und beziehe denselben seit 1775 zur Abzahlung der Kammerschulden, habe jedoch

da=

davon noch nie eine Rechnung gelegt. Der Accis sey sonst immer in die ständische Kasse geflossen. 4.) Habe der Fürst ein Darlehen aufgenommen, ohne daß man ihnen gegönnt hätte, die darüber ausgestellten Schuldbriefe mitzuunterzeichnen. Dadurch würden die Gläubiger gefährdet. 5.) Die fürstlichen Landesbehörden erlaubten sich bey jeder Gelegenheit Eingriffe in ihre Forestal- und überhaupt in ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Nachdem es in einem Peremptorialkapitel beschlossen war, den Rechtsweg zu ergreifen, so wurde aus den Capitularen eine Deputation niedergesetzt, welche dieses Geschäft leiten, und von Zeit zu Zeit bey Plenarsitzungen darüber referiren soll. Zum Präsidenten dieser Deputation wurde der Bischof von Chiemsee, Ferdinand Gr. von Zeil, gewählt. Da die Capitularen zu seiner Geschicklichkeit *unbeschränktes* Zutrauen hatten, so machten sie ihm zum voraus für die übernommene Mühe ein Geschenk von 5000 fl. in klingender Münze. Er nahm dieses Geschenk mit sichtbarer Freude an, und versprach dafür, alle seine Kräfte aufzubiethen, um einen guten Erfolg des beschlossenen Rechtsstreites zu bewirken. Zugleich wurden Carl Hannibal, Gr. von Dietrichstein, hiesiger Capitular und Senior, und Johann Anton Dauwraba von Daubrawaick, des Domkapitels Syndicus, als Sollizitanten, oder wie sie im Capitelprotocoll genannt werden, als Gesandte nach Wien abgeordnet. In Wien wurden ein Reichs-

hof-

hofrathsagent und ein rechtserfahrner Consulent gewählt. Der größern Zahl derjenigen, welchen sie die Klagpunkte mit einigen Gründen vortrugen, war das Betragen des Erzbischofes gegen das Domkapitel befremdend, und manche sicherten dem Capitel den Sieg zu. Dadurch wurden die Capitularen, drey ausgenommen, in ihrem Wahne bekräftiget. Fürst Breuner, damahlen Domdechant, und der Capitular Joseph Gr. von Stahremberg mißriethen den Proceß, und später trat ihnen auch der Capitular Gr. Wolfegg bey. Allein sie wurden überstimmt; die zwey erstern fanden kein Gehör, weil man glaubte, sie müßten, als nahe Anverwandte, die Parthey des Erzbischofes nehmen. Hier wurden in Menge Urkunden und Acten copirt, welche als Belege hätten dienen sollen. Den 13. Februar 1779 ist die Gesandtschaft von hier nach Wien abgegangen. Sie erhielt bald Audienz bey seiner Majestät dem Kaiser Joseph und später auch bey Ihrer Majestät der Kaiserinn. Dem Kaiser überreichten die Gesandten eine Klagschrift über alle Beschwerden des Capitels, er versprach dieselbe seinem Reichshofrathe zur Entscheidung zu übergeben. Der Kaiserinn wurden die Beschwerden blos mündlich vorgetragen. Die dem Kaiser überreichte Klagschrift war nicht in der gewöhnlichen Form abgefaßt, auch waren derselben keine Belege beygefügt. Ueberdieß war es nothwendig, dem höchsten Richter Beschwerde für Beschwerde vorzulegen. Das Capitel wollte vor allem über das neue Steuerwesen Klage führen; aber da

es

es die Behelfe noch nicht beysammen hatte, so wurden in dem ersten Klaglibell blos die Beschwerden in Betreff des Accises, und der dem Capitel angeblich versagten Mitunterzeichnung der Schuldbriefe vorgetragen. Das Urtheil darüber fiel für das Domkapitel höchst ungünstig aus. Es lautete im Wesentlichen, wie folgt:

„1.) Die Landstände hätten die Einsicht über die Verwendung der Accis-Kasse von selbst verbethen, in Zukunft werde der Fürst, seinem Erbiethen gemäß, dem landschäftlichen Deputirten, welcher einen Schlüssel zu dieser Kasse in Händen habe, den Auftrag geben, den versammelten Ständen von Zeit zu Zeit gehörige Auskunft zu geben, wie die Summen, die in diese Kasse fließen, verwendet werden. Das Domkapitel, dem in dieser Sache keine besondere Befugnisse zustünden, und welches sohin, rücksichtlich dieser Kasse, blos als ein landschäftliches Mitglied zu betrachten wäre, sey mit seinem Gesuche, daß der Fürst angewiesen werde, ihm eigends über die Verwendung der in Frage stehenden Gelder Rede und Antwort zu geben, abgewiesen.“

„2.) In Betreff der vom Capitel angeblich nicht unterzeichneten Schuldbriefe habe sich dasselbe damit zu beruhigen, daß der Fürst versprochen, dem Capitel den Consens, Darlehen aufzunehmen, zurückzustellen, so bald die Gläubiger bezahlt seyen, und daß er

zu-

zugleich demselben die kassirten Schuldbriefe im Original vorlegen werde."

„3.) Werden dem Capitel alle jene Behauptungen, die sich auf eine anmaßliche Erbherrlichkeit gründen, so wie auch die ganz ungegründete Beschuldigung und hiemit Sr. kaiserl. Majestät vorgetragene falsche und grundlose Behelligungen, als ob die ausgestellten Schuldbriefe vom Capitel nicht mitunterzeichnet worden wären *), nebst einigen andern in der Klagschrift enthaltenen, der Ehre anderer mehr oder weniger nachtheiligen Angaben auf das nachdrücklichste verwiesen, und dasselbe ernstlichst gewarnet, sich alles dessen in Zukunft zu enthalten, und Se. kaiserliche Majestät mit derley grundlosen und respektwidrigen Beschuldigungen nicht ferner zu behelligen; widrigen Falls Allerhöchstdieselben die Urheber und Veranlasser derley ungegründeter Behauptungen und Erdichtungen mit schärfern Ahndungen ansehen würden."

„4.) Hätten Se. kaiserliche Majestät bey dem Verfolge gegenwärtigen Rechtsstreites erfahren, daß das

*) Alle die Schuldbriefe, welche für das Darlehen von 300,000 fl. Wiener Währung verschiedenen Privaten ausgestellt worden sind, waren vom Capitel, wie gewöhnlich, das ist vom Domprobst, Domdechant, und dem Senior, unterzeichnet. Die Capitularen haben sich dessen nicht mehr erinnert.

das Domkapitel nach richtig vollbrachter Wahl die Landesregierung und insbesondere die Ausübung der Regalien so lange dem Gewählten vorenthalte, bis die vorläufige Bestätigung von Rom angekommen ist, und sich daher unterfange, auch in dieser Zwischenzeit die Regierungsgeschäfte zu besorgen, und die Regalien zu üben. Se. kaiserl. Majestät mißbilligen diesen Ihren Allerhöchsten Gerechtsamen nachtheiligen Mißbrauch, und befehlen hiemit allergnädigst, davon in Zukunft gänzlich abzustehen, und den ohne Widerspruch canonisch gewählten Erzbischof in der Regierung und Ausübuug der Regalien nicht mehr zu hindern, nachdem der kaiserl. Wahlcommissär dem Gewählten die Regierung und den Gebrauch der Regalien bereits provisorisch eingeräumt hat."

Es ist unbeschreiblich, welche unangenehme Sensation dieses Reichshofraths=Conclusum bey den Capitularen gemacht hat, zumahl, weil man sie als Lügner dargestellt hat. Man beschloß auf der Stelle, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, und dieses Gesuch auf neue Thathandlungen zu gründen. In diesem Gesuche wurden jedoch ausdrücklich nur die Worte: **Erbherren, Erbherrlichkeit** und die Interimsregierung nach vollzogener Wahl bis zur Ankunft der provisorischen päbstlichen Bestätigung entschuldiget. In Betreff der Worte, **Erbherren** und **Erbherrlichkeit**, behauptet das Domkapitel, es dürfen dieselben nicht anders gedeu=

gedeutet werden, als wie sie das Domkapitel verstanden habe. Schon der Erzbischof Max Gandolph habe diese Worte, welche das Domkapitel 1678 in einem Schreiben an ihn gebraucht hat, geahndet, weil seine Räthe ihm vorspiegelten, das Domkapitel prätendire eine Mitregierung. Allein sobald ihm dasselbe erklärt habe, es wolle damit nur sagen: Jeder Erzbischof werde aus ihrer Mitte erwählt, so habe er sich damit beruhiget, und gegen den Gebrauch dieser Prädicate nichts mehr eingewendet, sondern sie vielmehr gutgeheißen. Das Domkapitel sey weit entfernt, sich einer Mitregierung anzumaßen. Mit den Worten **Erbherr** und **Erbherrlichkeit** wolle man gar nichts anderes andeuten, als wenn ein Erzbischof mit Tode abgeht, so stehe dem Capitel die Landesregierung bis zur neuen Wahl zu, und die Erzbischöfe gehen aus ihrer Mitte hervor. Darin bestehe allein die Erbherrlichkeit. Die Fortsetzung der Zwischenregierung nach vollbrachter Wahl bis zur Ankunft der provisorischen Bestätigung sey dem canonischen Rechte gemäß, daure kaum 3 Wochen, und gründe sich auf einer alten Observanz. Vor Zeiten hätte der erwählte Erzbischof nach der provisorischen Bestätigung bis zur definitiven zwey Capitularen zu seiner Seite gehabt, die mit ihm und mit gleicher Gewalt die landesherrlichen Rechte ausübten. Dermahlen sey die Fortsetzung der Zwischenregierung vom Tage der Wahl bis zur Ankunft der provisorischen Bestätigung von gar keiner

Be-

Bedeutung, weil alle wichtigern Gegenstände dem gewählten Fürsten zur Resolution aufbehalten werden.

Die übrigen Verweise, die in dem gegenwärtigen Reichshofrathsbescheide vorkommen, werden nur im Allgemeinen berührt. Ueberhaupt legte das Domkapitel dieses ungünstige Urtheil dem Erzbischofe zur Last, welcher, um das Capitel bey dem höchsten Richterstuhl anzuschwärzen, in seiner Verantwortung Sachen vorgetragen, worüber er dem Capitel nie Vorwürfe gemacht, sondern sie vielmehr gutgeheißen hat. In der Anrede, welche der damahlige Domdechant an den Erzbischof gehalten, als er feyerlich in die Hauptstadt eingezogen ist, und die Regierung übernommen hat, käme das Wort, **Erbherren**, vor. Der Erzbischof habe diese Anrede gelobt, und weil er bald nach der Wahl nach Wien abgegangen, so habe er ausdrücklich dem Domkapitel das Wohl des Erzstiftes beßtens empfohlen. Am Ende bittet das Domkapitel um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, besonders rücksichtlich des vierten und der ersten Zeilen des dritten Punktes. Allein den 3. Febr. 1783 wurde dieses Gesuch wegen Unerheblichkeit der angeführten neuen Thatsachen abgeschlagen und das Conclusum vom 31. Aug. 1779 bestätiget *)

In-

*) Es ist wohl außer Zweifel, daß die deutschen Domkapitel durch Wahlcapitulationen die Gewalt der geistlichen Reichsfürsten sehr beschränkt haben, und

Inzwischen entspann sich im Capitel selbst ein heftiger Zwist. Die dissentirenden Capitularen wollten den Sitzungen beywohnen, bey welchen über den gegenwärtigen Rechtsstreit gegen den Erzbischof Berathschlagungen gehalten wurden. Das wollten die Capitularen, welche den Proceß für nothwendig hielten, nicht zugeben, weil sie befürchteten, sie möchten, in der Freyheit abzustimmen, gestört werden. Sie baten daher die Capitularen der entgegen gesetzten Meynung dringend, und beschworen sie, von dergleichen Sessionen wegzubleiben. Allein sie fanden kein Gehör. Nun wurden zwey kaiserliche Notarien in das Capitelzimmer eingeführt, und den bezeichneten Capitularen angekündiget, daß sie durch einen Capitularschluß von allen Sessionen ausgeschlossen seyen, bey welchen sich die Capitularen über den Proceß berathen. Darüber wurde ein Notariatsinstrument abgefaßt, und dasselbe den

daß sie sich Prärogativen einbildeten, die ihnen nicht gebührten. Dazu mag wohl viel beygetragen haben der Dünkel, sie seyen die Erb- und Grundherren. Es sind daher den Capiteln die Wahlcapitulationen gänzlich untersagt worden, ausgenommen, sie seyen vom Pabst, rücksichtlich der geistlichen Gewalt, und vom Kaiser in Hinsicht auf die landesherrliche Gewalt gutgeheißen. Zuverlässig aus der Ursache haben die höchsten Reichsgerichte, besonders der Reichshofrath den Domkapiteln allemahl Verweise gegeben, wenn sie sich auf Erb- und Grundherrschaft gründeten.

benannten Capitularen ausgehändiget, welche jedoch gegen den Capitularschluß protestirten, und insbesondere erklärten, daß nur die, welche für den Proceß gestimmt haben und noch stimmen, müßten die Kosten des Processes tragen. Sie würden sich dieser Kosten wegen von ihrer Präbende nie was abziehen lassen.

Der Erzbischof trug nun darauf an, daß die Vollmachten, welche das Capitel zum Behufe dieses Rechtsstreites ausgestellt, kassirt werden möchten; daß neue Vollmachten, von den streitsüchtigen Capitularen eigenhändig unterzeichnet, verlangt werden; und nur diese verurtheilt werden sollten, die Proceßkosten aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen. Allein alle diese Gesuche des Erzbischofes wurden vom Reichshofrathe abgeschlagen. Se. kaiserl. Majestät, heißt es in dem Bescheide vom 1. May 1780, behielten sichs vor, in der Folge darüber zu entscheiden, ob die Proceßkosten aus dem Capitularfond oder nur von denen bezahlt werden sollten, welche an dem Proceß Theil genommen haben.

Indessen das Domkapitel erhielt im angeführten Conclusum ein scharfes Rescript: „Es hätten Se. kaiserliche Majestät aus dem Allerhöchstdenselben von dem Herrn Erzbischofe vorgelegten Protocoll, und Notariatsinstrument mißfälligst ersehen, wie sich das Capitel bey Gelegenheit dem Domdechant, Herrn Fürsten von Breuner, dann den Capitularen

Gr. von Wolfegg und Stahremberg zugemutheten, aber von ihnen verweigerten Abtritts bey den Capitular-Deliberationen über die gegen den Herrn Erzbischof anhängige Proceßangelegenheiten gegen alle Ordnung und collegialische Verfassung bey dem Peremptorium vom 13. Dec. 1779, ermächtiget glaubte, das Capitel-Zimmer zu verlassen, seine Berathschlagungen in dem Canonicalhofe des Domprobstes, Herrn Fürsten von Firmian, mit eigenmächtigem Ausschluß der benannten Capitularen fortzusetzen, und daselbst anderweitige anmaßliche Capitular-Schlüsse abzufassen, bey welchen allen sich der Herr Bischof von Chiemsee eines unbefugten Directoriums angemaßt habe.

„Gleichwie das Capitel niemahls, am allerwenigsten aber, nachdem der Proceß bey Sr. kaiserl. Majestät bereits anhängig gemacht worden ist, berechtiget ist, dissentirende Capitularen ihres Sitz- und Stimmrechtes zu entsetzen, dergleichen Capitularschlüsse eigenmächtig in Vollzug zu bringen, und mit Beseitigung des Domdechants und zweyer anderer Capitularen, Capitel zu halten, und unmaßliche Capitular-Schlüsse in den bewußten Sachen abzufassen, als verweisen Se. kaiserl. Majestät dieses tumultuarische Verfahren den Capitularen, welche daran Theil genommen, vornehmlich dem Herrn Bischofe von Chiemsee, der sich überdieß ordnungswidrig des Directoriums angemaßt hat. Zugleich wird alles als null und nichtig erklärt, was von

 dem

dem erwähnten Peremptorium und in dessen Verfolg beschlossen worden ist. Unter Bedrohung schärferer Ahndung wird demnach allergerechtest verordnet, daß zur Berathung des gegen den Herrn Erzbischof eingeleiteten Processes ein neues Peremptorium ausgeschrieben werde, von welchem jedoch der Domdechant, Herr Fürst von Breuner und Gr. von Stahremberg, wegen ihrer Anverwandtschaft mit dem Herrn Erzbischofe und wegen der aus dieser Ursache vom Capitel gemachten Anstände, wegzubleiben verbunden seyn sollen. Hingegen sey das Capitel nicht befugt, einen Capitularn, blos des Widerspruchs wegen, und wenn keine andere gegründete Ursachen vorhanden sind, von den Berathungen auszuschließen. Bey dem neuerdings zuveranstaltenden Peremptorium habe alsdann der Senior das Directorium zu führen. Was hernach auf diesem Peremptorium beschlossen werde, soll als rechtskräftig angesehen werden."

Allein der Domdechant Fürst von Breuner und der Gr. von Stahremberg beruhigten sich mit diesem Conclusum keineswegs. Sie verlangten schlechterdings dem neuen Peremptorium, so wie den folgenden Deliberationen über die Proceßangelegenheiten gleich andern Capitularen beyzuwohnen, und der Fürst Breuner behauptete, daß ihm als rechtmäßigem Domdechant das Directorium nicht versagt werden könne. Der Erzbischof trat dieser Klage bey und das Domkapitel bat, auch den Gr. Wolfegg von den in Frage stehenden Deliberationen auszuschließen.

Es erfolgte daher ein neues Conclusum (3. März 1781) folgenden Inhalts:

„Da Se. kaiserl. Majestät dieser im Capitel entstandenen Irrungen wegen die Beendigung der Hauptgegenstände nicht aufgehalten wissen wollen; so verordnen Höchstdieselben hiemit provisorisch und mit Vorbehalt beyder Partheyen Gerechtsamen, daß bis zur anderweiten Entscheidung sowohl bey dem angeordneten Peremptorial-Capitel, als auch bey den übrigen Berathungen, in so ferne die Zwistigkeiten zwischen dem Herrn Fürsten und dessen Capitel der Gegenstand derselben seyen, gemäß einem frühern Capitular-Protocoll, der Domdechant vortragen, und mit dem Gr. von Stahremberg seine Stimme abgeben und hiernächst das Capitel-Zimmer verlassen soll. Nachdem beyde abgetreten sind, habe der Senior des Capitels die Stimmen zu sammeln, worauf der Domdechant mit dem Gr. Stahremberg zurückkehren könne. Der Senior soll alsdann dem erstern den Capitularschluß eröffnen, welcher sodann denselben zu Protocoll zu nehmen habe."

Der größere ständische Ausschuß wurde in diesem Jahre (1779) allererst auf den 4. Oct. einberufen. Die Hochfürstl. Commission, welche diesen Landtag, wie gewöhnlich, mit einem Vortrage eröffnete, entschuldigte die späte Einberufung des größern Ausschußes damit, die Dominicalfassionen wären zu spät eingereicht worden, weßwegen die Rechnungen nicht ge-

geschlossen werden konnten. Nun sey aber dieser Anstand gehoben. Die Gegenstände, welche den Ständen zur Berathung vorgelegt werden würden, seyen wichtig. Sie betreffen die Revisionsarbeiten der Rusticalsteuer, und die eingereichten Dominicalfassionen. Beyde hätten die Stände sorgfaltig zu untersuchen, und dann ihr Gutachten abzugeben, ob sie genehmiget werden sollten. Zwar da die Rusticalsteuer im vorigen Jahre einhellig von den Ständen gutgeheißen, und durch die Revisionscommission die Beschwerden gehoben worden seyen, so glaubte der Fürst, daß dieser Gegenstand bereits berichtiget sey. Hingegen erforderten die Dominicalfassionen eine desto genauere Untersuchung, zumahl, da einige nicht vollständig seyen und andere noch erläutert werden müssen. Indessen sey doch das ganze Steuerwesen in der Hauptsache zu Stande gebracht.

Ein guter Staatshaushalt erheische aber nicht blos dafür zu sorgen, daß die gewohnten Ausgaben bestritten werden können, sondern auch darauf zu sehen, daß keine unnöthigen Ausgaben gemacht werden, daß gespart werde, wo gespart werden kann. Unnöthige Ausgaben beflecken das Gewissen. Er, der Fürst, habe sich seiner Pflicht entlediget, er habe gewarnet, ermahnt, zurechtgewiesen und gebothen; nun liege es den Ständen ob, seine Warnungen, Ermahnungen und Befehle in Vollzug zu bringen. Der Schweiß der Unterthanen sey kostbar, man müsse

ihn

ihn sparen, nicht vergeuden. Dieser habe ihn bewogen, ein Ebenmaß im Steuerwesen einzuführen. Er hätte sich weder durch Widersprüche noch durch Nebenabsichten irre machen lassen, und manchen heftigen Bewegungen die Stirn biethen müssen. Er finde Beruhigung in dem Bewußtseyn redlich gehandelt zu haben. Er werde sich vor Gott und vor der Welt zu verantworten wissen. Werden Unterthanen gegen ihn aufgewiegelt, so werde er den Schutz der Gesetze suchen. Er bedaure aufrichtig diejenigen, welche irre geführt sich weigern, die Steuer zu bezahlen, und wünsche herzlich, daß sie zu ihrer Pflicht zurückkehren möchten. Die unangenehmen Folgen ihrer Widerspänstigkeit müßten sie sich gleichwohl selbst beymessen. Kein Stand, keine Corporation, keine Person sey unter was immer für einem Titel, befugt, sich von den allgemeinen Bürden loszusprechen, weil so was allemahl Andere drückt.

Der Accis, den die überaus vielen und großen Kammerschulden nothwendig gemacht, sey nun von Sr. kaiserlichen Majestät bestätiget. Die Einwürfe, welche unbefugt dagegen gemacht worden sind, seyen nun beseitiget. Er hätte zur Administration des Accisbezuges nicht blos ein ständisches Mitglied beygezogen, sondern er habe sich auch erbothen, der gesammten Landschaft die Verwendung dieser Einnahme vorlegen zu lassen. Dieses Erbiethen habe er vor seiner kaiserl. Majestät wiederholt, und er

werde

werde auch Wort halten, wie er es bereits den Ständen mittelst eines eigenen Rescriptes bekannt gemacht habe.

Die Stände erwiederten hierauf: Sie würden sich auf alle Art und rastlos bestreben, alles das mit gehöriger Aufmerksamkeit zu berathen, was zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Sicherheit, zur Bedeckung der Landschafts-Ausgaben, und zur Erhaltung der eingeführten Steuer- und Decimations-Gleichheit erforderlich seyn möchte. Die sorgfältig geprüften Rechnungen hätten ihnen die Ueberzeugung gegeben, daß die dermahligen Einnahmen hinreichend seyen, die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten. Sie baten daher, es möchten wieder zwey Doppeltermine auf Georgi und Martini ausgeschrieben werden. Doch sollte es den Schuldnern erlaubt seyn, von jedem Zinnsgulden 6 kr. abzuziehen. Uebrigens gab jeder Stand seine Meynung schriftlich ab. Diese schriftliche Stimmen wurden dem Fürsten in den Urschriften vorgelegt.

Der Bischof von Chiemsee betheuerte, in Betreff der Rusticalsteuer habe er zur Vereinigung der Stände nach seinen Kräften beygetragen, auch habe er seine Erinnerungen abgegeben, wie die Revision der Steuerperäquation vorgenommen werden sollte. Daß er seine Urbarialgefälle redlich fassionirt habe, sey ihm das ein Beweis, weil seine Fassion genehmiget, und der Betrag seiner Decimation bereits bestimmt sey. Die

Die gelegten Rechnungen hätten einen Ueberschuß von 13,473 fl. gezeigt. Es sey daher wohl außer Zweifel, daß die Landschaftsgefälle für die gewöhnlichen Ausgaben hinreichen. Es können jedoch Unglücksfälle eintreten, die es dem Unterthan unmöglich machen, die Steuer zu bezahlen. Das, was man den Unterthanen an den Steuern nachsehen müsse, könne leicht den Ueberschuß verzehren und einen Ausfall bewirken. Nebst dem seyen unter den gewöhnlichen Ausgaben die 14,000 fl. nicht begriffen, welche für die zur Anlegung der Getreide = Magazine geborgten 300,000 fl. als Zinse bezahlt werden müssen. Bisher habe man das Geld dazu verwendet, das aus verkauftem Getreide gelöst worden ist. Allein die Quelle werde versiegen, wenn das Getreide verkauft ist, und die 300,000 fl. noch nicht zurückbezahlt sind. Es sey demnach nothwendig, daß die Stände sich bestreben, jenen Beytrag von der Kammer wieder zu erlangen, wodurch die Landschaft in den Stand versetzt worden ist, die jährlichen Zahlungen leisten zu können, ohne die Unterthanen zu überbürden. Die von der Kammer seit der Wiederherstellung der ständischen Verfassung bezahlte Decimation habe der ständischen Kasse bedeutend geholfen. Bekanntlich habe die Kammer Anfangs für jeden einfachen Termin 15,000 fl. bezahlt. 1635 sey jedoch dieser Beytrag auf die Hälfte, auf 7500 fl. herabgesetzt worden. Seit 144 Jahren habe jeder Erzbischof (?) diese Summe zu den allgemeinen Landesbedürfnissen bey=

beygetragen. *) Der gegenwärtige Erzbischof habe seit dem neuen Steuersystem, gemäß der vorgeschriebenen Fatirung seiner Urbarialgefälle, der Landschaft die geringe Summe von jährlichen 7777 fl. 59 1/4 kr., so lange es der Zustand seiner Kammer erlaube, zugesichert. Diese beträchtliche Verminderung des Kammeral-Beytrags habe den unterzeichneten Bischof von Chiemsee bewogen, schon den 23. März bey Gelegenheit einer ständischen Session zu fragen, welche Vorstellung dagegen die Stände zu machen gesinnt wären? Die Entschließung hierüber wäre dem größern Ausschuße vorbehalten worden. Das Gewissen verpflichte ihn, hierüber seine Meynung zu äußern. Schon die große Schmälerung einer jährlichen Einnahme von 30,000 auf 7777 fl. sey ein Gegenstand, welcher Aufmerksamkeit verdiene; indem dadurch die Landschaft an jährlichen Einnahmen 22,000 fl. verliere. Der Ersatz falle allen *Ständen*, vornehmlich dem gemeinen Manne zur Last. Nehme man noch in Erwägung, daß bey der Wiedererrichtung der Landschaft die Stände nebst den allgemeinen Landesbedürfnissen die Kammerschulden, welche 635,366 fl. 40 kr. betrugen **), übernommen haben, so

---

*) Wenn die Kammeralkasse mit bedeutenden Summen im Rückstande war, so befahl der regierende Erzbischof gewöhnlich, entweder den ganzen Rückstand oder doch eine beträchtliche Summe davon in der Rechnung auszulöschen.

**) S. den 8ten Band dieser Chronik. S. 310.

so sey auch der bisher übliche Beytrag der Billigkeit gemäß, zumahl da der Erzbischof Paris es den Ständen zugesichert habe, daß er zu jedem Termin 7500 fl. aus der Kammerkasse zu der ständischen abgeben lassen wolle. *) Ohne diesen Beytrag könne die Landschaft nicht bestehen, und der Unterthan könne nicht höher belegt werden. Es sey daher nach seiner Meynung dringend nothwendig, dem Fürsten hierüber eine Vorstellung zu überreichen.

Als Bevollmächtigter des Domkapitels machte er den Ständen bekannt, daß sich das Domkapitel gegen den neuen Steuerfuß bey Sr. kaiserl. Majestät beschwert habe, es könne demnach in dieser Sache nichts anders thun, als die allerhöchste Entscheidung abwarten. Außer dem habe er vom Capitel den Auftrag, sich lediglich auf das zu beziehen, was dasselbe in Betreff des neuen Steuerfußes, der Decimation, der allgemeinen Zinsreduction und der Revision bereits 1778 dem Erzbischofe, dem kleinern und größern ständischen Ausschuße mündlich und schriftlich wiederholt vorgetragen habe. Zugleich erbiethe sich das Capitel, die Decimation wie im vorigen Jahre zu entrichten.

Dazu erbothen sich auch in ihrem und der sämmtlichen Geistlichkeit Nahmen die zwey Prälaten von St. Peter und von Högelwörth. Uebrigens waren

*) S. a. a. O. die S. 348.

waren sie der unmaßgeblichen Meynung, man sollte sich an das neue Steuer- und Decimationssystem festhalten; indem es die Erfahrung gelehrt habe, daß man nun nicht mehr genöthiget sey, neue Capitalien aufzunehmen. Noch mehr gesichert würde die ständische Kasse seyn, wenn der Erzbischof derselben einen jährlichen ergiebigen Beytrag, wozu er bereits Hoffnung gemacht, geben würde. Auch glaubte sie, man werde weder dem gemeinen Manne noch den Decimanten den Weg der Gnade versperren, wenn sie gegründete Klagen haben.

Die Ritterschaft behauptete, die vorgelegten Arbeiten der Revisions-Commissarien bewiesen, daß alles verbessert worden wäre, was zur gerechten Klage hätte Anlaß geben können. Die Dominical-Steuer-Einrichtung sey bereits von dem Landtage des vorigen Jahres genehmiget, indem die Grundlage derselben die Landesrecesse und ihre Freyheiten wären. Ueberdieß habe man bereits den Beweis erhalten, daß nun die gewöhnlichen Ausgaben ohne Anstand bestritten werden können; aber freylich nur die gewöhnlichen. Aus dem Grunde erlauben sich die Ritter die Bitte, Se. Hochfürstl. Gnaden möchten nicht nur die 50,000 fl., welche Pauschsumme anstatt des Rückstandes Höchstdieselben zu bezahlen versprochen, wirklich abgeben lassen, sondern auch, gemäß der öfters ertheilten Vertröstungen, die Landschaft mit einem jährlichen Beytrag unterstützen. Was die Ritter nebst dem in ihrem Votum sagten, bestand

in

in Lobsprüchen auf den Fürsten über dessen unerschütterliche Standhaftigkeit, welche er bey Einführung des neuen Steuerfußes, der ohne Vergleich besser sey, als der vorige, ungeachtet der vielen Widersprüche, bewiesen habe.

Die Mitglieder des größern Ausschußes aus dem Bürgerstande dankten mit den verbindlichsten Ausdrücken für den neuen Steuerfuß, und priesen sich glücklich, ihn erlebt zu haben.

Dem Erzbischofe machte die Mehrheit der Stimmen viele Freude.. Mit Vergnügen bewilligte er die Ausschreibung der vier Steuertermine nach dem neuen Steuer- und Decimationsfuß, und den Abzug von jedem Zinsgulden. Bereitwilligst versprach er den jährlichen Beytrag, gemäß der Fassion seiner Urbarialgefälle, aus der Kammerkasse bezahlen zu lassen, und in außerordentlichen Nothfällen die Landschaft verhältnißmässig zu unterstützen. Indessen hoffe er, die Landschaft werde durch gute Wirthschaft nicht nur mit ihren dermahligen Einkünften bestehen, sondern auch Passivkapitalien zurückbezahlen können.

Nachdem bereits der größere ständische Ausschuß auseinander gegangen war, trug der Freyherr von Motzl (den 26. Dec. 1779) dem kleinern Ausschuße vor: Nach dem nunmehrigen Schluß der vierten Jahresrechnung über den Accis wäre er, als stän-

ständischer Deputirter zu der Acciskasse, im Stande bey Gelegenheit der nächsten Session einen genügenden Auszug aus den Rechnungen über die Einnahmen der bezeichneten Kasse und deren Verwendung den Ständen vorzulegen. Vorläufig könne er bezeugen, daß diese Kasse noch immer nach der ersten Vorschrift verwaltet werde. Es käme nur darauf an, ob die Stände noch ferner das Zutrauen zu dem Fürsten haben, daß diese Kasse immer nach der ursprünglichen Absicht, nämlich die Kammerschulden abzutragen, und das dermahlige jährliche Deficit der Kammerkasse zu decken, verwaltet werde? Die Antwort fiel bejahend aus. Allein der geheime Rath F. Th. von Kleimayern erklärte als Hochfürstlicher Commissär (den 24. Jän. 1780), daß zwar das Zutrauen der Stände dem Fürsten zur Beruhigung und zur Zufriedenheit diene; weil er jedoch nie gesinnt war, den Ständen die Verwaltung dieser Kasse zu verhehlen, indem er schon auf ihre Bitte recht gerne einen ständischen Deputirten nebst dem General-Einnehmer der Kammer-Einkünfte zur Administration dieser Kasse angestellt habe; so habe er keine Ursache, das Licht zu scheuen, vielmehr es sey ihm angenehm, wenn man, ohne seiner Ehre und Würde zu nahe zu treten, Einsicht von seinem Staatshaushalt nehme. Er habe aus dem Grunde dem Freyherrn von Motzl befohlen, den versammelten Ständen über die Verwaltung der Acciskasse nicht blos von den ersten vier Jahren, sondern auch in Zukunft, so lange der Accis dauert, so oft es die

Stände verlangen, die genaueste Auskunft zu geben. Zugleich hatte der benannte hochfürstliche Commissär den Auftrag, den Ständen zu eröffnen, daß der Erzbischof die Pauschsumme von 50,000 fl. als Rückstand des Kammeralbeytrages zur ständischen Kasse, anstatt in gewissen Fristen, mit Einmahl bezahlen werde.

In Folge dessen übergab der geheime Rath von Kleimayrn den Ständen an Zahlungsstatt für die oben erwähnte Pauschsumme von 50,000 fl. drey Schuldbriefe, welche von der Landschaft auf den Nahmen des Erzbischofes ausgestellt waren, zurück, welche 45,000 fl. betrugen. Nebstdem legte er eine Quittung von 7636 fl. 19 kr. vor, die der Erzbischof für das Privilegium de non appellando zum Beßten des Landes bezahlt hat. Da nun diese Summen um 2636 fl. 19 kr. mehr ausmachten, als der Erzbischof seinem Versprechen gemäß zu bezahlen hatte, so erinnerte der geheime Rath, die Stände werden nicht unterlassen, den Erzbischof über die bezahlten 50,000 fl. zu quittiren und den bewiesenen Ueberschuß zu erstatten.

Hiernächst wurde der Freyherr von Motzl aufgerufen, daß er zufolge des höchsten Befehls den Ständen genaue Auskunft über die Verwendung der Acciskasse geben möchte. Allein er bedauerte es, daß er dermahlen noch nicht im Stande wäre, eine zuverlässige Auskunft über alle Einnahmen und Aus-

Ausgaben geben zu können, indem für das gegenwärtige Quartal weder Rechnungen noch Gelder eingegangen wären. Er behalte sich's jedoch vor, bey einer künftigen Session die Summen bestimmt anzugeben, die eingegangen und ausgegeben worden sind. Vorläufig könne er die Stände versichern, daß von den auf 921,531 fl. berechneten Schulden bereits 125,900 fl. Currentschulden bezahlt seyen. Nebstdem seyen von den Wiener Capitalien 83,000 fl. in Wiener Währung getilgt, welche in hiesiger Währung oder in 24 fl. Fuß 99,600 fl. betragen. Ferner sey ein inländisches Capital zu 3700 fl. zurückbezahlt worden. Die Kammerschulden seyen demnach um 229,400 fl. vermindert worden. Endlich seyen alle alten Rückstände und alle bis Ende 1779 verfallene Zinse berichtiget. Um die Stände noch mehr zu überzeugen, daß die bezeichneten Capitalien wirklich abgetragen seyen, legte der Freyherr von Motzl drey Original- und zwey vidimirte Schuldbriefe vor, welche sowohl vom Erzbischofe als vom Domkapitel gefertiget waren.

Das bewog die Stände, eine Dankaddresse an den Erzbischof, nicht blos für die summarische Auskunft über die Verwendung der Accisgelder, sondern auch für das bezahlte Pauschquantum von 50,000 fl. einhellig zu votiren. Zugleich erkannten sie, die Taxen für das Privilegium de non appellando zu bezahlen verpflichtet zu seyn; indem es in der That für alle Unterthanen eine Wohlthat wäre.

Nun

Nun nahm der hochfürstl. Commissär wieder das Wort, und forderte auf ausdrücklichen Befehl die Freyherren von Rehling und Motzl auf, sie sollten, da sie genaue Kenntnisse von der Verwaltung der Kammerkasse hätten, unverhohlen sagen, ob seit 1775, in welchem Jahre allererst der Kammeral-Etat in's Reine gebracht werden konnte, die Kammer mit neuen Schulden oder andern Bürden belastet worden sey, oder ob die Kammer neuerdings in Rückstände gerathen wäre. Vornehmlich sollen sie auch den Ständen Auskunft geben, wie es hier und auf dem Lande mit den Vorräthen stehe, und in welchem Zustande die Bergwerke auf Salz und Metall sich befänden. Es sey bekannt, daß der Fürst bey dem Antritte seiner Regierung nichts als leere Kassen und leere Vorrathshäuser gefunden habe. Die benannten Freyherren möchten frey die reine Wahrheit sprechen, damit ihre Mitstände sich überzeugen können, wie die Kammeral-Einkünfte verwendet werden und man sich nicht dem Argwohn hingebe, als ob der Fürst zwar auf einer Seite Schulden tilge, auf der andern aber die Kammer in einen solchen Zustand versetze, daß der Accis nie aufhören könne, oder daß man wenigstens dem Ende dieser Auflage nicht entgegen sehen könne.

Freyherr von Rehling versicherte nun pflichtmäßig, nach seiner Einsicht wäre dermahlen die Kammer in einem solchen Zustande, daß man deren Flor voraussehen könne. Es sey buchstäblich wahr, daß der

Fürst bey dem Antritte seiner Regierung leere Kassen und ausgeleerte Vorrathshäuser gefunden habe. Dermahlen werden nicht nur alle laufende Ausgaben richtig abgeführt, sondern es seyen auch alle Kammeral-Kornspeicher so voll gepfropft, daß kein Raum mehr übrig ist, in Laufen und Tittmoning sey ebenfalls ein großer Vorrath. Man mußte sogar zu Rief einen neuen Fruchtspeicher errichten. Bey dem Wohlstande der Kammer könne demnach der Zeitpunkt nicht ferne seyn, wo alle Kammeral-Schulden getilgt, und folglich auch der Accis aufhören werde.

Der Freyherr von Motzl bestätigte, was der Freyherr von Rehling gesagt, und bezeugte gleichfalls, daß die Kammer mit keinen neuen Schulden oder Bürden beladen worden wäre. Mit Ende eines jeden Jahres würden alle Current-Ausgaben richtig abgeführt, und überhaupt werde eine genaue Wirthschaft geführt. Der Fürst lasse sich von Zeit zu Zeit den ganzen Zustand der Kammer vorlegen, und arbeite rastlos dahin, daß durch weise Anordnungen die Kammer von allen Schulden befreyt und die Unterthanen vom Accis, so bald wie möglich, entbürdet würden.

Der Freyherr von Negri, ebenfalls Landstand und Salinendirector, bezeugte, daß es bey den Salzwerken unter dieser Regierung keinen Rückstand gebe.

Unter

unter den vorigen Regierungen wären gewöhnlich 20 — 30,000 fl. rückständig geblieben.

Allererst den 28. Februar 1780 ward der Freyherr von Mozl im Stande dem kleinern ständischen Ausschuße die detaillirten Resultate der vierjährigen Rechnung über den Accis zu eröffnen. Vom 1. Oct. 1775 bis letzten Dec. 1779 bestand die Einnahme in 558,608 fl. 31 kr. Von dieser Summe wurden verwendet zur Abtragung der Schulden 203,029 fl. 13 1/4 kr., zur Bezahlung der Interessen 111,815 fl. 12 1/4 kr. Das Drittel von der Einnahme, das ist 186,164 fl. 50 1/4 kr. brauchte man, um das Deficit der Kammer zu decken. Die außerordentlichen Ausgaben für die Regie betrugen die geringe Summe von 425 fl.. Folglich ergab sich ein Rest von 57,174 fl. 15 1/4 kr.

Zu dieser summarischen Rechnung machte der Freyherr von Mozl folgende Bemerkungen:

1.) Nach der Berechnung des Kammeral-Einnehmer-Amtes fehlten an den Einnahmen, um die nöthigen Auslagen der Kammer zu bestreiten, jährlich 130,000 fl.

2.) Um das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen, hätten bey einer geheimen Conferenz der Domprobst, Fürst Firmian, der Domdechant, nun Fürst von Trient, Peter Gr. von

Thun, und der Domcapitular Gr. von Dietrichstein dem Erzbischofe den Accis eingerathen. Der Bischof von Chiemsee, Gr. Ferdinand von Zeil, habe es öffentlich betheuert: Er hätte es schon unter der vorigen Regierung eingesehen, daß die Kammer eine Hülfe nöthig habe. Aus dem Grunde habe er dem Erzbischofe Sigmund den Rath gegeben, den Accis von allen Getränken zu verlangen.

3.) Aus dem Ertrag der Acciskasse erhelle, daß, wenn die ganze Einnahme vom Accis der Kammer zugeflossen wäre, so hätte das kaum hingereicht, die laufenden Zahlungen zu leisten, ohne daß auch nur ein Capital hätte zurückbezahlt werden können. Daraus gehe hervor, daß der Fürst gut gewirthschaftet, Mißbräuche abgeschafft, und Ordnung im Finanzwesen hergestellt habe.

4.) Mit Einschluß der bereits neuerdings aufgekündeten Capitalien, welche 46,000 fl. in Wiener Währung betragen, und im künftigen Juni zurückbezahlt werden, kann man annehmen, daß dermahlen 260,000 fl. Schulden getilgt seyen.

5.) Sey wohl in Betracht zu nehmen, daß der Erzbischof um 53,601 fl. an Accis von seinem in den fürstl. Bräuhäusern erzeugten Bier und von seinen eigenen Weinen mehr bezahlt habe, als das Drittel beträgt, welches er von der Acciskasse bezogen.

6.)

6.) Endlich verdiene es ebenfalls bemerkt zu werden, daß diese vier Jahre hindurch an Umgeld um 7274 fl. weniger eingegangen seyen, weil der Accis die Getränke vertheuert, und folglich den Absatz gehemmt hat.

Allem dem ungehindert sey mit Ende des Jahres 1779 die Kammer mit keinem Kreuzer im Rückstande. Jedermann sey bey Heller und Pfenning bezahlt. Hieraus sey es klar, daß die Wirthschaft des Erzbischofes ohne allen Grund, und aus bloßen Vorurtheilen durch die Hechel gezogen werde. Man habe vielmehr Ursache, Gott zu danken, daß er dem Stiftslande einen so weisen Regenten gegeben habe, welcher, ohne die Unterthanen zu drücken, zu den besten Aussichten Hoffnung giebt.

Sämmtliche Stände erkannten aufrichtig den guten Haushalt des Erzbischofes in seinem vollen Werth, und baten den fürstl. Commissär, dem Fürsten in ihrem Nahmen zu danken, und ihn zu bitten, er möchte, der ungerechten Tadelsucht mancher Menschen ungeachtet, die für das ganze Land wohlthätigen Einrichtungen im Staatshaushalt fortsetzen.

Hieronymus verabscheute jede Art von Possen und Mummereyen während religiöser Ceremonien: deßhalb verboth er unter dem 14. May (1779) die hie und da noch üblichen Passionsspiele am Charfreytage.

Den

Den 4. Juni (1779) ist der Erzbischof nach Wien abgereist, er verweilte daselbst beynahe drey volle Monathe; indem er erst den 1. Herbstmonaths wieder zurückgekommen war. Da einige Tage zuvor sich die Nachricht verbreitete, daß man den Fürsten stündlich erwarte, so both der Magistrat die zwey Bürgercompagnien auf, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele vom Linzerthore bis zum Rathhause zu paradiren. Die Bürger standen mit der Grenadier-Compagnie einen ganzen Tag auf den Beinen. Zu gleicher Zeit war grobes Geschütz bereitet, um ihn damit zu begrüßen. Allein der Fürst traf unvermuthet bey der Nacht um 10 Uhr hier ein. Das vereitelte den feyerlichen Empfang. Als jedoch der Erzbischof vernahm, welche Ehrenbezeugung man ihm zu erweisen gesinnt war, so ward er tief darüber gerührt, zumahl, da es hier nie geschehen ist, daß ein Erzbischof, wenn er blos von einer Geschäftsreise zurückgekommen, mit Feyerlichkeiten empfangen worden ist. Er erließ deßhalb an den Magistrat ein eigenes Handbillet, worin er demselben in den verbindlichsten Ausdrücken dankte und den Wunsch äußerte, diesen ungeheuchelten Ausdruck der Ergebenheit an seine Person auf irgend eine Art erwiedern zu können. Er forderte sogar den Magistrat auf, ihm freymüthig zu eröffnen, welche Auszeichnung die getreue Bürgerschaft seiner Residenz von ihm wünsche, oder was er thun sollte, um seine Erkenntlichkeit für die ihm zubereitete Ehrenbezeugung darzuthun. Nicht als Landesherr, sondern

als

als erster Bürger wolle er den biedern Bürgern der Hauptstadt mit wahrem Vergnügen seine Zufriedenheit bezeugen. Dem Erzbischofe, bey dem kaiserlichen Hof vom Domkapitel angeschwärzt, und im Inlande sowohl als im Auslande verleumdet, konnte es nicht anders als Freude machen, sich von den Bürgern seiner Hauptstadt geliebt zu sehen. Indessen der Magistrat fand sich in dem Bewußtseyn belohnt genug, dem weisen Fürsten einen Beweis seiner ausgezeichneten Hochachtung gegeben zu haben. Hiernächst schickte der Erzbischof dem Magistrat 1000 fl. für arme Bürger.

Die Befugniß des Churfürsten von Baiern in dem salzburgischen Marktflecken Straßwalchen eine beschränkte Mauth zu unterhalten, gab seit Jahrhunderten zu vielen Gränz- und Jurisdictionsstreitigkeiten in den Gerichten Mattsee, Straßwalchen und Höchfeld Anlaß. Der Churfürst Maximilian hatte bereits beschlossen, diesen Streitigkeiten dadurch ein Ende zu machen, daß er die Mauth von Straßwalchen auf sein Territorium, nahe bey Straßwalchen, verlegen wolle, wo ihn in Ausübung der Mauth kein Herkommen wie in Straßwalchen beschränken würde. Es war schon zwischen Baiern und Salzburg ein Vergleich verabredet, zufolge dessen Salzburg sich verpflichtete, zur Uebersiedlung einen Beytrag zu machen. Allein des Churfürsten unvermutheter Tod war Ursache, daß der verabredete Vergleich nicht mehr zu Papier gebracht, und zu

einer Urkunde erhoben werden konnte, und der Churfürst von der Pfalz, Carl Theodor, trat im Teschner-Frieden das Innviertel an Oesterreich ab. Hieronymus säumte nicht, dem österreichischen Hof die Irrungen umständlich vorzutragen, welche die baierische Mauth in Straßwalchen veranlaßt hatte, und erboth sich den Vergleich pünktlich zu befolgen, den er mit dem Churfürsten Maxmilian III. verabredet. Der kaiserl. Hof gab den 25. Juni 1779 zur Antwort, er wäre nicht ungeneigt, durch einen gütlichen Vergleich alle Gränz- und Jurisdictions-streitigkeiten abzuthun. Inzwischen soll es bey dem Besitzstand sein Verbleiben haben. Durch diese Erklärung wurde dem Erzstifte der bisherige Besitz zugesichert, und man hoffte der kaiserliche Hof werde in der Folge keine strengere Bedingungen zu einem Vergleich verlangen, als Baiern verlangt hat. *)

Schon der Erzbischof Sigmund erließ (den 17. Febr. 1767) eine Revisionsordnung. Nachdem unterm 21. Nov. 1777 das Erzstift aus besonderer Gnade Sr. Majestät Kaiser Joseph II. ein Privilegium de non appellando in der Maße erhalten hatte, daß die sonst vorgeschriebene Appellationssumme von 600 fl. auf 2000 fl. rheinisch erhöht worden ist, sohin, wenn die Klage nicht über 2000 fl. rheinisch beträgt, weder an den kaiserl. Reichshofrath noch an das kaiserl. Reichskammergericht die Appellation ergriffen wer-

*) Nachrichten von Juvavia S. 465 und 66.

werden konnte, so erhielt (19. Dec. 1779) die erwähnte Revisionsordnung einige Zusätze. *) In diesen hat der Erzbischof Hieronymus seine Gerechtigkeitsliebe neuerdings beurkundet. In der Revisionsordnung behielt sich der Erzbischof Sigmund §. 5. Num. 6. und 7. die Relationserstattung und Einholung seines Entschlußes über den vom Hofrath beschlossenen Bescheid vor. Allein der Erzbischof Hieronymus that darauf Verzicht, so oft die Sache das Interesse der Kammer betreffen würde. Das Domkapitel, dem der Erzbischof das vom Kaiser erhaltene Privilegium und die neuen Zusätze zur Revisionsordnung mitgetheilt hatte, fand das Privilegium sowohl, als die Zusätze bedenklich. Allein dessen Erinnerungen wurden als unerheblich bey Seite gelegt.

In Salzburg müssen, wie in den meisten Ländern Deutschlands, die Grundholden ihrer Herrschaft in Veränderungsfällen eine Anlait (Handlohn, Lehenwaare, Laudemium) bezahlen, was für manche Bauern, wenn die Anlait nicht schon vor Alters auf immer bestimmt worden ist, eine schwere Bürde ist, weil die Güter im Werth gestiegen sind, und die Anlait nach dem Werth des Guts entrichtet werden muß. Hieronymus war selbst der bedeutendste Grundherr im Stiftslande. Deßungeachtet wünschte er

---

*) S. Zauners Auszug der salzburgischen Landesgesetze B. 1. S. 165 — 173.

er, diese Bürde und andere Bürden der Bauern dadurch zu erleichtern, daß die Anlait sowohl als die übliche gemeine Anlage und die Landesreparations-Beyträge in eine jährliche Abgabe umgewandelt würden. Zum Behufe dessen beschloß er (1779) für den beßten Vorschlag in Betreff der Anlaiten 60 Dukaten, und für den rücksichtlich der gemeinen Anlage und der Landesreparations-Beyträge 40 Dukaten zu geben. Da indessen keine Preisschrift Genüge leistete, so hatte der gute Wille des Fürsten keinen Erfolg.

Auch in diesem Jahre (1779) kamen Ausschüsse von Bauern hieher und ließen sich Klagschriften gegen die neue Steuereinrichtung abfassen, welche sie alsdann Domcapitularen und anderen Personen überreichten, die in dieser Sache nichts thun konnten. Kehrten sie hierauf zu ihren Committenten zurück, so forderten sie ihnen für die Reise und für die Auslagen, welche die Schriften veranlaßt hatten, Geld ab. Indem der gemeine Mann dadurch hinterlistet und um sein Geld gewissenlos gebracht wurde, so gab der Erzbischof (9. Dec. 1779) allen Landbeamten den gemessenen Befehl, dergleichen Forderungen, so wie sich eine Gelegenheit ergiebt, zurückzuweisen.

Schon zu Anfange des Schuljahres wurde bekannt gemacht, daß der Privatlehrer in den juristischen Fächern, Joh. B. Döll, theoretische und prak-

praktische Vorlesungen über den Reichsproceß, indem er der Grund aller Provinzialproceßordnungen im deutschen Reiche war, halten werde. Der Erzbischof ließ ihn vorerst auf seine Kosten reisen, damit er sich in diesem Fache noch mehr bilden konnte. Durch ein Publicandum aus der Hofraths-Canzley wurden vornehmlich die inländischen Candidaten der Jurisprudenz aufgefordert, diese Vorlesungen fleißig zu besuchen, indem Se. Hochfürstl. Gnaden bey Dienstverleihungen darauf Rücksicht nehmen, und diejenigen zurückzuweisen beschlossen hätten, welche die Vorlesungen über den Civil- und Reichsproceß nicht mit gutem Erfolg besucht haben würden.

Nach dem am 2. März (1779) erfolgten Tode des Bischofes von Brixen, Ignatz Gr. von Spauer, ist den 23. Sept. des nämlichen Jahres dessen Bruder Joseph, seit 16 Jahren Bischof zu Seckau, zum Nachfolger erwählt worden. Das Bisthum Seckau verlieh der Erzbischof (den 1. Jän. 1780) dem Bischofe von Königsgrätz, Joseph Gr. von Arco.

Den 13. Oct. (1779) zeigte der Domcapitular Franz Xaver Gr. von Salm dem Capitel an, daß er vom Kaiser zum Auditor Rotae Nationis Germaniae ernannt sey, und ersuchte dasselbe, es möchte ihm von der Präbende ebenfalls die 1200 fl. zukommen lassen, welche andere Capitularen, die die nämliche Stelle bekleidet, genossen hatten.

Das

Das Bisthum Lavant war für die neuen Zeiten, wo die Preise der Lebensbedürfnisse, und die Imposten von Zeit zu Zeit stiegen, zu gering dotirt, zumahl, da der Bischof von Lavant den Charakter eines Reichsfürsten hatte. Man beschloß daher, dem Bisthume Lavant die Probstey Maria Saal einzuverleiben. Allein da die Verleihung dieser Probstey zwischen dem österreichischen Hofe und dem salzburgischen Erzbisthume abwechselte, so war zur Incorporation die Einwilligung des österreichischen Hofes nothwendig. Nach längern Unterhandlungen ließ sich die Kaiserinn Königinn Theresia bewegen, die Vereinigung gutzuheißen, doch unter der Bedingung, daß so oft Oesterreich die Reihe trifft, die Probstey zu verleihen, der ernannte Bischof den österreichischen Regenten um die Verleihung der Probstey bitte. Diese Bedingung fand hier um so weniger Anstand, weil auch der Erzbischof festsetzte, daß, so oft an ihm oder einem seiner Nachfolger die Reihe sey, die Probstey zu vergeben, der Ernannte den jeweiligen Erzbischof bitteweise darum angehe. Zugleich verlangte die Kaiserinn Königinn, daß über diese Vereinigung von Seite Salzburgs eine förmliche Urkunde abgegeben werde, wozu Allerhöchstselbe sich ebenfalls verbindlich machte. In Hinsicht auf Sperr und Inventur und alles Andere ließ man es beym Alten bewenden. Das Domcapitel hat die Erzbischöfliche Urkunde (den 27. Dec. 1779) ohne Anstand mitunterzeichnet.

Die

Die Trienter Synode schreibt vor *), die Bischöfe sollen ihre Kirchsprengel in ihrer ganzen Ausdehnung entweder in Person oder durch Abgeordnete jährlich untersuchen, oder wenn das die Geschäfte ihnen nicht erlauben, so soll doch innerhalb zwey Jahren die Visitation der ganzen Dioces vollendet werden. Indem Hieronymus, zumahl da er Regent des Stiftslandes und Einer der ersten Reichsstände war, mit Arbeiten überhäuft war, so ernannte er (1. Jän. 1780) zwey Consistorialräthe, nämlich den Franz Leopold Kasererer und den Ernst Sigmund Racher zu Visitatoren. Indessen so oft sich ihm Zeit und Gelegenheit darboth, so erfüllte er diese Pflicht selbst.

Bis auf die Zeiten der gegenwärtigen Regierung gab es im Pensionswesen keine festen Normen, und man wußte allerhand krumme Wege einzuschlagen, um eine größere Pension zu erschleichen; das war Ursache, daß die mittellosen Familien der unteren Staats- und Hofdiener, auf Pensionen für Wittwen und Kinder rechnend, sorglos lebten und ihren Kindern keine Erziehung gaben, wodurch sie zu irgend einem Erwerb tüchtig geworden wären. Ueberdieß war der Erzbischof Sigmund, um die Fornikationsfälle zu vermindern, in den Heirathsbewilligungen zu liberal. Der Erzbischof Hieronymus befahl unter dem 1. May 1780, sowohl die Kammer als

*) Sess. 24 Cap. 3. de Reform.

als die Landschaft soll ihm ein Pensionssystem vorlegen. Indessen verflossen Jahre bis eines zu Stande kam. Das der Kammer ward vollendet 1787; das der Landschaft, welche das Kammeralsystem mit wenigen Abänderungen adoptirte, folgte später nach, und die Pensionen für Salz- Berg- und Münzarbeiter und ihre Familien wurden erst 1791 festgesetzt. *) Hieronymus war in Heirathsbewilligungen sehr sparsam, was eine wahre Wohlthat für den Staat, und selbst für die untere Classe der Staats- und Hofdiener war. Später hat das die Erfahrung bewiesen.

Die Bergswerksbruderschaften sind sehr alte Institute. Sie sind Vereine, welche zur Absicht haben, alte, gebrechliche Arbeiter, oder ihre Weiber und Kinder zu unterstützen, und deren Mitglieder die-

*) Die Verordnungen über die Bestimmungen der Pensionen für Staats- und Hofdiener und für ständische Beamte und ihre Familien sind in Salzburg nie im Druck erschienen, wohl aber ist in Zauners Sammlung der wichtigsten Landesgesetze von 1790 bis zum Schluße der erzbischöflichen Regierung S. 65. die Verordnung über die Pensionen, Abfertigungen und Erziehungsbeyhülfe für die zum Salz- Berg- und Münzwesen gehörigen Arbeiter und ihre Familien abgedruckt. Ein guter Freund erinnerte mich, daß die Fürst-Erzbischöflichen Pensions-Normen abgedruckt seyen im Handbuch für alle k. k. Beamten von Megerle v. Mühlfeld. B. 7. S. 304 — 324.

dieses Zweckes wegen verpflichtet sind, von ihren Einnahmen eine bestimmte kleine Gabe in die Bruderladen zu legen. In spätern Zeiten hat man sich von dem ursprünglichen Zwecke dieser Bruderschaften entfernt, und das in den Bruderladen befindliche Geld zu Tänzen, Schmausereyen, Trinkgelagen und andern willkührlichen Ausgaben verwendet. Im Jahre 1772 wurden die salzburgischen Bruderladen zu einer besseren Wirthschaft angehalten. Man schrieb ihnen neue Formen zu Rechnungen vor, befahl ihnen dieselben jährlich einzusenden und die Gewalt der Brudermeister wurde mehr eingeschränkt. Im Jahre 1780 ward verordnet, daß die Knappen und andere Bergwerksarbeiter von jedem Gulden Verdienst 6 kr., die Holz= und Kohlenlieferanten aber von jedem Gulden 1 kr. zur Bruderlade abgeben sollen. Das Vermögen jeder Bruderlade wurde eigends verwaltet, und keines wurde zur Unterstützung anderer Bruderladen gebraucht. Das Unvermögen irgend einer Bruderlade deckte die Staatskasse. *)

Den

---

*) Nach des Herrn Jos. Ernst, Ritter von Kochsternfeld, letzten 30 Jahren des Hochstiftes Salzburg S. 219 hatten diese Laden einen jährlichen Ueberschuß von 2000 fl.; und hatten, nach des genannten Verfassers Angabe, an verzinslichen Capitalien . . 88,552 fl.
an Baarem . . . . 4,617 =
an Activforderungen . . . . 187 =

Summe 93,356 fl.

Den 8. May (1780) versammelte sich der größere ständische Ausschuß. Merkwürdig war die Rede, womit der fürstliche Commissär, der geheime Rath Franz Thaddäus von Kleimayern, den Landtag eröffnete. Hier ein Auszug davon: Endlich, sagte er, ist es unter Gottes Beystand dahin gekommen, daß im Erzstifte an die Stelle des ehemahligen verworrenen Steuerfußes, ein neuer in jeder Hinsicht verbesserter eingeführt worden ist. Die bisherige schändliche Willkühr ist verbannt, die Schleichwege, auf welchen man sein Vermögen zu verheimlichen suchte, sind vergebens; keine Realität ist verschont, jeder Besitzer muß verhältnißmäßig zu den allgemeinen Bedürfnissen des Landes einen erschwinglichen Beytrag machen; zur Erleichterung der mit Schulden belasteten Unterthanen sind die Zinse herabgesetzt; die Steuerkataster sind ergänzt; die Einnahmen der ständischen Kasse sind nun auf den unveränderlichen Boden gegründet: lauter Vorzüge, welche man bey dem vorigen Steuersystem vermißte, und die mit unglaublich geringen Kosten bewerkstelliget worden sind. Der Fürst ist zu gerecht, als daß er dieses Verdienst sich zueignen wollte, es gebühre den Ständen, welche mit wahren patriotischen Gefühlen ausgerüstet dieses wichtige Werk zu Stande gebracht haben, ob sie gleich mit vielen Schwierigkeiten und Vorurtheilen zu kämpfen hatten, welche sogar mit weit aussehenden Unordnungen und Zerrüttungen drohten. Mit heiterem und erfreulichem Blicke hat der Fürst dem Tage entgegen gesehen,

wo er den versammelten Ständen seinen Dank und seine Zufriedenheit bezeigen kann. Mit Vergnügen verkünde er es laut, daß er sie, die Stände, als die Stütze seiner Ehre und Macht, die die Bewahrer der öffentlichen Ruhe, des nöthigen Credits, der guten Ordnung und der unpartheyischen Gerechtigkeit sind, ansehe, und sie seiner Huld und seines Schutzes würdig halte. Sie können nun ausruhen von ihren vielen beschwerlichen Arbeiten und von den kummervollen Stunden, welche mit allgemeinen Reformen gewöhnlich verbunden sind. Es ist nun nichts mehr übrig, als daß sie das eingeführte Steuersystem fest halten und wachen, daß es nicht untergraben werde. Sie sollen jedoch nicht glauben, daß das eingeführte Steuersystem unverbesserlich sey. Nichts ist vollkommen, was aus den Händen der Menschen kömmt; vornehmlich ist das der Fall bey politischen Einrichtungen. Die Stände sollen daher in Hinsicht auf das Steuerwesen immer ein wachsames Auge haben, ob nicht irgendwo eine Lücke auszufüllen, oder ein Flecken zu verbessern sey. Nur sollen sie nie von der Hauptsache abgehen. Keiner soll allein klug seyn wollen; keiner sich vom Widersprechungsgeiste irre führen lassen. Mäßigung, Bescheidenheit, Eintracht sollen die Seele collegialischer Institute seyn. Spaltungen, und bizarre Meynungen vergiften dieselben. Trennungen verrathen Schwäche. Festes Zusammenhalten giebt einem collegialischen Institut Kraft und Stärke. Vorzüglich soll sie immer der nämliche reine patriotische Eifer beseelen, womit sie

das neue Steuersystem zu Stande gebracht haben. Nie sollen sie sich von Nebenabsichten verführen lassen; immer sollen sie auf's allgemeine Beßte hinzielen. Unnöthige Begünstigungen und Nachsichten sollen sie als die Quelle schädlicher Unordnungen und einer schlechten Wirthschaft verabscheuen. Ausstände sollen sie nicht anwachsen lassen, sondern dieselben ohne Rücksicht auf Person mit standhaftem Ernst eintreiben, und überhaupt sollen sie ihren theuern Pflichten mit reinem, edlem Muthe nachkommen.

Uebrigens werde keiner von den anwesenden Ständen behaupten können, daß der Fürst Einem mit Drohungen oder Verheissungen zudringlich gewesen sey. Er habe jedem die Freyheit gelassen, nach seinem Gewissen zu stimmen. Wenn die Meynungen getheilt waren, habe er aus landesfürstlicher Macht entschieden, weil ein Schluß gefaßt werden mußte. Gewöhnlich seyen jedoch entweder durch die Mehrheit, oder durch die Einhelligkeit der Stimmen die Schlüsse gefaßt worden. Eben das mache dem Erzbischofe Freude, daß sich die Stände blos aus Ueberzeugung, mit freyem Willen, nicht aus blindem Gehorsam, oder aus sklavischer Furcht zu einem einhelligen Gutachten über das neue Steuerwesen vereiniget haben. Der Fürst zweifle keineswegs, daß die Mitglieder des kleinern Ausschußes, denen des größern genaue Auskunft geben werden, was seit dem letzten Landtage in Betreff des neuen Steuerwesens geschehen ist, und wie es nothwendig geworden ist, daß die

Stände

Stände *) die Vertheidigung der landesherrlichen Verfügungen auf sich genommen haben. Zugleich verlange der Fürst, daß der größere Ausschuß über die zweckmässige Verwendung der Acciseinnahmen belehrt werde. Höchstdieselben begehren das nicht aus eitler Ruhmsucht, oder um Dank und Beyfall zu erbetteln. Das Bewußtseyn, rechtschaffen gehandelt zu haben, sey ihm genugsame Belohnung. Wohl glaube der Fürst, es sey Pflicht der Stände, daß sie den Vorhang lüpfen, womit man die Wahrheit verhüllen will. Thaten, nicht Worte soll man sprechen lassen. Ueberhaupt werden es die Stände bekennen müssen, wenn sie die bisherige Regierungsweise, und insbesondere die Geschichte des neuen Steuerfußes in Erwägung ziehen, daß alle Bemühungen Sr. Hochfürstl. Gnaden das allgemeine Wohl, Ruhe, Credit und Ordnung bezwecken.

Seit der vom Erzbischofe Sigmund 1755 ergangenen neuen Waldordnung wurden die Klagen der Grundherrschaften und auch anderer Privaten gegen Beeinträchtigungen in Waldsachen immer häufiger. Die ersteren klagten, daß die Kammer sich ihrer Forstgerichtsbarkeit anmaße, und beyde beschwerten sich, daß man viele ihrer Gehölze als fürstliche Freyen, und folglich als der Kammer zuständige

*) Damit deutete der fürstliche Commissär auf den Proceß hin, den das Capitel bey dem Reichshofrath gegen den Fürsten anhängig gemacht hat.

Waldbezirke ohne Recht und Urtheil in Anspruch nehme, und eigenmächtig als solche behandle. Hieronymus hat seit dem Anfange seiner Regierung oft und laut erklärt, daß er alle Streitigkeiten, nahmentlich auch in Waldsachen, verabscheue, und daß es sein sehnlichster Wunsch sey, alle Zwiste durch gütliche Uebereinkunft zu beseitigen. Jede Verletzung wohl erworbener Rechte stehe im Widerspruche mit seinen Grundsätzen, so wie es hingegen seine Pflicht erheische, die Güter des Erzbisthums zu bewahren. Zufolge dessen hat er gleich beym Antritt seiner Regierung dem Capitel die Versicherung gegeben, daß, wenn dasselbe ihm die Beschwerden, sie mögen Nahmen haben, welchen sie wollen, gehörig vortragen, deren Grund durch Vorlegung päbstlicher und kaiserlicher Privilegien, und anderer Urkunden, auf die sie sich bey jeder Gelegenheit berufen, darthun werde, so sey er erbiethig, dieselben durch einen gütlichen Vergleich zu beschwichtigen. Allein weil das Domkapitel, hindeutend auf seine Erbherrlichkeit, behauptete, es wäre dasselbe nicht wie andere Grundherrschaften zu behandeln, und weil es sich weigerte, die päbstlichen und kaiserlichen Diplome vorzulegen, so konnte kein Vergleich zu Standen kommen.

Den 8. Febr. (1780) ergieng von der Hofkammer an mehrere Grundherrschaften der Befehl, sie sollten ihre Klagen in Betreff des Forstwesens binnen zwey Monathen in kurzen Sätzen einreichen; indem der Erzbischof diese Streitigkeiten beygelegt

wissen

wissen wolle. Der Erzbischof erklärte deutlich, daß er blos den Flor und die Aufnahme des dem Erzstifte unentbehrlichen Waldstandes, und eine mit den ständischen Befugnissen leicht vereinbare Forst-, Vorzeig- und Strafordnung beziele. Dieß hatte die Folge, daß den 28. Oct. (1780) mit dem Stifte St. Peter, den 4. Dec. (1780) mit dem Erblandmarschallamte, und das Jahr darauf den 28. Dec. (1781) mit dem Stifte Michaelbeuern neue Recesse in Forstsachen abgeschlossen worden sind, die vielen Irrungen ein Ende machten. *)

Die römischen Curialisten sahen die Stadt Rom als die allgemeine Pfarre der ganzen katholischen Welt an, und aus dem Grunde behaupteten sie, daß in Rom vor einem Pfarrer geschlossene Ehen überall gültig seyen. Das bewog manche Brautpaare, die in ihrer Heimath aus Abgang der nothwendigen Subsistenz keine Heirathsbewilligung erhielten, nach Rom zu wandern, und sich daselbst trauen zu lassen. Aber auch anderswohin giengen Leute von diesem Gelichter, und erschlichen die Trauung unter dem Vorwande, sie hätten keine Heimath. Da dieser Unfug die Bettelfamilien vermehrte, so war es nothwendig, ihn durch zweckdienliche Verordnungen abzustellen. Unter dem 30. Oct.

*) Die Recesse sind zu finden in Zauners Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 322 — 353 und S. 375 — 389.

Oct. (1780) wurde demnach durch den Druck bekannt gemacht, dergleichen Gesindel laufe Gefahr, daß ihre Kinder als uneheliche erklärt werden, und daß sie überdieß auf drey Jahre zur Zuchthausstrafe würden verurtheilt und nach ausgestandener Strafe zufolge älterer Verordnungen aus dem Lande verwiesen werden. Dieses Strafgesetzes ungeachtet gab es von Zeit zu Zeit Leute, die durch das böse Beyspiel anderer verleitet sich ebenfalls in Rom oder anderwärts copulieren ließen. Das hiesige Consistorium machte hierauf (den 3. Juli 1793) öffentlich bekannt, daß dasselbe solche zu Rom oder sonst wo immer auswärts erschlichenen Ehecopulationen, nach Gestalt der Umstände als ganz ungültig erklären, und dergleichen von Rom oder anders woher zurückkommende vermeintliche Eheleute scheiden werde. Weßwegen sichs solche Leute selbst beymessen müssen, wenn sie eine weite und beschwerliche Reise *nicht* nur vergeblich gemacht, sondern bey ihrer Zurückkunft noch überdieß mit empfindlichen Strafen belegt werden. *)

Sehr befremdete den Erzbischof ein Bericht des Consistoriums vom 30. Aug. (1780) womit dasselbe anzeigt, daß das Publikum über die Einfuhr und den

*) S. Zauners Auszug der wichtigsten salzb. Landesgesetze 1. B. S. 98 und dessen Sammlung eben solcher Gesetze S. 89.

den Verkauf mehrerer Sitten- und Religion verderblicher Bücher laut murre, und daß sich bereits böse Folgen davon gezeigt hätten, welche beweisen, daß die Klagen des Publikums nicht ungegründet seyen. Das Consistorium fügte bey: Dasselbe halte sich verpflichtet, nicht länger in einer Sache zu schweigen, welche die Abnahme guter Sitten und den Verfall der Religion betrifft. Den Erzbischof erfüllte dieser Bericht mit Traurigkeit; er bezeugte, daß ihm bis auf diese Stunde von diesen Klagen nichts zu Ohren gekommen sey, und da die Thathandlungen, welche das Consistorium anführt, bedeutend wären, so hätte es dessen Pflicht erheischt, ihm als Metropoliten und Landesherrn die ersten Spuren anzuzeigen. Er müsse es daher dem Consistorium nachdrücklich verweisen, daß es ihm diese wichtige Sache allererst jetzt anzeige, da das Publikum schon überlaut darüber murren soll. Dergleichen Uebel müßten im Keim erstickt werden, ehe der Saame Wurzel faßt, widrigenfalls seyen sie schwer auszurotten. Er kenne seine Pflichten gegen Gott und gegen die Kirche zu genau, als daß er nicht alles anwenden sollte, ein Uebel von seiner Kirche und von seinem Lande abzuwenden, das Sittenverderbniß und Unglauben nach sich zieht. Dermahlen trage er dem Consistorium gemessen auf, die hiesigen Buchhandlungen, ohne ein Aufsehen zu erregen, einsweilen, wie es das Evangelium befiehlt, zu warnen, keine solche Bücher zu verkaufen oder in ihrem Vorrath zu behalten, welche die bezeichneten bösen Folgen her-

hervorbringen und verbreiten könnten. Gleichzeitig befahl der Erzbischof dem Consistorium, der Quelle in christlicher Liebe und in Geheim nachzuspüren, durch welche Classe von Menschen, und aus welchen Gründen das allgemeine Geschrey über Abnahme guter Sitten, und über Verbreitung ketzerlicher Meynungen entstanden sey. In dergleichen Vorfällen befördere die Publicität das Uebel, anstatt es zu heilen. Aus dem Grunde könne er die Vorschläge des Consistoriums nicht gutheißen, indem sie mehr Aufsehen erregen, als zum Zwecke führen. Er verlange ein Gutachten, das sich durch Umsicht, Klugheit und Mäßigung empfiehlt, das das Uebel bey der Wurzel anfaßt, das den Geist der Kirche athmet, und das eines Hirten würdig ist, der nach dem Bilde des Evangeliums die verirrten Schafe mit Sanftmuth zurückbringt, und es hindert, daß sich nicht auch andere verirren. Er sehe es wohl selbst ein, daß ein Censur-Collegium dem Uebel steuern könne. Es soll ihm daher das Consistorium ein Gutachten geben, aus welchem Personal dasselbe bestehen, und mit welcher Instruktion man es in Thätigkeit setzen soll. Dabey sey wohl zu bedenken, daß religionswidrige Bücher auch den Staat untergraben. Es müssen daher Männer als Censur-Räthe gewählt werden, welche die ächten Grundsätze der Religion, und die Grundlage des Staats kennen.

Vor allem wurden nun die Buchhandlungen unter Bedrohung ernstlicher Ahndungen und angemesse-

messener Strafen gewarnet, keine Bücher zu verkaufen, welche die Religion und die guten Sitten verderben, oder Grundsätze enthalten, welche dem Staate nachtheilig sind. In der Folge wurden zwey Consistorial- und zwey Hofräthe als Censoren ernannt. Ein umständliches Censurgesetz ist allererst im J. 1796 bekannt gemacht worden, wovon weiter unten.

Den 6. März (1780) ist zu Berchtesgaden der Fürstprobst, Franz Joseph Freyherr von Hausen, mit Tode abgegangen. Den 8. May wurde an dessen Stelle gewählt Joseph Conrad Freyherr von Schroffenberg. Den 20. Nov. kam er hieher, um dem Erzbischofe den ersten Besuch abzustatten. Der ganze Hofstaat hatte Befehl erhalten, bey dieser Feyerlichkeit zu erscheinen, um den Glanz derselben zu erhöhen. Noch vor der Tafel besuchte der neue Fürst auch die nächsten Anverwandten des Erzbischofes. Hieronymus erwiederte (den 24. Aug. 1781) dem Fürsten zu Berchtesgaden den ihm gemachten Besuch, indem er dahin reiste, und ebenfalls daselbst ein Mittagsmahl genoß.

Einige Monathe hierauf (den 2. Dec.) wurde der am 29. Nov. (1780) erfolgte höchst traurige Todesfall der Kaiserinn Königinn Maria Theresia hier bekannt. Den 14. Dec. wurde dem Hofstaat auf drey Monathe die Trauer angesagt, was bisher nicht üblich war, wenn ein Regent des Hauses Oester-

Oesterreich gestorben ist, und den 19. darauf wurden in der Domkirche die feyerlichen Exequien gehalten.

Nach Jahre lange dauernden Unterhandlungen kam endlich zwischen Baiern und Salzburg (den 4. Hornung 1781) ein definitiver Salztractat, und ein Vergleich rücksichtlich der Forderungen zu Stande, welche das Erzstift an Baiern und Baiern an das Erzstift gemacht hatte. In Betreff des Salzhandels wurde folgendes beliebt:

1.) Bleiben die Verträge 1594 und 1611 in so ferne die Grundlage des gegenwärtigen, als sie durch diesen nicht abgeändert oder erläutert werden.

2.) Lassen es in Hinsicht des abzunehmenden und abzugebenden Quantums beyde Theile bey dem bewenden, was 1611 stipulirt worden ist. Baiern macht sich daher verbindlich immer 1100 Pfund abzunehmen, und Salzburg verpflichtet sich unabänderlich 1100 Pfund, aber nie mehr und nie weniger abzugeben. Indessen

3.) Sprechen von dieser Verbindlichkeit beyde Theile los, ungewöhnliche und unvorhergesehene Fälle, die die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit gewissermassen unmöglich machen. In dergleichen Fällen ist demnach kein Theil dem andern eine Schadloshaltung schuldig. Damit jedoch über diesen Punkt nicht so leicht ein Zwist entstehen kann,

kann, so ist ausgemacht worden, daß, wenn solche Fälle allgemein bekannt sind, es keines fernern Beweise bedürfe, und daß als ungewöhnliche Fälle, die es unmöglich machen, Wort zu halten, für Baiern folgende gelten sollen: Kriege, Hungersnoth, große Sterblichkeit, Viehseuchen, neue Salzwerke, die auswärtige Fürsten bewegen, den Handel mit Salz zu erschweren, oder gar zu verbiethen, und endlich auch die Verabsäumung von Seite Salzburgs, das zu rechten Zeit verlangte Salz nach St. Nikola zu liefern. Auf gleiche Weise kann sich Salzburg auf Kriege, Hungersnoth, große Sterblichkeit, Viehseuchen, großen Brand, Erdfälle, Wassergüsse, welche die Salzerzeugung zu Berg, Wald, Pfann oder Gries beträchtlich hemmen, berufen, so wie auch auf die Unthunlichkeit, das Salz nach St. Nikola zu bringen.

Tritt ein solcher Fall ein, und es entsteht ein Zweifel, ob Baiern so vieles Salz angenommen, oder Salzburg geliefert, als es die Umstände erlaubt hätten, oder ereignet sich ein in diesem Vertrage nicht bezeichneter Fall, der dem einen oder dem andern Theile es unmöglich macht, den Vertrag zu erfüllen, so soll über das Eine sowohl als über das Andere ein Obmann entscheiden.

4.) Nimmt Baiern außer einem Nothfalle nicht 1100 Pfund an, oder giebt Salzburg nicht so viel ab, so hat der dem Contract nicht entsprechende

Theil

Theil dem andern jede Hallfahrt mit 180 fl. zu vergüten, und zwar noch bevor ein neues Salz abgegeben wird.

So lange jedoch der Verschleiß nach Böhmen nicht gestattet wird, soll der Churfürst nicht gehalten seyn, mehr als 900 Pfund zu übernehmen, so wie auch Salzburg in diesem Falle nicht mehr als 1000 Pfund abzugeben verpflichtet seyn soll.

5.) Um den Salzverschleiß in dem bisherigen Zustande zu erhalten, machen sich beyde Fürsten bey ihrem fürstlichen Wort und Glauben verbindlich, und zwar Baiern, dem Handel mit 1100 Pfund Halleiner Salz weder durch inländisches noch ausländisches Salz einen Eintrag zu thun, und Salzburg unverweigerlich 1100 Pfund guten und haltbären Salzes abzugeben, und dieser Obliegenheit weder durch einen Handel mit Salz mit andern, noch durch Verkauf einigen Gehölzes Abbruch zu thun.

Uebrigens bleibt es rücksichtlich des Berchtesgadner, Schellenberger und Frohnreiter Salzes bey den Bestimmungen der ältern Recesse, nahmentlich deren von 1555, 1556, 1611 und 1628; so wie es auch, im Falle Baiern noch mehr als 1100 Pfund verschleißen würde, bey dem bleibt, was 1611 hinsichtlich dessen ausgemacht worden ist, daß nämlich Baiern, mit Hintansetzung alles anderswo erzeugten Salzes, das größere Quantum von Salzburg begehren, und

und um den verglichenen Preis bezahlen soll. Kann jedoch Salzburg, ohne sich zu schaden, das grössere Quantum entweder gar nicht, oder nur zum Theile, oder blos auf ein und anderes Jahr liefern, so steht es Baiern frey, das Quantum Salz, das Salzburg nicht geben kann, anderswo zu suchen.

6.) In Betreff des Preises ist man übereingekommen, daß, so lange die Kuffen noch fortdauern, für jede aus 186 Kuffen und 33 Setzfudern bestehende Hallfahrt 222 fl. bezahlt werden sollen. Sind aber die neuen Fudergeschirre eingeführt, so soll jede aus 244 in haltbare Geschirre eingeschlagenen Fudern bestehende Hallfahrt mit 228 fl. bezahlt werden. Dieser Preis soll auch alsdann bleiben, wenn der Preis des Salzes bey den Legestätten fällt. Die Bezahlung wird in monathlichen Raten und in guten und gangbaren Reichsmünzen geschehen. Und da Baiern bisher die monathliche Bezahlung redlich geleistet hat, so ist das Erzstift nicht befugt, mit der Lieferung des Salzes zurückzuhalten, ausgenommen Baiern wäre in der Bezahlung in Zukunft saumselig.

7.) Wird der Preis des Salzes bey den Salzniederlagen oder Salzstätten erhöht, so soll dem Erzstifte immer das Drittel davon zukommen, das ist, so oft das Stück Salz um einen Kreuzer theurer gegeben wird, so oft soll Baiern, so lange die Kuffen fortdauern, für jede Hallfahrt um 1 fl. 2 kr., und wann

wann das Salz in Geschirren eingeschlagen abgegeben wird, für jede Hallfahrt um 1 fl. 21 kr. mehr bezahlen. Die Preise werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und nebst dem sollen sie auch bey der jährlichen Salztractation zu Laufen der salzburgischen Commission vorgelegt werden. Die Bezahlung des Aufschlages geschieht ebenfalls in monathlichen Raten mit der Bezahlung des schon bedungenen ordentlichen Preises.

Damit es über die Berechnung des erhöhten Preises keine Irrung geben könne, so wurde festgesetzt, daß die Preiserhöhung, sie mag sich auf alle Salzniederlagen erstrecken oder nur auf einzelne, allemahl entweder den 1. Apr. oder den 1. Oct., oder doch halbjährig geschehen müsse. Hat die Preiserhöhung mit dem 1. Apr. und bey allen Salzniederlagen Statt gehabt, so hat das Erzstift von der ganzen Lieferung den Antheil an der Preiserhöhung zu verlangen; fängt jedoch der Aufschlag mit dem 1. Oct. an, so hat Salzburg die Halbscheide zu begehren, es mag hernach bis 1. Oct. mehr oder weniger als die Hälfte abgeliefert worden seyn.

Erfordern es die Umstände, daß der Preis des Salzes nur bey einer oder der andern Niederlage erhöht werde, oder daß nach Gestalt der Sachen bey einer eine größere, bey einer andern aber eine niedrigere Preiserhöhung bestimmt wird, so ist, um allen Irrungen auszuweichen, bedungen worden,

daß

daß von den 900 Pfund 200 auf die untern vier Niederlagen, als Burghausen, Passau, Vilzhofen und Straubing berechnet werden sollen. *) Die übrigen 700 Pfund seyen auf die drey obern Niederlagen, als Stadt am Hof mit Einschluß Amberg, Ingolstadt und Donauwörth zu berechnen. Geschieht nun eine Preiserhöhung bey einer oder bey allen vier Niederlagen, so hat die festgesetzte Theilnahme an dem erhöhten Preise für das Erzstift von den gesammten 200 Pfund Statt, nicht so bey den obern drey Kreisen, bey diesen hat Salzburg von jeder individuellen Niederlage, bey welcher eine Preiserhöhung geschehen ist, die Theilnahme zu genießen; indem für jede Niederlage eine bestimmte Zahl von Pfunden verabredet worden ist. Nebst dem kann bey diesen Niederlagen die Preiserhöhung nach Gutbefinden der baierischen Regierung früher oder später, auch unter dem Jahre geschehen.

Sollte jedoch der Verschleiß mit Salz nach Böhmen wieder eröffnet, und demnach der Absatz bey den untern Legestätten und bey Regensburg beträchtlich vermehrt werden, so wird man sich über die Zahl der Pfunde für jede Niederlage vergleichen. Wird der Preis wieder herabgesetzt, und der dermahlige neuerdings angeordnet, so hat das Erzstift, wie sich's

*) Werden 1100 Pfund verlangt, so sollen nach einer arithmetischen Proportion auf die benannten vier Salzniederlagen mehrere Pfund berechnet werden.

sich's von selbst versteht, sich ebenfalls mit dem alten Preise zu begnügen.

Den Preis zu erhöhen, und wieder herabzusetzen, steht lediglich in dem Gutbefinden und in der Willkühr der baierischen Regierung. Das Erzstift kann in keinem Falle eine Untersuchung der Salzniederlagen, der Rechnungen und Acten über den Salzverkehr von Baiern, aus dem Grunde eines Gesellschaftsvertrags verlangen; auch in dem Falle nicht, wenn die baierische Regierung das Salz, welches in Baiern consumirt wird, mit einer Consumtionssteuer belegen würde. Nur wenn der stipulirte Handel mit halleinischem Salz durch die Consumtionssteuer einen Abbruch litte, kann Salzburg den §. 4. bestimmten Ersatz und die Minderung der Consumtionssteuer fordern.

8.) Soll sich in dem Münzfuße eine solche Aenderung ergeben, daß anstatt des Vier- und Zwanzig Guldenfußes ein Acht und Zwanzig Guldenfuß eingeführt, oder überhaupt der cursirenden Münze wegen die Preise der Lebensbedürfnisse merklich steigen oder fallen würden, so sollen sich nach der Vorschrift des Recesses von 1611 beyde Fürsten über die Regulierung des dermahligen Salzpreises vergleichen, oder wenn kein Vergleich zu Standen käme, so soll ein Obmann die Differenz entscheiden, bis jedoch dieß geschehen, soll alles im bisherigen Zustande bleiben.

9.)

9.) Mit Ausschluß der baierischen Länder bleibt Salzburg der Verschleiß zu Lande, sowohl im Erzstifte als auch nach Steyermark, Kärnthen und Tyrol vorbehalten: hingegen begiebt sich Salzburg des Salzhandels rücksichtlich aller Länder, wo derselbe dem Verschleiß der baierischen Regierung hinderlich seyn würde.

10.) Da beyden Fürsten daran liegt, daß das Salz-Quantum zur gehörigen Zeit und bey guter Schiffmanns-Witterung in die Salzniederlagen komme, so haben sie sich über eine neue Schifffordnung einverstanden, deren pünktliche Beobachtung zu bewirken sich beyde Fürsten geloben. Insbesondere verspricht Baiern, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche den Salzhandel hemmen, den interessirten Reichsständen, der neu verabredeten Schifffordnung zuwider, keineswegs lästig zu fallen, oder irgend einen Schaden zuzufügen, sondern das verlangte Salz nach alt hergebrachter Gewohnheit auf salzburgischen Schiffen mit dem schiffsordnungsmässigen Schiffgeräthe abführen zu lassen. In der Absicht ist beschlossen worden, daß Baiern jedesmahl schon zu Anfange des Monaths Jäner das Quantum, das dasselbe auszuführen Willens ist, der salzburgischen Kammer bekannt mache. Worauf alsdann Baiern das ausgesprochene Quantum, ohne einen Nachtrag zu verlangen, auszuführen sich verpflichtet, so wie sich Salzburg verpflichtet, das verlangte Quantum ohne Schmälerung abzugeben. Und damit

das alles beobachtet werden könne, so ist beschlossen worden, daß die Ausfuhr des Salzes mit dem 1. April, wenn es thunlich ist, anfangen, und so lange fortdauern soll, als es die Schiffmanns-Witterung erlaubt.

Wenn jedoch nach aller angewandten Mühe und ohne beyderseitiges Verschulden, blos wegen ungünstiger Witterung ein Theil des Salzes nicht abgeführt werden kann, so soll deßhalb kein Theil dem andern einen Schadensersatz zu leisten haben.

11.) Da nach dem Inhalt des Vertrages von 1611 das Erzstift Salzburg sich bereit und schuldig zu seyn erklärt hat, das accordirte Salz-Quantum im gebührenden Maße und in gehöriger Qualität abzugeben, so soll es auch in Zukunft dabey bleiben. Das Salz muß, so viel möglich, allemahl *gut* gesotten, gedörrt, und ein gewährliches Kaufmannsgut seyn. Wenn allenfalls Mängel einschleichen, so sollen dieselben von den baierischen Beamten bey Zeiten geahndet, und von Seite Salzburgs sogleich verbessert werden.

Um aber allen Irrungen wegen der gehörigen Qualität des Salzes vorzubeugen, haben es beyde hohe Contrahenten für nothwendig und räthlich gehalten, über die Qualität des Salzes einen Gewährlichkeits-Receß abzuschließen und denselben genau befolgen zu lassen. Sie haben sich aus der

Ur-

Ursache über eine Eidesformel verglichen, womit sie ihre Beamten und Diener in Pflicht zu nehmen beschlossen haben.

12. In Betreff der im Stiftslande befindlichen Waldungen, welche Kraft des Hauptvertrages von 1525 und des Waldbuches von 1529 zum Salzsieden in Reichenhall gewidmet sind, verspricht der Erzbischof für sich und seine Nachfolger, daß davon, nämlich von dem benannten Receß, und von dem bezeichneten Waldbuche, so wie auch von den damit übereinstimmenden Erklärungen der Erzbischöfe nicht abgegangen werden soll. Es ist demnach jeder regierende Erzbischof verbunden, auf die Anzeige der baierischen Beamten, deren immer einer zu Saalfelden angestellt ist, allem dem auf der Stelle abzuhelfen, was der Cultur und Benützung dieser Wälder gemäß den Normen zuwider ist, welche im benannten Recesse, in dem Waldbuche und in den erzbischöflichen Erklärungen enthalten sind, zu deren mehrerer Erläuterung man sich bey Gelegenheit dieses Vertrages in einem Additional-Artikel noch ausführlicher auszudrücken einverstanden hat.

13.) Indem das Erzstift den Regenten in Baiern den Handel mit Halleiner Salz zu Wasser ausschließlich überlassen und eingeräumt hat, so soll es auch in Zukunft dabey unabänderlich bleiben, so lange diese Fürsten den Verschleiß durch ihre Leute selbst betreiben. Wollen sie jedoch diesen Handel

 auf-

aufgeben, so muß die Aufkündung und die Zurückgabe in der Art und Weise geschehen, wie sie in den Verträgen von 1594, 1602, und 1611 vorbehalten und bedungen worden ist. Bis dahin aber sollen sich beyde hohe Paciscenten mit Rath und That an die Hand gehen, daß der Verschleiß mit dem Halleiner Salz nicht nur aufrecht erhalten, sondern vermehrt werde; insbesondere sollen sie dafür sorgen, daß der Absatz nicht durch neue Auflagen oder auf eine andere Art gelähmt werde.

14.) Würden über diesen Vergleich oder über einen und anderen Punkt desselben zwischen beyden Contrahenten oder ihren Nachkommen Zwiste entstehen, so sollten beyde Theile binnen einer Monathfrist schiedliche Räthe in gleicher Anzahl, etwa jeder zwey oder drey, ernennen und ermächtigen, in einem zuverabredenden Orte zusammen zu treten, um einen Vergleich zu stiften. Diese Räthe sollen die Streitsache nach ihrer Wichtigkeit wohl erwägen, und Mittel an die Hand geben, wie sich beyde Fürsten zu ihrem größten Nutzen vergleichen könnten. Zu diesem Geschäfte wird ebenfalls eine Frist von einem Monath bestimmt.

Wenn jedoch die abgeordneten Räthe nicht übereinkommen, so sollen beyde Fürsten, ohne daß die Räthe von einander gehen dürfen, unpartheyische Männer nennen, das ist, jeder Theil soll zwey Chur- oder Fürsten, oder fürstenmässige Personen

in

in Vorschlag bringen. Von diesen zweyen soll einer ein Geistlicher und der andere ein Lai seyn, und wenn beyde Fürsten eine und die nämliche Person vorschlagen, so soll deßungeacht ein solcher der vertragsmässige Obmann seyn. Würden jedoch beyde Fürsten nicht übereinkommen, welcher von den vier genannten Obmann seyn sollte, so sollten die zusammengesetzten Räthe, einen von den vieren, welche die Fürsten als annehmbar erklärt haben, durch das Loos wählen. Dieser Obmann hat alsdann die Streitsache in Güte zu vergleichen und beyzulegen, wornach weder eine Appellation, noch ein anderes Rechtsmittel ergriffen werden darf. Bis jedoch dieses geschehen, hat alles in statu quo zu bleiben.

15.) Da dieser Vergleich blos zur Aufrechthaltung eines guten nachbarlichen Vertrauens, ferner zur Erläuterung und Beylegung der über die richtige Ausdeutung des Hauptvertrages von 1611 entstandenen und so viele Jahre fortgedauerten Zweifel und Irrungen abgeschlossen worden ist, so sind rücksichtlich aller in diesem Vertrage nicht berührten Punkte, die im Eingange dieses Vergleiches benannten Verträge von 1594 und 1611 ausdrücklich neuerdings von beyden Paciscenten bestätiget worden, insbesondere wurde die Clausel wiederholt, daß dieser Vergleich keinem Theile an seinen Hoheitsrechten und Gerechtsamen, Immunitäten, Ländereyen u. s. w. nachtheilig seyn soll. Alles das sagten sich beyde Fürsten bey ihren Würden, Treue und Glauben zu,

und

und bekräftigten die zwey hierüber ausgewechselten Instrumente mit ihrer Handschrift und mit ihren Insiegeln.

Obgleich der Erzbischof von Zeit zu Zeit dem Domkapitel die Verhandlungen über diesen Gegenstand mittheilte, und dasselbe aufforderte, ihn mit Gutachten zu unterstützen, was die Capitularen auch zu thun nicht ermangelten; so sträubten sie sich doch den Vergleich mitzuunterzeichnen. Sie behaupteten, die Zeit wäre zu kurz, innerhalb welcher sie den Vergleich bestätigen sollten. Der Erzbischof erwiederte, daß er ihnen während der Unterhandlungen von Zeit zu Zeit dasjenige vorgelegt, was die baierische Commission verlangt, und was er hingegen begehrt, oder zugestanden habe. Die Capitularen hätten hierauf ihm ihre Erinnerungen abgegeben, und er hätte dieselben benützt. Zugleich zweifelten sie, ob nicht mit der Zeit das zu einem solchen Quantum Salz nöthige Holz mangeln könnte, zumahl da der Vertrag auf beständig abgeschlossen worden ist. Nur mit Mühe erhielt der Erzbischof die Mehrheit der Stimmen im Capitel, und so wurden endlich beyde Instrumente in der gewöhnlichen Form mitgefertiget, was der Churfürst, Carl Theodor, als unerläßliche Bedingung verlangte.

Belangend die wechselseitigen Forderungen, so wurden die Ansprüche des Erzstiftes auf die Stadt Reichenhall und ihre Umgebungen, und eben so auf die

die den baierischen Herzogen von Erzbischöfen verliehene, und dem Erzstifte wegen vernachläßigter Lehnerneuerung heimgefallene Lehen von Seite Salzburg aufgegeben. Ferner erkannten Salzburg die rückständigen Römermonathe pr. 30,653 fl. und die schon im J. 1777 zu Wasserburg richtig gefundene Kreisschuld von 47,593 fl. als liquid. Ueberdieß hatte Baiern von den ausständigen Salzgeldern 106,832 fl. bereits abgetragen. Hätte Salzburg auch alle Forderungen von Seite Baiern als liquid anerkannt, so wäre doch noch Baiern dem Erzstifte 2,438,920 fl. schuldig geblieben. Allein für alle noch restirenden Summen waren von Baiern nicht mehr als eine Abfindungssumme unter der Bedingung zu erhalten, daß das Erzstift auf alle Ansprüche und Forderungen feyerlich verzichte. Zur Abführung der bedungenen Summe wurden Fristen beliebt, und darüber Wechsel ausgestellt.

Schon unter dem 16. Jäner 1781 erließ Hieronymus ein Decret an die Landschaft, welches aber die Stände allererst den 15. Febr. eröffnen durften, worin es hieß: Die Stände werden die 50,000 fl. nicht vergessen haben, die er ihnen aus der Kammer-Kasse habe bezahlen lassen. *) Ueberdieß sey er, wäh-

*) Diese 50,000 fl., welche der Fürst vor ungefähr 2 Jahren aus der Kammerkasse bezahlen ließ, rührten von dem Rückstande der Kammeraldecimation zu 127,000 fl. her. 50,000 fl. wurden erlegt, und 77,000 fl. mußten abgeschrieben werden.

während der Unterhandlungen mit den baierischen Commissarien über die beyderseitigen Forderungen so glücklich gewesen, daß der Churfürst von Pfalzbaiern nicht nur die 30,635 fl., welche die Landschaft als ausständige Römer-Monathe an Kaiser Carl VII. hätte bezahlen sollen, sondern auch den Ausstand zu 47,593 fl. an die Kreiskasse wegen des Reichskrieges mit Preußen nachgesehen. Dadurch habe die Landschaft eine Summe von 128,228 fl. Der Erzbischof sey jedoch mit dem, war er für das Land dadurch gethan hat, nicht zufrieden; er übergebe der Landschaft als eine unwiderrufliche Schenkung nicht nur die wegen alter Ausstände von Seite Baiern bedungenen 385,000 fl. in Wechseln, sondern er lege auch noch 15,000 fl. dazu. Dadurch erhalte die Landschaft oder das Land ein Activcapital von 400,000 fl. Vorläufig wolle er, daß diese 400,000 fl., welche nach und nach, so wie die Wechsel fällig sind, eingehen werden, in eine besondere Kasse gelegt, unter eigenen Schlössern aufbewahrt, und daß darüber eine eigene Rechnung geführt werde. Die Stände hätten ihm aus den Landschaftsverordneten einen Rechnungsführer vorzuschlagen. Ferner sollen damit der Landschaft lästige Schulden abgetragen, und ein Amortisationsfond daraus gebildet werden. Zur Abzahlung der Schulden, die auf dem Lande haften, sollen jedoch blos die Nutzungen von den 400,000 fl. verwendet werden, damit, wenn die Ausgaben für Zinse vermindert sind, man den Unterthanen Etwas von der Steuer nachsehen könne.

Die

Die Rechnungen sollen alle Jahre an das Cabinet abgegeben werden, und nur dem Fürsten und seinen Nachfolgern soll es vorbehalten seyn, daß, wenn etwa das Stiftsland durch Kriege, Theuerung oder andere Unglücksfälle in's Gedränge käme, zu erlauben, daß in solchen Nothfällen die Stände von den Interessen dieses Capitals, ohne das Capital anzugreifen, Gebrauch machen dürfen, um auch dadurch den Steuer-Contribuenten, so viel thunlich, eine Erleichterung zu verschaffen.

Dieß ist, fährt der Fürst fort, unsere zum Beßten des Landes abzielende Anordnung, dieß ist unsere Gabe, welche wir dem großen Gott zur Verherrlichung der künftiges Jahr eintretenden Jubelfeyer des zwölften Jahrhunderts unsers Erzstiftes darbringen. Dieß ist es, was wir unserm Lande zum Geschenke geben, als Erkenntlichkeit jener Treue, jener Bereitwilligkeit und jenes Eifers, mit welchen dasselbe unsere landesväterlichen Absichten unterstützt und befördert hat. Wir zählen fortan auf beharrliche Treue, und Anhänglichkeit an unsere Person. Lediglich der Fall, wenn man unsere zum Beßten des Landes abzweckende Anordnungen hintansetzen; wenn man unsere in Rücksicht beyder Staatskassen vereinigte Anstalten unterbrechen; wenn man die der Kammer gewidmete Accisgefälle der ständischen Kasse zufließen lassen wollte, und man demnach den genauen Verband der einen Kasse mit der andern auf-

aufheben würde, könnten wir uns bewogen finden, die Schenkung zu widerrufen. *)

Uebrigens betrachte er die der Landschaft zugesicherten Wechsel über die bedungene Pauschsumme von 385,000 fl. in so ferne als sein Eigenthum, wenn es auf die Einkassirung derselben ankomme.

Mit diesen reinsten Gesinnungen für das Wohl des Erzstiftes treten wir froh die Reise zum kaiserlichen Hoflager nach Wien an. Wir werden dort selbst das willfährige Betragen der getreuen Stände rühmen. Wir erwarten inzwischen, dieselben werden in ihrem Eifer für das Beßte des Vaterlandes niemahlen erkalten, sondern auch während unserer Abwesenheit für dasselbe mit der nämlichen Wärme besorgt seyn, mit welcher er seit seiner Regierung, troz der heftigen aber grundlosen Anfälle, für das Wohl

*) Colloredo stellte den Grundsatz auf, die Kammer- und die ständische Kasse wären in der That nur eine Kasse, würden jedoch abgesondert administrirt. So wie die eine oder die andere Kasse in Noth gerathe, so müsse die, welche noch bey Kräften ist, der andern, welche Noth leidet, Hülfe leisten. Um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben bey beyden Kassen herzustellen, hätte er für die Kammer den Accis auf alle Getränke angeordnet, und für die Landschaft wurde ein neuer Steuerfuß eingeführt.

Wohl seiner Unterthanen zu wirken sich bestrebt habe.

Die versammelten Stände des kleinern Ausschußes waren verlegen, ihre Dankgefühle auszudrücken. Es wurde auf der Stelle eine Deputation aus den Ständen abgeordnet, um den Fürsten den wärmsten Dank darzubringen. Der Erzbischof übergab nun der Deputation die von Baiern ausgestellte Original-Wechsel, und gleichzeitig gab er der Hofkammer Befehl 15,000 fl. an die Landschaft zur Ergänzung des versprochenen Capitals von 400,000 fl. zu bezahlen.

Den 21. Febr. (1781) reiste der Erzbischof in zwey Wägen nach Wien ab, und kam erst den 8. Juni zurück.

Zwey Tage nach der Abreise des Erzbischofes war eine gewöhnliche Sitzung des kleinern ständischen Ausschußes. Das Domkapitel übergab während derselben eine Schrift, die bey den anderen Ständen ein Erstaunen erregte. Das Domkapitel verwahrte sich gegen die Schenkung, welche Hieronymus dem Lande gemacht hatte, aus dem Grunde: das Domkapitel habe diese Schenkung Sr. Majestät dem Kaiser angezeigt, und erwarte von daher darüber eine Entscheidung. Das Capitel verlangte über die eingereichte Verwahrungsschrift einen Pro-

Protocollsextract, welcher demselben auch gegeben wurde. *)

Indem das Domkapitel gegen den neuen Steuerfuß, und gegen die Herabsetzung der Zinse bey dem Reichshofrathe Klage geführt hatte, so erhielt die Landschaft von diesem höchsten Reichsgerichte den Auftrag, über diese zwey Gegenstände Bericht und Gutachten abzustatten. Johann Nepomuck Freyherr von Rehlingen wurde von den Ständen zum Referenten in dieser Sache ernannt. Er faßte eine weitläufige und sehr gründliche Relation ab. Die Stände hießen sie gut, und gaben sie nach Wien. Das Domkapitel blieb von dieser Session weg.

Der Domdechant Franz Xaver Fürst von Breuner, der Mißhelligkeiten zwischen dem Capitel und dem Erzbischofe, und unter den Capitularen selbst müde, legte den 13. März (1781) seine Würde als Domdechant nieder. Besonders verdroß ihn der Verweis, den ihm das Capitel gab, und wovon oben in der Note gesprochen worden ist, zumahl da ihm das Capitel den Vorwurf machte, er hätte dadurch gegen das

*) Der erste der Deputirten, um dem Erzbischofe zu danken, war der resignirte Bischof von Lavant und nachherige Domdechant Fürst von Breuner. Das Domkapitel verwies es ihm, daß er sich als Deputirter, ohne vom Capitel einen Auftrag erhalten zu haben, gebrauchen ließ.

das Interesse des Capitels gehandelt. Er erklärte bey dieser Gelegenheit, daß er nicht als Repräsentant des Capitels, und folglich nicht als Domdechant, sondern als erster Landstand, indem der Bischof von Chiemsee abwesend gewesen, zum Fürsten gegangen sey, um ihm für das Geschenk zu danken. Die Wahl eines neuen Domdechants wurde auf den 14. May (1781) festgesetzt. Das Capitel fragte sich bey dem Erzbischofe, der sich noch in Wien aufhielt, an, ob der Capitular, auf den die Wahl ausfallen werde, in den Besitz seiner Würde eingesetzt werden dürfe? Der Erzbischof antwortete: Allerdings, doch soll diese Erlaubniß keine Folge für zukünftige Fälle haben. Zur Wahl erschienen nur 13 Capitularen. Sigmund Christoph des h. römischen Reichs Erbtruchseß Gr. von Zeil Trauchburg erhielt gleich im ersten Scrutinium 7 Stimmen, und wurde daher als canonisch gewählter Domdechant proclamirt, und in die Domkirche eingeführt. Das Volk bezeigte eine außerordentliche Freude darüber.

Auf den 2. Juni (1781) war der größere ständische Ausschuß zusammen berufen. Man überzeugte sich, daß mit vier Steuerterminen nach dem neuen Steuerfuße alle Ausgaben bestritten werden können, besonders, da auch die Zinse herabgesetzt worden sind. Der Fürst bestätigte die Ausschreibung der vier Termine, und munterte die Stände auf, Capitalien im Auslande anzulegen.

Der

Der zu den Messingfabriken nöthige Galmey wurde in Salzburg vergebens gesucht. Im J. 1781 kaufte der Erzbischof zu Cadore im venetianischen Gebiethe den Bergbau auf Bley und Galmey. Er gehörte den Einwohnern von Cadore; sie verkauften diesen Bergbau nur immer auf bestimmte Jahre und nicht an den Erzbischof, sondern an den bey dem Bergwesen in Salzburg angestellten Anton Kaltner. Von Salzburg wurde dieser Bergbau mit gutem Erfolge geführt.

Oefters kamen in türkischer Tracht gekleidete, unbekannte Fremdlinge hieher, die sich mehrfältig für aus dem türkischen Reiche geflüchtete und von den Osmanen wegen des christlichen Glaubens ausgeraubte Prinzen, Fürsten und Edelleute ausgaben. Unter dem 3. Febr. (1781) wurde allen Obrigkeiten und Commandirten auf den Pässen aufgetragen, keinem von diesen Reisenden, wenn sie nicht mit glaubwürdigen Urkunden versehen sind, den Eintritt in das Land zu gestatten, und ihnen, wenn sie die Gränze bereits überschritten, mit Nachdruck zu bedeuten, daß sie von aller und jeder Gattung des Bettelns und Sammelns *) sich enthalten, von der gera-

*) Sie haben nicht selten, unter dem Vorwand, daß ihre Religionsgenossen in der Türkey große Noth leiden, auch für dieselben gebettelt, ob sie gleich den türkischen Boden gar nie betreten haben; denn sie waren bloße Landstreicher und Betrüger.

geraden Landstraße nicht abweichen, dann auf ihre Kosten zehren und reisen sollen, indem man dergleichen Vagabunden weder eine Vorspann noch ein Almosen geben wird. Auf Uebertretung dieser Vorschriften wird man sie, gleich andern Landstreichern, an die Gränze bringen lassen.

Eine strenge Verordnung machte das Consistorium auf ausdrücklichen Befehl des Erzbischofes gegen größtentheils italienische Welt- und Ordensgeistliche schon im vorigen Jahre (16. Juni 1780) bekannt. Es zogen nämlich von Zeit zu Zeit solche Priester im Müßiggange durch das ganze Stiftsland. Zuweilen hatte man sogar Ursache zu zweifeln, ob sie Priester seyen. Sie waren frech, grob und ungestüm im Begehren, so zwar, daß manche Leute, aus Furcht, sie möchten ihnen etwas zu Leide thun, denselben ein Almosen reichten, und sie begnügten sich nicht mit einem Almosen, wenn sie zu Pfarrern kamen, sondern sie verlangten unter allerley Erdichtungen auch Meßstipendien. Das Schlimmste war, daß auch schon deutsche Geistliche dieses böse Beyspiel nachahmten. Gegen dergleichen unverschämte Lügner, abscheuliche Betrüger und verwegene Bösewichter war es nothwendig ernstliche Maßregeln zu ergreifen. Der Erzbischof befahl daher, man soll dergleichen, im geistlichen Kleide, umherziehende Bettler und Stipendiensammler gleich bey der Gränze anhalten und zurückweisen; haben sie sich indessen in das Land eingeschlichen, so sollen sowohl die

geist-

geistlichen als die weltlichen Obrigkeiten, ja selbst die Gastwirthe, bey welchen sie einkehren, zumahl, wenn sie von der Heerstraße bereits abgewichen sind, und im Betteln und Stipendiensammeln betreten werden, dieselben sogleich dem nächsten Landgerichte anzeigen, welches dieselben festzuhalten, und ihnen alle Papiere nebst dem Gelde abzunehmen, und sie auf dem kürzesten Wege an die Gränze zu bringen habe. An der Gränze soll man ihnen nach Abzug der Unkosten den Rest des ihnen abgenommenen Geldes geben. Ferner wurde angeordnet, keinem fremden Geistlichen das Messelesen zu gestatten, ausgenommen, er könne vom hiesigen Consistorium eine Erlaubniß aufweisen. Endlich sollen die Seelsorger das Volk über die Verordnung sowohl bey den Hauslehren, als auf den Kanzeln belehren.

Den 5. Sept. (1781) ist die an der steyermärkischen Gränze liegende, salzburgische Provinzialstadt Radstadt ganz, mit Ausnahme des fürstlichen Getreidkastens und des Kapuziner Klosters, also mit 110 Häusern sammt allen Nebengebäuden abgebrannt. Ein dummer Meßnerknecht und ein eben so alberner Schlossers-Gesell brachten kurz vor der Mittagszeit, obgleich sich der Wind erhoben hatte, aller Warnung ungeachtet, Glut auf den Thurm der Vikariatskirche, um eine Reparation bey der Uhr vorzunehmen. Als Zeit zum Mittagsmahl war, stiegen sie vom Thurm herab, ließen die Glut zurück, ohne eine Vorsicht zu treffen. Der Wind blies inzwischen heftiger, zer-

zerstreute die unter dem Kirchdache befindliche Glut; plötzlich gerieth die Kirche in Brand; die Flammen verbreiteten sich über das ganze Städtchen, und in wenigen Stunden lag dasselbe in Asche. Der größere Theil der Einwohner konnte nur sein Leben und was er am Leibe trug, retten, und mußte sein Hab und Gut der Wuth der Flammen überlassen. Alle Anstrengungen, dem Feuer Einhalt zu thun, waren vergebens. *) Der durch diese gräuliche Brunst verursachte Schade wurde auf 211,807 fl. berechnet. Der Fürst hatte nicht so bald das Unglück vernommen, als er schon einen Commissär mit Geld und Lebensmitteln dahin absendete; zugleich ließ er aus seinem Speicher Getreide austheilen. Auch alle Einwohner des Stiftslandes, vornehmlich die der Hauptstadt bestrebten sich, die Verunglückten auf alle Art zu unterstützen. Seit dem sind wohl die meisten Häuser wieder zur Noth erbaut; aber man sieht noch deutlich die Spuren des Brandes. Das Pfleghaus, das Hieronymus ganz neu erbauen ließ, ist das vorzüglichste Gebäude der Stadt. Die landesherrlichen Beamten haben darin sehr schöne und bequeme Wohnungen.

In

*) Die Capuziner sind in Radstadt in sehr gutem Angedenken wegen der großen Dienstfertigkeit, mit welcher sie bey dieser schrecklichen Feuersbrunst den verunglückten Einwohnern beygesprungen sind.

In der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gab es bereits zu Tamsweg Kapuziner; aber erst zu Ende des benannten Jahrhunderts wurde für sie mittelst Beyträge verschiedener Gutthäter ein Kloster erbaut. Seit undenklichen Zeiten fabricirten die Ordensbrüder dieses Klosters ein Pulver, das man **Brevi Masse** und Tamsweger Pulver nannte. Es war aus aromatischen, ganz unschädlichen Kräutern zusammengesetzt, und von den Ordensvätern benedicirt. Es herrschte zu denselben Zeiten bey dem gemeinen Volke noch der Glaube an Zaubereyen, und so schlich sich der Wahn ein, dieses Pulver widerstehe allen Zaubereyen, und heile alle Krankheiten des Viehes und der Menschen, die durch Zauberey oder auch sonst im Vieh oder im Menschen entstehen. Es ist sehr begreiflich, daß dieses Pulver zu den Zeiten, wo man noch von Hexen, Hexenmeistern und von Zaubereyen träumte, einen bedeutenden Absatz fand; und eine ergiebige Erwerbsquelle war. Zwar haben die Kapuziner dieses Pulver nicht verkauft; aber sie bekamen dafür reichliche Geschenke. Hieronymus, ein Feind aller Quacksalbereyen und überzeugt, daß der Aberglaube unserer heiligen Religion sehr nachtheilig ist, und wohl auch zum Unglauben führet, ließ den Kapuzinern den ganzen Vorrath von diesem Pulver wegnehmen und in die vorbeyfließende Muhr werfen, zugleich verboth er ihnen auf das Schärfeste noch ferner solches Pulver zuzubereiten und auszutheilen. Da nun diese Erwerbsquelle versiegt war, so mangelte es

den

den Kapuzinern zu Tamsweg an den nöthigen Lebensbedürfnissen. Ihr geistlicher Vater streckte ihnen einige Hundert Gulden vor. Da es überdieß zwischen ihnen und dem damahligen Archidiaconalcommissär, Carl Schober, zu unangenehmen Erörterungen kam, wegen eines Marienbildes, das in der Mauer des Kapuziner-Gartens zu sehen war, und das der Archidiaconalcommissär wegnehmen ließ, weil diesem Bilde Opfer gebracht wurden, die zuweilen böse Menschen wieder entwendet; und da überdieß der Kaiser Joseph allen Ordensgeistlichen auswärtige Verbindungen untersagte, und die Kapuziner zu Tamsweg vom steyermärkischen Gubernium den Befehl erhalten hatten, sich entweder von der steyermärkischen Provinz zu trennen, oder sich in das Kapuziner-Kloster zu Murau zurück zu ziehen; so wählten sie das Letztere, und erklärten es laut, selbst dem Archidiaconalcommissär, daß sie Tamsweg verlassen werden. Die Bürger von Tamsweg gaben sich wohl Mühe, sie davon abzuhalten, sie baten sogar den Erzbischof, er möchte es vermitteln, daß sie, ohne sich von ihrer Provinz zu trennen, zu Tamsweg bleiben dürften. Der Erzbischof intercedirte für sie, aber vergebens. Der Archidiaconalcommissär berichtete an das hiesige Consistorium, daß, wenn man ihm noch einen oder zwey Priester gebe, so werde die Seelsorge keinen Abbruch leiden. Endlich zu Ende des Monaths Oktober (1781) verließen die letzten — Einige waren schon früher abgezogen — zur Nachtzeit, um allen Tumult zu

verhindern, das Kloster. Es wurde ihnen untersagt, von den Geräthschaften der Kirche oder des Klosters irgend Etwas mitzunehmen, weil sie, was sie hatten, von Gutthätern des Stiftslandes erhalten hätten. Doch versprach man ihnen, das nachzuschicken, was sie sich mit ihrem Vermögen beygeschaffet haben. Gleichzeitig wurde für die Abtragung ihrer Schulden gesorgt. Später bestrebte sich die Gemeinde von Tamsweg einige Mahle, wieder Kapuziner zu erhalten; aber Hieronymus gab diesen Gesuchen kein Gehör. In der Folge wurde das Klostergebäude zum Pfleghause eingerichtet.

Da Salzburg vorzüglich der Naturschönheiten wegen berühmt ist, so war es den hiesigen Einwohnern auffallend, daß der regierende Herzog von Würtemberg, Carl Eugen, zu einer Jahreszeit (19. Jän. 1782) hieher kam, wo die Natur ihre Reitze verhüllt. Er reiste unter dem Nahmen Gr. von Aurach und stieg, von Regensburg kommend, beym goldenen Schiffe ab. Der Erzbischof ließ ihn sogleich einladen, in der Residenz Quartier zu nehmen; allein er dankte für diese Einladung, doch versprach er, des andern Tages zu Mittag bey der Hoftafel zu erscheinen. Noch vor der Tafel besichtigte er die Domkirche, den Hofstall, die Reitschule und das neue Thor. Von da kam er in einer Lohnkutsche nach St. Peter, er verlangte das Kloster und vorzüglich die Bibliothek zu sehen, in welcher er sich, ungeachtet der Kälte, eine Stunde aufgehalten

hatte.

hatte. Nach der Tafel bey Hof erschien er im Universitätsgebäude, und äußerte den Wunsch, es möchten, obgleich Sonntag war, in seiner Gegenwart einige Professoren über ihre Fächer eine kurze Vorlesung halten. Es erbothen sich dazu Steinhauser von Treuberg, Lehrer des deutschen Staatsrechtes, von Koflern Professor der Pandekten, Kleimayern und Schelle, ersterer las über Kirchenrecht und letzterer über Moralphilosophie. Den Professoren von Koflern und Schelle schenkte er besonderen Beyfall. Hierauf besah er das physikalische Museum, wo er gründliche theoretische und praktische Kenntnisse verrieth. Tags darauf reiste er nach Hallein, um die da befindlichen Salzwerke zu sehen. Den 22. früh verließ er Salzburg und schlug den Weg nach München ein.

Um die neuen Irrungen, welche zwischen Salzburg und Berchtesgaden entstanden sind, wenigstens großen Theils beyzulegen, haben die Fürsten beyder Stiftsländer folgende Uebereinkunft getroffen, mit der Aufschrift: **Vergleichs Punkten zwischen den Hochfürstl. Salzburgischen und Fürstlich Berchtesgadischen Commissarien über nachhin bemerkte Gegenstände gemeinsam beabredet, und in eventum sowohl von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, als Sr. Fürstl. Gnaden zu Berchtesgaden unter dem am Ende begriffenen Vorbehalt begnehmigt worden.**

„1.)

„I.) Zur gründlich und dauerhaften Auseinan„dersetzung der Anstände, die sich in Ansehung der „erzstiftischen Landsteuern und Contributionen bey „einigen fürstlich = berchtesgadischen Realitäten er„geben haben, welche immer der im Receß von „1734 *) bezeichneten salzburgischen und berchtes„gadischen Jagdgränzlinie liegen, wird Folgendes „durch gemeine Einverständniß festgesetzt:

„1.) Alle in der oberwähnten Gränzlinie befind„liche und dem fürstl. Stifte Berchtesgaden „mit grundherrlichem Eigenthume angehörige „Güter, Alpen und Jteme (einzelne **Grund„stücke**) sind mit der Schuldigkeit behaftet, „in die allgemeine erzstiftische Landessteuer und „Rüstgeld sowohl in ordinario als extraordi„nario gleich andern im Erzstifte befindlichen „Rustikal = Inhaben und Realitäten verhältniß„mässig sowohl für die Zukunft, als in die „seit der jüngsten Steuerreform verfallene „Fristen mit einzuhalten und beyzutragen, „diesfalls soll keine Ausnahme, noch Unter„schied des Besitzers, dann ob bisher von „Seite Berchtesgaden eine Befreyung in An„spruch genommen worden, oder nicht, Platz „finden, sohin auch insonders: das Gut Fallegg „unter die nämliche Steuerpflicht eingeschlossen „seyn; nur bey der in der ersten Rustikal„Fati=

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik. S. 427.

„Fatirung weggebliebenen Alpe Fundsee, und
„dessen Zugehörden wird, so viel das Ver-
„gangene betrifft, der Abfall eingeräumt, daß
„hievon kein weiterer Nachtrag als von Martini
„1781 zu leisten sey. Desgleichen hat es

„2.) Allerdings dabey zu bewenden, daß jene
„berchtesgadische Grundholden, die mit ihrem
„Hauptgut und Zulehen im Erzstift, es sey in
„oberwähnter Jagd-Linie, oder außer derselben
„entlegen, alle andere Landesbürden in der
„nämlichen Weise, wie andere erzstiftische Landes-
„unterthanen mitzutragen haben. Hierunter soll
„auch das Gut Fallegg ebenmässig begriffen
„und eingeschlossen seyn, mit der einzigen
„Mässigung, daß in so lang ein gebrödter,
„definitiv angestellter Jäger, des fürstl.
„Stifts Berchtesgaden darauf wohnet, die in
„vorbemeldte anderweite Landes- und Gemeinde-
„Bürden einschlagende Personal-Prästationen
„vom 1. Jäner 1782 anzufangen, mit Geld
„in ihrem vollen Betrag abgelediget, und
„ersetzt werden mögen. Was aber

„3.) Jene Berchtesgadische Unterthanen betrifft,
„welche mit ihrem Haupt- und Zulehen nicht
„im Erzstift liegen, sondern nur einige Alpen
„und Weidegegenden inner obiger Jagdlinie
„besitzen, darüber erklären Se. Hochfürstl.
„Gnaden, daß selbe in Ansicht der übrigen
„Lan-

„Landes = und Gemeinde = Bürden von persön=
„lichen Leistungen und Stellung der Natural=
„Hand = und Spann = Robbathen, Frohn=
„diensten, befreyt seyn sollen, jedoch mit dem
„Beding, daß alles dasjenige von diesen oder
„andern Obliegenheiten bey der Landrepartition
„zu Geld angeschlagen, und ausgeschrieben wird,
„nach dem betreffenden Ausschlag, ebenfalls von
„dem 1. Jän. 1782 anzurechnen, beytragen,
„und so viel die gemeine Anlage und die dahin
„gewidmete Lasten belangt, hiebey gar nur
„die Hälfte dessen, was sie nach dem Verhältniß
„mit den übrigen Gemeindegliedern betrifft, in
„Gelde abführen und vergüten sollen. Dabey
„wollen auch

„4.) Se. Hochfürstl. Gnaden gestatten, daß in
„so lange die Besitzer der hier oben im 3ten
„Absatz bezielten Realitäten mit ihren Haupt=
„gütern in Berchtesgaden entlegen und wohn=
„haft sind, dieselbe ihre betreffenden Steuern,
„Landes Repartitions = und gemeine Anlags=
„Beyträge durch das Land = Pfleggericht Berch=
„tesgaden an die Hochfürstl. Pfleggerichte Lofer
„und Salfelden einsenden, und abführen mögen.
„Damit aber bey diesem Erlag weder in der
„Summe, noch in Einhaltung der behörigen
„Fristen einiger Mangel erscheine, so werden
„Se. Hochfürstl. Gnaden ihre oberwähnten Pfleg=
„gerichte mit der Weisung versehen, daß sie
„den

„den Betrag jener Abgaben, die nicht in einer „gewissen und im voraus bekannten Summe, „gleich den andern Ordinari = Steuern sind, „abreifen, sondern sich bald mehren, bald „mindern, oder zu ungleicher Zeit verfallen, dem „nach Maßgabe des Recesses von 1734 im „Erzstifte bestellten Urbarverwalter zur weiteren „Beförderung insinuiren. Würde aber dagegen „in dieser Vergütungsweise der geringste An= „oder Rückstand sich verspüren lassen, oder die „mindeste Weigerung erfolgen, soll obige Er= „leichterung gänzlich aufhören, und dem Erz= „stifte unbenommen seyn, mit unmittelbarer „Einheischung und Betreibung der auf obigen „Realitäten haftenden Bürden fürzuschreiten. „Dieser nämliche Vorbehalt soll auch alsdenn „statt haben, wenn obige Realitäten über lang „oder kurz auf solche Besitzer übergehen, die „mit dem Hauptinhaben nicht in Berchtesgaden, „sondern im Erzstifte, oder anderwärts gelegen, „und wohnhaft sind.

„II.) In Betreff der Decimation wird dem „Stifte Berchtesgaden von nun an die Eigenschaft „eines erzstiftischen Landstandes mit der Decimations= „freyheit nach der bisherigen Uebung, folglich in „der Maß zugestanden, daß

„1.) Dasselbe ab den in der Fassion bereits ein= „gekommenen Dominical = Renten, wie auch „ab

„ab jenen Gefällen, die es bey dem zwischen „der salzb. Land= und berchtesgad. Jagdgränz„linie Pfleggerichts Lofer und Salfelden gele„genen Realitäten beziehet, de praeterito weder „etwas von dem bis inclusive Georgi 1781 „gemachten Decimationserlag rückzufordern, noch „darauf zu ersetzen, für die Hinkunft aber „von Martini 1781 anzufangen, ein mehreres „nicht, als die vorige Aversal-Decimations„Summe von 200 fl. nebst dem jedem Land„stande des Erzstiftes obliegenden Reiter=Dien„sten zu leisten habe. Hiemit soll

„2.) Diese Summe nie einer Erhöhung oder „Minderung unterliegen, außer in folgenden „Fällen:

„Erstens wenn sich ein und anderes Stück vor„finden sollte, welches in der Fassion nicht „begriffen ist, wofür jedoch die inner den „Jagdlinien befindliche Urbarstücke nicht an„zusehen sind, oder wenn das fürstl. Stift „Berchtesgaden neue Renten und Besitzungen „im Erzstifte erwirbt; in beyden Fällen ist „das Aversum um so viel zu erhöhen, als „die Decimation der bisher unfatirten oder „neu erworbenen nach dem Verhältniß mit „den übrigen Landständen beträgt.

„Zwey=

„Zweytens, wenn die Decimationsreichniß bey „sämmtlichen Landständen in dem Quotienten „oder in dem System selbst geändert wird; „alsdann ist auch das fürstliche Stift Berch= „tesgaden dem gleichförmig zu behandeln, „und in Folge dessen obiges Aversum der „200 fl. nach Proportion der bey den übrigen „Landständen vorzunehmenden Aenderung zu „mehren und zu mindern. Endlich soll

„3.) Die oben zugestandene Eigenschaft eines „Landstandes sich weder auf eine Theilnehmung „an denen mit den übrigen Ständen des Erz= „stiftes errichteten Jurisdictions=Recessen, noch „auch auf andere ständische Vorzüge und Frey= „heiten erstrecken, welche in gegenwärtigem Ver= „gleich nicht ausgedrückt sind, oder die das „fürstliche Stift nicht durch ruhigen, unge= „störten Besitz, und sonderbar mit selben ab= „geschlossene Recesse hergebracht hat.

„III.) Was den Weg und die Verwerkungen „(**Ufergebäude** oder **Uferversicherungen**) anbe= „langt, macht sich Berchtesgaden anheischig,

„1.) Die Herstellung und Erhaltung des Weges, „so wie von Schellenberg bis zur salzburgischen „Gränze, also auch von dort aus bis zum „Salzstadel auf eigene Kosten, jedoch mit Aus= „schluß der nebenher befindlichen Verwerkungen

„an

„an dem Altenbach und Hochwasser, wegen „welchen unten eine besondere Abrede folget, für „stets auf sich zu nehmen, also und dergestalten, „daß es

„a) Solchen jederzeit im guten, wandelbaren „Stand, und so viel die Strecke bis zum „Gießbreth belangt, Chausséemässig, gleich „andern im Erzstift angelegten Strassen, ohne „einigen Entgelt oder Beytrag des Erzstiftes „und seiner Unterthanen erhalte, und sich

„b) Aus diesem, inner dem Erzstift eingeräum„ten Strassenbau, sich niemahl einer mehrern „Befugniß, als die in diesem Punkt begriffen „ist, herausnehme, sondern, daß solcher

„c) Der erzstiftischen Landeshoheit, und Rega„lien in keinerley Weise zu einigem Abbruch „oder Schmälerung gereichen, und daher

„d) So oft es die Noth erfordert, den Weg „in obiger Strecke zu erweitern, und zu über„legen, solches jederzeit mit vorläufigem Ein„verständniß und Genehmigung des Erzstiftes „und dessen Weg = Direction, dann gegen „behöriger von Berchtesgaden zu leistender „Entschädigung der Adjacenten beschehen „soll.

„2.)

„2.) Dagegen sind Se. Hochfürstl. Gnaden des „Erbiethens, jenen Ausstand, mit welchem das „fürstl. Stift Berchtesgaden wegen Verpflegung „dessen Reichs = Contingents der erzstiftischen „Landschaft seit 31. März 1769 in einer Summe „von 651 fl. 53 kr. 2 pf. haftet, gänzlich zu „erlassen, und nebenhin 348 fl. 6 kr. 2 pf. „darauf zu geben, sohin in allem 1000 fl. voll „zu machen; gestatten auch hienächst, daß das „Beschütt, Stein und Kieß zu bequemern, und „minder kostbaren Zufuhr bey dem Gießbreth, „und in dem Hochwasser hergenommen werden „möge. Desgleichen lassen sich Se. Hochfürstl. „Gnaden

„3.) In Ansicht der Verwerkungen folgenden Un„terschied und Abtheilungen gefallen; als

„Erstens so viel den Nebenbach oder den Canal, „welcher in die Stadt Salzburg eingeleitet „wird, betrifft, soll Berchtesgaden nach In„halt des Recesses von 1628 verbunden seyn, „das Holz aus dem Thurnwald, und zwar „sowohl zum Wuhrgebäude, als allen zur „Versicherung des Alben = Canals erforder„lichen Verwerkungen, sa weit, als bisher „beschehen, oder hergebracht ist, abzugeben, „und zu diesem Ende den Thurnwald so zu „hegen, daß kein Mangel an dem bedürftigen „Werkholz sich ergebe; wogegen das Stift

„Berch=

„Berchtesgaden von all weiterer Concurrenz „und Beytrag in die bey Verwerkung des „Nebenbaches erlaufenden Kosten für stets „befreyt seyn soll.

„Zweytens: Und bey dem Hauptrinnsal der „Alben hat zwar Berchtesgaden zu den Ver„werkungen, welche von dem Wuhrgebäude „an, bis an das letzte Eck des zwischen „demselben und dem Gießbreth dermahlen „befindlichen Beschlachts hinfüro auszubessern, „oder neu anzulegen sind, das Holz abzu„geben, in die Kosten aber, die bey dessen „Fäll = und Beybringung, und in andere „Wege bey dieser Verwerkung erlaufen, ein „mehreres nicht als ein Vierteltheil beyzu„tragen. Und was endlich

„Drittens die vom obigen Eck an, weiters „hinab an dem Hauptrinnsal der Alben erfor„derliche Verwerkungen belangt, ist verab„redet worden, daß Berchtesgaden solche auch „fürdershin auf eigene Kosten zu errichten „und zu erhalten obliege. Nebendem haben „jedoch Seine Hochfürstl. Gnaden die Zusi„cherung abgegeben, das dabey benöthigte „Holz auf geziemendes an die Hochfürstl. „Hofkammer zu stellendes Ansuchen in den „erzstiftischen Wäldern oder Auen vorzuzei„gen, und verabfolgen zu lassen. Und woferne „man

„man fürstlich berchtesgadischer Seits erweisen kann, daß in ein so anderm Ort die „erzstiftische Unterthanen zu St. Leonhard „oder die Mühlner zu Oberalbm zur Verwerkung, oder zu dem Wege in oben gezeigter „Strecke von dem untersten Eck des ober den „Gießbreth stehenden Werkes an, einen Beytrag von Rechtswegen zu thun gehalten „seyen, so wird man erzstiftischer Seits nicht „entstehen, dazu rechtlicher Ordnung nach „verhülflich zu seyn.

„Schließlichen soll vorstehende Verabredung über „das, was nicht ausdrücklich darinnen begriffen ist, „nicht wirken, sondern einem jeden vergleichenden „Theil seine Rechte und Gerechtigkeiten unverrückt „und aufrecht verbleiben. Im übrigen aber ist man „dahin gemeinsam übereingekommen, daß zwar gegenwärtige Verabredung in allen ihren Artikeln einsweilen ohne die Behandlung der übrigen noch zu „vergleichenden Gegenstände abzuwarten, in die „Ausübung zu setzen. Auf den Fall aber, wenn „man über die weitere zur nachbarlichen Behandlung „ausgesetzten Punkte nicht zum gütlichen Abschluß „und Verein kommen soll, behält man sich ausdrücklich bevor, daß alsdenn jenes, was in gegenwärtiger Verabredung beschlossen ist, nicht die „mindeste Kraft oder Verbindlichkeit haben, sondern „für beyde vergleichende Theile alle Rechte, Gerechtigkeiten und Forderungen sowohl fürdershin, als

„retro

„retro in der Maß erwachen, und offen bleiben „sollen, als wenn diese Vergleichspunkte gar nie„mahlen zu Stande gekommen, und errichtet wären.

„Zur Urkund dessen haben die verordnete Com„missarien von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu „Salzburg und von wegen Sr. fürstlichen Gnaden „zu Berchtesgaden zwey Exemplarien obigen Vereins „in der Maß, wie im Eingang bemerkt ist, mit „eigener Hand und Siegel gefertiget, und solcher „Gestalten gegeneinander ausgewechselt. So be„schehen Salzburg den 5ten Hornung." Unterzeichnet war diese Urkunde von Seite Salzburg vom geheimen Rathe Franz Thad. von Kleinmayrn, und von den Hofräthen Freyherrn von Papius, und Joseph von Edlenbach, und von Seite Berchtesgaden vom Kanzler F. Ant. von Euth und vom Hofrath Augustin Tschiderer. Mir schien, dieser mühsam abgefaßte Vertrag habe nicht lange Kraft behalten; indem in den Nachrichten von Juvavia, welche 1784 im Druck erschienen sind, §. 304., wo die Verträge, welche Salzburg mit Berchtesgaden geschlossen hat, angeführt werden, von diesem gar keine Meldung geschieht. Doch wie verlautet, so hat dieser Vertrag immer bestanden und besteht noch. Ich habe ihn wörtlich abgeschrieben, weil er nirgends gedruckt ist, und doch über das Verhältniß zwischen Salzburg und Berchtesgaden Licht verbreitet.

Die Gemeinde- oder Koppelweiden nennt man hier Tratten oder Brachen. Da die Aufhebung derselben den Ackerbau sehr befördert, und blosser Eigensinn einzelner Genossen oft das gemeine Beßte durch Widerspruch zu hindern sucht, so darf die höchste Gewalt ihre Einwilligung ergänzen. In Oesterreich und Baiern wurden die Gemeindeweiden weit früher als in Salzburg aufgehoben, und in fruchtbringende Aecker und Wiesen umgewandelt. Diesem Beyspiele nachahmend hat der größere Theil der Bauern in den Pfleggerichten Neuhaus, Neumarkt und Mattsee angefangen die Tratten urbar zu machen. Der kleinere Theil war dagegen. Das veranlaßte Processe. Hieronymus, der den Ackerbau auf alle Art zu befördern suchte, vornämlich, weil Salzburg bey weitem den größeren Theil des Getreide-Bedarfs im Auslande suchen muß, wurde mittelst der Zwiste, welche in benannten Pfleggerichten entstanden sind, auf diesen Agricultur-Gegenstand aufmerksam und verordnete (15. Jän. 1782.) in der Absicht:

1.) Wo das Tratten oder Brachen bereits aufgehoben ist, soll es bey diesem Zustande auch künftig bleiben, und weder dem einzelnen Theilhaber, noch den sämmtlichen Eigenthümern einer solchen Gegend oder Flur erlaubt seyn, die Brache von neuem anzufangen und einzuführen.

2.) In jenen Gegenden aber, wo das Tratten oder Brachen noch üblich ist, ist dahin zu sehen, ob der mehrere Theil deren, die mit ihren Tratt- oder Brachfeldern in einer Feldmark, Flur oder Einfeldung beysammen liegen, und auf selber die Gemeindeweide bisher genossen haben, es für möglich halte, die Brache aufzuheben, und sich auch wirklich hiezu entschließe? In diesem Fall soll

3.) Der mehrere Theil auch den mindern nach sich ziehen, und der mindere zu gleicher Aufhebung der bisher gepflogenen Gemeinde-Weide sich bequemen. Der mehrere Theil ist aber nicht von der Mehrheit der Köpfe, sondern von der Mehrheit der Besitzungen, oder deutlicher, von dem geometrischen Umfange der Oberfläche einer Einfeldung zu nehmen. Wenn aber

4.) Der größere Theil der in einer Feldmark zusammen liegenden, oder zu einer Einfeldung gehörigen Eigenthümer die Brache abzuthun Anstand nimmt, so soll dessen ungeachtet dem mindern Theil, und so jedem einzelnen Mitgliede einer Einfeldung frey und unverwehrt seyn, seinen Antheil durch Anbau mit Getreide, oder mit Futterkräutern oder andern Früchten zu benützen.

Hiernächst werden denen, welche Tratten urbar machen, gewisse Vortheile eingeräumt, und den Landbeamten wird aufgetragen,

a) Sich mit dem Zustande der Landökonomie derjenigen Gegenden und Einfeldungen, wo gebracht oder nicht gebracht wird, gründlich bekannt zu machen;

b) Denen, welche das Brachen abschaffen wollen, mit Nachdruck an Handen gehen;

c) Die allfälligen Anstände und Widersprüche, die sich dabey ergeben möchten, in keine processualische Weitläufigkeit erwachsen lassen, sondern als eine Landespolizeysache entweder kurz abthun oder durch Bericht an den Hofrath zum Bescheide gelangen lassen. Ueberhaupt aber sollen

d) Die landesfürstlichen Beamten den Fortgang und die Hindernisse, die sich bey Aufhebung der Tratten oder Gemeindeweiden zeigen, sorgsam bemerken, und so fort solche

e) Mit Ende jeden Jahres unmittelbar dem Landesfürsten anzeigen, und zugleich sowohl die, welche das Brachen von Zeit zu Zeit aufheben, als jene, die solches noch fortsetzen, nahmhaft machen. *)

*) S. Zauners Auszug der salzburgischen Landesgesetze. B. 1. S. 262. Gleichzeitig wurde ein kurzer Unterricht an das Landvolk des Erzstiftes Salzburg

Da Pabst Pius VI. befürchtete, die Reformen Kaisers Joseph II. im katholischen Kirchenwesen möchten zu weit greifen, und weil Vorstellungen keinen Erfolg hatten; so entschloß er sich nach Wien zu reisen. Er ließ seinen Entschluß dem Kaiser durch seinen Nuntius bekannt machen; Allerhöchstselber bezeigte ein Vergnügen den heiligen Vater zu sehen, bemerkte jedoch zugleich, daß er von dem gefaßten Systeme nicht abgehen würde. Der Nuntius erwiederte: es wäre nichts Neues, daß Differenzen, worüber man schriftlich nicht übereinkommen konnte, durch mündliche Unterhandlungen beygelegt worden seyen. Auch wahr, entgegnete der Kaiser. Den 22. März traf der h. Vater zu Wien ein, und stieg im Nuntiaturgebäude ab. Allein der Kaiser lud ihn ein in der Residenz die für ihn zubereiteten Zimmer zu beziehen, was auch geschehen ist. Den 19. März erhielt der Erzbischof mittelst einer Staffette die Nachricht, daß der Pabst den 22. Apr. von Wien abgehen, und über Alt-Oetting nach München, und von da über Tyrol und Oberitalien in seine Staaten zurückkehren werde. Da Alt-Oetting zur Erzdiöces Salzburg gehörte, so reiste der Erzbischof den 23. des nämlichen Monaths dahin. Den 25. kam der Pabst daselbst an. Der Erzbischof, angethan mit

---

über die großen Vortheile, welche die Aufhebung der Gemeindeweiden oder der sogenannten Tratten nach sich zieht, durch den Druck bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt.

mit einem rothen Talar und Mozet, und mit einem rothen Hut unter dem Arm *), empfieng ihn in der h. Capelle, und reichte ihm das Weihwasser. Nachdem der h. Vater in der Capelle sein Gebeth vollendet hatte, begab er sich in die für ihn zubereitete Wohnung. So bald er sich umgekleidet, ließ er den Erzbischof vor. Ueber seine vollzogene Reise nach Wien äußerte sich Pius vor dem Erzbischofe mit den Worten: Die Klöster wären eben seine Hauptabsicht nicht gewesen, warum er diese Reise unternommen; er hätte in seinen Staaten gleichfalls zu viele Klöster; er würde selbst einige aufheben, wenn er nicht besorgen müßte, es möchten sich einige Rechtgläubige daran stossen. Er hoffe indessen, seine Unterredungen mit dem Kaiser werden nicht ohne Erfolg bleiben. Ueberall, wo der h. Vater hinkam, erhielt er die unzweydeutigsten Beweise von tiefer Verehrung und ausgezeichneter Hochachtung. Tausende von Christen versammelten sich auf allen Strassen und in allen Orten, wo er abstieg, um ihn zu sehen, und von ihm den Segen zu empfangen. Das abgeschmackte Pamflet: **Was ist der Pabst?** ward von Sachverständigen mit Verachtung weggelegt. Indem der Bischof von Chiemsee und der Domcapitular Friederich Gr. von Spauer eben zu München waren, als der Pabst dahin kam, und auch

*) Als gebornem päbstlichen Legaten gebührt einem jeweiligen Erzbischofe von Salzburg die Cardinalskleidung.

auch andere benachbarte Domkapitel dem Oberhaupt der Kirche in einer besonderen Audienz ihre schuldigste Devotion bezeigten: so folgten diesem Beyspiele die eben anwesenden zwey Capitularen, und machten dem Pabste im Nahmen des Domkapitels von Salzburg die ehrfurchtsvolleste Aufwartung, ohne vom Capitel einen Auftrag erhalten zu haben. Der h. Vater nahm diese Hochachtungsbezeigung huldvoll auf, und nachdem beyde Capitularen ihre Chorbrüder davon in Kenntniß gesetzt hatten, so dankten sie ihnen für ihre Mühe auf das verbindlichste, und gaben dem Präsenzmeister den Befehl, beyde, als ob sie gegenwärtig gewesen wären, in das Verzeichniß der wirklich Gegenwärtigen einzutragen.

Vom Neustädter Diöcesanbezirk ist im 8ten und 9ten Band dieser Chronik gesprochen worden, im erstern S. 464., im letztern S. 86. Unter der Regierung des Erzbischofes Leopold Firmian verbreitete sich das Gerücht, Kaiser Carl VI. wäre Willens, den Neustädter Diöcesbezirk dem Erzbisthume Wien einzuverleiben. Der Erzbischof wendete sich deßhalb, weil sich dieses Gerücht eine lange Zeit erhielt, zwey Mahle nach Rom an Benedict XIII. und Clemens XII. Beyde gaben ihm die Versicherung, daß sie eine solche Dismembration (Zerstücklung) zum Nachtheile der salzburgischen Erzkirche nie zugeben würden. Als jedoch Se. k. k. Majestät Joseph II. dem Erzbischofe Hieronymus den Wunsch zu erkennen gegeben, es möchte der in Rede stehende

Distrikt

Distrikt dem Bisthume Wienerisch-Neustadt zugetheilt werden, so entschloß sich Hieronymus nach reifer Ueberlegung, und nachdem er sich mit dem Domkapitel berathen hatte, dem kaiserl. Hofe, um die übrigen sehr beträchtlichen Diöcesantheile in den österreichischen Staaten zu erhalten, ein Opfer zu bringen, zumahl, da dieser Distrikt von der Erzkirche sehr entfernt war, und der sehr ausgedehnte salzburgische Kirchsprengel, durch diese Abtretung eine nicht bedeutende Verkleinerung zu erleiden hatte. Der Erzbischof gab daher 1782 die Erklärung von sich, daß er mit Vorbehalt der päbstlichen Genehmigung bereit wäre, den bezeichneten Distrikt dem Bischofe von Wienerisch-Neustadt unbedingt abzutreten. Die wirkliche Abretung an den damahligen Bischof Heinrich Johann geschah den 11. Oct. 1782. Die Urkunde wurde unterzeichnet vom Erzbischofe Hieronymus, vom hiesigen Domkapitel und von dem benannten Bischofe zu Wienerisch-Neustadt. Die nachgesuchte Genehmigung Sr. päbstlichen Heiligkeit erfolgte unter dem 15. Febr. 1783. Dieser Distrikt bestand aus zwey Decanaten, 41 Pfarren, 8 Beneficien und Caplaneien, 2 Franziskaner Klöstern, und einem Nonnenkloster des Augustiners Ordens. *)

An den Canonicalhof, der am Eingange der eigentlichen Kay-Strasse rechts liegt, war ehemahls eine Kirche, welche zu Ehren des h. Nikolaus ein-

*) Nachrichten von Juvavia. S. 184.

eingeweiht war, angebaut; sie mußte von dem Vermögen der hiesigen Stadtpfarre unterhalten werden. Da nun die Preise aller Bedürfnisse von Zeit zu Zeit stiegen, so reichte das Vermögen der Stadtpfarre kaum mehr hin, die Auslagen derjenigen Kirchen, die auf dem Fond der Stadtpfarre lasteten, zu bestreiten. Der Erzbischof befahl daher (1782) zur Erleichterung des Stadtpfarrfonds diese Kirche zu schließen, und zu einem andern Zwecke zu verwenden, so bald die Altäre, Bilder, Epitaphien und alle übrigen Kirchengeräthschaften in eine andere Kirche übertragen worden wären. Das Kirchengebäude ist später dem Hofmaurermeister Laschenzki durch Kauf überlassen worden, der es in ein Wohnhaus umgewandelt hat. *)

Den 10. May (1782) reiste der Erzbischof nach München, um dem Churfürsten von Pfalzbaiern Carl Theodor einen Besuch abzustatten, der aber nie erwiedert worden ist. Den 18. am Vorabend des Pfingstfestes kam er vor Mittag wieder hieher zurück.

Nachdem die Mannsstifter in Baiern die Studien unentgeldlich, um sich noch zu retten, übernommen haben; so fragte Hieronymus den Universitäts Rector Langheider, ob wohl die Benedictiner Klö-

*) Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg B. 1. S. 269 — 272.

Klöster, die mit der hiesigen Universität conföderirt sind, und versprochen haben, die Lehrkanzeln mit tauglichen Professoren zu besetzen, noch ferner im Stande seyn, Wort zu halten. Allerdings, antwortete Langheider, denn es gebe in Franken und Schwaben noch genug Benedictiner Stifter, welche ebenfalls mit der hiesigen Universität conföderirt sind. Hieronymus faßte schon wirklich den Gedanken, die Kathedern mit Weltpriestern und Laien zu besetzen, im Falle die Benedictiner Prälaten sie nicht mehr besetzen könnten. Weil jedoch der Fond der hiesigen Universität nicht hingereicht hätte, die Professoren gehörig zu besolden, so wäre er gesinnt gewesen, das Vermögen des adelichen Frauenstiftes Nonnberg dazu zu verwenden. Hieronymus hatte diesen Gedanken einigen Vertrauten laut geäußert. Allein die Lehrstühle wurden von den Benedictiner Stiftern immer mit tauglichen Subjekten versehen, ein Beweis davon ist die Celebrität, welche die hiesigen Lehranstalten, unter der Regierung des Hieronymus und auch später in ganz Deutschland hatten.

Der Erzbischof Paris erbaute hier den Clarisser-Nonnen ein Kloster. *) Hieronymus wünschte, sie möchten sich nicht blos dem beschaulichen Leben ergeben, sondern sie sollten nach dem Beyspiele der Elisabethinerinnen auch kranke Weiber pflegen. Als

*) S. Hübners eben angeführte Beschreibung B. 1. S. 375.

Als der Erzbischof den Nonnen diesen seinen Willen durch ein Consistorialdecret kund machen ließ, fügte der Referent dem Decret die Clausel bey, daß, im Falle sie sich nicht dazu bequemen würden, so müßten sie von ihrem Vermögen 20,000 fl. in Schuldbriefen an das Ursuliner Institut abgeben. Der Erzbischof hieß den Aufsatz dieses Decrets gut; aber sowohl der Erzbischof als das Consistorium hatten dabey keine andere Absicht, als daß sich die Nonnen, von der Clausel erschreckt, zur Krankenpflege entschließen. Allein sie entschuldigten sich, indem sie es nicht verstünden, Kranke zu besorgen, und sie auch in ihrem Klostergebäude zu wenig Raum dazu hätten. Sie wollten lieber, die ihnen zur Strafe dictirten 20,000 fl. abgeben. Die Clausel wurde demnach zum Vollzug gebracht; indessen, weil sich's in der Folge erwiesen hatte, daß die Clarisserinnen mit dem, was sie noch hatten, nicht bestehen konnten, so mußten die Ursulinerinnen das Deficit decken. Dermahlen leisten die hiesigen Clarisserinnen recht gute Dienste; indem sie, unterstützt von Wohlthätern, für Arme um einen sehr geringen Preis Rumforder Suppe kochen.

Den 22. Jul. (1782) faßte der Reichshofrath in den Streitsachen des Domkapitels gegen den Erzbischof wieder ein Cluclusum folgenden Inhalts ab:

„Das Domkapitel zu Salzburg wird mit seinem „Gesuch wegen Einziehung der in Steuersachen

ergan=

„ergangenen Verordnungen, besonders des Steuer=
„mandats vom 12. März 1778, Herstellung des
„Steuerwesens auf den vorigen Fuß, Belassung der
„vormahligen Vermögenssteuer, der Entrichtung des
„Kammeral = Decimations = Rückstandes, und der
„zukünftigen Bezahlung der fürstlichen Decimation
„pr. 7500 fl. für jeden einfachen Termin ab = und
„hieher recurirte Unterthanen dahin angewiesen:

„Daß diejenigen, so sich wider das eingeführte
„Steuersystem gegen andere prägravirt zu seyn erach=
„ten sollten, ihre vermeyntliche Beschwerden zuför=
„derist bey den fürstl. Justizstellen in erster Instanz
„ein = und ausführen, und falls sich sodann ein
„und anderer mit dem ertheilten Ausspruch nicht
„begnügen würde, dem oder denenselben hierauf
„der fernere Recurs an Se. kaiserl. Majestät offen
„stehen sollte.

„Hingegen soll dem Herrn Erzbischofe und
„Fürsten zu Salzburg von Amtswegen referibirt
„werden: Es hätten zwar Se. kaiserl. Majestät
„aus dem von beyden Theilen durchgängig belegten
„Hergang der neuen Steuereinrichtung befunden,
„daß der eingeführte Steuerfuß landesverfassungs=
„mässig beschlossen, und in die Ausübung gebracht
„worden sey; daher dann auch Allerhöchstdieselben
„die gegen denselben und die wider die auf die
„Urbarialgefälle für dermahlen eingeschränkte Deci=
„mations=Concurrenz gestellte Gesuche allergerechtest
„ab=

„abgeschlagen hätten. Nachdem aber in einigen von „ihm, dem Herrn Fürsten, theils an dessen Dom= „kapitel, theils an die Landschaft erlassenen Decreten, „so wie in den erstatteten Berichten verschiedene mit „dessen eigenem bisherigen landesverfassungsmässigen „Betragen nicht vereinbarliche Grundsätze aufgestellt „worden, als das daselbst in Steuersachen der Wille „des Landesherrn das alleinige Gesetz ausmache, daß „die Steuereinrichtung lediglich zu den Gerechtsamen „eines regierenden Fürsten, und den Ständen nach „Willkühr entzogen werden könne, daß ferner die „fürstliche Concurrenz zur Decimation der befreyten „Stände eben so willkührlich, und derselbe nicht „verbunden sey, auch bey fortdauernder Decimation „der Uebrigen die seinige beyzutragen, oder aber, „wenn diese befreyten Stände auch außer dem „Urbarial= zu einer weitern Decimationsleistung an= „gehalten werden sollten, sich zu etwas mehrerem „einzuverstehen, endlich daß jeder Landesfürst befugt „sey, die Abschreibung der sich etwa ergebenden „fürstlichen Decimationsresten den Landständen be= „fehlsweise aufzutragen; die Aufstellung derley „Grundsätze aber gegen den Buchstaben der Recesse „und gegen das Herkommen anstosse, und nur zur „Veranlassung nachtheiliger Irrungen und unnützen „Behelligungen bey Sr. kaiserl. Majestät diene; als „versehen sich Allerhöchstdieselben zu ihm, dem Herrn „Fürsten, daß er hievon für die Zukunft nicht nur „gänzlich abstehen, sondern auch darauf sehen werde, „daß in allen sowohl an das Capitel, als an die

Land=

„Landstände zuerlassenden Decreten und Verordnun=
„gen alle derley Aeußerungen vermieden bleiben
„werden. Wie dann derselbe daher auch unweigerlich
„die für dermahlen von den Urbarial=Gefällen
„festgesetzte Decimation den Landständen zu ent=
„richten, und falls die übrigen befreyten Stände
„nach Befund der Umstände einen stärkern Decima=
„tionsbeytrag auf die dermahlige oder eine andere
„Art leisten würden, jederzeit auf den nähmlichen
„Fuß, und nach dem nähmlichen Verhältnisse die
„demselben gebührende Portion mitzutragen habe.
„Uebrigens habe der Herr Fürst jene Unterthanen,
„so sich wider die neu eingeführte Steuer gegen
„andere prägravirt zu seyn glauben, mit ihren
„Beschwerden, wenn sie solche bey seinen Justiz=
„stellen gebührend einklagen, zu hören, denselben
„unpartheyische Justiz angedeihen zu lassen, und
„den etwa gegen den erfolgten Ausspruch an Se.
„kaiserl. Majestät zu ergreifenden Recurs nicht zu
„verweigern, auch die bereits unter dem 21. Sept.
„1778 zugesicherte Untersuchung ihrer übrigen mit
„der Steuer in keiner Verbindung stehenden Be=
„schwerden sogleich vorzunehmen, und solche der
„Billigkeit nach zu erörtern, denen anhero gekom=
„menen Deputirten der Unterthanen aber den an
„Se. kaiserl. Majestät genommenen Recurs weder
„un= noch mittelbar entgelten zu lassen.

„Wie nun der Hr. Fürst diesen Allerhöchsten
„kaiserlichen Verordnungen pflichtschuldigst nachzu=
leben

„leben gedenke, hierüber gewärtigen Se. kaiserl. „Majestät innerhalb zwey Monathen dessen Befolgs „anzeige.

„Endlich werden die sich befindende salzbur- „gische Unterthanen angewiesen, sich nunmehro na- „cher Haus zu begeben.

Als dieses gewiß in jeder Hinsicht gerechteste Urtheil des Reichshofraths hier eintraf und dem Domkapitel insinuirt wurde, triumphirte der Bischof von Chiemsee, indem er behauptete, das Capitel habe nur in Hinsicht zweyer Punkte nicht obgesiegt, aber der Erzbischof sey mit allen seinen Gesuchen abgewiesen worden und die Unterthanen hätten viele und wesentliche Vortheile errungen, was sie blos dem Domkapitel zu verdanken haben. Der Bischof von Lavant entgegnete: Wir haben noch in keiner Sache obgesiegt, sondern vielmehr alles verloren. Der Bischof von Gurk Gr. von Auersperg gab über den Vortrag des Bischofes von Chiemsee folgende Stimme ab: Bey Gelegenheit der bevorstehenden Secularfeyer glaubte er, wäre es schicklich, daß wieder Friede und Eintracht zwischen dem Erzbischofe und dem Domkapitel hergestellt würde. Er wäre daher der Meynung, man sollte einen Vergleich zu bewirken suchen, wenn einer zu Standen gebracht werden könne, der mit der Ehre und dem Nutzen des Domkapitels in Einklang wäre. Dieser Mey- nung traten die meisten Capitularen bey. Der

Bi-

Bischof von Chiemsee erwiederte, ein Vergleich sey bereits in mehrern Capitular-Sitzungen zur Sprache gekommen, das Capitel habe schon zu wiederhohlten Mahlen den Wunsch geäußert, es möchten unter Vermittlung des Reichshofrathes alle Irrungen gütlich abgethan werden. In dem letzten Peremptorial-Capitel vom 15. März 1781 sey einstimmig beschlossen worden, wenn der Fürsterzbischof sich bey dem allerhöchsten Reichsgericht für die Wiederherstellung der des Capitels gekränkten Ehre verwenden würde, so wären die Capitularen erbiethig, über alle Anstände, unter dem Schutz und der Authorität eben dieses höchsten Reichsgerichtes einen der Verfassung des Landes gemässen Vergleich abzuschließen. Es sey demnach der Erzbischof vorerst zu ersuchen, er möchte sich erklären, ob er geneigt wäre, unter der eben angeführten, im außerordentlichen Peremptorium vom 15. März 1781 festgesetzten Bedingung einen Vergleich einzugehen. Und weil der Erzbischof ein vorzügliches Zutrauen zu den Bischöfen von Gurk und Seckau habe, so glaubte der Bischof von Chiemsee, es sollten diese zwey dem Erzbischofe die friedfertigen Gesinnungen des Domkapitels beybringen, und ihn ausforschen, ob er sich einen Vergleich, wie ihn das Capitel wünscht, gefallen lassen würde. Diesem Vorschlage traten alle Capitularen bey, und die beyden Bischöfe übernahmen diese Commission recht gerne.

In-

Inzwischen wurde die domkapitlische Deputation von Wien abberufen. Der Capitel = Syndikus kam sogleich zurück; aber Gr. von Dietrichstein blieb einiger Geschäfte wegen noch eine Zeit in Wien zurück, legte jedoch sein Amt als Deputirter nieder, und erklärte, daß er es seines hohen Alters wegen nicht mehr übernehmen werde. Den 20. Nov. (1782) wurde wieder ein Peremptorial = Capitel eröffnet. Es wurde beschlossen, daß man den Fürsten auch schriftlich ersuchen soll, ob er sich zu einem gütlichen Vergleiche verstehen würde. Wahrscheinlich hatte er den beyden Bischöfen eine ausbeugende oder keine bestimmte Antwort gegeben. Zugleich ward beliebt, daß man dermahlen blos das Restitutionsgesuch gegen das Conclusum vom 31. Aug. 1779 mit allem Nachdruck betreiben wolle, weil das der wichtigste Gegenstand wäre, und weil das Capitel von Wien die Nachricht erhalten, das dieses Conclusum durch keinen Vergleich aufgehoben werden könne, sondern durch einen neuen richterlichen Spruch. Das Capitel hat zwar bald, nachdem es das in Rede stehende Conclusum empfangen, ein Restitutionsgesuch eingereicht; weil jedoch darüber noch zur Zeit kein Bescheid erfolgt war, so beschloß das Capitel, dieses Gesuch mit noch triftigern Gründen zu erneuern und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes einen Sollicitator, Bittwerber in der Person des Bischofs von Chiemsee, oder in dessen Verhinderungsfalle, in der Person des Dombechants nach Wien abzuordnen. Bey Gelegenheit dieses Peremptorial= Capitels wurden

die

die Rechnungen der Deputirten, welche dieses Processes wegen nach Wien abgeschickt worden sind, und die sich bereits drey und ein halbes Jahr daselbst aufgehalten haben, vorgelegt. Die Totalsumme belief sich auf 51,387 fl. 48 kr. Davon verzehrten die zwey Deputirten 22,422 fl. Diese Rechnungen wurden dem Domdechant und noch vier andern Capitularen übergeben, um dieselben zu untersuchen, und in der Folge darüber Bericht zu erstatten.

Bereits zu Anfang des J. 1779 verlangte der Erzbischof von St. Peter die Beschreibung der 11. Secularfeyer des Erzstiftes Salzburg. Schon Joseph Metzger hat in seiner Historia Salisburgensi p. 929—951 die Feyerlichkeiten, welche 1682 vom 18. bis 25. Oktober statt hatten, umständlich beschrieben, und aus diesem Werke ist ein Auszug in der gegenwärtigen Chronik B. 8. S. 489 — 492 zu lesen. Indessen der Abt Beda des Stiftes St. Peter überreichte dem Fürsten alle Papiere, die sich über diese Jubelfeyer im Archive des Stiftes fanden. Später (im Jän. 1781) erhielt die Landschaft den Befehl, nachzusehen, welche Anstalten die Landschaft zur Secularfeyer von 1682 getroffen habe. Aehnliche Befehle sind an alle Stellen ergangen. Endlich (1782) wurde bey Hof unter dem Vorsitz des Erzbischofes eine Conferenz veranstaltet, zu welcher der Consistorialdirector Hochbichler, und zwey Consistorialräthe beygezogen worden sind. Hiernächst erschienen im Druck ein Programm und eine Ordnung der

feyerlichen Jubiläums-Procession. Die Feyerlichkeiten fiengen mit dem 1. Sept. an, und endeten mit dem 8. Im J. 1682 fieng die Secularfeyer den 18. Oct. an, und wurde den 26. beschlossen; weil jedoch um diese Zeit die Witterung schon unstät ist, und weil an diesen Tagen die Krambuden oder Standhütten, welche wegen der Herbstmesse gewöhnlich erbaut werden, noch nicht abgebrochen sind, so wählte man zu dieser Feyer eine frühere Zeit. Da der kleine hölzerne Sarg, in welchem ein Theil der Reliquien des h. Ruperts zu St. Peter aufbewahrt wurden, schon sehr morsch war, so ließ der Abt Beda einen neuen verfertigen. Weil jedoch dieser kleine Sarg vom Erzbischofe Guidobald auf mehreren Orten versiegelt war, so erschien den 27. August der Consistorialrath von Mölk als Commissär, erbrach die Siegel und legte das Käpschen, in welchem die Reliquien wieder verschlossen waren, in den Sarg von Ebenholz, welchen der Erzbischof Paris, wie weiter oben erzählt worden, hatte machen lassen. Als nun der neue hölzerne Sarg fertig war, wurden in Gegenwart des obbenannten Consistorialcommissärs die Käpschen in den neuen Sarg gelegt, worauf der Commissär denselben neuerdings versiegelte. Ueber dieses Geschäft wurde ein Protocoll abgefaßt, und dasselbe in den Sarg von Ebenholz gelegt.

Welcher Gottesdienst während der Octav angeordnet war, enthält das Programm. Außer einigen weni-

wenigen Abänderungen, ist er nach jener Vorschrift gehalten worden. Ueberhaupt wurde bestimmt, daß der feyerliche Gottesdienst mit Predigt und einem Pontificalamte den 1ten, 5ten und 8ten Tag im Dom, den 2ten, 3ten und 7ten in St. Peter, und den 4ten und 6ten im Nonnberg gehalten werden soll. Eingeladen waren zur Feyerlichkeit alle Suffraganbischöfe und alle Prälaten, welche Diöcesanen waren. Nebst diesen wurden auch von St. Peter einige Prälaten eingeladen. Von den Suffraganbischöfen waren nur vier gegenwärtig, nämlich die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant. Von den Prälaten sind 13 erschienen. Indessen in der Domkirche assistirten nur immer 12. Die heiligen Gebeine wurden von 8 Prälaten getragen. Die übrigen giengen vor ihnen, ohne etwas zu tragen. Bey Hof war die ganze Octav hindurch, mit Ausnahme des Montags, Tafel um 12 Uhr, wozu alle gegenwärtigen Capitularen und Prälaten eingeladen waren. Wegen des Gottesdienstes nach Mittag mußte früher, als gewöhnlich zur Tafel gegangen werden. Den zweyten Tag sang der Erzbischof das Hochamt zu St. Peter um 7 Uhr früh, indem drey Benedictiner Aebte in die Hände des Erzbischofes die zweyte Profession ablegten, nämlich der Abt Beda von St. Peter, der Abt Anton von Michaelbeuern, und der resignirte Abt Benedict von Ettal. Nach dem Hochamte begab sich der Erzbischof in den Conventual-Chor und wohnte daselbst einer Messe bey, die einer seiner Hofkapläne las. Nachher wohnte er der

Predigt bey, die über eine und eine halbe Stunde dauerte. Wolfgang Holzmayr, Abt von Gleink, war der Orator. Hieronymus war zuvor nicht gesinnt, der ganzen Predigt beyzuwohnen, allein der Inhalt der Predigt und der Vortrag gefielen ihm so sehr, daß er nicht umhin konnte, auszuharren. Er betheuerte es mehrmahlen, er habe in seinem Leben keine so schöne Predigt gehört. Ueber das Lob, das ihm der Prediger zollte, machte der Erzbischof die Bemerkung: **Herr Prälat, Sie haben gesagt, was ich seyn sollte, nicht aber, was ich bin.** *) Zu Mittag war Tafel im Abtey-Saale, wozu aber nur der Erzbischof, das Domkapitel, die Prälaten und der männliche Hofadel nebst dem Rector der Universität gebethen waren. Am dritten Tage war nach vollendetem Gottesdienste im Universitäts-Saale eine Disputation aus allen Fächern der Theologie. Präses von dieser Disputation war der Professor Amselm Rittler, Benedictiner des ehemahligen, unmittelbaren Reichsstiftes Weingarten, nachhin Abt des nämlichen Stiftes. Er schrieb zu dieser Feyerlichkeit eine Abhandlung unter dem Titel: Ecclesia Dei vivi super immobilem Petram fundata. Defendent

*) Wolfgang Holzmayr, Abt von Gleink, war hier mehrere Jahre Professor der Rhetorik, seine Kanzelberedsamkeit war wirklich hinreissend. Er wurde deßhalb zu vielen Festpredigten eingeladen. Nachdem sein Stift aufgehoben war, erhielt er die Stadtpfarre Enns.

dent war ein erzbischöflicher Alumnus, Nahmens Caspar Gmachl, der als Dechant und Pfarrer zu Kestendorf im J. 1823 gestorben ist. Vormittag wohnte dieser Disputation der Erzbischof mit seinem Hofstaate bey.

Am vierten Tage las der Erzbischof im Nonnberg Messe. Nach genommenem Frühstück hörte er noch die Predigt. Am 5ten und 6ten geschah nur das, was im Programm vorgeschrieben war. Der 7te Tag wurde durch die vortrefliche Predigt ausgezeichnet, welche der Exjesuit und Pfarrer von Burghausen Münsterer gehalten hat, die ebenfalls 1 1/2 Stunde dauerte, und mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen worden ist. Diese und die des Abts Wolfgang von Gleink wurden allein zum Druck befördert. Am 8ten Tage wurde die Secularfeyer mit einem Te Deum beschlossen, während welchem wie am ersten Tage alle Glocken in der Stadt geläutet und das grobe Geschütz abgefeuert worden ist.

Zur Verherrlichung dieser Jubelfeyer gab der Fürst ein Scheibenschießen, das am 2ten Tage der Octav anfieng, und den 7ten beschlossen wurde. Der erste Gewinst war ein in der Mayerey zu Cleßheim gemästeter Ochs von 24 Zentner am Gewicht, oder 300 fl. in klingender Münze; der 2te Gewinst war ein zwölffacher eigends auf diese Jubel=

Jubelfeyer geprägter Dukaten *), nebst noch 25 andern Münzen in Betrag von 100 fl., und der 3te war eine Caffe= und Milchkanne von Silber im Werthe von 100 fl. Es erschienen bey diesem Scheibenschießen aus Baiern, Tyrol, Oesterreich, Steyermark

*) Es sind zwölf= sechs= zwey= und einfache Dukaten oder vielmehr Medaillen geprägt worden. Auf der Vorderseite ist ein Tempel mit 12 Säulen zu sehen; auf dem Giebel des Tempels finden sich die Buchstaben D. O. M. unter dem Tempel ist zu lesen: Sec. jub. XII. CIϽIϽCCLXXXII. F. M., die Umschrift lautet: Princeps Populusque Juvaviensis. Auf der Kehrseite ist ein Brustbild mit dem Portrait des Erzbischofes zu sehen, mit der Umschrift: Hieronymus D. G. A. et P. S. S. A. L. N. G. Prim. Unter dem Brustbild liest man den Nahmen des Graveurs: Mazenkopf F. Alle diese verschiedenen Stämpel hat man auch, um Medaillen von Silber zu prägen, gebraucht. Davon giebt es Thaler, Gulden, 12 und 6 kr. Stücke. Auch ein paar Druckschriften sind über diese Jubelfeyer erschienen, nämlich: Gedanken eines Patrioten bey der nach zurückgelegtem XII. Jahrhundert eintretenden Jubelfeyer Salzburgs, nebst einer umständlichen Beschreibung, wie selbe begangen würde J. v. B. Salzburg 1782 in 8. und Ode auf die 12te Jubelfeyer der uralten cimbrischen, römischen, baierischen und nachmahls bischöflichen und erzbischöflichen Hauptstadt Salzburg von einer patriotischen Feder redlich entworfen und mit historischen Anmerkungen begleitet. Salzburg 1782 in 4.

mark und Kärnthen mit Einschluß der Inländer 168 Schützen. Der Totalempfang vom Legegeld betrug 9468 fl. Den 4ten am Mittwoche beehrte der Fürst, begleitet vom Hofadel, die Schützen mit einem Besuche auf dem Schießplatz, und schoß selbst einige Mahle nach der Scheibe.

Während der Secularfeyer von 1682 wurden an einem Tage 50 Eimer rother und weißer Wein und Brod dem Volke Preis gegeben; ein anderes Mahl wurde ein Ochs geschlachtet, und stückweis unter die Leute vertheilt, und wieder an einem anderen Tage wurde eine große Anzahl lebendiger Thiere, als Hühner, Enten, Gänse, Tauben, Hasen und Ferkel von der Residenz auf den Platz hinabgeworfen. Dergleichen Lustbarkeiten hielt Hieronymus für die dermahlige Civilisation für unschicklich.

Anstatt eines neuen Kirchenornats, den der Erzbischof Max Gandolph für die Secularfeyer 1682 schafte, gab Hieronymus aus seiner Schatulle 12,000 fl. für drey milde Stiftungen an das Consistorium ab, nämlich 4000 fl. für ein zu begründendes Irrenhaus, wozu bereits Vorbereitungen gemacht waren, 4000 fl. für das Siechenhaus, für welches der Fürst bereits gesorgt, und noch ferner zu sorgen gesinnt war, und 4000 fl. für das Bürgerspital, damit durch dieses Capital und durch sorgfältigere Oekonomie wieder die vorige Zahl erarmter Bürger, die jetzt um 20 vermindert worden ist, erhal-

erhalten werden könne. Am Ende des Decrets, womit er diese Schenkung begleitete, spricht er seine väterlichen Gesinnungen aus, die ihn hinsichtlich solcher milden Stiftungen beseelten: „Wir ermahnen aber, heißt es in diesem Decret, und beschwören unsere sowohl geistliche als weltliche Administrationen, daß sie ja bey Verwaltung der ihnen anvertrauten frommen Stiftungen keinen unrechtmässigen Eigennutz Raum geben, die strengste Ordnung beobachten, und jeden unnöthigen Aufwand vermeiden, stäts eingedenk, daß es ihre Schuld sey, wenn wegen ihrer Habsucht, Fahrläßigkeit, oder unnöthiger Ausgaben wegen wenigere Nothleidende erhalten oder nur schlecht gepflegt werden können. Dergleichen gewissenlose Verwalter machen sich des Kirchenraubes, und des an Armen verübten Todschlages schuldig. Die gottseligen Stifter, die Armen, das gesammte Publikum und ihr eigenes Gewissen werden sie einst vor jenem Richterstuhle, dem nichts verborgen bleibt, anklagen, und dann wird Gott die strengste Rechnung und jeden Pfennig von ihnen fordern, den sie sich unrechtmässiger Weise zugeeignet, oder unnütz ausgegeben, oder aus Nachlässigkeit nicht eingenommen haben.“

Das Wichtigste, was bey dieser Jubelfeyer vorgegangen ist, ist wohl die Bekanntmachung des Hirtenbriefes, den der Erzbischof bereits den 29. Juni (1782) unterzeichnet hat, und den er auf diese Feyer an die in der Ausübung der Seelsorge stehen=

stehenden Priester hat ergehen lassen. Er ist in der That eine wichtige Urkunde für die Geschichte Deutschlands, der Religion, der Aufklärung und der Menschheit. Hieronymus eifert in demselben a) gegen die unnöthigen Verzierungen in den Kirchen, b) gegen die große Zahl der brennenden Wachskerzen und Lampen, und c) gegen zweckwidrige Verwendung des Kirchenvermögens. Hierauf verordnete er, daß in Zukunft kein Priester zur Seelsorge angestellt werden soll, der nicht im Priesterhause zum geistlichen Stande erzogen worden ist. Ferner bezeichnet er die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften eines würdigen Seelsorgers, er unterrichtet die Clericer über die öffentlichen Vorträge, und empfiehlt ihnen das Bibelstudium. Aber auch den Laien empfiehlt er, — versteht sich unter gewissen Umständen — das Lesen der h. Schrift. *) Hiernächst warnet er gegen die Mißbräuche, die die Verehrung der Heiligen und der Ablässe, bey

Schwa-

*) Die Seelsorger können nämlich den Laien den Gebrauch einer katholischen in der Volkssprache gedruckten Bibel gestatten, so bald sie versichert sind, daß sie solche Personen sind, die dadurch keine Gefahr laufen, sondern vielmehr im Glauben und in der Tugend würden gestärkt werden. Regula IV. Indicis. Man sehe hierüber nach des Simpert Schwarzhubers Religionshandbuch (Salzb. 1808. 4te Auflage) des dogmatischen Theils 1. B. Einleitung §. 22 und 23. S. 55 — 66.

Schwachen und nicht gehörig Belehrten veranlassen können. Endlich verordnet er, daß in den gemeinen Kirchen anstatt des Figuralgesanges blos deutsche Gesänge eingeführt werden sollen. Doch man muß dieses Pastoral-Schreiben lesen, um sich zu überzeugen, daß es den ächt apostolischen Werken beygezählt zu werden verdiene. Nichtsdestoweniger hat dieser Hirtenbrief eine unbeschreibliche Bewegung hervorgebracht. Die einen rühmten, die andern tadelten denselben. Zu den letztern gesellten sich selbst katholische Geistliche. Manche verdammten ihn zum Feuer; indem er ketzerische und verderbliche Lehren enthalte. Der ebenangeführte Schwarzhuber, ein frommer Ordensgeistlicher und gründlicher Theolog, vertheidigte in dem eben angeführten Religionshandbuche mit sehr guten Gründen die Lehren des in Rede stehenden Pastoralschreibens, so oft sich ihm eine Gelegenheit darboth. Zu unsern *Zeiten* würde kaum Jemand daran Anstoß nehmen. *) Er wurde in das italienische übersetzt. Der unter dem Großherzoge von Toskana Leopold rühmlich bekannte Bischof von Pistoja ertheilte dem Erzbischofe in einem Schreiben an ihn viele Lobsprüche darüber. In der Mitte des Decembers des nämlichen Jahres erschien noch ein Nachtrag zu diesem Hir-

*) Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit B. 2. S. 306. N. 21. Schlözer ließ ihn in seinen Staatsanzeigen 2. B. Heft 5. S. 56 — 114 wörtlich abdrucken.

Hirtenbrief, worin die Seelsorger unterrichtet werden, welchen Gebrauch sie bey ihren Gemeinden davon machen, und wie sie ihn selbst in Ausübung bringen sollen. Manche Seelsorger haben dieses Pastoral-Schreiben ihren Gemeinden auf der Kanzel von Wort zu Wort vorgelesen. Dadurch haben sie bey denselben lange Weile, Unlust und Unzufriedenheit erregt, weil sie nichts davon verstanden, nichts davon verstehen konnten; indem der Hirtenbrief nicht für sie, sondern für die in der Seelsorge dienenden Priester geschrieben war. Die Lehren, welche darin vorgetragen werden, und die das Wesentliche der Religion und das Verderbliche vieler eingeschlichenen Mißbräuche im überzeugenden Tone eines von ächter Religiosität durchdrungenen Bischofes darstellen, waren selbst einigen Seelsorgern fremd, und wurden von ihnen übel ausgedeutet. Es war daher kein Wunder, daß das gemeine Volk darüber murrte, zumahl, da es hörte, daß dieser Hirtenbrief in verschiedenen Druckschriften bekrittelt werde. Allein nach und nach verhallten die Schmähungen, und man würdigte denselben, wie er es verdient.

In Folge dieses oft erwähnten Hirtenbriefes wurde die Zahl der Alumnen im Priesterhause von 26 auf 48 vermehrt. Zuvor wurden oft nur 14 bis 16 erhalten, später gab es jedoch immer einige zwanzig Alumnen. Damit 48 Zöglinge Unterhalt bekommen könnten, wurden ökonomische Einschrän-

kungen angeordnet. Seitdem werden auch Ausländer, wenn sie die gehörigen Fähigkeiten besitzen, aufgenommen. Nur bey gleichen Fähigkeiten wurden die Inländer den Ausländern vorgezogen. *) Die Zöglinge bezahlen nichts, und überdieß dürfen sie, so lange sie leben, bey Krankheiten, Unglücksfällen, und im hohen Alter auf Unterstützung vom Priesterhause rechnen, wenn eigenes Vermögen nicht hinreicht, indem dermahlen alle Weltpriester auf den Tisch-Titel des Priesterhauses geweiht werden.

Noch wohlthätiger wirkten auf das Priesterhaus die Reformen, welche aus dem Hirtenbrief in Hinsicht auf das Wissenschaftliche, und besonders rücksichtlich der Geschäfte, welche den Seelsorgern obliegen, hervorgegangen sind. Auf Befehl des Erzbischofes wurden neue Studienpläne für die Alumnen entworfen, die bedeutende Hausbibliothek sowohl, als die besonderen der Museen wurden mit den beßten Werken der neuern Literatur bereichert, neue theologi-

*) Von 1782 bis 1800 einschließlich, also in 19 Jahren wurden 259 Candidaten aufgenommen, unter diesen waren 81 Baiern, 35 Franken, 17 Tyroler, 10 aus den rheinischen Kreisen, 5 aus den Hochstiftern des baierischen Kreises und 3 aus Oesterreich. Die übrigen, nämlich 108, waren Inländer. Salzburgisches Intelligenzblatt von 1802, S. 501. Hätte Hieronymus nicht diese Einrichtungen getroffen, so würde der Priestermangel noch weit größer seyn.

logische Fächer, als Pädagogik, Homiletik, Katechetik, biblische Archäologie wurden eingeführt. Dadurch erhielten die Seminaristen eine zweckmässige wissenschaftliche und moralische Bildung. Nur wurden sie in spätern Jahren mit dem Studium der kantischen Philosophie hingehalten, die sie dann sogar in die öffentlichen Kanzelvorträge zum Eckel der Zuhörer übertrugen. Dieser Unfug hat, Gott Lob, schon lange aufgehört, und es wird nun allgemein anerkannt, daß aus dem hiesigen Priesterhause vortrefliche Kanzelredner und sehr würdige Seelsorger hervorgehen.

Wie fest Hieronymus auf die Aufrechthaltung der Kirchendisciplin gehalten habe, davon hat er viele Beweise gegeben. Beym Antritt seiner Regierung fand er in der Hauptstadt Priester, die täglich nur Messe lasen, die übrige Zeit aber größten Theils in Gesellschaft der niedrigsten Volksklasse zubrachten. Nach und nach wurden sie — man nannte sie Stipendisten (Messenstecher) weil sie blos von Meßstipendien lebten, und noch öfters Votivisten, weil sie Votiv- oder gelobte Messen lasen — aus der Stadt verbannt, und unter Aufsicht eines geistlichen Vorstehers gestellt.

Ein Streit, der sich bey der Universität zu Innsbruck über das Gelübd, die fromme Meynung von der unbefleckten Empfängniß der göttlichen Mutter

Maria

Maria zu jeder Zeit und bey jeder Gelegenheit zu vertheidigen, entsponnen hat, gab dem Kaiser Joseph II. die Veranlassung, diesen Eid mittelst eines Handbillets vom 3. Juni 1782 abzuschaffen. Die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides erfordere, heißt es *in* der kaiserl. Entschließung, daß man nur alsdenn einen Eid thue, wenn der Gegenstand, denn man beschwören will, außer allem Zweifel ist, und wenn es Noth thut. Dieß bewog den Erzbischof diesen Eid auch hier zu verbiethen. *)

Die Universität zu Würzburg feyerte in diesem Jahre (1782) den 28. Juli das zweyte Secularjahr seit ihrer Entstehung. Alle Universitäten Deutschlandes wurden zu dieser Feyerlichkeit eingeladen. Der Erzbischof befahl, daß Ildephons Lidl, Benedicti-

*) S. den 9ten Theil dieser Chronik S. 249 und 250, und Schlötzers Staatsanzeigen 1. B. 2 Heft. S. 248. Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin zu bemerken, daß der päbstliche Stuhl vor und nach der Trienter Synode den Predigern verbothen habe, vor dem Volke über die Schulfrage von der unbefleckten Empfängniß Mariä zu predigen, und Gregor XV. erließ im J. 1622 ein Decret, in welchem verordnet wird: Cum Romana Ecclesia de Beatissimae Virginis Conceptione festum solemniter et Officium celebret, in sacrosancto Missae sacrificio et divino Officio celebrandis tam publice quam privatim Sacerdotes non alio, quam conceptionis Nomine uti debeant.

dictiner des hiesigen Stiftes St. Peter und Professor der Moraltheologie; und Augustin Schelle, Benedictiner von Tegernsee und Professer der Moralphilosophie und der allgemeinen Weltgeschichte dieser Feyerlichkeit beywohnen sollten. Er gab ihnen zu dieser Reise 200 fl. aus seiner Schatulle. Was sie darüber brauchten, bezahlten ihre Aebte. Der Erzbischof befahl überdieß, die zwey Professoren sollten von Würzburg nach Fulda und von da nach Stuttgart reisen, wo sie ihn bey dem Herzog zu entschuldigen hätten, daß er zur feyerlichen Eröffnung der von ihm gestifteten Academie Niemanden abgeordnet habe, er hätte sie zu spät erfahren. In Würzburg erhielt jeder Deputirte zwey Gedächtnißmünzen eine goldene zu 5 Dukaten und eine silberne zu 10 fl.

In diesem Jahre (1782) wurde der dritte Franziskaner Orden aufgehoben, und das Vermögen desselben andern milden Stiftungen zugetheilt. Ueberdieß erhielten alle Klöster männlichen und weiblichen Geschlechtes den Befehl, keinen Candidaten oder keine Condidatinn ohne Erlaubniß des Landesfürsten aufzunehmen. Zugleich wurde verordnet, daß in Mannsklöstern kein Noviz oder Cleriker vor zurückgelegtem 21ten Lebensjahre und in Frauenklöstern keine Nonne vor dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre gültig die Ordensgelübde ablegen könne. Im Dom wurden die Büsche und Statuen von den Altären entfernt. Die Büsche und jeder unnütze

Putz

Putz wurden in allen Kirchen abgeschafft, und endlich wurde vorgeschrieben, daß mit Anfange des künftigen Jahres (1783) in Zukunft bey dem siebenstündigen Gebethe nur 12 Kerzen brennen sollen. Diese Reformen sind aus dem Hirtenbriefe vom 29. Juni (1782) hervorgegangen.

Druckfehler Verzeichniß.

Seite.	Zeile.				
6	20	statt	1733	lies	1731
8	30	=	Gaffari	=	Gaspari (?)
13	25	=	ablata	=	oblata
14	23	=	einen	=	neuen
15	19	=	Sparrwerken	=	Scharwerken
88	28	=	einer	=	keiner
91	10	=	dabey	=	bey
—	18	=	der	=	den
163	13	=	untereideten	=	unvereideten
178	29	=	Regularisation	=	Sekularisation
187	20	=	Corpus ist wegzulassen		
333	25	=	ingeno	=	ingenuo
334	17	=	Mandator	=	Mandatar
404	16	=	päblichen	=	päbstlichen
618	3	=	Ländesreparation	=	Ländesrepartition.
662	5	=	immer	=	inner
682	26	=	Cluclusum	=	Conclusum

